Die Desiderien

der

Mährischen Stände

vom Jahre 1790

und ihre Folgen.

Von

Christian Ritter d'Elvert,
k. k. Oberfinanzrathe.

(Aus dem 14. Band der Schriften der hist.-statist. Sektion besonders abgedruckt.)

Brünn, 1864.

Druck von Rudolf M. Rohrer. — Verlag d. hist. stat. Sektion.

Die Desiderien

der mähr. Stände vom Jahre 1790 und ihre Folgen.

Vorwort.

Seitdem Luksche*) die ersten Materialien zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung Mährens geliefert, hat Palacky (in der Geschichte Böhmens) einen richtigeren Einblick in die einschlägigen Verhältnisse bis gegen das Ende des 15. Jahrhundertes gewährt, haben Peter Ritter von Chlumecky**) und Dr. J. A. Tomaschek***) eingehendere Arbeiten in systematischer Form geboten, andere Licht über einzelne Zweige verbreitet, wie ich, Legis-Glückselig, Schopf, Scholz, Bernardt, Demuth, Dudik, Rößler, Tomaschek u. a.****). Dennoch fehlt es bisher an einer Darstellung, etwa wie ich sie für Oesterr.-Schlesien versucht*****), welche alle Zeiten umfassen, den Zusammenhang der Dinge, Ursachen und Wirkungen zeigen, einen Gesammtüberblick gewähren möchte.

Wir theilen hier vorläufig einige weitere Materialien mit aus einer Zeit, wie sie an Größe und Vollständigkeit der Umwälzungen keine andere gesehen, aus der Zeit Joseph II.

Mähren war durch die maßlosen Vorrechte des Adels in Zustände gerathen, welche bei der Leibeigenschaft des Bauers, der Unterdrückung des Clerus und der politischen Unbedeutenheit des Bürgerstandes (der 7 k. Städte) eher einer polnischen oder venetianischen Wirthschaft, als einem geordneten Staatswesen mit freiheitlichen Rechten glich.

Als Ferdinand II. durch die Schlacht am weißen Berge (1620) die Rebellion des Adels und der mit hinein gezwungenen k. Städte brach, änderte er in der neuen Landesordnung (1628) weit weniger die privat- als die öffentlichen

*) Ueberſicht der Stellen und Aemter in Mähren ſ. 1628, Brünn 1804; Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens seit den ältesten Zeiten bis 1628, Brünn 1808; besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens, vorzüglich in politischer Hinsicht, Brünn 1814, 2 Bände, Verbesserungen 1816, 2 Aufl. 1823 und 1825, 3. A. von Hübner 1844; das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens k. k. Antheils, Brünn 1818, 1. und 2. Th. — S. meine Liter.-Gesch. S. 305—308.

**) Darstellung der altständischen Verfassung Mährens, Brünn 1861; Carl von Zierotin und seine Zeit, 1564—1615, Brünn 1862.

***) Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert. Mit einer Einleitung über die Geschichte des böhmisch-mährischen Landrechts in seinem Gegensatze zum deutschen Weichbildrechte, Brünn 1863.

****) S. meine Geschichte der histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, unter den bezogenen Namen und den Schlagwörtern Rechtsgeschichte, Verfassung und Verwaltung, dann die Schriften der histor. Sektion seit 1851 und ihr Notizenblatt s. 1855.

*****) Die Verfassung und Verwaltung von Oesterr.-Schlesien in ihrer historischen Ausbildung, dann die Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf, so wie der mähr. Enclaven zu Schlesien, im 7. B. d. Schr. d. histor. Sektion, 1854.

Verhältnisse. Während er die alten ständischen Privilegien nur in so weit bestätigte, als dieß mit der neuen Landesverfassung vereinbar war (S. das Notizenblatt der histor. Sektion 1860, Nr. 5 u. 6), erklärte er das Königreich Böhmen mit seinen einverleibten Ländern als erblich im Hause Habsburg, die Aussch eibung der Landtage, die Gesetzgebung, die Verleihung des Adels und Inkolats, wie der Landesämter, die Bestellung der Landesbeamten, welche künftig königliche zu heißen haben, als landesfürstliche Rechte, die Errichtung von Zöllen und Mauthen als Regal, sicherte dem Landesfürsten das Recht der Anforderung, den Ständen jenes der Bewilligung der Contribution (der Grund- und Haussteuer), machte den Bau von Festen von der Bewilligung des Landesfürsten abhängig, verbot die Schließung von Bündnissen, die Haltung von Soldaten; er duldete nur die katholische Religion im Lande, behielt zwar die früheren vier Stände bei, erhob aber den geistlichen zum ersten Stande, begünstigte die deutsche Sprache mehr als er sie der böhmischen gleichstellte, erweiterte zwar die Güter-Erbfolge, machte aber die Güter-Gemeinschaft von der k. Bewilligung abhängig u. s. w. Die Einsetzung von k. Richtern in den k. Städten (1621), die Bestellung k. Kreishauptleute (1637), die Errichtung des k. Tribunals oder des Amtes der Landeshauptmannschaft (1636) als eines dem Landeshauptmanne beigegebenen Collegiums landesfürstlicher Räthe, die Vereinigung der Landrechte und der Landtafel, wie die neue Einrichtung der letzteren (1642), die Haltung eines stehenden Heeres u. s. w. vervollständigten den neuen Organismus.

Die ziemliche Unbeschränktheit der landesfürstlichen Macht glich man durch die großen Vorrechte aus, welche den höheren Ständen gewährt blieben oder eingeräumt wurden; die Leibeigenschaft des Bauers war vollständig ausgebildet und wurde erst in neuerer Zeit durch die Regierung mehr und mehr gemildert, endlich aufgehoben (1781); der Bürgerstand sank zur völligen Unbedeutenheit herab*); der Clerus war nur durch den olmützer Bischof (seit 1778 auch brünner) und das olmützer Capitel (seit 1791 auch das brünner), dann die Güter besitzenden Prälaten vertreten und, wie der Bischof und sein Capitel nach und nach stets mehr an seiner Unabhängigkeit und an Vorrechten einbüßte, kamen auch die Prälaten und Klöster allmählig in größere Abhängigkeit von der Regierung**).

Die Versuche der Stände, durch Vorbringung von Zweifeln in der Landesordnung (erledigt durch Ferdinand III. in der declaratio dubiorum vom 29. Juli 1638) und von Beschwerden im Jahre 1658***) wieder an Macht zu gewinnen, blieben zwar ohne den erwarteten Erfolg, allein die fortwährenden Kriege gegen Dänemark, Schweden, Frankreich, die Türkei, Preußen u. a., welche die Haltung stehender Heere und bedeutende Mittel erforderten, insbesondere das Aufkommen und die Ausbildung der indirekten Steuern und Gefälle ver-

*) Die 7 k. Städte verloren die Virilstimme auf den Landtagen, erhielten nur Eine Stimme und eine despektirliche Stellung daselbst, kamen in immer größere Abhängigkeit von den landesf. Behörden (S. meine Geschichte von Iglau, meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte, namentlich Brünns, 13. Bd. d. Schr. d. histor. Sektion, und das Notizenblatt 1862 N. 10, 11, 1863 N. 3).

**) S. über die Wahl u. d. Grundbesitz d. Notizbl. 1860 N. 4 u. Wekebrod's Ges. Auszüge.

***) Wir werden beide später mittheilen.

schafften dennoch den Ständen einen, wenn auch nicht bestimmenden, doch mitrathenden und mitwirkenden Einfluß in der Gesetzgebung. Verfassung und Verwaltung.

Dieser verminderte sich aber wieder, als Maria Theresia, nach der gewaltigsten Erschütterung ihres Thrones, in dem neuen Militär-, Cammeral- und Bankal-Systeme (1748)*) dem Staate eine feste Grundlage gab, durch den Abschluß von Steuer-Recessen auf längere Zeit**) die Wirksamkeit der Stände sich verlor, als die Regierung zu ihrer Stärkung die Zügel schraffer anzog, der Geist der Aufklärung sich unwiderstehlich geltend machte, neue Bedürfnisse schuf, die Beseitigung von Privilegien. mehr Bildung, Recht und Gleichheit forderte.

Dieser Geist war es, welcher den menschenfreundlichen Kaiser Josef II. vermochte, ohne Rücksicht auf alte Einrichtungen und Vorrechte, lang genährte Vorurtheile und tief gewurzelte Ansichten, der Zeit voreilend und in überstürzender Hast mit der Vergangenheit völlig zu brechen, die Verfassung und Verwaltung von Grund aus umzugestalten, die Macht und Wirksamkeit der Stände, als überflüssigen Ballast, ganz zu beseitigen.

Er hatte seine Kräfte überschätzt; der revolutionäre Geist, welcher in Frankreich immer gewaltiger emporschoß, verbreitete sich, wenn auch nicht zur Zerstörung, sondern zur Rettung des Alten, auch in seine Länder. Als er starb (1790)***) befand sich Belgien in offenem Aufstande, in Ungarn (das er auf deutschen Fuß setzen wollte) hatte er seine Neuerungen selbst zurücknehmen müssen, Tirol drohte den Gehorsam zu versagen, die anderen Provinzen waren in Aufregung, der Türkenkrieg nicht beendigt. Sein Nachfolger Leopold, bedrängt von Innen und Außen, schuf sich Ruhe im Innern vor Allem durch die Aufhebung des neuen Urbarial- und Steuersystems****) und die Gestattung, daß ihm die Stände ihre Wünsche und Beschwerden zur Erledigung vortrugen.

Jene aus Mähren sind diejenigen, welche wir hier als höchst interessante, wenn gleich nicht erfreuliche Denkmale der Zeit mittheilen. Ist auch Manches gut gemeint und den Verhältnissen angemessen, so zeigen doch diese Wünsche bei unbefangener Würdigung keinen Fortschritt mit der Zeit, wohl aber den ernstlichen Versuch, fast Alles wieder wegzuräumen, was diese gebracht, wieder herzustellen, was die höheren Stände an Vorrechten verloren. Wenn auch nicht Alles erreicht, was angestrebt wurde, hat uns doch das Erlangte auf längere Zeit wieder zurückgesetzt und war erst der neuesten gegönnt, an das Gute der Josephinischen Einrichtungen und Ideen wieder anzuknüpfen und weiter zu bauen.

---

*) S. das Notizenblatt 1861 N. 3 und 6, 1863 N. 11 und 12.

**) Der 10jähr. Steuerreceß vom Jahre 1748 ist gedruckt im Landtagsschluße von 1749 der 10jähr. Tranksteuerreceß vom Jahre 1777, beide weiter fortgesetzt.

***) Im Sterben rief er: „Herr, der Du mein Herz kennst, ich rufe Dich zum Zeugen an, daß alle meine Unternehmungen und Befehle einzig und allein auf das Wohl meiner Unterthanen abzielten. Dein Wille geschehe!“ Zuletzt entrangen sich seiner Seele die Worte: „Ich glaube meine Pflicht als Mensch und Regent erfüllt zu haben.“

****) S. die Culturfortschritte M. u. Schl. in den letzten 100 Jahren, von mir, im 8 B. d. Schr. d. histor. Sektion.

Wir lassen nun die Wünsche oder Bitten, die sogenannten Desiderien der mährischen Stände vom Jahre 1790*) folgen.

d'Elvert.

Erste Abtheilung.

Ständische Verfassung betreffend.

Euer Majestät!

Von der anbethungswürdigen Fürsehung auf den erhabenen Thron Höchstdero erlauchtesten Ahnen gesetzt, begannen Euer Majestät Ihre Regierung mit der viel versprechenden und preiswürdigen That: daß Sie Selbst alle Stände Ihrer Staaten allergnädigst auffordern, Höchstdenenselben ihre verletzten Gerechtsamen, und Freyheiten anzuzeigen, und ihre unterthänigsten Vorstellungen über eingeschlichene Bedrückungen zu machen.

So wie nun Euer Majestät hiedurch ihren treu gehorsamsten Ständen die schönsten Erwartungen, die froheſten Aussichten in eine hoffnungsvolle Zukunft unter Höchstdero sanftem Scepter eröffnen;

Eben also erwerben auch zugleich Euer Majestät sich in den getreuen Herzen der Stände ein volles Recht auf heißesten Dank und kindlichste Liebe.

Dieses zweifache angebothene Opfer des Dankes und der Liebe der mährischen Stände kann um so weniger verdächtig scheinen, als diese von jeher die überzeugendesten Proben der Treue gegen ihre Beherrscher ablegten.

Auch machen sie sichs izt zur heiligsten Pflicht, eine neue werkthätige Probe ihrer Treue dadurch an den Tag zu legen, daß sie dem Worte Euer Majestät mit Ehrfurcht folgen, und mit biederer Aufrichtigkeit alle jene Unglücksfälle herzählen, die ihr geliebtes Vaterland so übel mitnahmen, so sehr entstellten. Da sich aber diese Unglücksfälle über viererlei Gegenstände verbreiten; so theilen sie Stände ihre allerunterthänigsten Vorstellungen nach dem eigenen Fingerzeig des höchsten Rescripts vom 1. Mai d. J. in vier Zweige ab;

In die ständische Verfassung, dann in Beschwerden über geistliche, über politische und über Judicial-Gegegenstände.

Sie werden solche abgesondert eine nach der andern, um den höchsten Thron nicht lästig zu fallen, zu den Füssen Euer Majestät legen und hoffen von Ihrer väterlichen Huld, daß sie ihren dringenden Bitten Gehör, ihrem Vaterlande aber wieder den Glanz geben werden, den es sich von dem Schutze eines so weisen gütigen und gerechten Beherrschers verspricht.

Euer Majestät geruhen also dermal nach allermildester Anhandgebung des vorbemeldeten höchsten Rescripts über den ersten Gegenstand der ständischen Verfassung die hiemit folgende allergehorsamste Vorstellung in Gnaden aufzunehmen.

*) Als Verfasser erscheint der ständische Sekretär Pötzel, welcher als solcher und Oberdirektor der Versorgungsanstalten in Brünn 1808 starb (S. meine Gesch. d. Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion 187 ff.).

1. Die Stände über statuirende Landes-Fundamental-Gesetze zu vernehmen.

Die tröstlichste Zuversicht in Euer Majestät weltbekannte huldvolleste Gerechtigkeitsliebe flößt denen treugehorsamsten Ständen den Muth ein, ehrfurchtsvoll zu bitten: Euer Majestät geruhen

a) in Fällen, vorzüglich da, wo es sich um Abänderung der mährischen Constitutiv-Gesetze oder um das Land im Wesentlichen betreffenden Neuerungen, oder um Bebürdungen und besondere Ausschreibungen handelt, über derlei Fundamental-Gesetze vorläufig das ständische Gutachten allermildest abzuheischen.

2. Allerhöchste Ansinnungen durch Postulata zu veranlassen.

Alles was zum Wohl des Staats und seines huldreichesten Monarchens von den Ständen anverlanget werden will, nur diätaliter zu postuliren; gleich wie solches ehedem seit Jahrhunderten beobachtet, auch den Ständen in der veränderten Landesordnung Fol. 6to zugesichert worden ist.

Euer Majestät sind von selbst nach der angebohrenen tiefsten Einsicht aus der Einführung des nunmehro wieder allermildest aufgehobenen Grundsteuer- und Urbarialsystems überzeugt, wie nachtheilig es dem Landesfürsten, und seinen Staaten sei, wenn Leute, öfters Fremdlinge, welche gar keine Kenntniß von der Landesverfassung haben, meistens von Nebenabsichten geleitet, nachtheilige, gefährliche Entwürfe schmieden, und solche dem Regenten ohne Theilnahme und Mitwirkung der Stände unterlegen.

Die treu devotesten Stände versichern alleruntertHänigst, daß sie sich des in dieselben setzenden allermildesten Vertrauens gewiß nie unwürdig machen, wohl aber mit dem möglichsten Eifer, aller Thätigkeit und Beschleunigung die abzugebenden Gutachten erstatten und dabei nur jenes zur Absicht nehmen werden, was nur immer das des allerhuldreichsten Monarchen und das Beste des getreuesten Vaterlandes fordert.

3. Das alte Ceremoniel bei den Landtägen wieder einzuführen und den obersten Land-Officieren Herrnstandes und den Principal-Commissarien die gebräuchlichen Ehrenbezeigungen zu lassen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten, ihnen ihre entzogenen Gerechtsamen wieder zu schenken, sofort allermildest zu erlauben, ihre Landtäge nach dem vorigen althergebrachten Ceremoniel abhalten zu dürfen.

Nicht eitler Prunk, nicht das blendende Ansehen in den Augen des gaffenden Publikums, sondern das ehrwürdige Decorum, das Ansehen der — den höchsten Monarchen vorstellenden Landtags-Commission und des vereinten Corporis statuum mit einer immer gedeihlichen Publicität ohnbeirrt beizubehalten, ist es welches die Stände verleitet, Euer Mayst. ehrfurchtsvoll zu bitten, ihnen das vorige durch diese späteren Jahre so sehr herabgewürdigte Ansehen wieder zu schenken; sie bei ihren von Alters her erworbenen Gerechtsamen in Ansehung des hier beiliegenden Ceremoniels forthin zu schützen, welches sie bis zum Jahre 1783 ohnunterbrochen beobachtet haben, bis durch ein unterm 15. März 1783 von Wail. Joseph des

Zweiten Mayst. erflossenes höchstes Hofdekret die Abänderung und Abkürzung sothanen Ceremoniels verordnet worden ist.

4. Aufnehmung ständischer Bedienten.

Auch bitten die Stände sie in der Befugniß ihrer von mehr als 100 Jahren wohl hergebrachten Gerechtsamen der Haltung eigener ex domestico besoldeten Landschaftsbedienten fortan zu schützen; sofort gnädigst zu gestatten, wieder so, wie vorhin 4 Landschafts-Trompeter, 1 Paucker, 2 Trabanten, 1 Landhauser und 1 Hausknecht halten zu dürfen; die ständischen Archivs-Akten, die uralten Pamatken-Bücher, und vorzüglich die ständischen Kasserechnungen erweisen diese — von uralters her den Ständen einberaumte, das Ansehen derenselben vermehrende Gerechtsame, indem diese ständischen Bedienten mit ihren Besoldungen allschon in denen Raitungen des 1671. Jahrs erscheinen; ja die nachgeschlagenen Pamatken-Bücher erweisen, daß die Stände derlei Bediente allschon im Jahre 1684 ernennt haben, und in dieser Befugniß bis zum Jahre 1784 ungestört verblieben seien, wo sodann durch ein höchstes Hofdekret vom 27. Dezember die Entlassung der Landschafts-Trompeter, dann derenselben normalmässige Behandlung, so wie die Entlassung der Landschafts-Trabanten und derenselben Wiederanstellung als Gerichtsdiener verordnet worden ist.

5. Beibehaltung des Landesburggrafen.

Den Landesburggrafen bitten die treu gehorsamsten Stände in Hinsicht seiner ihm laut der verneuerten Landesordnung Fol. 29 enthaltenen Jurament obliegenden Pflichten als einen unmittelbaren ständischen Beamten denen Ständen ferners zu belassen, und die Stelle nicht, wie durch den mittelst Hofdekret eingesendeten neuen Beköstungs-Ausweis und Solarienstand ddto. 4. November 1784 befohlen worden, nach Absterben des demaligen Landesburggrafen eingehen zu lassen.

6. Ehrenwachen der obersten Landes-Officieren, und Principal-Commissarien wieder zu vergönnen.

Zu mehrerem Ansehen dieses ständischen Körpers wagen es die Stände ferners zu bitten, Euer Majestät geruhen die Ehrenwachten für den Landes-Hauptmann und die obersten Landes-Officiere Herrnstandes so, wie auch für die Landtagskommissäre als einen mit dem Ceremoniel zusammenhangenden Theil ihrer ständischen Verfassung und alt hergebrachter Gewohnheit wieder allermildest einzuberaumen.

Das höchste Hofdekret vom 30. September 1734 bewährt, daß ihnen sothanne Ehrenwachen schon damals gebühret, sie solche auch in so lange genossen haben, bis durch Nota des General-Militär-Commando ddto. 12. November 1777 wegen Schwäche damaliger Guarnison alle Ehrenwachen eingezogen wurden.

Der Euer Majestät höchste Person selbst bei denen Landtägen vorstellenden Principal-Commission ist laut höchsten Rescripten vom 30. November und 13. Dezember 1712 noch jene besondere militärische Ehrenbezeigung einberaumt, daß so oft derlei Landtagskommissär die Hauptwache passirt, das Militär mit Rührung der Trommel in das Gewehr treten solle; und wie wohl laut höchsten Rescript von Wail. Maria Theresia vom 20. Mai 1752 die sonst an alle oberste Landes-Officiere mitgetheilte Parolla abgeschafft worden, so enthält doch dieses nämliche höchste Rescript die wörtliche Ausmaß: daß außer des Präsidentens der ehemaligen

Repräsentation, welches dermal der königliche Gubernial-Präsident ist, ex parte militari die Parolla und die Thorzetteln dem Capo deren Ständen mitgetheilt werden solle; um welch verlorne Gerechtsamen sie Stände um so mehr gehorsamst bitten, als solche in der uralten Beobachtung und höchsten Hof-Rescripten gegründet sind.

7. Bestimmung des Sitzes und der Stimme bei den ständischen Versammlungen für die geheimen Räthe und Kämmerer.

Durch höchstes Hofdekret vom 12. Dezember 1787 wurde verordnet: daß bei den Landtagssitzungen von nun an immer die Matrikel den Ausschlag zu geben, sofort die länger immatriculirten Familien ohne Unterschied des sonstigen Personal-Charakters vor den jünger immatriculirten den Rang zu nehmen haben.

Bis zu diesem Abänderungs-Zeitpunkte wurde sich ständischer Seits bei Nehmung des Sitzes und Stimme in ständischen Versammlungen dergestalt benommen, daß am Tische der jeweilige Landeshauptmann als Landtags-Direktor, dann die obersten Landes-Officiere Herrnstandes den Sitz genommen haben.

Rechts an der Seite des Landeshauptmanns, doch entfernt vom Tische, ist der Sitz des ersten, nämlich des geistlichen Standes, eine besondere Bank ist für die mährischen Fürsten gewidmet, welcher sich auch von uralters her die geheimen Räthe bedienten; links vom Tische etwas entfernt, nach denen obersten Landes-Officieren Herrnstandes, sitzt der Herrnstand, und zwar in nachstehender Abtheilung unter denselben:

a) Die k. k. Kämmerer, sie mögen wirkliche oder nur decretirte sein;

b) die bei denen Instanzen angestellten und wirklich dienenden, endlich

c) die unangestellten ständischen Mitglieder.

Dann folgt auf der nämlichen Bank, etwas abgesondert, der Ritterstand.

Der Bürgerstand hat unter der Stafelei auf abgesonderten für die Deputirten jeder königlichen Stadt besonders bestimmten Bänken seinen Sitz. Nach dieser Rangs-Kathegorie wurde dann auch von dem jeweiligen Landeshauptmann Sitz und Stimme jedem neu eintretenden Landstand angewiesen.

Diese ruhige, zur ständischen Gerechtsame gewordene, und einen Theil ihrer Verfassung bestimmende Observanz wurde durch obiges höchste Hofdekret vom 12. Dezember 1787 außer aller Wirkung gesetzt, und andurch den geheimen Räthen, Kämmerern und Dicasterial-Räthen der zur Belohnung oder mit vielen Taxen erworbene Vorgang benommen

Sie bitten daher ehrfurchtsvoll, die höchsten Cynosuralien vom 12. Dezember 1787 wieder ganz aufzuheben, und ihnen Ständen bei den Landtagssitzungen und ständischen Versammlungen den vorher unter sich nach den bestimmten Kathegorien genommenen Sitz forthin wieder nehmen, sofort hierowegen alles ad statum pristinum setzen zu lassen, und dieses zwar um so mehr, als sich diese ihre Bitte auf das höchste Rescript von Leopold dem Ersten glorreichen Andenkens ddto. 16. Oktober 1704 und auf jenes von Weil. Maria Theresia ddto. 10. November 1753 gründet.

8. Erhaltung der Prärogativä statuum in Hinsicht des ständischen Vorsitzes bei allen Stellen und zusammengesetzten Kommissionen.

Nicht minder wird das Ansehen dieses treu devotesten ständischen Körpers andurch geschützet, wenn dessen ansehnlichere Glieder, vorzüglich die obersten Landes-Officiere, in dem ihrer Würde gebührenden Range erhalten werden; eine rücksichtswürdige Bemerkung ist es, welche die Stände verleitet, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten:

Denen obersten Landes-Officieren bei allen Landesstellen und zusammengesetzten Commissionen den Vorsitz vor allen anderen Räthen, denen übrigen ständischen Mitgliedern aber, dann überhaupt allen Räthen den Rang der Prärogativä statuum dergestalt zu bestimmen, daß allemal der Herrn- dem Ritterstand, und dieser dem bürgerlichen Adelstand, oder gar Unadelichen vorsitzen sollen.

9. Bitte bei Raths- und Kreishauptmanns-Stellen den vorzüglichsten Bedacht auf Landstände zu nehmen.

Noch schmerzlicher aber muß es den Ständen sein, wenn sie sich von den hierländigen Bedienstungen ausgeschlossen, und sehen müssen, daß selbe durch Eindringung fremder Personen zurückgesetzt werden.

Freilich werden sie sich nicht erfrechen, ihrem theuersten Monarchen vorzuschreiben, zu denen politischen und Judicial-Bedienstungen nur Stände zu wählen; doch glauben sie in Ehrfurcht bitten zu dürfen: daß Euer Majestät bei Vergebung der Länder-Bedienstungen auf mährische Landstände vorzügliche Rücksicht zu tragen geruhen möchten.

Zu dieser allerunterthänigsten Bitte werden sie durch nachstehende Behelfe angeeifert:

a) Daß es immer ersprießlicher sei, wenn zu denen Länder-Bedienstungen derlei Männer gewählt werden, welche als Eingebohrne des Landes das Land kennen; mithin mit Rücksichtsnehmung auf ihre theuere Eidespflicht das Beste des Monarchen, dem sie als treue Vasallen dienen, und das Wohl ihres Vaterlandes, dem sie aus wahrer Vaterlandsliebe zugethan, am besten zu vereinbaren wissen.

b) Tragen die mährischen Stände alljährlich die diätaliter postulirten Beträge für die königliche Appellazion und Landrechte mit 3000 fl., dann ein anderweites Adjutum zum Behuf eben dieser Stellen mit 1600 fl., zur Besoldung für die Kreissekretäre mit 1800 fl., zum Behuf der königlich böhmischen Hofkanzlei 8000 fl. bei; folgsam concurriren sie wirklich zu dem dießfälligen Besoldungsfond treu willfährigst.

Vorzüglich aber bitten sie Stände allergehorsamst: daß kein anderer Kreishauptmann ernennt werde, der nicht Herrn- oder Ritterstandes ist; welche Bitte in dem höchsten Rescript Kaisers Ferdinand vom 29. Dezember 1637, und in der erneuerten Landesordnung Fol. 47, A. XVIII. gegründet ist.

Gleichwie von uralten Zeiten her der Unterschied zwischen dem alten und neuen Herrn- und Ritterstand bestanden hat, der erstere dem letzteren allemal vorgegangen ist, und nur jene des alten Herrn- und Ritterstandes Oberstlandesofficiere werden konnten, dieser Unterschied aber erst mittelst höchster Verordnung vom 2.

Oktober 1773 ganz aufgehoben worden; als bitten die Stände weiters, womit auch in diesem Stück die uralte ständische Verfassung wieder hergestellt, vorzüglich aber kein Landeshauptmann, noch oberster Landesofficier ernennt werden möchte, der nicht ein wirklicher Landes-Mitstand ist.

10. Ausländer bei Güter-Erwerbung zur Landes-Habilitirung zu verweisen.

Die in der verneuerten mährischen Landesordnung Fol. XI. enthaltene Ausmaaß beweiset klar: daß die Ausländer bei Gütererwerbungen sich zum Lande habilitiren lassen müssen, und wird noch durch die weitere höchste Deklaratoria vom 7. Mai 1655 und das Confirmations-Rescript vom 13. Dezember 1765 bestättiget.

Die Stände bitten also, dieselben in ihrer Gerechtsame, in ihrer Verfassung forthin um so mehr zu schützen, als laut höchsten Rescript vom 27. Jänner 1650 wider jene, die sich nicht zum Lande in dem festgesetzten Termin habilitirt haben, der Fiscus agiren, der Landeshauptmann hierauf genauest invigiliren, und dem Denuncianten das Sechstel des verwirkten Guts verabfolget werden solle.

11. Wiedereinsetzung des bestandenen Landes-Ausschußes.

Euer Majestät haben in Dero höchsten Rescript vom 1. Mai d. J. diesen treugehorsamsten Ständen allermildest erlaubt, um die Wiedereinführung ihrer vorigen ständischen Verfassung zu bitten.

Diese Verfassung ist hauptsächlich in dem schon im Jahre 1686 unter der Regierung Kaisers Leopold errichteten ständischen Landes-Ausschuß mit der allerbesten Wirkung bestanden; jedoch ist solcher zur großen Empfindlichkeit, und mit nicht geringem Nachtheil der Stände, und des höchsten Dienstes selbst im Jahre 1784 aufgehoben worden.

Euer Majestät werden selbst die Nothwendigkeit der abermaligen Errichtung dieses Ausschußes erleuchtest erkennen, da die Landtäge nur selten abgehalten werden, und bei selben nicht wohl möglich ist, daß die vielen wichtigen — sie Stände betreffenden Gegenstände mit der erforderlichen Beschleunigung und Wirksamkeit bearbeitet und besorgt werden; wohingegen bei dem beständigen Landesausschuß die Ordnung in allen ständischen Anliegenheiten, besonders aber bei ihrem so häcklichen und wichtigen Creditswesen erhalten, von jenen Gegenständen hingegen, welche die Schlußfassung oder das Gutachten der diätaliter versammelten Ständen erfordern, die vorläufigen Bearbeitungen zum weitern Diätal-Vortrag zu Stand gebracht werden können.

Dieser Landesausschuß ist vermög Beilage immerhin unter dem Vorsitz eines jeweiligen Landeshauptmanns in den obersten Landesofficieren, dann 2 Beisitzern geistlichen, 2 Herrn-, 2 Ritter- und 2 Bürgerstandes bestanden, welche in den letzten Zeiten folgende Emolumente genossen haben, als: der Landeshauptmann vorzüglich wegen deren bei Abhaltung der Landtäge habenden vielen Unkösten jährlich . . . . 3000 fl.
jeder Beisitzer Herrn- und geistlichen Standes . . . . . 1200 fl.
jeder des Ritterstandes . . . . 800 fl.
und jeder des Bürgerstandes . . . . 400 fl.

Daß aber der ständische Domestikalfond diese Emolumente ganz unbedenklich zu tragen im Stande sei, beweist der sub Sig. beiliegende Ausweis.

Und gleichwie es nach Errichtung des Landesausschußes von denen bei dem Landesgubernium angestellten 2 ständischen Repräsentanten von selbst abkommen muß; also scheint auch keinen Anstand zu unterliegen: daß auch die für selbe und andere unmittelbare ständische Beamte nach dem anruhenden Ausweis Sig. in die Kameralkasse leistende Beiträge nicht mehr dahin abzuführen seien.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher allerunterthänigst um die schleunige abermalige Errichtung dieses Landesausschußes nach dem obbemelten Personalstand, um die allergnädigste Bewilligung gleich dermal zur ordentlichen Wahl ihrer Ausschuß-Mitglieder schreitten zu dürfen; und um fernere Ausschliessung der obersten Landes-Officiere von der Wahl dieser Mitgliedern, jedoch gegen dem, daß denenselben die durch das höchste Rescript vom 28. November 1779 so wegen dieser Ausschliessung als wegen der wechselweis begleitenden, beträchtliche Kösten verursachenden Landtags-kommissärstellen zugesicherte Entschädigung mit jährlichen 600 fl. für die Oberst-Landesofficiere Herrnstandes, und mit 400 fl. für jene des Ritterstandes aus dem ständischen Demesticalfond verabreicht werden. Wobei jedoch dieselben in Folge der weiteren höchsten Schlußfassung gehalten sind, den abhaltenden Ausschußsitzungen stets beizuwohnen.

Wo übrigens sich von selbst zu verstehen scheint, daß dieser Landesausschuß nach dem vorhinnigen Fuß, mithin nach der höchsten Instruction vom 28. April 1739 und den weitern dießfalls nachgefolgten Vorschriften sich zu benehmen habe, auch kein ständisches Mitglied ohne besonderer allergnädigster Dispensation, wenn solches nicht ehevor durch 3 Jahre ununterbrochen den Landtagssitzungen beigewohnt hat, zum Ausschuß gelangen; bei der Wahl dieser Ausschußmitglieder gemäß der Instruction die vorzügliche Rücksicht auf angestellte Individuen genommen werden solle; endlich aber, daß zu Beseitigung aller schädlichen Kaballen das höchste Hofdekret vom Jahre 1767, vermög welchem alle diejenigen, welche Stimmen sammeln, für diesen Fall auszuschliessen seien, in seiner vollen Kraft erhalten werden solle.

Wobei sich die mährischen Stände schmeicheln, Euer Majestät werden bei Wiedereinführung des Landesausschußes, mithin bei sich häufenden mehreren Arbeiten, auch als eine nothwendige Folge das bei dessen Bestehung systemisirt gewesene Personal mit denen dazumal gewesenen Gehalten zu bestättigen, sofort allergnädigst zu begnehmigen geruhen, auf daß nebst dem ohnehin bestehenden Landschaftssekretär mit jährlichen 1500 fl. auch der Sekretariats- und Registraturs-Adjunkt mit dem anklebenden Gehalt wieder aufgenommen, dann der Registrator und Expeditor sammt denen bei Auflassung des Landes-Ausschußes bestandenen vier Kanzellisten noch forthin mit ihren Besoldungen beibehalten werden mögen.

12. Die ständische von der Kammeral-Buchhalterei zu trennen, und das Recht, obere und mindere ständische Beamten selbst zu wählen.

Die mährischen Stände haben von uralten Zeiten her ihre eigens abgesonderte Buchhalterei, und das Recht gehabt, die Beamten derselben so, wie alle übrige

ständische Subalternen, frei zu wählen, ohne hierwegen eine eigene höhere Bestättigung ansuchen zu dürfen.

Vermög des höchsten Auftrages vom 23. Mai 1785 ist aber zum nicht geringen Nachtheil und Verzögerung der ständischen Geschäfte diese ihre Buchhalterei mit der Kammeral-Buchhalterei vereinigt, und mit ihrer Dependenz an die Hofrechenkammer angewiesen, andurch aber ihnen Ständen der Haupteinfluß in die doch von ihnen allein bezahlte Buchhalterei, so wie überhaupt ihre Benennung und Leitung ganz entzogen worden.

Die Stände getrösten sich also der allermildesten Willfahrung ihrer Bitte, womit sie wieder in ihre vorige uralte dießfällige Gerechtsame gesetzt, mithin die ständische Buchhalterei von jener des Cammeralis getrennt, ihnen Ständen und ihrem Ausschuße untergeordnet, dann die freie Wahl deren hiezu erforderlichen Beamten eingeraumt werden möchte.

Von der Gewährung dieser Bitte hängt selbst die Sicherheit des ständischen und mit selben vereinigten ärarischen Credits, und so weiter die Wesenheit der dießfalls eintrettenden ständischen Garantie ab, welche letztere um so mehr die eigene — blos von den Ständen abhangende Buchhalterei fordert, als im widrigen, und besonders, wenn ihnen nicht selbst gewählte Buchhalterei-Beamten noch ferner aufgedrungen werden wollten, bei einem sich ergebenden Verfall, Abgang, Verstoß, oder sonstigen dem ständischen -- oder ärarischen Credit nachtheiligen Umstand, von ihnen Ständen mit gar keinem Recht die sonst mit der Garantie so enge verbundene Haftung anverlangt werden könnte.

Es ist auch die Trennung der ständischen von der Kammeral-Buchhalterei aus dem Grunde erforderlich, weil der Buchhalter den Landesausschuß-Sitzungen zur Ertheilung deren, besonders das Kasse- und Creditswesen betreffenden Auskünften und Aufklärungen unumgänglich beiwohnen muß, welches aber bei der Vereinbarung dieser Buchhalterei mit der kammeralischen ohne Abbruch des ständischen, oder des ärarischen Dienstes nicht wohl möglich geschehen könnte.

Diese Buchhalterei ist zwar vormals in dem Landschafts-Buchhalter, 3 Revidenten, 3 Adjunkten und 3 Kanzellisten bestanden.

Da man aber so, wie bei dem Landschafts-Sekretariat, für das Beste der ständischen Geschäfte und Nachzieglung eines künftigen gewachsenen Landschafts-Buchhalters für sehr heilsam ja nothwendig erachtet, der Buchhalterei auch einen Adjunkten, oder Vice-Landschafts-Buchhalter zuzugeben, welcher zugleich in Abwesenheit oder Krankheitsfalle des Buchhalters dessen Stelle so bei dem Landes-Ausschuße als Buchhalterei vertretten kann.

Als solle man auch um die allergnädigste Bewilligung bitten: einen solchen Adjunkten, oder Vice-Buchhalter mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. anstellen zu dürfen, dagegen aber, um dem Domesticalfond keine höhere Auslage aufzubürden, von den 3 Revidenten einen zu ersparen, von den 2 andern aber den ersten mit 600 fl. und den zweiten mit 500 fl. zu besolden.

13. **Befreiung der ständischen Kasse von allen mit derselben in keiner Verbindung stehenden Geldern.**

Die ständische Casse hat vormals keine andern, als das ständische Interesse

betreffende Gelder zu manipuliren und zu verrechnen gehabt, bis endlich im Jahre 1784 derselben zur Erleichterung der vereinten Kammeral-Kasse die Fonds der Armen, der aufgelassenen Bruderschaften, und aller weltlichen Stiftungen aufgebürdet worden sind; wodurch sie ständische Kasse mit nicht geringer Gefahr der Stände selbst dergestalt mit Arbeiten überladen worden, daß nicht allein der damals gewesene Oberkassier nebst dem Kontrolor, um bei so beschwerter Manipulation allem Unglücke auszuweichen, ihre Stellen niedergelegt, sondern auch der nachgefolgte Oberkassier und Kontrolor wirklich in einen beträchtlichen Verstoß, den sie ersetzen mußten, gerathen sind.

Die noch immer für künftige Zeit drohende nämliche Gefahr verpflichtet selbst die Stände, allergehorsamst zu bitten: ihrer Kasse alle seit dem Jahre 1784 zugewachsene Gelder-Verrechnungen derselben wieder abzunehmen, und das Kassepersonal auf den verminderten Stand, so wie solcher damals war, zurück zu setzen.

14. Den dermaligen und allen künftigen Gubernial-Präsidenten und Landeshauptleuten das ständische Directorium anzuvertrauen.

Es haben die mährischen Stände bei Gelegenheit dieses abgehaltenen Landtages in Erwägung gezogen, daß dem Vernehmen nach die Stände einiger Provinzen aus dießorts ganz unbekannten Absichten, das Verlangen gestellt, und Euer Majestät auch hierauf huldreichest zu bestimmen geruhet haben sollten: daß für die Zukunft die ständischen Landtags-Directores nie zugleich das Präsidium bei der politischen Landesstelle oder bei einer andern wie immer Namen haben mögenden Staatsbedienstung haben sollten.

Da aber in diesem Lande Mähren die Erfahrung von Jahrhunderten her lehrt, daß die Vereinbarung der politischen Präsidentens und Landeshauptmannsstelle mit jener eines ständischen Landtags-Directors immer mit dem besten und der höchsten Absicht entsprechendesten Erfolg unverrückt gestanden habe, auch in der Ferdinandeischen Landesordnung und in den Fundamental-Gesetzen Mährens gegründet ist.

Als bitten Euer Majestät die treugehorsamsten Stände flehentlichst, womit nicht nur allein der gegenwärtige, gewiß in allem Betracht sehr würdige Landes-Gouverneur, der sich sowohl um das Land, als selbst um Euer Majestät, gleich wie solches aus dem ihm bei Aufhebung der Grundsteuer zugekommenen allergnädigsten Belohnungs-Dekret zu entnehmen, allerdings verdienstlich gemacht hat, auch ein wirklich begüterter Landstand ist, zugleich als das Oberhaupt der Stände, mithin als Landtags-Direktor huldreichest bestättigt, sondern auch alle künftige Landes-Gouverneurs und königliche Landeshauptleute, wenn sie wirklich begüterte Landstände sind, als zugleich Directores statuum um so mehr allermildest ernennt und belassen werden möchten, als nur durch die Vereinbarung dieser zwei Landeswürden das Wohl des Monarchen, und das mit diesem verknüpfte Beste des werthen Vaterlandes erzielt, und überhaupt das beste hieraus entsprechende Wohl des Staats am geschwindesten und zweckmäßigsten bewirket werden kann.

15. Wiedereinführung der Erbschafts-Steuer-Hofkommission.

Die Erbschafts-Steuer hat ihren Ursprung vom Jahre 1759, da durch höchstes Rescript vom 23. Junius zu Tilgung deren zu kontrahiren bemüssigten Schulden die Erbschafts-Steuer, jedoch nur in so lange, bis diese Schulden in allen Ländern vollends bezahlt sein werden, eingeführt, und denen Ständen zur dießfälligen Kapitalseinzahlung in Händen gelassen worden.

Dieser Erbschafts-Steuerfond ist also gleichsam eine denen Ständen verschriebene, und von höchsten Orten zugesicherte Hypotheke, mithin ein unmittelbarer ständischer Gegenstand, welcher in keinem Betracht alleine ad gubernium, wie es doch durch das Hofdekret vom 15. März 1783 geschehen ist, hätte gezogen werden sollen.

So wie durch höchstes Rescript vom 27. September 1760 verordnet worden, daß das Erbschafts-Steuerwesen durch eine eigene cum Derogatione omnium Instantiarum authorisirte Hofkommission unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns mit Zuziehung einiger Räthe von Seite der kaiser königlichen Repräsentation und des Landesausschußes behandelt werden solle.

Bei dieser Verfassung blieb es bis zum Jahre 1783, folglich durch mehr als 30 Jahre, und das Erbschafts-Steuergeschäft wurde durch diesen Zeitraum stets schleuniger und zweckmäßiger behandelt, weil alle Gegenstände sogleich bei der Kommission erledigt wurden, ohne daß man erst, wie es dermal geschieht, Correspondenzen mit den Ständen führen, und folglich den nämlichen Gegenstand doppelt bearbeiten müsse.

Die Stände bitten daher, die Erbschafts-Steuer-Hofkommission auf die nämliche Art um so unbedenklicher wieder einzuführen, als hiezu ohnehin das ständische Personal ohnentgeltlich verwendet wird.

16. Wiedereinführung der Rectifications-Hauptkommission.

Das ganze Rectificationsgeschäft ist von seinem Anfange, nämlich vom J. 1748 bis zum J. 1783, immerhin von den mähr. Ständen bei der eigends aus ständischem Personal bestandenen Rectifications-Hauptkommission, als ein — nur sie Stände betreffender Gegenstand behandelt worden. Im Jahre 1783 aber wurde diese Kommission ganz aufgehoben, und die dießfällige Besorgung Anfangs dem Gubernium, nachhin aber der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission ganz alleinig anvertraut.

Der Stände flehentlichstes Bitten geht also dahin: womit Euer Majestät die Behandlung und Bearbeitung aller Rectifications-Gegenstände blos und alleine denenselben zu überlassen, und keine neuen dießfälligen Einleitungen und Verfügungen, ohne sie Stände allergnädigst zu vernehmen, zu beschließen, dann die Ausführung selbst ihnen Ständen zu überlassen geruhen möchten.

17. Wiedereinführung der Trankfsteuer-Hofkommission und Erneuerung des Recesses, dann Aufhebung der Verordnung, alle ständische Gefällsüberschüsse in den Studienfond abzuführen.

Zu Besorgung des Trankfsteuergefälls ist von Anbeginn eine aus Gubernial- und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte — mit einem eigenen Personal versehene Hofkommission aus dem ganz natürlichen Grunde errichtet worden, weilen diese Trankfsteuer in Absicht auf den einbezohenen ständischen Consumptions-Aufschlag

zum großen Theil durch den mit denen Ständen untern 24. Julius 1777 dießfalls errichteten Decennal-Receß gewissermaßen ganz ein ständisches Gefäll geworden ist.

Und so wie sie Stände den sicheren Einfluß der erforderlichen Bedeckung vermög erst gemelten Recesses mit ihrem Credit und Vermögen garantirt haben, so hat denenselben wohl sehr schmerzlich fallen müssen, daß durch die im Jahre 1783 erfolgte Aufhebung dieser Hoffommission ihnen der gebührende Einfluß fast ganz benommen, und das Geschäft an das Landesgubernium übertragen worden ist.

Die treu gehorsamsten Sände versichern sich im voraus von Euer Majestät Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe, daß allerhöchst dieselben sie wieder in die ehemalige dießfällige Gerechtsame setzen, mithin die Hoffommission, so wie sie bestanden hat, abermal allermildest errichten, annebst aber auch dem Trankfteuer-Gefälls-Administrator, wie es vormals gewesen, einen Kontrolor von darum zugeben zu können gestattet werden, damit das Gefäll in Abwesenheit oder Krankheitsfällen des erstern von ihm Kontrolor besorgt werden könne; als wessen Abgang schon oft nicht wenige Verlegenheit verursacht hat.

Bei dieser Gelegenheit soll man noch allergehorsamst erinnern, daß ständischerseits zwar untern 13. Julius 1786 sich erklärt worden: bei dem schon im Jahre 1787 zu Ende gegangenen Tranksteuer-Decennal-Receß annoch beharren zu wollen, wozu sie vorzüglich der Umstand bewogen, daß sie den Ausgang der damals in der Bearbeitung gestandenen Grundsteuer abwarten zu müssen glaubten; dermalen aber bitten sie Stände: womit ein neuer förmlicher Receß mit denenselben allermildest abgeschlossen werden möchte.

Uebrigens ist zu nicht geringem Weheleid der getreuesten Stände durch das höchste Hofdekret vom 18. Jänner 1787 verordnet worden, daß der Ueberschuß der ständischen Gefällen in den Schul- und Studienfond abgeführt werden solle. So wie auch die Stände gewohnt, ihrem Monarchen den unverbrüchlichen Gehorsam zu leisten, von diesem Ueberschuß bereits 244169 fl. 1 dn. dahin bar abgegeben haben, wo doch ehevor die dießfälligen Ueberschüsse durch Abschreibung an der obrigkeitlich und unterthänigen Kontribution ihnen Ständen allein zu Guten gegangen ist, als solches in dem Receß ad §. 19 zugesichert ist, und sie Stände den allenfalls sich ergebenden Abgang der Bedeckung gut zu machen haben, mithin also auch auf dasjenige, was über diese Bedeckung eingeht, gerechten Anspruch machen können.

Da aber Euer Majestät für dermal diesen Ueberschuß denen Unterthanen in so lange allergnädigst zuzusichern geruhet haben, bis dieselben wegen der während des neuen Grundsteuer-Systems mehr abgeführten Contribution ganz entschädigt sein werden; so wird man auch diesen Zeitpunkt mit lebhaftester Freude abwarten, und sich bis dahin mit der aus allerhöchstdero weltbekannten Milde entspringenden Hofnung trösten: daß alsdann der jedesmalige jährliche Ueberschuß abermal zum Behuf der obrigkeitlich und unterthänigen Steuer mittelst einer verhältnißmäßigen Vertheilung allergnädigst bestimmt werden würde.

18. Rückstellung des denen Ständen abgenommenen Landhauses für sie, die Landrechten, die ständische Landtafel, Registratur, Expedition, Buchhalterei und Kasse.

Wenn Euer Majestät den treu gehorsamsten Ständen ihre ohnverschuldet entzogenen Gerechtsamen wieder zurückstellen, und selbe in ihre alte Verfassung einsetzen, folglich dem ständischen Körper seinen vorigen Glanz wieder schenken werden; so scheint es wohl eine nothwendige Folge zu sein, daß die Stände wie vorher in dem Mittelpunkt ihres Vaterlandes ihr eigenes Landhaus haben müssen, wo sie sammt den mit ihnen verknüpften Departements, von allen politischen Behörden abgesondert, ihre Geschäfte manipuliren können.

Die Stände haben von undenklichen Zeiten das ob dem alten Fischmarkte befindliche, zum Militär-Oekonomie-Depot auf höchsten Befehl im Jahre 1783 abgegebene Landhaus gegen 200 Jahre unbeirrt besessen.

Nun haben zwar des Kaisers Josephs Majestät mittelst höchsten Hofdekrets vom 21. März 1783 befohlen, daß das Augustiner Kloster führohin das ständische Haus sein solle; allein, wie der Bau geendet worden ist, so wurde den Ständen der ganze Einfluß und Zusammenhang mit diesem Hause benommen, und solches lediglich als ein Aerarialgebäude betrachtet.

Die aus ihrem Eigenthum verdrängten Stände werden darin nur als Gäste angesehen, und so, wie es sich bei der dermaligen ständischen Versammlung gezeigt hat, hatten die Stände in der Landtagsstube nicht einmal den nöthigen Raum und Unterstand.

Um so weniger aber wird das Publikum Platz finden, welches bei Hauptlandtägen zu Abhörung der allerhöchsten Postulaten und der Landtagsschlüssen allemal sehr zahlreich zu erscheinen pflegt.

Die Stände bitten daher, Euer Majestät geruhen dieselben in den abermaligen Besitz ihres vorigen Landhauses als ihres wahren Eigenthums um so mehr zu setzen, als in demselben zur Aufbewahrung des ständischen Archivs, und der dazu gehörigen Landtafel, als des vorzüglichen Kleinods des ganzen Landes, dann der ständischen beträchtlichen Hauptkasse weit bessere wider das Feuer mehr gesicherte Behältnisse als nicht in dem dermaligen Dicasterialhause vorhanden sind.

19. Arrha-Abzug von Besoldungen des ständischen Personals aufzuheben.

Das ständische Archiv beweiset, daß die ständischen Besoldungen bis zum Jahr 1759 ohne Abzug oder Arrha genossen worden seien; in Verfolg eines höchsten Rescripts vom 16. November 1764 wurde der Termin zum Anfange besagten Arrha-Abzuges auf den 1. Oktober 1764 verordnet, und auch schon die erste Quartals-Rate kraft höchsten Hofdekret vom 29. November 1764 in die Kammeralkasse abgeführt.

Daß der Arrha-Abzug hauptsächlich den Fond zu künftigen Pensionirungen untauglich gewordener Beamten oder ihrer Witwen und Waisen bestimmen solle, läßt sich nicht undeutlich aus den an das Landes-Gubernium erflossenen höchsten Hofdekreten vom 25. Oktober, 29. November 1786 u. 24. März 1788 entnehmen, in welchen Se. Majestät befehlen: daß nur jene im Lande angestellten Lycäums-, Gymnasiums- und Schullehrer für pensionsfähig erklärt werden sollen, deren Besoldungen dem verhältnißmäßigen Arrha-Abzug unterliegen.

Wie kommen nun die Stände dazu, daß sie zu dem Kammeralpensionsfond beitragen sollen, da sie ihre Beamten aus ihrem ständischen Domestico ohne mindester Zuthat des Kammeral-Aerariums besolden? da sie solche im Dienstunfähigkeitsfalle ohne Kammeral-Konkurrenz, so wie ihre Witwen und Waisen pensioniren?

Freilich kann dem gegenwärtigen höchsten Hofdekret vom 25. Julius 1772 entgegen gesetzt, und gesagt werden: daß die Arrha-Abzüge zur Tilgung der Supererrogaten gewidmet seien; deme ohngeachtet aber meinen die Stände noch immer ihren Grundsatz behaupten zu können, weil obiges Hofdekret wegen der Supererrogaten in casu speciali der Rectifications-Kalkulators-Witwe Möller im Jahre 1772, mithin viel früher, jenes der Schullehrer aber in dem Jahre 1786 und 1788, mithin viel später erflossen ist.

Wenn nun aber auch die Arrha-Abzüge den Fond zu Tilgung der Supererrogaten wirklich bestellen sollen; so ist es fürwahr schwer, ja man darf sagen: drückend, mit den gütigen Grundsätzen eines huldreichen Monarchen nicht vereinbarlich, daß arme, nur von ihren Bedienstungen größtentheils lebende Beamten von ihren ohnehin sehr genau bemessenen Besoldungen, welche für wahr nichts anders, als bloßer Liedlohn sind, bei gegenwärtigen von Jahr zu Jahr theuerer werdenden Lebensmitteln einen beträchtlichen Theil zu Abstossung der Landesschulden beitragen sollen, wodurch dieselben, besonders wenn sie mit zahlreicher Familie beladen sind, muthlos gemacht, und durch die häuslichen betrübten Umstände gebeugt, nur zu oft außer Stand gesetzt werden, ihre Arbeiten mit dem erforderlichen Geist, und dem nöthigen Eifer zu besorgen; zu geschweigen, daß ein derlei, oft in die äußerste Kleinmuth versenkter Beamte auf Abwege gelangt, welche ihm seine Ehre rauben, seinen Untergang befördern, und für den Dienst äußerst nachtheilig werden müssen.

In rücksichtswürdiger Betrachtung alles dessen bitten also die treu devotesten Stände, daß so, wie die ständische Bedienstungen von dem Arrha-Abzug bis zum Jahre 1763 befreit blieben, Euer Majestät selbe auch noch hinkünftig hievon um so mehr allermildest befreien möchte, als sie Stände feierlichst geloben, ohne Aerarial-Concurrenz ihre ständischen Beamten fortan ex domestico zu pensioniren.

20. Befreiung der Landesstände von Entrichtung der Schranken- und Privatmauthen.

Die höheren Standespersonen sind von jeher, und nach dem Schrankenmauth-Patent vom Jahre 1748 ausdrücklich befreit, wenn sie oder ihre Beamten mit herrschaftlicher Livree und Pferden gefahren.

Der Privatmauth unterlagen sie um so weniger, als auch solche, die mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden, ohne Handelssachen zu führen, ihren eigenen Geschäften nachreisen, nach dem Patente vom Jahre 1747 keine Privatmauth zu entrichten hätten.

Bei Gelegenheit, als im vorigen Jahre die königliche Privat- und Schrankenmäuthe zusammengeschmolzen und auf die Poststationen übersetzt worden, wurden die Stände nach dem Zirkular vom 16. Juli 1789 dieses ohnehin sehr beschränkten Vorrechts beraubt.

Sie schmeicheln sich aber, in selbes wieder um so mehr eingesetzt zu werden, als es ihnen einerseits nicht um die geringe Auslag, die jeden treffen kann, sondern

mehr um den Vorzug, der blos den Landesständen zukömmt, und auch bei den Untergebenen Achtung erwirkt, zu thun ist; andererseits aber von den Ständen jährlich zu dem Straßenbau 10000 fl. aus ihren Mitteln freiwillig hergeschossen werden, durch welches dem Wegfond die durch diese Prärogative entgehende geringe Einnahm wohl im Uebermaaße ersetzt wird.

21. Gestattung der freien Getränks-Einfuhr für den eigenen Bedarf der Landesstände.

Es haben die Stände zu allen Zeiten die Gerechtsame gehabt, den eigenen Bedarf des Getränkes aller Orten ihres Aufenthalts frei einzuführen, wobei sie dann auch stets von ihren höchsten Landesfürsten kräftigst geschützt worden sind; nur allein bei der königl. Stadt Brünn ist im vorigen Jahre auf höchsten Befehl die Einleitung getroffen worden, kraft welcher auch die Landesstände gehalten sind, für jedes zu ihrem eigenen Trunk einführende Faß Bier 1 fl. 20 kr. für die städtische Kommun-Kasse zu entrichten, und ein gleicher Aufschlag sollte auch in den übrigen königlichen Städten eingeleitet werden, den sohin die Landesstände ebenfalls zu entrichten gehabt hätten; um dessen Befreiung also, und Wiedererlangung der dießfälligen alten Gerechtsame sie Stände hiemit allerunterthänigst bitten.

22. Privilegium de non evocando.

Die treu gehorsamsten Stände bitten ferners, die höchste Resolution vom 3. August 1782 sub. Nr. 71 Josephinischer Gesetzsammlung aufzuheben, und das Privilegium de non evocando in denen böhmischen Provinzen aufrecht zu erhalten, massen dieses in dem 8. Kapitel der goldenen Bulle Kaiser Karl des IV. vom Jahre 1356 ausdrücklich gegründet, in denen höchsten Hofrescripten von 1637, 1657, 1704, 1728, 1763 und 1772 bestätigt, auch hierauf feste Hand zu halten, vom Kaiser Ferdinand dem III. und Leopold dem I. anbefohlen; auch dieses Vorrechts wegen von Seite des hierländigen Appellationsgerichts bei Vergutachtung der Jur. Normæ unterm 10. November 1783 eine triftige Vorstellung an Euer Majestät oberste Justizstelle gemacht worden ist; überhaupt auch zum Ansehen der böhmischen Provinzen gereichet, daß sie gleich denen übrigen Inwohnern des heiligen römischen Reichs außer ihrer eigenen Provinz nicht geklagt werden dürfen; aus diesem Privilegio aber nach dem Ansinnen der Hofresolution vom 3. August 1782 unmöglich eine Unterwürfigkeit gegen den König von Preußen zu erzwingen ist; da Böhmen schon im J. 1086, Preußen aber erst im J. 1701, folglich über 600 Jahre später, zum Königreiche erhoben; bei Errichtung der goldenen Bulle aber noch minder gedacht worden, daß Preußen nach 300 Jahren zu einem Königreiche erhoben werden würde.

23. Das Recht: Sub fide nobili Zeugenschaften abzulegen.

Das Recht, Zeugenschaften zu begehren, oder vielmehr die ungezweifelte Schuldigkeit eines Jeden, Zeug der Wahrheit zu sein, ist eine heilige Pflicht, die mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft unzertrennlich verknüpft ist.

Von jeher haben die Stände das Recht gehabt, in jedem Falle bei Zeugenschaftsablegung durch Handschlag und wörtliche Betheuerung vollen Glauben zu verdienen; dieses sonderte die Stände vom Volk ab, und je weniger man hierüber von ihnen zu fordern schien; desto heiliger mußte ihnen sein, und war ihnen von jeher die Pflicht, ungeheuchelt, niemand zu Lieb, noch zu Leid, selbst zu eigenem

Schaden, der Wahrheit den gebührenden Zoll abzulegen; und doch hat der §. 161 der neuen Gerichtsordnung einen Eingriff in dieses, den Ständen so schätzbare, ihre Ehre, Treue, und ihnen gebührendes Zutrauen betreffende Vorrecht in dem gemacht: daß die Stände, wie andere vom Volke, wenn sie sich nicht mit ausdrücklichen landesfürstlichen Privilegien individualiter ausweisen können, gezwungen werden sollen, mit Eid Zeugenschaft abzulegen.

Die Stände meinen zwar, daß dieser etwas undeutlich gesetzte Paragraphus ihr eigentliches Recht, in jeder Gelegenheit sammt und sonders nur mit Handschlag und wörtlicher Betheuerung Zeugenschaft ablegen zu können, nicht werde aufgehoben haben; doch zu Beseitigung aller Irrung bitten sie; womit dieser Paragraph durch eine höchste Declaratoria dahin erläutert werden möchte: daß die Individuen des alten Herrn- und Ritterstandes, als landesfürstlich privilegirte anzusehen, und zu achten, folglich nicht zu einer eidlichen, sondern auch in Criminal-Fällen zur Betheuerung der Zeugenschaft nur durch Handschlag zu verhalten; mithin ihre dießfalls gehabte Gerechtsame so zu handhaben sei, wie solche vor Einführung der neuen Gerichtsordnung ohnverletzt bestanden haben.

24. Vernehmung der Stände über die Annahme der Teuffenbachischen und Ferdinandeischen Stiftlinge, dann wiederumige Uebersetzung der darmit verbundenen Akademie von Wien nach Brünn.

In Ansehen der Ferdinandeisch- und Teuffenbachischen mährischen Stiftungen sollen nach dem Willen der Stifter nur adeliche mährische Kinder in selbe angenommen werden; so wie auch dieses Testament des Freiherrn v. Teuffenbach klar ausweist, womit seine Stiftung von dem Landesfürsten, und den damals purständischen Landrechten, besorgt werden möchte; hiernach ist dann auch gleich Anfangs bei dieser in Ausführung gesetzten Stiftung eine gemeinschaftliche Kommission von damaligen Repräsentationsräthen und ständischen Mitgliedern errichtet worden.

Es ist aber nicht nur diese Commission unter der Regierung Kaisers Joseph des II. Majestät aufgehoben, und das Geschäft alleine an das Landesgubernium übertragen worden, sondern man entfernte die Stände so weit von diesem ganzen Gegenstand, daß sie weder über die Annahme der Teuffenbachischen noch auch der Ferdinandeischen Stiftlinge jemals befragt worden.

Dieselben bitten also gehorsamst, daß so lange nicht eine andere — dem Willen der Stifter mehr angemessene Einrichtung erfolgt, die dem Landesgubernio in Ansehung der Stiftlinge dermalen eingeräumte Vorschläge allemal einverständlich mit ihnen Ständen gemacht, und an die höchste Gehörde gesendet werden möchten.

Nachdem aber von dem Kaiser Ferdinand dem II., dann dem Freiherrn v. Teuffenbach nicht nur diese zwei Stiftungen bloß für mährische adeliche Kinder gewidmet, sondern auch ausdrücklich verordnet worden, daß aus dem beträchtlichen Vermögen sothanner Stiftungen ordentliche Akademien oder Ritterschulen errichtet werden sollen, in Folge wessen dann auch schon im Jahre 1624 das Ferdinandeische Collegium in Olmütz erbaut, sodann aber auch die aus Abgang eines Gebäudes mit dem gewesenen Collegio Theresiano in Wien vereinbarte Teuffenbachische Stiftung nach Mähren übersetzt, bald darauf aber so die Ferdinandeische

als Teuffenbachische Stiftungen in das in Brünn befindliche, dermal in eine Militär-Kaserne umgestaltete Exjesuiten-Collegium, als einer förmlichen wohl eingerichteten adelichen Akademie untergebracht worden sind, bis endlich im Jahre 1782 durch Hofdekret befohlen wurde, daß diese brünner Akademie mit dem Theresianischen Collegio in Wien vereinigt, mithin die Stiftlinge der ersten sogleich dahin gesendet werden sollen.

Euer Majestät werden von Selbst erleuchtest einsehen, wie empfindlich diese Abänderung denen für das Beste des Landes wachenden Ständen habe fallen müssen, besonders da das beträchtliche Einkommen dieser zwei Stiftungen dem Umlaufe des Geldes in Mähren ganz entzogen, dem bürgerlichen Gewerbe die Gelegenheit zu reichlichem Verdienst benommen, und die Stiftlinge von denen größtentheils anwesenden Eltern, deren Gegenwart immer auch zur Erziehung mit beigetragen hat, zu deren nicht geringem Weheleid entfernt worden sind.

Noch weit empfindlicher aber ist für die treu gehorsamsten Stände, und besonders für jene, die geringes Vermögen besitzen, die bald darauf geschehene gänzliche Auflösung des Theresianischen Collegiums, und die Bemessung der Stipendien für die dießfälligen Stiftlinge, welche besonders dermal so geringe sind, daß ihren Eltern unmöglich wird, ohne einen, zwei und dreimal mehr ausmachenden Beitrag selbe zu ernähren, wo doch im Gegentheil in der noch bestandenen Akademie sie ihnen nichts oder sehr wenig gekostet haben.

Ueberhaupt aber bleibt allemal wahr, daß durch diese der Erziehung der Jugend selbst gewiß nachtheilige Veranlassungen dem ausdrücklichen Willen der Stifter gerade zuwider gehandelt worden; da Kaiser Ferdinand der II. das Collegium in Mähren selbst errichtet, Freiherr v. Teuffenbach aber, wie es der hier anschlüssige Auszug desselben Testaments beweist, die Errichtung einer ordentlichen Ritterschule, und zwar um so gewisser in Mähren angeordnet hat, als derselbe in dem nämlichen Testament auch eine gleichmäßige Stiftung für Böhmen und Oesterreich gemacht hat.

Euer Majestät geruhen diese ständische Vorstellung mit der angebohrnen landesväterlichen Milde zu beherzigen, und sich allergnädigst bewegen lassen, für beide diese, das Land Mähren ursprünglich betreffende adeliche Stiftungen in Brünn, als dem Mittelpunkt des Landes und wo sämmtliche Landesstellen, dann die meisten der Stände sich befinden, eine ordentliche Akademie abermal errichten zu lassen, welcher Bitte zwar die Bedenklichkeit entgegen zu stehen scheint, daß das vormals hier gewesene Akademiegebäude dermal eine Militär-Kaserne bestelle.

Wenn aber allergnädigst betrachtet werden will, daß dieses Gebäu noch ganz in der ehemaligen Gestalt geblieben, sofort mit wenigen Kosten, wozu die Stände auch allemal willfährigst beitragen würden, in den — einer adelichen Akademie angemessenen Stand hergestellt werden kann, das darinn untergebrachte Militär hingegen ganz gut und füglich in andere Wege, so wie es vor der Beziehung dieses Gebäudes geschehen, unterbracht werden könnte; als wird es nur von der allerhuldreichsten Entschließung abhangen, hiernach die allerhöchste Verfügung zu veranlassen.

Nur sollen die treu gehorsamsten Stände noch die flehentliche Bitte beifügen, womit in diese Stiftungen keine andere als mährische adeliche Kinder höhern

Standes, in so lange nämlich selbe vorhanden sind, aufgenommen, die vormals aus Gubernialräthen und ständischen Mitgliedern bestandene Teuffenbachische Stiftungs-Kommission wieder errichtet, die Oberdirekzion über diese Akademie jedesmal nur einem mährischen Landstand anvertraut, und die beträchtlichen Stiftungsherrschaften: Neutitschein und Dürnholz dem jeweiligen zeitlichen Akademie-Oberdirektor zur Besorgung übergeben, und solche nie verkauft, noch in emphiteutischen Zins und Erbpacht überlassen werden sollen.

Endlich kann man auch nicht unbemerkt lassen, daß Maximilian Franz Freiherr v. Deblin laut Fidei-Commiß-Instrument vom 3. Jänner 1729 eine Stiftung für Kadeten auf uralte böhmische und mährische Herrn- und Ritterstände gemacht habe, und obschon diese Stiftung erst nach Absterben der noch lebenden zwei Deblinischen Erben zur Wesenheit gelangen kann, so unterfängt man sich dennoch im voraus allerunterthänigst zu bitten: womit diese Stiftung sodann nur nach dem Willen des Stifters eingeleitet, und zur Ersparung des abgesonderten Gebäudes, und deren besonderen Regieköšten mit der obantragenden Ferdinandeischen und Teuffenbachischen Akademie vereinbart, sofort auch die Oberaufsicht über die Deblinische Stiftungsherrschaft: Althart dem Oberdirektor der besagten Akademie aufgetragen werden möchte.

Zu diesem allerdemüthigsten Ansinnen wird man verleitet, weil vermög höchsten Hofdekrets vom 23. Dezember 1784 diese Stiftung bloß auf Officiers-Kinder in der Genie-Akademie beschränkt werden will; wo es doch in dem Civilstand eben so dürftige Eltern, als unter dem Militär gibt; auch sothanne Stiftung lediglich für den böhmischen und mährischen Herrn- und Ritterstand gewidmet ist.

25. Wiedereinführung der ständischen Akademie.

Nicht weniger empfindlich muß denen treu devotesten Ständen fallen, — daß ihnen durch höchstes Hofdekret vom 11. Jänner 1787 auch sogar ihre ständische Akademie entzogen und in Stipendien umgestaltet worden.

Den Grund zu dieser ständischen Akademie hat eine Graf Sackische Stiftung gelegt; gleich wie aber der Stiftungsfond zu ordentlicher Bestellung sothanner Akademie nicht hinreichend war, so hatten die Stände noch insbesondere aus ihrem Domesticalfond zwei Lehrer der Rechten, und einen der Genie-Wissenschaft, dann einen Bereiter, einen Fecht-, einen Tanz- und einen Sprachmeister besoldet.

Diese Akademie wurde zu allen Zeiten von den höchsten Monarchen bestätiget; derselben Aufhebung aber hat die schmerzliche Folge nach sich gezogen: daß der in dem Olmützer Lycäum studirenden Jugend und Kindern der vorzüglichen Landesständen die besonders dem Adel so nöthige Leibesübungen ganz entzogen worden.

Im wesentlichen der Sache soll man sich nur auf die ständischer Seits im April 1787 gemachte trieftigste Vorstellung beziehen, und in tiefster Ehrfurcht bitten: womit die Stände wieder in ihre dießfällige Gerechtsame zurückgesetzt, sofort die ständische Akademie, so wie sie ehedem war, abermal einzuführen allermildest gestattet werden möchte.

26. Transferirung des Lycäums von Olmütz nach Brünn.

Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia haben die Uebersetzung der Universität von Olmütz nach Brünn ersprießlich und heilsam erkannt, daher auch dem

Gubernium durch das Hofdekret vom 24. Mai 1778 dessen Transferirung von Olmütz nach Brünn verordnet, welches aus folgenden Gründen beschlossen worden sein dürfte: weil in Brünn ungleich mehrere charakterisirte Personen sich befinden, welche ihre Kinder durch den Universitäts-, dermal Lycäums-Unterricht für den Staat nützlich ausgebildet zu sehen wünschen, wodurch sie in Hinsicht der einheimischen Verköstung ihrer studirenden Kinder merklich ersparen; weilen die Stände, deren Hauptsitz in Brünn ist, ohnehin die Lehrer der Rechten am Lycäum bezahlen; weilen es in vielem Betracht bedenklich, ja unschicksam ist, eine Universität oder Lycäum in einer so wichtigen Granitzfestung zu erhalten, wo, wie es bereits mehrere Beispiele gegeben, zu Kriegszeiten die Lehrer und die studirende Jugend zum nicht geringen Nachtheil der Erziehung, und mit nicht wenigen Köften der Eltern, die Festung eilends räumen mußten; geschweigens, daß ein, meistens nur von Militär bewohnter Ort auch noch sonst für die Jugend ziemlich gefährlich ist.

Die abermalige Uebersetzung dieses Lycäums nach Brünn, um welche die allerunterthänigsten Stände inbrünstigst bitten, dürfte auch um so weniger Anstand unterliegen, als das in dieser Stadt im Jahre 1778 bestandene, dermal ebenfalls vom Militär bezogene Universitätsgebäu noch ganz in der vorigen Gestalt vorhanden ist, und, um solches für das Lycäum zu verwenden, nur unbedeutende Köften erfordern dürfte; die eigentliche Uebersetzungs-Modalitäten aber, und etwa dabei sich äußernde Umstände könnten gar füglich durch eine von Gubernialräthen und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission in Ueberlegung genommen und behoben werden.

Es haben zwar gegen diese einmüthige Bitte der Stände die Deputirten des Olmützer Metropolitan-Kapitels eingewendet: diese Uebersetzung des Lycäums werde dem Fürst Erzbischofen von Olmütz in Rücksicht seines Priesterhauses um so nachtheiliger sein, als er zu Salarirung der Lycäums-Lehrer 3000 fl. jährl. beiträgt.

Das ganze Corpus statuum aber kann sich durch diese Einwendung um so minder irre machen lassen, als das Privatinteresse des Fürst Erzbischofes dem allgemeinen Besten immer weichen müsse, in Mähren 2 Diöcesen bestehen, mithin Brünn, als der Sitz des brünner Bischofs, nicht minder zur Bildung der im brünner Priesterhause befindlichen Zöglinge des Lycäum bedarf, und wenn endlich wegen diesem Betrag von 3000 fl. ein rechtlicher Anspruch auf das Lycäum erwiesen werden wollte, oder könnte.

So mögen allenfalls sothanne 3000 fl. in Handen des Erzbisthums zurückbleiben, und hiefür eigens theologische Lehrer in dem dortigen Diöcesan-Priesterhause ganz füglich bezahlt werden, wo übrigens um so minder behauptet werden kann, daß das Lycäum wegen theologischen Studien für das dasige Priesterhaus in Olmütz verbleiben müsse; als:

a) solches schon wirklich einige Jahre von dort entfernt, in Brünn gewesen, und

b) solchen Falls auch in Brünn, ja in jeder Diöces ein Lycäum sein müßte.

Uebrigens sind die Stände der Meinung, daß sobald nur Euer Majestät die gebethene Transferirung nach Brünn wieder gnädigst begnehmigt haben werden, diese Differenz auch ganz füglich gehoben und ausgeglichen werden dürfte.

27. Das Vorzugsrecht des ständischen Vorschlags zu den erledigten ständischen Akademisten-Stellen in Wiennerisch-Neustadt.

Da vier mährisch-ständische Neustädter Militärpflanzschul-Kadeten in die erledigten Stiftungs-Plätze durch den Zeitlauf vom Mai 1781 bis Jänner 1785 ohne weiters eingesetzt worden, welche von den mährischen Ständen nicht nur in keinen Vorschlag gebracht, sondern auch wegen derenselben Annahme sie weder vom allerhöchsten Orte vernommen worden sind; so wurde andurch der ständischen Gerechtsame zu nahe getretten.

Sie Stände beziehen sich hierinfalls auf zwei bei erster Einführung dieses Militärpflanzschul-Institutes an dieselben erlassene allergnädigste Rescripten vom 6. Julius und 3. August 1754, worinnen ihnen gegen dem, daß selbe zur Unterstützung sothanner kaiser. königlichen Pflanzschule alljährlich 5000 fl. aus ihrem Fundo domestico beizutragen sich erklärt haben, zwölf Stiftungsplätze in sothanner Militär-Akademie mit der Versicherung allergnädigst vorbehalten worden sind, daß sie Stände zu diesen zwölf Plätzen bei jedesmaliger Erledigung drei Landeskinder in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen befugt sein sollen, aus welchem sonach einer höchsten Orts ernennet wurde.

Sie Stände bitten daher Euer Majestät geruhen für die Hinkunft dieselben bei ihrer dießfälligen — durch obbezogenen Rescripten befestigten Befugniß huldreichest zu schützen.

28. Rückstellung des entzogenen Ersparungsfonds.

Die mährischen Stände haben während des vorletzten preussischen Krieges durch die mit besonderer Industrie besorgte Landeslieferungen ohne mindesten Beitrag oder Verkürzung der Grundobrigkeiten und Unterthanen einen beträchlichen Ersparungsfond zusammengebracht, welcher durch die Anlegung der jährlichen Interessen bis zum Jahre 1783 auf eine Summe von 487431 fl. 21 kr. erwachsen ist.

Diesen Ersparungsfond haben die Stände in der Absicht gesammelt, um in den dringendsten Nothfällen zum Besten des Staates und desselben Einwohner hievon den Gebrauch zu machen.

Ungeachtet nun bei so bewandten Umständen das wahre Eigenthum sothanner Ersparniß denen mährischen Ständen weder mit dem mindesten Schein der Billigkeit streitig gemacht werden kann, und ungeachtet der Ursprung und die Beschaffenheit derselben in dem an die höchste Gehörde erstatteten ständischen Bericht vollkommen aufgeklärt worden; so ist doch durch höchstes Hofdekret vom 6. November 1783 verordnet worden: daß von den ganzen Kapitalien dieses Ersparungsfonds die Interessen auf beständige Zeiten zum Besten des allgemeinen Armenversorgungshauses verwendet werden sollen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten also ihnen die freie Schalt- und Waltung sowohl mit dem Kapital, als den Interessen dieses ihres Ersparungsfonds um so mehr wieder einzuberaumen, als der Endzweck dieses Fonds der pur auf die Unterstützung ihres Vaterlandes in den drückendesten Nothfällen abzielte, ansonst keineswegs erreicht werden würde.

Die Stände mißkennen auf keine Weise die heilsame, gemeinnützige, und den abgelebten Monarchen verewigende Absicht, durch die Errichtung eines so wichtigen

Institutes der leidenden Menschheit beizuspringen; mit frohem Herzen sind die Stände so willig als bereit, nicht zwar aus diesem — ohnehin seine Bestimmung habenden Ersparungsfond, sondern aus ihrem Domestico nach dessen Kräften einen ansehnlichen jährlichen Betrag zu leisten, jedoch gegen deme, daß so, wie anderweite höchste Postulata alljährlich diätaliter angesonnen werden, auch dieser Betrag alljährlich postulirt, dann denen Ständen, so wie es mit dem ex domestico zum Straßenbau bewilligten jährlichen Beitrag geschieht, die Einsicht in die Raittungen gestattet werde, und daß endlich dieses Institut gemeinnütziger gemacht, sofort nicht nur auf die zwei Städte Brünn und Olmütz beschränkt, sondern zum allgemeinen Landesbesten auch auf die dürftigen Siechen und Tollsinnigen vom Lande allergnädigst verbreitet werden möchte, und dieses zwar um so mehr, als allgemein bekannt ist, daß auf dem Lande die eckelhaftesten Siechen und die Tollsinnigen mit Schauder und Gefahr der Einwohner frei herum gehen, weil weder die betreffenden Gemeinden noch Obrigkeiten Siechen- und Tollhäuser, noch anderweite Gelegenheiten haben, diese unglückseligen Menschen unterzubringen, und zu verwahren; so wie auch diesen aus Abgang der Leib- und Wundärzten die Hilfe, und den meisten Gemeinden das Vermögen fehlt, den mehr kostbaren Unterhalt, besonders den Tollsinnigen zu verschaffen.

29. Freie Gebahrung mit dem Domesticalfond.

Schon in der Diätalerklärung vom 23. Oktober 1780 haben die treu gehorsamsten Stände um Beseitigung aller Beirrungen mit ihrer ständischen Kasse angelegentlichst vorzüglich wegen ihnen zu überlassender Gebahrung mit dem von ihnen vertrettenden Fundo domestico gebethen; denn allgemein bekannt ist es: daß der sogenannte Fundus domesticus statuum in Mähren die einzige Quelle sei, worans in denen älteren sowohl, als auch in denen dermaligen Zeiten einer seits die so verschiedene, als beträchtliche an das Land Mähren allergnädigst angesonnene und von den Ständen allerunterthänigst verwilligte zufällige Erfordernisse, Beiträge und Adjuta; anderer seits aber auch die sehr beträchtliche selbst eigene ständische Bedürfnisse von Zeit zu Zeit nach Erheischung verschiedener, öfters unvorzusehender Erfordernissen, unumgänglich herzunehmen kommen.

Dieser Fundus domesticus statuum ist in allen vorigen — sowohl ältesten als neuern Zeiten bis auf den Zeitpunkt des im Jahre 1748 allergnädigst errichteten allgemeinen Landes-Steuerregulirnngs- und Rezessual-Systems einzig und alleine darinnen bestanden, daß mit allerhöchst landesfürstlicher Bewilligung die Stände bei der gewöhnlichen Repartirung des alljährlichen allerunterthänigst verwilligten Steuerquanti unter die Landes-Obrigkeiten und Unterthanen in jedem Jahre dem Steuerquotienten um so vieles mehr zugeschlagen und auch einbehoben haben, als die Stände zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Domestical-Auslagen, wie auch deren übrigen Extraverwilligungen von Jahr zu Jahr nöthig zu haben ausgewiesen hatten.

Als aber der Decennal-Steuer-Receß vom 30. Julius 1748 zu Stande gekommen, so entfiel denen Ständen diese Quelle ihres Fundi domestici; mit ihrem übrigen Domestico haben die Stände dergestalt ordentlich und gedeihlich gebahrt, daß selbe unter Beobachtung aller nur immer möglichen Ersparnissen

und der genauesten Industrie hiebei sowohl, als auch bei der zugleich obgehabten Besorgung des ihnen ebenfalls rezeßmäßig allergnädigst einberaumten, aus dem alten Kammeralschulden-System zum Behuf des ständischen Domestical-Creditswesens erscindirten Interesse- und Kapitalsabstattungs-Fundi nicht nur die bisher gewöhnliche und zum Theil systemisirte alljährliche Domestical-Prästanda hieraus unabbrüchig bestritten, sondern über dieses auch noch sehr beträchtliche anderweite, theils zum allerhöchsten Dienst willfährigst herbeigelassene, und theils zu erforderlichen Errogationsposten, Besoldungszulagen, Pensionen und Remunerationen aus sothannen ihrem Domestical-Fond benöthigende Beträge berichtiget, jedennoch aber durch alle diese so vielfältige Verwilligungen und Auslagen den Kassebestand dieses ihres Domestici nicht nur keiner Dings geschwächet oder gar erschöpft, sondern vielmehr denselben stets bei denen aufrechtesten Kräften erhalten haben, dergestalt, daß sie Stände sich beeifert haben, die hierländigen Aerarial-Credits-Fonds bei gar oftmaligen sich plötzlich ereigneten Baarschafts-Unhinlänglichkeiten mit ansehnlichen Geldvorschüssen zu unterstützen, und über alles dieses noch ihren eigenen Landes-Domestical-Credit sowohl, als auch jenen der hierländigen Aerarial-Credits-Kasse sogar mitten in denen Geldbeklemmesten Kriegszeiten vorzüglich, beinahe vor allen übrigen Erblanden sowohl was die pünktlichste Interesse-Zahlungs-Zuhaltung, als die Kapitals-Rückzahlung selbst betrifft, in dem aufrechtesten Stand und vollsten Zutrauen bei allen ihren ständischen Gläubigern unausgesetzt zu erhalten.

Nachdem aber sie Stände sich hierinnfals nicht der mindesten Ueberschreitung oder unordentlicher Gebahrung, auch sogar nicht in einem einzigen Fall bewußt sind, vielmehr der vom Jahre 1748 bis nun zu so ansehnlich vermehrte gegenwärtige Bestand ihres Fundi domestici von einer ständischen Seits beobachteten genauesten Wirthschaft mit ihrem obschon so vielfältig belasteten Domestikal-Einkommen das offenbare Zeugniß geben kann.

Nachdem ferners so viele höchstdero glorwürdigste Vorfahrer denen Ständen die unbeschränkte Befugniß, mit dem ihnen allergnädigst überlassenen Fundo domestico frei zu schalten und zu walten, beizubelassen geruhet haben, und da endlich Euer Majestät durch die nach der Vorschrift des höchsten Hofdekrets vom 31. Dezember 1763 numehr vor Ausgang eines jeden Militärjahrs abzugeben habende ständische Präliminar-Systemal-Entwürfe sowohl von der völligen Beschaffenheit des Fundi domestici überhaupt, als auch insbesondere von jeder aus sothannen Fundo ständischer Seits veranlassenden Ausgabs-Post eine verläßige allergnädigste Einsicht erlangen, denen Ständen aber ohnehin allemal obliegen wird, bei allenfalls dennoch findenden Anstand über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer — oder der andern Ausgabs-Post ihre allerunterthänigste Rechtfertigungen abzugeben.

So sehen die Stände sich dadurch allerdings begründet veranlaßt, Euer Majestät allerunterthänigst anzuflehen, womit allerhöchstdieselben in allerhuldreichester Beherzigung so vieler hier vorstehender, für sie und ihren Diensteifer das Wort führender Beweggründen, sie Stände in der ihnen vom Anbeginn stets allermildest einberaumten freien Disposition mit ihrem aus bloßen eigenen Wirthschafts-Ersparnissen größtentheils erst ab anno 1748 entstandenen, und durch ihre nachher angewandte stette Industrie bei so guten Kräften erhaltenen ständischen Fundo domestico

allermildest zu belassen; sofort es von der in den höchsten Hofdekreten vom 5. Junius und 23. Oktober 1773, vom 17. Julius 1779 und 23. September 1780, dann noch spätern derlei Hofentschließungen, als: vom 31. März 1781 und 4. Dezember 1783 enthaltenen ihren bisherigen Kredit sowohl bei dem höchsten Landesfürsten, als auch bei dem Publikum, und dem Auslande sehr nachtheiligen, und gar leicht auch bis zu einem schädlichen Mißtrauen in die ständische Kassekräften bei denen in- und auswärtigen ständischen Kreditspartheien ausarten könnenden neuerlichen Verschränkung: ohne vorläufiger allerunterthänigster Anzeige und Bestättigungs-Einholung einige neue Auslagen aus dem Fundo domestico nicht mehr veranlassen zu dürfen, hinwieder allerhuldreichest abkommen zu lassen geruhen möchten.

Dagegen geloben die treu devotesten Stände in allem Betracht die allerwirthschaftlichste Gebahrung; sie geloben diesen Domestical-Fond ohne mindester Bedrückung allstetts aufrecht zu erhalten, und schmeicheln sich der höchsten Gewährung um so zuversichtlicher, als andurch der landesfürstlichen Gerechtsame nicht im mindesten zu nahe getreten wird, auch sie Stände um so minder etwas abseitiges zu erschleichen gedenken, als es einerseits mit ihren patriotischen Gesinnungen gar nicht vereinbarlich ist, andererseits aber Euer Majestät durch die alljährlich abgebenden Präliminar-Systems von der Gebahrung der Stände mit ihrem Domestico in die volle Kenntniß gesetzt werden.

Diese ihre gegenwärtige Bitte aber zu keinem anderen Ziele abzwecke, als nur hiezu: damit durch die ihnen allergnädigst bewilligende freie Gebahrung mit ihrem Domestical-Fond sie Stände zum Besten des landesfürstlichen Interesse sowohl, als des theueren Vaterlandes auf alle Fälle Red und Antwort geben mögen.

30. Emporbringung des gesunkenen Privatcredits, und Aufhebung des Zwangs, die Kirchen-, geist- und weltlichen Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in öffentlichen Fonds anzulegen.

Daß der Privatcredit vorzüglich unter der Regierung Sr. Majestät des Kaiser Joseph des II. durch viele erlassene Verfügungen, vorzüglich aber durch den Zwang: die Kirchen-, geist- und weltlichen Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in öffentlichen Fonds anlegen zu müssen, durch die aufgehobenen Wucher-Generalien, durch die Auflassung so vieler Klöster und durch verordnete Abfuhr aller in Mähren bereits mehrere Millionen betragender Ueberschußgeldern des ständischen Aerarial-Credits-Fonds in die Universal-Staats-Schuldenfondskasse ungemein gesunken sei, braucht gar keinen Beweis.

Euer Majestät werden die betrübten Folgen, die hieraus für den Staat, für desselben Einwohner, und für den öffentlichen Credit selbst, der so enge mit dem Privatcredit verbunden ist, unumgänglich entstehen müssen, von Selbst erleuchtest einsehen, sofort auch gerechtest erkennen, daß der Privatcredit vorzüglich durch die Gestattung: obige vinculirte Gelder gegen der vorschriftmäßigen Sicherheit auch bei Privatis einlegen zu können, durch die abermalige Einführung zweckmäßiger und wirksamer Wucher-Generalien, durch die so viel thunliche Wiederherstellung einiger begüterten Klöster, durch die mehr verhältnißmäßige höhere Bestimmuug des Interesse-

pCento zwischen den öffentlichen Fond und den Privatis, und durch mehrere Begünstigung des Kommerzes wieder empor gebracht werden könne.

Die treu devotesten Stände sehen trostvoll dem beglückenden Augenblicke ruhiger Zeiten entgegen, welche ihrem allerhuldreichesten Landesvater gestatten werden, dießfalls alle diejenigen Abhilfswege, nach Einvernehmung seiner Hof- und Länderstellen zu ergreifen, welche nur immer zu Erreichung des wahren großen Endzweckes, zu Beförderung der Glückseligkeit seiner Staaten und Unterthanen erforderlich sind.

Euer Majestät erlauben nur noch gnädigst jene weitere Bedenklichkeiten zu allermildesten Beherzigung aufzuführen, welche die gezwungene Anlegung der Kirchen-, Stiftungs-, Pupillar- und Fidei-Commiß-Kapitalien in die öffentliche Fonds unvermeidlich nach sich ziehen muß; als:

a) Werden andurch die öffentlichen Fonds mit Passiv-Kapitalien zu sehr überladen, und in die Gefahr des Umsturzes, besonders in lang anhaltenden Kriegszeiten gesetzt.

b) Wird das Eigenthum der Kirchen, Stiftungen, Pupillen und der Fidei-Commiß-Besitzer, welche ohne diesem Zwang mit aller erforderlichen Sicherheit ihre Kapitalien besser benutzen können, wider alle Billigkeit verletzt.

c) Werden die Stiftungen in die Nothwendigkeit versetzt, die Zahl der Gestifteten, so wie es leider schon oft geschehen müssen, beträchtlich zu vermindern, oder aber denenselben einen empfindlichen Abbruch an ihrem Unterhalt zu machen.

d) Wird bei eben diesen Stiftungen dem Willen der Stifter meistens zuwider gehandelt, welche öfters aus guter Absicht die Anlegung der von ihnen gestifteten Kapitalien bei Privatis ausdrücklich angeordnet haben; endlich wird

e) durch derlei Veranlassungen Jedermann von Errichtung neuer Stiftungen abgeschreckt, mithin der Armuth und dem Staat selbst geschadet.

Diese in Wahrheit die vorzügliche Aufmerksamkeit des so väterlich denkenden Monarchen verdienende Betrachtungen bewegen allein die treu devotesten Stände um die schleunigste Aufhebung dieses so schädlichen Zwanges mit dem Beisatze allerunterthänigst zu bitten: daß auch die bei Privaten annoch haftenden derlei Kapitalien, wiebald sie die hinreichende Sicherheit haben, nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. —

Ferners bitten die Stände, jene Gesetze vom 1. Jänner 1789, 1. Hornuug 1790 und 14. Mai 1790, kraft welcher in denen öffentlichen Fonds die Kapitalien ebenfalls à 5 pCent. angenommen werden, wieder aufzuheben, und deren Annahme in öffentlichen Fonds nicht anderst, als gegen einen mindern, und allenfalls dem vorher bestimmt gewesenen $3^1/_2$ pCent. wenigstens nach beendigtem Kriege zu bestimmen; nicht minder zu erlauben, auf daß auch zuwider der Hofverordnung vom 14. September v. J. und 21. Mai l. J. die Lieferungs-Pamatken nicht nur von ihren wahren Eigenthümern, sondern von jedem Cessionario, gleich andern ständischen Kreditspapieren, in Umlauf kommen dörfen.

31. Recht zum Erbhuldigungs-Akt und Erbittung der Erbämter.

Da sich nun diese treu gehorsamsten Stände schmeicheln; da sie trostvoll hoffen, Euer Majestät werden ihnen als huldreichester Landesvater ihre obbeschriebener-

massen entzogenen ständischen Gerechtsamen wieder zurückzustellen und sie hinkünftig darinne zu schützen geruhen.

So wagen sie zur Verherrlichung Euer Majestät selbstgeheiligter Person, zu mehrerer Beglänzung dieses ständischen Körpers am Ende der gegenwärtigen Vorstellung noch eine allerunterthänigste Bitte beizufügen: Höchstdieselben geruhen dem getreuesten Markgrafthum Mähren, und dessen Ständen höchstdero eigene Gegenwart zu schenken und sich allhier in Brünn huldigen zu lassen; denn dieser Erbhuldigungsakt ist das Band, welches den Vater mit den Kindern knüpft, den Herrscher mit dem Volke vereinigt; in demselben wird der Monarch ausgerufen, der Unterthan aufgefordert, das dem Landesfürsten in — und durch die Gesetze zukommende Erbfolgrecht betheuert; in demselben endlich werden die Gerechtsamen der Ständen erkannt, bestättigt, geschützt; und diese gegenseitige Handlung, welche nach Sitte unserer Väter ein Fundamental-Constitutiv-Gesetz ist, ist auch das pactum sociale nach welchem das Markgrafthum Mähren das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich nach der bestehenden Erbordnung für seine höchsten Beherrscher erkennt.

Die Stände Mährens legen Euer Majestät den Brief des Königs Wladislaw, das Privilegium Ferdinandeum, die erneuerte Landesordnung und den Huldigungsakt vom Jahre 1608 allerunterthänigst zu Füssen, damit Euer Majestät nach höchstselbst eigener Beurtheilung der Billigkeit dieser Bitte sich gnädigst zu entschließen, und dero getreuestes Erbmarkgrafthum, dann die vier Stände desselben nebst dem ganzen Volk mit Ihrer höchsten Gegenwart nicht allein zu beglücken, sondern auch diesen Erbhuldigungsakt in Höchsteigener Person in der Hauptstadt Brünn vorzunehmen gnädigst geruhen möchten.

Zum Beschluß wagen die Stände, noch eine Bitte zu stellen, wozu sie zwar nicht, wie bei der vorigen durch Landesordnung, Privilegien und Fundamental-Constitutiv-Gesetze berechtigt sind, sondern die Gewährung derselben bloß von der höchsten Gnade Euer Majestät, die ihnen aber eben deßwegen schmeichelhafter und schätzbarer wäre, erwarten; nämlich: womit Euer Majestät in gnädigster Beherzigung, daß das Markgrafthum Mähren einen nicht unbeträchtligen Theil Ihrer mächtigen Monarchie ausmacht, daß dessen Stände durch die von Wail. Dero glorreichesten Vorfahren, besonders jener der verklärten Maria Theresia bezeigten besonderen Zufriedenheit über die in den mißlichsten Umständen geleistete Hilfe und Landestreue sich jederzeit eifrigst hierbei gelassen, auch in dieser Provinz Erbämter, wie in denen übrigen, aus dem alten Herrn- und Ritterstand gnädigst einzusetzen geruhen möchten.

Es ist den Ständen schmeichelhaft, als incorporirte Provinz mit dem vorzüglichen Königreiche Böhmen ein unzertrennliches Totum auszumachen; auch gedenken sie keineswegs, diesen Nexum zu entknüpfen; die Geschichte lehrt sie aber, daß vormals Mähren selbst ein weitschichtiges Königreich gewesen, daß sie zwar Deputirte zu den böhmischen Landtägen abgeschickt, doch soll solches laut Brief vom Kaiser Rudolph Prag Festo Nicolai 1608 ihren Privilegien unnachtheilig sein. Sie haben ihren besondern Erbhuldigungsakt, bei welchem die Krone Böhmens nicht im mindesten subintrirt, in keinem Fall weder in publicis, judicialibus, ecclesiasticis, noch Militaribus hängen sie von Böhmen ab; der Nexus feudalis gibt nur der Krone, nicht aber denen Ständen von Böhmen einen Einfluß in Mähren.

Die Familien, welche in Böhmen Erbämter besitzen, sind weder alle in Mähren Landstände, mithin geschieht ihnen auch nicht der geringste Eintrag.

Brünn, den 10. Juli 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Zweite Abtheilung.

Beschwerden im geistlichen Fache.

Euer Majestät!

Geruhen sich nun den zweiten Gegenstand der ständischen Vorstellungen, nämlich: die Beschwerden über verschiedene geistliche Einrichtungen hiemit allergehorsamst vortragen zu lassen.

1. Bedrückung der dominanten Religion durch übertriebene Duldung.

Ueberzeugt, daß Euer Majestät mit dem Thron auch die Frömmigkeit und Gottesfurcht Ihrer glorwürdigsten Voreltern ererbt haben, und daß Höchstdieselben selbst die katholische Religion, als das kostbare Erbgut, als ein göttliches Geschenk, als ein festes und heiliges Band ansehen, welches die Throne befestigt, indem es das Volk mit seinem Könige verbindet, und ihm gegen die Befehle desselben Ehrfurcht und Gehorsam einflößt; wagen es die treu gehorsamsten Stände um so zuversichtlicher Euer Majestät über Gegenstände, welche die Religion betreffen, Vorstellungen zu machen, da sie mehr förchten müßten, Höchstdero von dieser Religion ganz erfülltes Herz zu beleidigen, wenn sie es unterließen.

Seitdem die unselige Religionsspaltung zu den Zeiten Kaisers Ferdinand des II. unser theueres Vaterland in Rebellion und Krieg verwickelte; seit dem Er die von dem wahren Glauben abtrünnigen Aufrührer durch die Gewalt der Waffen bändigte und aus dem Land verwies; seit dem Er die katholische Religion durch die im Jahre 1628 ausgeschriebene Landesordnung mit Ausschlusse aller übrigen, als jene festsetzte, welche allein in diesem Lande sich seines Schutzes zu erfreuen hätte; genoß diese heilige Religion eine ungestörte Ruhe, und war fast durch anderthalb hundert Jahre in dem blühendesten Zustande, in welchem sie sich auch noch bis auf diese Stunde befinden würde, wenn nicht vor einigen Jahren böse Menschen und Verführer des Volkes sich hie und da im Lande eingeschlichen hätten, die theils durch mündliche Irrlehren, theils durch Einschwärzung schädlicher Bücher das kurzsichtige Bauernvolk durch die Lockungen einer minder strengen, zügelloseren Religion so getäuscht hätten, daß sie bei einem großen Theile desselben, besonders gegen Böhmen und Ungarn, die schon fast ganz erstickte Flamme des Irrthums wieder anfachten, so daß sich plötzlich ein großer Theil mährischer Unterthanen zu verschiedenen Religionssekten öffentlich erklärte.

Auf die Anzeige, so die treu gehorsamsten Stände über diesen traurigen Vorfall machten, haben Ihre Majestät die Kaiserin Königin höchstseeligen Andenkens eine Hofkommission aus geistlichen und weltlichen Gliedern zusammengesetzt und verordnet;

Die Ursachen der Spaltung zu untersuchen, und die Irrigen nach allen Kräften zurechte zu weisen.

Und da diese Hofkommission aus den angestellten Untersuchungen gewahr wurde, daß diese unglückselige Trennung durch Volksverführer, und durch das Gift der unter dem Volke ausgestreuten ketzerischen Bücher sich verbreitete, wozu auch vielleicht der von einigen Seelsorgern vernachlässigte emsige Unterricht, und der Mangel an nicht genugsamer Aufficht Vieles beigetragen haben möge.

So befahlen Ihre Majestät die Kaiserin, auf die Volksverführer und Emissäre genau Obsicht zu tragen, die irrigen Bücher aufzusuchen und zu vertilgen, den Seelsorgern den fleißigen Unterricht der Irrenden zu empfehlen, und jene, die hartnäckig bei ihrem Irrthum bleiben, des Landes zu verweisen, ihre unmündigen Kinder aber zurück zu halten und in der katholischen Religion zu unterrichten.

Durch diese weise Maaßregeln wäre freilich zu hoffen gewesen, daß mit der Zeit die Zahl der Abtrünnigen vermindert, und der Irrthum endlich ganz ausgerottet worden wäre; auch blieb es bei dieser Verfügung bis zum Tode der unvergeßlichen Monarchin, als im Jahre 1781 das Toleranzpatent kundgemacht wurde, wodurch Jedem gestattet ward, sich zu einer der in dem heiligen römischen Reiche üblichen drei christlichen Religionen frei zu bekennen.

Von diesem Zeitpunkt an sahen wir mit vieler Beklemmung unserer — der heiligen katholischen Lehre ergebenen Herzen nicht etwa Leute von Adel, nicht Bürger in Städten, welche eine feinere Erziehung oder ausgebreitetere Kenntnisse haben, sondern ungesittete und rohe Bauern auf dem Lande durch widrige Auslegung der, über ihren blöden Verstand weit erhabenen Bibel von gleich rohen oder boshaften Emmissären gelockt und verführt, die von ihren Vätern ererbte heilige katholische Religion verlassen, und sich zu Partheigängern von solchen Sekten erklären, von welchen sie nicht einmal den Namen, vielweniger die Lehre selbst kannten; die ihnen von Verführern gepredigten Reitze einer minder strengen Glaubens- und Sittenlehre, der aufgehobene Gewissenszwang, die nach einer größeren Freiheit durch Verrichtung der Ohrenbeicht, oder durch die in gewissen Fällen bei Akatholiken mögliche Auflösbarkeit der Ehen strebende lüsterne und verderbte Natur konnten rohe Bauern um so leichter locken, als ihnen aus Mangel eines besseren Unterrichts von ihren Irrlehrern noch dazu dieser irrige Satz beigebracht wurde, daß man in jeder Religion, die der Landesfürst gestattet, seelig werden könne.

Dadurch geschah, daß das von Sr. Majestät dem Kaiser aus der guten Absicht kundgemachte Toleranzpatent, daß die heiligen Sakramente von verdeckten Akatholiken nicht mehr geschändet würden, dadurch seinen wahren Endzweck verfehlte, daß nicht nur solche, die wirklich akatholisch waren, sich zu ihren Religionspartheien erklärten, sondern wirklich katholisch gebohrne und erzogene Bauern, ja ganze Gemeinden schlugen sich in zahlreicher Menge nicht durch Vernunft und wahre Ueberzeugung, sondern durch Betrug und Verführungen gereizt, zu anderen Sekten, die im Patent nicht geduldet sind, und werden noch täglich abtrünnig, je nachdem ihre häuslichen Umstände oder Leidenschaften, zum Beispiel: die Ueberkommung einer Braut, oder eines Grundes, es erheischen.

Auf diese Art wurde das Toleranzpatent ganz irrig ausgelegt, und das Aergerniß und Uebel im Lande vervielfältigt.

Das Betrübteste dabei ist noch dieses, daß den katholischen Geistlichen die Freiheit beschränkt worden, das zu thun, wozu sie doch eine göttliche Pflicht verbindet, nämlich, die Irrenden frei und liebreich besuchen zu dürfen; ihnen ins Herz zu reden und durch Unterricht sich zu bemühen, sie wieder in den Schooß der wahren Kirche zurückzuführen, indessen da doch akatholische Wortdiener katholische Häuser ungehindert besuchen.

Ebenso kränkend ist es, daß denen Katholiken nicht gestattet ist, für die entseelten Leichen ihrer Glaubensgenossen abgesonderte Kirchhöfe zu haben, und daß Akatholiken die ihrigen mit eben dem öffentlichen Gepränge begraben, wie jene begraben werden, die im Schooße der wahren Kirche sterben.

Und obschon in dem ersten Toleranzpatent eine gewisse Zeit festgesetzt wird, binnen welcher sich jeder zu einer der tolerirenden drei christlichen Religionen bekennen und erklären solle, so sind dennoch bis nun zu Viele, welche ihre Religion nach Belieben wechseln:

Wenn es nun etwa wichtiger — Euer Majestät bekannter Ursachen halber nöthig ist, die Duldung der akatholischen zweien Confessionen im Lande noch ferners zu gestatten.

So bitten doch die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät möchten nie zugeben, daß die katholische Religion, welche die herrschende ist, und für deren Erhaltung und Aufnahme Euer Majestät, so wie dero treu devotesten Stände Blut und Leben zu opfern bereit sind, in ihren Gerechtsamen gekränkt werde, oder daß sie von einer andern nicht katholischen Lehre von ihrem Vorzuge oder Glanze etwas verliere.

Und eben aus diesem Grunde sehen sich die Stände bemüssigt Euer Majestät zu bitten, wenn es schon auch nicht anderst möglich ist, die Duldung der zwei akatholischen Confessionen höchstens nur nach dem Sinne des im Jahre 1781 ergangenen Toleranzpatents zu gestatten, und alle übrigen in diesem Jahre nachgekommenen Erklärungen und Gesetze, die die Vorrechte der herrschenden Religion so sehr beschränkten, gnädigst aufzuheben; vorzüglich aber die Apostasie mittelst eines neuerlichen Patents unter Verhängung einer scharfen Strafe zu verbiethen, weil ansonst viel Unruhen im Lande gestiftet und überhaupt für die dominante Religion die nachtheiligsten Folgen erwachsen würden.

Verletzte Gerechtsame des Klerus.

So wie die dominante Religion durch die zu weit ausgedehnte Duldung gekränkt wurde, eben so wurden auch ihre Diener die Geistlichen durch die Einschränkung, Aenderung und Vernichtung ihrer Gerechtsamen übel mitgenommen; wir betrachten die Gerechtsamen der Geistlichen aus einem zweifachen Gesichtspunkte:

Erstens: in soferne sie blos auf das geistliche Hirtenamt einen Bezug haben, folglich von den Gerechtsamen der Religion selbst unzertrennlich sind.

Zweitens: betrachten wir die Gerechtsamen der Geistlichen, in so weit sie Bürger des Staates sind.

Die Gerechtsamen des Klerus, in so fern sie auf das geistliche Hirtenamt einen Bezug haben, wurden in folgenden Punkten verletzt:

2. a) Durch die Entfernung der Bischöfe von der Aufsicht über Dinge, die blos geistliche Gegenstände betreffen.

Denn, wenn es gewiß ist, daß der göttliche Stifter unserer geheiligten Religion seiner Kirche die Gewalt der Schlüsseln und die Macht zu binden und zu lösen anvertraut hat, wenn es ferner gewiß ist, daß die Bischöfe von dem heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren; folglich, daß die Kirche wirklich eine gesetzgebende Macht von Gott überkam, so ist auch nothwendig die Verbindlichkeit von Seite der Gläubigen vorhanden, dieser gesetzgebenden Macht zu gehorchen und derselben keine Hindernisse in den Weg zu setzen.

Daher bitten die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät, in Zukunft die Bischöfe in Dingen, die blos geistliche Gegenstände betreffen, nicht zu übergehen; besonders da Höchstdieselben sich von den Bischöfen versprechen können, daß sie zu all jenem bereitwilligst die Hände biethen werden, was die Wohlfahrt des Staates und Euer Majestät weisesten und gerechtesten Absichten von ihnen erheischen.

3. b) Durch die Generalseminarien.

Von jeher war es der Wunsch frommer und einsichtsvoller Bischöfe, in ihren Diöcesen geistliche Seminarien zu haben, und der Tridentische Kirchenrath drang selbst darauf; die Anstalt für sich ist also heilig, vortheilhaft, und verdient unsern wärmsten Dank; nur die dabei nicht wohl gewählten Maaßregeln machten, daß der erwünschte Endzweck nicht erreicht wurde.

Man entfernte gleich Anfangs die Bischöfe und ihre Consistorien von allem Einfluße in dieses Geschäft; die Herabwürdigung ging so weit, daß man dem Fürst Erzbischof von Olmütz nichts als die Ernennung des Hausknechts einräumte; der Plan der innern Erziehung, Einrichtung und Bildung des jungen Klerus wurde einseitig ohne Zuziehung der Bischöfe entworfen, und obwohl es in der ältesten Kirchendisciplin stets eine Hauptsache war, daß diejenigen, welche unter die Zahl des Klerus aufgenommen werden wollen, vorher von den Bischöfen beobachtet und geprüft werden mußten, so, daß es einzig von ihrer Willkühr abhing, einen zu diesem heiligen Stand zuzulassen oder ihn davon zu entfernen, so wurde itzt diese den Bischöfen aus göttlicher Gewalt zugestandene Macht ihnen ganz aus den Händen gerissen, und ausschließungsweise an die weltliche Stelle übertragen.

Hiedurch geschah, daß wegen immer mehr und mehr abnehmenden Zahl der Kandidaten zum geistlichen Stande letztlich auch solche in das Generalseminarium aufgenommen wurden, die bevor schon wegen ihres nicht sehr erbaulichen Lebenswandels bekannt waren, und diesen Stand nur aus Noth und Mangel eines andern Lebensunterhalts wählten.

Freilich hätte man sich von der Zucht eines Hauses, dessen Verwaltung geistliche Vorsteher über sich haben, versprechen sollen, daß dergleichen Zöglinge solche Grundsätze der Frömmigkeit, so biedere Begriffe von den erhabenen Pflichten ihres Standes, solche Regeln der Sitten, so einen Eifer für das Wohl der Religion gewinnen würden, daß man sich von ihnen die gesegnetesten Früchte in der Seelsorge dermaleins zu versprechen hätte.

Allein auch hier verschwand alle Hoffnung, da man würdige und geprüfte Männer, die im Generalseminarium als Vorsteher waren, daraus entfernte, an

ihren Platz aber solche einsetzte, die weder von sehr erbaulichem Wandel, weder von unverdächtigen Grundsätzen waren, und beides desto verdeckter sein konnten, weil man sie von aller Aufsicht und Unterwürfigkeit der Bischöfe loszählte.

Und eben hierin besteht das volle Maaß des Unglückes bei diesem Institute, daß man den Bischöfen alle Einsicht in die Sittlichkeit, in die Grundsätze und in die Lehre der Vorsteher, und der Zöglinge des Seminariums benahm; jene, die Gott seine Kirche zu leiten gesetzt hat, entfernte man von der Leitung des wichtigsten Gegenstandes ihres theueren Hirtenamtes, von dem Unterrichte, und der Erziehung derjenigen, die in Kurzem ihre Mitarbeiter in dem Weingarten des Herrn sein sollten, und von deren Arbeit die Religion und der Staat selbst sich Heil und Segen verspricht, von der Aufsicht über jene, welchen die wichtige und so verantwortliche Pflicht der Erziehung der jungen Priesterschaft obliegt, und die, wenn sie boshaft sind, Unglück und Verheerung über unser werthes Vaterland verbreiten können; weil es möglich ist, daß sie die ganze in ihrem Hause versammelte geistliche Jugend mit Irrthümern anstecken, und gleichsam mit einem Hauche vergiften, woraus mit der Zeit Spaltungen in der Religion und Zerstörung der bürgerlichen Ruhe selbst zu besorgen steht.

So, wie den Bischöfen die Aufsicht über ihren Klerus in den Seminarien benommen worden, eben so wurde sie auch den Prälaten und Ordensoberen eingestellt; die Stifter und Klöster mußten für ihre Individuen das Kostgeld zahlen, und nach geendigten Studien steht es erst dem Zögling frei, ob er in sein Kloster zurückkehren, oder ob er Weltpriester, oder gar weltlich werden wolle.

Gelang es auch, daß einer in sein Kloster zurückkehrte; so kam er mit irrigen Lehrsätzen angesteckt, ohne Unterwürfigkeit, ohne Gehorsam, der Kloster-Disziplin und seines Instituts entwöhnt, mit einem Geiste der Freiheit, und nicht mehr mit jener Biegsamkeit, welche nöthig ist, um eine strengere Lebensart anzunehmen.

Welche Last, und zugleich traurige Lage für Prälaten und Ordensobere, für Stifter und Klöster, welche doch von jeher der Kirche so vielen Glanz gaben.

Wir bitten also Euer Majestät, das Generalseminarium, so wie es itzt ist, ganz aufzuheben, jedem Bischofe sein geistliches Seminarium zuzutheilen, und ihm die Aufsicht über den Unterricht und die Erziehung seines jungen Klerus, dann die freie Wahl der Vorsteher gnädig zu überlassen; den Prälaten und Ordensobern aber die Erziehung und Unterricht ihrer Geistlichen wieder anheimzustellen, denn nur auf diese Art können Bischöfe und Ordensobere zur Verantwortung gezogen werden, wenn der von ihnen der Seelsorge ausgesetzte Klerus nicht jene Eigenschaft hat, oder jene erbauliche Beispiele nicht gibt, die man von ihm zu fordern berechtiget ist.

4. c) Durch die Preßfreiheit.

Es ist ein der Würde der Bischöfe anklebendes göttliches Recht, über die Reinigkeit der Lehre und des Glaubens zu wachen; die unselige Freiheit des Druckes und Nachdruckes der gefährlichsten Bücher für den Glauben und die christliche Sittenlehre haben der Religion eine empfindliche Wunde geschlagen; deßhalben bitten die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät: den Bischöfen das Urtheil über jene

Bücher, die in ihren Kirchspielen öffentlich verkauft werden, in so weit sie auf die Religion oder die Sittenlehren einen Bezug haben, zu überlassen.

5. d) Durch die ohne vorhergegangener Prüfung der Bischöfe kundgemachten theologischen Lehrbücher und Katechismen.

Aus dem vorher erwähnten den Bischöfen von Gott ausschließungsweise ertheilten Rechte, über die Reinigkeit der Religion- und Sittenlehre zu wachen, entspringt auch das Recht, theologische Lehrbücher und Katechismen zu prüfen, bevor sie kundgemacht werden; denn weil die Jugend alle Eindrücke gleich dem geschmeidigen Wachse annimmt, so ist bei selber nichts von so gefährlichen Folgen, als ein irriger Unterricht in Glaubenssachen.

Das Unzulängliche, das Oberflächige der itzt theologischen Lehrart ist Euer Majestät ohne Zweifel von sämmtlichen Bischöfen vorgestellt worden; ob aber die in den Normalschulen überhaupt eingeführte sogenannte sokratische Katechisationsart, mittelst welcher Kinder durch tausenderlei Fragen zur Erkenntniß einer Wahrheit geführt werden, die man sie lehren will, der Religion nicht mehr schädlich, als nützlich sei?

Dieß lassen die Stände Euer Majestät selbst beurtheilen; nur können sie ihre Besorgniß nicht bergen, daß vielleicht die Jugend nicht schon von den ersten Kindsbeinen in dem Fache der Religion durch diese Methode vernünfteln und klügeln lerne, wo sie nichts weniger als klügeln, sondern wo sie ihre Vernunft dem Dienste des Glaubens gefangen geben soll.

Es wäre also der Wunsch der Stände: den theologischen Unterricht und Katechisationsart der Verfügung der Bischöfe ganz anheimzustellen.

6. e) Durch die bei Universitäten oder Lycäen ohne die Bischöfe getroffene Wahl der theologischen Lehrer und Directoren.

Schon lange klagen die Bischöfe über verdächtige Lehrsätze der theologischen Directoren und Professoren; die Ränke und Uneinigkeiten, die unter ihnen selbst unaufhörlich herrschen, scheinen diese Klagen zu rechtfertigen.

Müssen die Bischöfe vermög göttlicher Anordnung für die Reinigkeit der Lehre wachen, so muß ihnen auch die Wahl der Lehrer eingeraumt und unbeschränkt sein, und hiemit wäre die unselige Scheidewand auf einmal zu Boden gestürzt, die bis nun die Schafe von ihrem Hirten trennte.

7. f) Durch das Ehepatent und die in selbem fast ganz aufgehobene geistliche Hindernisse.

Das im Jahre 1783 erflossene Ehepatent setzt zwar nur solche Hindernisse fest, die die Ehe in Rücksicht auf den bürgerlichen Vertrag ungültig machen.

Da aber der bürgerliche Vertrag mit dem Sakramente so genau verbunden ist, daß dieses jenen voraussetzt, und jener ohne diesem in unserer Religion nicht bestehen kann, bei dieser Verfügung aber die geistliche Macht, der es doch obliegt, die Sakramente auszusprechen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben Sorge zu tragen, ganz übergangen worden ist; so bitten die treu gehorsamsten Stände zur Sicherstellung der entweder schon eingegangenen oder noch eingehenden Ehen, zur Legalisirung der daraus erzeugten, oder noch zu erzeugenden Kinder, zur Beruhigung des Gewissens sowohl der Bischöfe und Seelsorger als auch der Kon-

trahenten: Euer Majestät geruhen die Gnade zu haben, sich über diesen wichtigen Gegenstand mit dem obersten Hirten und den Bischöfen um so mehr einzuvernehmen, als das kirchliche Gesetz über die Ehehindernisse in der ganzen Welt und von allen Völkern angenommen, und von undenklichen Zeiten her in der Uebung war.

Auf gleiche Weise bitten sie Stände auch um Zurückrufung des den 10. Julius 1788 im Lande kundgemachten Circulars, wegen Auflösbarkeit der Ehe der Akatholiken, wenn ein Theil zur katholischen Religion übertritt, welches dem Geiste und der Reinheit unserer Religion ganz zuwider ist.

8. g) Durch den Verboth, daß Bischöfe ohne Erlaubniß der weltlichen Instanz keine Andachten und Bittgänge halten dürfen.

Da das Gebeth eine blos geistliche Sache ist, die dem Staate keinen Schaden bringen kann, außer man wollte einen sehr verkehrten Gebrauch davon machen, so scheint es der Würde der Bischöfe zu nahe getreten zu sein, sie in Ansehung öffentlicher Gebethe oder Bittgänge bei allgemeinen Anliegen hemmen zu wollen; unserem unvorschreiblichen Urtheile nach wäre diese Sache in Zukunft der Bescheidenheit der Bischöfe zu überlassen und ihnen zu empfehlen über Mißbräuche, die dabei geschehen könnten, zu wachen.

9. h) Durch den Befehl, daß die Circularien dem Klerus durch die Kreisämter zuzustellen.

Der Hirt, dem die Schafe von Gott anvertrauet sind, muß sich seiner Heerde ungehindert nähern können, um seine Pflicht in allen Umständen, in allen Gelegenheiten erfüllen zu können; er muß ihr ganzes Vertrauen besitzen, wenn er den gewünschten Endzweck seines Amtes erreichen soll.

Das Geboth, daß Circularien dem Klerus nicht durch das Ordinariat, sondern durch die Kreisämter zugestellt werden sollen, muß es nothwendig bei seinen Untergebenen verdächtig machen, weil sie daraus sehen, daß der Monarch gegen ihm mißtrauisch ist.

Da sich aber ein gerechtes Mißtrauen mit der erhabenen Würde desjenigen nicht vereinbaren läßt, der dem gläubigen Volke von Gott selbst als Hirt, als Vater und als Lehrer vorgesetzt ist, so bitten die Stände es von diesem Gebothe wieder gnädigst abkommen zu lassen.

Verletzte Gerechtsamen der Geistlichen, insofern sie Bürger des Staats sind.

Die Gerechtsamen der Geistlichen, insofern sie Bürger des Staates sind, wurden in Folgendem verletzt:

10. a) Durch die den Consistorien benommene Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in Personal- und Judicial-Fällen.

Schon in älteren Zeiten haben fromme Landesfürsten die Geistlichen aus Verehrung für ihren Stand von der Civilgerichtsbarkeit ausgenommen und sie jener der Bischöfe unterworfen, dieses Privilegium haben die Canonisten das Privilegium fori, oder die geistliche Gerichtsbarkeit genannt. Nie hörte man, daß sich Geistliche über die bischöfliche Gerichtsbarkeit mehr beschwerten als andere Partheien über ihre Gerichtshöfe.

Da also den Bischöfen diese ihre alte Gerichtsbarkeit ohne ihre Schuld will-

führlich benommen wurde, so wünschten die Stände, daß sie ihnen von Euer Majestät Großmuth und Gnade wieder zurück gegeben würde und zwar um so mehr, da die Consistorien für die etwa unterlaufenden Fehler ohnehin, so wie jeder Richter, haften müssen und durch diese Verfügungen niemanden ein Unrecht widerfährt, sondern vielmehr jene Gerichtsstellen, die jetzt die geistlichen Geschäfte besorgen müssen, von einem großen Theile ihrer ohnehin häufigen Arbeit entledigt werden.

11. b) Durch den Verfall der Klosterzucht, zu dem die Aufhebung der Klöster Anlaß gab.

Die Nothwendigkeit der Unterwürfigkeit und einer guten Ordnung bei einem sittlichen Körper preiset sich von selbst; die Ursache der minderen Unterwürfigkeit und des minderen Gehorsams, den man seit einigen Jahren bei Klostergeistlichen spürte, würde man bei genauer Durchforschung ohnfehlbar darin finden, daß man durch die Aufhebung der Klöster Sehnsucht nach Freiheit in den Herzen rege machte, und daß jene, denen die Klosterzucht unerträglich zu werden begann, sich überzeugten, daß man Klagen und Beschwerden wider Vorsteher gerne höre, den befundenen Ungrund derselben aber selten empfindlicher, als mit einen Verweis strafe.

Um einem Kloster die gute Ordnung zu erhalten, wäre zu wünschen, daß jeder Vorsteher an die genaue Befolgung der Ordensregeln angewiesen würde, in so weit sie mit Zeit und Umständen vereinbarlich sind, nach diesen Regeln müßte er sich auch gegen seine Untergebene benehmen.

Giebt es unruhige Köpfe, die sich wider ihre Vorsteher beschweren, so wären sie an die geistliche Behörde zu weisen, von welchen die Beschwerde verläßlich und actenmäßig untersucht werden müßte; wäre die Beschwerde gegründet, so müßte die gehörige Abhilfe geschehen, widrigens wäre der unruhige Kläger zum Beispiel Anderer zu bestrafen, auch könnte dießfalls die Einsicht in die Akten der politischen Stelle vorbehalten bleiben.

12. c) Durch Aufhebung der Prälaturen.

Aus dem Grundsatze, daß der Wille der Stifter erfüllet werden solle, bitten die Stände, Euer Majestät geruhen jene Stifter und Klöster, die einen ergänzenden Theil des ständischen Körpers ausmachten, demselben ein glänzendes Ansehen gaben, so viel es thunlich, wieder in den vorigen Besitz ihrer Güter zurückzustellen und sie dem ständischen Köpper einzuverleiben.

Diese Bitte gründet sich auf Folgendem:

a) Hat der Prälatenstand in Mähren durch seine gute Wirthschaft und den hiedurch erworbenen Credit denen Ständen ein vorzügliches Ansehen gegeben, welchen Credit die Stände nicht so sehr für sich selbst, als ihres gnädigsten Monarchen wegen besorgt sein müssen, weil sie in Rücksicht auf die öffentlichen Fonds mit ihren Gütern und Besitzungen für ihn caviren.

b) Könnte durch die Wiederentstehung dieser Klöster dem sich zeigenden Mangel der Priester und dem Abgange der Aushilfe in der Seelsorge wenigstens einigermaßen gesteuert werden, weil zu hoffen, daß sich immer Leute finden werden, die in solche Stifter eintreten, in welchen sie sich nebst einer anständigen und ewigen

Versorgung auch zu verschiedenen geringeren und höheren Würden zu gelangen versprechen können.

c) Ist dem Publikum wegen des Kreislaufes des Geldes, den Handwerkern wegen des sicheren Verdienstes, den Armen wegen der anhoffenden Unterstützung, den Landeskindern wegen der sicheren Versorgung, dem Ackerbau wegen der besseren Cultur, den Wissenschaften endlich und der Religion selbst an solchen Instituten Vieles gelegen.

d) Wurden die aufgehobenen Prälaten und Klöster ohne dem geringsten Verschulden aus ihrem Eigenthume und ihren Besitzungen verdrängt; wobei die mähr. Stände für den geistlichen Stand als ihren Mitstand Bürgen sind, daß sichs derselbe stets zur unverbrüchlichen Pflicht machen werde, in den Klöstern eine solche Ordnung einzuführen, welche dem Staate sowohl, als der Kirche eine ansehnliche Zierde geben wird, und daß er die Obliegenheit nie außer Augen setzen werde, die er hat, den Schutz, den ihm der Monarch und der Staat angedeihen läßt, dadurch zu vergelten, daß er zu seinen Absichten zweckmäßig mit arbeite.

13. d) Durch die Einführung der Commendatar-Aebte auf erledigte Prälaturen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten Euer Majestät nicht zu gestatten, daß auf die erledigten Abteien die seit einigen Jahren in anderen Provinzen erschaffenen Kommendatar-Aebte eingeführt werden, theils weil dadurch der Prälatenstand vernichtet würde, theils auch dadurch die Gerechtsamen der Klöster selbst, und ihre ganze Constitution über den Haufen geworfen wird, den Stiftern ihr Glanz und Ansehen vergeht, in den Gemüthern der Geistlichen Unzufriedenheit, Empörung und Mißmuth gemacht wird.

Zu dem, so ist von einem Commendatar-Abte, der nur einige Zeit zu bleiben hat, nicht zu erwarten, daß er dem Stifte mit jener Biederkeit und Liebe vorstehen werde, wie ein Eingeborener des Stiftes selbst, noch weniger aber, daß er jene Localkenntnisse sich in kurzer Zeit erwerben könnte, die einer von jenen hat, der von Jugend auf im Stifte erzogen worden.

Die treu gehorsamsten Stände versprechen sichs von den gütigst und väterlichen Gesinnungen ihres huldreichsten Beherrschers, Höchstdieselben werden den Zwang einsehen, der dadurch den geistlichen Stiftern geschieht, sofort das bestehende Gesetz in Gnaden widerrufen.

14. e) Durch Umstaltung aller geistlichen Stiftungen und Klöster.

Allen Nazionen war von jeher der letzte Wille heilig, um so heiliger müssen uns solche Vermächtnisse und Stiftungen sein, die zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Menschen errichtet wurden, und in welchen manche fromme Seele einen gesicherten Zufluchtsort für ihre Tugend und für ihre Heiligung fand, die vielleicht in der Welt ein Raub des Lasters geworden wäre. Man kann also diesen Stiftungen weder die gute Absicht, noch auch den erprobten Nutzen abstreiten.

Fand der Staat dennoch, daß diese beträchtlichen Klöster und Stiftungen für ihn todte oder müssige Glieder gewesen, so lag es ja an ihm selben eine Reform zu geben, damit sie für ihn zweckmäßiger geworden wären.

Sie in Fabriken, Kasernen, Magazine umzuwandeln, ihre Güter der Verwaltung untreuer und geldgieriger Beamten übergeben, heißt eben so viel, als alle frommen Absichten der Stifter und ihre letztwilligen Anordnungen auf einmal vernichten.

Ob nun die Kirche, der diese Güter von den Stiftern gewidmet wurden, ob die geistlichen Individuen, die als Nutznießer von den Stiftern ernennt wurden, nicht in die vollen Rechte der Stifter eintreten und ob man folglich mehr Recht hatte, diesen die Güter zu benehmen, als man zu den Gütern jedes anderen Staatsbürger habe? Denn nur als Bürger des Staats können Geistliche Güter besitzen, dieses ist eine Frage, die die Stände Euer Majestät höchster Entscheidung anheimstellen.

Um aber dennoch die frommen Absichten der Stifter, so viel als thunlich, einigermaßen zu erreichen, so bitten die Stände Euer Majestät

a) aus diesem Stiftungs- und Klosterfond im Lande ein oder zwei Häuser zu bestimmen, wohin sich arme Wittwen oder Frauen und Mädchen, deren Umstände es erheischen, daß sie sich der Welt entziehen und daß sie in ihrer Armuth oder in ihrer beklemmten Lage einen gesicherten und anständigen Zufluchtsort finden, begeben und nach einer gewissen Hausordnung doch ohne Gelübden daselbst ihr Leben zubringen können.

b) Aus einem Theile dieses Fonds ein Institut nach der Art des schon in Brünn vorhandenen Fräuleinstifts zu errichten, in welchem eingeborene adeliche und bürgerliche Töchter, die elternlos sind, einen anständigen Unterhalt finden.

15. f) Durch Veräußerung der Stift-, Religion-, Studienfond und anderen Staatsinstituten gehörigen Realitäten.

Aus den Wunsch, den die treu devotesten Stände eben itzt machten, den Willen der Stifter so viel möglich zweckmäßig zu erfüllen, entsteht auch der Wunsch, daß die Realitäten, die zu Stiften, zum Religions- und Studienfond und zu anderen Staatsinstituten gehören, nicht nur allein in Zukunft nicht mehr veräußert, oder in Erbpacht gegeben würden, sondern daß auch die schon veräußerten oder in Erbpacht gegebenen, welche noch nicht die allerhöchste Begnehmigung haben, wieder zurückgenommen würden, theils um mit selben jene nützlichen Verfügungen, um die im vorigen Abschnitte gebeten worden, desto sicherer treffen zu mögen, theils auch um jene heilsame Studien- und Erziehungsanstalten damit zu decken, um die die Stände Euer Majestät im gegenwärtigen Punkt allerunterthänigst anflehen.

16., 17., 18. g) Durch gänzliche Abweichung von dem Zwecke der ersten Bestimmung des Religionsfondes.

Nachdem einmal fromme Vermächtnisse, geistliche Fundationen, Bruderschaften, reichlich dotirte Kirchen, Klöster und Stifter eingezogen wurden, so fordert es die strengste Gerechtigkeit, um die frommen Absichten der Stifter nicht ganz zu vereiteln, diesem in einen beträchtlichen Fond zusammen geschmolzenen geistlichen Vermögen wieder eine geistliche Bestimmung zu geben.

Es war auch der Wille Sr. Majestät des seeligen Kaisers, diesen Fond, den man den Religionsfond nennt, erstens zur Pensionirung der aufgelassenen Geistlichen beiderlei Geschlechts, zweitens zur Erhaltung des Generalseminariums und zur

Bestimmung des sogenannten Tituli mensæ für Geistliche, die Deficienten oder wahnsinnig werden, drittens zur Errichtung und Dotirung neuer Pfarreien und Localkaplaneien, endlich zur Erbauung der für dieselben nöthigen Kirchen und Wohnungen zu widmen.

Allein die Stände sehen leider diese Bestimmung fast in allen Fällen außer Acht gesetzt, denn man befahl den Consistorien bei jeder Vacanz eines Beneficiums, dessen Präsentation vom Hofe abhängt, wenigstens einen aufgehobenen Ordensgeistlichen in das Concursterno zu setzen, auch bekam meistens der Ordensgeistliche das Beneficium mit Nachsetzung der würdigsten Weltpriester, um nur dem Religionsfond zu ersparen.

Wie der Zweck des Religionsfonds bei den Generalseminarien verfehlt wurde, haben wir Euer Majestät schon in einem vorigen Abschnitte gezeigt, die Ermessung des Tituli mensæ für Deficienten und Wahnsinnige wurde so erschwert, daß sie nur sehr selten und mit vielen Umschweifen aus dem Religionsfond zugesagt wurde.

Sehr oft aber ließ man dergleichen Individuen den Patronen oder Bischöfen zu versorgen über, so zwar, daß man sogar das Erzstift Olmütz zwang, seine Kirchenvikariatstellen solchen Deficienten einzuräumen.

Die Errichtung von neuen Pfarreien und Lokalkaplaneien, dann der dazu nöthigen Kirchen und Wohnungen wurde nicht ganz zu Stand gebracht, da noch viele von jenen wirklich mangeln, die errichtet werden sollten und unter jenen, die schon errichtet sind, wohnen noch viele Seelsorger in Bauernhütten, noch in manchem Orte werden die gottesdienstlichen Handlungen in Privathäusern und Scheuern gehalten, nichts zu erwähnen von der einigen alten und den neuen Pfarrern ausgemessenen Congrua zu 400 fl. und darunter, dann jener neuen Localkapläne zu 300 fl. und der alten zu 180 fl., welche mit den itzt allenthalben vertheuerten Lebensmitteln so wenig im Verhältnisse steht, daß sie den Seelsorger bis zu dem Bettelstand herabwürdiget; dadurch, daß dem Religionsfond durch Abgestorbene, oder auf Pfarreien und Lokalkaplaneien angestellte Ordensgeistliche jährlich neue Summen zurück fielen; dadurch, daß man für den Religionsfond allenthalben auf fremde Gefahr und Kosten sparte, so daß man ihm sogar mit einer auf die gesammte Geistlichkeit, die nicht von selben lebet, ausgeschriebenen Auflage eines Beitrags von $7^1/_2$ Percent ihrer Einkünfte vermehrte und durch die nicht Anwendung derselben zu seiner wahren Bestimmung, wuchs er zu einer so ansehnlichen Größe an, daß sich schon vor etlichen Jahren ein beträchtlicher Ueberschuß vorfand.

Was für vortheilhafte Verfügungen hätte man damit treffen können? Aber kaum wurde der Ueberschuß angezeigt, so mußte er auch auf Hofbefehl zur Ergänzung des Mangels bei dem Religionsfond anderer Provinzen abgegeben werden, und noch dazu wurde eben damal die erst erwähnte Auflage der $7^1/_2$ Percent für die Geistlichkeit ausgeschrieben.

Eben itzt, da wir dieses vorstellen, erging wieder der Befehl, 10000 fl. an Steiermark von unserem Ueberschuße zu verabfolgen.

Die treu gehorsamsten Stände haben das volle Zutrauen in die Gerechtigkeit Euer Majestät Höchstdieselben werden gnädigst erwägen, daß der mährische Religions-

fond ein wahres Eigenthum des Landes selbst sei, weil er aus lauter solchen Vermächtnissen, Stiftungen und Gütern entstanden ist, die in dem Lande und für das Land gemacht worden sind, nämlich: für die in Mähren gewesenen Stifter, Klöster, Bruderschaften, Gotteshäuser u. s. w. Und gleich wie es unbillig wäre, diesen ihr Vermögen wegzunehmen, wenn sie noch existirten, um Fremde und Auswärtige damit zu dotiren, weil ihre Stifter sie in Mähren und nicht anderstwo haben wollten, eben so unbillig ist es, daß dieser aus Freigebigkeit mährischer Stifter und aus der Sparsamkeit der ehemaligen mährischen Klöster so reichlich angewachsene Religionsfond unserm Vaterlande, in dessen Schoos er entspringt, entrissen und Fremden zugetheilt werde.

Wir bitten demnach Euer Majestät, den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß

a) der mährische Religionsfond der ständischen Besorgung übergeben werde, und zwar um so mehr, als er ein wahres Eigenthum des Landes und größtentheils auch ein ständisches Eigenthum ist, in so weit nämlich die Güter desselben, als gewesene Stiftsgüter, zu dem allgemeinen ständischen Credit mit concurriren und zur Bedeckung des öffentlichen Fonds, von dem die Stände Kaventen sind, beitragen;

b) zu verordnen, daß uns in Zukunft kein Auftrag mehr geschehen sollte, mit dem Ueberschuße unseres Religionsfonds fremden Provinzen auszuhelfen,

c) zu begnehmigen, daß die von uns an andere Provinzen bereits abgegebene Summen wieder zurückgezahlt, oder mit 4 Procent verintressirt werden;

d) zu bewilligen, daß die Congrua der alt gering dotirten und neuen Pfarrer sowohl, als der neuen und alten Lokalkapläne verhältnißmäßig erhöht würde.

19, 20, 21, 22, 23. h) **Durch die bei geistlichen Gütern eingeführte Abolition der Robot, und Verwandlung der obrigkeitlichen Realitäten in Bauerngründe.**

Obwohl die Geistlichen als Güterbesitzer und Bürger des Staates betrachtet mit den übrigen Bürgern gleiche Rechte haben sollten, weil sie auch die nämlichen Lasten mit ihnen tragen, so erging dennoch der Befehl, nur ständische, Kammeral- und geistliche Güter zu aboliren.

Es wurden in diesem Fache von der aufgestellten Abolitionskommission so eigenmächtige Schritte unternommen, daß es das Ansehen gewann, diese Commission habe geheime Befehle von dem Monarchen selbst, und dieser Irrwahn, den sie zu erhalten trachtete, machte, daß die Geistlichen über ihren Verlust keine Klagen führten, weil sie fürchteten, man würde ihre Klagen als eine Widersetzlichkeit wider das Geboth des Monarchen ansehen, worüber sie auch wirklich bei den mindesten von ihnen gemachten Einwendung von der Kommission beschuldigt wurden.

Das ganze Land ist Zeuge, wie groß der Nachtheil ist, der den ärmeren Theil des Publikums dadurch trifft, daß nahe an Städten gelegene Maierhöfe abolirt wurden, wodurch die unentbehrlichsten Lebensmittel als Eier, Milch, Schmalz, Butter und Federvieh in der Stadt unendlich im Preise stiegen; nichts zu melden von jenem Schaden, welchen unsere Fabriken durch Kassirung der Schäfereien, sofort durch Verminderung der Wolle erlitten, so, daß die inländischen mittelmäßigen Tücher fast den feinsten ausländischen im Preise gleichkommen.

Die gedrücktesten aber bei dieser Anstalt sind die geistlichen Güterbesitzer selbst,

denn weil die Abolition an sehr vielen Orten wider den Willen der Unterthanen eingeführt wurde, so zahlen diese wenig oder nichts, wodurch die Obrigkeiten, die doch die landesfürstlichen Abgaben so, als wenn sie ihre reinen Einkünfte hätten, bestreiten müssen, in die erbarmungswürdigste Lage versetzt sind.

Es ist also eine gerechte Bitte, wenn wir Euer Majestät unterthänigst anflehen, an das königliche Landesgubernium den Befehl zu erlassen: daß die abolirten Realitäten durch selbes da, wo die Unterthanen nichts zahlen, an die Obrigkeiten wieder zurückgestellt werden, die Abolitionskommission aber über den denen Güterbesitzern verursachten Verlust zur Verantwortung zu ziehen.

Nebst denen nun angeführten — den Geistlichen, in wie weit sie Bürger des Staats sind, zu Last fallenden Verfügungen scheinen noch folgende für sie drückend zu sein:

a) Daß sie jenen, die sich zur akatholischen Religion melden, nebst dem sechswochentlichen Unterricht, wenn sie arm sind, auch den Unterhalt geben müssen;

b) daß die Geistlichen von ihren Einkünften $7^1/_2$ Procent zum Religiosfond beizutragen verhalten werden,

c) daß bei sich ereignender Veränderung des Dom-Scholasticus bei dem Erzstifte Olmütz dem Normalschuldirektor von der Olmützer Dom-Scholasterie 1500 fl. jährlich, das Uebrige dem Religionsfond zufallen solle;

d) daß die Taufstole und Kolleda, die bei manchem Seelsorger einen großen Theil seiner Einkünfte und Congrua ausmachte, aufgehoben, wurde.

24. Einziehung der Olmützer erzbischöflichen Lehen zum Religionsfond.

Es ist zwar durch ein höchstes Hofdekret vom Jahre 1787 verordnet worden, daß die den Bisthümern und geistlichen Stiftern gehörigen Lehen zum Religionsfond eingezogen werden sollen, in wessen Folge dann auch die in Mähren allein bestandene Olmützer Erzbisthums- und Kapitular-Lehen, in deren ungestörtem Besitz dieses Erzbisthum seit dem Jahre 1260 gewesen ist, zu dem nämlichen Ende abgenommen worden sind.

Da aber Euer Majestät aus angeborener Gerechtigkeitsliebe die Unbilligkeit dieser Veranlassung anzuerkennen und eben deßwegen das Erzbisthum wieder ganz in das diesfalls verlohrne Recht allermildest einzusetzen geruhet; andurch aber wieder eine Quelle eröffnet haben, aus welcher Landesstände und Männer, die sich um den Staat und um die Gnade des Monarchen durch ersprießliche Dienste und ausgezeichnete Treue verdient gemacht haben, von Seite des Erzbisthums Belohnungen erhalten können, als sollen Euer Majestät auch diese treu gehorsamsten Stände selbst für diese dem Erzbisthume verliehene allerhöchste Gnade hiermit in tiefster Ehrfurcht den allerunterthänigsten Dank erstatten.

Brünn den 10. Juli 1790.

N. N. Die allerunterthänigsten allergehorsamsten mährischen Stände.

Dritte Abtheilung.

Beschwerden im politischen Fache.

Euer Majestät!

Nun allergnädigster Monarch! kommen die treu gehorsamsten Stände auf ihre Beschwerden in dem politischen Fache, worüber sie Euer Majestät ihre weitere allerunterthänigsten Vorstellungen machen zu müssen glauben.

Der Anfang soll also, wie billig, einer der wichtigsten Gegenstände sein, nämlich jener wegen Erziehung und Unterrichtung der Jugend, wovon die Reinigkeit und der blühende Zustand der herrschenden Religion, die bürgerliche Ruhe und Glückseligkeit, der Glanz des Staates, die Dauer und Befestigung höchst Dero Thrones selbst abhangt.

1. Mißlungene Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten.

So wie nun die treu devotesten Stände von der Weisheit und den tiefen Einsichten Euer Majestät vollkommen überzeugt sind, daß Höchstdieselben die unseeligen Folgen ganz übersehen, die eine vernachlässigte oder ausgeartete Erziehung der Jugend herfürbringt, eben so versprechen sie sich von der erhabenen väterlichen Denkungsart Euer Majestät, daß dießfalls jene schnellen und der Wichtigkeit der Sache selbst angemessensten Verfügungen getroffen werden würden, welche unsern für das Wohl unserer Kinder und jener unserer Bürger und Unterthanen so bekümmerten Herzen jene tröstliche Beruhigung wieder verschaffen werden, die sie schon so lange in diesem Fach vermißten.

Die treu gehorsamsten Stände werden Euer Majestät in der Folge zeigen, welch für einen seichten, unzulänglichen und sogar verderbten Unterricht unsere Jugend in der Religion, in Sitten und Wissenschaften überkommen habe, und Euer Majestät werden daraus zu folgern geruhen, daß es scheine, man habe es sich zur geflissentlichen Absicht machen wollen, Religion, gute Sitten und Wissenschaften gänzlich zu vertilgen.

Durch das allgemein überhand genommene Verderbniß der Sitten, durch die Freiheit im Denken, sind wir in der Wahl der Erzieher, denen wir unsere Kinder anvertrauen könnten, so eingeschränkt, daß man nur selten auf biedere und rechtschaffene Männer trifft.

So sehr aber durch den Mangel guter und verläßiger Leute die Privaterziehung erschwert ist, eben so wenig ist für die öffentliche Erziehung gesorgt, welche doch, wenn auch die Privaterziehung in Rücksicht auf die Sitten den Vorzug verdiente, in dem Betrachte, daß nur wenige die Mittel haben, welche der Aufwand bei einer Privaterziehung fordert, in einem großen Staate ganz ohnentbehrlich ist; man kann sagen: daß nach bereits allenthalben aufgelassenen Konvikten und Akademien die ganze Erziehungsanstalt in unserem Markgrafthume nur noch auf die wenigen Stunden beschränkt ist, die die Jugend in den Schulen zubringt; außer diesem wurde alles aus dem Wege geräumt, was die jugendlichen Herzen an Gottesfurcht, an unbefleckte Sitten und Tugenden gewöhnen konnte.

Man verboth in Schulen den ehemal eingeführten öfteren Gebrauch der heiligen Sakramente; die Sittsamkeit und Unschuld, die man sonst für die größte Zierde bei der Jugend hielte, wurde durch die sogenannte Aufklärung, mittelst welcher man auch zartesten Kindern von Naturgeheimnissen nichts vorenthielt, dergestalt verdrängt, daß man mit Erstaunen unbärtige und unreife Jünglinge von Dingen sprechen hört, über die selbst ihre Eltern erröthen müssen; daher kömmt ihre Freiheit und Ausgelassenheit in Gebährden und Sitten, daher jenes müssige und ärgerliche Herumschwärmen bis in die Stunden der Nacht, daher jene verdammliche Geringschätzung, ja Vernichtung alles dessen, was ehrwürdig, was heilig ist, daher jene zügellose Unehrerbiethigkeit gegen diejenigen, so an Alter oder Würde erhaben sind. Mit einem Wort: daher das gänzliche Verderben, so man bei der itzt studirenden Jugend allgemein wahrnimmt, und welchem nur durch weise und gut getroffene öffentliche Anstalten, die in einem so großen Staate um so ohnentbehrlicher sind, als es vielen Eltern zur Privaterziehung entweder an Mitteln oder wegen ihres Gewerbes und Amtes an Zeit, oder ihres Berufes und ihrer Entfernung wegen an Gelegenheit gebricht.

Die öffentliche Erziehungsanstalt wird auch in einer andern Rücksicht sehr nothwendig, denn da es oft geschieht, daß es übel geartete Eltern gibt, deren böses Beispiel auf die Erziehung ihrer Kinder nachtheilige Eindrücke machen kann, dem Staate aber immer daran gelegen sein muß, sich rechtschaffene und taugliche Bürger zu ziehen; so folgert sich's von selbsten, daß solche Institute vorhanden sein müssen, mittelst welchen solche unglückliche Kinder in den Schutz genommen, und ihrem sichern Untergange entrissen werden mögen.

So wie es bisher an gedeihlichen Anstalten in der öffentlichen Erziehung gebrach, eben so mangelte es auch an jenen des öffentlichen Unterrichts auf dem Lande sowohl als in den Städten, welches die treu devotesten Stände Euer Majestät im Folgenden zeigen:

Wer hätte wohl glauben sollen, daß aus der besten, menschenfreundlichsten Absicht, die Dorfjugend zu unterrichten, eine allgemeine Bedrückung des ganzen Landes, eine fast gefährliche Anstalt geworden sei?

Eine allgemeine Bedrückung: denn ohnerachtet der ansehnlichen Beiträge, die die höchstseelige Kaiserin, der Staat, die einzelnen Glieder desselben, und vorzüglich die Geistlichen für den Schulfond zusammen schoßen; so schien doch dieser Fond immer so unzulänglich zu bleiben, daß er mit den Auslagen, für die er bestimmt war, nie im Verhältnisse stand.

Es wurden daher die Geistlichen, die Obrigkeiten und auch die Unterthanen von Zeit zu Zeit zu neuen Beiträgen aufgefordert, die wegen ihrer Vervielfältigung fast die Gestalt einer Anlage gewannen, und für alle höchst lästig, für viele sogar äußerst drückend wurden.

Nebst dem in jedem Lande angestellten Normalschul-Oberaufseher ernannte man für jeden Kreis einen Schulkommissär; nur der Unterhalt dieser vervielfältigten Schulkommissäre beträgt mehrere Tausend Gulden, und ist für den Fond eine nicht geringe Bürde; aber noch weit drückender ist das Verfahren dieser Leute für das Land; denn fällt es einem Schulkommissär ein, daß in einem Orte, wo kaum

vierzig oder fünfzig schulfähige Kinder sind, eine Schule nöthig sei, so erläßt er auch schon an den Patron oder Grundherrn, oder die Gemeinde den Befehl: eine Schule zu errichten, und zwar da, wo es ihm gefällig, dann je nach jenem Maaße, welches er selbst bestimmt; von ihm allein hängt es ab, schon bestehende und keineswegs baufällige Schulgebäude zu erhöhen, oder nach Willkühr zu erweitern, jene, die von der Kirche etwas entfernt sind, näher an die Kirche zu übersetzen, und dieß alles eigenmächtig, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände, auf das Vermögen des Patrons, der Obrigkeiten oder Gemeinden; ohne Rücksicht auf eingetretene Unglücksfälle, wodurch Obrigkeiten und Unterthanen die Führung eines solchen Gebäudes zur doppelten Last werden muß.

Wenn nun die Schule einmal da ist, so wird auch sogleich ein Lehrer eingesetzt, und zwar ein solcher, den weder der Seelsorger, der doch wegen des Religions-Unterrichts der erste Aufseher in der Schule sein sollte, noch viel wegiger die Obrigkeit kennt; es mag auch dieser Lehrer die zweideutigsten Sitten und Grundsätze an sich haben, unwissend in seinem Fache, nächlässig in seinem Unterrichte, unverträglich mit der Gemeinde, dem Trunke oder andern Untugenden ergeben sein; so darf ihn dennoch die Obrigkeit ohne ausdrücklicher Bewilligung des Schulkommissärs nicht entlassen; den Seelsorgern ist sogar der Titel vorgeschrieben, den sie einem Lehrer geben müssen, und da sich diese Leute mit dem Schutze der Schulkommissäre brüssen, so haben sie gegen Seessorger oder obrigkeitliche Beamte weder Achtung noch Gehorsam, besonders da sie nicht selten sehen, wie verächtlich so diese, wie jene von den Schulkommissären behandelt werden.

Nebst allen Lasten, die dieses eingeführte Schulinstitut an sich hat, wurde auch noch diese hinzugefügt: daß die Obrigkeiten und Gemeinden das zur Heizung der Schulen benöthigende Brennholz ohnentgeldlich beischaffen müssen, welches wirklich als eine neue Anlage betrachtet werden kann.

So wie nun aus all Vorstehendem klar erhellet, daß das ganze dermalige Schulinstitut für das Land eine allgemeine Bedrückung sei, eben so erübriget uns nur noch zu beweisen: daß es fast eine gefährliche Anstalt sei.

Es ist eine allgemeine Bemerkung, daß der hiebei eingeführte Mechanismus, mittelst welchem das Kind auf eine bestimmte Frage Antwort geben muß, bei minder witzigen Kindern das Gedächtniß mit Worten anfülle, deren Sinn sie gar nicht verstehen; folglich ist der Zweck des Unterrichtes verfehlt, und man setzt diese Kinder in Gefahr, daß sie ihre Religion den Worten, nicht aber den innern Sinnen nach kennen lernen; witzigere, und Kinder von aufgewecktem Talente aber gewöhnen sich mittelst dieser Methode schon fast von ihrer zartesten Jugend an das Grübeln in Glaubenssachen, wodurch für die Zukunft die traurigsten Folgen vorauszusehen sind.

Aus diesen gewichtvollen Ursachen bitten Euer Majestät die treu gehorsamsten Stände:

a) die lästigen und über dieß ganz ohnnützen Schulkommissäre abzuschaffen;

b) in den Städten gedeihlichere Erziehungs-Anstalten zu treffen, massen die Bemerkungen, die oben über die Dorfschulen gemacht wurden, sich auch größtentheils auf die städtischen Normalschulen anwenden lassen;

c) eine bessere, und dem Bauernstande angemessenere Unterrichts-Methode für die Landschulen festzusetzen;

d) die Schulen und Schullehrer auf dem Lande der Leitung der Obrigkeiten, in Bezug des Religions-Unterrichts aber jener der Seelsorger zu übergeben; und endlich

e) den Zwang wegen des von den Obrigkeiten darzureichenden Schulholzes, und des von den Unterthanen beizutragenden Schulgeldes wieder aufzuheben.

So viel es nun die lateinischen Schulen betrifft, da sind die hierländigen Gymnasien bis auf eine sehr geringe Zahl vertilgt worden; diese löblichen Institute, die dem Staate wenig oder nichts kosteten, die zum Nutzen des Publikums, zur Aufnahme der Wissenschaften, zur Fortpflanzung des geistlichen Standes von gutmeinenden Patrioten gestiftet waren, hat man vernichtet, und eben dadurch dem armen Bürger und Landmann die Gelegenheit benommen, seinen Kindern einen Unterricht in jenen Wissenschaften zu verschaffen, die ihm einst zum Dienste des Vaterlandes, oder zu jenem der Kirche geschickt gemacht haben würden; über dieses führte man auch das Schulgeld ein, wodurch erfolgte, daß wenigere studiren konnten. Jene Kinder hingegen, deren Eltern es an Mitteln nicht mangelte, das Schulgeld bezahlen zu können, wurden mit der für zarte Jünglinge wirklich unnützen griechischen Sprache und andern nur sehr oberflächig beigebrachten Lehrgegenständen so überhäuft, daß sie den wahren Zweck ihres Studirens ganz verfehlten, und nach geendigten lateinischen Schulen nichts als eine sehr schwache Kenntniß der griechischen Sprache, eine sehr seichte Idee von verschiedenen wissenschaftlichen Gegenständen, mit welchen man ihr Gedächtniß anstrengte, eine gänzliche Unwissenheit der lateinischen Sprache, einen ganz rohen, unfaßlichen und ungebildeten Styl mit sich brachten.

Auf diese Art allergnädigster Monarch! ist der Unterricht unserer Jugend beschaffen, von welcher die Eltern Trost und Ehre, der Staat taugliche Bürger, und die Kirche gute, geschickte und eifrige Diener erwartet.

Was kann man sich wohl von so einem Unterrichte anders versprechen, als den endlichen Verfall der Wissenschaften, jenen der Sitten, der Religion, und des ganzen Vaterlandes; die Zahl der Studirenden nimmt täglich ab, und mit ihr die Kandidaten zum Priesterthume; welch eine schaudervolle Aussicht für die künftige Seelenleitung für unsere heilige Kirche?

Und um das Studiren noch mehr zu beschweren, so befahl man auch noch: nur jenen ein Stipendium zukommen zu lassen, die die erste Klasse in ihren Prüfungen erhielten, wo es doch ausgemacht ist, daß die Talente von Natur ungleich ausgetheilt sind, und daß der Arme, der an Fleiß und Mühe gewiß nichts sparet, eher ein Stipendium verdiene, als jener, der sich auf sein gutes Talent verläßt und träge ist; ja es lehrt die Erfahrung, daß ein in der ersten Jugend schwach und mittelmäßig gewesenes Talent bei größerer Reife des Alters, und nachdem es sich durch anhaltenden Fleiß ausgebildet, ein gutes, ein vorzügliches Talent wurde; aber deme ohngeachtet blieb man fest bei dieser Verfügung stehen, und entvölkerte dadurch die Schulen gänzlich.

Es danken zwar die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät mit verbindlichstem Herzen für die bereits schon getroffene Anstalt, daß der Schulplan untersucht

und abgeändert werden soll; wovon sie sich schon im voraus die gedeihlichsten Folgen versprechen; nichts desto weniger wagen dieselben es doch, Euer Majestät in diesem Fache um nachstehende allergnädigste Bittgewährungen allerunterthänigst anzuflehen:

a) womit die aufgehobenen Gymnasien, wo sie ehedem bestanden, wieder eingeführt;

b) die Stipendien nach Maaß der Dürftigkeit und der embsigen Verwendung, nicht aber ausschließungsweise nur den vorzüglichen Talenten, oder aber letztern allenfalls in etwas höheren Beträgen vertheilt;

c) die lateinische Sprache, weil sie die Religionssprache, und dem Priester ganz, dem Juristen und Mediker aber fast unentbehrlich ist, wie vorhin besser betrieben, und endlich

d) womit die Schuljugend von Zahlung des Schulgeldes wieder ganz enthoben und befreiet werden möchte.

Zum Beschluß sehen sich die treu gehorsamsten Stände nur noch bemüssigt in Rücksicht des Schulgeldes folgende allerunterthänigste Erinnerung beizufügen:

Die Schulgelder wurden deßwegen eingeführt, um daraus einen Schulfond zu machen; Ihre Majestät die seelige Kaiserin haben die Einkünfte der Jesuiten-Güter zu einem Schulfond bestimmt; damal lebten beinahe 500 Jesuiten in Mähren, und nun sind deren kaum 200. Es ist also einleuchtend, wie sehr dieser Fond bei einer guten Administrazion hätte anwachsen können, ja sollen; fürsonders da er durch so viele in Mähren aufgelassene Schul- und Konvikt-Fundazionen, und durch das eingeführte Schulgeld immer vermehrt wurde; allein da dieser Fond deme ohngeachtet immer ohnerklecklich blieb, so daß auch öfters aus dem ständischen Domesticalfond eine Aushilfe gemacht werden mußte, als bitten die treu gehorsamsten Stände, Euer Majestät geruhen über die Administrazion dieses Fondes eine Untersuchung anstellen zu lassen, und in Zukunft solchen der ständischen Besorgung gänzlich zu übergeben.

2. Freie Ausübung des Juris Patronatus.

Das Jus Patronatus ist von jeher unbeschränkt und ungekränkt von den Patronaten der Kirchen und der Pfarreien ausgeübt worden, und dieses um so billiger, als dieses Recht vorzüglich durch die Erbauung und Dotirung der Kirchen- und Pfarrgebäude titulo oneroso erworben worden ist, dem Patron diese Bürde auf beständige Zeiten obliegt, derselbe den Schutz der Pfarrei in allen Gelegenheiten gewährt, dann das Kirchenvermögen unter seiner Vertretung mit zu besorgen hat.

Vormals haben die Patrone zu den erledigten Pfarrei- und Lokalkaplanei-Pfründen taugliche Subjecte präsentirt, mit welcher Präsentation diese sich bei dem Ordinario gemeldet, und von demselben die Bestättigung verlangt haben.

Durch das höchste Hofdekret vom 1. Hornung 1784 aber wurden ordentliche Konkurse verordnet, und die Besetzung der erledigten Pfründen dergestalt eingeleitet, daß der Ordinarius jedesmal den Patronen 3 Subjekte vorzuschlagen habe, aus welchen allein dieselben Einen zur Pfründe zu präsentiren berechtigt sind, wodurch das Patronatsrecht in vielem Betracht, besonders aber in deme gekränkt wird, daß die Patrone aus denen von dem Ordinario vorgeschlagenen 3 Individuen,

wovon sie öfters keinen kennen, mit Hintansetzung anderer sich oft bei ihnen und den Pfarrkindern verdienstlich gemachten Geistlichen auszuwählen bemüssiget sind.

Diese Kränkung des Patronatsrechtes hat dann auch zur Folge, daß nach der Erfahrung viele Obrigkeiten sich dieses Rechts gar zu entziehen suchen, alle aber bei neu errichtet werdenden Pfarreien und Lokalkaplaneien sich weigern, sothannes Recht anzunehmen.

Ständischer Seits ist man zwar ganz entfernt auf die Abstellung der festgesetzten, so nöthigen, als nützlichen zweimal im Jahre abhaltenden allgemeinen Konkurse anzutragen; doch glaubt man aber allerunterthänigst bitten zu dörfen: womit die obgesagte höchste Verordnung vom 9. Hornung 1784 so, wie die nachgefolgten dießfälligen Verfügungen, in wie weit die ein — so andern das Patronatsrecht unmittelbar betreffen, wieder aufgehoben; sofort den Patronen, wie vormals, allergnädigst gestattet werden möchte, zu den erledigten Pfründen in der sonst üblichen Zeitfrist nach Belieben ein Subject zu wählen, und solches mit dem Präsentations-Decret an den Ordinarium zu verweisen; massen in jenem Fall, da derselbe etwa noch nicht geprüft, oder sonst zur Pfründe nicht die erforderlichen Eigenschaften haben sollte, ohnehin dem Ordinario obliegt, ihn gehörig zu prüfen, dem dabei nicht bestehenden oder sonst untauglich findenden Subject aber die Bestättigung zu versagen, und hievon dem Patron mit Aufführung des Nöthigen die Mittheilung zu machen, damit derselbe ein anderes fähigeres Individuum des schleunigsten präsentiren könne.

Wobei sich übrigens von selbst zu verstehen scheinet, daß die Patrone auch einen schon Bepfründeten die Präsentazion ertheilen mögen; nur erachtet man, daß ein solcher schon Bepfründeter keinem Konkurs mehr unterzogen werden sollte; übrigens aber in denen Konkurszeugnissen jedesmal die Ursache anzudeuten, warum der Geprüfte die erste, zweite oder dritte Klasse erhalten hat?

Bei welcher Gelegenheit man auch um die allergnädigste Bewilligung bittet, daß auf Seniorat-, Majorat-, Fidei-Commiß-, Ordens-, Stiftungs-, und solchen Herrschaften, dann Gütern, welche stetts unzertrennlich unter einem Besitzer bleiben müssen, und in der nämlichen Diöces liegen, eine Kirche der andern mit ihrem, über ihre selbst nöthige Bedeckung besitzenden Peculio in den dringendsten Fällen, jedoch nur insoweit, als die Kirchen den nämlichen Patron betreffen, mit genauer Beobachtung der wegen Verwendung des Kirchenvermögens bestehenden Vorschriften, mithin nach erfolgter Bestättigung des Landes-Guberniums und Konsistoriums, die Aushilfe geleistet werden dörfte, welche Aushilfe dann auch jenen Herrschaften und Gütern mildest eingestanden werden könnte, welche ebenfalls in der nämlichen Diöces und unter ihrem Patronat mit mehreren Kirchen versehen sind.

3. Vorstellung wider die verwilligte Verkümmerung des dritten Theils des Fidei-Commiß-, Majorats-, Seniorats- und mit der Substitution bebürdeten Vermögens; dann wider die gestattete Umstaltung der Real- in Pecunial-Fidei-Commisse.

In Angelegenheit der Fidei-Commisse, Majorate, Seniorate, dann auch der Substitutionen ist durch verschiedene seit dem Jahre 1781 ergangene Gesetze verwilliget worden, daß von jedem Besitzer eines solchen Vermögens der dritte Theil

desselben ohne weitern verkümmert, dann auch die Real- in Pecunial-Fidei-Commissen umgestaltet werden mögen.

Durch diese höchste Verwilligung wird die Absicht derlei, doch mit Hofbewilligung errichteten Vermögens-Instituten großen Theils vereitelt, denen üblen Wirthen, die doch nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer eines solchen Vermögens sind, ein Vortheil, welcher ihnen gar nicht gebühren kann, und der ihren Nachfolgern das ihnen doch mit allem Recht zustehende ganze Einkommen mit einem Drittel vermindert, wider alle Billigkeit eingestanden, die Geschlechter in ihrem wahren Eigenthum ungemein verkürzt, dann den zeitlichen Besitzern zu nicht geringem Nachtheil ihrer Anwärter, und ganzen Geschlechter die meistens sehr schädliche Verwandlung der Real- in Pecunial-Fidei-Commissen einberaumt, wovon Erstere doch allemal mehr als die Letztern mit der Sicherheit und ewiger Dauer verbunden sind.

Daher bitten Euer Majestät die treu gehorsamsten Stände allerunterthänigst, es von dieser — Recht, Eigenthum und alle Billigkeit verletzenden Bewilligung um so mehr wieder allermildest abkommen zu lassen, als den Besitzern derlei Realitäten-Vermögens doch allemal unbenommen bleibe, in wichtigen und billigen Fällen die Bebürdung desselben nach Einvernehmung und Bewilligung seiner Anwärter allerhöchsten Orts anzusuchen, welche Bebürdung für die Nachfolger bei einem schon ehedem mit einem Drittel verkümmerten Vermögen allemal vielen oft unbeheblichen Anständen unterliegen würde.

4. Einräumung des verlornen Einstandrechtes.

Die Grundobrigkeiten genossen immer als eine Folge des Territorial-Eigenthums das Einstandrecht, welches dieselben berechtigte, die von ihnen verkaufte Realität bei weiterem Verkauf gegen Bezahlung des von dem letzten Käufer angebothenen Kaufschillings, und gegen Erfüllung der allenfalls pactirten andern Bedingnissen wieder an sich zu ziehen, wodurch hauptsächlich vermieden worden, daß sich nicht unterschiedliche, selbst unbekannte, öfters gefährliche Leute auf dem obrigkeitlichen Grund und Boden einschleichen konnten; es geschieht auch dabei weder dem Verkaufer noch dem Kaufer einiges Unrecht, weilen der Erste allemal den nämlichen Kaufschilling erhält, der Letztere aber bei der Zurücksetzung des Kaufes nichts verliert, so wie er auch ohnehin vor dem wirklich geschlossenen, von der Obrigkeit bestättigten Kaufkontrakt kein Recht auf die zum Kauf angebothene Realität hat.

Es ist daher gar keine billige Ursache abzusehen, warum mit offenbarer Kränkung der Territorial-Gerechtsame das Einstandrecht durch das Patent vom 22. Julius 1789 denen Grundobrigkeiten benommen worden?

Die treu gehorsamsten Stände bitten also flehentlichst um die Aufhebung dieses Patents, und um vollständige Bestättigung dieses grundherrlichen Einstandrechtes.

5. Einschränkung der Schädlichkeiten bei der Jagdbarkeit, und Ueberlassung derselben nur an höhere Standespersonen.

Es ist in diesem Markgrafthum Mähren durch höchste Generalien immer eine gewisse Zeit bestimmt gewesen, zu welcher sowohl das Hoch- und kleine Wild gefällt werden konnte, und außer welcher von Niemandem gejagt werden durfte.

Durch welch höchste Verordnung nicht nur die Landesobrigkeiten ihr zu versteuern habendes Jagdregale ungemein besser benutzt haben, sondern es erwuchs auch hieraus für das Publikum der doppelte Vortheil, daß dasselbe einer Seits eine größere Quantität von Wildpreth, und anderer Seits um einen wohlfeileren Preis zu erhalten vermochte.

Bei diesen Gerechtsamen blieben die mährischen treu gehorsamsten Stände, da sie ohnehin das Wild in ihrem Territorio immerhin nur mässig hegten und den wider alles Verhoffen dem Unterthan hie und da jegleichwol verursachten Schaden vollständig vergüten mußten, bis das die Wildschützerei so sehr begünstigende Patent ddo. 28. Februar 1786 erflossen, welches dem obrigkeitlichen Jagd-Regali ungemein schädlich und dem Publikum selbst von daher nachtheilig ist, weil dasselbe schon itzt wenig, und dieses noch dazu um einen so hohen Preis, in der Folge aber, weil außer in den gesperrten Plätzen vor Menge der Raubschützen wenig erhalten werden mag, gar kein Wildpreth mehr wird käuflich überkommen können.

Bei welcher Gelegenheit die treu devotesten Stände nicht unerinnert lassen sollen: daß hie und da die Jagdbarkeit auch unadeligen Personen und Bürgern in die Verpachtung gegeben worden, welches abermal zu Raub- und Wildschützereien Gelegenheit dargebothen, ja wie die Erfahrung lehrt, manchen Bürger und Professionisten nicht nur seinem Gewerbe völlig entzogen, sondern zum größten Nachtheil des Nahrungsstandes und seiner Familie gänzlich zu Grund gerichtet hat.

Da es nun aber ein von undenklichen Jahren her stets aufrecht erhaltenes ständisches Privilegium gewesen, daß die Jagdbarkeit nur denen güterbesitzenden Obrigkeiten ganz allein eigen war, ja unterm 30. April 1715 und unterm 15. April 1726 eigends verordnet worden, daß sogar das Recht zu jagen an keinen Anderen als an eine höhere Standesperson vermiethet werden dürfte, welch ständische Gerechtsame sonach durch die von Weil. Maria Theresia später nachgefolgte Jägerordnung vom 12. November 1751 abermal erneuert und ungemein befestigt worden ist; die treu gehorsamsten Stände hingegen nichts sehnlicher wünschen, als in ihren dießfälligen Gerechtsamen geschützt zu werden.

So bitten dieselben flehentlichst, womit das -- die Raubschützerei so sehr begünstigende Patent ddo. 28. Februar 1786 wieder aufgehoben und die Jägerordnung vom 12. November 1751 um so mehr wieder allergnädigst republicirt werden möchte, als sie Stände feierlichst geloben, das Wild stets mäßig hegen, sofort all jenes sorgsamst beseitigen zu wollen, was nur immer dem Unterthan auch im Geringsten nachtheilig sein könnte, in welch letzterem Falle jedoch sie so, wie ehedem ganz bereitwillig sind, den durch ihr Wild dem Unterthan zugehenden Schaden nach vorläufiger verläßiger Erhebung desselben vollständig zu vergüten, als worauf ohnehin nach den vormals bestandenen Gesetzen die Kreisämter genauest zu wachen haben.

Und da Weil. Sr. Majestät Josef II. unterm 17. September 1789 allergnädigst anzubefehlen geruht haben, daß nur jenen Unterthanen, die in einer fremden Wildbahn außer der Strasse, oder in einer Wilddieberei mit Feuergewehr wirklich betreten, oder sonst auch eines anderweiten gesetzwidrigen Gebrauchs des

Feuergewehrs standhaft überwiesen sind, das bei denselben vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen und zu confisciren, auch denenselben die Haltung des Feuergewehrs in ihren Häusern unter der nämlichen Strafe für allzeit zu untersagen sei, ausser diesen Fällen aber die Hausvisitation wegen des Feuergewehrs, sofort auch dessen Hinwegnehmung nicht statthaben solle; die höchste Absicht hingegen wegen Hintanhaltung des Mißbrauches, ja der Gefahr, die daraus erwachsen kann, wenn in was immer für einem Fall den Unterthanen ein Feuergewehr belassen würde, eben von daher unmöglich erreicht werden könnte, weil außer denen in obbezogenem Patente vom 17. September 1789 bestimmten Fällen die Hausvisitation nicht mehr statthaben soll; als gelanget an Euer Majestät von den treu gehorsamsten mährischen Ständen andurch noch das weitere ganz angelegentlichste Bitten: womit zur Verminderung der Raub- und Wildschützerei denen Obrigkeiten die Hausvisitation wegen des Feuergewehrs, sofort auch dessen Hinwegnehmung um so mehr wieder gnädigst einberaumt werden möchte, als hiedurch noch viele andere Uebel verhindert und vorzüglich bei entstehenden innerlichen Unruhen der aus Beibelassung des Feuergewehres in Handen der Unterthanen entspringen könnende Nachtheil ganz ohnfehlbar aus dem Wege geräumt und völlig beseitigt werden würde.

6. Wegen einstweiliger Beschränkung der Conscriptions-Officiers auf die alleinige Gegenstände der Militär-Conskription.

Bei dieser Gelegenheit können die treu devotesten Stände Euer Majestät nicht bergen: daß sie aus Lieb zu ihrem werthen Vaterland nichts sehnlicher wünschten, als wenn allerhöchstdieselben in Ansehung der Militär-Conscription, der Capitulation und Oeconomie-Commission eine andere dem Lande minder bedrückende und zweckmäßigere Einrichtung zu treffen geruhen möchten

Doch da sie Stände die Nothwendigkeit dessen bei gegenwärtig obwaltenden Kriegsumständen selbst erkennen, so halten sie sich nur unterthänigst bevor, seiner Zeit und bei ruhigeren Umständen dießfalls ihre weitere, ausführliche gehorsamste Vorstellung dem höchsten Thron vorlegen zu dürfen.

Eines aber ist doch, was sie treu gehorsamsten Stände Euer Majestät gleich jetzt der gnädigsten Beherzigung unterziehen sollen, nämlich: daß die das Conscriptionsgeschäft besorgende Militärofficiers sich auftragsmäßig um verschiedene auch häusliche Umstände der Landesobrigkeiten und Seelsorger, sowie der Unterthanen erkundigen, dann überhaupt in solche Sachen einlassen, die nicht nur gar keinen Zusammenhang mit dem Conscriptionsgeschäfte haben, sondern noch über dieses den ohnehin mißtrauischen und stützigen Unterthan noch mehr wider ihre Obrigkeiten und Seelsorger aufbringen und das so nöthige, das zur allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit alles beitragende Band zwischen diesen und jenen völlig zernichten.

Die treu gehorsamsten Stände bitten ganz unterthänigst, Euer Majestät geruhen dießfalls die schleunigsten und ausgiebigsten Maaßregeln zu ergreifen, sofort allergnädigst zu verordnen: daß sich die Conscriptions-Officiers bis zur erfolgenden zweckmäßigern Einrichtung dieses Geschäftes von nun nicht mehr beigehen lassen sollen, sich in was anders mehr einzulassen, als was das Conscriptionsgeschäft unmittelbar betrifft und dieses zwar um so mehr, als:

a) sich die Civilbeamten in kein Fach, was das Militär angeht, jemals auch nur im geringsten eingemischt;

b) kann ein derlei Fürgang nichts anders als die übelsten Folgen nach sich ziehen, besonders da man Euer Majestät aus der Erfahrung, und aus denen hierländigen Gubernialakten allerunterthänigst versichern kann, daß

c) alle die von verschiedenen Conscriptions-Officieren höhern Orts dießfalls angebrachten Anschuldigungen der Obrigkeiten, Seelsorger oder anderen Civilpersonen nach vorgenommener genauesten Untersuchung durchaus grundfalsch befunden worden seien, zu geschweigen, daß

d) diese Conscriptions-Officiers, wenn Euer Majestät sie nicht blos auf dieses Geschäft beschränken, die durch Aufhebung der verderblichen Grundsteuer nunmehr wieder im ganzen Lande hergestellte Ruhe und Ordnung bei der zur Winterszeit vornehmenden Conscription wieder dadurch völlig stöhren dürften, weil sie sicher nach dem vermuthlich noch bestehenden Auftrag nicht unterlassen werden, obige politische Erkundigungen mehrmal einzuziehen.

7. Wegen Unterwerfung der bestimmt Beurlaubten der obrigkeitlichen Jurisdiction.

Nicht minder drückend und kränkend ist dem Land Mähren: daß die auf bestimmte Zeit Beurlaubten der Jurisdiction und Bestrafung der Obrigkeiten nicht unterworfen sind, sondern directe vom Militari abhangen.

Nun lehret die Erfahrung, daß diese Einrichtung nichts anders nach sich ziehe, als:

a) eine stolze Widerspenstigkeit gegen die herrschaftlichen Beamten und noch mehr gegen die Dorfsvorsteher;

b) ist nicht selten eine Unruhe, Empörung im Lande, ja selten ein Raub, bei welchem nicht ein oder mehrere derlei Beurlaubte, wo nicht Anführer, doch sicher Mitschuldige wären; und da

c) bei Abgebung derlei Leute an das Regiment, oder an das nächste Militare ihre Bestrafung öfters sehr schwer und selten ganz zweckmäßig erhalten wird, auch oft von gar keiner, oder von geringer Wirkung ist; besonders da selbe größtentheils nach der Bestrafung wieder auf Urlaub in ihre Gebutsörter abgesendet, werden, wo sie sich nicht selten, von Rachsucht wegen der erlittenen Bestrafung geleitet, noch viel übler oder um kein Haar besser als zuvor betragen.

Als bitten die treu gehorsamsten Stände, Euer Majestät geruhen dießfalls solche Maßregeln zu treffen, wodurch dem Lande keine Unruhe, kein Schaden, denen Obrigkeiten aber keine drückende Last erwachse, sofort allergnädigst zu gestatten, daß, wenn es bei denen Beurlaubungen annoch forthin sein Bewenden haben sollte, die bestimmt gleich denen unbestimmt Beurlaubten der Jurisdiction der Obrigkeiten wenigstens in minderen Fällen unterworfen sein sollten, in wichtigeren Fällen aber dieselben zum Regiment gegen deme schicken zu dürfen, daß selbe nicht mehr beurlaubt würden.

Wobei um so minder ein Umstand walten dürfte, als sie während der Beurlaubszeit weder Uniform, noch weniger Ober- und Untergewehr tragen dörfen, folglich einem Soldaten ohnehin gar nicht ähnlich sehen, die Obrigkeiten auch an-

durch Gelegenheit erlangen würden: sie vom Müßiggang ab- und zu Verdienst bringenden Arbeiten, besonders bei Bauern, denen sie schon gar keine Folge leisten wollen, mit angemessenen Zwangsmitteln zu verhalten.

8. Wegen Aufhebung des Punzirungsamtes.

Das Patent vom 23. Hornung 1788 befiehlt, daß alle inländisch erzeugten vorräthigen Gold- und Silberwaaren bei dem in jedem Lande errichteten Punzirungsamte punzirt und beim Gold für jede Dukatenschwere eine Punzirungsgebühr von 1 kr., beim Silber von 2 Pfenningen vom Loth entrichtet werden müsse.

So wie es nun richtig ist, daß diese Verordnung von daher eine ganz neue Umlage ausmache, weil der Gold- und Silberarbeiter diese Punzirungsgebühr seiner Arbeit zuschlägt, sofort die verfertigten Waaren von den Käufern um so viel theurer bezahlt werden müssen.

Eben also lästig ist der §. 5 des unterm 24. November 1789 nachgefolgten Circulars, vermög welchem alle von Privaten an Handelsleute veräußert, oder von Seite der Verlassenschafts-Abhandlungsinstanzen, der Leihämter, der Glückshäfen, oder wie sonst immer öffentlich feilgebothen werden wollenden Gold- und Silberwaaren, unter sonstiger Confiscationsstrafe punzirt werden sollen, massen diese Verordnung wenn auch diese Punzirung laut §. 6 gleich besagten Circulars unentgeldlich zu beschehen hat, doch immer die freie Schaltung mit seinem Eigenthum beschränket, ja manchem Eigenthümer die gute Gelegenheit benimmt, seine Gold- und Silberwaaren durch einen — oft gar keinen Verschub leidenden, schleunigen, sehr vortheilhaften Verkauf an Mann zu bringen, zu geschweigen: daß es für Parteien, die von dem Ort des Punzirungsamtes entfernt sind, sehr hart seie, ihre Prätiosa mit großen Kösten und Beschwerlichkeiten, ja oft mit größter Gefahr ins Punzirungsamt überführen zu müssen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher ganz angelegentlichst: Euer Majestät geruheten es von den lästigen Punzirungsgeneralien vom 23. Hornung 1788 und 14. September 1789 wieder allermildest abkommen, und bei dem ohnehin weisest bestehenden Gesetze wegen Legirung, Probehältigkeit und Bezeichnung der neu verfertigt werdenden Gold- und Silberarbeiten allergnädigst bewenden, sofort durch Wachsamkeit der Kreisämter und des im Lande angestellten Münzprobirers darauf genau sehen zu lassen, auf daß die Gold- und Silberarbeiter keine andere als probehältige Waaren verfertigen, mithin die in Gold und Silber unbefugt arbeitenden Juden und Pfuscher beseitigt würden.

9. Einziehung des erblosen unterthänigen Gutes.

Wenn man in die älteste Geschichte unseres Landes hineinsieht, so werden wir stets finden, daß aller Grund und Boden ursprünglich dem Territorialherrn als ein wahres Eigenthum gehört habe.

Da die Bevölkerung anfangs nicht so zahlreich, als dermal, gewesen, so hat man des Bodens wenig, der Hände aber ihn zu benutzen, viel geachtet; der Grundherr hat daher ohne Bedenken, um nur Menschen anzusiedeln, gerne auch umsonst ganze Strecken Landes hergegeben, wobei jedoch die Grundobrigkeit sich das Eigenthumsrecht vorbehalten und nur den lediglichen Genuß des Bodens dem Ansiedler überlassen hat, welches besonders und zwar unwiderleglich die von denen Unterthanen

an die Obrigkeiten in Recognitionem Dominii directi entrichteten Grundzinsen und unentgeldlich leistende Robothen sattsam beweisen.

Hieran hat noch nie ein Monarch, noch sonst jemand gezweifelt, und jeder unterthänige Grund und Boden, wenn gar kein Erbe vorhanden war, ist allemal seinem natürlichen Grundherrn ohne mindeste Einwendung von Seite des Staats, wieder, wie billig, anheim gefallen, weil er allemal schon das Dominium directum von sothanen Gründen bestellt.

Hiebei verblieb es auch von Anbeginn der Gründenvertheilung, mithin durch viele Jahrhunderte, bis endlich durch das unter der Regierung des Kaisers Joseph Majestät herausgegebene neue Gesetzbuch die erblosen unterthänigen Gründe, deren letzter Besitzer doch auch nur Nutznießer und nicht Eigenthümer gewesen, dem Fiscus, mithin dem höchsten Aerarium zugesprochen worden sind.

Die treu gehorsamsten Stände sind zu viel von Euer Majestät auch weltbekannten Gerechtigkeitsliebe überzeugt, als daß sie nicht mit allem Grunde hoffen sollten, in diese unstreitige — von jeher bestandene — in aller Billigkeit, ja in der Natur der Sache selbst gegründete Gerechtsame wieder allerhuldreichst eingesetzt zu werden.

10. Wohlfeilere und leichtere Ueberkommung des Steinsalzes für das Vieh.

Daß das Steinsalz zu der jedem Lande so nöthigen Viehzucht, zu Abwendung der so häufigen und schädlichen Umfälle, dann selbst zur Veredlung der inländischen Wolle das vorzüglichste, ja das einzige Mittel sei, braucht um so minder weitwendig erwiesen zu werden, als uns hievon die Erfahrung sattsam überzeugt, besonders da in Absicht der ersteren bekannt ist, daß jenseits des Marchflußes, wo der Preis des Steinsalzes ungemein geringer und wo solches ohne vieler Beschwerlichkeit zu haben ist, die Viehumfälle weit seltener oder wenigstens nie so allgemein als diesseits zu herrschen pflegen.

Bedrückend ist daher für dieses Markgrafthum: daß wegen der Theuerung des Steinsalzes und wegen der von Seite der Bankalbehörde dießfalls machenden Beschwerlichkeiten die Landesobrigkeiten nur selten, die Unterthanen aber gar keinen Gebrauch hievon zu machen im Stande sind, wobei nur noch der bedauernswürdige Umstand nicht unerinnerlich bleiben kann, daß der arme Unterthan in Absicht der Steinsalzeinschwärzungen ungemein bedrückt werde, welches durch Bestimmung eines billig angemessenen Preises desselben ganz sicher vermieden werden würde.

Die allerunterthänigste ständische Bitte gehet also dahin, Euer Majestät geruheten gnädigst zu verordnen: daß

a) wo nicht ein minderer doch dießseits des Marchflusses in Mähren der nämliche Preis des Steinsalzes wie jenseits festgesetzet,

b) solches zu obbestimmtem Endzwecke von Obrigkeiten und Unterthanen leichter ohne so vielen Umständen, dann Umtrieben der Bankalbehörden erhalten, und endlich

c) zu Erreichung des einen, so wie des andern mehrere Legstädte, allenfalls in größeren Landkreisen wenigstens zwei, in kleineren aber eine errichtet werden möchte.

11. Aushilfe aus denen mehr beträchtlichen Contributions-Kassen- und Körner-Vorräthen zum Behuf des unterthänigen Contribuenten.

Es sind fast auf allen Herrschaften und Gütern dieses Markgrafthums Mähren Contributions-Kassefonds und Körner-Vorräthe durch mehrere Jahre des Endes gesammelt, und nach und nach vermehrt worden, daß solcher Gestalt der richtigere Einfluß des alljährlich postulirenden Contributionalis gesichert, und dem armen Contribuenten bei ausbrechenden außerordentlichen Nothfällen die möglichste Unterstützung und Aushilfe ohne einer neuerlichen Auflage geleistet werden möge.

Nun mißkennen zwar die treu gehorsamsten Stände das Gute, das Löbliche dieser Einrichtung keineswegs; sie wissen auch, daß schon manchem Unterthan die werkthätigste Aushilfe aus sothannen Kontribuzions-Kassefonds und Körner-Vorräthen gemacht worden sei; doch, da diese Aushilfen nur bei außerordentlichen Fällen dem Unterthan zu Theil werden, und zudem von dem Unterthan in einer demselben einberaumt werdenden kurzen Zeitfrist wieder zurück ersetzt werden müssen, und bei mehreren Herrschaften und Gütern derlei Körner-Vorräthe und Kontribuzionskasse-Kapitalien bereits so namhaft angewachsen sind, daß denen Unterthanen eine fortwährende Aushilfe geleistet, und noch immer für außerordentliche Nothfälle hinlängliche Bedeckung erübrigen würde; so wünschte man ständischer Seits in Absicht auf derlei Herrschaften und Güter mit diesen Fonds nun andere dem Zwecke entsprechendere Einrichtung treffen zu dörfen; denn da derlei Kontributionskasse-Kapitalien, dann Körner-Vorräthe noch immer von Jahr zu Jahr, und zwar meistens nur durch die Unterthanen vermehrt werden; als muß es letzteren sehr schmerzlich fallen, wenn sie sehen, daß der durch ihre Voreltern, durch sie und ihre Kinder gesammelte Fond endlich mit der Zeit so groß, so ausgiebig anwachsen dörfte, daß vielleicht hieraus die ganze Contributions-Gebühr für ihre spätesten Nachkömmlinge, die hiezu gar nichts beitragen, werde bezahlt und bestritten werden können, ohne daß sie hievon, als Beiträgeleistende, nur den geringsten Vortheil genießen, welcher ihnen doch um so leichter könnte angegönnet werden, als die Kontributionskasse außer Zinsen vom Kapital auch noch folgende besondere Zuflüsse erhält, als:

a) das bei vorschießenden Kontributions-Körnern abzugebende Aufgabs-Achtel;

b) die jährliche Kontributionsbeiträge der Häusler und Innleute, und endlich

c) der von jedem Contributions-Gulden von einem und mehr Kreuzern zur Bestreitung der Kontributionskasse-Auslagen von jedem Kontribuenten zu leistende Zuschlag.

Die treu gehorsamsten Stände sollen daher Euer Majestät um die gnädigste Bewilligung allerunterthänigst bitten: auf daß zur Vermehrung der Kontributions-Fondskapitalien zwar ein bestimmter verhältnißmäßiger Theil der eingehenden Interessen und andern hiebei oben benannten, zum Behuf der Kontributionskassen eingehenden Zuflüssen immerfort wieder verzinslich angelegt, dahingegen der übrig verbleibende Theil zur Erleichterung des armen Kontribuenten verwendet, sofort nach einer billig findenden Repartition mit vorläufiger Begnehmigung Einer hohen Landesstelle denenselben in Contributionali abgeschrieben werden möchte.

Man schmeichelt sich ständischer Seits, dießfalls um so mehr erhört zu werden, als hiedurch für die Zukunft gesorgt, denen lebenden Unterthanen aber, von denen die Zuflüsse eigentlich herstammen, die höchst billige Wohlthat einer alljährigen Erleichterung in Contribuendo, und dennoch bei außerordentlichen Unglücksfällen ohne aller Obliegenheit der Rückzahlung die merklichste und werkthätigste Aushilfe zu statten kommen würde.

12. Abfahrtsgeldwiedereinführung.

Das Abfahrtsgeld ist unbezweifelt ein ex Jure territoriali herrührendes ständisches Privilegium. Das Recht hiezu ist zwar nie in Zweifel gezogen, doch sind diesfalls Maaßregeln, welches Vermögen eigentlich, und in was für einem Aussatz dasselbe dieser Abgabe zu unterliegen hätte, vorgeschrieben worden.

Diese Maaßregel enthält das im Jahre 1754 über diesen Gegenstand kundgemachte, und das im Jahre 1770 mit ein, und andern Abänderungen erneuerte Patent ganz umständlich.

Dieses ständische Privilegium wurde durch das nachgefolgte Patent vom 14. März 1785 völlig entkräftet, und obschon die Abschreibung bei Steuer von der dießfalls fatirten und versteuerten Nutzung. die anfänglich wegen der eingetretenen Steuerregulirung für ganz überflüssig angesehen, nach der Hand gestattet wurde; so war solche doch mit so erschwerenden Beweisen verknüpft, daß bisher gar keine bewirkt worden ist.

Die Aufhebung des letzteren, und die abermalige Bestättigung des Patents vom Jahre 1770 würde alles wieder in seinen vorigen Stand zurückführen; sofort die Obrigkeiten und Städte in ihr nie bezweifelt- wohl hergebrachtes Recht auf diese Abgabe einsetzen, um wessen allermildeste Gewährung andurch flehentlichst gebethen wird.

13. Wegen Privatmäuten und Enthebung der Durchfahrts-Oerter von der Conservation der Chausseen.

Die denen Landesobrigkeiten zu ihrer Entschädigung für die Unterhaltung der Straßen und Brücken in ihrem Territorio von jeher eingestandene Privatmäute wurden durch das Cirkular vom 9. Dezember 1782 zu nicht geringer Zurücksetzung ein- so anderer Dominien, die an derlei Auslagen jährlich eine beträchtliche Summe zu verwenden hatten, gänzlich aufgehoben.

Es ist zwar nicht ohne, daß seit deme verschiedenen, die derlei Mautprivilegien inne hatten, die Ausübung desselben zum Theil nach der ehemaligen — und zum Theil nach einer kleinern Tarif wieder verstattet worden sei; doch ist mehrern Andern, ohngeachtet dieselben gleiche Befugniß und eben so beträchtliche Auslagen ausweisen konnten, diese Privatmaut-Bewilligung verweigert worden; so, daß die treu gehorsamsten Stände nicht ohne Grund in Zweifel ziehen müssen, ob bei sothanner Verleihung nach gewissen Grundsätzen vorgegangen worden sei.

Es finden sich dieselben daher veranlaßt, Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten: womit nicht nur gewisse Grundsätze, nach welchen die Privatmäute verliehen werden könnten, festgesetzt, sondern auch sämmtlichen Obrigkeiten, die ehemals in der Einhebung der Privatmaut bestellt waren, gestattet werden möchte, ihre Behelfe

nochmals vorlegen zu dörfen, und womit diese sodann nach den zu bestimmenden Grundsätzen, und Einvernehmung der Stände beurtheilt würden.

Bei dieser Gelegenheit finden sich die treu gehorsamsten Stände verpflichtet, Euer Majestät ein, und andere in dem Mautregulirungs-Cirkular vom 16. Julius 1789 enthaltene, und das Land, meistens aber den Unterthan drückende Gegenstände zu Gemüthe zu führen; und zwar:

1. Die Tarif, nach welcher der Unterthan 2 kr. vom Pferde, der schwere Fuhrmann aber nur 3 kr. zahlt, wo es doch ausgemacht ist, daß ein Fuhrmann, dem 60 Centner zu laden erlaubt ist, ohne in die gewöhnliche Ueberladung hinein zu gehen, doch sicher den Straßen einen ungleich größeren Schaden, als der Bauer, der höchstens 20 Centner führt, verursachen müsse.

Es wird zwar in diesem Cirkular der alte mittere Tariffatz angenommen, mithin die ehemals immer bestandene Proportion beibehalten; allein wenn erwogen wird: daß nach der ehemaligen mittern Tarif ein Unterschied zwischen den inländischen oder Bauernfuhren, die Kaufmannswaaren und derlei Fuhren, die inländisch erzeugte Naturalien, Materialien und Victualien führen, gemacht, und nur erstere in der mittern Tarif mit 2 kr., letztere aber eben nach der mittern Tarif nur mit 1 kr. belegt waren; so zeiget sich, daß durch diesen Tariffatz gerade der Unterthan, der die Straßen mit seinem geringen Fahrzeug am wenigsten abnutzt, und der in noch andern verschiedenen Rücksichten mehr Schonung, als der schwere Fuhrmann verdient, um alterum tantum mit seinen gewöhnlichsten, folglich zahlreichesten Fuhren, dann um 1 kr., wenn derselbe Kaufmannsgüter führt, erhöht, der schwere Fuhrmann aber bei dem alten Satz belassen worden.

Da es sich aber hiebei um Verminderung und Schmälerung des Fonds handelt, der zur Unterhaltung der kostbaren Chausseen gewidmet ist:

So glauben die treu gehorsamsten Stände: daß solche mit dem beseitigt werden könnte, wenn für jeden halben Kreuzer, der den Unterthansfuhren in der Tarif nachgelassen werden könnte, die Tarif für den schweren Frachter um 1 kr. erhöht würde.

Eben so drückend für den Unterthan ist

2. Die Abnahme des halben tarifmäßigen Aussatzes von den leeren Fuhren; nach dem ehemaligen Schranken- und dem Privatmaut-Patent waren die leeren Fuhren des Unterthans immer ganz frei; nach dem neuen Cirkular aber sind sie es nur in dem Mautort selbst, wie es der lit. h gemachte Beisatz: wenn sie sich mit der Eintrittspollete von dem nämlichen Tage ausweisen können, ganz zuverlässig bestimmt; welcher Umstand dann auch die Stände ganz sicher hoffen läßt, daß der arme Unterthan wenigstens einer Herabsetzung der Tarif würdig geachtet werden würde.

3. Wird zwar in dem Absatz i gesagt: daß einheimische Fuhren aus dem Mautort selbst mit Geräthschaften, Haus- und Wirthschafts-Nothdurften frei sein sollen; allein auch dießfalls ergeben sich Anstände, besonders in Ansehung des Holzes, weil der Grundsatz angenommen ist, daß nur der eigenen Erzeugniß die freie Einfuhr zusteht, und die wenigsten Unterthanen das Glück haben, eigene Waldungen zu besitzen, wodurch also eben diejenigen, welche

das bedarfende Holz schon theuer anzukaufen gezwungen sind, noch über dieses in deme härter daran sind, daß sie auch hievon noch die Maut entrichten müssen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher über diesen Gegenstand um eine genauere und verlässigere Bestimmung, was denn eigentlich unter der Hausnothdurft verstanden werde, sofort, was dießfalls mautfrei sein solle?

Endlich finden sich die Stände verpflichtet, hier einen Umstand zu berühren, der zwar nicht alle, sondern nur einen Theil der Unterthanen, aber eben von daher dieselben härter trifft, als sie eine Last zu tragen haben, die nicht allgemein, folglich nicht von allen Unterthanen getragen wird; diese Last aber besteht in deme, daß die Durchfahrtsörter auf den Chausseen bemüssigt sind, die Durchfahrts-Strecken aus Eigenem zu unterhalten.

Sicher ist es, daß der Nutzen, den die an der Straße liegenden Gemeinden von dem Straßenzug genießen, mehr erdichtet als wirklich sei, überhaupt aber können nur jene Oerter einigen Nutzen haben, wo der Fuhrmann sich aufhält; aber auch dieser geht nicht der Gemeinde, sondern lediglich dem Wirth, oder allenfalls den Handwerksleuten zu Guten.

Ueber dieses genießen die Gemächlichkeit der Chausseen nicht nur jene, durch deren Wohnort die Straße durchgeht, sondern auch diejenigen, die in einer kleinen Entfernung davon liegen, und welche zur Erhaltung derselben gar nichts beitragen; trifft es sich nun, daß die Straße der Länge nach durch einen Ort geht, oder daß in dem Durchfahrtsort Brücken oder mehrere Kanäle vorfindig, so ist die Last noch unerträglicher.

Und da der Unterthan keine Kenntniß des Straßenbaues hat, folglich ohne Grundsätze dabei fürgeht, so geschieht es öfters, daß er eben in der übelsten Zeit seine Mühe umsonst daran verwendet, oder daß er eine Verbesserung vornimmt, die mehr zum Schaden als zum Besten der Straßen gereichet.

Die Erfahrung zeigt es, daß immer in den Durchfahrtsörtern die Straßen am elendesten bestellt sind, und daß selten eine Verbesserung ohne vieler Betreibung erwirkt werden könne; aber eben darum, weil die Straßen-Reparation nicht mehr vorgenommen wird, als bis solche auf's äußerste vernachlässigt ist, das Materiale ohne Auswahl, und meist ohne Sauberung hingeworfen, dann weder auf die Convexität, noch auf die Räumung der Seitengräben, am allerwenigsten aber auf Abziehung des sich sammelnden Koths gedacht wird, so muß die Erhaltung immer kostbarer, die Reparation unergiebiger und auch am Ende die Straßen so hingerichtet werden, daß derenselben neuer Bau mit der Zeit ganz ohnfehlbar eintreten müsse.

In Rücksicht dessen bitten die Stände, den Unterthan von dieser lästigen, und in sich dem Aerario selbst schädlichen Unterhaltung der Durchfahrtsstrecken um so mehr gnädigst zu befreien, als solche dem Aerario keine so wesentliche Auslage verursachen kann, besonders da die Einräumer und Aufseher ohnehin die übrigen Stück Straßen besorgen und der Unterthan sicher an Mäuthen das Meiste entrichtet, folglich das Seinige zur Straßenerhaltung ohnedieß beiträgt.

14. Wiedereinführung des ausschließenden Schank- und Bräurechtes der Obrigkeiten.

Daß das Schankrecht ein ausschließendes obrigkeitliches Recht sei, ist nie in Zweifel gezogen worden, und erweisen solches die Urbarien, Handvesten und obrigkeitlichen Begabnisse von ältesten Zeiten her um so mehr, als solche widrigens ganz ohnnütz und überflüssig gewesen sein würden, wenn nicht ersteres zuvor wirklich bestanden hätte.

Dieses wohl hergebrachte ständische Recht wurde nach der Hand nicht nur gekränkt, sondern durch Cirkular vom 17. August 1784 denen Obrigkeiten völlig benommen; massen durch solches denen Unterthanen, die nie das mindeste Recht hierauf hatten, ausdrücklich gestattet worden ist, ihre eigenen Erzeugnisse zu allen Jahreszeiten wie, wann, und in welchem Preis sie wollen, ungehindert auszuschänken; noch nicht genug! die Kränkung dieser uralten obrigkeitlichen Gerechtsame ging noch weiter, denn es wurde nicht nur denen Unterthanen sogar die Befugniß eingeräumt, auch ihren — auf fremdem Territorio erfechsenden Wein in seinen Wohnort einzuführen, und daselbst nach Willkuhr frei und ungehindert auszuschänken, sondern es wurde auch derjenige Zins, den manche Gemeinde für den ihr von Seite der Obrigkeit verliehenen Ausschank nach den Handvesten zu leisten hatte, völlig eingestellt.

Und um auch die obrigkeitliche Bräunutzung nicht ungekränkt zu belassen, sondern solche ungemein zu schmälern und herabzusetzen, so wurde ferners denjenigen Gemeinden, die ihre eigenthümliche Schankhäuser haben, und nicht durch ausdrückliche Verträge zur Abnahme des Biers aus dem obrigkeitlichen Bräuhause verbunden sind, die Befugniß ertheilt, sich dieses Getränk von wannen immer her, ohne dießfalls an das obrigkeitliche Bräuhaus gebunden zu sein, ganz ungehindert beschaffen, und herbei holen zu mögen, welche Freiheit auch sogar bis auf die Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser nur im Bestand hatten, ausgedehnt worden ist.

Daß aber diese so ausgedehnte — die obrigkeitlichen Rechte so sehr kränkende Freiheit dem Unterthan mehr geschadet als genützt, zeigt sich aus deme ganz klar, wenn erwogen wird: daß der Unterthan das für den ausschänkenden Wein im Einzelnen und Kleinen — nach und nach einlösende Geld sicher wieder unvermerkt versplittere, wohingegen derselbe, wenn er den Wein unter dem Reifen verkaufte, mit dem hiefür auf einmal erhaltenden größeren Stückgeld sich mehr Bedürfnisse anschaffen, seine Schuldigkeiten abtragen, oder wie immer sonst merklicher aufhelfen konnte.

Zudem so wird der Unterthan durch diese ihm verliehene Freiheit nur noch mehr zum Müssiggang und Trunkenheit gereizt und angelockt; massen es sicher ist, daß er bei seinem Mitnachbarn eher Gelegenheit finde, auf Borg zu trinken, und sich dadurch unvermerkt in Schulden zu versenken, als wenn derselbe seinen Trunk bei einem Wirth ausborgt; zu geschweigen, daß durch diese Vervielfältigung der Schankhäuser selbst das — sich auf ganze Generazionen erstreckende Sittliche immer mehr und mehr leide, ja völlig verlohren gehen müsse.

Uebrigens scheint diese den Unterthanen eingeräumte Freiheit selbst mit jener Verordnung im Widerspruche zu stehen, mittelst welcher den bräuberechtigten bürgerlichen Gemeinden das Reihgebräu und der Reiheschank völlig eingestellt worden ist.

Wenn nun diese bezohene letztere Verordnung lediglich von daher erflossen, weil bei derlei bestehender Freiheit einer bei dem andern das Bier aus wechsel-

seitiger Gefälligkeit austrinken, der Hausvater nebst seinen Kindern und Hausleuten während der Schankzeit von seinem Gewerbe abgezogen und die häusliche Zucht durch die in Schankhäusern unvermeidliche sittliche Gebrechen auch bei jeder Privatfamilie in Gefahr gesetzt wird, so muß sicher dieses alles auch bei dem rohen Unterthan, ja noch in einem weit höheren Grade eintreffen; oder sollte wohl dieser weniger Rücksicht, als der ohnehin richtiger denkende Bürger verdienen?

Selbst das Wohl und die Liebe für ihre Unterthanen veranlassen daher die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät zu bitten. sie bei ihrem wohlhergebrachten Schank- und Braurecht mildest zu schützen, dieses zum Verderben des Unterthans selbst führende freie Schankrecht wieder völlig einzustellen und auf die ehehin bestandene — von undenklichen Zeiten her unbeschränkt gebliebene obrigkeitliche Befugniß allerhuldreichst zurückzusetzen.

15. **Wegen wiederumiger Einführung der vorhin bestandenen Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen.**

Eine weitere uralte ständische Gerechtsame bestand auch theils Orten in Mähren durch die eigentliche Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen; diese Gemeinden-Zutheilung wurde bei denen nunmehr fast allenthalben emphiteutisch verkauften obrigkeitlichen Mühlen zum Maaßstabe angenommen, nach welchem der jährlich zu zahlende Zins bestimmt und kontraktmäßig pactirt worden ist.

Da es sich nun bei nicht bestehender so gestaltigen Zutheilung oft ergiebt, daß mehrere Unterthanen entweder aus Gehässigkeit gegen den nächsten Müller, dem sie zugetheilt waren, oder wegen Verwandschaft mit einem anderen Müller, oder aber aus andern Nebenursachen in anderen obschon weiter entfernten Mühlen mahlen lassen, so erwächst hieraus denen betreffenden Obrigkeiten der Nachtheil, daß sie dem Müller von daher einen billigen Nachlaß vom stipulirten Zins zu machen nicht versagen können, weil nicht alle aus denen ihme zugetheilten Gemeinden bei ihm mahlen lassen, folgsam der mit ihm diesfalls errichtete Kontrakt nicht vollständig erfüllt wird.

Auch können jene Obrigkeiten, deren Müller auf solche Art mehrere Mahlgäste bekommen, folgsam mehreren Verdienst erhalten, von daher keine Erhöhung des vorigen stipulirten Zinses fordern, weil diese sich allzeit an ihren Kontrakt halten, folgsam über ihre in solchem festgesetzten Zinsgebühren gewiß nichts mehr abführen werden.

Da nun diese denen Unterthanen einberaumte Freiheit auch noch die üble Folge nach sich zieht, daß in Ansehung der Beschwerden so der Obrigkeiten, als der Müller nie ein Ende sein würde, dann daß bald wegen geminderten und bald wieder vermehrten Mahlgästen die mit den Müllern errichtete Kontrakte alterirt, ja völlig entkräftet werden müssen; als bitten die treu gehorsamsten Stände ganz angelegentlichst: diese im Jahre 1788 durch eine Hofverordnung aufgehobene eigentliche Zutheilung bestimmter Gemeinden an gewisse Mühlen, jedoch nur in so weit und auf die Art, dann dort, wo und wie solche vorhin bestanden, um so mehr wieder huldreichst einzuführen, als solche denen Obrigkeiten zum Vortheil, denen Unterthanen aber eben von daher zu keinem Nachtheil gereichen kann, weil sie ohnehin zu ihrer Bequemlichkeit immer der nächsten Mühle zugetheilt werden und bei vor-

kommenden Beschwerden wider den Müller von den Obrigkeiten stetts alle Genugthuung erhalten haben, auch künftighin, wie es hiemit von Seite der treu devotesten Stände feierlichst versichert wird, ganz ohnausbleiblich erhalten werden.

16. Um Wiedereinräumung des Rechtes, Strafen wider die Unterthanen zu verhängen und selbe nöthigen Falls abstiften zu können.

So wie es einer Seits richtig ist, daß manche Gattung Menschen, besonders aber das rohe Bauernvolk nicht immer durch gütige Behandlung zur Folgsamkeit gebracht werden könne, eben also ist es anderer Seits ausgemacht, daß die Unterthanen zu dem Grad der Stützigkeit, mit welcher sie bereits nicht nur den obrigkeitlichen, sondern auch den kreisämtlichen, ja selbst den höchsten Anordnungen fast allen Gehorsam aufsagen, hauptsächlich dadurch verleitet und gebracht worden seien, weil sie durch die vielen Förmlichkeiten, mit welcheu dermal die Strafverhängungen verknüpft sind, auf den Irrwahn einer Unabhängigkeit gebracht worden, der ihnen nur mit Ergreifung weit schärferer Maßregeln, gleichwie es die tägliche Erfahrung lehrt, wieder benommen werden kann.

Unwidersprechlich ist es, daß bei dem mährischen Landvolk einige auf der Stelle ertheilende — und auf dem Fuß des Verbrechens nachfolgende Stockstreiche weit mehr wirken als bei einem richtig denkenden eine andere, auch weit härtere Strafe.

Es sind zwar denen Obrigkeiten gewisse Strafverhängungen einberaumt geblieben, doch da solche nach Fingerzeig des dießfälligen Patents all zu viele Förmlichkeiten erfordern, so sehen sie schon gar keiner obrigkeitlichen Bestrafung mehr ähnlich und verlieren durch die dießfälligen Verzögerungen meistentheils jenen Eindruck, den selbe widrigens ganz ohnfehlbar gemacht haben würden.

Die treu gehorsamsten Stände sind weit entfernt, in Bestrafung der Unterthanen den Wirtschaftsämtern ganz freie Hand einräumen zu wollen, indem ihnen wohlbekannt, daß diese manchmal zu weit gehen; sie bitten nur, womit der ihnen zugekommene Verboth, ihre Unterthanen nicht auf der Stelle mit Stockstreichen bestrafen zu dürfen, wieder aufgehoben, sofort das vormals gehabte Recht, wenigstens mit Bestimmung einer gewissen Anzahl der Streichen wieder gnädigst einberaumt werden möchte.

Nicht minder ist die auch sonst denen Obrigkeiten einberaumt gewesene Abstiftung so vielen Einwendungen, Untersuchungen und Verzögerungen unterworfen, daß entweder die wirklich nothwendige gänzlich vereitelt, oder wenigstens so lange verschoben bleibt, bis sie die zur Absicht gehabte gedeihliche Folge nicht mehr haben könne.

Es giebt in diesem Lande Mähren zweierlei Gründe, nämlich: Eingekaufte, die ein wahres Eigenthum des Unterthans ausmachen, und Uneingekaufte, welche immer als ein obrigkeitliches Eigenthum betrachtet werden müssen.

Es mißkennen die Stände keineswegs, daß diese zweierlei Grundbesitzer wohl nicht billig auf ganz gleiche Art behandelt werden mögen; ihre Bitte geht also blos dahin, ihnen bei Abstiftung der uneingekauften Gründe mehr Freiheit zu belassen, sofort gröbere Verbrechen und besonders die Verödung und schlechte Bestel-

lung derlei Gründe als eine hinreichende Ursache zur Abstiftung um so mehr gnädigst zu bestimmen, als dieses die für den Staat selbst sehr gedeihliche Folge nach sich ziehen dörfte, daß die auf uneingekauften Gründen befindlichen Unterthanen überhaupt besser wirthschaften, auch mehrere derselben zum Einkauf ihrer genießenden Gründe nicht wenig dadurch werden angeeifert werden.

Wo dagegen sie treu gehorsamsten Stände sich ganz gerne verbinden, die Ursachen derlei Behandlungen in dem Strafprotokoll immer getreulich und umständlich aufführen und solches dem königlichen Kreisamte auf allmaliges Verlangen ohne mindesten Anstand einsehen zu lassen, gleichwie dann auch diesen ferners stets frei und unbenommen bleiben solle, bei vorkommenden Beschwerden die genaueste Untersuchung nach Belieben pflegen zu mögen.

17. Wegen Aufhebung der Erbfolgsordnung des Bauernstandes.

Obschon in diesem Markgrafthum, wo noch bis dato die wenigsten unterthänigen Gründe eingekauft sind, kein Erbrecht jemals auf den Grund bestanden hat, so haben sich doch nur äußerst seltene Fälle ergeben, wo die Obrigkeiten denen Kindern die Nachfolge auf dieselben versagt haben; auch für hinterbliebene Waisen und Wittwen wurde dadurch gesorgt, daß letzteren die Wiederverehelichung gestattet ihr — und ihrem zweiten Manne der Genuß des Grundes gegen Erziehung der Kinder auf gewisse Jahre, oder bis zur Vogtbarkeit des eigentichen Grunderben überlassen und dann selben auf den Abtretungsfall des Grundes ein Ausgeding bestimmt worden.

Zum Erben wurde meistens der jüngste Sohn bestimmt und solcher Gestalt war für die Erziehung der Kinder, für die Erhaltung der Eltern und gute Bestellung des Grundes ohne vielen Umtrieben und auf die leichteste Art gesorgt.

Bei eingekauften Gründen wurde ebenfalls der jüngste Sohn als Erb ernennt, der Grund wurde im gewöhnlichen Verkaufspreis, so wie jenes, was nicht eigentlich zum fundo instructo gehört gerichtlich abgeschätzt, jedem Kind sein Erbtheil bestimmt und solches entweder in die Waisenkasse abgegeben, oder ganz oder zum Theil auf den Grund gegen Fristenzahlungen belassen.

Im Jahre 1788 erschien ganz unvermuthet eine Erbfolgsordnung für den Bauernstand und dieser folgten Nachträge und verschiedene Erläuterungen, so, wie sich Anfragen oder Anstände ergaben; es wurden unter dem verschiedenen Vorwand: für das Landvolk zu sorgen, ohne Vernehmung der Stellen, ohne aller, oder wenigstens nicht zureichender Landeskenntniß, Grundsätze wider alle Billigkeit angenommen, die bisher dießfalls bestandene Ruhe und Zufriedenheit gestört, der Saamen zu Zwist und Uneinigkeiten zwischen Eltern und Kindern ausgestreut; Mütter und Waisen dem Elend und Bettelstab überlassen, auch die Rücksicht auf die Erhaltung der Gründe und die Bevölkerung ganz verfehlt, dann überhaupt Einleitungen vorgeschrieben, deren Unthunlichkeit und Widerspruch nur mit weniger Kenntniß des Landes auffallen muß.

Daß diese Verordnung wider alle Billigkeit, erhellet aus dem, daß der älteste Sohn, der von dem Vater Erziehung erhalten sich, Unterhalt zu erwerben selbst im Stande ist und die väterliche Nahrung am längsten genossen, den Grund überkömmt,

seine unmündigen Geschwister aber dem Ungefähr, wo sie Erziehung und Nahrung, die sie sich selbst geben und erwerben können, finden werden, ihrem Schicksaale und dem Zufalle, ob sich jemand ihrer annehmen werde, überlassen werden; wobei noch der Umstand eintritt, daß ein Vater, wenn er Kräfte dazu hat, immer noch bei Lebzeiten seinen älteren Kindern Versorgung verschaffen kann, welches bei Unmündigen ganz wegfällt.

Ja selbst der Staat leidet bei dieser Einrichtung; denn dadurch, daß der älteste Sohn als Erb bestimmt ist, fallen die meisten zum Militärstand anwendbaren in die Rubrik des Nährstandes, welches die Folge nach sich zieht, daß die Recruten schon itzt fast ohnmöglich aufgebracht werden mögen und da es eben darum nothwendig wird, auch auf die gesetzmäßigen Erben zu greifen, so entstehen von allen Seiten Klagen wider die Aushebung.

All das Angeführte und das noch außer deme in dieser Erbfolgsordnung enthaltene theils widerbillige, theils unthunliche überzeugt die Stände: daß ihre allerunterthänigste Bitte: um Aufhebung dieser Erbfolgsordnung und deren nachgefolgten Erläuterungen dem Besten des Unterthans, des Vaterlandes und selbst des Staates vollkommen angemessen sei.

18. Wegen Modificirung der Erbsteuer.

Die Erbschaftssteuer ist eine seit 1759 bestehende Abgabe, die dem Lande um so lästiger fällt, als bei mehreren in einer Familie sich ergebenden Sterbefällen ein großer Theil des Stammvermögens in die öffentlichen Kassen einfließt.

Die Stände mißkennen zwar nicht, daß die Absicht, in welcher diese Steuer eingeführt worden, noch nicht völlig erreicht sei, und in dieser Rücksicht sind sie auch weit entfernt, auf derselben gänzliche Aufhebung anzutragen, nur geht ihr Wunsch dahin, dieselbe dort eingestellt zu sehen, wo der erste Grundsatz des Patentes nicht eintrifft, vermög welchem nur jene hiezu verhalten sein sollen: denen ein unvermuthetes Glück zustößt und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen

Und dieses sind Eheleute und Geschwister unter sich; denn das Vermögen, welches diese eines von dem andern erlangt, kann weder für fremd noch das Erben als ein unvermuthetes Glück angesehen werden; ja es ist vielmehr sicher, daß andurch das Stammvermögen in absteigender Linie wider obbezogenes Patent tacite belegt wird; massen doch das dem überlebenden Theil zweier Eheleute zukommende dasjenige ist, welches unmittelbar der absteigenden Linie zufällt, oder aber hätte zufallen müssen.

Und da unter Geschwistern die nächste Blutsfreundschaft bestehet, welche ohnmöglich als sogenannte lachende Erben angesehen werden können und auch bei diesen meistens der Fall eintritt, daß das Vermögen seinen Ursprung von dem väterlichen, folglich steuerfreien Vermögen her habe.

Es schmeicheln sich dahero die treu devotesten Stände in diesem in aller Billigkeit gegründeten Antrag um so mehr gnädigst erhört zu werden, als schon von den auf diese Steuer versicherten Schulden von 7,303,449 fl. 33¼ kr. bereits 4,837.185 fl. 30⅛ kr. getilgt, mithin nur noch 2,466.309 fl. 3⅛ kr. receßmäßige Schulden haften, und sie folglichen nur auf ihre eigene mehrere Bedeckung

Verzicht thun, sofort den Vortheil der geleisteten Verbürgung geschwinder entledigt zu werden, auf mehrere Jahre hinaus ganz gerne verschoben sehen wollen, wenn nur auf der andern Seite dem Land eine wahre und wesentliche Erleichterung zugeht.

19. Wegen Chausseen-Verpachtung.

Es gereichet denen mährischen gehorsamsten Ständen zur ungemeinen Beruhigung, daß Sr. Majestät dießfalls ihrem Wunsche zuvorgekommen und die so verderblichen Straßenpachtungen bereits wieder gänzlich aufzuheben allermildest geruhet haben; nur bitten sie ganz angelegentlichst: womit es hiebei für die Zukunft auch sein unveränderliches Bewenden haben, und keine derlei Pachtung mehr gestattet werden möchte, auch nicht jenen Falls, wenn wirklich die eigene Administrazion kostbarer ausfallen sollte, massen andurch wenigstens ganz sicher vermieden werden dörfte, daß nicht dem Aerario und dem Land durch die Vernachlässigung der Straßen ein noch weit empfindlicherer Nachtheil zugezogen werde.

20. Wegen Militär-Einquartirung und besserer Vergütung des Service.

Die Stände erkennen zwar die ungemeinen Vortheile, die dem armen Landvolk durch Aufhebung der einzelnen Bequartirung zugingen, und wünschten: daß ein gleiches mit der Cavallerie eingeleitet werden könnte; doch da einestheils das Land viel zu entkräftet ist, um zu dem Stallbau etwas beitragen zu können, dem höchsten Aerario auch anderntheils, besonders bei dermaligen Umständen ohnmöglich hierauf eine Auslage angesonnen werden könnte; so erbitten sich dieselben nur die gnädigste Erlaubniß, seiner Zeit, und sobald sich nur die höchst beklemmten Umstände wieder ändern und das Land wieder zu Kräften kommen, oder aber etwa bei der eintretenden alten ständischen Verfassung sich ein Mittel ausfindig machen lassen sollte, wie dieses höchst gedeihliche Geschäft ausgeführt werden könnte, ihren alsdann für ausführbar haltenden dießfälligen Vorschlag Sr. Majestät unterlegen zu dörfen.

Nur finden sie noch bei der bestehenden Einleitung für den Quartiersträger sehr drückend, daß in Bestimmung des Service auf die Lokalumstände keine Rücksicht genommen, sondern solcher gleich bestimmt worden; dann daß ungeachtet dermal, und zwar vom Militärjahre 1789 an, wegen einer kurzen Abwesenheit der Mannschaft kein Abzug gemacht wird, dennoch den Hausinhabern für die Zeit, als die Mannschaft während des Kriegs ganz abwesend ist, nicht die mindeste Vergütung auf den Zins geleistet werde; ungeachtet derselbe, weil die Zeit, wann die Truppen wieder einrücken, nicht vorzusehen ist, folglich das Quartier nicht weiter vermiethen kann.

Und da der Wirth über dieses die Geräthschaften versorget, folglich auch für diese ein Behältniß, für welches er einen Zins beziehen könnte, und solchen sofort bei so bewandten Umständen verliert, bestimmt werden muß; so bitten die treu gehorsamsten Stände: dem Service dort, wo es die Umstände fordern, eine Zulage, und im letzteren Fall eine Zinsvergütung zu verwilligen.

21. Aufhebung der landtäflichen Vormerkung des achten Theils des Güterwerths.

Eine der meist drückendesten Verfügungen ist die in dem Patent vom 10. Julius 1789 vorgeschriebene landtäfliche Vormerkung des achten Theils des Werths bei je`em Gute zu Bedeckung der aus dem Band der Unterthänigkeit entstehenden Unterthansforderungen; denn hiedurch wird nicht nur den Obrigkeiten ein wesentlicher Nachtheil in dem zugefügt, daß selben in Nothfällen wegen bereits vergriffenem ersten Satz die Aufbringung eines Darlehens auf ihre Güter erschweret wird, sondern auch in dem, daß sie um eben diesen Betrag weniger Credit finden, sofort ihr Eigenthum gleichsam um diesen Betrag geschmälert sehen.

Da nun diese angeordnete Vormerkung nur über eine Ideal- und keine wesentliche Schuld besteht, auch da sich der Fall hierlands gar noch nie ergeben, die Nothwendigkeit, eine solche Vorsehung machen zu müssen, sich weder denken läßt; so bitten sie Stände Euer Majestät geruhen es von dieser lästigen Vormerkung auch noch aus folgenden Gründen wieder gnädigst abkommen zu lassen:

a) Weil, wie die Stände hoffen, wiederum von Seite des Staats auf die Gebahrung des Adels mit seinem Vermögen ein obachtsames Aug werde getragen, sofort den Verschwendern durch Aufstellung der Kuratoren und der Prodigalitäts-Erklärungen werde Einhalt gethan werden.

b) Ist diese Vormerkung überflüssig, weil sich der Fall, daß Unterthanen an ihren Forderungen verkürzt würden, gar nicht mehr ergeben kann; und endlich

c) beschränkt diese Vormerkung das obrigkeitliche Eigenthumsrecht, welches die Gerechtigkeitsliebe Euer Majestät nie zulassen wird.

22. Aufhebung der Bestättigung der Verträge über obrigkeitliche Realitäten bei dem Kreisamte.

Wenn es für den Unterthan, und selbst für den Staat für vortheilhaft angesehen wird, daß obrigkeitliche Realitäten unter die Unterthanen vertheilt, mit ihnen Verträge über die Robot oder andere Urbarialschuldigkeiten gemacht werden, ja solches Euer Majestät noch dazu ausdrücklich wünschen; so müssen einerseits alle Hindernisse, alle die Sache selbst erschwerenden Umtriebe beseitigt, andererseits aber auch den Obrigkeiten jene Mittel nicht verschränkt werden, den Unterthan zur Zuhaltung des eingegangenen Kontrakts oder Vergleichs um so mehr zu verhalten, als es sich hiebei blos um das Eigenthum der Obrigkeit handelt.

Allein nach den bisher bestehenden Verordnungen werden die Obrigkeiten, wenn sie anders auf die Erhaltung ihres Vermögens bedacht sein wollen, von Eingehung derlei Verträge zurückgeschreckt und sie von Befolgung desjenigen gleichsam mit Gewalt abgehalten, was ihnen auf der andern Seite als ein Wunsch ihres gnädigsten Monarchen ans Herz gelegt wird.

Die von dem Zweck, den Unterthanen durch derlei Verträge aufzuhelfen, wegführenden Verordnungen sind jene, welche den Obrigkeiten allen Executionszwang zu Einbringung ihrer Forderungen versagen, und die vorschreiben: daß alle mit dem Unterthan gemacht werdende Verträge über obrigkeitliche Gründe und Schuldigkeiten bei dem Kreisamt angemeldet, bestättigt und vorgemerkt werden müssen; Vorsichten die in der Sache schädlich und in sich überflüssig sind.

Schädlich, weil sie

a) den Unterthan in den Wahn führen, daß Obrigkeiten mit ihrem Eigenthum nicht frei schalten und walten können;

b) das bei ihm ohnedieß überhand genommene Mißtrauen nähren;

c) die Obrigkeiten bei dem Unterthan verdächtig machen, weil erstere mit ihrem Eigenthum ohne vorläufiger Anfrage, Untersuchung und Gutheißen nicht disponiren dörfen.

Ueberflüssig: weil schriftliche Verträge immer erweisen, ob sie auf eine Bedrückung des Unterthans abzielen, für welche die Obrigkeit allemal gerecht werden müßte. —

Die Stände sehen daher das einzige Mittel, das Zutrauen zwischen Herrn und Unterthan wieder herzustellen, bei diesem Furcht, bei jenem Liebe wieder einzuflößen und die höchste Absicht zu erleichtern, daß oberwähnte Verordnung aufgehoben, sofort den Obrigkeiten auch bei nicht fruchtenden andern Mitteln Militärexecution zu Einbringung ihrer Forderungen verwilligt und selben ganz ungebundene Hände, mit ihren Unterthanen Verträge zu errichten, gelassen werden möchten.

23. Aufhebung des Stempels bei Quittungen über Pachtgelder für Dominikalnutzungen.

Daß das letzt erflossene Stempelpatent vielen Beschwerlichkeiten und Ausdeutungen unterworfen, ist außer der Frage; was aber jeder Obrigkeit ungemein beschwerlich und drückend fällt, ist das Cirkular vom 28. März 1788, in welchem vorkömmt: daß die Bücheln, welche die Stelle der Quittungen über Pachtgelder für eigenthümliche Dominicalnutzungen vertreten, gänzlich untersagt sein sollen, wenn nicht für jede Bezahlung besonders auf Stempelpapier quittirt werde.

Diese Bücheln sind nun meistens nur von darum eingeführt worden, weil derlei Bestand-Inhaber, als: Bräuer, Pächter der Maierhöfe, der Brandwein- und Schänkhäuser ꝛc. nebst der Zahlung bestimmte Naturalabfuhren zu leisten haben, oder weil sie für die Deputatisten oder für die anwesende Obrigkeiten Naturalien in bestimmten Preisen zu liefern haben, welche sie sich bei dem Pachtschilling zu Guten rechnen; folglich aus selben allemal die Schuldigkeit und Abstattung im Geld, oder Naturalien gegen einander berechnet und ausgeglichen werden können; ja es dienen dieselben endlichen nicht nur zur Sicherheit des Amtes, sondern auch des Unterthans oder Pächters selbst.

Diese beiderseitige Sicherheit geht nun ganz verloren, massen sie nur dann gehalten werden kann, wenn über jede Abfuhr insbesondere quittirt wird, welches von daher nicht thunlich: weil die Abfuhren nicht auf einmal, sondern einzeln, auch theils in Naturalien geleistet werden; zu geschweigen, daß diese Vorschrift den Obrigkeiten nebst der Auslage des Stempels auch noch den Schaden verursache, daß, wenn sie zu Vermeidung der unzähligen Quittungen die Zahlung im Geld einzeln, und so, wie ein oder der andere die Abfuhr leisten kann, nicht annimmt, der Bestandmann oder Pächter in Resten verfalle, die am Ende ganz uneinbringlich werden.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher, womit, wenn nicht die gänzliche Aufhebung dieses drückenden, und die Benutzung obrigkeitlicher Realitäten beirrenden

Gesetzes thunlich erachtet werden sollte, wenigstens dahin beschränkt werden möchte: daß diese Vormerkbücheln zwischen dem Amt, Unterthan und Bestandmann noch forthin, wie ehedem geführt, die ersteren allemal stempelfrei belassen, in Ansehung der letzteren aber nur zu Ende jeden Jahres eine gestempelte Hauptquittung über die ganze Abfuhr, keineswegs aber über jede geleistete Zahlung ausgestellt werden dörfte, welche Bitte um so billiger scheint, als diese Berechnung zwischen dem Amt, dem Bestandmann und Unterthan so wie jede andere Hausrechnung, die der Rechnungsführer seinem Herrn zu legen hat, anzusehen ist.

Und da hienächst die Tabakaufseher, welchen die Nachspürung mit einer großen Gewalt eingeräumt ist, als eine wahre Landesplage anzusehen sind, sich gleiche Freiheit in Ansehung des Stempels herausnehmen, die obrigkeitlichen Kanzleien durchwühlen und wo möglich Stempel-Straffälle auszufindigen suchen, auch nicht wenige zaghafte — oder ihren Ränken nicht genug gewachsene Beamte übervorteln und zur Strafe ziehen; so bitten sie Stände weiters um eine gemessene Beschränkung der Macht dieser Leute sowohl in Ansehung der Tabak- als Stempelaufsicht, und hoffen derenselben Zurückweisung um so mehr, als selbst im Toskanischen durch weiseste Vorschriften den Plackereien dieser Aufseher Schranken gesetzt worden sind.

24. Ausschließung der Juden von der Beadlung, von dem Besitz landtäflicher Güter, grundbücherlicher Realitäten und vom Bürgerrecht.

Vormals sind Juden als ein mit gutem Grunde verachtetes Geschlecht nie geadelt worden, sie konnten auch keine landtäflichen oder grundbücherlichen Realitäten besitzen, noch wurde ihnen jemals das Bürgerrecht eingestanden; vor kurzem aber unter der Regierung des höchstseligen Kaisers Joseph haben viele deren Juden Adelsbriefe erhalten, und zum Erkauf selbst landtäflicher und grundbücherlicher Besitzungen die Bewilligung überkommen.

Durch ersteres ist der wahre Adel, der meistens nur zur Belohnung der Verdienste verliehen worden, sehr herabgewürdigt, durch letzteres aber sind die ständischen Privilegien und die bürgerlichen Rechte verletzt, da keiner ein landtäfliches Gut, ohne höhern Standes und zum Lande durch das Incolat habilitirt zu sein, noch auch eine bürgerliche Realität, ohne das Bürgerrecht zu haben, besitzen kann; der Jude hingegen weder zum Incolat, noch zum Bürgerrecht geeignet ist.

Aus diesen Gründen bitten daher die treu devotesten Stände: die Juden von der Beadlung, so wie auch von dem Besitze aller so landtäflich als grundbücherlichen Realitäten auf immer auszuschließen und über dieses gerechtest zu verfügen, daß diejenigen, die dermalen derlei Besitzungen inne haben, da sie zur obigen Habilitirung nicht geeignet sind, allenfalls binnen einer Jahresfrist an Christen verkaufen sollen.

In Ansehung der anderweitigen — von Juden besitzenden Realitäten, welche die Habilitirung zum Lande, oder das Bürgerrecht nicht fordern, wird es blos von Euer Majestät Gnade abhangen, selbe mit der Bedingung ihnen noch ferner beizubelassen, daß bei sich ergebenden weiterem Verkauf solcher Realitäten diese ebenfalls nur an Christen verkauft werden sollen.

Wobei die treu gehorsamsten Stände nur noch die unterthänigste Bitte beifügen, womit denen Juden der künftige neuere Besitz auch derlei Realitäten, vermög des ohnedem bestandenen Gesetzes, ein für allemal untersagt werden möchte.

25. Seltsamere Ertheilung der Adelsbriefe überhaupt.

Unter der Regierung Weiland Sr. Majestät Josephs des II. sind einige Jahre her viele in den Adelstand erhoben worden, welche sich jene Verdienste, die sonst dießfalls ohnumgänglich vorausgehen mußten, wenigstens nicht im vollen Maaße gesammelt zu haben schienen.

Da nun aber durch die so leichte und häufige Ertheilung der Adelsbriefe der Adelstand selbst ungemein herabgewürdiget wird, so stellen es die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät anheim: ob Höchstdieselben die Adelsbriefe künftighin nicht etwas, und zwar um so mehr seltener, dann nur jenen zu ertheilen geruhen wollten, die sich um den Staat, und Euer Majestät vorzüglichst verdienstlich gemacht, sofort den ganzen Glanz des Adelstandes nicht nur nicht verdunkeln, sondern durch ausgezeichnete Verdienste und wahren Edelmuth noch mehr zu verherrlichen im Stande sind.

Und da die treu gehorsamsten Stände bereits in der über die ständische Verfassung vorausgeschickten allerunterthänigsten Vorstellung gebethen haben, womit in Hinkunft keiner ein landtäfliches Gut besitzen dörfe, der nicht Landstand ist, so wagen es dieselben, Euer Majestät hier nur noch zu bitten: daß jene landtäfliche Güterbesitzer, die sich binnen einem Jahr vom Tage der hierüber erfließenden höchsten Entschließung zum Lande nicht habilitiren lassen wollen, oder etwa wegen nicht erhalten mögenden, oder gar höchsten Orts versagt gewordenen höheren Standes-Diplomen nicht habilitiren lassen können, zum Wiederverkauf ihrer — wie immer überkommenen Besitzungen durch höchsten Befehl allerhuldreichest verhalten werden möchten.

Brünn den

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische Stände.

Vierte Abtheilung.

Ueber die Gegenstände im Justizfache.

Euer Majestät!

Geruhen Sich nun nach dem Fingerzeig des höchsten Rescripts vom 1. Mai d. J. und in Folge der allerunterthänigsten ständischen Zusicherung bei Gelegenheit der sich erbethenen vorigen Verfassung die vierte Abtheilung ihrer Beschwerden, nämlich über die Gegenstände des Justizfaches allerhuldreichest hiemit vortragen zu lassen.

1. Wiedereinführung des Wucherpatents sammt allen Nachträgen und Erläuterungen.

Eine wichtige Beschwerde deren treu gehorsamsten Stände bestellt im Justizfache die unter der Regierung Kaiser Josephs des II. erfolgte Aufhebung deren

vorhin bestandenen Wuchergesetze; dießfalls nehmen sich die Stände die Freiheit allerunterthänigst vorzustellen: daß

1. Wuchergesetze schon immerhin von den ältesten Zeiten her in der österreichischen Staatsverfassung überhaupt, und besonders in Mähren bestanden, auch bis zu dem Zeitpunkte der Regierung Kaiser Joseph des II. in ihrer Wirkung geblieben seien; wovon einerseits die Fundamentalgesetze des höhern und mindern Standes Mährens, nämlich die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinandi des II. vom Jahre 1628 auf dem 148. bis 151. Blatte, und die sogenannten Stadtrechte des Markgrafthums Mähren unter denen Buchstaben G 20 und O 7, andererseits das hierlandes befindliche Rescript Kaiser Leopold des I. Majestät vom 9. November 1678, endlich das unter der glorreichen Beherrscherin der Kaiserin Maria Theresia Majestät erflossene Wucherpatent vom 26. April 1751 den Beweis darstellen, welch sämmtliche Wuchergesetze durch das unterm 29. Jänner 1787 erlassene Patent aufgehoben worden.

In Rücksicht dieser Aufhebung werden Euer Majestät denen Ständen

2. erlauben, die dießfalls im allgemeinen erwachsenen wesentlichen Nachtheile nur kürzlich mit deme zu berühren, daß in einem Lande, wo keine Wuchergesetze bestehen, die Ausübung dieses Uebels von daher fast allgemein werden müsse, weil der in den verschiedensten Arten und Gattungen im Gelde oder Waaren auszuübende mögliche Wucher daselbst ohne Scheu, ohne Furcht einer Strafe, ja selbst unter der Begünstigung der landesfürstlichen Duldung getrieben wird, welches Uebel dermal in den österreichischen Staaten und eben auch in Mähren durch zu Grund gerichtete zahlreiche Adeliche, Bürger u. andere Unterthanen, durch die Stockung des Geldumlaufes und die hieraus erfolgende Erhöhung des Preises aller Dinge, auch wirklich allgemein fühlbar geworden ist; in gleicher Maaß unterfangen sich die mährischen Stände

3. die durch den geduldeten Wucher auf das Privatbeste der Unterthanen sich äußernden wesentlichen Nachtheile mit dem zu bestimmen, daß

a) der sonst auch häusliche Wirth im Nothfalle bei noch so groß herstellen mögenden Sicherheit nur gegen Bezahlung fast unerschwinglicher Zinsen Geld finden kann;

b) daß durch die eingerissene willkührliche Erhöhung der Zinsen die Aufkündigungen auch noch so gut versicherter Kapitalien fast allgemein werden, welches wegen beschwerlicher Ausfindigung des Geldes den Umsturz deren auch nicht mit überhäuften Schulden behafteten Güter- oder Realitäten-Besitzer zur Folge haben muß;

c) daß die Verschwender, die bei öffentlich geduldeter Wucherei ihre Leidenschaft zu befriedigen, die Gelegenheit finden, auch in der Zeit ihrem Ruin geschwinder zugeführt werden; daß endlichen

d) die geringere Zahl deren wucherenden Gelddarleiher das Vermögen der ungleich größeren Anzahl deren Geldentlehner nach und nach verschlinge, woraus nur Zugrunderichtung wohlhabender bürgerlicher und adelicher Familien eben so, wie gegründete Besorgniß entstehen muß, daß von Juden und andern Mäcklern ansehnliche Summen mit aller Vorsicht außer Land geschafft werden mögen.

In Ansehen dieses auf das allgemeine und Privatinteresse des Staats höchstschädlichen Einflußes des Wuchers erkühnen sich die treu gehorsamsten Stände hiemit

4. an Euer Majestät das allerunterthänigste Belangen zu stellen, womit

a) das Patent vom 29. Jänner 1787 außer Kraft gesetzt;

b) das vorhin bestandene Wucherpatent vom 26. April 1751 sammt allen Nachträgen und Erläuterungen wenigstens in so lang wieder in die vorige Wirksamkeit gesetzt werde, bis Euer Majestät dießfalls nach unterthänigst sich erbittender Einvenehmung deren treu gehorsamsten Stände eine weitere Abänderung oder Verbesserung dieses Patentes zu Stande bringen zu lassen geruhen würden.

Die Gewährung dieses doppelten allerunterthänigsten Begehrens schmeicheln sich die Stände aus folgenden Rücksichten zu erwirken: weil die Abstellung des Wuchers denen gerechtesten Absichten Euer Majestät von daher selbst ganz angemessen ist, als Höchstdieselben in denen für das Großherzogthum Toskana erlassenen Criminalgesetzen den Wucher in dem 80. Abschnitte als ein Criminalverbrechen bestimmt haben; so wie auch des letzt verstorbenen Kaisers Majestät die Schädlichkeit des eingerissenen Wuchers durch die im Jahre 1789 dießfalls bekannt gemachte Preisfrage erkennt zu haben scheint.

Da aber die neuerliche Einführung der Wuchereinschränkungsgesetze von einer gesetzlichen Bestimmung der Zinse unzertrennlich ist, diese hingegen vor dem Patent des 29. Jänner 1787 nach dem vorhinnigen Patent vom 1. Mai 1766 auf vier vom Hundert bestimmt waren; so finden sich die treu devotesten Stände verleitet, das weitere allerunterthänigste Belangen beizurücken: womit Euer Majestät in so lang, als die gegenwärtigen Umstände und übrigen politischen Staatsverhältnisse, vorzüglich auf die öffentlichen Fonds, wo Gelder auf 5 pCento. angenommen werden, fürdauern, ein gesetzliches Interesse von 5 vom Hundert zu erlauben, und noch mit der Zeit sich in Absicht der öffentlichen Fonds — ändernden Umstände wieder das vorige 4pCentige Interesse einzuführen geruhen möchten.

2. Aufhebung der Prodigalitäts-Erklärungen.

In der Justizverfassung Mährens ist immerhin zum Wohl des Landes die Pflege deren Verschwendern bestanden, und so wie in der verneuerten Landesordnung Fol. 144 und in den mährischen Standrechten §. 39 auf den Unfug der Verschwendung verschiedene Strafen festgesetzt waren, so ist nach einer seit undenklichen Zeiten ununterbrochen ausgeübten Rechtsbeobachtung nach Ausmessung der allgemeinen römischen bürgerlichen Rechte diese Pflege und die davon unzertrennliche Verhängung der Prodigalitäts-Erklärungen als ein gesetzliches Einschränkungsmittel wider die Verschwendung eingeführt gewesen, welche Macht in Ansehen aller Gerichtshöfe durch die mährische Vormundschafts-Ordnung für den Herrn- und Ritterstand vom 23. November 1753 und jene des Bürgerstandes vom 3. Hornung 1755 ausdrücklich bestättiget ist.

Durch die mittelst höchsten Gesetzes vom 22. Jänner 1788 festgesetzte Aufhebung deren Prodigalitäts-Erklärungen wurde die mährische Justizverfassung auch in diesem Punkte gänzlich abgeändert, woraus folgender allgemeiner Nachtheil entsteht:

1. Wird hiedurch der Verschwendung Thür und Angel geöffnet, wobei unerfahrene Jünglinge oder andere leichtsinnige Menschen, besonders bei aufgehobenen Wucherstrafgesetzen ihrem gänzlichen Untergang schwer entgehen können.

2. Kann eine dem Staat auch allenfalls gedeihlich sein mögende Vertheilung des Vermögens der Verschwender in mehrere Particulär-Hände, besonders wenn selbe nach der derzeitigen traurigen Erfahrung zu häufig wird, dem Staat den Nachtheil zuziehen, daß das getheilte Vermögen auch in Hände der Ausländer gelange, wodurch die Gefahr eintritt, daß ansehnliche Summen in fremde Länder hinweg geschafft werden mögen.

3. Wird der Verschwender, wenn seinem Leichtsinne von Seite des Staates kein Einhalt geschieht, jenes Schutzes verlustiget, den er von dem Staate in Absicht seines Vermögens, und dessen Erhaltung, besonders in einem Zustande zu fordern berechtiget ist, wo er wegen nicht besitzender Fähigkeit der eigenen Güterverwaltung nach den allgemeinen bürgerlichen Rechten ohnehin einem Rasenden oder Wahnwitzigen gleich zu achten ist.

4. Wird der Verschwender, dessen Untergang durch die landesfürstliche Nachsicht selbst befördert wird, nicht allein zu Grunde gerichtet, sondern es entgeht dadurch auch ganzen Geschlechtern das von der Vorsicht ihnen verliehene Vermögen, welche am Ende sogar eben jenen zu erhalten und zu ernähren gezwungen sind, der statt zureichender Vermögenskräfte drückende Dürftigkeit seinen Nachkömmlingen hinterläßt.

5. Hat der durch die aufgehobene Prodigalitäts-Erklärung der Verschwendung unter dem Schutze der Gesetze geöffnete Weg auf die Sitten und Denkungsart deren Landesinwohnern einen nachtheiligen Einfluß; es erstickt bei Verschwendern die Stimme der Natur und des Bluts, sie vergessen, daß sie wirklich obhandenen, oder anzuhoffenden Leibeserben, oder in derenselben Abgang jenen das Vermögen zurückzulassen schuldig seien, die entweder die Gesetze zur Erbfolge berufen oder gegen die der Trieb der nahen Verwandschaft, oder einer besondern Erkenntlichkeit oder Wohlthätigkeit eintritt, da auch sie Verschwender von denen Vorfahrern den Besitz des Vermögens nur um solches für ihre Nachfolger zu erhalten erlangt haben.

Endlich kann

6. der Endzweck des höchsten Gesetzes vom 22. Jänner 1788, Niemanden in der Vermögens-Schaltung, in dem Gebrauch der bürgerlichen Freiheit zu beschränken, sich nur bis dahin erstrecken, wenn von selber zu dem eigenen Nachtheile kein Mißbrauch geschieht, welcher Fall bei Verschwendern nicht eintritt; denen bei abgängiger Macht und Fähigkeit der Vermögens-Verwaltung die Gesetze dahin zu Hilfe kommen müssen, daß ihnen solche eben so benommen werde, wie einem eben die bürgerliche Freiheit besitzenden Kranken oder Wahnsinnigen ein Werkzeug seiner eigenen Vernichtung nicht in Händen belassen werden kann.

Diese erhebliche Rücksichten veranlassen die treu gehorsamsten Stände Euer Majestät in aller Unterthänigkeit zu bitten, womit das Gesetz vom 22. Jänner 1788 wieder aufgehoben, und den Gerichtshöfen die Macht, denen sich durch Vermögens-Verschwendung offenbarenden wirklichen Verschwendern Curatoren zu setzen, und wider selbe die Prodigalitäts-Erklärungen zu verhängen, wieder eingeraumt werden möchte.

Nachdem aber vermög eines in Mähren obhandenen bis zu dem obberührten Zeitpunkte der aufgehobenen Prodigalitäts-Erklärungen immerhin in ununterbrochener Beobachtung und Ausübung bestandenen höchsten Rescripts Weiland Kaiser Karl des VI. Majestät vom 30. August 1736 dem mährischen Landeshauptmann die

Macht eingeraumt war, wider verschwenderische Herrn- und Ritterstandspersonen im höchsten Namen Vermögens-Administrazionen zu verhängen und Sequestern aufzustellen, als wird die weitere allerunterthänigste Bitte beigerückt: womit diese Befugniß dem mährischen Landeshauptmann sowohl zu Verherrlichung seines eigenen Ansehens, als selbst zu mehrerm Decorum der Stände wieder eingeraumt werden möchte.

3. Wiedereinführung der Moratorien in außerordentlichen Fällen.

Die zu allen Zeiten der landesfürstlichen Verleihung vorbehaltene Wohlthat der die Execution hemmenden Stillstände ist als ein außerordentliches Hilfsmittel für den Schuldner in dem Umfange der allgemeinen bürgerlichen Rechte begriffen; in Mähren gründet sich diese Rechtswohlthat in dem 140. Blatte der verneuerten mährischen Landesordnung vom Jahre 1628 und in verschiedenen Moratorien-Patenten und Rescripten, die in denen hierländigen Archiven und Registraturen vom Jahr 1638 anfangend bis zu dem Zeitpunkte der eingeführten allgemeinen Gerichtsordnung obhanden sind, worunter das letzte Moratorien-Patent vom 15. September 1733 das ausführlichste ist. Dieser wesentlichen Wohlthat wurden die in Schulden gerathenen Debitoren durch den 353. Absatz der Gerichtsordnung auf einmal und ohne aller Ausnahme beraubet.

Man kann zwar nicht verkennen, daß die Stillstände

a) eine Beschränkung der freien Schaltung mit dem Eigenthume ob Seite des Gläubigers nach sich ziehen;

b) daß dem Gläubiger der wegen den Moratorien seines Schuldners die Befriedigung nicht erhalten kann, in dem Falle, wenn er selbst Schulden hat, auch von Seite seiner Gläubiger der Umsturz bei Andringung auf die Zahlung bevorstehe; endlich

c) daß der Gläubiger, wenn er sein Geld nicht zu allen Zeiten haben kann, Gefahr lauft, eine durch vortheilhafte Speculation zu erwerben mögliche Vergrößerung des Vermögens aus den Handen lassen zu müssen.

Gegenseitig treten aber folgende überwiegende Betrachtungen ein:

1. Ist die Ertheilung des Stillstandes in dem Falle erwiesener Unglücksfälle oder anderer mitleidenswürdiger Umständen, wenn die zureichende Sicherheit obhanden ist, in aller Billigkeit gegründet.

2. Kann der Gläubiger durch den Stillstand an dem Eigenthume nichts verlieren, da dessen Erlangung den untrüglichen Beweis der wirklichen Zahlbarkeit voraussetzt.

3. Kann der Gläubiger in dem bei dem Absatze b vorausgesetzten Falle auf die Erlangung eines Stillstandes gegen seine eigenen Gläubiger eben den billigen Anspruch machen.

4. Wenn auch der Gläubiger bei der wegen dem Stillstand seines Schuldners nicht erlangen mögenden Befriedigung in die Gefahr des Verlustes einer möglichen Vermögens-Vergrößerung gerathen kann, so kann ihme hiedurch doch nur ein außerordentlicher Gewinn entgehen, dessen Verlust doch immer billiger ist,

als daß ein verunglückter Schuldner außer dem ihm vermögenden Rettungsmittel des Moratoriums ganz zu Grunde gerichtet werde.

5. Kann die Unvermögenheit des Schuldners die Zahlung zu leisten durch allgemeine Umstände und Zufälle, als zum Beispiel: durch den zu sehr eingerissenen Geldmangel, durch eine eingetretene allgemeine zu große Theuerung, und dergleichen entstehen, wo also, wenn die Zahlungs-Unvermögenheit nur aus allgemeinen Umständen des Staats erwächst, eben so gegentheilig zur verhältnißmäßigen Billigkeit wird, daß der Staat durch das außerordentliche Hilfsmittel des Stillstandes einen solchen Schuldner von seinem gänzlichen Umsturze und Untergange erreite.

6. Können selbst auch Staatsursachen den höchsten Landesfürsten bewegen, ganzen Ländern, einzelnen Gemeinden, oder Gesellschaften, oder auch besondern Particular-Individuen in außerordentlichen Fällen auch die außerordentliche landesfürstliche Hilfe angedeihen zu lassen und dadurch dem aus Executionsführungen besorglichen Umsturze der Schuldner vorzubeugen, welcher landesfürstlichen Gnade in außerordentlichen Fällen ohnehin und um so minder Schranken gesetzt werden können, als die dem Eigenthume ohnehin im Wesentlichen nicht schädlichen Stillstände auch vorhin nicht allgemein, sondern eben nur bei eintretenden außerordentlichen Umständen verliehen wurden.

Aus diesen erheblichen Rücksichten bitten die Stände in aller Unterthänigkeit: womit der 353. Absatz der Gerichtsordnung wieder aufgehoben und die Verleihung der Stillstände wie vorhin in außerordentlichen — besondere Rücksichten verdienenden Fällen wiederum, und zwar nach Maaß des Moratorien-Patents vom 15. September 1733 in solange stattgegeben werden möchte, bis Euer Majestät dießfalls ein Dero höchsten und gerechtesten Absichten entsprechendes Patent zu erlassen geruhen werden.

4. Erbfolge der Töchter bei dem Adel ab intestato.

Die Ferdinandeische Landesordnung, dieses Grundgesetz des Markgrafthums Mähren, verordnet Fol. 174 a et b denen Töchtern höhern Standes ein geziemendes Heuratgut, wie es vor diesem geschehen, hinaus zu geben; dieses Gesetzbuch bestimmt aber nirgends die Höhe des abzurechnenden Quanti, sondern überläßt dieses dem väterlichen Gutdenken. Nun wurde die Landesgewohnheit zum Gesetz, daß pro congrua dote einer gräflichen Tochter 1500 fl., einer freiherrlichen 1000 fl. und einer ritterlichen 500 fl. bestimmt worden, falls aber der Vater eine Tochter noch bei Lebzeiten mit einem größeren Heuratsgut ausgestattet hätte, so wurden vermög Novella J. 1. 23. et k. k. 4. die Erben verpflichtet, seinen übrigen Töchtern bei Intestatfällen den nämlichen Betrag abzureichen.

Es haben aber Weil. Sr. Majestät Joseph der Zweite die Töchter mit denen Söhnen in denen Erbanfällen ab intestato durch Patent vom 11. Mai 1786 ganz gleich gehalten, hieraus muß der Verfall gesammter Geschlechter, die durch Jahrhunderte blühten, nothwendiger Weise entspringen; massen das Vermögen, so sich Voreltern zu Erhaltung ihres Stammes öfters mit vieler Mühe und durch kluge Sparsamkeit vermehret haben, in fremde Hände, ja oft gar in aus-

wärtige Staaten geräth, der Hauptstamm der Familie selbst aber leicht schon in der zweiten Generation erarmt.

Wir hätten wenige vermögliche Geschlechter, wenn unsere Voreltern diese Grundsätze durch Macht der Gesetze hätten annehmen müssen; viele Familien, so itzt mit dem Purpur prangen, würden zu diesem Glanz nicht empor gestiegen, viele von diesen wieder herab gesunken sein, wenn die Töchter mit den Söhnen in dem Vermögen ihrer Voreltern gleiches Erbtheil gehabt hätten.

Ohneracht dieser durch Jahrhunderte bestandenen Verfassung blieben die Töchter keineswegs ehelos; es lehren vielmehr Beispiele, daß sie vormals leichter als itzt ihre Versorgung erhielten, der Grund liegt in dem, daß der Luxus von Tag zu Tag steiget, die Familien schon zu sehr erarmen, um die Last der Erhaltung auf sich zu nehmen, die Aufhebung der Frauenklöster aber denen Töchtern theils den öfteren Beruf zum geistlichen Stand vereitelt, theils die Gelegenheit benimmt, bei wirklicher Ehelosigkeit ihre standesmäßige Versorgung mit einem geringeren Kostgeld und mehreren Decoro zu erhalten.

Die treu gehorsamsten Stände mißkennen nicht, daß eine höhere Standesperson mit einer so geringen Ausstattung für den ledigen Stand unmöglich versorgt wird, allein es bleibt wohl sehr selten bei dieser Ausmessung, denn von der Mutter pflegen die Töchter wohl größtentheils stärker als die Söhne bedacht oder wenigstens diesen gleich gehalten zu werden; oft hat der Vater schon bei Lebszeiten eine Tochter mit einem Heuratsgut betreuet, nach welchem Maaßstab dasselbe für die übrigen seine Richtung erhält; selten wird der Vater von dem Tode so übereilt, daß er nicht eine letztwillige Disposition zu verfassen noch Zeit gewinne; nimmt man aber diesen Fall auch an, was ist sodann trauriger: daß eine Tochter mit dem gesetzmäßigen Dote zufrieden, oder sich nach dem Betrag ihrer von dem Vater ausgestatteten Schwester richten muß, oder daß ein durch Voreltern mühsam erworbenes Vermögen von 100.000 fl. zwischen 9 Töchter und einem Sohn dergestalt vertheilt werde, daß bei dem Hauptstamme 10.000 fl. verbleiben, die übrigen 9 Theile an fremde Familien übergehen und verloren werden?

Uebrrzeugt von Euer Majestät gränzenlosen Gerechtigkeitsliebe, bitten die Stände, diesen Gegenstand der höchsten Gesetzgebung zu würdigen und der Dotirung, dann dem Erbrechte der Töchter eine verhältnißmäßigere Richtung zu geben. In Folge aber dieses aus Mangel der Zeit nicht geschehen kann, so bitten die treu gehorsamsten Stände, es einstweilen bei ihrem Fundamentalgesetz, der Landesordnung und der Lege consuetudinaria bewenden zu lassen, folglich das Patent vom 11. Mai 1786 über die Erbfolge ab intestato in Ansehung deren Töchtern höheren Standes zu Rettung alter verdienstvoller Geschlechter aufzuheben.

5. Abgeänderter wechselseitiger Anfall des Heuratguts und Wiederlage unter denen Eheleuten im Falle der eintretenden Eheauflösung.

Außer den Fällen eines unter den Eheleuten eintretenden ausdrücklichen Einverständnisses, wie es nämlich mit dem Anfalle des Heuratsgutes und der Wiederlage bei aufgelöster Ehe anders als nach Bemessung deren Landesrechten gehalten werden solle, haben vermög deren Landesgesetzen Mährens die Eheleute unter sich immer-

hin zurecht gehabt, daß in jedem Falle eines zugebrachten Heuratsguts und der Wiederlage dem überlebenden Theile Beides, somit sowohl das eigene zugebrachte, als jenes, was die andere Ehehälfte zugebrachte, zugefallen ist.

Diese wechselseitigen Rechte gründen sich in Ansehen des höheren Standes in dem 159. Blatte der in gleicher Art auf das verschriebene Gut des Weibs, als auf jenes des Manns auszudeutenden verneuerten Landesordnung des Jahres 1628 und in denen in Mähren gesetzgiebig angenommenen böhmischen Novellen P. g. 3. 4. 9. dann k. k. 37. und 38.; für den Bürgerstand sind aber diese gleichen Rechte durch die Buchstaben C. 40. und 41. deren königlich mährischen Stadtrechten festgesetzt.

Nach der trockenen Wortlage des 116. Absatzes des 3. Hauptstückes des von dem letztverstorbenen Kaiser eingeführten allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches scheint diesen ehehin in Mähren bestandenen Erwerbungs-Rechten des Anfalles des Heurathguts und Wiederlage unter Eheleuten kein Abbruch geschehen zu sein, es sind aber diese Rechten durch das unterm 2. November 1787 erflossene Gesetz wesentlich geändert worden, da hiedurch der wechselseitige Gewinn des Heuratguts und Wiederlage dem überlebenden Theile nur in dem Falle der anders, als durch den Tod aufgelösten Ehe eingeraumt wird, in denen durch den Tod aufgelösten Ehen hingegen dem überlebenden Theile nur der Anfall des eigenen zugebrachten Guts gesetzlich ausgemessen wird.

Dieses Gesetz scheint überhaupt in Rücksicht der anders als durch den Tod aufgelösten Ehen sich nur dahin ausdeuten zu lassen, daß in einem solchen Falle jener Erbtheil sein eigens zugebrachtes Gut zu verlieren habe, der an der Auflösung der Ehe durch Verheimlichung eines ihm wissentlich bekannten impedimenti dirimentis schuld trägt, massen ohne dieser Auslegung diese gesetzliche Ausmessung gar nicht eintreten kann, da der von Seite beider Eheleute zu gleicher Zeit mögliche Gewinn der Wiederlage ob Seite des Weibes und des Heuratsguts von Seite des Mannes widersprechend ist, massen sogestaltig jeder Theil das eigene Zugebrachte verliehren müßte und nur das von dem Gegentheil Zugebrachte gewinnen würde, wo doch das Gesetz nebst dem Rückfalle des eigenen Zugebrachten auch den Gewinn desjenigen in dem bemessenen Falle voraussetzt, was der Gegentheil eigentlich zugebracht hat.

In Rücksicht deren durch den Tod aufgelösten Ehen läuft das Gesetz vom 2. November 1787, welches dem überlebenden Theile in der Regel nur den Anfall des eigenen zugebrachten Gutes einräumt, nicht nur wider alle Billigkeit, sondern auch wider das allgemeine Wohl; denn

1. werden Heuratsgut und Wiederlage zu wechselseitiger Tragung der Bürden des Ehestands zugebracht, worauf der überlebende Theil in Bezug auf den wechselseitigen Anfall um so mehr das größte Recht hat, als in Ansehen der, gleich bei eingegangener Ehe beschehenen Zusage dieser Güter einem Dritten hierauf kein Rechts gegründeter Anspruch gebühren kann und durch diesen wechselseitigen Anfall der überlebende Theil für die durch die Zeit des Ehestandes getragene Lasten belohnet wird.

2. Steht diese Bemessung des Gesetzes einigermaßen der Begünstigung der Ehen im Wege, da hiedurch, daß der überlebende Theil das zugebrachte Gut der Gegenseite nicht gewinnen kann, nicht ohne Grund zu besorgen steht, daß aus dieser Ursache mehrere Personen von Schließung der Ehen abgeschreckt werden dörften, wodurch der Hang zur Ehelosigkeit annoch befördert werden könnte. Endlich

3. würden in dem Falle, daß der Gewinn des Heuratsgutes und Wiederlage nur in denen anders, als durch den Tod aufgelösten Ehen Platz greifen sollte, diese Ehen gegen jene, deren Auflösung durch den Tod geschieht, ohngleich mehr begünstigt sein, welches auffallend unbillig wäre, da die blos durch den Tod gelösten Ehen in allen Betracht den Schutz und die Begünstigung des Staats weit mehr als solche Ehen verdienen, wo bei Lebzeiten beider Theilen meistens aus Schuld einer Seits die Auflösung erfolgt.

Aus diesen erheblichen Rücksichten bitten die Stände allerunterthänigst: womit das Gesetz vom 2. November 1787 dahin abgeändert werde, daß bei den durch den Tod aufgelösten Ehen nach Maaß der Landesordnung, deren Novellen und deren königlichen Stadtrechten, außer dem Fall eines über Heuratsgut und Wiederlage unter denen Eheleuten zustande kommenden ausdrücklichen Abkommens beides zusammen dem überlebenden Theil zuzufallen habe.

Da übrigens in Rücksicht deren anders als durch den Tod aufgelösten Ehen, welche der Wirkung nach diesen letzteren gleich zu achten sind, das Gesetz vom 2. November 1787 mit denen vormaligen mährischen Landesgesetzen und Verfassungen übereinstimmend ist, so wird Euer Majestät die weitere allerunterthänigste Bitte beigefügt: womit zur Behebung der im oberwähnten Gesetze unterwaltenden Dunkelheit erklärt werden möchte, womit in denen anders, als durch den Tod aufgelösten Ehen nach Maaß der Umstände das Heuratsgut und Wiederlag nur jenem Theile zuzufallen habe, welcher an der erfolgten Auflösung der Ehe erweislich nicht schuld trägt; so wie endlich für den Fall, daß bei einem beiden Theilen unbekannt, sein mögenden, nach der Hand hervorkommenden Umstande, als z. B.: einer Blutsverwandschaft, die erfolgte Auflösung der Ehe keinem Theil zur Schuld fiele Euer Majestät gerechtest zu bestimmen geruhen könnten: daß in einem solchen Falle jedem Ehetheil das eigene zugebrachte Gut zurückzufallen hätte.

6. Erbfolge unehelicher Kinder mit der zurückwirkenden Gewalt des Gesetzes.

Die treu gehorsamsten Stände bitten Euer Majestät weiters, den Unterschied zwischen den ehelichen und unehelichen Kindern wieder einzuführen, auch die zurückwirkende Gewalt der Gesetze aus folgenden Gründen wieder gnädigst aufzuheben, weil

1. dieser Unterschied in der Ferdinandeischen Landesordnung Fol. 117, in der Novella A. a. 20. und k. k. 12, auch in denen allgemeinen römischen Gesetzen gegründet ist,

2. weil die Reinigkeit der Geschlechter hiedurch beibehalten wird,

3. obangezogene Gesetze um so nothwendiger sind, damit die Ausschweifungen hintan gehalten, die Ehelosigkeit nicht begünstiget, die Familien in ihrem Eigenthume gesichert und der Majoratsherr nicht gefährdet werde, von einem unehelig

Erstgebohrenen seines Majorats beraubt zu werden; die verführische Buhlerin wird durch den aufgehobenen Unterschied noch mehr gereitzt, denen Leidenschaften eines unerfahrenen Jünglings, oder ausschweifenden Ehemanns nachzugeben, da sie den Schutz der Gesetze vor ihre Kinder hat, wodurch sie selbe schon im voraus beglückt weiß; die Ehelosigkeit wird hiedurch theils vermehrt, theils die eheliche Treue verletzt, ja selbst das Band der Religion gebrochen und die Verderblichkeit der Sitten befördert. Vorsonderlich ist

4. die Aufhebung des unterm 12. April 1787 Num. 663 der Josephinischen Gerichtsordnung in Sachen ergangenen Gesetzes, so wie überhaupt die Aufhebung aller zurückwirkenden Gewalt der Gesetze erforderlich; massen eines Theils diese Eigenschaft der L. 22. digestorum zuwider läuft, vermög welcher die Gesetze seit Römerzeiten nur für künftige und nicht vergangene Fälle gegeben werden, anderentheils immer ungewiß ist, ob jene Handlung beschehen wäre, welche durch das später erflossene Gesetz entweder beschränkt, oder etwa gar verboten worden.

Und da schließlichen nach dem 2. §. des 4. Kapitels des bürgerlichen Gesetzbuches niemand als der Mann die eheliche Geburt eines Kindes bezweifeln kann, vorläufig aber seine Abwesenheit vor der Geburt durch ein ganzes Jahr, auch den Ehebruch seines Weibes landgerichtlich erweisen muß; so bitten die Stände um Aufhebung dieses Gesetzes aus dem Grunde, weil dieses Verbrechen selten erweislich, für den Mann aber höchst entehrend ist, sein Weib für eine Ehebrecherin erklären zu lassen, außer diesem aber der ganze Nachtheil auf seine übrigen ehelichen Kinder fällt, da sie das Erbrecht ihres väterlicheu Vermögens auch dem unterschobenen unehelichen Kinde überlassen sollen.

7. Abänderung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung Wiedergestattung des denen Recursen an den oberen Richter benommenen effectus suspensivi; dann Abstellung der bei dem dritten Feilbietungstermin angeordneten Hintangabe des feilgebothenen Guts auch unter der Schätzung.

1. Scheint, daß bei Einführung der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung die verschiedenen Länder-Verfassungen, die besonders in Concursfällen bestehen, ganz außer Acht gelassen worden seien, da zu Herstellung dieser allgemeinen Ländervorschriften blos die in Nieder-Oesterreich bestandene Rechtspraxis zum Gegenstande und Richtschnur genommen worden ist, und hierüber ob und wie solche mit dem Wohl und den Verfassungen der übrigen Länder vereinbarlich sei, gar keine Frage entstanden, wo wenigstens in Mähren über diese Gegenstände die treu gehorsamsten Stände eben so wenig als die Länderstellen vernommen wurden, die doch hievon die beste Kenntniß haben konnten und die besten Auskünfte zu geben vermochten.

2. Mangelt es diesen Gesetzen an der erforderlichen Deutlichkeit und der klaren Bestimmung, welche die nachgefolgten fast in 5 ganzen Folio-Bände angewachsenen Erläuterungen beweisen, die weder Parthei, noch Rechtsfreund, noch Richter der Menge wegen im Gedächtnisse behalten können.

3. Durch die in diesen Vorschriften enthaltenen häufigen, selbst den Verlust des sonst auch gebührenden Rechtes, wirkenden Förmlichkeiten entstehen aus dem

Gesetze selbst häufige Formalitäts-Prozesse, die so, wie sie an denen im Lande ausgestreuten Advokaten und Justiziären die eifrigsten Anhänger finden, eben also durch Taxen und Unkösten die Vermögenskräfte der Unterthanen, besonders des Landvolks merklich schwächen.

4. Die ohne Beschränkung eines Forderungsbetrages oder Streitgegenstandes in jedem Falle gestattliche Appellazions-Ergreifung ist von der Wirkung, daß die ohnbedeutendesten und geringschätzigsten Streitsachen den Weg der drei Instanzen durchlaufen können, wo durch die Prozeßkosten der Streitgegenstand selbst oft aufgezehrt wird, oft aber auch noch die ersteren die letzteren weit übersteigen.

5. Durch das 7. Kapitel der Gerichtsordnung werden die Aufforderungs-Prozesse äußerst vervielfältigt, da eine auch unschuldige, und ohne Absicht einer Rechtsberührung vorgebrachte bloße Rede oder ausgeübte Handlung einen durch drei Instanzen durchlaufenden Proceß veranlassen kann.

6. Wird durch diese oftberührte Vorschriften den Parteien der Rechtszug erschwert; denn

a) verzögern die häufig gesetzlichen Formalitäten die Beendigung des Hauptstreites, da besonders in Gegenständen der Fallfristen, der Fristerstreckungen, der Kontumazirungen, der Recognoscirungen, der geführten Weisungen, und dergleichen, eine und die nämliche Streitsache durch bloße Interlocut-Sprüche zwei und dreimal den Zug der drei Instanzen durchlaufen kann.

b) In Zeugführungen wird der Rechtszug verlängert, da bei einer auf die Weisung sich gründenden Streitsache drei Urtheile, das erste über die Zulässigkeit der Zeugenführung, das zweite über die Frage des durch die Aussagen der Zeugen hergestellten, oder nicht hergestellten betreffenden Beweises, endlich das dritte über das nach hergestelltem Beweise durch die Zeugenaussagen einzutreten habende Recht erfolgen müssen.

c) Kann in Konkursfällen die besondere Urtheilsschöpfung über jede Anmeldungsklage wegen des weiteren offenen Zuges nur Verzögerung in Beendigung des Konkurses selbst und Vermehrung der Taxen und Streitkösten veranlassen.

Diese in der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung nur in der ersten Uebersicht sich entdeckenden wesentlichen Gebrechen verleiten die Stände Euer Majestät allerunterthänigst zu bitten, womit in diesen beiden, das Allgemeine des Landes betreffenden Gesetzen nach Einvernehmung der Stände und Länderstellen solche Abänderungen getroffen würden, die mit den mährischen Landesgesetzen übereinstimmen, und die Recht suchenden Partheien wider kostspielige Rechtführungen, und beschwerliche mit nothwendiger Verzögerung verbundene Rechtsvertheidigungen oder anderweite Verkürzungen schützen und sicherstellen können.

In Bezug auf den 267. Absatz der Gerichtsordnung wurde die in Mähren immerhin gedeihlich bestandene Rechtsbeobachtung des denen Rekursen an den obern Richter wenigstens in Fällen eines besorglichen damni irreparabilis einberaumt gewesenen effectus suspensivi durch ein unterm 7. April 1785 erlassenes Gesetz gänzlich aufgehoben, wobei man ständischer Seits folgendes allerunterthänigst erinnern soll:

Es sind zwar in dem Rechtszuge mehrere Gegenstände zu finden, wo die alsbaldige Vollstreckung der Verfügung des ersten Richters den Partheien eben keinen wesentlichen Nachtheil bringen kann; doch hat es bei andern mehreren in dem Rechtszuge vorkommenden richterlichen Verfügungen eine ganz andere Beschaffenheit, wo es bedenklich, denen Rechten der Partheien nachtheilig, folglich im Allgemeinen schädlich wird, wenn der Recurs an den obern Richter den rechtlichen Zug und die Vollstreckung der ersten richterlichen Verordnung nicht wirken sollte; als kann

a) eine zu voreilig verworfene Appellazions- oder Revisions-Anmeldung der betreffenden Parthei den Nachtheil einer zu voreilig bewilligten Executionsführung, und deren eben zu voreilig vorgenommenen Executionsvorschritte verursachen;

b) bei Verwerfung einer ordentlich begehrten Fristerstreckung, bei Hintanweisung einer auf beigebrachte Neuerungen erstatteten Schluß- oder Gegenschluß-Schrift, bei Verwerfung einer Dupplik, Replik oder Einrede, und der in diesen Fällen sogleich veranlaßten Akten-Inrotulirung entsteht die Folge, daß vor erfolgender allfälliger Recurserledigung das Urtheil von dem ersten Richter geschöpft, und die betreffende Parthei ohngehört verurtheilt werden könne.

In dem Executionszuge kann aus denen voreilig und gesetzwidrig getroffenen Ankehrungen

c) eines Personal-Arrestes; d) eines Verboths auf fahrende Güter; e) einer Abtretung eines liegenden Guts, oder Einräumung eines dinglichen Rechtes; f) einer Abtretung eines bestimmten oder unbestimmten fahrenden Guts; g) einer bei einem Dritten angeschafften Arbeit, oder statt dessen zuerkannten Geld- oder Leibesstrafe; h) eine Besoldungskümmerung; i) einer Abnahme eines Schuldscheines oder hintergelegten Gutes; k) einer Execution auf Gefälle, Früchte oder Zinsen; endlich l) eines ertheilten Pfandrechts auf ein liegendes Gut, oder dessen veranlaßter Abschätzung oder Feilbiethung der, denen Recursen benommene effectus suspensivus denen Partheien nicht nur wesentlichen Nachtheil bringen, sondern selben auch Schimpf und Verletzung des guten Leumunds zuziehen.

Die durch die Gesetze in Bezug auf diese Fälle denen Partheien eingeräumten Entschädigungen durch den Weg der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Nullitätsklage, der dem Schuldner von dem Exequenten zu begehren gestatteten Sicherheitsleistung, der dem Rechte von Amtswegen obliegenden Genugthuungs-Verschaffung für den unbillich gekränkten Schuldner; endlich die von dem Unterrichter, oder dem Executionsführer in muthwilligen Executionsfällen zu leistenden Schimpf- und Schadensvergütungen können doch nichts anderes wirken, als daß eine — von dem ersten Richter gekränkte Partei ihr gebührendes Recht später erlange, zu Erreichung dieser Entschädigungs-Mittel sowohl an Gerichtstaxen, als Belohnungen der Advokaten namhafte Geldauslagen nothwendig werden; zu geschweigen, daß selbst Fälle eintreten mögen, wo an jenen, der die Entschädigung zu leisten hat, derselben Erholung ohnmöglich wird; welch sämmtlich widrige Folgen im Falle des denen Recursen eingeraumten effectus suspensivi nicht zu besorgen stehen.

Nebst diesen im Allgemeinen zu besorgenden Nachtheilen ist das Gesetz vom 7. April 1785 mit den Grundsätzen eines soliden Justiz-Systems unvereinbarlich; denn:

a) Wenn auch die Partei im Wege der Recurserledigung in materiali Abhilfe erlanget, so erstreckt sich diese Hilfe doch nicht auch auf jenen Schimpf, der aus einem widerrechtlich vorgenommenen Exekutionsgrad erwächst, der für einen sonst in gutem Leumund stehenden Mann den Nachklang eines unrichtigen Zahlers oder unsicheren Schuldners wirken, besonders aber bei einem Handelsmanne anfänglich Mißtrauen, und am Ende den gänzlichen Verfall und Umsturz veranlassen kann.

b) Steht in dem Falle der im Wege des Recurses abgeänderten, aber schon vollstreckten Verfügung des ersten Richters auch denen Rechten eines Dritten eine besorgliche Kränkung bevor, da jener, der durch die vollstreckte Ankehre des ersten Richters in den Besitz eines Rechts oder einer Sache gelangt ist, sich dessen wieder begeben muß, welches besonders bei Aufhebung schon abgehaltener gerichtlicher Versteigerungen oder bewirkten rechtmäßigen Eigenthums-Uebertragungen denen Rechten eines ordentlich vollzogenen Kaufes, oder sonst rechtmäßig erlangten Erwerbung abbrüchig ist, und eigentlich den öffentlichen Glauben erschüttert.

c) Entsteht in den Fällen, wenn eine schon vollstreckte Verfügung des ersten Richters im Wege der Recurserledigung abgeändert wird, die Folge: daß eben derselbe Richter seine kurz vorher vollstreckte Anordnung wieder aufheben und vernichten müsse, woraus Weitschichtigkeit, Kostspieligkeit und Verzögerung in Beendigung der Rechtsgeschäften von Seite des Richters vervielfältigt, zwecklose Beschäftigung, ohnwirksame Aufnahme verschiedener Amtshandlungen, endlich Herabwürdigung des richterlichen Ansehens erfolgen muß.

Die Stände bitten daher, womit das oftérwähnte Gesetz vom 7. April 1785 dahin gemäßiget werde, daß ein wider eine Ankehre des ersten Richters an den Oberrichter genommener Recurs wenigstens in den vorberührten — von dem Buchstaben a bis inclusive l angezeigten, und anderen ähnlichen, dann überhaupt allen — denen Rechten der Partheien ein damnum irreparabile bringen mögenden Fällen den rechtlichen Zug zu hemmen habe; somit in derlei Gegenständen die Vollstreckung der betreffenden Verordnung nicht eher, als nach derselben ordentlich eingetretener Rechtskraft, oder nach ordentlicher Erledigung des an den oberen Richter ergriffenen Recurses von Seite des ersten Richters fürzunehmen sei.

In Bezug auf den 326. Absatz der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung, welcher befiehlt, daß bei gerichtlichen Versteigerungen bei der dritten Feilbiethung das feilgebothene Gut auch unter der Schätzung hintan zu lassen sei, soll man die auffallendeste Unbilligkeit dieser Vorschrift mit folgenden Betrachtungen allerunterthänigst vorstellen:

1. Wird der Execut, wenn das exequirte Gut unter dem Schätzungswerthe hintan gelassen werden muß, besonders im Falle, wenn die exequirte Schuld geringer, als der Schätzungswerth ist, der beständigen Gefahr Preis gegeben, einen Theil des Eigenthums zu verlieren, da für die gerichtlich von beeideten Schätzmännern mit Rücksicht auf die mögliche Anbringlichkeit bewerkstelligte Schätzung die rechtliche Vermuthung streitet, daß sie dem einer jeden Sache eigenen Werthe angemessen sei.

2. Wird durch den in Folge dieses Gesetzes in den Licitations-Edicten zu beschehen habenden Beisatz zum auffallenden Nachtheil des Executen der erste und

zweite Licitationstermin eigentlich gänzlich vereitelt, da nicht wahrscheinlich ist, daß ein Licitant, der bei der dritten Feilbiethung das feilgebothene Gut unter der Schätzung erlangen kann, bei der ersten und zweiten Licitation erscheinen sollte, wo ihm solches unter so vortheilhaften Bedingnissen nicht überlassen werden kann.

Aus gleichen Rücksichten kann unter den Licitanten selbst ein Einverständniß, oder wenigstens eine Nachgiebigkeit in Rücksicht einer vornehmenden Steigerung eintreten, da sämmtliche Licitanten überzeugt sind, daß einen aus ihnen nach dem Gesetze selbst der Vortheil treffen müsse, das feilgebothene Gut unter dem Schätzungswerthe zu erlangen, woraus im Allgemeinen die nachtheilige, in vielen Fällen durch die Erfahrung bestättigte Wirkung entstehen kann, daß bei gerichtlichen Versteigerungen das feilgebothene Gut wohl nie um den eigentlichen Schätzungswerth oder darüber angebracht werden dörfte.

3. Wird durch diese Vorschrift der für den Executen zwar mehrere Rücksicht verdienende Exequent gegen den ersteren zu viel und wider Billigkeit begünstiget, da wenn ein einziger oder mehrere Exequenten zusammen nach Verhältniß ihrer Forderungen das um den Schätzungswerth nicht anbringliche Gut um diesen Preis entweder an Zahlungsstatt anzunehmen, den allfälligen Ueberrest heraus zu zahlen, oder widrigens die Befriedigung durch Sequestration der Früchte nach und nach zu erholen verbunden wären, gedachte Exequenten in der Sache selbst nie etwas verlieren könnten, sondern blos durch ihre allenfalls nach und nach erhaltende Befriedigung in der willkührlichen Benutzung des Eigenthums gehemmet würden, so denselben niemals so schädlich als dem Executen sein kann, der durch die Hintangabe seines Guts unter dem Schätzungswerthe mit dem Verlust eines Theils seines Eigenthums gestraft wird.

4. Laufen durch diese Vorschrift in dem Falle, wenn die exequirenden Schulden die Höhe des Schätzungswerthes erreichen, folglich der Zahlungsunvermögenheitsstand des Schuldners eigentlich noch nicht obhanden ist, die letzt vorgemerkten Gläubiger Gefahr, die Sicherheit ihrer Befriedigung ganz zu verlieren, und dieß zwar nur darum, weil nach dem Gesetz das feilgebothene Gut unter der Schätzung hintangegeben werden muß, welchem besorglichen Nachtheile dieselben um so minder entgehen können, als sie bei der eigentlich noch obhandenen Zahlungsvermögenheit auf die Concurseröffnung nicht andringen können, andererseits dieselben gemeiniglich das feilgebothene Gut in dem Schätzungswerthe selbst zu übernehmen, dadurch gehindert sind, daß sie zu Befriedigung der anderweiten Gläubigern das erforderliche Vermögen nicht besitzen; endlich

5. wird der Käufer, der in dem eintretenden Falle des ofterwähnten Gesetzes eigentlich wider Willen des Eigenthümers und deren darauf das Recht habenden Gläubiger das feilgebothene Gut unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe erstehet, in sich selbst wider alle Gerecht- und Billigkeit mit dem Schaden eines Dritten bereichert, ja die Wirkung dieses Gesetzes erstreckt sich so weit, daß sogar jenen Falls, wo bei der dritten Feilbiethung der Meistbiethende weder die Hälfte des Schätzungswerths anbiethet, oder wo der Exequent das Gut um seine die Hälfte des Schätzungswerths nicht erreichende Forderung anzunehmen sich erklärt, dieses Gut auch um diesen geringschätzigen Anboth hintangelassen werden müsse, welches der Ge-

rechtigkeit um so mehr zuwider lauft, als selbst nach den allgemeinen bürgerlichen Rechten ein Kaufhandel bei eintretender laesione aerarii, wenn die Hälfte des justi praetii nicht erreicht wird, aufgelöst wird.

Aus diesen erheblichen Gründen sind die Stände der trostvollen Hoffnung, daß Euer Majestät die Anordnungen des 326. und des damit übereinstimmenden 336. Absatzes der Gerichtsordnung wieder aufzuheben und für die Fälle eines bei gerichtlichen Executions-Versteigerungen um den eigentlichen Schätzungswerth nicht anbringlichen feilgebothenen Guts solche Grundsätze zu bestimmen geruhen werden, die denen wechselseitigen Rechten des Exequenten und des Executen angemessen, dann das Eigenthum des einen, wie des anderen aufrecht und ohnverletzt erhalten mögen.

8. Wiedereinführung der sonst bestimmten Anzahl der Advokaten.

Der Gegenstand der Vervielfältigung deren Advokaten ist in Ansehen deren hieraus entspringenden, einem Lande nicht allzufürträglichen Folgen unter die Zahl derjenigen Bitten zu rechnen, die sich die treu gehorsamsten Stände vor Euer Majestät geheiligten Thron zu bringen allerunterthänigst unterfangen. In denen Regierungszeiten Kaisers Ferdinand des III. wurde im Jahre 1654 durch ein Rescript vom 22. April die Zahl der Landes-Advokaten, die zugleich Doctores Juris sein mußten, auf 12 beschränkt, und ein Gleiches in denen Regierungs-Jahren der Kaiserin Maria Theresia Majestät nach Maaß eines bestehenden Rescripts vom 8. Hornung 1763 beobachtet.

Nebst diesen 12 Landes-Advokaten sind bei denen Magistraten der königlichen Städte Mährens auch sogenannte Stadt-Advokaten von ältesten Zeiten her bestanden, welche von den Magistraten aufgenommen wurden; die aber nur bei denen Magistraten, wo sie seßhaft waren, und bei mindern Justizbehörden patrociniren konnten, und Doctores zu sein nicht nöthig hatten. An diese Observanz wurde sich bis zur Zeit der Regierung des Kaisers Joseph des II. gehalten, wo durch den §. 410 der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung und das höchste Hofdekret vom 14. Mai 1781 die beschränkte Zahl der Advokaten auf dem Lande eingeführt, und denselben die Ausübung der Advokatie bei allen Instanzen auf dem Lande eingeräumt wurde. Woraus folgende Bedenklichkeiten entstehen:

a) Vermehrt die gehäufte Zahl der Advokaten die Anzahl der Prozesse von selbst, welche

b) durch Anfrischung der Partheien zu Rechtshändeln die Schwächung des Vermögens deren Landes-Inwohner, unbillige Kränkungen, Anfechtungen der wechselseitigen Rechte, Gehässigkeiten, Feindschaften, zuletzt Unruhen verursachen kann.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher allerunterthänigst, womit die in Rücksicht der aufgehobenen Zahl der Advokaten erlassenen Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, und verordnet würde: von nun an keinen Advokaten in so lange mehr zu nehmen, bis die itzt wirklich bestehenden sich nicht auf die Anzahl deren vormals gewesenen 12 Land- und sonstigen Stadt-Advokaten vermindern würde, wo es sodann bei dieser Zahl zu verbleiben hätte.

Welche Zahl dadurch am leichtesten und geschwindesten erreicht werden könnte, wenn zu Ergänzung des allfälligen Abgangs deren Landes- und Stadt-Advokaten,

in so lange die übrigen Advokaten auf dem Lande noch vorhanden sind, nur aus diesen die betreffende Auswahl und Annahme geschehete.

9. Blos Adeliche nicht unter die Jurisdikzion der Landrechte zu ziehen; dann Abschaffung der jurisdictionis delegatæ an die Magistrate über höhere Standespersonen.

Die treu devotesten Stände bitten ferners: womit die blos Adeli en nicht unter die Jurisdiction der königlichen Landrechte gezogen, und von diesen keine Jurisdiction an die nächsten Stadträthe oder Justizämter über die höheren Stände delegirt, sondern alle actus executionis, inventariorum, et commissionum von dem Landesburggrafen, wie vorhin, verrichtet werden möchten; und dieses zwar von daher: weil

1. vermög Ferdinandeischer Landesordnung nur die höheren Stände, nämlich: der geistliche, Herrn- und Ritterstand von dem königlichen Landrecht gerichtet werden können, und dieses Vorrecht im Jahre 1628 untern 28. Junius bestättigt worden ist;

2. die simpliciter Nobilitirten vermög Fol. 9 der Landesordnung keinen höheren Stand ausmachen, sondern vermög Rescript vom 11. März 1717, vom 3. Junius 1637 und 6. Mai 1682 unter denen Magistraten gleich übrigen Bürgern stehen;

3. der Ritterstand andurch in Verfall kömmt, massen diese nobilitirten Bürger schon der nämlichen Prärogativen sich anmassen, als der Titulatur eines Edlen, der Erwerbung und sogar des Vorsitzes bei allen königlichen Bedienstungen, und des Ankaufes der Güter; wodurch

4. der Ritterstand verleitet wird, seinen Stand zu verlassen, und in den Herrenstand zu übergehen;

5. selbst dem Aerario nachtheilig ist, wenn der Geadelte, wofür er nur 600 fl. bezahlt, eben jene Gerechtsame erwirbt, worauf der Ritterstand bis 3000 fl. verwenden mußte;

6. ist es für den höheren Stand erniedrigend, daß der geadelte Bürger bei eben jener Stelle gerichtet werde, welche dem höheren Stand als ein Vorrecht bestimmt ist, und daß

7. eben dieser höhere Stand durch willkührliche Delegation des königlichen Landrechts auch von einem, ihnen selbst fast unterthänigen kleinen Stadtrath per Delegationem exequirt, oder was noch leichter geschehen kann, ihre Verlassenschaft durch ein so bürgerliches Forum abgehandelt werden darf.

10. Aufhebung des Gesetzes: alte Militär-Officiers zu Magistratsräthen anzustellen und die Wahl eines Bürgermeisters jedesmal nach vier Jahren vorzunehmen.

Die Einrichtung Kaiser Joseph des II., daß alte Militär-Officiers als Räthe bei den Magistraten angestellt werden müssen, und die bei denen Magistraten bestehenden Bürgermeister nach vier Jahren neu zu erwählen seien, sind unter jene Vorschriften zu zählen, die dem Wohl des mährischen Bürgerstandes und der zweckmäßigen Besorgung der politischen und Justizgeschäfte wesentlich nachtheilig sind.

Die erstere in der Regierungs-Verfassung Oesterreichs nie übliche Vorschrift wurde allererst durch die höchsten Befehle vom 31. März 1781, vom 30. Julius und 20. September 1784 ertheilt.

Diese Einrichtung steht dem Wohl des Bürgerstandes in vielem Betracht entgegen.

Wie nun aber Euer Majestät erst kürzlich hierinfalls die gerechteste Abänderung zu treffen geruhet haben, als erübriget diesen treu gehorsamsten Ständen nichts anders, als hiefür den allerunterthänigsten Dank zu erstatten.

Da aber auch in Folge höchster Vorschrift vom 19. Mai 1785 alle erledigten Gerichtsdienerstellen eben mit alten Militär-Unteroffizieren zu besetzen sind, so wünscht man sehnlichst, daß denen Magistraten wieder erlaubt würde, zu Gerichtsdienern blos Civil-Individuen anzustellen, da durch die Besetzung dieser Stellen mit Militärpersonen solche für Civilstandespersonen um so empfindlicher entgehen, als die Militäristen auch in ihrem Stande verschiedene Gattungen der lebenslänglichen Versorgung finden, und im Falle der Untauglichkeit ohnehin auf einen Gnadengehalt Anspruch machen können.

In Ansehen der bei denen Magistraten nach vier Jahren jedesmal vorzunehmenden neuen Wahl des Bürgermeisters muß allerunterthänigst bemerkt werden, daß

1. vermög höchster Vorschrift vom 17. Hornung 1786 die Bestättigung des in denen königlichen Städten auf vier Jahre von der Bürgerschaft gewählten Bürgermeisters dem höchsten Landesfürsten vorbehalten ist.

2. Ist in Folge höchster Anordnung vom 27. Dezember 1786 die Wahl deren Bürgermeistern bei den übrigen Magistraten eben der Bürgerschaft überlassen, eine Dauerzeit ihrer Verwaltung aber nicht festgesetzt.

3. Wurde durch die höchste Vorschrift vom 25. September 1788 in Rücksicht aller Magistraten die neuerliche Wahl der Bürgermeistern nach Verlauf jedesmaliger vier Jahren angeordnet, welche höchste Anordnung aus der in dem Absatze: zweitens angeführten Ursache nur auf die Magistraten der königlichen Städten anwendbar zu sein scheint.

4. Obschon Euer Majestät höchst eigenen Beurtheilung anheim gestellt wird, ob die denen Bürgerschaften überlassene Wahl der Bürgermeister und Räthen dem allgemeinen Wohl zuträglich sei? so ist doch selbst im Fall einer dießfalls nicht treffenden Abänderung, die alle vier Jahre wiederholende Bürgermeisters-Wahl dem Bürgerstand von darum nachtheilig, weil in diesem Falle der Bürgermeister von der bloßen Willkuhr der Bürgerschaft abhängt, wodurch aus Privatneigung gegen einen Dritten und aus Mangel der erforderlichen Beurtheilungskraft oft das würdigste Subject von dem Vorsteheramte entfernt werden kann. Ferners kann die Abänderung eines dem Dienste gewachsenen Vorstehers, die bei einer neuen Wahl nach vier Jahren jederzeit möglich ist, für das Beste des Dienstes selbst wohl nie gedeihlich sein, auch ist bei diesem System der Bürgermeister in der genauen Erfüllung seiner Pflichten einigermassen gehemmt, da selber durch eine strenge und genaue Amtsverwaltung die Gunst eben derjenigen zu verlieren Gefahr läuft, von derer neuerlichen Wahl derselbe in vier Jahren abhängt.

Weiters kann ein nach vier Jahren neuerlich nicht gewählter Bürgermeister gänzlich brodlos werden, wodurch er wegen seines ohnverschuldet verlornen Dienstes als Quiescent oder Pensionist behandelt werden muß, welche Last dem ærario civico möglicherweise alle vier Jahre erwachsen könnte; endlich vertritt der Bürgermeister in den königlichen Städten die Stelle des ehemaligen königlichen Richters, der nach der Instruction der königlichen Stadtrechten auf die Aufrechthaltung der landesfürstlichen Rechten zu sehen hatte, welche Pflicht ein — der Zufälligkeit der künftigen Wahl, und seiner Bestättigung unterliegender Bürgermeister eben nicht mit erforderlicher Strenge und Ernst nachleben kann, da eine zu große Pünktlichkeit demselben die Abneigung der Bürgerschaft zuziehen kann.

Euer Majestät geruhen daher diese rücksichtswürdigen Betrachtungen zu beherzigen, und auch auf dem Falle, daß die Besetzung der Bürgermeisterstellen noch künftig der Wahl der Bürgerschaft überlassen bleiben sollte, wenigstens die jedesmal nach vier Jahren neu vorzunehmende Wahl deren Bürgermeistern wieder aufzuheben, und die Dauerzeit dieses Amtes auf dessen ganze Lebenszeit um so mehr festzusetzen, als ein Bürgermeister, der seine Pflichten zur Zufriedenheit der Justiz- und politischen Landesstelle nicht erfüllt, auch jederzeit gleich einem andern angestellten Beamten von seinem obhabenden Amte entfernt werden kann.

11. Aufhebung der Justiziäre und Advokaten auf dem Lande, dann der Kreisortsgerichte und der Pupillen-Tabellen von Unterthanen.

Die Anstellung der Justiziäre und der Advokaten auf dem Lande, dann die Bestellung der Kreisortsgerichte ist für die Grundobrigkeiten und für das allgemeine Wohl des Landmanns so schädlich, daß man um die Aufhebung des Patents vom 13. Julius 1786, dann des Hofdekrets vom 21. August 1788 zu bitten, es selbst für eine Pflicht ansieht, weil

1. für jedes noch so kleines Gut ein eigener Justiziär bestellt werden, und dieser nicht mehrere Justizämter verwalten soll, mithin dieser kaum mit 200 fl. leben kann, wodurch denn jedes Gut um 5000 fl. fällt, auf größeren Gütern aber wo man dem Justiziär 4, 5, bis 600 fl. zahlen muß, es einen Schaden von 10 bis 15000 fl. nach sich zieht;

2. selbst dieses Auskommen so gering ist, daß es den Justiziären zu unerlaubter Justizverwaltung den Weg bahnt, besonders da sie den kurzsichtigen Landmann durch falsche Vorspieglung der ohnehin so verwornen — und durch Folianten unerschöpften Gerichtsordnung zu Prozessen und Unruhen verleiten, die oft wegen bloßen Formalitäten verloren gehen;

3. saugen die Advokaten auf dem Lande das Volk gänzlich aus: da sie keinen andern Verdienst haben, als der ihnen aus den Prozessen zufließt; es liegt ihnen daher daran, die Unterthanen wider einander, oft auch wider ihre Obrigkeiten in solchen Dingen aufzusetzen, die theils offenbar ungegründet, theils nicht des verbrauchten Papierstempels werth sind, auch dem Justiziär ist damit gedient, auf daß er seiner Obrigkeit nothwendiger bleibe;

4. lehrt die Erfahrung, daß seit Entstehung der Justiziäre und Advokaten auf dem Lande die Anzahl der Prozesse ad appellatorium sogar steigen; auch

in jenen Gegenden, wo es Land-Advokaten gibt, solche Undinge zum Vorschein kommen, die vormals nie gehört worden, und die Urtheile nicht selten aufgehoben werden müssen;

5. wurde weder denen Obrigkeiten, minder denen Unterthanen durch die angesonnene Errichtung deren Ortsgerichten geholfen; denn obschon viele Sachen denen Wirthschaftsämtern in dem Hofdekret vom 21. August 1788 zugewiesen wurden, so müssen doch die Grundobrigkeiten nach ihrer Häuserzahl zu Erhaltung des Ortsgerichts beitragen; die Unterthanen aber werden hiedurch auf viel mehrere Meilen, als jemals gelocket, wodurch denn ihr Wirthschaftstrieb gehemmet, und ihre Auslage nur noch vermehrt wird; dagegen ware

6. die vorige Justizverwaltung durch undenkliche Zeiten die einfachste, und es bestunden nur in denen vornehmsten königlichen Städten: Olmütz, Iglau und Znaim, dann wegen des Fürst erzbischöflichen Lehenrechts zu Kremsier einige Advokaten, nach Beschaffenheit der Umstände; der Grundherr verwaltete unter eigener Dafürhaftung die Justiz entweder selbst, oder er ließ die Verhandlung durch sein Wirthschaftsamt aufnehmen, und die Entscheidung durch den bestellten stets graduirten Anwaldt schöpfen; oft verfügte sich dieser Anwaldt selbst auf das betreffende Gut, oder ließ sich das annoch Dunkle des Facti durch das Wirthschaftsamt aufklären. Jene Obrigkeiten, die mit keinem Anwaldt versehen waren, verwendeten sich entweder an den nächstgelegenen Stadtrath oder geprüften Syndicus, oder sie stellten ad actum einen fähigen Richter. Hiedurch wurde schon nie ein Proceß wegen bloßen Formalitätsgebrechen verloren, und der Landmann liefe keine Gefahr, durch fruchtlose Unköſten in die Noth versetzt zu werden; endlich bliebe

7. dem Unterthan immer der Regreß an seiner Obrigkeit, und der weitere Appellationszug übrig.

Die Stände bitten daher in ein so anderm wieder auf die vorige Verfassung zurückgesetzt zu werden.

Und da es schließlichen nicht minder drückend ist, daß die Obrigkeiten seit dem Jahre 1786 gezwungen sind, alljährlich die Tabellen über ihre minderjährigen Bauern bei der königlichen Appellazion zu überreichen; denn dieß benimmt ihnen alles Zutrauen, so doch die treu devotesten Stände durch Aufopferung ihres Gut und Blutes verdient zu haben glauben. Die Habschaften dieser Pupillen bestehen meistentheils aus einigem Vieh, Bettern oder verschuldeten Chalupen und Wirthschaften, mit denen sich gewiß keine Obrigkeit bereichern wird, im schlimmsten Falle aber auch im Stande ist, den Schaden zu ersetzen. Sie getrösten sich also der allerhuldreichesten Gnade, von dieser entehrenden Last, so das Mißtrauen zwischen Unterthan und Grundherrn nur vermehrt, jedoch immer gegen eigener Dafürhaftung und Verantwortung, enthoben zu werden.

12. Aufhebung des Mortuariums.

Das höchste Hofdekret vom 5. Oktober 1787 sub N. 728 der J. G. S., wodurch das Mortuarium eingeführt worden, enthält folgende Formalien:

Nachdem durch die allgemeine Taxordnung in nobili officio Judicis, welche mit 1. November 1787 in Befolgung zu kommen hat, die Einförmigkeit in dem Taxbezug auch in diesen Angelegenheiten hergestellt, in vielen beträchtlichen Rubriken

den Erben wesentliche Erleichterung verschafft, und die Partheien gegen Unfug geschützt werden, so fänden Se. Majestät nöthig, um zugleich auf der andern Seite ihren Taxfond zu bedecken, daß auch bei den Landrechten jener Provinzen, wo derzeit ein Mortuarium nicht abgenommen worden, wohl aber die Erben mit anderweiten nunmehr aufgehobenen Giebigkeiten belastet waren, vom 1. November 1787 anzufangen das Mortuarium von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von denen Realitäten mit 1 pCento, und von dem Mobiliar-Vermögen mit 1 Kreutzer vom Gulden aufgerechnet, und in den Taxfond abgenommen werden solle.

Um nun die Schädlichkeit dieses Gesetzes Euer Majestät gründlich darzustellen und zu beweisen, daß die Absicht desselben völlig verfehlt, und vielmehr dieses Mortuarium in Mähren ohne außerordentlicher Bedrückung deren Ständen nicht bestehen könne, hat man zwo Fragen zu beantworten sich vorgenommen:

Erstens: Ob durch die neue Taxordnung den Erben in vielen beträchtlichen Rubriken wesentliche Erleichterung verschaffet.

Zweitens: Ob durch selbe die bei den Landrechten zuvor gebräuchlich gewesenen Giebigkeiten, mit welchen vorhin die Erben belastet waren, bei Zuschlag des Mortuariums wirklich vermindert werden?

Die Erörterung dieser Fragen läßt sich am leichtesten aus der Uebersicht derjenigen Gebühren in Erbfällen, welche in dem neuen Taxpatent vom 13. September 1787 bestimmt worden, und derjenigen gleichen Gebühren, welche in der Taxordnung vom 9. August 1749 vorgeschrieben waren, endlich derjenigen Giebigkeiten, welchen die Erben vermög Erbsteuerpatent außerdem noch unterliegen, und deren allseitigen Combinirung ergeben.

Es ist auch nach den alten Gesetzen zwischen den Notherben und den Seiten- oder fremden Erben ein billiger, um so mehr selbst in dem Recht der Natur gegründeter Unterschied gemacht worden, als die eheligen Kinder schon nach diesem auf die Verlassenschaft ihres Vaters ein so volles Recht erworben haben, daß sie nach dem wahren Sinn des Gesetzes continuant possessionem, und wenn der Vater ohne letztwilliger Anordnung stirbt, niemand ist, der ihnen dessen Verlassenschaft und ihr Erbtheil streitig machen, wenn der Vater aber seinen letzten Willen zu Papier bringt, er doch jenes, was den Kindern zu ihrem Lebensunterhalt und Fortkommen gebührt, nicht beschränken oder einziehen kann.

Dagegen werden nach der neuen Taxordnung die Notherben mit andern Fremden, so auf die Erbschaft gar keinen Anspruch, sondern solche einem bloßen Glücksfalle zu verdanken hatten, ganz in eine Gleichheit gesetzt, ihres natürlichen Rechtes und erworbenen Vorzuges beraubt, und gleichen Zahlungen der Taxen und des Mortuariums unterworfen.

Zum vollen Beweis des ganzen obigen Angebens führt man ein Beispiel, wo das hinterlassene, den Notherben zukommende Vermögen 20,000 fl. beträgt, und zugleich die Gebühren, welche nach dem neuen Patent, und dem das Mortuarium bestimmenden Hofdekret vom 5. Oktober 1787 zu bezahlen sind, nebst deren Combinirung an:

Nach der neuen Taxordnung haben die Notherben zu bezahlen:

für die Erbserklärung	—	fl. 30	kr.
für die Verordnung zur Vormerkung eines Testaments . .	—	„ 30	„
für die Kundmachung eines Testaments	3	„ —	„
für jeden Tag, der zugebracht wird bei der Sperranlegung, .	3	„ —	„

Man läßt hier die Bezahlung für die Ratification eines Vergleichs oder Kontrakts mit 3 fl. hinweg, da dieses blos für zufällig betrachtet wird.

Für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft	12	„ —	„
für die Finalverordnung über eine Vermögens-Abtheilung zwischen Erben	12	„ —	„
Zusammen also	34	fl. —	kr.
Wenn nun dazu das Mortuarium à 1 pCento von Realitäten, und 1 kr. vom Gulden bei Mobilar-Vermögen gerechnet wird, so beträgt selbes bei Realitäten . . .	200	fl. —	kr.
in Summa also	234	fl. —	kr.
und bei Mobiliar-Vermögen	333	„ 20	„
und nebst obigen	34	„ —	„
Zusammen	367	fl. 20	kr.

Nach der alten Taxordnung vom 9. August 1749 hingegen haben die Notherben zu bezahlen gehabt:

Pro Publicatione eines Testaments	2	fl. —	kr.
von 1000 fl., zusammen also	40	„ —	„
für die Intabulirung des Testaments	40	„ —	„
hiezu kommt die Instrumentaltax für jede Intabulirung .	19	„ 38	„
endlich die Erbserklärungstax mit	11	„ 44	„
Summa .	111	fl. 22	kr.

Es zeigt sich aus dem angeführten Beispiele, daß die Notherben, welche dermalen zu bezahlen haben, bei einem Immobiliar-Vermögen . 234 fl. — kr.

vorhin aber bezahlten	111	„ 22	„
gegen vorhin um	122	fl. 38	kr.
und bei einem Mobiliar-Vermögen, wo sie dermal zu bezahlen haben	367	„ 20	„
vormals aber	111	„ 22	„
gegenwärtig um	255	fl. 58	kr.

mehr zu entrichten, somit statt einer angesonnenen Erleichterung eine desto größere Bürde zu tragen gehalten seien.

Allein auch in Ansehen der Collateral- und fremden Erben wird sich aus einem gleichmäßigen mit einem Erbschaftsvermögen pr. 20,000 fl. zu nehmenden Beispiel, und der Vergleichung sowohl der neuen, als alten Taxgebühren erweisen, daß auf der einen Seite eine ganz unmerkliche Erleichterung sich ergeben dörfte,

auf der andern aber auch diesen Erben durch die neue Bestimmung eine mehrere Last zugehen muß.

Was für Gebühren diese Erben dermal zu zahlen haben, zeigt sich schon aus dem Obangeführten, und da zwischen den Noth- und den Seiten- oder fremden Erben hierinfalls kein Unterschied gemacht wird, so findet man nicht nothwendig, dieselbe specifice anzuführen, sondern nur überhaupt zu bemerken, daß selbe bei

einem Immobiliar-Vermögen	234	fl.	— kr.
und mit Zuschlag der 10pCentigen Erbsteuer à . . .	2000	„	— „
Zusammen . .	2234	fl.	— kr.
bei einem Mobilar-Vermögen aber	367	„	20 „
und mit Zuschlag der Erbsteuer pr.	2000	„	— „
	2367	fl.	20 kr.

betragen würden.

Dahingegen hatten dieselben nach der vorhinnigen Uebung zu zahlen:

für die Publication des Testaments 4 fl. vom 1000, zusammen	80	fl.	— kr.
für Intabulirung des Instruments	80	„	— „
für die Immission in das ererbte Vermögen 2 fl. vom 1000, zusammen also	40	„	— „
für das Dekret und Expedition wegen Sperreröffnung . .	6	„	— „
ferners die von den Landrechten bemerkte Instrumentaltax für die Intabulirung	19	„	38 „
und die Erbserklärungstax	11	„	44 „
Zusammen also .	237	fl.	22 kr.
und wenn hiezu die Erbsteuer mit	2000	„	— „
gerechnet wird, so beträgt die ganze Bezahlung . . .	2237	fl.	22 kr.

Aus dieser Berechnung zeigt sich zwar: daß wenn die oben angewiesene bei einer Immobiliar-Verlässenschaft mit . . . . . 2234 fl. — kr. zu bezahlenden Gebühren mit obiger Summe combinirt, und respective abgezogen werden, sodann um . . . . . 3 „ 22 „ mehr nach den vormaligen Taxausmaaßen, als nach den neuen, und nach dem Mortuarium gezahlt worden; allein nebst dem, daß dieser Betrag in sich eine Kleinigkeit ist, und einen einzigen Fall betrifft, mithin in Rücksicht auf die andern mehreren und überwiegenden Fälle, dann auf das Allgemeine in keine Betrachtung zu ziehen kömmt, so muß man noch bemerken, daß wie bald die oberwähntermassen nicht immer vorkommende Tax der fünften Rubrik Lit. C. pr. 3 fl. gleichwohl in einem Erbfall eintritt, sodann auch diese unbeträchtliche Ersparniß bis auf lediglich 22 kr. hinwegfällt.

Dagegen haben bei einer Mobiliar-Verlassenschaft auch die Collateral- und fremden Erben nach der neuen Taxausmaaß, und dem Mortuario gegen die vorhinnigen Gebühren immer mehr zu zahlen; denn da sie nach der neuen Ausmaaß

mit Zuschlag der Erbsteuer zu bezahlen haben . . .	2367	fl.	20 kr.
nach vorhinniger Ausmaaß aber eben mit Zuschlag der Erbsteuer nur zu bezahlen hatten . . . . : .	2237	„	22 „
so zeigt sich, daß sie nunmehr mehr zu bezahlen haben um .	129	fl.	58 kr.

ohne zu berechnen, daß auch jenes für die Erben äußerst drückend sei, was sie aus Gelegenheit des Punzirungspatents mehr zu entrichten haben.

Mit allen diesen schmeicheln sich die Stände grundhältig erwiesen zu haben, daß durch das Mortuarium nicht allein die Notherben in ihren Rechten auf das ihnen zustehende Eigenthum äußerst gekränkt seien, sondern auch die Collateral- und fremden Erben, welche schon vorhin gegen die Notherben fast meistens um die Hälfte höher belegt waren, gegen die nach den vorigen Taxausmessungen bestimmten Gebühren im Ganzen, und mit Ausnahme eines einzigen unbeträchtlichen Falles, auch viel härter behandelt, und mit stärkern Bezahlungen belegt sind.

Gleichwie nun solcher Gestalt der Grund, welcher zur Einführung des Mortuariums vorgewendet worden, nämlich, daß denen Erben in vielen beträchtlichen Rubriquen wesentliche Erleichterungen verschafft worden, von selbst hinwegfällt, und das Gegentheil ganz klar dargethan worden ist, so bitten die treu gehorsamsten Stände andurch allerunterthänigst, Euer Majestät geruhen die von ihnen angeführten Gründe mildest zu beherzigen, sofort dieses so lästige, so drückende Gesetz des eingeführten Mortuariums, so die höheren Stände gar ungemein beschwert, vom 5. Oktober 1787 sub Nr. 728 sammt allen übrigen in Sachen weiters nachgefolgten, häufigen Erklärungen und Verordnungen hierlandes hinwiederum allerhuldreichest aufzuheben.

13. Wegen Moderirung der Taxen, dann Aufhebung der sehr drückenden Einhebungsart derselben.

Die Taxen, allergnädigster Monarch! erfordern unumgänglich eine andere Einrichtung: sie sind

a) zu wenig einfach;

b) voll Ungleichheit; ihre Einrichtungsart ist

c) despotisch, und

d) die Parthei stets gefährdet, um eine auch schon bezahlte Tax exequirt zu werden.

Ad a. Erfordern viele taxbare Stücke die Nachsuchung der bestehenden Gesetze, und dieß macht einen Taxator schwermüthig, da man ihm die Kenntniß der Gesetze um so minder aufbürden kann, als bei dermaliger überhäufter Zahl der Gerichtsordnungen und Gesetzerläuterungen auch der tüchtigste Rechtsgelehrte stocket; er wählt daher lieber jene Rubrik, worinnen die Taxe höher bemessen ist, da sich die Taxämter überhaupt zum Verdienst rechnen, am Ende des Jahres mit einer großen Einhebungsberechnung zu glänzen.

Ad b. Werden die Gerichtstaxen nach der Klassifizirung der Städte bemessen, mithin wird in der Hauptstadt für ein Urtheil, wenn es auch nur 20 bis 30 fl. oder gar eine Injuriensache entscheidet, 12 fl., folglich weit mehr abgenommen, als wenn man auf dem Lande um viele Tausend Gulden Prozeß führet, wiewohl doch der sprechende Richter überall gleiche Mühe anzuwenden hat, und der Satz nicht immer richtig ist, daß in großen Städten alle Innwohner vermöglich, auf dem Lande aber die Leute bedürftig seien.

Die Eintreibungsart

ad c. welche nach dem Hofdekret vom 21. Julius 1783 dermassen vorge-

schrieben ist, daß der Gerichtsdiener zu Erlangung des schuldigen Taxbetrages von der Parthei ohne weiters Effecten und Meublen abnehmen kann, stört die Ruhe des Eigenthums, und setzt die schuldige Parthei aus aller Fassung, dem Gerichtsdiener mit Gelassenheit zu begegnen; sie kann in das Verbrechen des §. 57 des Strafgesetzes mehr aus Gemüthsbewegung als aus Bosheit verfallen, wozu sie der Verfasser der erniedrigenden Eintreibungsart verleitet hat, welcher ihre Folgen nicht hinlänglich überdacht zu haben scheint.

Weder die landesfürstlichen Steuern werden mit so übertriebenen Zwangsmitteln eingehoben, und diese sollten doch gewiß den Vorzug haben, da sie die Quellen der landesfürstlichen Einkünfte sind. Diesem ohnerachtet werden oft

ad d. immerhin Taxen von vielen, auch bis 10 vollen Jahren hereingetrieben, wiewohl der billige Zweifel entsteht, daß bei einer unumschränkten Macht des Taxamtes die Rückstände länger als unter den erlaubten Zeitraum von 1 Monat und 8 Tägen fürdauern könnten.

Wie oft muß man nicht die Wohnung und den Aufenthaltsort verändern, wo die Erfahrung lehrt, daß vielmal wichtigere Sachen als Taxzetteln verstoßen worden?

Wer wird berichtigte Konten und Auszügeln über zwei Jahre aufbewahren, besonders da die Kontobücher von Handels- und Handwerksleuten nur binnen Jahr und 6 wöchentlicher Frist einen halben Beweis herstellen? und warum sollen die einzigen Taxämter ohne aller Beschränkung einen ewigen Beweis herstellen, sobald man sich mit dem verlornen Taxzettel nicht mehr ausweisen kann?

Warum soll denn der in dem Hofdekret vom 21. Julius 1783 bemessene Zeitraum von 1 Monat und 8 Tägen in die Jahre ausgedehnt werden, wo oft Erben der Parthei einschreiten? Wird hiedurch nicht das Eigenthum jeden Bürgers gefährdet?

Die Stände bitten daher, die dermal so sehr drückende Einhebungsart der rückständigen Taxen aufzuheben, solche allenfalls wieder durch die Kreisämter, jedoch gegen deme eintreiben zu lassen, daß den Taxämtern ein gewisser Termin zur Eintreibungs-Anzeige bestimmt, und zur ohnabweichlichen Befolgung anempfohlen werden möchte.

Uebrigens glauben die Stände in Ansehung der Taxen selbst von daher keine ausdrückliche Vorstellung machen zu müssen, weil sie sich von der Huld und Gerechtigkeitsliebe Euer Majestät ohnehin versprechen können, daß eine billigere, denen Zeitumständen angemessenere und überhaupt deutlichere Taxordnung bestimmt werden würde.

14. Wiedergestattung des ständischen Criminal-Fori; Aufhebung oder Abänderung der neuen Strafgesetze, dann Befreiung des Adels von Verhaftnehmung gegen Handschlag bei Criminal-Verbrechen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten ferners, womit die zum Lande habilitirten Herren- und Ritterstände in Criminal-Verbrechen nicht sogleich gefänglich eingezogen, sondern von dem jeweiligen Landeshauptmann auf Treue und Ehre sich bei dem Landrecht zu stellen, und von diesem den Bescheid zu erwarten verstrickt,

sie auch bei gedachtem Landrecht nicht inquisitorie, sondern durch den königlichen Fiscum accusatorie behandelt, und der Spruch vor dessen Kundmachung und Vollziehung dem höchsten Monarchen jederzeit vorgelegt, folglich das Patent vom 20. August 1787 ad §. 3, dann der §. 181 der allgemeinen Criminal-Gerichtsordnung ddto. 17. Juni 1788 aufgehoben, endlich aber das Gesetz über Criminal- und politische Verbrechen und Strafen in einigen Fällen aus folgenden Gründen gemäßigt werden möchte:

1. Ist das Anfangs berührte Vorrecht denen Ständen von Weiland Sr. Majestät Kaiser Ferdinand dem II. in der verneuerten mährischen Landesordnung ddto. 10. Mai 1628, Fol. 213, 226, 214 und b eingeraumt, und noch später dieses Privilegium mit verschiedenen andern unterm 26. Junius 1628 bestättigt worden, bei welchen auch die Stände in Nem. Theres. Art. 19, §. 13 verblieben sind;

2. haben sich die Stände dieser Gnade nie unwürdig gemacht, weilen durch diese fast zwei ganze Säcula wenig Criminal-Verbrechen des höhern Standes vorgekommen sind, und keiner gegen sein Ehrenwort treulos gehandelt hat;

3. hat der §. 5 des Patents vom 20. August 1787 die Militares wirklich ausgenommen, und bei ihrer Militär-Gerichts-Gehörde belassen;

4. sind die eingeführten Strafen für die höheren Stände um so drückender, als diese durch den Verlust des Standes ohnehin noch insbesondere, folglich gegen andere Verbrecher doppelt gestraft werden, denen diese entehrenden Strafen bei weitem nicht so empfindlich fallen; auch sind die meisten Strafgattungen für das Allgemeine überhaupt theils zu hart, theils zwecklos.

Die Brandmarkung benimmt dem Verbrecher den letzten Schein von Hoffnung, und stürzt ihn in Verzweiflung.

Der Schiffzug erschöpft seine Kräfte dergestalt, daß wenige ihre Strafzeit überlebt haben.

Die Anschmiedung, das schwerste Gefängniß und die Spielbergsstrafe in denen Kasamaten beschleunigt seinen Tod, weil er der gesunden Luft, ja sogar des Tageslichts und aller warmen Nahrung beraubt wird, wodurch Faulung und Skorbut, ja fast epidemische Ansteckung, wie es die häufigen Todfälle dieser Sträflinge beweisen, entsteht; auch gibt ein solcher Sträfling dem Volk kein Beispiel, weil er zum Theil von selbem ganz entfernt, zum Theil ohne Arbeit stets eingekerkert ist.

Die Einziehung des Vermögens läßt sich aber weder bei dem allergräulichsten Verbrechen rechtfertigen, da sie meistens nur die unschuldige Familie und die Erben des Verbrechers trifft, mithin in dem §. 45 des toskanischen Kriminalgesetzes als eine Gewaltthat und unrechtmäßige Zueignung geschildert wird, der sich die Regierung über das Eigenthum ihrer Bürger anmaßt.

5. Wird die allgemeine Sicherheit durch den §. 23 und 160 des Gesetzes über Verbrechen gefährdet, massen vermög ersterem dem Richter oft aus Leidenschaft freisteht, über gleiche Verbrechen so verschiedene Urtheile zu schöpfen, daß sie durch 3, 4, 15, auch sogar 70 Jahre von einander unterschieden werden können.

15. Einführung der ehemaligen Civilgerichtsbarkeit in Ansehen der höheren Ständen.

In den ältesten Zeiten und vermög der verneuerten mährischen Landesordnung ist nach Ausweis des 31. und der folgenden Blätter ein einziges ständisches Judicial-Forum, nämlich: das Landrecht bestanden, wobei sämmtliche höhere Stände in Streitsachen Recht zu nehmen hatten, und zu welchem außer denen der Entscheidung des Landeshauptmanns eingeräumt gewesenen Gegenständen alle Real- und Personalklagen gehörig waren.

Nach dem 6. und 36. Blatt der Landesordnung waren zu Beisitzern nur im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte höhere Herren- und Ritterstandespersonen geeignet.

Unter Kaiser Ferdinand dem zweiten wurden im Jahre 1636 durch Einführung des dermaligen Tribunals die Geschäfte des Landrechtes getheilt, welch letzterm nach der Tribunalsinstruction vom Jahre 1636 die causæ ordinariæ, dem ersteren aber die causæ summairæ et extraordinariæ cognitionis zugewiesen waren.

Nach der in dieser Instruction ausdrücklich aufgeführten Beschreibung, was für causæ eigentlich als summariæ et extraordinariæ cognitionis anzusehen seien, ware das Tribunal immerhin als das Forum in Personalgegenständen, das Landrecht aber als das Forum in Realsachen zu betrachten.

Das sogenannte große Landrecht ist bis zu seiner im Jahre 1783 erfolgten Aufhebung in voller Wirksamkeit verblieben; eben so ist das Tribunal, bei welchem meistens im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte Herren- und Ritterstandspersonen, in wenigen Fällen andere Herren und Ritter, fast nie aber Personen des Bürgerstandes als Räthe gesessen sind, nachdem solches im Jahre 1752 zugleich zu dem allgemeinen Appellationsgerichte in Mähren erhoben worden, bis zu seiner im Jahre 1783 gleichfalls erfolgten Auflösung in seiner vorigen Verfassung verblieben, wo sodann im besagten Jahre die derzeit bestehenden Landrechten und das Appellationsgericht errichtet wurden, wo an ersteres die Geschäfte des ehemaligen großen Landrechts und Tribunals, an letzteres aber die Geschäfte des Tribunals als Appellationsgerichts gediehen sind.

Es sind also die Stände höhern Standes vormals bis zum Jahre 1783 alleine, in personalibus aber meistentheils durch pares curiæ gerichtet worden, welch' ständisches Vorrecht durch die Einführung der dermaligen Landrechten ganz verloren ging, da diese das ständische Real- und Personalforum bestellenden Landrechten meistens mit solchen Beisitzern besetzt sind, die weder angesessene, noch zum Lande habilirte Herren und Ritter, auch weder höhere Standespersonen sind. Der Verlust dieses Vorrechtes muß den Ständen um so empfindlicher fallen, als selbst der Bürgerstand die Wohlthat genießt: durch pares curiæ gerichtet zu werden.

Nachdem aber bei der dermaligen Abänderung deren vormaligen Justizlandesstellen die ganze Wiederherstellung deren uralt bestandenen ständischen Personal- und Real-Gerichtshöfen zu vielen Beschwerlichkeiten ausgesetzt ist, somit auch ganz unthunlich zu sein scheint, so bitten die treu gehorsamsten Stände in tiefster Ehrfurcht

womit Euer Majestät die derzeitigen Landrechten zu dem Real- und Personalforo der höhern Standespersonen zu bestellen, hiebei aber zu Erreichung des verlorenen alten ständischen Vorrechts, durch pares curiæ gerichtet zu werden, keine andere außer im Lande angesessene, oder wenigstens zum Lande habilirte Herren- oder Ritterstandspersonen in der Eigenschaft der Vorsteher und Beisitzer anzustellen, oder beizulassen allermildest geruhen möchten.

16. Wiedereinführung der königlichen Landtafel in ihre vormalige Lage.

Die königliche Landtafel, die seit dem Jahre 1348 besteht, erhielt durch Kaiser Ferdinand den dritten im Jahre 1642 eine bessere Verfassung und durch die bestimmten Manipulations-Gegenstände, daß der Preis eines jeden Landguts genau angesetzt, alle hierauf haftenden Lasten verläßlich fürgemerkt und keine, als von höhern Standespersonen als Zeugen unterfertigte Urkunden intabulirt worden sind, erwarb diese Landtafel einen allgemeinen unermeßlichen Credit und blindes Zutrauen so im Lande, als in auswärtigen Staaten und bei den vorsichtigsten Völkern.

Dieser Verfassung wurde in den Zeiten Kaiser Josephs des zweiten durch ein Hofdekret vom 1. December 1789 eine ganz andere Richtung gegeben, und verordnet: daß

a) der Preis der Landgüter nicht mehr angesetzt,

b) der achte Theil des Werths zu Bedeckung der aus der Unterthänigkeit entspringenden Forderungen des Unterthans freigelassen,

c) das wesentliche Creditsbuch unter dem Namen eines Hauptbuchs geführt,

d) diese Einrichtung auch für das verflossenene eingeführt und die ganze Landtafel vom Jahre 1642 anfangend hiernach eingeleitet; endlich

e) ohne Unterschied des Standes einem jeden die landtäflichen Urkunden zu unterfertigen gestattet werden solle.

Diese neue Verfassung der Landtafel muß den seit Jahrhunderten aufrecht bestandenen inländischen und auswärtigen Kredit sehr beträchtlich schmälern; denn in Rücksicht des Umstandes

a) wird den Gläubigern die Ueberzeugung des Werths der Realität benommen, welche zur Sicherheit ihrer Darlehen dienen soll; durch eine allenfalls vornehmende Abschätzung kann dieses Ziel nicht erreicht werden, da diese mit namhaften Unkösten verbunden ist, welche den Schuldner besonders damals in eine außerordentliche Verlegenheit setzen würde, wenn wegen mehrern Darlehen die Abschätzung öfters wiederholt werden müßte.

In Bezug auf den Umstand b wird hier nichts angeführt, weil die ständischen Beschwerden hierüber ohnedieß bei der dritten Abtheilung bereits vorausgegangen.

ad c) Ist das bestimmte Hauptbuch nur ein Repertorium oder Extract über alle auf einer landtäflichen Realität haftende Lasten, welches hierlandes um so überflüssiger ist, als die landtäflichen Extracten ohnehin auf Jedermanns Verlangen abgereicht, auch die verläßlichsten Repertorien geführt werden, und die Benamsung eines Hauptbuches weder mehr Glaubwürdigkeit noch Sicherheit für den Gläubiger wirken kann.

In Betreff des Umstandes d) muß die Umschreibung einer Landtafel vom Jahre 1642 anfangend einen Zeitraum von vielen Jahren erfordern, besonders wenn sie durch bloße ohnbesoldete Schreiber gegen Hofnung einer Anstellung geschieht, die sich hiezu nur bei mangelndem anderweitigen Verdienst verwenden; und da sich zu dieser Arbeit nur solche Leute gebrauchen lassen können, die entweder noch nie gedient haben, oder die Gebrechlichkeits- oder Alterswegen keinen andern Dienst mehr begleiten können, so ist die Einschleichung wesentlicher Gebrechen und nachtheiliger Fehler im Abschreiben fast unvermeidlich. Endlich

ad e) schmeicheln sich die Stände, daß sie die schädlichen Folgen dieser Anordnung in dem nachfolgenden besonderen Absatze vollständig darthun werden.

Es wird demnach ständischer Seits allerunterthänigst gebethen: womit Euer Majestät den oberwähnten, die Umstaltung der Landtafel verordnenden höchsten Befehl wieder aufzuheben, die gänzliche Umschreibung der Landtafel sogleich einzustellen, und unter einem zu befehlen geruhen möchten, daß dieses Landes-Kleinod zu Erlangung des alten Glanzes, und mehreren Emporbringung des — die Grundfeste eines Landes bestellenden allgemeinen Kredits nach der Instruction des Jahrs 1642, dann deren Nachträgen vom Jahre 1708 und 1733 in seiner vorigen innerlichen Verfassung, jedoch nicht mehr als eine abgesonderte Instanz, sondern in der Eigenschaft des mit den derzeitigen Landrechten seit 1. Mai 1783 vereinigten Vormerkamtes eingerichtet werden solle.

In Rücksicht der übrigen, von dem ehemaligen Amte der Landtafel besorgten, mit der Verfassung des ständischen Collegiums verbundenen Gegenständen wird ständischer Seits Euer Majestät annoch die allerunterthänigste Bitte beigefügt, womit

1. dem obersten Landschreiber die beständige Oberaufsicht über die landtäflichen Geschäfte, dann die Unterfertigung der ständischen Pamatken nach der bis zum Jahre 1785 fürgedauerten Beobachtung einberaumt, und derselbe in den seit Incammerirung der landtäflichen Taxen systemisirten und bezogenen landesfürstlichen Gehalt eines obersten Landofficiers des Ritterstandes von jährl. 3000 fl. wieder eingesetzt;

2. der Vicelandschreiber als dessen Stellvertreter auch in der Zukunft beständig beibehalten,

3. der sich in der mährischen Landesordnung gründende Landes-Burggraf den bestehenden Landrechten in seiner vorhinnigen landtäflichen und ständischen Kathegorie zu Ertheilung des Pfandrechtes, Vollstreckung der Inventuren, Einantwortung und Immission in die Verlassenschaft höherer Standspersonen zugewiesen, diesem aber in Ansehung seines aus dem landesfürstlichen Aerario bezogenen Gehalts, um die Partheien von überspannten Forderungen sicher zu stellen, seiner Zeit ein bemessener Betrag, welchen er abzunehmen berechtiget wäre, bestimmt, endlich

4. dem mit den derzeitigen königlichen Landrechten vereinigten Vormerkamte oder Landtafel die Ausfertigung der Credits- und Dienstanstellungs-Pamatken, dann überhaupt alle jene ständische Geschäfte, so weit es mit der abgeänderten Justizverfassung vereinbarlich sein wird, wieder anvertraut werden möchten, welche vormals das Amt der königlichen Landtafel durch Jahrhunderte mit steter Genauigkeit besorgt hat.

17. Unterfertigung landtäflicher Urkunden durch höhere habilitirte Landstandspersonen.

Der vorstehende Punkt wird Euer Majestät von jenen schädlichen Folgen sattsam überzeugt haben, welche daraus entstehen, wenn die landtäfliche Instrukzion vom Jahre 1642 durch das Hofdekret vom 1. Dezember 1789 überhaupt außer Kraft belassen werden sollte; besonders aber kann man mit Stillschweigen nicht übergehen, daß vermög dieser Ferdinandeischen Instrukzion kein Pfandbrief der Landtafel einverleibt werden konnte, welcher nicht durch zwei zum Lande habilitirte höhere Standespersonen als Zeugen unterfertigt war; nunmehr wird es gleichgültig betrachtet: ob die zwei Zeugen fremd oder ob ihr Namen, Leumund, ja selbst ihre Existenz unbekannt sei, oder nicht? es wird also ganz unbekannten Menschen in einer höchst wichtigen Sache jener Glauben beigemessen, womit man sonst nur zwei angesehene Landstände beehrte.

Dieses Benehmen lauft nicht allein wider die Fundamentalgesetze des Landes, sondern öffnet auch die Thüre zu solchen Unterschleifen, woraus der öffentliche Credit ganzer Familien erschüttert wird.

Der Endzweck des Gesetzes und die gute Absicht des Gesetzgebers wird daher ganz vereitelt, welcher gewiß hiedurch alle Unterschleife verhüten, denen höheren Landesständen ihren Credit vergrößern, und der Landtafel selbst mehr Würde, und gewissermassen ein heiliges Wesen beigeben wollte, die Er nicht ohne Grund selbst das Kleinod des Landes nannte; und daher auch zu ihrem größeren Glanz einen sogenannten quaternionem generaliter dispensatorum errichtete, worinnen jene Instrumenten per dispensationem eingetragen werden, die zu Handen deren der Landtafel nicht fähigen Personen ausgestellt sind, und vorwegen für die Intabulirung eines Instruments pr. 1000 fl., 49 fl. an Tax gezahlt werden muß.

Die treu gehorsamsten Stände bitten daher, Euer Majestät geruhe die durch §. 48 der Beilage des Hofdekrets vom 1. Dezember 1789 angesonnene Freiheit: daß Jedermann eine landtäfliche Schuldverschreibung als Zeug unterfertigen könne, aufzuheben, und in Zukunft nicht mehr zu gestatten, daß eine Urkunde der königl. Landtafel einverleibt werde, es sei denn, daß diese Urkunde durch die Unterschrift und Petschaftfertigung zweier landtafelfähiger höhern Standespersonen als Zeugen bekräftigt worden; wovon jedoch die Testamente und Kodizille von daher wie vormals ausgenommen bleiben, massen eines Theils nicht immer qualifizirte höhere Standespersonen zur Zeugenschaft, andern Theils anderweitige Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, vermög welcher Testamente und Kodizille verfaßt und durch Zeugen corroborirt werden sollen.

18. Uebergab der eigenen Besorgung der Depositengelder an die Rathsgremien gegen Haftung derselben in solidum.

Durch ein von des Kaisers Joseph des II. Majestät unterm 19. September 1783 erlassenes höchstes Hofdekret wurde verordnet: daß jedem Rathsgremio die eigene Besorgung der an selbes gelangenden Depositengelder zu übergeben, und demselben die Auswahl der hiezu nöthigen Leute zu überlassen seie, wogegen das Gremium hiefür in solidum zu haften, die Depositengebühren zu eigenen Handen zu beziehen habe, das Aerarium aber von aller Gutstehung enthoben sein solle.

Dieses blos auf die landesfürstlichen Gerichtsstellen Bezug habende Gesetz entspricht keineswegs dem allgemeinen Wohl; weil

1. die gerichtlichen Deposita nie aus Willkuhr der Partheien, sondern jederzeit aus einer eintretenden schuldigen Pflicht bei Gericht hinterlegt werden, und anbei selbe zu Handen des Gerichts, das ist, der landesfürstlichen Stelle selbst, nicht aber zu Handen deren einzelnen Personen, woraus die Stelle zusammengesetzt ist, übergeben werden; so wird durch das angeführte Gesetz dem Publico jemand als Hafter aufgedrungen, dem das hinterlegte Gut eigentlich nicht anvertrauet wird. Gleichwie also in sich selbst die gerichtlichen Deposita nur zu Handen des Staats eingelegt werden, eben also kann sich dieser von der dießfälligen Haftung, die eben einen Theil der allgemeinen Gerechtigkeitsleistung und Verwaltung bestellt, nicht wohl entledigen.

2. Setzt eine Haftung immer das Ebenmaaß zureichender Vermögenskräfte voraus, in einem sich ergebendem Falle der schuldigen Entschädigung, den betreffenden Ersatz auch wirklich leisten zu können.

Dieses Verhältniß kann bei denen landesfürstlichen Gerichtsstellen in Bezug auf derselben Glieder wohl schwer eintreten, da die fast allgemeine Erfahrung zeigt, daß der Betrag deren gerichtlichen Depositen die Vermögenskräfte derjenigen Individuen, die das betreffende Gerichtsgremium bestellen, weit übersteigt.

In diesem Anbetracht wird durch das obbemeldte Gesetz dem gesammten Publikum die gebührende Sicherheit in Betreff der gerichtlichen Depositen ganz entzogen.

Wonebst auch noch hiedurch, daß die Glieder eines Rathsgremii in Rücksicht der ihnen obliegenden Haftung für die Depositen ihr besitzendes Vermögen hiefür insbesondere ordentlich zu verbürgen und zu verpfänden nicht gebunden sind, das Publikum selbst auch in Ansehung dieses Vermögens in keiner Art gesichert ist, da bei dieser mangelnden Verbürgung auch das von sothannen Gliedern etwa besitzende Vermögen verzehrt, oder verschwendet werde, somit der Fond der Haftung selbst verschwinden kann.

Aus Ueberzeugung dieser schädlichen Wirkungen sehen sich die Stände verleitet, Euer Majestät zu bitten: die höchste Vorschrift vom 19. September 1783 aufzuheben, und in Ansehen der gerichtlichen Depositen die vorige dießfällige Verfassung wieder herzustellen.

Mit diesem Gegenstand enden sich also die sämmtlichen allerunterthänigsten Vorstellungen, welche die treu gehorsamsten Stände in der ersteren, die unmittelbare ständische Verfassung betreffenden Bittschrift in tiefester Ehrfurcht zugesichert haben.

So wie man dabei nur das Wohl des Vaterlandes, das Beste des allerhuldreichesten Monarchen zur einzigen wahren Absicht genommen hat, eben so sah man als die aufhabende theuerste Pflicht an, mit Beseitigung aller Neben- und eigennützigen Betrachtungen nichts zu verhelen, was nur zu dem wahren Endzweck zu führen vermögend ist.

Sollten dem Gedächtniß dennoch gleich geartete wichtige Vorstellungs-Gegenstände entfallen sein, so wird man solche nachträglich der allermildesten landesväterlichen Beherzigung zu unterlegen nicht entstehen, so wie man nächster Tägen

die Beschwerpunkte der königlichen Städte, als des vierten Standes, mit denen allerunterthänigsten ständischen Bemerkungen nachträglich einzubegleiten nicht entbleiben wird.

Gegenwärtig aber erübriget diesen treu devotesten Ständen nichts anders, als wiederholt für Euer Majestät so sehr gedrücktes Markgrafthum Mähren die allergnädigste Abhilfe und Rettung in aller Unterthänigkeit anzuflehen.

Jede Gnade ihres theuersten Monarchen wird auf die Gemüther aller seiner Unterthanen im vollesten Maaße wirken; sie werden das Wohl der gewährenden Erleichterung doppelt fühlen, auch mit Freuden in allen Gelegenheiten Vermögen und Blut für ihren so liebvollen gerechtesten Landesfürsten aufopfern.

Brünn, den 10. Julius 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Beschwerden der königl. Städten.

Hochlöbliche drei obere Herren Stände!

Bei dem eintretenden so glücklichen Zeitpunkt, in welchem denen Ständen jeden Landes freigestellet ist, ihre allgemeine Beschwerden dem höchsten Gnadenthron unseres allermildesten Monarchens zur erwünscht anhoffenden Abhilfe, und zur glücklichen Beruhigung aller getreuen Unterthanen vorzulegen, und bei der innigst rührenden Gelegenheit, wo Se. Majestät den landesväterlichen Willen äußern, daß die mährischen Stände alle allgemeine drückende Beschwerden, Bitten und Wünsche in Absicht der Zivil- und Criminal-Gesetzen anbringen mögen; wird soeben die Pflicht der 7 königl. Städten dieses Markgrafthums Mähren aufgefordert, ein so andere Beschwerd-, Bitt-, und erwünschliche Gegenstände, welche sie k. Städte theils als Obrigkeit betrachtet, und theils hinsichtlich für das allgemeine Wohl des Bürgerstandes betreffen, in nachkommenden Sätzen zur allerhuldreichesten Abhilfe und Begnadung hiemit vorzustellen.

Gegenstände, welche gemeinschaftlich für die 7 k. Städte eintreten, bestehen in denen: und vor Allem

1. wollen ausdrücklich Se. Majestät, daß keine Obrigkeit oder Unterthan in dem erworbenen Eigenthum und dessen Verwaltung, dann Benützung geirret und beschränkt werden solle.

Deme angegen finden sich die Magistraten der k. Städte, als Vorstehere und repräsentirende Obrigkeit seit mehreren Jahren in deme beschweret, daß die Verwaltung der städtischen Gütern immer nur einer besonderen Administrazion, ohne denen Magistraten auch nur die mindeste Einsicht ad Oeconomicum zu gestatten, überlassen seie.

Nicht allein, daß solche Verwaltungsart zur Beschränkung der obrigkeitlichen städtischen Gerechtsamen beschehen, sondern auch, daß solche der höchsten Absicht, in welcher die Administrazion eingeführet worden, nicht entspreche, ja gewiß ein besserer Fortgang in dem Wirthschaftstriebe bei eigener Verwaltung der Städte zu erwarten

seie; dieses haben sie k. Städte mittelst einer besonderen Vorstellung höchsten Orts bereits angebracht, und hierauf sich gegenwärtig mit der Bitte zu beziehen, damit dieses so gerecht, als heilsame Gesuch bei Sr. Majestät möglichst und wirksam unterstützet würde.

2. Hatten die k. Städte von Weiland König Wenceslao de anno 1292 die bei allen nachgefolgten Thron Abänderungen, und letztlich selbst von Weiland Ihro k. k. Apost. Majestät Maria Theresia der unvergeßlichen Landesmutter höchst bestättigte Begabung einer freien Rathswahl, und insbesondere von Weil. König Jodoco de anno 1376 alljährlich einen Stadtrichter wählen zu können, von welch beiderseitigen durch so viele sæcula unbeirrt gebliebenen Begabung es aber auf einmal durch das hier Landes in anno 1784, et respective 1785 eingeführte Magistrats-Organisirungs-Sistem so platterdings abgekommen, daß die Wahl sowohl der Räthen, als der Bürgermeistern, bei jeder Stadt an den eigentlich aufgestellten bürgerlichen Ausschuß übertragen worden.

Wenn die Eigenschaften der einzelnen Ausschußgliedern bei jeder Stadt betrachtet werden, ohne der Rechtschaffenheit nahe zu treten, ist doch gewiß, daß es denen meisten an der Beurtheilungskraft mangle, einen dem Werk wirklich gewachsenen Mann zum Rath oder Bürgermeister auszuwählen, und immer mehreres Zutrauen muß jedes Raths-Gremium gewinnen, daß selbes zur Auswahl eines angehenden Raths-Kandidaten mit mehrerem Bedacht und Vorsicht als der bürgerliche Ausschuß fürschreiten, und so eben immer nur jenen aus dem Mittel zum Bürgermeister auswählen werde, den das Gremium an guten Kenntnissen, Fleiß, an der Eigenschaft zu dirigiren, an Wohlstand ohne Leidenschaften, und erworbener Liebe der Bürgerschaft zu unterscheiden wissen wird.

Ueberdieß gibt es schon die Erfahrung, daß die Wahl an Seiten des Ausschußes ungereimte, und den Dienst beirrende Folgen nach sich ziehen, da vielmal dieser oder jener der Bürgern, oder selbst des Ausschußes auf höhern Befehl zu dieser oder jener Schuldigkeit und Erfüllung von dem Magistrat angewiesen werden müsse, und diesem schuldigen Befolg schon der Vorwurf am Fuße nachgehet, wie der sich brüstet und erhebet, der sein Dasein nur meiner Stimme zu verdanken hat, und der Ausschuß ihn als solchen gewählet.

Hieraus erwachset das empfindliche, und der Nachtheil für den Dienst, daß die Gegenwart des Raths durch jene, die er als Vorsteher zu leiten hat, gedrücket werde. —

Und gleichwie aus vorangeführten erleucht einzusehen, daß die eingeführte freie Wahl an Seiten des bürgerl. Ausschußes nicht jene Zufriedenheit, Fortgang der Geschäften, und Einigkeit im Allgemeinen hervorbringe, wie all dieses durch die höchste Begabnisse von so vielen hundert Jahren her bestanden, so glauben die Magistraten die Wiedererhaltung der freien Wahl aus heilsamer Absicht, und mit Rechten zu verlangen, und in dem Ende Se. Majestät um Aufhebung der Ausschuß-Wahl, und sohinig allerhöchste Gestattung zu bitten: damit für Hinkunft nach dem Privilegio Königs Wenceslai die freie Rathswahl, und in Stelle des aufgehobenen Stadtrichteramts auch die freie Wahl des Bürgermeisters de Gremio, ohne daß solch auswählender Bürgermeister, da er ohnedieß schon als bestehender Rath die

zu Geschäften erforderliche Kenntniß besitzen muß, ein besonderes Breve Eligibilitatis sich beizulegen benöthigte, überlassen wurde.

3. Wollen die k. Städte für die Militärpersonen in Rücksicht ihres erhabenen Standes immer die Verehrung beobachten, und sie glauben, daß die Uebersetzung der Militaren in Zivildienste immer eine berufswidrige Einleitung seie, da es nur allzuwahr, daß einem gedienten Kriegsmann sehr hart fallen müsse, in solchen Jahren, wo er vielmehr die Ruhe genießen sollte, sich anerst denen Zivilgeschäften zu widmen, und mit harter Mühe sich Kenntnisse, wozu er vielleicht gar nicht geeignet ist, zu sammeln. Im Gegentheil ein solcher Militäroffizier, welcher nach seinem Beruf noch im Dienste tauglich, sich schwerlich entschließen wird, in Zivildienste bei denen Magistraten einzutreten, hieraus folget, daß zu solchen Zivilchargen entweder gebrechliche, oder schon eraltete Militärs angewiesen werden, und sollten mit solchen die Stellen angefüllet werden, so müssen auch von selbst die Geschäften bei denen Magistraten aufliegen; dahero offenbar, daß die bei Gelegenheit der neuen Magistrats-Organisirung erflossene höchste Entschließung, daß bei jeder Diensteserledigung sowohl im Rath, als denen unteren Gerichtschargen immerhin vorzüglich ein Militaris gewählet werden müßte, weder dem Dienste ersprießlich, noch auch der eintretenden Militarperson selbst andurch gedienet, ja sogar bei diesem Zwang die Diensteseiferung unter dem schon bestehenden Amtspersonali, da ihme alle Hoffnung einer Vorrückung entginge, zurückgesetzet seie.

Die Magistraten bitten also um höchste Aufhebung dieses Gesetzes, und es werden selbe von selbsten bedacht sein, wenn bei einer Erledigung ein zum Dienste wirklich geeigneter Militaris sich hervorthun sollte, und er in Zivildienste zu übertreten wünschte, selben nach Umständen durch freie Wahl aufzunehmen.

4. Empfinden die Magistrate noch immer den sehr lästigen Arrha-Abzug, welcher blos zur Tilgung der von dem 7jährig preußischen Krieg herrührender Supererrogaten eingeführet worden.

Die Magistraten bitten von fernern derlei Abzug um so mehr allergnädigst enthoben zu werden, als einer Seits dafür zu halten, daß die Abtilgung der Supererrogaten schon zu ihrem Ende gekommen sein möge, und anderer Seits immer eine drückendere Last die städtische Beamte mit einer Arrha zu belegen, da diese Gattung Abgabe eigentlich nur zum Pensionsfond gehörig, dahingegen die städtischen Beamten nicht ab ærario, sondern aus eigenen städtischen Kassen pensioniret werden.

5. Aus dem Grundsatze, daß die Gerichts- und Pupillar-Behörden für das Vermögen der Waisen sorgen, auch dafür aus eigenem haften müssen, ware es denen bürgerlichen Instanzen immer erlaubet, eine mässige Depositen-Gebühr bei Abfertigung des Mündels von dem besorgt- und aufbewahrten Vermögen zu beziehen, welche auch solcher mit dankbarer Erkenntlichkeit ganz willig abgereichet hat; anerst in voriger Regierung erregten sich hierwegen Anstände, und durch die unterm 13. September 1787 in dem adelichen Richteramt erflossene höchste Taxordnung wurde die Deposit-Gebühr vom Pupillar-Vermögen gänzlich aufgehoben.

Wenn nun aber in Erwägung kömmt, daß die Magistraten als Pupillar-Behörden nebst viel anderen Amtsgeschäften, besonders für das Wohl der Pupillen rastlos, und so kümmerlich sich verwenden müssen, daß, wo auch nur durch

mindestes menschliches Versehen den Waisen am Vermögen etwas entginge, solches die Magistratsglieder mit empfindlichsten Nachweh eigener Familie büssen und bezahlen müssen, wenn betrachtet wird, daß viele Waisen durch 20 und mehrere Jahre unter der Vormundschaft stehen, mithin die Verwaltung ihres Vermögens, und die Nachsicht ihrer persönlichen Erziehung eine langjährige Sorgfalt und Mühe der Magistraten gekostet habe; so scheinet eine mässige Belohnung um so mehr billig zu sein, als nach dem bestehenden bürgerlichen Gesetze jedem Vormund eine angemessene Remunerazion ausdrücklich zugesaget ist, zu deme auch von jeher eine Erkenntlichkeit für den Obervormund gestattet ware.

Die Magistraten bitten dahero, damit denenselben eine zu bestimmende Pupillar-Depositen-Gebühr allerhöchst verwilliget werden möchte.

6. Bei Organisirung der Magistraten ware zugleich allerhöchst beschlossen, daß die eingehende Gerichtstaxen zum Behuf der Besoldungen ad ærarium civicum einzuflieſſen haben.

Durch die den 13. September 1787 in dem adelichen Richteramt nachgefolgte neue Taxordnung äußerte sich aber in Gegenhalt der vorhinnigen Taxgebühr für den Fond ein dergestaltiger Abfall, daß die städtische Kassen hiedurch bis nun einen nahmhaften Schaden erleiden müssen, welches sich aus der Hofresoluzion vom 5. 8bris 1787 aus Gelegenheit des bei dem höheren Stand für die k. Landrechte eingeführten Mortuariums am besten erweisen läßt, worinnen klar enthalten ist, daß durch die eingeführte allgemeine Taxordnung in dem adelichen Richteramt denen Erben in vielen beträchtlichen Rubriken wesentliche Erleichterung verschaffet worden, und hieraus angegen der Abfall der Taxfundorum zu schließen ist.

Die Einführung des Mortuariums bei denen Städten dürfte für den Bürgerstand zu lästig anscheinen, worauf auch die Magistraten gegenwärtig nicht anstehen, sondern nur zu Aufrechthaltung der städtischen Rentkassen bitten: damit die vorhin in dem adelichen Richteramt bestandene Taxordnung wiederum beigelassen wurde, weil hiedurch denen vorfallenden Erben keine größere Abgabe, als vorhin bestanden, aufgebürdet wird, und angegen die Gemeindkasse hiebei nichts anderes, als sie bei Anbeginn des Organisirungssystems bezohen, verlanget, bei dessen Entgang aber an ihrem Rechte und zu Gemeinauslagen, dann Salarirung der Beamten höchstnötigen Einfluß beträchtlich verliehret.

7. Leidet der städtische Taxfond durch die vorgeschriebene Einhebungsart, daß nämlich die Taxen binnen einem Monat nach zugestellter gerichtlichen Verfügung von denen Parteien eingetrieben werden sollen, sehr großen Nachtheil, massen in der Zwischenzeit ein und andere Parten entweder von dem Gerichtsorte unwissend wohin abgehen, oder in schlechtere Umstände gelangen, wodurch es beschiehet, daß sehr oft nach Verlauf des Monats die schuldige Taxen nicht mehr — oder doch mit vieler Beschwerlichkeit eingehoben werden können, und hiedurch viele uneinbringliche Resten ohne Verschulden des Taxamts anwachsen.

Zu mehrerer Bedeckung der Tax fundorum wäre die Einleitung viel ersprießlicher, daß jede Tax gleich bei Zustellung der richterlichen Verfügung unter denen vorgeschriebenen Zwangsmitteln eingetrieben werden könnte, wohin dann auch das allerunterthänigste Belangen der Magistraten gerichtet wird.

8. Ist es eine allgemeine Beschwerde des Landes, und so eben der k. Städten in Folge Circularis vom 8. Juni 1785, und respective jenen vom 18. Mai 1787 alle bei Privatis anliegende Stiftungs-, Kirchen-, Bruderschafts- und Pupillar-Kapitalien in der für die Obrigkeiten auf 5 Jahre, dann für die einzeln Bürger auf 10 Jahre bestimmten Zeitfrist zurückzuzahlen, und in öffentlichen Fond anlegen zu lassen.

Dessen Ohnmöglichkeit hat vor kurzem anerst der brünner Magistrat bei höchster Behörde vorgestellet, und hierüber so weit den Trost erlanget, daß, da dieser Umstand unter einem von denen Landständen gereget wurde, auch hierüber seiner Zeit die Erledigung zu erwarten seie.

Daß diese ergangene höchste Entschliessungen für den Bürgerstand überhaupt, und gesammte k. Städte äußerst drückend, und zur Befolgung aufgelegt ohnmöglich — anbei aus dem Zusammenhang viel empfindlich sind, beweisen die Umstände:

a) sind die meisten bürgerl. Häuser und Gemeingüter der k. Städte von undenklichen Jahren her mit derlei Stiftungs-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien behaftet, jedoch immerhin das Gleichgewicht, und die Aufrechthaltung des Kredits hiedurch unterstützet worden, daß, wenn immer ein oder das andere Stiftungs- oder Pupillar-Kapitale bei sich ergebener Abfertigung des Pupillens, oder einer Stiftungs-Abänderung vorgefallen, und dem Schuldner aufgekündiget werden mußte, demselben mittelst anderweitigen Stiftungs- oder Pupillar-Kapitalis die nöthige Aushilfe beschehen, mithin immer durch wechselseitige Darlehen der Kredit der gemeinen Städte, und der Bürgerschaft eine unfehlbare Aushilfe erlanget hat.

In dem Falle also, daß alle derlei Kapitalien von dem Bürger, und städtischen Gemeinden hinweggezohen werden sollten, und angegen bei ohnedieß bekannten Geldmangel keine anderweitige Aushilfe vorhanden wäre, nichts gewissers, als der gänzliche Verfall bei dem Bürgerstand sich ergeben muß.

b) Ein näheres Beispiel hievon bei der Stadt Brünn, wie es die höchsten Orts angebrachte Vorstellung bewehret, darzulegen ist, massen bei der brünner Gemeinde, und der Bürgerschaft an derlei Kapitalien über 300,000 fl. anliegen, und solche durch anderweitigen Kredit aufzunehmen, offenbar ohnmöglich ist.

c) Bestehen so manche bürgerliche Stiftungen, wo nach ausdrücklichen Willen des Stifters die Kapitalien auf dem Hause oder Grund des Erbens in der ohnedieß ausgewiesenen normalen Sicherheit in dem Ende: damit der Erb in dem reali nicht geschwächet oder gekränket werde, verbleiben sollen.

Wider so ausdrücklichen Willen des Stifters wollen nun die Kapitalien von denen Privatis hinweggenommen, und in das aufgelegte Verderben die Erben gesetzet werden, die der Stifter aus besten Willen für das Seelenheil, und auch rücksichtlich auf die Vermögenheit des Erbens schon einmal gewidmet haben würde, wenn er nicht durch das ehehin bestandene Gesetz gesichert worden wäre, daß sothannes Kapitale nur gegen Abreichung des jährlichen Interesse auf der Hypothek des Erbens zu verbleiben haben würde.

d) Noch betrübtere Folgen haben diese höchste Entschließungen in deme nach sich gezogen, daß bei mancher geringen Erbschaft, wobei in concreto von der Nutzung eines Corporis die Mutter sammt den Kindern wiewohlen sehr kümmerlich

sich hätte ernähren können, solches Corpus oder Haus nach dem Gesetz öffentlich verkaufet und der von dem Kaufschilling ausgefallene Antheil deren Kindern in öffentlichen Fond angeleget werden mußte, wobei nicht nur ganze Familien an der nur immer möglichen Erhaltung verkürzet und Mutter sammt Kindern nur aus Vorschrift des Gesatzes verunglücket worden. Ueber alles dieses

e) die Pupillen weder den gerechten Vortheil gewinnen, daß sie ihr ererbtes Eltern-Vermögen, so wie jeder andere wenigstens in denen bis nun landesüblichen à 4 pCto Interesse genießen können, sondern sie müssen sogar mit $3^1/_2$ pCto. von dem bei dem Lande angelegten Kapitali sich begnügen, ohne aus natürlicher Unvermögenheit des Kindes sich anderweitige Erwerbungen verschaffen zu können.

Dieser angenommene Satz scheinet auch sogar wider die Rechte der Selbsterhaltung zu streiten, dann jeder andere erwachsene Mensch ist im Stande durch Verwendung nebst besitzenden Kapitali Erwerbungen zu machen, dem Pupillen aber, besonders in jüngern Jahren gebricht es an dieser Kraft, und doch ist es einem solchen, der besondere Erwerbungen zu erreichen im Stande ist, nach dem Gesatze gestattet, sein Vermögen auch selbst in öffentlichen Fonds zu benutzen, und der Pupill, der nichts erwerben kann, soll mit $3^1/_3$ pCto sich zufrieden stellen.

Selbst nach allgemeinen Rechten ist es die Pflicht der Obervormundschaft, und vielmehr des Oberherrschers, als Vater aller Waisen, für derselben Bestes, mithin auch für deren mehreren Nutzen zu sorgen, deme straks zuwider aber ist es, daß die Pupillar-Kapitalien, welche bei Privatis wenigstens à 4 pCto bis gegenwärtig anliegen, von danen hinweggenommen, und in fundo publico nur à $3^1/_2$ pCto angeleget werden mußten, wobei annoch für die Pupillen auf dem Lande die Beschwerlichkeit eintretet, daß die Anlegung der Kapitalien und Behebung der Interessen mehrere Unköften verursache.

Aus allem diesen erfließet die höchst gedrungene Beschwerde und Bitten, Se. Majestät geruhen allergnädigst die so drückende Lage der Pupillen, wie auch der bürgerlichen Schuldnern und Gemeinden zu beherzigen und zu gestatten, damit alle bei Privatis der k. Städte anliegende Stiftungs-, Bruderschafts-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien annoch ferners und immerfort auf die normalmäßige Sicherheit der Hypothek beibelassen, die fernere Aufnahme der Stiftungs- und Pupillar-Kapitalien gegen dieser normalen Sicherstellung fruchtbringend angeleget, insbesondere aber die $3^1/_2$pCentige Pupillar-Pamatken wenigstens auf das bis nun landesübliche à 4 pCto. Interesse umgeschrieben, und endlich jedem Pupillen, besonders bei Gewerben die höchst nöthige Begünstigung verliehen werden möchte, damit ihre zu Bestreitung der nöthigen Auslagen, zum Beispiel der Freisprech- und Meisterwerdung, der bessern Erzieh- und Bekleidung, in Krankheitsumständen, oder bei weiblichen Geschlecht zur Ausstafirung und mehr derlei von dem bei dem Lande anliegenden Kapitali einiger Betrag auf Anschaffung der Obervormundschaft aufgekündiget und ausgefolget werden möge.

9. Ist es durch den bei denen Zünften und Gewerben aufgehobenen numerum restrictum so weit schon gekommen, daß die Anzahl bei ein- so anderen Gewerben fast gegen zwei Drittheile höher erwachsen, und überhaupt die Meister-

schaften durch höhere Veranlassung dergestalt vermehret worden, daß ein Meister für den andern in dem Nahrungstriebe verkürzet, und zu Grunde gehen müssen.

Wie lang noch die hierinnfällig bei Gelegenheit des aufgehobenen numeri restricti erflossene höchste Resolution ihre Kraft und Wirkung erhalten, daß eigentlich denen Magistraten und Obrigkeiten die Erkenntniß zugestanden, die Meistern nach Maaß der Nahrungszulänglichkeit, und rücksichtlich auf die nothwendige Bedienung des Publikums zu vermehren oder zu verminderen, in solang erhielt immer das höchste Gesatz den Entzweck und den Fortgang der bürgerl. Wohlfart. Wiebald aber nach der Zeit bei denen Zünften und Gewerben von denen k. Kreisämtern und von der Landesstelle selbst die Aufnahme mehrerer Meistern begünstiget, und endlich sogar die Grundsätze angenommen worden, daß wer immer vorzügliche Kenntniß und Vermögen zum Gewerb oder Profession auszuweisen im Stande, solchem das Meisterrecht nicht erschweret werden solle, so wurde die Anzahl der Meisterschaften immerfort noch größer, und hiebei sogar Bevortheilungen gesteueret, da die Meistereinwerber ihr Vermögen durch Darlegung baaren Geldes, welches sie aber für diese Zeit nur entlehnet haben, ausgewiesen, und solchen von der Obrigkeit aufgelegten widrigen Ausweis die höhere Behörde, so wie auch nur eine mindere Kenntniß durch Verfertigung des Meisterstückes, so jeder andere anerst angehende Gesell zu verfertigen im Stande, genehm gehalten.

Hieraus dann die betrübte Folge entstanden, daß bei denen k. Städten vor einigen Jahren her so viele Meistern sich angehäufet, und solche weder vermögend, noch dem Werke gewachsen sind. Die täglich traurige Beispiele sind der beste Beweis, daß schon mehrere derlei aufgenommene Meistere und Bürger wiederum im Kurzen zu Grund gegangen, und sogar auch die sonst gut gestandenen aus Ursach des durch die Vermehrung verringerten Verdienstes mit hingerissen worden.

Wenn dann offenbar, daß durch die geöffnete Vermehrung der Meisterschaften weder der Nutzen des einzelnen, noch ein Vortheil des Publikums erreichet werde, allermassen die Arbeit bei vermehrter Zahl immer kostbarer, und manchmal viel schlechter, als vorhin gelieferet, und so gestaltig das Publikum am üblesten bedienet wird, so wäre erwünschlich und höchst erforderlich, solche Maaßregeln zu treffen, damit künftig bei denen Gewerben und Zünften die Meisteranzahl nicht weiter vermehrt, sondern mit Absterben der schon bestehenden in so weit nach alleinigen Befund der Obrigkeiten beschränket werden möchte, als es die nöthige Erhaltung des einzelnen und die Bedienung des Publikums, sohin zur allgemeinen Zufriedenheit erforderen würde.

Auf solche Art werden auch wiederum die im Jahre 1779 für verkäuflich erklärte, titulo oneroso erworbene Gewerbs-Jura in ihrem Werth aufleben können, und die Bürgere jene Gerechtigkeiten erlangen, in welchen meistentheils ihr ganzes Vermögen bestanden, und zu ihrem und ihrer Familien Erhaltung höchst nothwendig sind.

Hierwegen gelanget an Se. Majestät die allerunterthänigste Bitte, das Wohl der Bürgerschaften zu gewähren, die Gewerbsgerechtigkeiten zu schützen, und die zu deren Erhaltung nöthige Beschränkung nach Befund der Magistraten und Orts-Obrigkeiten der Meisterschaften anzuordnen.

10. Eine nicht wenige Bedrückung der Bürgerschaften verursachet auch die unterm 10. März 1783 erflossene höchste Resolution, vermög welcher nicht nur aller Unterschied zwischen den städtisch- und vorstädtischen Professionisten allgemein aufgehoben, sondern auch die nemliche Gleichhaltung deren in die städtische Zünften einverleibten vorstädtischen Landmeistern jedoch gegen deme verwilliget worden, daß diese in gleichem Maaß wie die Stadtmeister zu den gewerbschaftlichen Oneribus so wie auch ad ærarium civicum mit Rücksicht auf die schon den Grundobrigkeiten abführende Zinsen, mithin verhältnißmäßig beigezohen werden sollen.

Die Beschwerde hierwider erwachset aus dem dreifachen Betracht:

a) Sind die Hausbedürfnisse und besonders die Quartiers-Zinsung für den Bürgersmann in der Stadt immer weit größer, als jene der vorstädtischen Meistern, zu deren Bestreitung jene zurückgesetzet werden, weil sie bei gleicher Freiheit der Vorstadtmeistern ihre Feilschaften und Fabrikata weniger absetzen, und sohin weniger Verdienst schöpfen.

b) Sind die bürgerlichen Meistere auch zu Personalschuldigkeiten verbunden, worzu angegen die fremder Gerichtsbarkeit unterliegende vorstädtische Landmeistere nicht verhalten werden können, mithin hier die Ungleichheit eintretet, daß der eine gleichen Nutzen, und der andere mehrere Bürde ertragen müsse.

c) Hat es die Erfahrniß gegeben, daß, wiebald ein oder andere vorstädtische Meister mit hoher Bewilligung in die Stadt übertreten uud das Bürgerrecht erlanget hat, auf dessen Stelle sogleich wiederum ein anderer Vorstadtmeister von der betreffenden fremden Obrigkeit aufgenommen, und auf solche Art die meisterliche Anzahl vermehret worden seie.

Um also auch hierinnfalls denen Bürgern keine Bekränkung zugehen zu lassen, bitten die Magistraten, damit die Gleichhaltung deren vorstädtischen mit denen städtischen Meistern wiedernm aufgehoben werden möchte.

11. Machet große Beirrung und Nachtheil bei denen Zünften und Gewerben die seit mehreren Jahren her unbeschränkte Verheirathung deren Gesellen. Diese, kaum daß sie aus der Lehre treten, vereheligen sich, und wenn sie auch in diesem Stande durch ein Jahr, und so lang die Familie nicht anwachset, bei dem Meister die Arbeit verrichten, und ihr Auskommen daselbst erlangen, so sind sie doch bei ankommenden Kindern, wo zur Erhaltung der größeren Familie der Verdienst bei dem Meister nicht hinreichet, fast genöthiget, andere Erwerbungen zu machen, sie setzen sich also in denen Vorstädten und pfuschen. Die Anzahl solcher verheiratheten Gesellen und Pfuscher ist eben so der Zunft nachtheilig, als selbst für diese Gesellen schädlich, weil diese immer denen Meistern, die Steuer und Gaben zu entrichten haben, den Verdienst entziehen, und für sich selbst auf bessere Erlehrnung und Kenntniß der Profession nicht fürdenken, mithin schon niemal zu jener Vollkommenheit gereichen, wodurch sie dereinst geschickte Meistere und Bürger vorstellen könnten. Zu allseitigen Vortheil wäre also höchst erwünschlich, die Verheirathung der Gesellen möglichst zu beschränken, und denen in allem Betracht schädlichen Pfuschereien zu steuern.

12. Finden sich die bürgerl. Zünfte und Gewerbschaften auch in deme nicht wenig bekränket, daß die Wideraufnahme eines Meisters von dem Kreisamt an

die Landesstelle, oder von dieser an die höchste Behörde nehmende Rekurse keinen effectum suspensivum, sondern immer nur devolutivum haben sollen.

Wiebald die Einwerber höheren Orts als Meister resolviret, und dessen Inkorporirung bei denen Zünften angeordnet wird, muß solcher ohne weiters, wenn auch die Zunft rekurrirte, nach hergestellten Meisterstücken als Meister angenommen werden. Auf solche Art, wenn sodann von höherer oder höchster Behörde eine widrige Entschließung erfolgte, müßte der schon angenommene Einwerber wiederum zurücktreten, ohne daß er der gehabten Unköſten und Versäumniß halber von der Zunft eine Entschädigung anverlangen könnte; auch ungeräumt scheinet es zu sein, daß der schon einmal Meister und Bürger gewordene Einwerber wiederum zurücktreten sollte, angegen aber wenn Rekurse nur effectum devolutivum zu nehmen hätten, eine höhere Resolution hierüber von darum ohne Kraft und Wirkung sein müßte, weil bei derselben Einlangung der Einwerber das Meisterrecht bereits erlanget hätte.

Recht und Billigkeit erheischet es, daß Jedermann, mithin auch denen Zünften Beschwerden zu führen frei stehe, und der Ausschlag jeder Beschwerde abgewartet werde, besonders: da der Einwerber, insolang noch entgegen der Rekurs offen bleibet, kein volles Recht, sondern nur eine Begünstigung für sich hat, mithin auch ganz füglich sich allenfalls bis zu Einlangung einer höchsten Entschließung gedulden kann.

So wie nun der Grundsatz, daß die Rekurse wirklich effectum suspensivum hatten, vorhin immer bestanden, so bitten die Magistrate, damit es auch wiederum bei dieser in der natürlichen Billigkeit gegründeten Ausmaaß zu verbleiben hätte.

13. Beschiehet durch die hie und da angestellte Militar-Oekonomie-Commission denen bürgerl. Gewerben der Eintrag, daß die meiste, wo nicht alle Militar-Arbeit durch eigene Handwerksleute vollzohen werde.

Immerhin ware diese Arbeit ein geeigneter Nahrungszweig der Bürgerschaft, und es bitten die Magistrate in ihren Namen, Se. Majestät allerhöchst zu verfügen geruhen wollen, damit die Militar-Oekonomie-Arbeiten jeder Gattung in einem jeden Ort angemessenen billigen Preis, wobei der Arbeiter bestehen könne, vorzüglich denen bürgerlichen Handwerksleuten zugewendet würde.

14. Durch Patent vom 29. Jänner 1787 wurde in Betracht, um dem durch gesatzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privat-Kredit Erleichterung zu verschaffen, und durch Befreiung vom Fiskalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, allerhöchst beschlossen, alle bestandenen Wuchergesetze in sammentlichen Erbländern aufzuheben.

So heilsam auch die Absicht dieser höchsten Entschließung gewesen, um so schädlichere Handlungen hat solche bis anhero hervorgebracht.

Dann bei dieser geöffneten Bahne ist die Gewinnsucht nur weniger Menschen in dem Staat, nämlich der Wucherern so weit gegangen, daß besonders in diesen Geldbeklemmenzeiten kein Geld ohne 10, 20, 30 auch bis 50 fl. pCento Abzug aufgebracht werden könne, wodurch der Nothleidende welcher ein Darlehen von 100 fl. brauchet, auf der Stelle um 50 fl. ärmer, und so der größte Theil der Menschen an dem Faden der Wucherern zu Grunde gehen müsse. Besonders aber wird solcher leidige Wucher hiedurch noch mehr gesteueret, weil alle Stiftungs-,

Kirchen- und Pupillar-Kapitalien bis nun von denen Privatis zurückgezahlet werden müssen, und da fast gar kein Geld im Umlauf, die Schuldner, um die Stiftungs-, Kirchen- und Pupillar-Kapitalien auch nur fristenweis zu tilgen, genöthiget sind, sich an die Wucherer zu verwenden, und durch so unermessliche pCento Aufgabe, ohne das mindeste hievon zu genießen, mehrere Schulden zu machen.

Bei dieser so ausgearteten wucherischen Handlung ist weiterhin nicht mehr auszuhalten, und ein allgemeines Flehen, ein neues Wuchergesatz wiederum einzuführen, und hiebei ein — den jetzigen Zeitumständen im Handel und Wandel angemessenes pCento Interesse gleichförmig in fundo publico, et privato allerhöchst zu bestimmen.

15. Hat mancher Bürger die Strenge des Gesatzes mit höchsten Schaden empfunden, daß dessen auf Anlangen des Gläubigers allenfalls nur wegen etlichen 100 fl. im Zug der Exekution feilgebothenes Haus oder Grund bei der dritten Lizitazion viel unter der Schätzung verkaufet werden mußte, wobei er an wahren Werth des Hauses wegen schuldig gewesten etlichen 100 fl. auch alterum tantum eingebüßet hat.

Dieses den Bürger drückende Gesatz bitten die Magistrate wenigstens in so weit im Lauf der Rechten abzuändern, damit weder einer Seits der Gläubiger in Einholung seines Kapitalis durch Umtriebe gehinderet, noch anderer Seits der Schuldner an dem feilbiethenden Gut verkürzet, und dieses niemalen unter dem geschätzten Werth veräußeret werde.

16. Obwohlen unterm 8. Juni 1785 der höchste Befehl ergangen, daß das Hausiren mit inländischer Waare denen erbländischen Unterthanen gestattet werde, jedoch diese Befugniß in den Städten, die mit ordentlichen Kaufleuten versehen sind, außer auf den Jahrmärkten nicht statt finden solle, so ist es dennoch von dieser höchsten Entschließung durch Patent vom 4. Juni 1787 wiederum abgekommen, und darinn §. 1 geordnet worden, daß der Handel durch Hausiren an allen Orten der Erbländer, ohne Ausnahm der mit eigenen Kaufleuten versehenen Städte und Märkte, in und außer der Marktzeit zu gestatten seie.

Das Schädliche dieses nachgefolgten Gesatzes ergiebet sich hauptsächlich durch die Juden, welche in dem Verkauf verschiedener Waaren die Bürgerschaft und den Handelstand bei denen k. Städten äußerst beeinträchtigen.

Immer muß es der Bürgerschaft, die bei der Gemeinde Steuer und Gaben unterworfen ist, höchst bedrückend fallen, wenn ihr Absatz der Waaren und Fabrikaten durch Hausirung anderer zur Gemeinde nicht gehörigen Leuten gehemmet wird, und das Publicum selbst ist gewissermassen einem Schaden und Bevortheilung, besonders bei denen Juden ausgesetzet, da diese aus angeborner Neigung zum Truge den Käufer mit unechten Waaren vielmalen täuschen, und wann der Jud von der Stadt sich wiederum entfernet, an ihme selten der anerst nach der Hand vorkommende Schaden zu erholen ist; wo angegen der Käufer eine Hintergehung von dem Bürger minder zu befahren hat, und selten auch sogleich im Falle einer Verkürzung vor Gericht gelangen kann.

Der wechselseitige Nahrungsbetrieb, dann der Glauben und Trauen in der Gemeinde verbiethet von selbst alle Art der Hausirung, und nie kann die Stadt

beglückter sein, als wenn gemeinschaftliches Zutrauen herrschet, und zur gemeinschaftlichen Nahrung nur unter einander Hand gebothen wird.

In diesem Gesichtspunkte ist also die gestattete unbeschränkte Hausirung immer drückend, und die genöthigte Ursach obhanden um derselben Abstellung zu bitten.

17. Außer des von denen Juden zum Nachtheil der städtischen Bürgern betreibenden Hausirens mißbrauchen sich dieselben auch sogar der Wohlthat ihrer Duldung bei denen Städten, daß sie nicht nur täglich in der Stadt übernachten, sondern sich auch eigene Wohnungen einzeln und mehrere zusammen miethen.

Weilen nun hiedurch nicht nur allein die mehresten Professionisten durch Pfuschereien, Handel und Wandel beeinträchtiget werden, sondern auch diesem zu allen Umtrieben aufgelegten Volk die Gelegenheit verschaffet wird, gestohlene Sachen zu verheimlichen, mithin die Diebstähle und andere Laster zu beförderen.

Die Magistrate finden sich dahero zur Bitte genöthiget, womit denen Juden überhaupt, wenn sie auch wirklich hie und da bei denen k. Gefällen angestellet sind, und hiebei derselben Gegenwart nur bei Tage nothwendig ist, das Uebernachten in der Stadt, desto minder aber eigene Wohnungen zu miethen auf immer untersaget würde, besonders: da in dem höchsten Patent ddto. 13. Februari 1782 geordnet ist, daß die Juden nur jener Orten, wo sie ehedem bestanden, zu verbleiben haben, dahingegen sie niemalen in dem Schooß der k. Städten, sondern jeweilig nur aus besonderer Begünstigung in denen abgelegenen Vorstädten ihre Wohnung gehabt.

18. Wird die Theuerung des Getreides in denen k. Städten, vorzüglich daher begünstiget, daß durch höchsten Befehl vom 27. Dezember 1786 das schon von Weiland Kaiser Maximiliano II. in anno 1576 privilegienmäßig verliehene Vorrecht, gemäß welchen die Fremden zur Winterszeit vor 10 Uhr, und zur Sommerszeit vor 9 Uhr kein Getreid kaufen durften, aufgehoben worden.

Da es aber von Zeit des aufgehobenen Vorrechts die Erfahrung gelehret, daß hiedurch von denen fremden und einheimischen Wucherern schon bei Tagesanbruch das mehreste und bessere Getreid aufgekaufet, und der Marktpreis nach Willkühr ihres Wuchers bestimmt werde, hieraus aber folget, daß die Einheimischen sich nur mit dem geringeren, und dieses noch in einem stets theueren Preis begnügen müssen, und zuweilen auch hiermit gar nicht versehen werden können, weil von denen Fremden aller Getreid-Markt-Vorrath schon im Voraus aufgekaufet worden.

So ist es zur gemeinen Wohlfahrt der k. Städte erwünschlich und höchst nothwendig, damit zur Abwendung dieses so schädlichen Getreid-Wuchers die Städte wiederum in das alte Vorrecht gebracht und allerhöchst gestattet würde, daß die Fremden im Winter erst nach 10 Uhr und im Sommer erst nach 9 Uhr, oder als es der Lauf des Getreid-Verkaufes zu bestimmen zu lassen würde, bei Aussteckung des gewöhnlichen Fähnleins Getreid erkaufen därfen, massen hiedurch allein der wahre Marktpreis jeweilig bestimmt, und dem unerlaubten Wucher die ergiebigen Schranken gesetzet, dann die erwünschte Wohlfeilheit erzielet werden könne.

19. Bedrückend ist es weiters der Bürgerschaft, daß sie für ihre studirende Jugend jährliche Zahlung zu leisten verhalten wird.

Die wenige Zahl, so mit denen Stipendien aus denen Stadtkindern unterstützet werden, gleichet bei weiten nicht jenen, welche auch bei besitzenden vorzüglicheren Fähigkeiten daran gehemmet wird, und wenn auch die Eltern selbe in denen mindern Klassen bei häuslicher Obsorge fortbringen, so lassen sich doch wenige unter denen Bürgern antreffen, die diese Zahlung um des Kindes Unterhalt, dann Bekleidung in denen höheren Schulen zu Wien, Olmütz, oder Prag zu bestreiten vermögend sind.

Allemal muß es für eine öffentliche Anstalt im Staate angesehen werden, und dem Staat daran unmittelbar gelegen sein, solche Subjecta, die natürliche Gaben zu schöpfenden Kenntnissen und Fortgang zur Gelehrsamkeit versprechen, aus zufälliger Unvermögenheit nicht zurückzusetzen und keine Köften zu sparen, Jünglinge von guten Gaben ohne Hilfe zur Erlernung der nöthigen Wissenschaften zuzulassen.

Gerade das Gegentheil dessen widerfahret denenselben, wenn sie in ihrem edlen Lauf der Studien bloß wegen Bezahlung des Geldes, wozu ihre Eltern unvermögend sind, gehemmet werden. Diese im Talent beglückte Kinder hoffen zu ihren allgemeinen Vater unserem allermildreichesten Monarchen, daß Er ihnen die Mittel ihres Fortgangs nicht entsage, und sie versprechen unter ihrer kindlichen Pflicht, ihre Dankbarkeit dereinst an Tag zu legen, und nach Maaß ihrer einnehmenden Studien dem Staate nützliche Dienste zu leisten.

Auch die Magistraten erfüllen ihre Pflicht mit der Bitte: damit das eingeführte Schulgeld gänzlich aufgehoben, und anbei besonders die mittellose Eltern, denen die Fortbringung ihrer Kinder in denen Studien am Herzen lieget, beglücket werden möchten.

20. Aus dem nämlichen Grundsatz: daß die Unterstützung der Schuljugend einen wesentlichen Gegenstand der Staatsobsicht ausmachet, erfließet auch der rechtmäßige Anspruch, daß denen Studirenden der Genuß der Schulstipendien von denen Stiftungen mit ausschließendem Rechte allen anderen zu Theil kommen sollen. Es ist dahero der Wunsch und allgemeine Flehen der Bürgerschaft um die allergnädigste Rücksicht, damit der guten Fortgang bezeigenden Schuljugend, deren Bürgers- und Rathsmänner-Kindern entweder die Fundazions-Stipendien im Gelde zugewendet, oder bei einführenden Akademien oder sonstigen Stiftungs-Veranstaltungen selbe dahin nach Maaß der Eminenz und Verdienstes unterbracht werden möchten.

21. Hat die Aufhebung der allerhöchsten Prodigalitäts-Erklärung nach vielen Beispielen die betrübten Folgen nach sich gezohen, daß mancher noch junge Mensch, ja sogar Väter und Mütter aus verderblichen Hang zur Verschwendung in kurzer Zeit ihr Vermögen durchgebracht, jene sich selbst, diese ihre unschuldigen Kinder und Familien in Elend gestürzet haben, und hiedurch aus Verschulden des Verschwenders mehrere dem Staat und der Bürgerschaft zur Last fallen.

So wie Minderjährige, welche sich selbst zu leiten nicht im Stande sind, die Obsicht einer obervormundschaftlichen Gewalt auf sich haben, um so mehr scheinet diese Obsicht bei dem Verschwender einzutreten, der von Leidenschaften hingerissen, fast einem Unsinnigen gleichet, und immer wäre es in dem Staate heilsam, solche Menschen, die ihr Vermögen aus verderbten Leichtsinn selbst zu verwalten nicht im Stande sind, in den Schranken der Prodigalitäts-Erklärung aufrecht zu erhalten.

Irrig scheinet die Meinung, daß dem Staate wenig daran gelegen, ob dieser oder jener ein Vermögen besitze, wenn nur das Vermögen im Staate bleibet; dann nicht blos glücklich ist der Staat hierdurch, wenn das Vermögen überhaupt angesehen wird, sondern noch glücklicher hiedurch, wenn jeder Bürger des Staats etwas besitzet, anbei glücklich und zufrieden ist, wodurch anerst die wahre Wohlfahrt im ganzen genommen erreichet wird; und so eben werden einzelne Familien beglücket, wenn einer unter ihnen zur Verschwendung sich neiget, und dieser durch Gesetze zurückgehalten werden kann.

Und da die Schädlichkeit der aufgehobenen Prodigalitäts-Erklärung Se. Majestät von selbsten erleuchtest einsehen werden, so lasset es die Magistraten zuversichtlich hoffen, daß derselben wiederumigen Einführung allerunterthänigst gefüget werden würde.

22. Ist denen k. Städten in Ansehung deren mitbegleitenden Kriminal-Gerichtsständen sehr lästig, die Kriminalverbrecher sogenannter jurisdictionis ordinariæ, die aber außer des städtischen Gebiets fremden Gerichtsbarkeiten angehören, ohne erhaltender Bonifikazion aus dem Kriminalfond zu verpflegen, und dabei die Adminikular-Beiträge ad fundum criminalem abzuführen.

Der Kriminalfond ist bestimmt, für die Verbrecher vicariæ jurisdictionis den Atzungs-Ersatz zu leisten, mithin werden die Städte als zugleich Gerichtsstände in ein doppeltes Mitleiden gezohen, einmal müssen dieselben durch Abführung der Adminikular-Gelder zur Bonifikazion deren vicarischen Verbrechern beitragen, und zum zweiten haben sie die Verbrecher der blos zum Ansehen des lästigen commodi jurisdictionis ausgewiesenen jurisdictionis ordinariæ zu unterhalten, wo doch die reduzirten Halsgerichte lediglich zum Kriminalfond geringe Beiträge leisten, und über dieß keine eigene Verbrecher zu unterhalten haben.

Es erheischet dahero die Billigkeit, daß entweder bei denen k. Städten der Adminikular-Beitrag aufhöre, oder aber für die Verbrecher der so benamsten jurisdictionis ordinariæ, in so weit es andere unter diese jurisdictionem ordinariam gehörige Obrigkeiten betrifft, die Atzung vergütet werde.

23. Bestehet in der allgemeinen Kriminal-Gerichtsordnung 21. Hauptstück §. 269 das höchste Gesatz, daß die abgeurtheilte Verbrechere während der Strafzeit aus jenem Fond mit dem zur Ernährung und Unterhalt nöthigen Aufwand besorget werden sollen, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließet.

Aus eben dem Grundsatze sollten die in das hergestellte brünner Zuchthaus verurtheilte Züchtlinge aus diesem Zuchthausfond verpfleget werden. Es bestehet aber der Auftrag von Seiten der Gerichts- und Länderstellen, daß die Atzungs-Unköften für die in das Zuchthaus abgebende Verbrechere die betreffende Kriminal-Behörden, nämlich die Magistraten selbst zu leisten haben, welchem Auftrag sich dieselben bis anhero unterziehen, und solche Köften aus denen Gemeind-Renten mit vielen 100 fl. jährlich bestreiten mußten.

Diese neuerliche Bürde fallet denen Städten sehr lästig und scheinet auch von darum unbillig zu sein, weilen

a) die Magistraten mit solchen Verbrechern ohnedieß bei der Untersuchung sehr viele Mühe verwenden, und hiebei für das allgemeine Wohl Genügen leisten;

b) wenigstens für jene Verbrechere, welche ex jurisdictione vicaria einkommen, die währender Untersuchung auflaufende Atzungsköften ex fundo criminali vergütet werden;

c) die Züchtlinge denen Städten keinen Nutzen verschaffen, sondern allein für das Zuchthaus Arbeiten verrichten, mithin eigentlich aus dessen Fond nach obberührten Gesatze ihre Verpflegung zu erhalten haben;

d) die Verbrechere gar nicht zu denen Städten, sondern zu fremden Obrigkeiten, welche von der Last der Untersuchung ganz befreiet sind, gehören, mithin wenigstens diese, und nicht die Städte, die es gar nicht angehet, solcher Verbrecher, als ihrer Unterthanen zu unterhalten schuldig sind; endlich

e) das Zuchthaus einen allgemeinen Strafort ausmachet, welchen ohnmöglich die ohnedieß geschwächte k. Städte allein zu unterhalten vermögen.

Solchemnach um die höchste Verfügung gebethen wird, damit entweder derlei Atzungs-Köften wenigstens für Hinkunft aus dem Zuchthausfond ertragen, oder die Beiträge von denen betreffenden Obrigkeiten, wohin ein oder der andere Verbrecher gehöret, geleistet werden möchten, für welch bestimmenden Fall die k. Städte für jene Verbrecher, welche aus der städtischen Zivil-Gerichtsbarkeit in das Zuchthaus verurtheilet werden würden, wenn sonst hiezu der Zuchthausfond selbst nicht zureichend sein sollte, mit denen bestimmten täglichen 4 kr. zu atzen nicht entbleiben werden.

24. Bestehet das allerhöchste Gesatz, daß bei Ausmessung deren wittiblichen Pensionen, oder des in Pensionsstand verfallenen Beamtens derjenige Betrag von der gebührenden Pension abgeschlagen werden solle, den der angehende Pensionist oder die Wittib aus dem eigenen und respective von ihrem Ehegatten ererbten Vermögen beziehet.

Dieses Gesatz scheinet der justitiæ distributivæ zu widerstreben, oder wenigstens zu verhinderen, daß ein pensionsfähiger Beamter sich eines wirthschaftlichen Wandels befleiße. Das Recht eignet dem Reichen, so wie dem Armen dasjenige zu, und die Belohnung hat auch jeder ohne Unterscheid zu hoffen, sonsten würde mancher Beamte seine Haushaltung darnach einrichten, um nichts zu verlassen, und sich oder der Wittib die angemessene Pension blos durch Verwirthschaftung des eigenen Vermögens zuzuwenden.

Hierwegen entfallet die alleruntertänigste Bitte, zu gewähren, daß bei Vergünstigung der Pensionen nur auf die treu und rechtschaffen verwaltete Amtspflicht gesehen, mithin die angemessene Pension dem Reichen so wie dem Armen zugewendet werden solle.

25. Sind die Menschen, besonders jene, die mit sitzender Arbeit ihre Geistes-Kräften anzustrengen haben, nicht von solcher Leibesstärke und Dauer, daß sie sich einer für den andern ein Alter von 60 bis 70 Jahren versprechen könnten.

Sicher ist es auch, daß ein im Rechtsfache bewanderter Mensch wenigstens unter dem 26. bis 30. Jahr bei denen Magistraten nicht ankomme, und wenn gerechnet wird, daß solcher Beamter über 25 Jahr zur Pension des halbscheidigen Gehaltes, und nach 40 Jahren zur Pension des ganzen gelangen könne, so muß

sich solcher schon ein Alter von 66 bis 70 Jahren versprechen, und dann folget erst die Belohnung des Verdienstes, wo schon der Mensch zu leben aufhört.

In diesem Betracht gebet das bestehende Pensions-Normale sehr harte Bedingnisse, und die Magistrate wünschen die höchste Gnade zu erreichen, damit sothanes Pensions-Normale in Rücksicht der menschlichen Gebrechlichkeit verhältnißmäßig herabgesetzet werden möchte.

26. Eine nicht geringe Beschwerde finden die Bürgerschaften bei denen Offiziers-Quartieren, in deme: daß z. B. in Brünn, für den kommandirenden Generalen das Quartiergeld auf 1200 fl., für den Divisions-Kommandanten auf 400 fl. und für den Brigadier auf 300 fl. zu stehen komme; dafür aber die Stadt nur eine Vergütung pr. 200 fl. erhalte; nicht minder, daß bei allen k. Städten überhaupt die Militär-Offiziers-Quartier-Bonifikazion der wirklich zu leistenden Verzinsung gar nicht angemessen seie, massen die Quartiere gegen jener Zeit, als die Bonifikazion reguliret worden, wegen allgemein eingetretenen großen Theuerung im Zinse viel höher gestiegen, und dermalen z. B. ein Unterlieutenants-Quartier, und so in ebener Maaß für die übrige Chargen das doppelte Geld bezahlet werden muß, wodoch für solche die Vergütung immer die nämliche bleibet, und so gestaltig offenbar, daß der bürgerliche Quartiersfond und hiezu die beitragende Bürgerschaft durch die höhere Bezahlung des Zinses empfindlich hergenommen werde, gefolglich die Magistraten nothgedrungen seien, Se. Majestät inständigst zu bitten, damit nicht nur für die Militär-Offiziers-Quartiere bei denen k. Städten verhältnißmäßig eine größere Vergütung gewähret, sondern auch für die General-Quartiere und jene des Regiments-Staabs, wo Orten sie noch bestehet, eine angemessene Bonifikazion allerhöchst verwilliget würde.

27. Ist denen Magistratual-Gliedern das beziehende Deputatholz bei denen k. Städten mit Ausnahme Hradisch und Gaja in demjenigen Preis, wie es von jedem Particulier inclusive des Fuhrlohns bezahlet wird, bei der Organisirung in partem salarii angerechnet worden. Ohngeachtet nun unter diesem Preis das Fuhrlohn schon mitbegriffen ist, so wird nichts destoweniger solches von denen betreffenden Holz-Partizipanten noch einmal abgeforderet, und von ihrem Salario abgezohen.

Die Magistraten bitten also dieses doppelte Holzfuhrlohn nicht nur pro futuro allergnädigst abzustellen, sondern auch das pro præterito hieran bezahlte indebitum zurückstellen zu lassen.

28. In Absicht der Amtshandlung finden die Magistrate als Gerichtsverwaltere eine Beschwerlichkeit in deme: daß alle auch nur mindeste Gegenstände in dem politischen Fach durch schriftlichen Vortrag erlediget werden müssen, wodurch die Räthe, welche wechselseitig von Tag zu Tag bei denen Kriminal-Untersuchungen, bei mehrfältigen Verlassenschafts-Abhandlungen, bei denen Polizei-, kreisämtlichen, Zunfts- und andern derlei Kommissionen beschäftiget sind, in die Nothwendigkeit gesetzet werden, die vorkommenden Stücke zum Vortrag fast immer bei der Nacht zu bearbeiten, und dieses in die Länge auszuhalten die menschlichen Kräften übersteiget, nichts destoweniger aber derlei schriftliche Vorträge zur Wesenheit des Geschäfts weder erforderlich noch hinderlich sind, weil doch immer jedes mindere Stück

von dem betreffenden Referenten mündlich vorgetragen werden kann, und der Expeditbogen von selbsten dasjenige, was geschlossen worden, anzeiget.

Die Magistraten bitten demnach um die höchste Bewilligung, daß für Hinkunft die minder wichtigen Gegenstände in dem politischen Fach, gleichwie solches in Zivilfällen nach der allgemeinen Instruction ohnedieß bestehet, zur Beschleinigung des Geschäfts und einigmässiger Erleichterung deren anderweitig beschäftigten Räthen nur immer mündlich in Vortrag gebracht werden mögen.

29. Beschiehet aus dem neuen Erbfolggesatze dem überlebenden Ehegatten zu hart, daß ihme nur allein der Fruchtgenuß des vierten, und respective Kindsantheils, so lang er im Wittwenstand verbleibet, zu statten gehen solle.

Viel billiger haben die so lang bestandenen k. Stadtrechten darinn gedacht, und einem jeden überlebenden Ehegatten das unbeschränkte Drittel des Vermögens ex lege zugestanden.

Billiger ware der stadtrechtliche textus in deme von darum, weilen Eheleute immer unter einander sehr viele Bürden ertragen, mithin auch billig, daß derjenige, so die Bürde gehabt, nach dem Gesatze angemessen belohnet werde, und in vielen Fällen dem überlebenden Ehegatten höchst schmerzlich fallen müsse, wenn bei Abgang der Notherben die Verlassenschaft in casum intestati, wo nur der Todt den Verstorbenen übereilet, an weitschichtige Verwandte übergehet, und der überlebende Ehegatt für alle erlittene Trübsalen und Geduld nur einen zeitlichen Nuznieſſer des vierten Theils, somit gleichsam einen Pensionär abgeben muß.

Se. Majestät werden diesen Umstand gerechtest beherzigen, und die Magistrate hoffen zuversichtlich, daß es bei Beziehung des ehegattlichen Drittels nach der stadtrechtlichen Ausmaaß wiederum zu verbleiben haben werde.

30. Wäre höchst erwünschlich, und dermaleinstens schon die Nothwendigkeit ein höchstes Gesatz zu erreichen, wodurch ein gewisser Pflichttheil für die Kinder bestimmt würde, da die k. Stadtrechte, welche dießfalls noch bis anhero zur alleinigen Richtmaaß bestehen, keinen bestimmten Pflichttheil, nämlich: partem quotam enthalten, sondern sich nur mit dem Wort ichtwas ausdrücken, und diese so seuchte Andeutung schon zu vielen Rechtsstreiten Anlaß gegeben, und viele auch gehorsame Kinder aus unverschuldeter Abneigung der Eltern gegen den andern ganz unbillig und ungleich behandelt worden sind.

Es wird dahero der höchsten Entschließung unterzohen, und zu einer billigmässigern klaren Bestimmung des kindlichen Pflichttheils angetragen.

31. Das größte Kleinod, wodurch noch immer die k. Städte einen wesentlichen Nutzen und Einfluß zu schöpfen gewußt haben, ist ungezweifelt das bestehende Meilrechts-Privilegium, welches insbesondere der Stadt Brünn von Weiland König Wenceslao in anno 1243 verliehen, und die gleiche Begabniß von Weiland Kaiser Ferdinando in anno 1544 ertheilet, bei jeder Thronveränderung auch von Sr. höchstseligen k. k. Apostl. Majestät Joseph dem II. in anno 1785 bestättiget worden.

Diese so heilsam und uraltbestandene Begabniß wird nun aber nicht wenig zerrittet und benachtheiliget, daß auch bei denen k. Städten der unbeschränkte Schank der eigen erfechsneten Weine nach dem Circulari de anno 1784 betrieben, und insbesondere durch Circular vom 13. Martii 1788 auch für Jedermann die Ein-

fuhr fremden Biers gestattet werde, da doch Weiland Se. Majestät mittelst Hofdecreti vom 24. April 1788 ausdrücklich zuerkennen gegeben haben, daß, da die Stadt Brünn das allerhöchst bestättigte Privilegium besitze, daß in der Strecke einer Meile außerhalb und bei der Stadt kein Bier, noch Wein, oder anderweites Getränke geschänket, und von denen nur allda wohnenden Güterbesitzern das zum Hausgebrauch benöthigte und fatirte Getränk eingeführet werden därfe, welches Privilegium aufzuheben Se. Majestät durch die Verordnung vom 27. Februari, und des Cirkularis vom 13. Martii 1788 nicht gemeinet waren, es beschlossen worden seie, die Stadt bei dem Genuße dieses Privilegiums fortan zu belassen.

Und obgleich der Stadt Brünn eben in anno 1788 die höchste Gnade zugegangen, daß von jedem in die Stadt einführenden Faß Bier 1 fl. 20 kr. ad cassam communem einbezohen werden sollen, so ist doch diese eingehende Entschädigung mit dem Verlust, den die Stadt durch den unbeschränkten Weinschank und die freie Biereinfuhr bei dem Bräuurbar erleidet, in gar keinen Vergleich zu setzen. Denn es erweiset der vom 1. Hornung 1789 bis Ende Jänner 1790 abgegebene brünner Bräuurbar-Erträgniß-Ueberschlag, daß überhaupt statt der in anno 1784 pro prætio fisci verangeschlagenen Bräuurbars-Nutzung pr. 20000 fl., gegenwärtig nur an klaren Einfluß ein Betrag von 9273 fl. 15 kr. sich ergeben, mithin dieses Regale durch die zweifache Verletzung des Privilegiums einen Schaden von 10726 fl. 45 kr. empfinden müsse, zu dessen Entschädigung aber pro anno 1789 an der Abgabe von einführenden fremden Bier nur 874 fl. 22 kr. 1 d. eingegangen.

Der der Stadt Brünn hiedurch offenbar zugehende Nachtheil wird um so empfindlicher, als für gegenwärtig bei erhöhtem Körnerpreise die fremde Biereinfuhr gegen besagter Auflage unbedeutend ist, weil bei der Biererzeugung dermal auf einen Nutzen so nicht zu gedenken, und sich jeder Auswärtige dieser Biereinfuhr wie immer möglich enthaltet.

Es siehet sich also die Stadt Brünn schon immer hiedurch äußerst bedrücket, daß selbe das so zahlreiche Publikum mit dem nöthigen Biergetränk nicht nur ohne allen Nutzen, sondern sogar auch mit Schaden zu versehen gehalten ist, dagegen bei wohlfeileren Körnerpreisen, wo die Stadt sich für diesen Schaden vielleicht in etwas zu erholen hätte, die auswärtige fremde Biereinfuhr zum städtischen Nachtheil freies Feld erreichen würde, weil natürlicherweise auf dem Lande die Bräuurbars-Unterhaltungskösten sowohl, als das Brennholz und selbst die zur Vermalzung nöthige Körner in geringen Geldpreisen zu haben sind.

Die Freiheit des Weinschanks dehnet sich immer weiter von daher, weil die vorstädtische Innwohnere, welche von jeher bis nun nur wenige Weingärten als Ueberländer besessen, unter dem Deckmantel der eigenen Fechsung viele fremde Weine zu kaufen, und hiedurch der Stadt und der weinberechtigten Bürgerschaft den empfindlichsten Nachtheil verursachen, für welch schädlichen Unfug durch die eingeführte Freiheit in keinerlei Wege ein ergiebiger Einhalt zu finden, welcher jedoch vorhin ex usu privilegii in deme ganz heil- und wirksam bestanden, daß die eigends erfechsnete Weine jeglichen Jahrs von Martini bis Pauli Bekehrung ausgeschänket, widrigens sub confiscatione untern Reifen verkaufet werden mußten.

Um dann der bekränkten Stadt Brünn hierinnfalls wiederum ihre privilegienmäßige Gerechtsame zuzubringen, findet sich der Magistrat verpflichtet, die allerhöchste Gnade anzuflehen, damit sie Stadt gemäß Hofresoluti vom 27. Februari 1788 bei ihrem uralt erworbenen Meilenrechts-Privilegio geschützet, sohin die wegen des Weinschanks in anno 1784, und wegen der Biereinfuhr unterm 13. Marzi 1788 ergangenen Circularien gänzlich aufgehoben werden möchten.

In dieser Lage vereinbaren sich sämmentlich übrige Städte mit Ausnahm Olmütz, wo wegen der nur einem Theil der bürgerl. Häusern eigenen Biergebräu-Gerechtigkeit kein fremdes Bier eingeführet wird, sondern nur dem Herrn Fürst Erzbischofen, Metropolitan-Kapitul und Konsistorio sammt ihren Beamten, dann denen Klöstern ein jährlich bestimmter Betrag zu ihrer bemessenen Hausnothdurft einzuführen erlaubet ist, bittlich dahin, daß für den Fall die freie Biereinfuhr dennoch ferners in denen Städten nicht zu beschränken sein würde, ihnen zur Entschädigung ein verhältnißmäßiges Einlaßgeld, wie es bei der Stadt Brünn bestehet, zu verwilligen wäre, und hat anbei die Stadt Znaim noch den besonderen Umstand hier anzuführen, daß der Bürgersmann durch seine von allen Landesfürsten bestättigte Privilegien nicht allein in der Abgab der Besitzungen befreiet, sondern auch absonderlich zum Schank seiner aus denen losungsbaren Gründen erzieglenden Weinen durch vorgeschriebene Schankordnung berechtiget seie.

Ja er ist zu solcher angewiesen, auf welche der Unterthan nicht gebunden.

Entgegen dieser wird selbter durch den Unterthan solchermassen beeinträchtiget, daß er sich in seiner vorzüglichen Nahrung (nachdeme in Znaim der vom lediglichen Weinbau und Schank lebende Hauer einen nicht kleinen Theil in der Gemeinde ausmacht) gehemmet und beraubet, die Obrigkeit auch nebst des gleichen erleidenden Nachtheils stätten Rechtsstritten mit ihren emphiteutischen Wirths- und Zinsleuten ausgesetzet ist.

Das schmerzlichste ist hiebei aber noch, daß sogar in anderem Gebiethe auch außer der Herrschaft erzieglende Weine in dem Wohnorte des Unterthans unter dem unergründlichen Vorwand eigener Fechsung verleit gegeben werden können.

Außer diesen gemeinschäftlich beigebrachten Beschwerd- und Bittgegenständen erübrigen nur annoch jene, welche jegliche Stadt insbesondere drücken und den Wunsch einer höchsten Abhilfe erregen; und zwar:

Bei der Stadt Brünn.

32. Von Weiland Jodoko Markgrafen in Mähren wurde vermög Stiftbriefes de anno 1382 der Stadt Brünn zu Errichtung eines Spitals für ewige Zeiten die Berechtigung ertheilet, und von jeher dahin wohl erhalten, daß erarmte alte Stadtbürgere und derselben Wittwen, sub victu, amictu, et domicilio nach Kräften des von Zeit zu Zeit durch verschiedene Wohlthätern angewachsenen fundi hospitalis angenommen worden.

Bei Gelegenheit der allgemein eingeführten armen Versorgungsanstalten ward allerhöchst beschlossen, daß mit Anfang des 1786. J. das vereinigte Armenversorgungshaus den Anfang zu nehmen, dahingegen das bestandene Bürgerspital und Lazareth aufzuhören haben, in dessen Folge weiters das gesammte in der jährlichen Benutzung

von 1822 fl. 13 kr. 2 d. ausgewiesene Spitalvermögen in den Hauptarmenfond sammt allen Schuld- und Stiftbriefen übergeben werden mußte, überdieß annoch nach der Hand der für das an den Harrasfabrikanten Scholz verkaufte Spitalgebäu gelöste Kaufschilling eben in den Armenfond eingeflossen, von welch übergebenen jährlichen Einkommen für jeden deren zur Zeit des aufgelassenen Spitals bestandenen 14 bürgerlichen Pfründlern der Unterhalt täglich à 14 kr. $3^{7}/_{8}$ d. berechnetermassen ausgefallen.

Nun obgleich bei Uebertragung des Spitalsvermögens der Stadt von Sr. Majestät selbsten mittelst Hofdekreti vom 24. 8bris 1786 die fernere Präsentation der 14 Pfründlern aus Kraft des höchsten Stiftsbriefes eingeraumet worden, so ist doch in der Folge diesem Präsentationsrecht die Erschwerniß in Weg getreten, daß nur wahre Siechen, als Krippel und Eckelhafte, präsentiret werden sollen.

Obzwar die Liebe gegen der Menschheit vorzüglich solch elenden Leuten vorzüglichste Hilfe zu verschaffen mit sich bringet, und eben die Stadt in vorkommenden Fällen das Gefühl vorsonderlich für solche Sieche haben würde, so kann jedoch dieselbe, da es ihr zum Glück und nach Wunsch an solch Elenden mangelt, keinerdings des Rechtes beraubet werden, auch nur arme, eraltet und würdige Bürger, für welche eigentlich das Spital gestiftet ware, noch die nämliche Wohlthat ihres Unterhalts genüßen zu lassen, und es ist anbei der Stadt gleichgiltig, ob die zu präsentirende 14 arme Bürgere und ihre Wittwen bei der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Hause selbst unterbracht werden können, oder ihren ausgemessenen Unterhalt außer dem Hause auf die Hand bekommen.

Die Stadt glaubet immer einen gerechten Anspruch hierauf zu haben, und bittet allergnädigst zu verfügen, daß entweder die 14 bürgerl. Individuen, deren mittelräumig schon einige abgestorben, entweder sogleich bei der Versorgungsanstalt unterbracht, oder ihnen der im Gelde bestimmte Unterhalt auf die Hand gegeben, und die Stadt bei der hierinnfällig privilegienmässigen Präsentation für nun und ewige Zeiten unbeirret und geschützet werden solle.

33. Eine Zierde dieser Hauptstadt, und besondere Bequemlichkeit des Stadt-Publikums bestellet die hiesige Stadtpflasterung, welche aber so kostbar und beschwerlich der Komunkasse fallet, daß solche ferners in dem Stand, wie es erwünschlich wäre, ohne anderweitiger Beihilfe aus Eigenem fast ohnmöglich unterhalten werden könne.

Die Stadt glaubet in Ansehung dieser kostbaren Pflastererhaltung einen billigen Anspruch wenigstens auf jene zeigen zu können, welche solches am meisten beschädigen.

Von dieser Gattung sind die durch Stadt fahrende Lastwägen, welche ohnedieß auch in ein- und anderen hierländigen Munizipal-Städten, überhaupt aber in Oesterreich eine mässige Pflastermauth zu entrichten haben.

Der Magistrat bittet demnach, der Stadt Brünn die höchste Gnade angedeihen zu lassen und zu willigen, womit von denen die Stadtthöre in- und außer Jahrmarktszeit mit Kaufmannsgütern oder Weinen schwer beladenen Wägen von jedem Pferd nomine eines Pflastergeldes 2 kr. zu Unterhaltung des Pflasters abgenommen werden mögen.

34. Hat der Magistrat nach erfolgter Organisirung, nebst all andern obhabenden sehr häufigen Amtsverrichtungen auf allerhöchsten Befehl auch noch die Oberaufsicht und Verwaltung des hiesigen allgemeinen Zucht- und Arbeitshauses auf sich nehmen müssen, wobei einem Rath als Obervorsteher und noch 8 anderen Räthen als Untersuchungskommissarien vielfältige Zeitversäumniß zugehe, und diese in ihren übrigen Verrichtungen manchmal zurückgesetzet werden.

In Erwägung, daß das Zuchthaus eine öffentliche, das ganze Land angehende Anstalt betreffe, scheinet es immer vielmehr die Sache zu sein, daß diese Anstalt nicht von dem brünner Magistrat, sondern von der Behörde des ganzen Landes beobachtet und von einem auswählenden Individuo besorget werde, und es bittet der Magistrat, damit derselbe von der Verwaltung des Zuchthauses enthoben werden möchte.

35. Ist es immerhin der Stadt aus Liebe für das Publikum sehr hart gekommen, mit möglichst geringen Köſten ein Theater zu unterhalten.

Im Jahre 1785 hat ein zufällig unglücklicher Brand dieses an der Stadt-Tafferne angebaute Theater in die Asche geleget, und da die Stadt außer Stand gewesen, sich in die Köſten eines neuen Theaters zu setzen, haben sich die mährischen Herren Stände zu desselben wiederumigen Erbauung geneigt herbeigelassen, und der Stadt für die Benutzung einen proportionirten Zinnß zugesaget, aber leider! in einem Jahr darauf das so zierlich hergestellte neue Theater durch neuerlichen Brand wiederum eingebüsset.

Die Herren Stände haben eingesehen, daß einer Seits eine gesittete Hauptstadt ohne Theater als einer anständigsten Erlustigungsart nicht bestehe, anderer Seits aber der ganz entkräfteten gemeinen Stadt die Wiedererbau- und Erhaltung des Theaters ohnmöglich aufgebürdet werden könne.

Es ist jedoch wider bessern Willen der Stände allerhöchst beschlossen worden, daß ein neues Theater entweder auf Kosten der Stadt wiederum sogleich hergestellet, oder einem Dritten sammt der Stadt-Tafferne, weil es ein unzertrennliches Korpus ausmachete, zur Erbauung zu überlassen.

Die Stadt kam hierdurch in Gedräng und in die Gefahr, ihr Eigenthum, nämlich die Stadt-Tafferne mit großen Schaden zu verlieren, und somit in die Nothwendigkeit den Bau des Theaters auf sich zu nehmen, welcher, wie es die noch nicht erledigte Rechnungen bewehren werden, der Stadt einen Köſtenaufwand gegen die 30000 fl. verursachet, und sie in eine beträchtliche neue Schuldenlast versetzet hat.

Nun obwohlen die Stadt durch die allerhöchst bestättigte Verpachtung des Theaters und der Tafferne sich für Hinkunft einen Nutzen mit Ausschluß der zum Schank bestimmten Taffern-Wohnung einen jährlichen Zinnß von mehr als 3000 fl. versprechen darf, so sind doch Zeit und Umstände sehr ungleich, die Stadt hiebei einer großen Gefahr ausgesetzet, und nicht weniger besorglich, daß in der Folge die freie Verwaltung und Benutzung des Theaters durch verschiedene Irrwege beschränket, und durch etwaig höhere Begünstigung des Entrepreneurs die Stadt in in ihren Einflüssen verkürzet werden könnte.

In solcher Lage und dem Betracht, daß die gemeine Stadt, welche vielmehr um andere nöthigere Gemeinauslagen zu sorgen hat, für die gesammte Stadt-

Innwohnere und besonders für den Adel, dann das Militär durch Erhaltung eines so kostbaren Theaters nicht ein immerwährendes Opfer abgeben könne, daß die Erhaltung des Theaters einen Gegenstand des Publikums ausmachet, und hieran besonders der zahlreiche Adel, da die Herren Stände, und Landesdikasterien ihren Sitz in Brünn haben, den Antheil nehmen, daß eigentlich also, und weit minder beschwerlich denen Ständen diese Erhaltung fallen sollte, zu deme: daß die Stadt zu dem neuen Theaterbau eigentlich gedrungen worden, wünschte der Magistrat wiederum die Gelegenheit zu überkommen, sich mit denen Herren Ständen wegen Ablösung des Theaters und der Tafferne in Einvernehmen setzen zu können. Nur wollen Se. Majestät allergnädigst bewilligen, und die hochlöbliche Herren Stände den Wunsch und das Verlangen der Stadt geneigtest unterstützen, daß von Hochdenenselben das ständische Theater sammt Tafferne mit Ausschluß der Weinschanksgerechtigung nach Maas der Bauverwendung und der jetzig bestimmten Benutzung, dann mit Rücksicht auf die jährliche Auslagen, wie recht und billig, abgelöset werden möge.

Wenn aber diesem Begehren nicht gewillfahret werden wollte, so erbittet sich die Stadt die höchste Bewilligung der bestehenden Vorschrift, daß sie in der freien Verwalt- und Benutzung des Theaters und der Taffern, als einem ständischen Eigenthum in keinerlei Wege beirret oder verkürzet werden solle.

36. Ist es in die Länge nicht auszuhalten, daß von denen bei dieser Hauptstadt außer des Bürgermeisters bestehenden 9 Räthen die sämmtliche publica, politica, civilia, jurisdictionalia, criminalia und das allerhöchst zugetheilte Wechselgericht mit jener höchsten Zufriedenheit, welche noch bis anhero alljährlich durch besonderes Hofdekret diesem Magistrat zu erkennen gegeben worden, bearbeitet werden sollen.

Ehehin und von jeher bestunden 12 Räthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, wo doch die Geschäfte nicht zur Hälfte so, wie anitzo, bestanden, und diese durch die Manipulationsart bei sehr gehäuften Stadtpublico, wo nicht vermehret, doch auch nicht verringeret werden, so: daß das obschon zur Arbeit willige Personale wegen Tag und nächtlicher rastlosen Verwendung sich in der Gesundheit erschöpfen müsse, mithin eine Vermehrung des Magistrats sowohl dem allerhöchsten Dienst, und dem Publikum, als auch denen durch 6jährige Anstrengung des Geistes ermattenden Räthen höchst nothwendig seie.

Nur der in anno 1788 ergangene höchste Befehl, daß im Lande Mähren eigene Kriminalgerichte eingeführet werden sollen, gab die Vertröstung einer Erleichterung, da jedoch bis nun sothaner Plan nicht zu Stand gekommen, und die Magistraten mit der Bürde der häufigen Kriminalgeschäften noch immer bedrücket sind, so nehmet der Magistrat den Anlaß, die Vermehrung durch zwei taugliche Räthe, einen Gerichtsaktuar und zwei Kanzelisten anzuflehen, mit der ferneren Bitte: damit die Einführung der Kriminalgerichte in balden zu Stand gebracht werden möchte. —

Bei der Stadt Olmütz.

37. Da Olmütz als Granizfestung die Schutzwehre des Landes, und übrigen angränzenden österreichischen Staaten, sohin in Kriegszeiten so: wie es selbe im

Jahre 1641 durch die schwedische, und in Jahren 1740 und 1741 durch die preussische Invasion, und im Jahre 1758 gar durch eine harte Belagerung, leider! empfunden, das näheste Opfer der feindlichen Anfällen ist.

So ist offenbar, daß selbe in Rücksicht dieser erlittenen Drangsalen (wovon sich selbe noch zur Stund nicht erholen kann) einer Bemitleidigung, und zu standhafter Uebertragung der bei ähnlichen drückenden Kriegslasten einer ausgebigen Unterstützung allerdings würdig seie, und dem Staate selbsten daran gelegen sein müsse, damit eine solche Stadt in dem inneren durch eine wohlhabende Bürgerschaft zu Uebertragung derlei drückenden Kriegsfolgen aufrecht erhalten, und der Grund ihrer erprobten Standhaftigkeit und Treue desto sicherer befestiget werde.

Es hat aber leider! durch wenige Jahre her Olmütz just das Gegentheil empfinden müssen, indeme derselben noch die wenigen Nahrungszuflüsse entzohen, folglich die Quelle ihrer Erhaltung völlig verstopfet worden, indeme

a) alle Klöster und Stifter, wovon mehrere Professionisten ergiebige Verdienste hatten, folglich sich die Nahrung von Hand zu Hand weiter gezohen, aufgehoben, die Kirchen verminderet, alle Andachten und Brüderschaften abgestellet;

b) die beeden Kreisämter des olmützer und prerauer Kreises auf Mährisch-Neustadt und Weißkirchen versetzet;

c) der Genuß der vier bürgerl. Spitäler der Kasse causæ piæ et pauperum und übriger bürgerl. Stiftungen entzohen, und

d) noch zur Bedrückung die urspringlich freien bürgerl. Gründe, Wiesen und Aecker so, wie einen unterthänigen Bauerngrund in die Versteuerung gesetzet worden, daß also

e) der einzige Nahrungssaft blos in einer stets ansehnlichen Garnison und dem Lycäum bestehet, folglich sich nur Bürger von Bürger ernähren müsse.

Hiedurch aber die Bürgerschaft zeithero in ihren Vermögenskräften so geschwächet worden, daß selbe, wie es die Grundbücher bewähren, fast auf zwei Drittheile ihres Besitzes verschuldet, und einen feindlichen Anfall Armutshalber ohnmöglich aushalten könnte.

Zu Erreichung der anseufzenden Erholung hat die Stadt Olmütz allerunterthänigst zu bitten, womit, wenn nicht alle, doch aber einige begüterte Stifter und Klöster wiederum eingeführet.

38. Wo nicht beede Kreisämter, doch aber das olmützer Kreisamt wiederum nacher Olmütz, als seinen Kreisort zurückgeführet werden möchte, indeme diese Zurückführung dem allerhöchsten Dienst und denen Kreisbewohnern vortheilhaft, und der Stadt Mährisch-Neustadt nicht nachtheilig ist. Das erstere von daher, weil Olmütz auch in der schlimmsten Witterung wegen denen gebauten Landstraßen bequem zugängig, dagegen aber auf Mährisch-Neustadt keine Land- oder Kommerzialstraße führet, und im nassen Frühjahr und Herbstzeiten wegen üblen Wegen und Wasser nur durch weite Umwege zu erreichen ist. Das zweite aus dem Grunde, weil das Kreisamt von undenklichen Jahren in Olmütz, auch in Kriegszeiten seinen Sitz hatte, und sonderheitlich in Kriegszeiten dem allerhöchsten Dienst nothwendig ist, damit das Kreisamt in Olmütz, als den Ort des Waffenplatzes, sein Amt handle, welch alles das Kreisamt selbst begründet zu sein bestättigen wird.

39. Die eigene Verwaltung der Einkünfte deren vier bürgerlichen Spitälern cassæ causæ piæ, et pauperum, und übrigen kleineren Stiftungen machet eben den wesentlichen Gegenstand, warumen der Magistrat zur ursprünglich gestifteten Anwendung zu bitten genöthiget ist.

Hiebei bestehet

a) das Spital Mariä Hilf mit einem Stiftungsbetrag pr.	31530 fl.	15 kr.	2 d.
b) „ „ zum heil. Geist pr.	50539 „	10 „	— „
c) „ „ St. Andreæ pr.	40606 „	55 „	2 „
d) „ „ St. Jobi et Lazari pr.	52147 „	41 „	— „
e) die cassa causæ piæ, et pauperum nach Abgang deren im Jahre 1790 zu Erbauung eines Waisenhauses in Brünn abzugeben befohlenen 40000 fl. annoch pr.	34344 „	46 „	— „
f) die Gittnerische Stiftung pr.	500 „	— „	— „
g) die Andreideische „ pr.	500 „	— „	— „
h) die Dimbterische „ pr.	2500 „	— „	— „
im Betrag also . . .	212668 fl.	48 kr.	— d.

Welche Stiftungen von uralten Zeiten her nach und nach von der Bürgerschaft in dem Ende errichtet, und durch wirtschaftliche Verwaltung des Magistrats mittelst eigends besoldeten Stiftungs-Verwaltern unter der Aufsicht der Landesstelle auf obige Beträge erhöhet worden, daß

ad a), b) et c) eine Anzahl erarmter Bürgersleuten weib- und männlichen Geschlechtes in denen eigends hierzu errichteten Stiftungshäusern mit besonderer Kleidung, Wohnung und einem wochentlichen bestimmten Geldbetrag erneueret;

ad d) in einem eigenen Spitalgebäude nicht nur erkrankte Bürgere, sondern auch fremde aufgenommen, und mit allem bis zur Genesung unentgeldlich an Kleidung, Wohnung und Gelde besorget;

ad e) die übrige arme Bürgerschaft und sonstige Stadtinnwohnere mit einem wochentlichen Almosen begabet;

ad f) et g) jährlich an gewissen von dem Stifter bestimmten Tägen eine Anzahl armer Personen mit Speis und Trank erquicket, ein Almosen am Gelde dargereichet, und eine bestimmte Anzahl heil. Messen gelesen; endlich

ad h) die vor dem Theresien-Thor an der Kaiserstrassen befindliche steinerne Saulen des bittern Leidens und Sterbens unseres Heilands unterhalten, und wiebald außer dieser Verwendung von dem Interesse 200 fl. erspart wurden, hiemit eine arme Bürgerstochter ausgesteueret worden.

Die Verwaltere wurden abgestellet und dem Magistrat die selbsteigene Besorgung zwar, jedoch dergestalten aufgebürdet, daß derselbe die Interessen einheben und solche von viertel zu viertel Jahr sammt denen nach und nach von denen Bürgershäusern eingehenden Kapitalien zum brünner Hauptversorgungsfond abführen müsse.

Es muß auch

40. der Stadt Olmütz anbei über empfindlich fallen, daß jene Stiftungs-Einkünfte, die nach dem Sinne der Stiftere nur für Olmütz auf ewige Zeiten gewidmet waren, zur Aushilfe anderer Orten verwendet werden.

Die Bürgerschaft hat demnach den Vortheil, daß alle diese Stiftungs-Kapitalien ob denen Häusern und Gründen verzinslich angeleget wurden, und blos den steten Umlauf dieser und der Pupillar-Kapitalien hatte selbe ihre Erhaltung zu verdanken, bis daß solche auf ergangene höchste Befehle auch mit sich schon ergebenen Exekuzionszwang, wo die Häuser sogar unter der Schätzung mit größten Schaden des Bürgers veräußeret worden, bis auf einen noch nahmhaft rückständigen Betrag pr. 124463 fl. 48 kr. zurückgezahlet und in öffentlichen Fond angeleget werden mußten.

Die Bitte gehet also dahin, womit die fernere Einzahlung der Stiftungs- und aller Waisen-Kapitalien aufgehoben, und denen Privaten beigelassen werden dürfte, auch wenn es die Nothumstände der Bürgerschaft erforderen, und die gedämpfte Kriegsunruhen erlauben würden, die bereits eingezahlte Stiftungs-Kapitalien pr. 88205 fl. aus dem Landesfond wiederum einzelnweiß nach dem Bedarf aufgekündiget, zurückbezahlet, und denen bedrängten Bürgern gegen der Normalsicherheit dargeliehen werden könnten.

41. Da das Armeninstitut in Olmütz seinen heilsamen Endzweck aus dem Grunde verfehlet, und die Armuth in der äußersten Dürftigkeit schmachtet, weil die Unvermögenheit der Bürgerschaft keine zureichende Unterstützung gewähret, und der Interessebetrag von dem der cassæ causæ piæ et pauperum noch übrigen eigenen Stiftungsvermögen pr. 34344 fl., welcher bei Errichtung des Armeninstituts demselben zugewiesen, und monatlich mit 86 fl. dahin abgeführet wurde, zu dem allgemeinen Versorgungsfond gezohen worden; so wird allerunterthänigst gebeten, diesen nur für Olmütz gestifteten Genuß wiederum dem Magistrat so, wie die übrige Stiftungen zur stiftmässigen Verwendungs-Verwaltung allermildest zu übertragen, oder aber wiederum zu Unterstützung des dasigen Armeninstituts zuzuwenden.

42. Wird zwar von einem Theil obiger Stiftungsgelder das aus dem Minoritenkloster errichtete Versorgungs-, Findel- und Gebährhaus unterhalten.

Und da zwar die arme Bürgersleute und Inwohner so, wie die erkrankende Fremde ohnentgeldlich aufgenommen werden, jedoch vor denen Fremden keinen Vorzug haben, und jenenfalls nur zurückbleiben, wenn kein Beth leer stehet, auch nur jene zahlen, die ein Vermögen haben.

So gehet der Wunsch des Magistrats dahin, womit dieses Versorgungshaus wiederum unter die Obsorge des Magistrats mittels Anstellung eines Verwalters gesetzet, und durch den dießfälligen Fond deren 52147 fl. 41 kr. in der vorigen Gestalt des Spitals Job und Lazari unterhalten, und die übrigen drei Spitäler eben auch wiederum zum Besten der Bürgerschaft in der ehehinigen Stiftungsart dem Magistrat anvertrauet würden.

43. Sind die bürgerl. Vorstadtgründe, als Aecker, Wiesen und Hutweide schon von ihrem Ursprung an von aller Steuer frei gewesen, in dieser Gestalt von Besitzer zu Besitzer grundbücherlich zugesicheret, und eben in Rücksicht dieser Steuerfreiheit der Metzen um 150 bis 200 fl. und darüber verkaufet worden. Diese Gründe sind aber dermalen nach dem neueren, obschon aufgehobenen Steuersistem so wie jeder unterthänige Grund nach dem Lahn mit der Giebigkeit beleget worden, wodurch die Besitzere um so gegründeter beschweret sind, als selbe um so viel, als

sie die Steuer betroffen, bei dem Verkauf in Anschlag des Kapitals, mithin von ihrem Eigenthum unverschuldet verlieren, und immer unbillig ist, daß selbe einem unterthänigen Grund gleichgehalten werden, weil die Gründe des Unterthans weit unter dem obigen Kaufsanschlag der bürgerl. Gründen angekaufet werden, und der Unterthan noch den Vortheil hat, daß derselbe den Kaufschilling seines erkauften Grundes durch langjährige Wehrungen abtilgen könne.

Dahero gebeten wird, diese Gründe entweder noch fernershin von aller Steuer zu befreien, oder wenigstens, wenn es ja die Staats-Notdurft nicht anderst zuließe, nur immer verhältnißmässig und geringer, als die unterthänigen Gründe zu belegen.

44. Hat es bei dem olmützer Magistrat, wie bei jenem in Brünn in Ansehung der häufigen Amtsgeschäften eine gleiche Bewandtniß, und kann mit Wahrheit bestättiget werden, daß die Anzahl der organisirten 6 Räthe und eines Bürgermeisters viel zu gering und bedrückend sei.

Wenn es also nicht die Umstände erlauben sollten, den Magistrat in seine vorige Zahl von 12 Räthen, und in die erforderliche Wirksamkeit zurückzusetzen; so wird doch gebeten, damit derselbe von nun mit 3 Räthen, und die Kanzlei mit einem Registranten und 2 Kanzelisten vermehret, dann bis zu Errichtung der Kriminalgerichte ein Gerichtsaktuarius angestellet, und diese 9 Räthe nach dem ehehinigen Besoldungsstand in 3 Klassen mit Gehalt und Deputat behandelt werden möchten, um so mehr, da die Stadteinkünfte zu dem nötigen Aufwand von darum zureichen, weil denenselben nicht nur allein die eingehende Taxen zuwachsen, sondern auch schon beträchtliche Beträge von erloschenen Pensionen zurückbleiben.

45. Ist der Ursprung der hohen Schulen in Mähren das olmützer Bißthum, und gleich von Anbeginn haben selbe in der Gestalt einer bischöflichen Universität mit k. k. landesfürstlichen Bestättigung durch einige 100 Jahre in Olmütz ihren ungestörten Sitz genossen.

Diese im Jahre 1778 nacher Brünn übertragene Universität wurde wiederum im Jahre 1782, jedoch nur als ein Lycäum nacher Olmütz zurückgeführet, wo sie der Erwartung völlig in deme entspricht, daß sich die Schülere von Jahr zu Jahr vermehren, und vorzüglich denen Preussisch-Schlesiern zur Auswanderung der gelegeneste Zufluchtsort ist.

Es würde aber die olmützer Bürgerschaft sowohl, als auch alle Landeskinder die erwünschte Wohlthat erzielen, wenn dieses Lycäum wiederum als eine Universität umgestaltet, für Olmütz auf immer bestättiget, und aus allerhöchster Gnade die Fakultäten dergestalt ergänzet würden, daß die Schüler so, wie in einer anderen Universität der Erbländer in allen Fakultäten zur Doktors-Würde erhöhet werden könnten.

Olmütz würde hiedurch in ihren müßlichen Umständen nach so vielen für das Wohl des Landes übertragenen Drangsalen eine sichere Nahrungs-Erweiterung, die Landeskinder die Wohlthat nicht mit vielen Unköften nacher Wien oder Prag sich begeben zu därfen, und der Staat selbst den sicheren Vortheil erreichen, daß mehrere Ausländer, sonderheitlich Pohlen und Preussisch-Schlesier sich zu bilden einwanderen würden.

Bei der Stadt Znaim.

46. Ist zwar die Stadt Znaim als Obrigkeit und in Bezug jener Dominikalgründe, die vermög der Interimalkalkulazion in Extraordinario zur Steuer bezohen worden, überhaupt einverstanden, daß diese Grundstücke in Folge höchsten Patents vom 19. April 1790 gleich denen Rustikalgründen künftig versteueret werden sollen.

Da jedoch zu befahren stehet, daß auch all übrige freie Gründe ins gleiche Mitleiden bezohen werden dürften; so wird angemerket daß die Stadt znaimer Bürgerschaft theils im städtischen und theils im fremden Gebiethe so genannte losungsbare freie Gründe besitzet, die außer der Losungsabgabe vermög städtischen Privilegien zu keiner anderweiten Steuer oder Kontribuzion von vielen 100 Jahren her verbunden waren.

Diese Losungsabgabe machte ursprünglich ein Aerarialgefäll aus, wurde zwar von dem znaimer Magistrat einbehoben, jedoch in die nächst Znaim gelegene k. Burg abgeführet, endlich aber anno 1626 von Weiland Kaiser Ferdinand dem II. der Stadt in solutum einer schuldigen Geldsumme pr. 51,000 Thaler mähr. abgetreten, so: daß von diesen Jahren her sothane Aerarialabgabe der Stadt znaimer Kommunkasse bis anhero unbeirrt zuflüsset.

Der Magistrat behaltet sich vor, diese Thatsache in Erforderungsfall durch Privilegien und anderweite Urkunden zu erweisen, und bittet nur, damit die losungsbare Gründe bei ihrer uralten Freiheit geschützet, und keiner weiteren Steuer unterzohen, auch bei erfolgender Haupt-Konzertazion in Betracht der unbelegten Gründe der Magistrat vernommen werden möchte. Dann

1. sind diese Gründe in Anbetracht ihrer Freiheit in weit höheren Werth erkaufet worden, welche durch eine neuere Bebürdung herabfiel;

2. lieget diesen Gründen die Losung als eine ursprüngliche Aerarialsteuer zur Last, und wenn solche zur Kontribuzion neuerdings bezohen werden sollten, würden sie mit doppelter Steuer beleget;

3. machten die hochlöbl. Herren Stände bei Errichtung des 1672jährigen Kataster das Ansinnen, nur die im fremden Gebiethe anliegende losungsbare Gründe als Ueberlandgründe unter die Kontribuzion zu beziehen, in Bezug deren in Stadtgebieth erliegenden derlei Gründen ware gar keine Frage, jedoch auf die von der allerhöchsten Behörde denen hochlöbl. Herren Ständen gemachte Erinnerung: die sich beschwerende Stadt Znaim klaglos zustellen, geruheten Hochdieselben laut Extraktes der Landtags-Pamatka ddto. 16. September 1684 nach genau untersuchter Sache, befundener 300jährigen Befreiungs-Possession diese uralte losungsbare Gründe aus denen Lahnen und deren Anlag zu eximiren; woraus erflüsset, daß

4. die znaimer Bürgerschaft in dem uralten Recht bestellet sei, von ihren losungsbaren Gründen keine andere als die Losungsabgab zu entrichten, so schmeichelt sich die Bürgerschaft hiebei um so mehr geschützet zu werden, als Ihro Majestät huldreichest zu erklären geruhet haben, daß jeder Stand bei seinem Rechte geschützet werden würde;

6. ist diese titulo oneroso an die städtische Kommunkasse gediehene Losungsabgab ein zu Bedeckung der erforderlichen Auslagen sistemisirte Empfangspost, und wenn diesen Gründen eine neuere Kontribuzionslast aufgebürdet werden sollte, würde

die Stadt Gefahr laufen, solche zu verlieren, weilen sich der bürgerl. Innhaber eines losungsbaren Grundes über die doppelte Steuer zu beschweren Grund findete.

47. Bittet der znaimer Magistrat aus obangezohenen Beweggründen ebenfalls um die Vermehrung wenigstens mit einem, wo nicht auch mit dem zweiten im Rechtsfach bewanderten Rath, und mit einem Kriminalkonzipisten, wie es die Kräften der Stadt zulassen, nachdeme ohnehin schon das höchste Ansinnen ist, daß bei Einführung des Kriminalgerichts, so bis nun der Magistrat verführet, das erforderliche Personale vermehret werden solle.

48. Eine nicht wenige Beschwerniß erfahret Znaim durch die Bezahlung der Schrankenmauth, wozu die Innwohnere von allen ihren entweder mit eigenen oder bedungenen Zug zur Beurbarung der Felder, oder zur Herstellung der Häuser in städtischen Gebieth unternehmenden Fuhren verhalten werde, es mögen solche mit Dung, Saamen, Einfuhr des Geströh, Fechsungen, Schotter, Ziegeln, Holz oder Steiner und übrigen beladen sein, da doch die bürgerl. Gründe zum Theil fast an die Stadtthöre anstossen, die Beurbarung derenselben ein auf das allgemeine abzweckende Beschäftigung ist, die Erhaltung deren Häusern im guten Stande zur Zierde der Stadt und Landes andienet, und wo ein Unterthan sothaner Mauthabgab bei Bearbeitung seiner Gründen nicht unterlieget.

Der Magistrat findet sich verpflichtet um Abänderung dieser lästigen Schrankenmauth zu bitten.

49. Ist die Stadt Znaim über dieß auch mit der immerwährenden Marschstazion beläſtiget, und wird nicht nur in Friedens- sondern auch vorzüglich in Kriegszeiten fast tagtäglich darmit empfindlich beschweret, gestalten die aus Oesterreich nach Böhmen, und auch die von der österreichischen Kremserseite nach Mähren marschirende Miliz die Stadt Znaim betretet, und nebst diesen lästigen Durchmarschen ist in Friedenszeiten der Lascysche Regimentsstaab und 3 Kompagnien in Kasern-, dann 3 Kompagnien in Menagezimmern bequartiret, wo doch andere große Städte Mährens dieser zweifachen Bürde nicht unterliegen.

Der Magistrat bittet also, den Regimentsstaab und nur so viel von der Miliz einzuquartiren, als die znaimer Stadt-Kasernen fassen, dahingegen die Menage-Quartire gänzlich aufzuheben, damit der zu Kriegszeiten hart hergenommene Bürger sich wiederum in Friedeszeiten erholen könnte. Sollte jedoch

50. wider alles Verhoffen die Stadt Znaim bei der menageweisen Quartierlast in Friedenszeiten verbleiben müssen, so kommet in Betracht zu ziehen, daß die für ein Menagezimmer jährlich ausgeworfene 42 fl. bei weiten nicht hinreichen, dem Bürger das Quartier zu bezahlen, Holz, Licht und Stroh beizuschaffen, dann die mit großen Aufwand beigeschaften Bethfourorituren monatlich zu waschen, und in brauchbaren Stand zu unterhalten, um so weniger aber anstatt deren durch Abnutzung unbrauchbar gemachten, neue beizuschaffen.

Die Stadt znaimer bürgerl. Kasse hat ehehin, und nach eingerichteten Menagezimmern bei jeden derselben jährlich über 8 fl. verloren, und da dermalen das Holz und Stroh um ein Drittel, die anderweitige Erfordernisse aber um ein Nahmhaftes in Preis gestiegen, so wird der Verlust bei jedem Menagezimmer über 20 fl.

berechnet, und betraget im ganzen, laut deren bürgerl. Kasserechnungen dermalen schon über 9000 fl.

Welch drückende Last auch in den übrig k. Städten, wo die Menagezimmern oder Quasikasern bestehen, eintretet, und zu dem Ende diese auf den unverhofften Fall einer wiederum erfolgenden dergestaltigen Militarbequartirung ihre allerunterthänigste Bitte dahin vereinbaren, womit die jährliche Reluizion nach denen gestiegenen Preisen berechnet, und dergestalt verhältnißmässig erhöhet werden möchte, daß die Bürgerschaft wenigstens keinen so großen Verlust erleide.

51. Bei der Stadt Znaim erfindet sich ein Spital, worinnen 6 alt erlebt, und mittellose Bürger, dann 6 derlei Weiber in Kost, Kleidung und anderweiten Nothwendigkeiten unterhalten werden. Der Stiftungsfond bestand ehehin größtentheils in Aeckern und Weingärten, die von mitleidigen Bürgern zu Unterstützung der armen Mitbürgere dahin gewendet worden, und eben aus dem Grunde ist der bürgerl. Ausschuß in dem Recht bestellet, bei erledigter Pfründlersstelle 3 Einwerber dem Magistrat in Vorschlag zu bringen, woraus einer in die Spitalsversorgung gewählet werden muß, gestalten die städtische Kommunkasse jährlich ein bestimmtes Quantum zum Unterhalt der Spitälere, jedoch nur præcario beitraget.

Vor ohngefähr 3 Jahren haben zwar die zum Spital eigenthümlich gehörige Realitäten theils verpachtet und theils veräußert, die eingegangenen Kaufschillingsgelder in öffentlichen Fond angeleget, und alle Schuldscheine der hohen Landesstelle eingesendet werden müssen, es langte jedoch der Befehl herab, von dem eingehenden Interesse die Spitalspfründler bis auf weitere Verordnung stiftungsmässig zu unterhalten. —

In der Besorgniß, daß dem gefaßten Systeme gemäß, gleichwie bei andern Städten es bereits beschehen, auch das znaimer Spital aufgelassen, und der Fond in anderweite Wege verwendet werden dürfte, wird gebeten: das znaimer Spital in seiner bis anher bestehenden Stiftungslage zu belassen, und dem Magistrat als desselben Vorsteher alle diesem Spital angehörige Aktivschuldscheine zurückzustellen, aus Ursachen, weil

a) hiedurch der Willen der Stiftere erfüllet wird, die nur für den Unterhalt ihrer vaterländischen armen Bürger sorgten, und hievon alle Fremde ausgeschlossen haben wollen;

b) würde die städtische Kommunkasse den präcarischen jährlichen Beitrag in jenem Fall versagen, wenn er nicht zum Unterhalt ihrer Bürger angewendet würde, ja der städtischen Gemeinde entging ein so ausgiebiges Mittel, ihre ohne Verschulden erarmte Bürger unterstützen zu können;

c) sind die Spitäler für die Ruhe ihrer Stifter täglich drei Rosenkranze öffentlich abzubeten verbunden, diese Verbindlichkeit würde bei manchem in jenem Fall unterbleiben, wenn die Pfründler auseinander gesetzet und mit einem bestimmten Stipendium abgesönderter leben müßten;

d) können die Spitäler gemeinschaftlich besser unterhalten, in Erkrankungsfall sorgfältiger gewartet, dann mit Aerzten und denen Heilungsmitteln ordnungsmässiger versehen werden, als wenn diese alt und elende Leute in Häuser zerstreuter wohnen müßten.

Dessen allen überzeugt, wünschen sie selbst ihre noch wenigen Lebensjahre in der dermaligen Verfassung beschlüssen zu können.

Bei der Stadt Iglau.

52. Ist der Magistrat mit der Stadt Znaim in gleicher Bitte: daß die bürgerl. Gründe mit einer geringeren Steuer, als die obrigkeitliche und unterthänige bei sich ergebenden Fall beleget werden möchten; weil

a) diese Gründe sonst ganz steuerfrei waren;

b) in Rücksicht dessen um einen viel höheren Kaufschilling erkaufet worden sind;

c) solche der Bürger mit mehr Auslagen, als die Obrigkeit und die Unterthanen benutzet.

53. Wünschet die Stadt Iglau aus denen bei Brünn angebrachten Ursachen die Vermehrung bei dem Magistrat mit einem Rath, einem Aktuar und einem Kanzellisten.

Die Stadt Iglau hat eine derlei größere Vermehrung bei höchster Behörde schon angesuchet.

Hierauf wurde der Stand der Ausarbeitung untersucht, und die Vermehrung als nothwendig erkennet.

Weil jedoch die Kriminal- und Ortsgerichte errichtet werden sollten, welche ohnehin eine Vermehrung nach sich gezohen hätten, so wurde vermög höchster Entschlüssung ddto. 6. August 1787 diese Vermehrung nicht abgeschlagen, sondern nur verschoben.

Sothane Vermehrung kann auch bei der Stadt Iglau mit geringeren Kösten von darum geschehen, weil ein gewählter und in der Amtirung schon angestellt gewesener Rath, dermaliger Einreichsprotokollist mit Beibehaltung seines Gehalts aus der alleinigen Ursach zurücktreten mußte, um einem Militari Platz zu machen.

54. Bittet die Stadt Iglau, damit der vormals dortig k. Richter Johann Ertel v. Krehlau, welcher noch an Geist und Leibeskräften gesund, mithin zu dienen fähig ist, auch vorhin bei dem Salzamt in Gmunden bedienstet wäre, irgendwo bei einer Stelle, welche keine Rechtskenntnisse fordert, angestellet, und die Stadt der Pensionlast um so mehr überhoben würde, als er der einzige städtische Pensionist ist, welcher seinen ehemaligen ganzen Gehalt zur Pension beibehalten hat.

55. Befindet sich zu Iglau ein Militar-Krankenspital, welches vermög seiner Größe mehr ein Armee- als Regimentsspital, und zu Unterbringung der Kranken zu groß ist, dessen Erhaltung die Stadt jährlich im Durchschnitt 200 fl. kostet.

Es bestehet aus einer Front und zwei Flügeln, seine Bestimmung soll zwar immer die Unterbringung der kranken Soldaten sein und verbleiben. Doch wird um die höchste Gnade gebeten: jenen Theil des Spitals, welcher zu Unterbringung der Kranken nicht gebraucht wird, in einer ganz abgesonderten Abtheilung zu einem andern dem Spital unnachtheiligen Gebrauch, als zu dermaliger Unterbringung der Soldaten-Weiber zu verwenden, auf daß die Stadt für die Erhaltungsköften, für welche sie keine Vergütung bekömmt, doch einigermassen schadlos gehalten werde.

Bei der Stadt Ungarisch-Hradisch.

56. Von dieser wird gebeten, einverständlich mit Znaim und Iglau, damit die Bürgerschaft mit ihren steuerfreien im hohen Preise erkauften, von König Ottocars

und Kaiser Rudolpho immerhin ohne Steuer besitzenden Aeckern, Wiesen, Gärten und sonstigen Gründen, mit einer künftigen Steueranlage entweder ganz verschonet oder wenigstens nach vorläufiger Vernehmung des Magistrats verhältnißmässig sothane Anlage geringert werden möchte.

57. Wünschet die Stadt zum allgemeinen Vortheil die Ausführung des Navigationsplans in dem Marchfluß zu erreichen.

Bei Mährisch-Neustadt.

58. Vereiniget sich die Stadt in Ansehung der bis anhero unbelegten bürg. Gründen in der Bitte mit denen vorbenannt k. Städten, und hat so weiters

59. anzubringen, daß die daselbst bestandene zwei Majerhöfe zu Folge höchsten Befehls in dem Jahr 1780 gegen einen kleinen im Durchschnitt 51 kr. pr. Metzen ungefehr betragenden jährlichen Zinnß, und sehr geringen in 12jährigen ratis zu bezahlenden Kaufschilling aboliret worden.

Es hat sich aber bei der im verwichenen 1789. Jahr auf höchste Anordnung an Seiten des Magistrats vorgenommenen Kasse-Revision veroffenbaret, daß die ob sothanen Majerschafts-Gründen angestellte Ansiedlere an denen bis Ende Oktober 1789 durch drei Jahre schon verfallenen Kaufschillings-Terminzahlungen einen Betrag pr. 4288 fl. 29 kr. $1^1/_2$ d. restiren, und daß die städtische Kommunkasse für diese Ansiedlere nicht nur die pro anno 1790 ausgemessene Grundsteuer entrichten, sondern auch alle ihre Gründe betreffende anderweite præstanda, und unter diesen besonders die Naturallieferungen leisten müssen.

Gleichwie nun durch diese Abolirung und nicht Zuhaltung dessen, was mit ihnen Ansiedleren abgehandelt worden, der städtischen Gemeinkasse der größte Nachtheil dadurch zugehet, daß

a) wenn diese Rückstände in re et tempore einbezahlet worden wären, die Gemeine Stadt von Jahr zu Jahr ein Passiv-Kapitale wenigstens von 1000 fl. abstossen, und somit einige 100 fl. an Interessen hätte ersparen können, daß

b) die städtische Kommunkasse von dem ganzen Verbleibenden, und annoch 9614 fl. 39 kr. $1^1/_2$ d. betragenden Kaufschillingsrückstand keine Interessen beziehe, dahingegen aber von ihren Passiv-Kapitalien die nunmehro erhöhte Interessen immerfort bezahlen und nebst deme auch noch

c) für sie Ansiedlere alle öffentlichen Lasten und Naturallieferungen, auch die auf ihre Gründe künftighin anrepartirende Steuer tragen müsse; so ist es ganz einleichtend, daß der städtischen Kammunkasse von dem bezahlenden Sistemalzinnß wenig oder gar nichts erübrige, folglich dieses Abolizionssistem der k. Stadt Mähr.-Neustadt zu keinem Nutzen, sondern vielmehr zu ihrem Nachtheil gereiche.

Es wird dahero in Unterthänigkeit gebeten, dieses bei Mähr.-Neustadt eingeführte Zerstückungssistem um so mehr aufzuheben, als solches von der höchsten Behörde bis anhero nicht ratihabiret, noch auch ihnen Ansiedleren hierüber ordentliche Kontrakte ertheilt worden, mithin zu bewilligen, damit diese Majerhofsgründe an den Meistbiethenden verkaufet, und bei dem eingehenden Kaufschilling denen

Ansiedleren ihre bisherige Angabe nebst der erweisenden Melioration zurückgestellet werden möge.

Es lasset sich allerdings und zuverlässig hoffen, daß das von dem einlösenden Kaufschilling berechnende Interesse weit mehr, als der von den Ansiedlern dermal abführende emphiteutische Zinnß ertragen werde, indeme ein Beispiel bereits vorhanden, daß für die auf Veranlassung des Hofbuchhalterei-Revidentens Michalowetz licitando verkaufte Ansiedler Meixnerische Realitäten, ohne Haus ein Geldbetrag von 1914 fl. eingelöset, von solchen jedoch vorhero nur 44 fl. 27 kr. 2 d. verzinset worden.

60. Wurde die k. Stadt Mähr.-Neustadt von Markgrafen Johann im Jahre 1350 zur Abnahme der Stukmaut berechtiget, diese Stukmaut aber unter der Regierung Weiland Ihro Majestät Maria Theresia in die Roß- oder Pferdmauth verwandelt.

Da nun erst seit einigen Jahren auch diese Pferdmauth abgestellet und statt solcher die sogenannte Teixelmauth vom Wagen pr. 1 kr. eingeführet worden; so wird gebeten, die Stadt Mährisch-Neustadt in die ehevor bezohene Pferdmauth wiederum einzusetzen, weil selbte bei dermalen über Neustadt angelegte Poststrassen die Wege, und über 20 Brücken in ihrem Territorio mit nahmhaften Kösten zu erhalten hat.

61. Ist gleichergestalt Mähr.-Neustadt vom Markgrafen Jodoco im Jahre 1407 dahin privilegiret worden, daß ihre Bürgere im ganzen Lande Mähren aller Orten von Bezahlung der Privatmauth frei gelassen werden sollen.

Bei dieser höchsten Begabniß wurden die mähr.-neustädter Bürgere immerfort erhalten, und solcher erst beim Regierungs-Antritt Weiland Sr. Majestät Kaisers Joseph II. verlustiget.

Es wird dahero gebeten: auch dießfalls die mähr.-neustädter Bürgere bei ihrer erworbenen Mauthfreiheit im ganzen Lande Mähren zu schützen.

62. Wünschet sich diese Stadt auch die höchste Gnade und Erlaubniß durch die daselbst ohnedieß befindliche Patres Minoriten der studirenden Jugend die humaniora tradiren zu lassen.

Bei der Stadt Gaya.

63. Vorausgesetzt: daß sich die Stadt in Betreff der freien Gründen mit denen übrigen vereinige: bittet die Stadt um Wiedereinführung deren bei denen P. P. Piaristen allda bereits bestandenen lateinischen Grammatikalklassen, nachdeme

a) der Normalunterricht zur vollkommenen Ausbildung der Jugend nicht hinreichet;

b) denen Eltern allda es sehr empfindlich, ja denen meisten ohnmöglich fallet, die Kinder kostspielig in entfernte lateinische Schulen zu schicken, vorsonderlich: da

c) im Orte die Piaristen eigentlich zu lateinischen Schulen von einem Mitbürger gestiftet worden.

64. Ist die Gayer jüdische Gemeinde ohnlängst mit 6 Familien, sohin die Zahl auf 74 vermehret worden, in dessen Anbetracht der Wunsch der Bürgerschaft dahin gehet, damit fürohin die erstern nicht immer anwachsen därften, weil die Stadt von der Kommerzstraße, mithin vom Verdienst ohnehin entfernet ist, und durch die jüdische Familie der Bürgerschaft die noch einige Nahrung entzohen wird

65. Befindet sich im Orte ein vom sicheren Jurowsky auf 12 erarmte bürg. Personen gestiftetes, und mit einem reichlichen Auskommen versehenes Spital, wovon jeweilig die Administrazion mit 55 fl. belohnet wurde.

Dermalen muß aber der Magistrat gemäß höchster Vorschrift solche Administrazion ohnentgeldlich besorgen, und er bittet um Aufhebung dieser ohnentgeldlichen Verbindlichkeit aus Ursachen, weil sie sonst dem Verwalter lästig, und in die Länge nicht zu hoffen, daß sich Jemand deme willig unterziehen werde, indem die Naturalversorgung deren Armen viele Mühe, und jährliche Rechnungslegung erforderet.

66. Und nachdeme zugleich auch in diesem Stiftungshaus ein Militar-Krankenspital eingeführet worden, so bittet der Magistrat um Entledigung von dieser Last, indeme

a) hierdurch die nöthige Ordnung im Hause gestöret wird;

b) die Gefahr der Ansteckung unterwaltet;

c) dieses Haus zu Unterbringung der Kranken selten zureichet, mithin die überzählige Kranke anderweitig vertheilet werden müssen; endlich

d) diese Einrichtung zu verschiedenen Mißhelligkeiten Anlaß giebt; ferners

67. bittet der Magistrat um die unentgeldliche Ueberlassung des leerstehenden Gebäudes nach denen aufgelassenen Kapuzinern zur Errichtung einer Pfarrei und Trivialschule in der Rücksicht, daß

a) das Pfarrhaus von der dermaligen Pfarrkirche weit entfernt seie, mithin die Seelsorge sowohl der Geistlichkeit, als denen Pfarrkindern erschweret werde;

b) zur Errichtung einer Normalschule dieses in der Mitte der Stadt befindliche Gebäu an angemessensten, sonst aber kein anderes taugliches vorhanden seie. Deme nur annoch

68. die Bitte beigefüget wird: damit die in der Stadt durch milde Beiträge entsprossene und von der Landesstelle zu resolvirte Bruderschafts-Kapitalien verwilliget würden.

Und gleichwie der unterzeichnete Stadt brünner Magistrat, dann die in denen beiliegenden Vollmachten sub A, B, C, D, E et F sich legitimirende Deputirte der übrig k. k. Städten mit all diesen aus reinem Triebe für das allgemeine Wohl des Bürgerstandes angeführten gegründeten Beschwerden, Bitten und Wünschen vor dem höchsten Gnadenthron erhöret zu werden, zuversichtlich hoffen, um so mehr: wenn solche von denen hochlöbl. Herren Ständen durch ihre sich hiemit erbittende Zuthat unterstützet würden.

Eben also noch zum Beschluß sie k. Städte sich vorbehalten, ihre beihabende höchste Privilegien und sonstigen Berechtigungs-Briefe zur allerhöchsten Bestättigung vorlegen zu können.

Brünn den 19. Mai 1790.

B. v. Werthenpreyß, olmützer Mag.-Rath, Deputirter.
Joh. Ant. Marschner, olmützer Magistrats-Abgeordneter.
Kaspar Kuhnradt, znaimer Mag.-Rath als Deputatus.
Math. Ant. Homme, znaimer Mag.-Rath und Deputirter.
Leopold Ulrich, Anton Wekher, } Raths-Deputirte von Iglau.
Joseph Friedrich, Johann Entl, } Deputirte von Hradisch.
Joseph Höchsmann, Johann Bayerl, } Raths-Deputirte von M.-Neustadt.
Johann Gattoni, Thomas Jos. Petula, Kaspar Schirmeißen, } Stadt Gayer Deputirte.

An
die drei obere Herren Stände des Markgrafthums Mähren.
Hierländig 7 k. Städte, als vierter Stand,

bitten die innangeführten Beschwerden, Verlangen und Wünsche an Se. Majestät den König mit wirksamer Unterstützung gelangen zu lassen.

Diese Desiderien wurden von den Ständen mit folgendem Einbegleitungsberichte dem Kaiser vorgelegt:

Euere Majestät!

Geruhen aus dem in der vierten Abtheilung der ständischen Beschwerden nachzutragen zugesicherten Anschluße jene Gegenstände allermildest zu entnehmen, welche bei denen 7 königl. Städten gemeinschaftliche wahre Beschwerden ausmachen, und welche der Bürgerstand denen eben anheute diætaliter versammelten Ständen zur weiteren Einbegleitung und möglichsten Unterstützung übergeben hat.

Die treu gehorsamsten Stände säumen daher nicht solche Euer Majestät mit nachstehenden Bemerkungen allerunterthänigst einzubegleiten, und um die thunlichste allerhuldreicheste Abhilfe in aller Unterwürfigkeit zu bitten:

Bey dem ersten dieser gemeinschaftlichen Beschwerpunkten, worinen die königl. Städte um Aufhebung der städtischen Güteradministration und Ueberlassung der eigenen Verwaltung sothaner Güter allerunterthänigst bitten, findet man ständischer Seits nur noch diese weitere Bitte beizufügen, womit nämlich Euer Majestät allergnädigst zu gestatten geruhen möchten: auf daß im Falle denen königl. Städten die Verwaltung ihrer Commungüter wieder gnädigst überlassen werden sollte, zur Aufrechthaltung guter Ordnung und zur Erzielung einer verläßigeren dem städtischen Communwesen gedeihlicheren Gebahrung, das königl. Landes-Unterkammeramt wieder in

seine vormalige Activität, welche wesentlich in folgenden besteht, allergnädigst eingesetzt und geschützt werde, und zwar

1. War der königl. Landes-Unterkämmerer als oberster Landesofficier das Oberhaupt von allen königl. Städten.

2. Hatte derselbe in dem ersten Weg alle Streitigkeiten zwischen der gemeinen Bürgerschaft, und dem bürgerlichen Ausschuß, dann zwischen diesem und den Magistraten zu untersuchen und zu entscheiden, überhaupt aber Ordnung und Ruhe zwischen diesen Behörden herzustellen und zu erhalten gehabt.

3. So wie ehedem die Magistratualräthe aus drei Linien, nämlich: der juridica, commerciali, et œconomica bestanden; so hatte der Landes-Unterkämmerer bei Erledigung einer Rathmanns-Stelle die lineam zu benennen, den Consens zur Wahl zu ertheilen, die beschehene Wahl aber mit seinem Gutachten der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen.

4. Hatte derselbe Vorsitz und das Präsidium bei jener Commission, von welcher alle Competenten zu den Magistraten geprüft worden sind, als welche sich sodann mit dem Zeugnisse dieser Commission bei dem wählenden Magistrate ausweisen mußten.

5. Hatte derselbe insbesondere die Oberaufsicht über das beträchtliche Brau-urbar der Olmützer Bürgerschaft und des dortigen Weinhandlungs-Collegii.

6. Mußte derselbe alle drei Jahre die Raths-Renovation in sämmtlichen königl. Städten vornehmen, bei dieser Gelegenheit aber die ganze Dienstes-Manipulation der Magistraten, die Protokollen, das Expedit, die Registratur, die Polizey rc. rc. untersuchen, die Bürgerschaften über ihre allenfalls wider die Magistraten oder Stadtgerichten habende Beschwerden befragen, solche behörig untersuchen, über den ganzen renovations actum ausführlich Bericht an die Landesstelle erstatten.

7. Vor Errichtung der städtischen Wirthschaftsadministration, wo nämlich die Magistraten selbst die städtischen Güter besorgt haben, mußte auch der königl. Landes-Unterkämmerer bei Gelegenheit der Rathserneuerung den Wirthschaftsstand untersuchen und hierüber gleichmäßig Bericht an die Landesstelle erstatten. Endlich

8. Ist in dem hierländigen Toleranz-Patent in Ansehen der königl. Städten dem Landes-Unterkämmerer aufgetragen, den niederlassen wollenden Akatholischen hiezu den Consens zu ertheilen.

Diese so gestaltige Activität ist ihm Landes-Unterkämmerer bei Gelegenheit der angeordneten neuen Organisirung dieser städtischen Magistraten und jene ad 7 durch Errichtung der städtischen Wirthschafts-Administration benommen und die Magistraten in Absicht auf ihre Dienst-Manipulation sich selbst überlassen worden, massen die Kreisämter zu viel beschäftigt sind, um hierauf die erforderliche strenge Obsicht zu tragen.

Wobey noch bemerkt werden soll, daß der Landes-Unterkämmerer von den sämmtlichen Städten nach der bestandenen verhältnißmäßigen Eintheilung den Gehalt von 3000 fl., dann noch insbesondere von dem Olmützer Brau-Urbar jährlich 150 fl. bezogen habe, welche beydes man demselben um so mehr wieder zu bewil-

ligen bittet, als er dessen ganz unverdient bei der neuen Organisirung der Magistraten verlustig worden ist, auch außerdem als oberster Landesofficier nicht anständig besoldet ist.

Schlüßlichen kann auch nicht unerinnert belassen werden, daß derselbe allemal als das Oberhaupt der königl. Städte zu Ertheilung der nöthigen Auskünfte in der Eigenschaft als königl. Landes-Unterkämmerer mit dem ihm als zugleich obersten Landesofficier gebührenden ersten Sitz der Landesstelle beigesessen sey, welche Präragativ womit sie dem königl. Landes-Unterkämmerer wieder gnädigst einberaumt werden möchte, unterfangen sich die Stände in aller Unterthänigkeit andurch zu bitten.

Bei dem 5. Punkte wegen ansuchender Depositengebühr für Besorgung des Waisenvermögens soll man Euer Majestät allerunterthänigst erinnern, daß da die Stände die Besorgung des Waisenvermögens völlig unentgeltlich über sich genommen, auch die königl. Städte zum Besten der Pupillen ein gleiches Opfer zu machen keinen Anstand nehmen könnten; sollten aber Euer Majestät in dieses Gesuch der königl. Städte jegleich wohl zu willigen sich huldreichst entschließen.

So schmeicheln sich die treu devotesten Stände, daß Allerhöchstdieselben auch das denen Obrigkeiten passirt gewesene Waisenaccidenz wiederum allergnädigst zu verwilligen geruhen werden.

Mit dem 6. Punkt dieser städtischen Beschwerde in Ansehung der Taxen können sich die Stände um so minder vereinbaren, als gegenwärtiges Ansinnen dem Bürgerstand, der höhere Taxen als ein Adelicher zu zahlen haben würde, sehr lästig fallen müßte, zudem so dürfte dieser Punkt ohnedieß durch die auf die dießfällig ständische Beschwerde wegen Einführung eines minder lästigen Taxnormales erfließende höchste Entscheidung seine Erledigung erhalten.

Dem 11. Punkt wegen Beschränkung der Vereheligung der Handwerksgesellen können die Stände auch nicht beitreten, massen solcher

a) der Population zuwiderläuft;

b) die Pfuscherei um so minder verhindert, als auch ledige Gesellen pfuschen können; zudem muß nicht nur

c) die hohe Landesstelle auf möglichste Abstellung der Pfuscherei ohnehin bedacht sein, sondern es liegt auch hauptsächlich

d) denen Zunft-Commissarien ob, hierauf zu wachen und Zünften diesfalls möglichst zu schützen.

Bei dem 12. Punkt, womit nämlich die wider Aufnahme eines Meisters von dem Kreisamte an die Landesstelle, oder von dieser an die höchste Gehörde nehmende Rekurse effectum suspensivum haben möchten, haben die treu gehorsamsten Stände nichts zu erinnern, als womit diesfalls nur ein ganz kurzer Termin einberaumt werden möchte, und da die Stände bereits in der 4. Abtheilung ihrer Beschwerden, nämlich bei dem Justizsache ein ähnliches allerunterthänigstes Ansuchen gemacht haben so erübriget ihnen hier nur noch die flehentlichste Bitte beizurücken, womit Euer Majestät auch in politicis, wo es um ein erworbenes Recht zu thun ist, effectum suspensivum allergnädigst zu gestatten geruhen möchten

Den 17. Punkt in Ansehung der Juden und derenselben Uebernachtung in der Stadt betreffend glaubt man ständischer Seits nur dahin beschränken zu müssen:

auf daß keinem Juden erlaubt werden möchte, sich unter was immer für einem Vorwande ansäßig zu machen, in wessen Folge dann auch alle jene Juden, die zu Besorgung ihrer oder der jüdisch Dobruskischen Geschäften sich in Brünn ansäßig gemacht, wieder abzuschaffen wären.

Ad 31. bitten die Stände womit Euer Majestät auch in dem Falle, wenn der Stadt Brünn das Meilrecht wieder bestätigt würde, das ständische Privilegium, kraft welchem die höheren Standespersonen ihr zum eigenen Gebrauch benötigendes Getränk frei einführen mögen, allergnädigst zu erneuern und zu schützen geruhen möchten.

So viel es aber die übrigen nachfolgenden Punkten von 32 anfangend betrifft, da kann man sich ständischer Seits um so minder einlassen, ein oder die andere Erinnerung beizusetzen, weil es lauter Gegenstände betrifft, die keine Beschwerde des Bürgerstandes überhaupt, sondern lediglich deren Stadtmagistraten oder einzelner Stadtgemeinden ausmachen, folgsam nicht unter die Kategorie derjenigen gehören, die als allgemeine Beschwerden Euer Majestät nach dem höchsten Fingerzeig zur huldreichsten Abilfe unterlegt werden sollien.

Da solche aber mit denen übrigen Beschwerpunkten ein totum ausmachen, nicht wohl abgesondert werden mögen.

So sollen die treu gehorsamsten Stände solche so, wie jene ebenfalls hier anschlüssige nachtträgliche Bitte des Znaimer Magistrats, dem höchsten Thron zur gnädigst thunlichen Schlußfassung andurch unterlegen.

Brünn den 10. Julius 1790.

N. N. allerunterthänigste allergehorsamste
mährische vier Stände.

Erledigung dieser Beschwerden.

Wenn man Leopold II. Haltung gegenüber den Bestrebungen der Stände richtig beurtheilen will, muß man die äußeren und inneren Verhältnisse des österreichischen Staates zur Zeit berücksichtigen, als er die Regierung desselben antrat.

Als Kaiser Joseph starb (20. Februar 1790), weilte sein zur Thronfolge berufener Bruder Leopold in Toskana, welchen Staat er seit 25 Jahren regierte; er wurde mit Recht als das Muster eines thätigen, aufgeklärten, menschenfreundlichen Regenten und einsichtsvollen Staatswirthes gepriesen. Nie hat Jemand besser die Wirksamkeit dieses Fürsten in seinem schönen Großherzogthum so wahr und so warm geschildert, als der französische Parlamentspräsident Dupaty (S. Sporschil's österr. Gesch. 7. B., S. 5—7). Toskana hatte bald Ursache (sagt die österr. Encyklopädie III. 402) Leopold als seinen Vater zu verehren, und die Augen von ganz Europa lenkten sich auf die neue, vortreffliche Gestalt, die er diesem Lande gab. Anerkennung der Rechte des Bürgers und der Pflichten des Regenten nach Maßgabe der strengsten Forderungen der Gerechtigkeit, eine sich durchaus deutlich zeigende Liebe für bürgerliche Freiheit der Handlungen und des Eigenthums; Herstellung der möglichsten Einfachheit der Staatsgeschäfte, sowohl in Ansehung der

Abgaben, als der Verwaltung der Justiz und Polizei; weise Nationalbildung durch gereinigten zweckmäßigen Schulunterricht, durch Ermunterung der Industrie, durch Fürstenbeispiel und durch Reinigung der Kirchendisciplin von Aberglauben und Unordnungen; dieß war die Grundlage der Schöpfung, welche Leopold hervorbrachte.

Selten hat ein Monarch unter ungünstigeren politischen Verhältnissen einen europäischen Thron bestiegen, als Leopold II. den Thron seiner Väter. Wenn ihm die höhere Lebendigkeit und individuelle Kraft seines älteren Bruders fehlte; so zeichneten ihn doch die schon in Toskana erprobten Tugenden der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Friedensliebe aus. Er stand in der Mitte einer Zeit, wo das bisherige politische Gleichgewicht in Europa durch die erste Theilung Polens, und durch den Sturz des Lehensystems in Frankreich mächtig erschüttert, und der ganze Erdtheil in gegenseitige krampfhafte Spannung gebracht war. Sein Schwager Ludwig XVI. war dem Sturme der begonnenen Revolution nicht gewachsen; das eifersüchtige Preußen, England und Holland — mit der von Rußland und Oesterreich bekriegten Türkei die Quadrupelallianz — zeigten nichts weniger als freundschaftliche Gesinnungen gegen Oesterreich; Polen war damals noch durch neue politische Interessen an Preußen geknüpft; in Belgien hatte man sich von der lothringischen Dynastie losgerissen; in Ungarn und den deusch-österr. Erbländern herrschte, über Joseph's durchgreifende Reformen, allgemeine Gährung und Unzufriedenheit; Galizien sah nicht ohne Hofnung auf die in Polen beginnende neue Ordnung der Dinge, und der auf Leopold vererbte Türkenkrieg war noch nicht beendigt (Pölitz, österr. Gesch. S. 296).

Die österr. Monarchie war bei dem Regierungsantritte Leopold's wenn auch nicht am Rande des Abgrundes, wie man fast allgemein glaubt, doch in der schwierigsten Lage, aber doch nicht in dem Grade, daß ein einsichtsvoller Staatsmann die Schwierigkeit nicht hätte bewältigen können, wie denn Leopold in der That der Krisis sich vollkommen gewachsen zeigte. Die Gefahr, die große Gefahr, welche drohte, lag in der französischen Revolution und ihrer möglichen Ausbreitung, obschon dies im Anfange des Jahres 1790 nur von den tiefer blickenden Staatsmännern und Regenten erkannt wurde; aber eben dadurch wurden diese desto mehr geneigt, jedweden Zwist beizulegen, nicht aber unter sich neue Kriege zu führen (Sporschil VII. 8).

Der neue Herrscher sollte — dies geboten ihm, als theueres Willensvermächtniß, schon Joseph's letzte einlenkende Maßregeln — die allerseits herrschenden Aufregungen wieder begütigen; er sollte kämpfen und versöhnen zu gleicher Zeit. Nur ein ruhiger und tiefblickender Sinn, wie der Leopold's, vermochte in so schwierigen, zum Theile widersprechenden Aufgaben die richtige Mitte zu treffen, und Nachgiebigkeit mit Würde, Milde mit Ernst und Festigkeit zu vermälen. Mit Besonnenheit und richtigem Takte lenkte er wieder mehr und mehr zu dem Ziele zu, welches Joseph's ungeduldiger Feuergeist zu rasch umflogen hatte. Zweckmäßig rief er verjährte Ansprüche, die sein Vorgänger zu kühn angetastet, zu einer gemäßigten Anwendung zurück, und fesselte dadurch die Herzen seiner Völker auf's Neue an den alten Fürstenthron, so wie er, ohne sich dabei im Entferntesten den Anschein des Fürchtenden zu geben, allmälig die zerstörten friedlichen Verhältnisse wieder herzustellen wußte (Meynert, österr. Gesch. 6 B., S. 194).

Was Leopold bei seinen Bemühungen ungemein begünstigte, war das Vertrauen, dessen er sich allgemein erfreute. Es zeigte sich wie im Beginn seiner Regierung, so im Verlaufe derselben. Leider lieh er aber (wie die österr. Encykl. III. 404 bekennt) in der letzten Epoche seines Lebens sein Ohr Leuten, die ihn irre führten, und seine Seele mit unnöthiger Furcht und Mißtrauen wegen eines um sich greifenden Jakobinismus erfüllten. Die Schritte, wozu ihn dieser Argwohn verleitete, verminderten das Zutrauen seiner Unterthanen.

Am 25. Februar 1790 gelangte die Nachricht von Joseph's Tode nach Florenz; bis zur Ankunft des Thronfolgers besorgte einstweilen der Kronprinz Erzherzog Franz mit dem Staatskanzler Fürsten von Kaunitz die Staatsgeschäfte. Am 1. März verließ der nunmehrige Erbkönig von Ungarn und Böhmen, Leopold, sein Großherzogthum, wo er die dankbare Erinnerung eines fast viertelhundertjährigen Wirkens zurückließ. Am 12. März Abends traf er ohne alles Gepränge in Wien ein. Die Bestürzung über den Tod Joseph's wich der Freude, und das Volk setzte wieder Vertrauen in die Zukunft, da sich schnell die Kunde verbreitete, Leopold wolle den Frieden herstellen und seine Völker in Ruhe regieren. Wirklich beeilte er sich sofort, den auswärtigen Mächten seine freundschaftlichen und friedliebenden Gesinnungen zu eröffnen; dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen erklärte er in einem eigenhändigen Schreiben seine Geneigtheit, den türkischen Krieg auf billige Bedingungen zu beendigen, woraus sich zwischen beiden Monarchen ein sehr inniger Briefwechsel entspann, welcher zu dem Congreß von Reichenbach führte. Eben so suchte er im Innern seiner Staaten die Gemüther zu beruhigen. Er sah ein, daß er eine aus so vielen Ländern und Völkern mit vielfach verschiedenen Verfassungen zusammengesetzte Monarchie wie die österreichische nicht so regieren könne, wie das kleine einheitliche Toskana, daß er vielmehr auf die Wünsche, Interessen und Rechte der Länder und Völker seines Staates, welche sich zur Größe des Gedankens eines freiheitlichen Bandes und einheitlicher Stärke aufzuschwingen noch nicht reif waren, volle Rücksicht nehmen müsse. Joseph II. hatte bei seinen Reformen die Rechte nicht nur der Ungarn, Tiroler und Niederländer, denen er sie wieder, letzteren freilich fruchtlos gab, sondern auch die der übrigen Länder mehr oder minder verletzt. Sein Bruder Leopold II. konnte, unter den Gefährdungen, welche er vorfand, nicht umhin, auch die verletzten Rechte der übrigen Provinzen herzustellen, und da schien er mit sich selbst in Widersprüche zu gerathen, weil er manche Neuerungen in den österr. Staaten aufhob, welche er doch in seinem Toskana eingeführt hatte. Den Ungarn und Siebenbürgern gab er seine Bereitwilligkeit kund, ihre frühere Verfassung und ihre alten Privilegien wieder herzustellen, und schrieb, während sein Vorgänger sich der Krönung entzogen hatte, den Krönungslandtag aus. Die empörten Niederländer forderte er zur Unterwerfung auf, und bot ihnen dagegen Verzeihung und Bestätigung ihrer alten Freiheiten an. Aehnliche wohlwollende Zusicherungen erhielten die übrigen Provinzen. Im April leisteten die Stände Unterösterreichs die Erbhuldigung; bald darauf wurden jene Böhmens von dem Könige aufgefordert, ihm ihre Wünsche vorzutragen.

Während so Leopold allerseits friedliche, versöhnende Absichten an Tag legte, mußte er sich doch auch zu ihrer Unterstützung in Kraft zeigen, rüsten um nöthi-

genfalls mit Waffengewalt sich der äußeren Gegner zu erwehren, Ruhe nach Außen zu gewinnen. Als er die Regierung antrat, zogen sich zu Gunsten der Türkei Truppen in Preußisch-Schlesien zusammen und auch die Polen besetzten die Gränze gegen Oesterreich. Im Frühjahr 1790 sammelte sich eine bedeutende preußische Macht in Oberschlesien, besonders zwischen Frankenstein und Reichenbach. Gegen Ende Juni war das Heer in 5 Korps geschieden, deren 3 in Schlesien aufgestellt wurden. Der König selbst nahm sein Hauptquartier am 18. Juni in Schönwalde, nahe an der böhmischen Gränze. Das 4 und 5. Korps sollten gegen Rußland Stellung nehmen, das letztere kam aber im Sommer auch nach Oberschlesien.

Zur Deckung der bedrohten österr. Provinzen hatten sich im Frühjahre in Galizien 20 Bataillons und 34 Escadrons gegen Polen, in Schlesien, Mähren und Böhmen 91 Bataillons und 120 Escadrons gegen Preußen aufgestellt. Den Oberbefehl über die ganze Heeresmacht erhielt der gefeierte Held Loudon, der Eroberer von Belgrad. Von dem letzteren Heere wurde ein Cordon längs der schlesischen, von dem ersteren längs der galizischen Gränze besetzt. Der Oberste beim Generalstabe und Flügeladjutant Loudon's, von Mack, besichtigte den Cordon von der böhmischen Gränze bis nach Brody in Galizien. Zu Nikolsburg feierlichst empfangen, passirte Loudon am 12. Mai Brünn auf der Reise zur Armee. Er übernahm sogleich den Oberbefehl, und nahm sein Hauptquartier in der mährischen Stadt Neutitschein. Unter seiner obersten Leitung wurde das mährische Korps vom Feldzeugmeister Fürsten von Hohenlohe, das galizische vom Feldzeugmeister Wenzel Grafen von Colloredo befehligt. Schon am 14. Mai ließ Loudon den ganzen Cordon auf die äußerste Gränze vorrücken, kehrte zwar am 27. Mai über Brünn nach Wien zurück, ging aber, als sich im Juni die preußische Armee bei Neisse sammelte und der König am 15. daselbst eintraf, wieder, Brünn am 19. passirend, zur großen mährischen Armee ab. Die Verschanzungen in Gräz bei Troppau wurden immer fortgesetzt, Jägerndorf befestigt, auf allen Höhen bei Friedek Redouten angelegt, welche bis nach Teschen und weiter gingen, die Communikation zwischen Oesterreichisch- und Preußisch-Schlesien streng verboten. Ungeachtet der Zufuhren von allen Seiten herrschte eine außerordentliche Theuerung in Schlesien.

Inmitten dieser Vorbereitungen zum Kampfe und den Bemühungen, ihn hintanzuhalten, starb der greise Held Loudon am 14. Juli 1790 zu Neutitschein, nachdem er rührenden Abschied von der Armee genommen; die tiefste Theilnahme sprach sich auch in den öffentlichen Gebeten aus, welche die Gemeinde Neutitschein für seine Erhaltung veranstaltet hatte. Einstweilen übernahm das Commando der um das Kriegswesen Oesterreichs hoch verdiente Feldmarschall Joseph Graf von Colloredo und behielt es bis zur Auflösung des Beobachtungsheeres, obwohl der Befehl über alle Truppen in Böhmen, Mähren und Galizien dem Feldmarschalle Lascy übertragen wurde. Ende Juli bezog die große mährische Armee ein ordentliches Lager ganz in der von Loudon angeordneten Stellung. Als aber am 27. Juli 1790 zu Reichenbach die Präliminarien wegen des Friedens mit der Türkei zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen wurden, gingen im August die beiderseitigen Armeen an der Gränze Schlesiens auseinander, worauf der Waffen-

stillstand mit der Türkei am 24. September 1790, der Friede zu Szistow aber, mit Aufrechthaltung des Besitzstandes vor dem Kriege, erst am 4. August 1791 erfolgte.

Es war Leopold gelungen, die Quadruppel-Allianz gegen Oesterreich und Rußland aufzulösen, Oesterreich, Preußen und Rußland zur Bekämpfung der revolutionären Ideen zu vereinigen. Das Vertrauen und die Hoffnung, welche ihm überall in Deutschland entgegen kamen, bewirkten am 30. September 1790 seine Wahl zum Kaiser. In Ungarn hatte am 10. Juni der Reichstag begonnen, Leopold blieb unberechtigten Forderungen desselben gegenüber fest und beschwor bei seiner Krönung (15. November 1790) nur, was seine Mutter Maria Theresia beschworen hatte; kurz nachher (23. November) huldigten die siebenbürgischen Stände; als das Ausland die Volksbewegung in Belgien nicht unterstützte, vielmehr Preußen und die Seemächte zu Reichenbach dem Hause Oesterreich die belgischen Provinzen garantirten und die Vermittlung zur Ausgleichung der dortigen Zwiste übernahmen, brachte ein österr. Armeekorps die Niederländer zur Besinnung und die unter Intervention der vermittelnden Mächte geschlossene Convention (10. Dezember 1790) bewilligte den ersteren völlige Amnestie und die Herstellung ihrer alten Verfassung und Privilegien, wie zur Zeit der Maria Theresia, was das Land wenigstens vorübergehend beruhigte*).

Nicht minder war Leopold's Thätigkeit auf die Herstellung der Ruhe im Innern gerichtet. Einige bauten zu grelle Hoffnungen auf den neuen Herrscher, indem sie wähnten, er werde die meisten josephinischen Einrichtungen sofort wieder abschaffen und alles Alte wieder herstellen. Die zudringlichen Aeußerungen solcher Menschen wies er aber durch die Worte in Schranken: „Er wolle Zeit haben, indem er sich in Geschäften nicht gerne übereilen lasse", weßhalb er auch eine Gesetzgebungs-Commission zur Revidirung aller Gesetze an seine Seite berief. Dennoch folgten die Aenderungen schnell auf einander.

Noch vor der Bestätigung sämmtlicher Aemter und Beamten im Dienste (Rescript 23. März 1790) begann er sie mit der alsbaldigen Beseitigung dessen, was am meisten Unzufriedenheit erweckt hatte. Er hob die Steuerregulirungs-Hofcommission und die Steuerregulirungs-Obercommissionen in den Provinzen auf und übertrug das Steuer- und Urbarialgeschäft an die leitenden Hof- und Länderstellen ganz; zugleich verordnete er zur Verminderung des beträchtlichen Aufwandes, welchen die neue Steuereinhebungsart erforderte, und zur Abhilfe der häufigen, wider dieselbe angebrachten Beschwerden, die Bezirks-Steuereinnehmer abzustellen (Hofdekret 22. März 1790).

*) S. die Brünner Zeitung 1790, S. 289, 309, 317, 341, 377, 393, 398, 414, 437, 445, 458, 465, 481, 538, 547; Loudon's Leben von Pezzl; Schels, Kaiser Leopold II., Wien 1837; Lelewel's Geschichte Polens; Hermann's russ. Geschichte, 6. B.; Mailath's, Meynert's, Sporschil's, österr. Geschichte; Häusser's deutsche Geschichte seit dem Tode Friedrich des Großen; Wachsmuth's franz. Geschichte im Revolutions-Zeitalter; Schlosser's Geschichte des 18., Gervinus Geschichte des 19. Jahrhundertes; Menzel's Weltgeschichte der letzten 120 Jahre u. s. w.

Zur Aufhebung des josephinischen Steuer- und Urbarial-Systems und Herstellung eines anderen zweckmäßigen Steuerfußes wurde in Wien eine Commission niedergesetzt und Abgeordnete der ständischen Versammlungen in den Provinzen zu den gemeinschaftlichen Berathungen bei der Hofkanzlei einberufen (Brünner Zeitung 1790 S. 241, 249).

Die Aufhebung erfolgte auch alsbald in allen deutschen Erbländern auf dieselbe Weise (Patente vom 6. April bis 10. Juni, für Mähren und Schlesien vom 19. April) und unterschied sich nur in Ansehung der Erleichterungen, welche bei dem Eintritte der früheren Urbarialordnung den Unterthanen von den Ständen bewilligt wurden.

Die Obrigkeiten für Mähren und Schlesien erboten sich freiwillig, ihre Gründe eben so, wie jene der Unterthanen belegt sind, zu versteuern. Der Monarch bewilligte und befahl ferner, den Ueberschuß der Tranksteuer in Mähren den mährischen Unterthanen so lang zuzuwenden, bis sie für die höhere Steuer, welche sie seit dem 1. November 1789 abgeführt haben, gänzlich entschädigt sind (Brünner Zeitung 1790 S. 250 ff., 297).

Die Länder kehrten zur früheren Steuerverfassung, Mähren zum theresianischen, Schlesien zum carolinischen Steuersysteme, mit allen ihren Mängeln und Ungleichheiten zurück; nur Böhmen (wo 2 Millionen Joch außer Versteuerung geblieben waren) war einsichtig genug, nicht nur billigerweise bei Belegung des Grundes keine Verschiedenheit nach der Person des Besitzers gelten zu lassen, sondern auch das neue Steuersystem mit einigen Modificationen beizubehalten (Patent 30. Juni 1792) und so sich in der Besteuerung Vortheile eigen zu machen, welche den andern Ländern erst durch das Provisorium (1819) zu Theil wurden.

Mit der Rückkehr zur alten Steuereinrichtung wurde auch die mit November 1789 aufgehobene Gränz-Tranksteuer in Mähren und der Konsumo-Impost von fremden Getränken in Schlesien wieder eingeführt (Hofdekret 19. April 1790). In Folge des Abschlußes der Friedens-Präliminarien hörten aber vom V.-J. 1791 an die Kriegssteuer und die Natural-Lieferung auf (Gubernial-Nachricht 16. September 1790, Brünner Zeitung 1790, Beil. S. 645).

Die nächste Maßregel zur Beruhigung der Länder oder eigentlich der Stände bestand in deren Einvernehmung über ihre Beschwerden, Wünsche und Bitten (die sogenannten Desiderien). Das höchste Rescript vom 1. Mai 1790 gestattete den mährischen Ständen die Einbringung solcher Vorstellungen und gab ihnen Andeutungen über die Art, wie sie dieselben zu verfassen hätten. Vom 5. bis einschließig 10. Juni 1790 hielten nun die zahlreich versammelten Stände Mährens ihre Versammlungen in Brünn, „um nach a. h. Bewilligung alle jene Beschwerden, Wünsche und Bitten zu berathen und vorlegen zu können, welche wie immer zur Wiederherstellung ihrer ständischen Gerechtsame, zur Entsprechung der mit dem Länder Besten vereinigten Wünsche des Monarchen, zum gedeihlichen Vortheile des Vaterlandes selbst abzwecken" (Brünner Zeitung 1790 S. 446).

Es liegt auf der Hand, daß die kurze Zeit von 6 Tagen, in welcher die Stände beisammen waren, nicht ausreichte, um ihre über so viele Zweige der Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung sich verbreitenden Vorstellungen, von welchen 31 sogenannte Punkte die ständische Verfassung und Vorrechte, 24 die publico-

ecclesiastica (Schul- und Kirchenwesen), 25 das politische und 18 das Justizfach betrafen, einer eingehenden und reiflichen Erörterung zu unterziehen, Gegenstände von einem Umfange, welche unsere Reichs- und Landtage mit ihrer Redelust nicht in Jahren bewältigt hätten; offenbar fehlte es aber auch dem Clerus, dem Adel und den die Bürger repräsentirenden Magistraten der k. Städte an dem Verständnisse der neuen Zeit und der Neigung, ihre Gaben gerecht zu würdigen, sie wollten eben nur das Alte, bei welchem sie sich so wohl befanden.

Der brünner Magistrat und die Deputirten der anderen 6 k. Städte Mährens (Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, M.-Neustadt und Gaya) waren mit ihren „Beschwerden, Verlangen und Wünschen" in 68 Punkten schon früher, nämlich am 19. Mai 1790, fertig geworden, und dieser „Bürgerstand" hatte „diese gemeinschaftlichen wahren Beschwerden der 7 k. Städte" den am 10. Juli 1790 diätaliter (im Landtage) versammelten Ständen zur weiteren Einbegleitung und möglichsten Unterstützung übergeben. Obwohl kaum einer näheren Erörterung unterzogen, fanden sie dieselbe bis auf kleine Abweichungen, da sie im Wesentlichen mit den Bestrebungen der höheren Stände übereinstimmten, in der förmlichen Reaktion gegen die neuen Zustände.

Das Beste zur Sache machten wohl die Schriftverfasser, der ständische Sekretär Pötzl, unter den ihm von allen Seiten zugehenden Inspirationen, und der sein Werk genehm haltende Gouverneur und zugleich Landeshauptmann Aloys Graf von Ugarte, welchen sich die mährischen Stände im Widerspruche mit anderen Ständen, die schon damals eine Trennung beider Aemter wünschten, so warm fernerhin zu ihrem Haupte erbaten und Kaiser Franz (1802) zu seinem obersten Kanzler († 1817) berief.

Wie über die Beschwerden der anderen Länder hielt die Hofkanzlei, deren Leiter der freisinnigere Leopold Graf von Kollowrat war, auch über jene Mährens vom 10. Juli 1790 Berathschlagungen mit den Deputirten der Stände und legte die Conferenz-Protokolle der Entscheidung des Monarchen vor, welche zwar später wie mancher anderer, jedoch früher als jene der schlesischen, oberösterreichischen und böhmischen erfolgte, alle aus Einem Guße, ziemlich übereinkommend, da und dort mehr oder weniger gewährend *).

Bevor die Masse der Beschwerden geprüft und erledigt werden konnte, ließ sich die Regierung angelegen sein, nebst dem neuen Steuer- und Urbarial-Systeme

*) Von diesen sogenannten „Bewilligungen" wurden durch die officielle politische Gesetz-Sammlung kundgemacht:

1. für die vorderösterreichischen Städte (Hofdekret 16. September 1790, I. B. S. 95),
2. „ „ „ Stände (Hofdekret 27. September 1790, I. 100, 169—188),
3. „ „ Stadt Triest (Hofdekret 5. November 1790, I. 188—193),
4. „ „ Stände von Görz und Gradiska (Hfdt. 20. November 1790, IV. 75—85),
5. „ „ tiroler Stände (Hfdte. 4. März und 18. Dezember 1791, IV. 85 114 und 6. April 1791, II. 119—122),
6. „ „ mährischen Stände (Hfdt. 29. April 1791, II. 140—141, III. 245—292),
7. „ „ schlesischen „ („ 6. Mai 1791, III. 292—302),
8. „ „ ob der enns'schen Stände (Hofdekret 29. Juli 1791, IV. 114—143) und
9. „ „ böhmischen „ („ 28. Oktober 1791, IV. 143—164).

vorläufig diejenigen im Wege der Gesetzgebung zu beheben, welche am meisten Anlaß zur üblen Stimmung gegeben hatten.

Zunächst wurden die Kriminal-Strafen gemildert, die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung der Verbrecher, die Anschmiedung der Missethäter auch in den schwersten Verbrechen, die Schiffzugsstrafe, das bisher üblich gewesene monatliche Haarabschneiden der Züchtlinge abgeschafft, die bessere Einrichtung der Gefängnisse und bessere Behandlung der Gefangenen, ihre Anhaltung zur Arbeit, ihre bessere Verpflegung durch tägliche Reichung wenigstens einer warmen Speise und Versehung der hölzernen Pritschen mit Strohsäken und Kotzen, bei jüdischen Arrestanten die Beachtung ihrer religiösen Gebräuche angeordnet; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der von Advokaten begangenen Fehler abgestellt (Hofdekrete 10. Mai, 19. und 28. Juli, 6. August, 27. September, 30. Oktober und 16. November 1790 und 25. November 1791, leopold.-polit. Ges. Slg. I. 33, 74, 76, 83, 99, 122, 137, III. 204).

Nun galt es, den Clerus und die Gläubigen thunlichst zu beruhigen, der Kirche und Schule, unter Ablassung von der staatlichen Bevormundung und dem starren Formalismus, freiere Bewegung zu gönnen.

Leopold machte in Mähren und Schlesien mit den Kirchenhäuptern den Anfang. Dem olmützer Erzbischofe stellte er seine k. böhm. Afterlehen, dann das Lehenrecht nebst der Lehentafel (Hofdekret 14. Mai 1790), dem olmützer Dombechante sein Afterlehen Sucholasetz (Hofdekret 19. Mai 1790) zurück*); den breslauer Fürstbischof Philipp Gotthard Grafen von Schaffgotsch setzte er in den völligen und freien Besitz seiner in Oesterr.-Schlesien gelegenen, 1786 in die Administration (der Staatsgüteroberdirektion) genommenen großen Güter und Rechte wieder ein und befahl, ihm die von der Administration gelegten Rechnungen zuzustellen, Verfügungen, welche den Bischof, das breslauer Kapitel und die Stadt Johannesberg in große Freude versetzten (Hofdekret 8. Juni 1790, brünner Zeitnng 1790, S. 410). Der olmützer Erzbischof Graf Colloredo unterzog sich dankbar der Auszeichnung, 1. böhmischer Wahlbotschafter bei der Kaiserwahl in Frankfurt zu sein (eb. S. 289).

Leopold hob alsbald die General-Seminarien auf, und anvertraute die geistliche Ausbildung den Bischöfen. Der Religionsfond stellte die Stiftungen und Fonds der ehemaligen bischöflichen Alumnate oder Priesterhäuser zurück. Mit Ausnahme des Piaristenordens, welcher auf philosophische Studien beschränkt wurde, gestattete die Regierung jedem Orden und Kloster eigene theologische Lehranstalten zu errichten, jedoch sollten die Lehrer auf einer erbländischen Universität oder Lyceum geprüft und tauglich befunden, nur die an den ersteren vorgeschriebenen Vorlesebücher gebraucht und die Kleriker nach beendigtem theologischen Lehrgange auf der nächsten Universität oder Lyceum geprüft werden. Den Bischöfen wurde gestattet, für die angehenden Weltgeistlichen Seminarien und in denselben zugleich theologische Lehr-

*) Hofdekret 25. Mai an das m.-schl. Appellationsgericht N. 24 der leopold. Just.-Ges.-Slg. S. meine Abhandlung über das Lehenwesen in Mähren und Schlesien, in Wagner's jurid.-polit. Zeitschrift 1831; Petros, die böhm. Kronlehen in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Prag 1861.

anstalten unter den oben angegebenen Bedingungen nach Zulässigkeit ihrer gestifteten und sonstigen Mittel zu errichten, in welchen aber nur Jünglinge nach mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studien aufgenommen werden dürfen. Für die nicht in bischöflichen Seminarien befindlichen Kandidaten hat der Stipendienfond und das Unterrichtsgeld zum Theile Unterstützung zu leisten (Hfdt. 4. Juli 1790).

Damit die Neigung zum Weltpriesterstande gehoben und den Bischöfen möglich werde, mehr Candidaten in die Seminarien aufzunehmen, ertheilte der Kaiser sämmtlichen Candidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde, insofern sie ihn nicht von Privatpersonen erhielten, wodurch ihre Versorgung im Falle der Untauglichkeit zur Seelsorge sichergestellt ward (Hfdk. 7. Jänner 1792).

Damit aber auch in Ansehung der Verbindung, Zusammenstellung und Behandlung der Lehrgegenstände, wie auch der Zahl der dazu bestimmten Lehrer nicht von der Vorschrift des allgemeinen Studienplans abgewichen werde, auch die Bischöfe und Ordensobern in der Anwendung der oben erwähnten Vorschrift in ihren Entwürfen nicht von einander abgehen, setzte der Kaiser eine allgemeine Richtschnur für die theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien und Klöstern fest (Hofdekret 7. August 1791).

Um die Pfarrämter mit den würdigsten Priestern zu besetzen, die Geistlichkeit in beständiger Thätigkeit bei Verwaltung ihres Amtes und zugleich in ununterbrochener wissenschaftlicher Verwendung zu erhalten, hielt der Kaiser nicht nur die Concursprüfungen, jedoch unter Ausdehnung der Gültigkeit einer gut abgelegten Prüfung von 3 auf 6 Jahre, aufrecht, sondern auch das Ernennungsrecht bei sämmtlichen landesfürstlichen Patronatspfründen und den aus dem Religionsfonde errichteten neuen Kuratien sich unmittelbar und selbst vor (Hfdk. 31. Jänner 1792). Den Zwang, wodurch der Patron verbunden wurde, nur aus drei vom Ordinarius ihm vorgeschlagenen Kandidaten einen für das erledigte Seelsorgamt zu wählen, stellte der Kaiser allgemein ab und räumte den Patronen das Befugniß ein, unter allen Kompetenten, welche der Ordinarius bei dem Konkurse zur Seelsorge tauglich erkannt hat, einen nach Wohlgefallen zu wählen (Hofdekret 15. September 1790).

Den Kuratklerus und die Priester überhaupt, insofern sie nicht der Gerichtsbarkeit der Landrechte unterstanden, befreite er von jener der Ortsgerichte und wies sie dem nächst gelegenen Magistrate (Hofdekret 11. März 1791), Kaiser Franz aber später (1802) ohne Unterschied dem Landrechte zu.

In Erledigung der Beschwerden der Bischöfe gegen die landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen für die öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, die Büchercensur, Toleranz, Religions- und Kirchen-Angelegenheiten empfahl Leopold den Bischöfen, die gute Besetzung der Pfarrämter, eine stets rege Wachsamkeit über die Verwaltung der Seelsorge und die Disciplin der Geistlichkeit zu ihrem Hauptgeschäfte zu machen, da der Verfall der Religion und Sitten seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichtes in der Religion und Sittenlehre haben könne. Die bisherige Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht wurde zwar beibehalten, die Processionen insbesondere blieben in der Regel untersagt, die Bruderschaften aufgehoben, es wurde

aber doch den Bischöfen ein größerer Einfluß und mehrere Wirksamkeit zur Förderung des religiösen Gefühls eingeräumt. Der Kaiser hielt zwar das königliche Placet rücksichtlich der päpstlichen Bullen, Breven und Constitutionen und die vorläufige Genehmigung der bischöflichen Hirtenbriefe und Kreisschreiben von Seite der Landesstelle aufrecht, stellte aber die Kundmachung der Gesetze in den Kirchen und der Verordnungen für die Geistlichen durch die Kreisämter ab und überließ solche den Bischöfen und ihren Consistorien, und gestattete den Bischöfen die Einsicht in die frommen Stiftungen. Die Geistlichen blieben so wie die übrigen Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Kriminalhandlungen einer und derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sollten dagegen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten den Bischöfen unterstehen, im Falle weltlicher Vergehungen, welche weltliche Bestrafungen verdienen, den weltlichen Gerichten übergeben werden. Die Suspension oder Sequestration der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen könne nur durch weltliche Gerichte, die gänzliche Wegnahme der Pfründen nur mit Wissenschaft der Bischöfe mittelst förmlicher Sentenz geschehen. Die Versetzung der Hilfspriester stehe dem Bischofe zu. Die Verwaltung des Religionsfondes könne den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache sei, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt werden. Wo geschickte und taugliche Weltpriester da sind, sollen keine Ordens- oder Klostergeistliche die Pfarren erhalten. Für die Achtung der Kuratgeistlichkeit von Seite der Aemter soll gesorgt werden (Hofdekret 17. März 1791). Die Vorschrift über die Behandlung straffälliger Seelsorger (Hofdekret 3. März 1792) hatte einerseits die Wahrung und die Gränze des landesfürstlichen Strafrechtes gegen Geistliche, andererseits den Schutz des Staates gegen Uebergriffe des Episcopates zum Zwecke.

Weiter gingen bei Abnahme des Clerus und „steigendem Sitten- und Religionsverfalle" die Maßregeln Kaiser Franz II. in Versorgung untauglich gewordener Seelsorger (1792), in Förderung des Nachwachses (1792), in Regulirung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit und ihrer Studienanstalten (1802) u. s. w.

Da von allen Bruderschaften nur jene der Liebe des Nächsten (das Armeninstitut) bestehen sollte, wurde jenen Ortschaften, wo Bruderschaften bestanden, ein Antheil des Bruderschafts-Vermögens zuerkannt und dieselben in den Genuß der Interessen von den ihnen zugewiesenen Kapitalien gesetzt (Gub.-Dkte. 17. März und 9. Dezember 1791).

Wie alle unter Aufsicht des Staates befindlichen Kapitalien, befreite der Kaiser auch die Kirchen- und Stiftungskapitalien von dem Zwange, dieselben in öffentlichen Fonds anzulegen und gestattete er deren Anlegung bei Privaten gegen gesetzliche Sicherheit (Hofdt. 28. October 1791).

Fest, wenn auch aus Vorsicht mit Zurückhaltung, bewies sich Leopold in der Aufrechthaltung der von seinem Bruder zur Geltung gebrachten Toleranz-Grundsätze. Ueber die Beschwerden der böhmischen Stände in Toleranzsachen erklärte er (in dem allen Länderstellen und Bischöfen zur Richtschnur mitgetheilten Hofdekrete vom 21. Oktober 1791), daß er bereits bei Gelegenheit der bischöflichen Be-

schwerden über die geistlichen Einrichtungen, worunter auch Verschiedenes gegen die jetzige Toleranz anderer Glaubensparteien angebracht worden, seine Gesinnung dahin geäußert habe, daß er in dem Toleranzwesen überhaupt keine wesentliche Aenderung zu treffen, sondern es vielmehr bei demjenigen zu belassen gedächte, was die gegenwärtigen Gesetze und Anordnungen mit sich brächten, wornach auch die gesammten Länderstellen und Bischöfe angewiesen worden seien. Rücksichtlich der Juden ging Leopold so weit, daß er sie für fähig erklärte, das Doktorat des bürgerlichen Rechtes und die Advokatie zur Vertretung von Christen und Juden zu erlangen (Hofdekrete 10. September und 25. Oktober 1790).

Noch vorsichtiger benahm sich Leopold gegenüber den Klöstern. Es wurde ihm beim Antritte der Regierung die Zumuthung gemacht, den Mönchen ihre frühere Verfassung wiederzugeben; der Monarch aber antwortete: „Soweit ich die Klostereinrichtungen meines seligen Bruders kenne, finde ich sie sehr schön und sehr gut. Ich meine, wir ließen diese Reformen noch eine Weile anstehen, bis wir Zeit haben, solche genauer zu durchdenken." Indessen gab er mehreren Klöstern ihre Güter wieder. In denjenigen Stiften, denen Josef II. Commandeur-Aebte gesetzt hatte, gestattete er die Prälatenwahl wieder. Die Bittschriften von gewesenen Mitgliedern von 53 aufgehobenen Klöstern beschied er aber abschlägig. Im November 1791 forderte er von der Hofkanzlei einen Bericht, aus welchem sich ergab, daß unter Joseph II. in der gesammten österr. Monarchie 309 Manns- und 104 Frauenklöster, mithin im Ganzen 413 Klöster aufgehoben worden waren*). Es bestanden noch 420 Manns- und 49 Frauenklöster, von denen 129 durch Joseph zur weiteren Aufhebung bestimmt waren. Leopold hielt die plötzliche Aufhebung derselben für bedenklich, befahl inne zu halten und von den Klöstergütern nichts weiter zu veräußern. Er wollte einige dieser Klöster aussterben lassen, und die Güter derselben vereinigen, um einzelne besser zu dotiren (Sporschil VII. 10). Nicht lange vor seinem Tode erklärte er, daß es von der Wiederherstellung der aufgehobenen Stifte und Klöster ganz abzukommen habe (Hofdekret 17. Jänner 1792).

Auf eine größere Freiheit und Regsamkeit abzielende Aenderungen wurden der Schule zugestanden. Um den Geist zu beleben, auf den Lehrstand anregend einzuwirken, den Einfluß der höheren auf die niederen Schulen zu vermehren, wurde das ganze Schul- und Studienwesen neu eingerichtet. Zu diesem Zwecke gab man dem Lehrpersonale einen größeren Einfluß auf die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen, bildete man bei jeder Universitäts-Fakultät, jedem Gymnasium und jeder bürgerlichen Hauptschule eine Lehrer-Versammlung als eigenen Körper zur Verhandlung derselben, in jeder Provinz aber einen aus Mitgliedern aller Lehrer-Versammlungen durch deren Wahl unter dem Vorsitze des Universitäts-(Lyceums-)Rektors zusammengesetzten Studien-Consess, mit der Unterordnung unter die Landesstelle, bei welcher ein Studienreferat gegründet wurde,

*) In Mähren waren 48 meist reich begüterte, in Schlesien mehrere Klöster aufgehoben und (bis in die Mitte Juni 1785) 1,006 Mönche u. 274 Nonnen, zus. 1,280, in allen österr. Ländern 2,278 und 2,998, zus. 5,276 aus den Klöstern entlassen worden.

um über alle Schulsachen zu berathen und für Lehrerstellen den Vorschlag zu erstatten. Es wurden Instruktionen zugesichert, die Privatcollegien abgestellt, Vorlesebücher und Semestralprüfungen eingeführt, auf Sittenreinheit gedrungen, täglicher Gottesdienst bei den Gymnasien und Hauptschulen vorgeschrieben, die Bücher-Censur zum Theile den geschickten Lehrern überlassen, die Universitäten zum Mitstande der Landstände erhoben (Hfdt. 8. Februar 1791).

Bei dem eingeführten Unterrichtsgelde, dessen Billigkeit und Nützlichkeit außer Zweifel sei, blieb es zwar, dasselbe wurde aber zu Stipendien bedürftiger Schüler verwendet und es trat bei solchen eine Befreiung vom Unterrichtsgelde ein (Hfdte. 25. August und 28. Oktober 1791).

Die theresianische Ritter-Akademie, bei welcher Mähren durch seine bedeutenden Stiftungsherrschaften wesentlich betheiligt ist, stellte Leopold vorbereitungsweise (Hfdt. 4. Jänner 1791), Franz wieder vollständig (1797) her.

Wir können hier nicht auf die mehr und mehr beengenden Aenderungen und Wandlungen eingehen, welche das Schul- und Studien-System in späterer Zeit erfuhr. *)

Auch rücksichtlich der Censur der Bücher dachte man anfänglich freier als in späterer Zeit. Die Instruktion von 1781 hatte jene Schriften, „welche etwas Anstößiges gegen die Religion, etwas Freies gegen die Sitten und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten", für verwerflich erklärt.

---

*) Wir geben wenigstens einen chronologischen Ueberblick der zunächst gefolgten organischen Gesetze hierüber: Hfdt. 10. Februar 1804 (21. Bd. d. franzis. Ges. Slg. S. 27—61) über die Verfassung und Leitung des ganzen deutschen Schulwesens, nämlich der Trivial-, Haupt- und Realschulen; Hfdt. 17. Februar 1804, eb. S. 68—83, mit dem Plane über das Studium der Arzneikunde, Wundarzneikunst und Pharmacie; Hfdt. 23. Juli 1804, eb. 22. B. S. 4—39 mit der a. h. Vorschrift für Gymnasien in Beziehung auf Disciplin und Sittlichkeit; Hfdt. 23. August 1804, eb. S. 103—105, mit Vorschriften für das theolog. Studium; Hfdt. 24. August 1804, eb. S. 106—107, neue Eintheilung der juridischen Lehrgegenstände; Hfdt. 26. Juli 1805, eb. 25. B. S. 14—18, mit Vorschriften für theolog. Stifts- und Klosterstudien; Hfdt. 9. August 1805, eb. S. 58—99, philosophischer Studienplan; Hfdt. 16. August 1805, eb. S. 105—122, Einführung des literärischen Theils des Gymnasialplans; Hfdte. 13. Juli und 7. September 1810, eb. 34. B. S. 159—161 und 35. B. S. 2—12, Lehrplan für das juridisch-politische Studium; Vorschrift bei Ausstellung der Prüfungs-Zeugnisse (Hfdt. 7. Dezember 1807, 29. Bd. S. 150—159); Verzeichniß der Lehrbücher für die deutschen Schulen (Hfdt. 14. Dezemb. 1807, 29. B. S. 162); Errichtung einer Studien-Hofkommission (Hfdt. 20. Juni 1808, 30. B. S. 240); Eintheilung der grammatischen und humanistischen Lehrgegenstände (Hfdt. 5. Jänner 1810, 33. B. S. 1—4); allgemeine gleichförmige Vorschrift über die strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde und die hiefür zu entrichtenden Taxen (Hfdt. 19. Jänner 1810, eb. S. 67—96); Unterricht in den juridisch-politischen Wissenschaften (Hfdt. 13. Juli 1810, 34. B. S. 159—161); Vorschrift zum Lehrvortrage aus der Heilkunde an Universitäten und aus dem medic.-chirurg. Studium an den Lycäen (Hfdt. 12. Oktober 1810, 35. B. S. 87—100); Vorschrift für die theolog. Hauslehranstalten (Hfdt. 8. Februar 1811, 36. B. S. 27—44); Modalitäten bei Schulbaulichkeiten (Hfdt. 11. Oktober 1811, eb. 151—154); Einführung eines vierjährigen Kurses in den klösterlichen und bischöflichen theolog. Lehranstalten (Hfdte. 23. September und 27. Oktober 1814, eb. 42. B. S. 116 und 143) u. s. w. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1857 (10. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

Leopold bestimmte genauer, was eigentlich für bedenklich anzusehen sei, und setzte zur allgemeinen Richtschnur fest, daß Alles, was die allgemeine Ruhe des Staates stört, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt und hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen; folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts nicht zugelassen werden sollen. Im Uebrigen seien aber die bisherigen Censurvorschriften genau zu befolgen und insbesondere Schriften nicht zuzulassen, welche die Religionslehren und was in die kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte Preis geben und lächerlich oder verächtlich machen (Hfdt. 1. September 1790). Die Dehnbarkeit und vielfacher Deutung unterliegende Sache schützte aber später um so viel weniger gegen stets weiter gehende Beschränkungen der Preßfreiheit, als die Handhabung der Bücher-Censur, bei Aufhebung der Studien- und Censurs-Hofkommission (Hfdt. 8. Dez. 1791), der Hofkanzlei und später der Policeihofstelle übertragen wurde. Die Strenge der Censur nahm um so mehr zu, als die Zügellosigkeit in Frankreich Fortschritte machte je bitterer die Angriffe auf der Tribune gegen alle Monarchen und Monarchien wurde, als die Revolution Thron und Altar gestürzt und allen Souveränen und Priestern den Krieg erklärt hatte. Insbesondere gerieth die Philosophie in Verruf, weil man ihr zuschrieb, die französische Revolution sammt allen ihren Greueln, veranlaßt zu haben. Leopold selbst war ein Freund der Wissenschaft und es war nichts weniger als sein Wille, daß dieselbe in Oesterreich sinken solle; aber wenn man den Geist schnürt, es geschehe in anderweitig noch so richtig scheinender Absicht, so ist das Wenigste, was man nicht darf: erwarten, daß er wachse! (Sporschil VII. 57*).

Die Policei wurde mit Aenderungen auf jene Formen zurückgeführt, welche sie unter M. Theresia 1776 erhalten hatte. Die bisher vom Grafen von Pergen in allen Ländern geführte Policei-Oberaufsicht hörte auf und sollte künftig von den Länderschefs unmittelbar besorgt werden (Hfdt. 18. März und 17. Juni 1791). Dieselben sollten unmittelbar an Seine Majestet über alles dasjenige, was auf das Wohl des Landes und dessen Bewohner Beziehung hat, und entweder eine schleunige Abhilfe und Vorkehrung oder Belohnung und Aufmunterung fordert, oder sonst der Aufmerksamkeit würdig ist, dann die Kreishauptleute an den Landeschef monatliche Berichte zu erstatten (Hfdt. 16. Dezember 1791), was aber kurz nachher unter Kaiser Franz dahin abgeändert wurde, daß der Landeschef nicht monatlich, sondern nur in besonderen Fällen an Seine Majestät berichten sollte (Hfdt. 1. April 1792). Auch stellte Franz die Policei, wie sie unter Kaiser Joseph war, wieder her, und ernannte den Grafen Pergen zum Policei-Staatsminister sämmtlicher Erbländer (Präsidt. 4. Jänner 1793). Leopold hatte das Institut der geheimen Policei, welches er in Toskana meist nur zu seiner Unterhaltung eingeführt, auf die große Monarchie übertragen: Es war ein Schritt von unberechenbaren Folgen, fortwirkend bis in die neueste Zeit (Mailath V. 184).

*) S. meine Geschichte des Bücher-Druckes, der Censur u. s. w. (6. B. d. Schr. d. histor. Sektion), Brünn 1854.

Die Policei in den Hauptstädten, „welche seit einiger Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Gränzen ausgezeichnet zu haben schien, erhielt diejenige Erweiterung, welche den nützlichen Einfluß derselben mehr verbreiten und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte." Die neue Policeiverfassung, welche in Wien eingeführt wurde (n. ö. Regier.-Kundmachung 1. November 1791), diente zum Muster für andere Städte, in welchen man sie neu einrichtete, wie Freiburg, Triest (1792), Innsbruck (1795), Prag (1807).

Auch die Freiheit des Verkehrs blieb nicht unangefochten, es fand vielmehr mancher Rückschritt Statt.

Die vom Kaiser Joseph *) in Mähren und Schlesien aufgehobene Unschlitt- und Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhauer, dann die (1772 festgesetzte) Widmung, nach welcher dieselben alles gewonnene Unschlitt an bestimmte Seifensieder verkaufen mußten, wurde wieder eingeführt (Hfdt. 10. April 1790), sofort auch der Preis der Unschlittkerzen und der Seife festgesetzt (Hfdte. 25. August 1790).

Das (mit dem Hfdte. 27. Dezember 1786 aufgehobene) ehemalige Vorrecht der Stadtinwohner im Kaufe vor den Fremden und die früher bestandene Marktordnung trat in Mähren wieder ins Leben (Hfdt. 26. April 1791). Die für die Marktpolicei in Wien vom Kaiser ausgesprochenen Grundsätze (a. h. Entschluß 9. August, Hfdte. 2. September und 14. Oktober 1791), welche die bisherige zu große Freiheit beschränkten, zwar Ordnung aber nicht Zwang, nicht Zinsbarmachung des flachen Landes zu Gunsten der Hauptstadt, Achtung des Eigenthums des Erzielers beabsichtigten, wurden auch anderwärts maßgebend. Auch die Ordnung für den Getreidehandel in und um Wien (Hfdte 8. Jänner und 2. September 1791) hob die Freiheit grundsätzlich und auch anderwärts (Hfdt. 14. Oktober 1791 für Grätz) auf. Die Freiheit des Hausirhandels, gegen Befugniß, blieb jedoch aufrecht (Hfdte. 12. März und 24. Mai 1792).

Die Pflicht der Punzirung von Gold und Silberwaaren, welche Private an Kaufleute oder andere Private veräußern, wurde aufgehoben, die Punzirungs-Taxe bei Silberwaaren auch in Mähren und Schlesien ermäßigt (Hfdt. 24. Februar 1792), die Wegmautfreiheit der Wirthschafts- und Dungfuhren ausgesprochen (Hfdte. 29. April und 29. Juli 1791), der zum vermeintlichen Schutze der inländischen Erzeuger 1789 eingeführte Waarenstempel wieder aufgehoben (Hfdt. 30. Juni 1791), da der Nutzen, welcher aus der Bezeichnung der Commerzialwaaren entspringen soll, weder mit den darauf verwendeten Kosten, noch mit der Plage sich aufwiege, welcher dadurch die Fabrikanten ausgesetzt sind; leider führte man aber diesen Commerzialstempel bald wieder ein (Pt. 8. November 1792).

Das Prohibitiv-System wurde zwar beibehalten, jedoch die Einfuhr einiger verbotener Artikel, z. B. fremder Weine, Liqueurs, Seefische, raffinirten Zuckers u. a., gestattet, mehrere Ausfuhrzölle herabgesetzt, die Ausfuhr anderer Artikel befördert, der wechselseitige Fruchtverkehr zwischen den deutschen und ungarischen

---

*) Gubcirc. 1. März 1784, 29. März, 2. August und 13. September 1787 und 16. Juni 1788.

Provinzen begünstigt (Hfdte. 10. Mai und 28. Juni 1790), der Getreidehandel zwischen Ungarn, Galizien und den deutschen Ländern vom Zolle befreit (15. April 1791).

In der Bewilligung, daß, ohne unmittelbare Einmengung der Landesstelle, die Magistrate in den Städten und die Obrigkeiten auf dem Lande die Gewerbe zu verleihen haben, lag deren Beschränkung nach dem Zunftszwange, denn diese Ueberlassung war durch die Bemerkung begründet, daß diesen Ortsbehörden die lokale Nahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen sein müsse (Hfdt. 4. und 29. April 1791).

Den Bürgerstand und beziehungsweise die Magistrate berücksichtigte Leopold auch noch dadurch, daß er es von der Schuldigkeit abkommen ließ, zu den erledigten Rathsstellen oder anderen städtischen Diensten Militärpersonen wählen zu müssen (Hfdt. 5. Juli 1790), und daß er die Bestätigung besonders ausgezeichneter Bürgermeister im Amte, ohne neue Wahl nach Ablauf der regelmäßigen vierjährigen Dauer, gestattete (Hfdt. 5. August 1790). Bei Magistratswahlen in Municipalstädten räumte er den Obrigkeiten, statt des Kreisamtes, eine Intervention in so fern ein, als sie einen Einfluß zu nehmen oder dem Gewählten auszuschließen kein Recht hatten (Hofdekrete 2. August 1790 und 20. Mai 1791).

Wie in den Grundsätzen der Toleranz, der Gerichtsorganisation u. a. erwies sich Kaiser Leopold auch fest in der Behauptung der Emancipation des Bauernstandes, wie der Rechte und des Schutzes, welche ihm sein großer Freund Kaiser Joseph eingeräumt, in so fern man davon absieht, daß das ganze Urbarial- und Steuer-System mit seinen vielverheißenden Folgen rückgängig wurde. Außerdem änderte er in den gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten nichts, als daß er in Oesterreich (Hfdt. 20. Dezember 1790) den Heimfall der unterthänigen Grundgüter einer Verlassenschaft, wozu weder aus einer letztwilligen Anordnung, noch aus dem Gesetze ein Erbe vorhanden ist, an ihren Grundherrn wieder gestattete, was in derselben Weise auch in Mähren und Schlesien in Anwendung kam (Hfdt. 26. Juni 1792).

In der Privat-Gesetzgebung, auf dem Felde des bürgerlichen und Strafrechtes, bereitete Leopold eine allgemeine Revision, die Verfassung neuer Gesetzbücher vor; es war ihm aber nicht gegönnt, die Früchte zu sehen. Vorläufig half er ab, wo es am dringendsten schien.

Zunächst hob er die josephinischen Vorschriften über die Erbfolge in die Bauerngüter, gegen welche ihm vielfältige und dringende Beschwerden vorkamen, auf und führte die vormalige Verfassung zurück. Hienach hat in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes auch bei dem Bauernstande die allgemeine unterm 11. Mai 1786 festgesetzte Erbfolgeordnung einzutreten. In Ansehung der Vormundschaft über minderjährige Bauernkinder hat es bei dem zu verbleiben, was im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Doch kann Niemand zugleich zwei gestiftete Bauerngüter besitzen. Eben so wenig dürfen die zu einem Bauern-

gute gehörigen Stift- oder sogenannten Hausgründe jemals zerstückt werden *). Im Falle der gesetzlichen Erbfolge, und wenn nicht schon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut allezeit dem ältesten Sohne, wenn die Grundobrigkeit gegen denselben keine gegründete Einwendung hat, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilt werden. Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon im Miteigenthume des Bauerngutes steht, ist einem wie dem anderen gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. Wer das Bauerngut an sich bringt, ist schuldig, die Erben oder Miterben, nach dem wahren Werthe des Gutes, wie es entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmt wird, zu befriedigen. Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, so bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beistimmung der Grundobrigkeit, überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen (Patent 29. Oktober 1790).

Kaiser Leopold gab weiter Vorschriften über die Depurirung des Drittels von Fideicommissen, welches belastet werden darf (Hfdt. 8. Februar 1791).

Er gestattete mit Rücksicht auf die von der Judenschaft vorgebrachten Beschwerden für dieselbe eine Ausnahme von den Ehegesetzen durch Mäßigung des Verbotes der Verwandtschaftsgrade und in Ansehung der Scheidebriefe, da eine rechtmäßig geschlossene Ehe nicht anders, als durch einen vom Manne dem Weibe unter gesetzlichen Beschränkungen gegebenen Scheidebrief getrennt werden kann (Hofdekret 18. Februar 1791).

Da die wohlgemeinten Absichten, welche bei den im 1. Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herausgegebenen, wie auch einigen darauf sich beziehenden späteren Anordnungen zu Grunde lagen, in der Ausübung nicht durchaus erreicht, und über einige Punkte dieser Gesetze vielfältige Klagen vorgebracht worden, fand sich Kaiser Leopold, bis das Ganze im Zusammenhange erscheinen könne, zu folgenden als den dringendsten Abänderungen bewogen:

1. Wie das Gesetz nur für künftige Handlungen verbindet, kann diese Verbindlichkeit auf vergangene Fälle so wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte wirken.

2. Der Richter soll, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in den Worten des Gesetzes entschieden fände, auf den zusammenstimmenden Begriff und Sinn desselben, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Gesetze sich darstellenden Grundsätze und Absichten sehen, und den Fall nach derselben Maßgebung beurtheilen. Ständen der Beobachtung des Gesetzes besondere, und sehr erhebliche Bedenken entgegen, so wäre die Belehrung bei Hof anzusuchen.

3. Ueber die Ungiltigkeit einer eingegangenen Ehe oder, zwischen Personen, welche der katholischen Religion nicht zugethan sind, über die Auflösung

*) Hiedurch wurden jedoch die Vorschriften über die Theilung der Rustikalgründe nicht beirrt; es mußte nur ein Bauerngut von wenigstens einem Viertellahne verbleiben.

des Ehebandes in den gesetzlich ausgedrückten Fällen soll niemals ein Proceß (wie er von Kaiser Joseph II. angeordnet war) zwischen den Eheleuten geführt, sondern, nach Untersuchung und erfolgloser Vergleichsverhandlung, das Urtheil vom Landrechte gefällt werden.

4. Die Bestimmungen Kaiser Joseph II. rücksichtlich der unehelichen Kinder wurden aufgehoben und wegen ihres Leumundes, Namens, Unterhalts, Erbrechts und ihrer Legitimation neue gegeben, insbesondere denselben weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Eltern und hinsichtlich der Mutter nur ein bedingtes Erbrecht eingeräumt.

5. Der Vormund hat keinen Eid mehr abzulegen, sondern nur die Pflichterfüllung anzugeloben und ist beziehungsweise nur daran zu erinnern.

6. Die städtischen Waisengelder müssen nicht mehr in öffentlichen Fonds, sondern die Waisengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten wie auf dem flachen Lande, können auch gegen gesetzliche Sicherheit, nämlich unter keiner größeren Beschwerung als bei Häusern nicht über die Hälfte, bei Landgütern oder Grundstücken nicht über zwei Drittheile des wahren Werthes, bei Privatpersonen angelegt werden, und den Vätern und Vormündern wird freie Befugniß in Absicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waisen, jedoch unter den gesetzlichen Vorsichten, eingeräumt.

7. Die dem Vater und Vormunde aufgetragene Verbindlichkeit jährlich Rechnung zu legen, wird nach gewissen Grundsätzen gemäßigt. Endlich wird

8. wieder gestattet, auch großjährigen Personen durch ihre Personalbehörde von Amtswegen die freie Verwaltung des Vermögens wegen Verschwendung zu benehmen und diese Kuranden so zu behandeln, wie jene, welche wegen Gemüthsgebrechen außer Stande sind, ihre Geschäfte selbst zu besorgen (Patent 22. Februar 1791).

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus der Deutung (des Patentes vom 29. Jänner 1787) entstanden, als ob das Privatrecht zwischen Gläubiger und Schuldner abgeändert worden, erklärte Leopold, daß der Schuldner, welcher mehr verschrieben als empfangen hat, die Einwendungen, die ihm das Gesetz einräume, allerdings anzubringen und zu erweisen berechtigt sei. Da zugleich die Erfahrung gelehrt, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, welche zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlungen und Arglist Anlaß gegeben, beschränkte Leopold das in der Wechselordnung eingeräumte Recht auf die Wechselbriefe, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich oder an andere ausgestellt werden (Patent 25. Februar 1791). Da aber diese Abstellung des Gebrauches trockener Wechsel außer dem Handel Anstände herbeiführte, erweiterte Leopold das Befugniß zur Ausstellung trockener Wechsel auf Professionisten und Fabrikanten, welche entweder einem bürgerlichen Mittel einverleibt oder zum Betriebe ihrer Gewerbe und Manufakturen ordentlich berechtigt und förmlich protokollirt sind, so wie auch auf Juden, welche eine wirkliche Waarenhandlung führen und protokollirt sind (Hfdt. 24. Februar 1792).

Wie bei den Pupillar- hob Leopold auch bei den Kirchen-, Stiftungs-,

Studien- und Fideicommiß-Kapitalien den Zwang auf, dieselben in öffentlichen Fonds anzulegen und gestattete deren Elocirung auch bei Privaten gegen die oben bemerkte Pragmatikal-Sicherheit (Hfdte. 22. Februar, 29. April, 8. Juli, 19. August und 28. Oktober 1791 *).

Um der bürg. Freiheit nicht nahe zu treten, verordnete der Kaiser, Hausuntersuchungen zum Behufe des Tabakgefälls und in Kontrebandfällen nicht anders, als nur in den dringendsten Fällen, mit einem dem Beweise nächstkommenden Verdachte, auch nie ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landes- o. Orts-Chefs, nie ohne Dazwischenkunft einer von diesem dazu bestimmten öffentlichen Person, auf dem Lande aber zwar ohne Einwilligung, jedoch immer mit Beiziehung des Dorfrichters, oder eines Geschwornen, und mit möglichster Schonung der Partei, vorzunehmen (Hfdte. 22. Juli, 12. und 29. August 1791. S. auch das Hfdt. 11. Mai 1792).

Leopold dehnte die von seinem Vorfahrer (1785) für die deutschen und galizischen Erblande ausgesprochene Freizügigkeit und Enthebung des freien Vermögens von der Zahlung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auch auf die ungarischen Provinzen und Siebenbürgen aus, nachdem die Freiheit bei dem Zuge aus diesen nach den deutschen und galiz. Ländern durch öffentliche in Ungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden worden war (Patent 12. September 1791).

Die Ansichten über die Würde des Soldatenstandes hatten sich noch so wenig geläutert, daß der Kaiser zur möglichsten Schonung des nützlichen Landmannes die Rekrutenaushebung künftig in den größeren Städten unter den Müssiggängern, Vagabunden, Fremden oder sonst keine dem Staate nützliche Handthierung treibenden Leuten desto eifriger betrieben, dabei aber das bisherige mehrere Wochen lange Herumziehen der Rekruten in der Gefangenschaft vermieden und ihre mißbräuchliche Entziehung vom Militärstande hintangehalten haben wollte (Hfdt 22. Oktober 1791). Auch bestimmte er bei Festsetzung einer neuen Vorschrift über das Benehmen der Kriegsgerichte gegen die Militärverbrecher, daß wider die obligate Mannschaft, welche wegen eines Kriminalverbrechens abgeurtheilt wird, nicht mehr eine Unfähigkeits-Erklärung verhängt, auch die politischen Behörden mit der Uebernehmung der verurtheilten Militärpersonen nicht beschwert werden (Hofdekret 2. August 1790).

Die Absicht, Geschäfts-Ueberbürdungen zu beseitigen, die Geschäftsführung zu concentriren und zu vereinfachen, oder ungleichartige Geschäfte zu trennen, die eigenthümliche Verfassung jeder Provinz und die Wirksamkeit der Stände wieder herzustellen, brachte mannigfaltige Aenderungen im Verwaltungs-Organismus mit sich.

Da die mühvolle Aufsicht auf sämmtliche durch Vereinigung der politischen und Finanzstellen dem obersten Kanzler Leopold Grafen von Kolowrat anvertraute, sich täglich vermehrende Geschäfte dessen Kräfte überstiegen, trennte der Kaiser

*) Kaiser Franz regelte die Art, wie die unter der Verwaltung des Staates stehenden Kapitalien der Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften, des Religions- und Studienfonds, ingleichen die Waisen- und Fideicommiß-Kapitalien wieder bei Privatpersonen angelegt werden können (Patent 18. Oktober 1792).

sämmtliche Kommerz-, Ministerial-Bankodeputations- und Finanzgegenstände, jedoch mit Ausnahme des Contributionale, welches fortan unter Aufsicht der politischen Hofstelle verblieb, wieder von der Hofkanzlei und stellte die vormalige k. auch k. k. Hofkammer, vereint mit der Ministerial-Bankodeputation, unter dem Präsidium des Johann Grafen von Chotek, wieder her (Rescript 31. Jänner 1791), hob dagegen die Policei-Hofstelle (Hfdt. 18. März 1791) und die Studien- und Censurs-Hofkommission, deren Geschäfte an die Hofkanzlei übergingen (Hfdt. 2. Dezember 1791), dann die Bankaldirektion auf, unterordnete die Bankaladministrationen in den Ländern unmittelbar der Finanzhofstelle (Hfdt. 18. November 1791) und erweiterte den Wirkungskreis der letzteren (Hfdt. 26. Dezember 1791).

Wie unter Maria Theresia trat, mit der Trennung der siebenbürgischen Geschäfte von der ungarischen Hofkanzlei, wieder eine eigene siebenbürgische und auch eine eigene illyrische Hofkanzlei ins Leben (Hfdte. 4. März 1791).

Zur Wiederherstellung der früheren Verfassung in den Provinzen wurde eine vorderösterreichische Appellationsbehörde in Freiburg (Hfdt. 10. November 1790) und eine oberösterreichische zu Innsbruck (Hfdt. 27. Dezember 1790), eine görzische Landesstelle (Hfdt. 22. August 1791), durch Trennung des inneröſterreichischen Guberniums drei Länderstellen für Steiermark, Kärnthen und Krain (Hfdt. 30. Oktober 1791), eigene Landrechte für Kärnthen und für Krain (Hfdt. 3. Novemb. 1791) errichtet.

Während man auf die Art den Wünschen der Länder um eigene Verwaltungen nachkam, insbesondere Tirol auch durch Wiederherstellung der Universität zu Innsbruck und durch Aufhebung des Unterrichtsgeldes, des Stempel- und Erbsteuergefälls (1791) berücksichtigte, fand man die Umstände nicht so beschaffen, für den kleinen Bezirk des k. k. Antheils von Schlesien eine eigene Landesstelle (wie sie von 1742—1782, nämlich bis zur Vereinigung mit dem mährischen Gubernium, bestand) zu errichten, auch deßhalb und in der weiteren Betrachtung, daß die Absonderung der Enklaven von Mähren, und der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Galizien, und derselben Zutheilung zu Schlesien, zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassungen, unterliegen würde, diesen Anträgen der schles. Stände nicht zu willfahren. Vielmehr befahl der Kaiser eine andere Kreiseintheilung, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schlesischer Orte zu mährischen Kreisen, und mähr. Orte zu schles. Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde (Hfdt. 6. Mai 1791).

Die neue Verwaltungs-Einrichtung in ihrer höchsten Gliederung konnte jedoch nicht bald zu einer Festigkeit gelangen. Denn kurz nachher zog Kaiser Franz die Hofkanzlei, Hofkammer, Ministerial-Bankodeputation und Commerzhofstelle zusammen in ein Direktorium in politischen Angelegenheiten für die deutschen, und in Kammeralangelegenheiten dieser, wie der ungar. und siebenbürg. Provinzen (Resc. 17. November 1792), umstaltete er die Hofrechnungskammer in die Staatshauptbuchhalterei und brachte sie mit dem Direktorium in engere Verbindung (Resc. 27. November 1792), schuf wieder eine eigene oberste Policeileitung (Policei-Staats-Ministerium) für sämmtliche Erbländer (Hfdt. 4. Jänner 1793),

errichtete eine niederländische (Hfdt. 8. März 1793), eine italienische (Hfdt. 29. März 1793) und bei Gewinnung Westgaliziens eine galizische Hofkanzlei (Resc. 23. November 1797), trennte die Finanzgeschäfte, mittelst Errichtung einer eigenen Finanzhofstelle für die Commerz-, Kammeral- und Bankalsachen, von der politischen Hofstelle (Resc. 7. September 1797), vereinigte dagegen die politischen und Justizgeschäfte in der böhmisch-österr. Hofkanzlei (Resc. 20. November 1797), errichtete später eine vereinte Hofstelle unter dem obersten Kanzler Grafen von Lazansky für die politischen, Justiz- und staatswirthschaftlichen Geschäfte, unter Aufhebung der Hofkammer, Banko- und Commerzhofstelle, und eine geheime Creditsdirektion für die Finanz- und Creditsgegenstände unter der Leitung des ersten Staatsministers Grafen von Kolowrat (Hfdt. 8. Mai 1801), übertrug die Bücher-Censur der Policeihofstelle (Hfdt. 18. September 1801), gab aber kurz nachher den Hofbehörden eine neue Organisirung, indem er zur Besorgung der inneren Geschäfte des Staates eine Hofkanzlei für die politischen Geschäfte aller Provinzen mit Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens, eine Hofkammer und Bankodeputation für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige der ganzen Monarchie und eine oberste Justizstelle für die Justizgeschäfte aller Provinzen ohne Ungarn und Siebenbürgen (Hfdt. 26. August 1802) und in dem Generalrechnungsdirektorium eine selbstständige oberste Rechnungsbehörde (im Jahre 1805) bestellte. Damit war ein Ruhepunkt in der Organisirung der obersten Verwaltung bis zur Umgestaltung seit 1848 insofern erreicht, als nur zur besonderen Leitung einzelner Verwaltungszweige Commissionen berufen wurden, wie eine Studien-Hofkommission zur Leitung der deutschen, Gymnasial- und höheren Schul- und Studien-Anstalten unter dem Präsidium des obersten oder in dessen Verhinderung des Hofkanzlers (Hfdt. 20. Juni 1808), eine Hofkommission zur Regulirung der Commerz-Angelegenheiten (Hofdt. 20. August 1816) u. a.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Kaiser Leopold auch den Dienstverleihungen (Ordnung 2. September 1791), da an einer guten Bestellung der Dienste, besonders solcher, welche zu höheren Aemtern und zum Rathstische führen, alles gelegen sei und davon vorzüglich die gute oder schlechtere Behandlung der Geschäfte abhänge. Nachdem es sowohl für den Staat im Ganzen, als für das Wohl eines Jeden insbesondere von der größten Wichtigkeit sei, daß die Geschäfte welche den Länderstellen zur Besorgung anvertraut sind, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Genauigkeit, auch nach Möglichkeit befördert werden, gab er eine allgemeine Vorschrift für deren Behandlung (Hfdt. 13. Jänner 1792), wobei er einen besonderen Nachdruck auf die collegiale Erledigung der Geschäfte legte. Während er die Einsendung der jährlichen Conduitelisten abstellte (Hfdt. 19. Aug. 1790), sprach er bei jeder Gelegenheit seinen Willen aus, daß bei Anstellungen nicht der Stand*), sondern nur Fähigkeiten, Kenntnisse, Verhalten entscheidend sein

*) Bis in Joseph II. Tage waren die höheren Stellen, wie der Landesofficiere, Räthe, Kreishauptleute u. a. ausschließend den höheren Ständen vorbehalten. In Mähren wurde Schulz der erste bürgerliche Kreishauptmann (1787), Schrötter der erste bürgerliche Gubernialrath (1794).

sollen. Er hielt fest an den bereits bestehenden Anordnungen, daß bei Anstellungen, welche zum Rathstische führen, auf die Beibringung der Zeugnisse über alle Theile des juridischen Studiums und der politischen Wissenschaften gesehen werden soll (Hfdt. 8. Februar 1791). Insbesondere hielt er das Amt eines Kreishauptmanns für den Staat sehr wichtig, da von diesem die gründliche Erhebung der Thatsachen, die Vollziehung der öffentlichen und politischen allgemeinen und besonderen Anordnungen, so wie die Schützung des Unterthans in seinen Rechten, endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, in dem ihm anvertrauten beträchtlichen Landesbezirke abhänge. Während in früherer Zeit grundsätzlich Gutsbesitzer aus dem Kreise, nicht selten gewesene Militärofficiere zu solchen Stellen berufen wurden, befahl Kaiser Leopold, vornemlich bei Verleihung eines solchen Dienstes darauf zu sehen, daß hierzu ohne Unterschied des Standes nur solche Subjekte in Antrag gebracht werden, welche nebst den für einen Rath erforderlichen Eigenschaften auch eine gründliche Einsicht in das Landschaftswesen und echte politische Grundsätze besitzen, auch durch Thaten bereits bestätigt haben, daß sie einen thätigen und zur schnellen Schlußfassung aufgelegten Geist besitzen, und ohne Rücksicht der Person, bloß zum allgemeinen Besten, ihr Amt unpartheiisch zu handeln wissen. Daher müsse auch, um desto sicherer bei dem Publikum alle Besorgniß von Partheilichkeit zu entfernen, zur Hauptrichtschnur genommen werden, daß Personen, welche in einem Kreise begütert sind, in eben diesem Kreise zur Würde eines Kreishauptmanns oder Kreiskommissärs nicht geeignet sein sollen (Hfdt. 2. Sept. 1791).

Kaiser Leopold beließ es bei den, manchen Gutsbesitzern mißliebigen Kreisbereisungen der Kreiskommissäre und Kreishauptleute, ließ aber die periodischen Bereisungen, welche von den bei der Landesbehörde angestellten Räthen und Kreisreferenten seither im Lande gepflogen wurden, mit Ausnahme besonderer Veranlassungen, eingehen (Hfdt. 28. Juli 1790), wogegen er die schon angeordnet gewesene Visitation der Kreisämter zu einer der wesentlichsten Pflichten der Länderstellen erklärte, daher jede die ihr untergeordneten Kreisämter längstens binnen zwei Jahren und so immerfort genau und richtig untersuchen soll (Hofdekret 16. Dezember 1791).

Noch verdient bemerkt zu werden, daß Leopold befahl, Partheien oder Bittstellern, welchen ihre Gesuche nicht bewilligt werden können, nicht so kurze und undeutliche Bescheide, wie gewöhnlich, hinausgegeben, sondern allezeit die Ursache und Gründe ganz kurz und deutlich beigefügt werden sollen, warum das Begehren nicht bewilligt worden ist (Hfdt. 23. Dezember 1791).

Dies waren im Allgemeinen die Regierungs-Grundsätze, welche Kaiser Leopold aussprach und zur Ausführung gebracht haben wollte. Zur Entwicklung eines vollständigen Systems innerer und äußerer Politik kam es nicht, da er nicht einmal das Alter seines Bruders Joseph erreichte († 1. März 1792 im 45. Altersjahre).

Wir haben geglaubt, diese seine bereits gegebenen oder in deutlicher Richtung vorbereiteten Verfügungen der Erledigung der Beschwerden, Wünsche und Bitten der mähr. Stände vorausschicken zu müssen, weil diese nur im Zusammenhange mit den ersteren richtig aufgefaßt werden kann.

Da die Entscheidung über die Eingaben der Stände nicht nach ihrem Wunsche beschleunigt wurde, begaben sich der Landeshauptmann und ständische Deputirte nach Wien, um die Sache zu fördern. Der Kaiser erlaubte auch vorläufig den mähr. Ständen, den Landesausschuß sowohl in Ansehung seines Wirkungskreises als der Besoldungen, jedoch nur provisorisch und nach der Instruktion von 1764 gleich dermal und in so weit wieder einzusetzen, bis Seine Majestät über die Instruktion und den Wirkungskreis entschieden haben werde. Zugleich entließ er den Landeshauptmann und die Deputirten mit der Zusicherung der baldigen Entscheidung über die ständischen Desiderien und Beschwerden in Gnaden (Hofdt. 14. März 1791).

In der That erhielten auch bald darauf diese Beschwerden, Wünsche und Bitten mit dem an den „königl. Gubernatar und Landeshauptmann in Mähren und Schlesien *) als Landtagsdirektor Herrn Alois Grafen von und zu Ugarte" gerichteten nachfolgenden Dekrete der Hofkanzlei vom 29. April 1791 (präs. 26. Mai) ihre Erledigung **):

Nachdem über die Konferenzprotokollen, welche die vier Abtheilungen der mährisch-ständischen Beschwerden und Desiderien zum Gegenstande haben, und worüber vorläufig mit Zuziehung der hier anwesend gewesten Deputirten die Berathung gepflogen wurde, unterm 22. April l. J. die höchste Entschließung Sr. Majestät des Kaisers angelangt ist, so theilet man solche dem Herrn Lantagsdirektor zu dem Ende hier mit, um sie den Herren Ständen zu ihrer angenehmen Beruhigung mit dem Beisatz zu eröffnen, daß die Justizbehörde in den sie betreffenden Gegenständen bereits unterrichtet worden sei, das Gubernium aber unter einem davon verständigt und angewiesen werde, das hie und da in Folge der höchsten Entschließung Einzuleitende allsogleich vorzukehren, und die von Sr. Majestät noch verlangende nähere Auskünfte des ehestens anher vorzulegen.

---

*) Graf Ugarte war wohl Gubernator von Mähren und Schlesien, auch Landeshauptmann in dem ersteren, nicht aber auch in dem anderen Lande, das seine eigenen Landeshauptleute der einzelnen Fürstenthümer hatte. Richtiger ist die innere Adresse: An den k. mährischen Landeshauptmann und Landtagsdirektor Herrn Grafen von Ugarte.

**) In die leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 140—141 wurden nur einige Bewilligungen für die mähr. Stände aufgenommen, nämlich wegen Aufhebung der octava, wegen Bewilligung der Depositengebühr, über den kindlichen Pflichttheil bei Erbschaften der Bürger und wegen Ausfertigung der ständ. Pamatken. Sämmliche Bewilligungen wurden im 3. Bande dieser Sammlung S. 245—292, jene für die schles. Fürsten und Stände S. 292—302 nachgetragen. Der Inhalt dieser Kundmachung ist aber nicht ganz vollständig und nicht wortgetreu, sondern zum Theile in einer kürzeren und stylistisch besseren, zum Theile in einer ergänzenden Fassung, so weit die letztere nämlich, da die Desiderien nicht mitgetheilt sind, zum Verständniße nöthig war. Hier wird die Erledigung nach ihrem vollen Inhalte und ergänzt nach der gedruckten Erledigung in der Hof-Gesetz-Sammlung mitgetheilt. Die an das Appellationsgericht ergangenen Verfügungen der obersten Justizstelle enthält das Hofdekret vom 28. April 1791 N. 142 der Justiz-Gesetz-Sammlung.

Erste Abtheilung:

Die ständische Verfassung und Vorrechte betreffend.

Ad 1. Soll den Herren Ständen die Zusicherung gegeben werden, daß sie im Gesetzgebungsfache wie die Stände anderer erbländischen Provinzen werden behandelt, und nach Eigenschaft der Gesetze theils vor deren Kundmachung vernommen, theils auch darnach noch mit gründlichen Vorstellungen würden angehört werden; und daß

Ad 2. jene Ansinnungen, welche bisher diätaliter postulirt worden, auch fürohin in dem nämlichen Wege veranlasset werden würden.

Ad 3. Bewilligen Se. Majestät, daß das Ceremoniel bei den Landtägen, wie es im Jahre 1782 bestand, wieder eingeführt werden dürfe. Da aber

Ad 4. die Bedienstungen von Landschaftstrompetern, Paukern, Trabanten und Landhäusern in den übrigen Ländern nicht mehr bestünden, auch nicht nothwendig seyen, so soll diese Auslage vielmehr zum Besten des fundi domestici erspäret werden.

Ad 5. Haben Se. Majestät die von den Herren Ständen gebetene Beilassung des Landesburggrafen genehmiget;

Ad 6. aber befohlen, daß es in Ansehung der Ehrenbezeugungen der Obristlandesoffizieren und der Prinzipalkommissarien bei der dermaligen Verfassung und und bei jenem zu verbleiben habe, was in den höchsten Verordnungen vom 4. Junius 1752, 5. Dezember 1766, 23. Jänner 1767 und 12. November 1777 ausgemessen ist.

Ad 7. Wollen es Se. Majestät in Ansehung des Sitzes und der Stimme der geheimen Räthe und der Kämmerer, dann derselben Vorrang bei den ständischen Versammlungen bei dem alten Gebrauch, wie es die Stände gebeten haben, gnädigst belassen.

Ad 8. aber haben Allerhöchstdieselben entschieden, daß wenn gesammte Obristlandesoffiziere qua tales der Landesstelle, oder einer zusammengesetzten Kommission zur Berathschlagung beigezogen werden, diese nach dem Range unter sich die linke Seite des Rathstisches, so wie die landesfürstlichen Räthe die rechte Seite einzunehmen hätten; außer dem soll die Obristlandesoffizierstelle vereinigt in der Person eines landesfürstl. Raths keinen Vorzug geben.

Ad 9. Müsse bei Verleihung eines landesfürstl. Raths oder Kreishauptmanns vorzüglich auf Fähigkeiten und Talente, und auf die durch selbe bereits erworbene Verdienste gesehen, mithin könne nur cæteris paribus auf ständische Mitglieder der Bedacht genommen werden. Uebrigens hätte es bei den schon durch die Verordnungen Weiland Ihro Majestät der Kaiserin Maria Theresia aufgehobenen Unterschied des alten und neuen Herrn- und Ritterstandes zu bewenden.

Ad 10. genehmigten Se. Majestät, daß die Ausländer bei Gütererwer

bungen zur Landeshabilitirung angewiesen werden sollen und gegen die darwider Handelnden der Fiskus zu agiren hätte *). Und ingleichen

Ad 11. daß der Landesausschuß so, wie solcher bei dessen Auflassung bestand, folglich mit dem nämlichen Personal- und Besoldungsstand wieder eingeführt **) und zugleich auch die höchste Entschließung vom Jahr 1739 und 1764 wieder wirksam gemacht werde, vermög welcher kein ständisches Mitglied ohne besonderer höchsten Dispensation zum Ausschuß gewählt werden darf, welches nicht ehebevor durch drei Jahre ununterbrochen den Landtagsitzungen beigewohnt hat. Ferner auch

Ad 12. daß die ständische Buchhalterey abgesondert, und den Ständen gestattet werde, ihre Beamte, ohne vorläufige höhere Bestättigung, aufzunehmen, somit die Buchhalterey in der Art und mit dem nämlichen Status, wie sie zur Zeit der Vereinbarung bestanden, wieder zu bestellen, doch mit der Verbindlichkeit, daß die ständische Buchhalterey im Rechnungswesen nach jener Vorschrift sich genau zu achten habe, die ihr von Seite der Hofrechenkammer durch den Weg des Landesausschußes zukommen würde, und daß ihr eben auch die durch diesen Weg anverlangten Ausarbeitungen und Auskünfte abzugeben obliegen soll. Die Anstellung eines Vicebuchhalters aber sei unnöthig, und habe um so mehr zu unterbleiben, als die ständischen Geschäfte vorhin, ohne eines solchen, gut geführt worden seien ***).

Ad 13. Wird die Veranlassung getroffen werden, womit das Kammeralzahlamt die in die ständische Kasseverwaltung nicht gehörige Fonds der Armen, der aufgelassenen Stiftungen und der weltlichen Stiftungen wieder übernehme, und das Gubernium über die dießfällige Modalität seinen Vorschlag anher eröffne.

Ad 14. Werden Se. Majestät einen jeweiligen Landesgubernator, wenn er nicht schon begütert ist, immer das Indignat unentgeldlich verleihen, da er in seiner Eigenschaft als Gouverneur zugleich Landeshauptmann und Direktor statuum zu seyn hat ****).

---

*) Gub.-Circ. 26. Juli 1791. S. auch das Gub.-Cir. 18. März 1808. Die (am 1. März 1787 angeordnete) doppelte Steuer der außer Landes wohnenden Güterbesitzer hob aber Leopold auf. Den Fremden, welche Güter kaufen wollen, soll keine neue Last aufgebürdet werden (Hfdt. 12. Juli 1790, 1. B. d. leop. pol. Ges.-Slg. S. 71).

**) Gub.-Circ. v. 6. Juli 1791. S. über den Landesausschuß das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1862, N. 3.

***) Später wurde aber doch einer bestellt.

****) Nach der Hofresolution vom 29. März 1790, leopold. Justiz-Ges.-Sammlung N. 5, wird bei Besetzung einer Appellations- oder Landrechts-Präsidenten-Stelle in irgend einem Erblande auf einen Nationalisten mit den erforderlichen Eigenschaften vorzügliche Rücksicht zu nehmen sein; jedoch sei die Landmannschaft zur Erhaltung einer Appellations-Präsidentenstelle nicht nothwendig; wohl müsse aber jener, der zu einer Landrechts-Präsidentenstelle in einer Provinz gelangen wolle, das Indigenat an sich zu bringen verbunden sein. In Mähren versah der Gouverneur die Präsidentenstelle des Appellationsgerichtes bis mit dem Hfdte. vom 6. Juli 1790 ein eigener Präsident bestellt wurde, welcher bis 1848 zugleich Oberstlandeskämmerer war und das Indigenat bekam, wenn er es noch nicht hatte. Auch in den neuen ständ. Verfassungen von Tirol, Galizien und Krain wurde der Landesgouverneur (Gubernial-Präsident) das Haupt der Stände.

Ad 15 et 16. Erlauben Se. Majestät zwar, daß bei Wiederherstellung des Landesausschußes demselben die ehemalige Erbsteuer- und Rektifikazionskommission übertragen werde *), doch sollen dieselbe ihre Protokolle von Woche zu Woche dem Gubernium vorlegen. Eben so gestatten Se. Majestät zwar

Ad 17. die Wiedereinführung der vorhin bestandenen Trankfteuer-Hofkommission, doch aber könne derzeit noch die Beigebung eines Kontrolors, und die Erneuerung des Decennal-Recesses nicht bewilliget werden, weil es erst darauf ankommen hätte, ob, und wie allenfalls die vereinfachte Trankfteuer für das Künftige zu bestehen haben dürfte. —

Ad 18. Müsse noch vorläufig durch ein gemeinschaftliches Einvernehmen zwischen dem Gubernium und dem Generalkommando erhoben werden, ob sich ein anderes zur Unterbringung des Militärökonomie-Depot angemessenes Haus oder Ort ausfindig machen lasse? in welchem Fall sodann den Ständen die gebetene Zurückstellung des Landhauses nicht beanständigt werden würde **);

Ad 19. aber könne dem Verlangen der Stände nicht willfahret werden, nachdem die Arrha zu Tilgung der Länder-Supererrogaten gewidmet sei, welche noch lange nicht berichtiget wären ***). Eben so wenig als

Ad 20. in Ansehung der gebetenen Schranken- und Privatmauthbefreyung, weil es in der Billigkeit gegründet sei, daß jener, der die Straßen benutzt, auch die zu deren Erhaltung bestimmte Mäute entrichte. Und da

Ad 21. mit gleichem Rechte auch die Bürger der Stadt Brünn die freye Einfuhr des Getränkes zum eigenen Bedarf fordern könnten, wodurch die Stadt jene Entschädigung ganz und gar nicht erhielte, welche ihr durch die höchste Entschließung vom 1. Dezember 1788 zu verschaffen die Absicht war; so müsse es bei dieser Auflage ohne Ausnahme der Stände verbleiben. Es könne auch

Ad 22. die Einführung des privilegii de non evocando zum Nachtheil der Unabhängigkeit des Königreichs Böhmen nicht bewilliget werden, nachdem die evocatio eines böhm. Unterthans nicht ex privilegio, sondern jure proprio nicht statt habe.

Ad 23. Haben die Stände ****) den Zeitpunkt abzuwarten, bis die Gesetzgebungs-Hofkommission den Gegenstand der Eide überhaupt in Bearbeitung nehmen, und was sodann Se. Majestät für alle Länder zu bestimmen befinden werden *****).

---

*) Gub.-Circ. 11. August 1791.

**) Geschieht erst in den nächsten Jahren nach Vollendung des neuen Montur-Oekonomie-Commissions-Gebäudes, dessen Bau eben begonnen wird. S. übrigens das Notizenblatt der histor. Sektion 1859 N. 6, 7, 1864 N. 9, Wieser, ständ. Agenda S. 81 84.

***) Das Hfdt. 3. Mai 1794, 4. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 59, schärfte im Gegentheile die genaue Befolgung der Vorschriften vom J. 1775 und 15. Oktober 1792 ein. Kaiser Franz hob aber die Arrha von allen landesfürstl. Besoldungen, Pensionen u. s. w. (Hfdte. 11. August und 16. Dezember 1808, 31. B. der franzis. Gesetz-Sammlung S. 30 und 136), dann auch der städt. Beamten, der im Schul- und Studienwesen, auf Staatsgütern, von öffentl. Fonds angestellten Beamten (Hofdekret 18. Februar 1809) auf.

****) Welche von der eidlichen Erhärtung der Zeugenschaft enthoben zu werden ansuchten.

*****) Der Kaiser hatte nämlich, wie er in der a. h. Entschließung vom 4. März 1791, 4. B. d. leopold. polit. Ges. Slg. S. 88, den tiroler Ständen erklärte, gleich bei seinem Re-

Ad 24. Trete nun bei Wiederherstellung des Landesausschußes ohnehin die vorige Verfassung wieder ein, wo also der Vorschlag der Ferdinandeischen und Teufenbachischen Stiftlingen, so wie vorhin, von den Ständen zu geschehen habe, und obschon derzeit die gebetene Uebersetzung der Akademie nicht Platz greifen könne, so geben Se. Majestät doch für den Fall, als einige derley Erziehungsinstitute in den Ländern wieder errichtet werden sollten: den Ständen die Zusicherung, daß alsdann auch die Akademie in Brünn von den Teufenbachischen und Ferdinandeischen Stiftungen wieder hergestellt, und von dem hiesigen Theresiano *) abgesondert werden würde. Indessen aber bewilligen Se. Majestät, daß die Stiftlinge da Orten, wo sie studieren, die ausgemessene Stipendien genießen können. Was aber dagegen

Ad 25. die vormal in Olmütz bestandene ständische Akademie betrifft, diese erlauben Se. Majestät gnädigst, so wie sie im Jahre 1786 bestanden hat, wieder herzustellen **).

Ad 26. Soll das Licäum noch ferner in Olmütz, wo es in der Gestalt einer Universität von jeher gewesen, verbleiben, um so mehr, als ansonst die dortige Bürgerschaft ganz aufliegen würde.

Ad 27. Hätten die Stände bei nunmehr wieder hergestelltem Ausschuß in ihre vorige Befugniß einzutreten, somit zu den in der Militärpflanzschule erledigten Plätzen die Stiftlinge gewöhnlichermassen in Vorschlag zu bringen ***).

Ad 28. Könne ihnen aber die gebetene Ueberlassung der freien Schalt- und Waltung mit dem Ersparungsfond und den hievon abfallenden Interessen nicht zugestanden werden, sondern Se. Majestät versprechen sich von den Herren Ständen, daß sie selbst einsehen werden, daß ohne Beihilf der erwähnten Intressen die zum Behuf der Menschheit in Brünn und Olmütz getroffene Veranstaltungen aufrecht zu erhalten nicht möglich sein würde. Dahingegen wollen Allerhöchstdieselben nach dem geäußerten Antrag genehmigen, daß an diesem heilsamen Institute auch die dürftigen Siechen und Tollsinnigen vom Lande Theil nehmen können ****).

---

gierungsantritte eine unter das Präsidium des Freiherrn v. Martini (öster. Encykl. III. 542) gestellte Kommission zusammengesetzt, um die bestehenden Gesetze zu prüfen, wie fern sie zu ändern und zu verbessern wären, und ihr Gutachten Sr. Majestät vorzulegen. Die Stände könnten sich daher getrösten, daß bei dieser Gelegenheit überhaupt alle Aenderungen und Mäßigungen erfolgen werden, welche Se. Majestät für das Wohl ihrer Staaten im Allgemeinen und im Einzelnen für nöthig erachten dürften. Später wurde eine aus polit. und Justizräthen gemeinschaftlich zusammengesetzte, unmittelbare Hofkommission in Gesetzsachen aufgestellt, (Hfdt. 26. Februar 1797, 10. B. d. franz Gesetz-Sammlung S. 83).

*) Die theresian. Ritterakademie wurde nach den Hofdekreten vom 4. Jänner 1791 und 16. September 1797, polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 45 und franzis. Ges.-Slg. 11. B. S. 113, wieder hergestellt. S. weiter meine Gesch. der Schul- und Studienanstalten Mähr. Schles., Brünn 1857 (10. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

**) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten.

***) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens u. Schlesiens. Das Hfdt. 12. November 1806 (27. B. der franzis. polit. Ges.-Slg. S. 188) theilte den vom Kaiser genehmigten neuen Organisirungs-Plan der Neustädter Militär-Akademie mit.

****) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten Mährens und Schlesiens, Brünn 1858 (11. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

Ad 29. Willfahren Se. Majestät zwar dem Gesuche der Stände in Absicht auf die eigene Verwaltung des fundi domestici, jedoch nur so, wie es die Deputirten bei der Konferenz erklärt haben, daß sie nicht unumschränkt mit dem Fond gebahren, sondern nur solche Auslagen bestreiten wollen, welche in dem jährlich einzusendenden Präliminarsistem gut geheißen werden, alle andere darin nicht enthaltene, unter dem Lauf des Jahrs vorfallende Auslagen aber jedesmal vorher zur höchsten Genehmigung vorzulegen sich verbinden.

Ad 30. Werden die Stände auf die schon bestehende allerhöchste Entschließung angewiesen, der zufolge nicht nur die Pupillar-, sondern auch Kirchen-, dann geistliche und weltliche Stiftungskapitalien bei Privaten gegen hinlängliche Sicherheit und doppelte unverkümmerte Hypothek angelegt bleiben, auch fürohin angelegt werden können *). Wodurch es also von der von den Ständen bei der Konferenz übernommenen Haftung für dergleichen Kapitalien von selbst abkommt.

Ad 31. Befahlen Se. Majestät den mähr. Ständen zu erklären: da die Krönung und Huldigung in Prag für die böhm. Provinzen ohnehin schon festgesetzt sei, wozu auch dieselben würden eingeladen werden; so würden Sr. Majestät die Huldigung der getreuen mährischen Stände in Prag empfangen **), und nachdem besondere Erbämter in Mähren niemals bestanden hätten, so könnten solche dermal nicht eingeführt werden.

Zweite Abtheilung:

Publico-ecclesiastica betreffend.

Den Beschwerden, welche Ad 1 gegen die Bedrückung der dominanten Religion durch übertriebene Duldung geführt worden, ist bereits durch die über die Beschwerden der Bischöfe ***) von Sr. Majestät geschöpfte und unterm 17. März l. J. sämmtlichen Länderstellen mitgetheilte höchste Entschließung ****) die Abhilfe verschafft worden.

---

*) Patent vom 22. Februar, Hfdte. 31. März, 8. und resp. 21. Juni 1791 im 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 92, 117 und 155, Hfdte. 8. Juli, 19. August und 28. Oktober 1791, eb. 3. B. S. 9, 58 und 113, Gub.-Circ. 23. November 1791, Patent 18. Oktober 1792, 1. B. d. franzis. polit. Ges.-Slg. S. 190, und das Hfdt. vom 3. November 1796, 9. B. der franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 127, welches die Obrigkeiten ermächtigt, die Waisengelder bei Privaten oder in öffentlichen Fonds anzulegen. S. dazu die Erledigung über die Beschwerden der Prälaten und das Hfdt. 28. November 1794, 5. B. franzis. Ges.-Slg. S. 142.

**) Am 4. September 1791 nahm Leopold die Huldigung der böhmischen, mährischen und schlesischen Stände, der letzteren zwei durch Deputirte, zu Prag an (Brünner Zeitung 1791 S. 586).

***) In den Schriften der k. k. Akademie der Wiss.

****) In der leopold. polit. Gesetz-Sammlung, 2. B., S. 102—110. Auch in der Erledigung über die Anträge der böhm. Stände in Toleranzsachen (Hfdt. vom 21. Oktober 1791, 3. B. d. leopold. Ges.-Slg. S. 108) sprach der Kaiser im Allgemeinen seinen Willen aus, im Toleranzwesen überhaupt keine wesentlichen Aenderungen zu treffen. Die Art der Kundmachung landesfürstlicher Verordnungen zeichnete das Hofdekret 11. Oktober 1791, eb. S. 96, vor.

Ad 2. geben Se. Majestät denen Ständen die Zusicherung, daß man die Bischöfe, so wie es bisher ohnehin geschehen, in jenen geistlichen Einrichtungsgegenständen, die zu ihrer Einvernehmung geeignet sind, auch fürohin mit ihren Aeußerungen und Rathschlägen vernehmen werde.

Ad 3. und 4. haben die Beschwerden gegen die Einrichtung der General-Seminarien, und die zu weit ausgedehnte Preßfreiheit die Abhilfe schon erhalten. Die erstere durch die allgemeine Aufhebung der General-Seminarien und Uebertragung der Aufsicht über die Diözesan-Priesterhäuser an die betreffenden Bischöfe *), dann die zweite, durch die inzwischen ergangene höchste Verordnung vom 10. August 1790 **), wodurch die bisher bestandene Preßfreyheit beschränkt, und die Vorschrift ertheilt worden ist, wie sich bey Censurirung der Bücher künftig zu benehmen sey. Den Beschwerden aber, welche in

dem 5. und 6. Punkt angebracht worden ***), wird durch den von Sr. Majestät genehmigten, in N.-Oesterreich eingeführten, und in der Folge auch in die übrigen Länder verbreitenden neuen Studienplan die gewünschte Abhilfe verschafft werden ****).

Ad 7. haben die Stände gleichfalls dasjenige abzuwarten, was in Ehesachen allgemein verordnet werden wird; übrigens ist das angeführte Cirkulare vom 10. Julius 1788 *****) durch eine an sämmtliche Länderstellen und Ordinarien ergangene Verordnung ohnehin schon außer Wirkung gesetzt worden.

Ad 8. und 9. †) werden die Stände auf die ad 1. angeführte höchste

---

*) Hofdekret vom 4 Juli 1790, eb. 1. B. S. 57—64. Das Hfdt. 7. August 1791. 3. B. der leopold. Ges.-Slg. S 44, gab eine Richtschnur für die theolog. Lehranstalten in bischöflichen Seminarien.

**) Hofdekret 1. September 1790, eb. 1. B. S. 92, 2. September u. 8. Dezember 1791, eb. 3. B. S 81 und 209, 14. Jänner 1792, eb. 4. B. S. 22, 14, 27. und 29. März, 15. und 19. Mai, 15. Juni, 12. Oktober und 30. November 1792, franzis. polit. Ges.-Slg. 1. B. S. 11, 30, 89, 184, 260, 31. Jänner, 9. Februar und 8. März 1793, 14. April und 26. August 1794, insbesondere die erneuerte Censurs-Ordnung, Hfdt. 22. Februar 1795, 6. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 110. S. meine Gesch. d. Bücherdruckes, der Censur 2c. im 6. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1853.

***) Wegen Kundmachung theolog. Lehrbücher und Katechismen ohne vorhergegangene Prüfung der Bischöfe und wegen der theolog. Lehrer und Direktoren.

****) Hofdekret vom 8. Februar 1791 über die neue Einrichtung des Studienwesens, insbesondere an den Universitäten und Lycäen, in der polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. 50—66. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten in Mähren und Schlesien.

*****) Wegen Auflösbarkeit der Ehe der Akatholiken, wenn ein Theil zur katholischen Religion übertritt.

†) Wegen Aufhebung des Verbotes, vermöge dessen die Bischöfe ohne Erlaubniß der weltlichen Instanz keine Andachten und Bittgänge veranstalten können und wegen Widerrufung des Befehls, daß die Kreisämter die Verordnungen dem Clerus zustellen sollen. Kaiser Franz hielt die seit 11 Jahren mit gutem Erfolge bestandene Gottesdienst-Ordnung aufrecht, gestattete keine anderen Andachten, auch nicht die Wiedereinführung der alten Processionen und Wallfahrten (Hfdt. 13. Juni 1793, 2. B. der franzis. Ges.-Slg. S. 118), und befahl (Hfdt. 27. Februar 1795, 6. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 141), daß die Bischöfe und Konsistorien niemals besondere Andachts-Uebungen veranlassen sollen, ohne sie zuvor der Landesstelle oder einer höheren weltlichen Behörde angezeigt zu haben.

Entschließung angewiesen, in welcher auch schon die Willfahrung desjenigen enthalten ist, worauf in diesen 2 Punkten die Bitte gerichtet war.

Ad 10. könne zwar die Wiedereinführung des privilegii fori für den Klerus und der geistlichen Immunität nicht zugestanden werden; jedoch haben Se. Majestät durch eine erst kürzlich geschöpfte Entschließung den nicht nobilitirten Ruralklerus von der Jurisdiktion der Ortsobrigkeit enthoben und jener des nächstgelegenen organisirten Magistrats in Personal- und Abhandlungsangelegenheiten zugetheilt *).

Ad 11. billigen Se. Majestät allerdings, daß die Vorsteher von den Stiftern und Klöstern und auch die Ordinarien ermahnet werden sollen, ihre vorzügliche Pflicht zu erfüllen, somit die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in den Stiftern und Klöstern sich angelegen seyn zu lassen. Was aber die Beschwerden der Ordensgeistlichen anbelange, da hätten sich dieselben nach der bestehenden Ordnung am ersten an ihre geistliche Behörde, und an das Ordinariat zu wenden; alsdann aber, wenn sie mit der von dort aus getroffenen Verfügung nicht beruhigt zu seyn glaubten, bleibe ihnen der Rekurs an die weltliche Behörde und an den Landesfürsten übrig, den man ihnen auch als Staatsbürgern nicht entziehen könne **)

Ad 12. behalten sich seine Majestät bevor, seiner Zeit zu erkennen, ob und in wie weit die Wiederherstellung einiger Stifter nöthig und thunlich sey ***).

Ad 13. sey bereits der Wunsch der Stände erfüllt, da es von den Komendataräbten abgekommen, und den Stiftern die freye Wahl der Prälaten wieder gestattet worden.

Ad 14. könne zwar den Ständen in der verlangten Errichtung neuer Frauenklöster und eines Fräulenstifts nicht willfahret werden, da der Religionsfond eine solche Auslage zu machen nicht erlaubet. Dadurch aber, daß vermög schon bestehender höchster Anordnung weltliche Frauenpersonen in die vorhandenen Nonnenklöster, in weit es der Platz gestattet, und es dem Hauptinstitut nicht abbrüchig ist, in die Kost und Verpflegung aufgenommen werden dürfen, sey zum Theil der Absicht der Stände entsprochen; und es werden Se. Majestät auch in Ansehung eines zu errichtenden Fräulenstifts in Mähren seiner Zeit, wenn es der Religionsfond gestatten wird, auf die dießfällige Bitte der Stände den gnädigsten Bedacht nehmen.

Ad 15. bestehe ohnehin für das Künftige der höchste Befehl, daß die Religionsfonds- und andere Staatsgüter nicht mehr verkauft, weder in Erbpacht gegeben,

---

*) Hfdt. 11. und 18. März 1791 in der polit. Hof-Ges.-Slg. 2. B. S. .102 und 111. Kaiser Franz nahm aber bei Regulirung der Säcular- und Regular-Geistlichkeit (Hfdt. 2. April 1802, 17. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 58) die Jurisdiktion über den gesammten unadeligen katholischen Clerus den Magistraten ab und übertrug sie an die Landrechte. S. leopold. Just.-Ges.-Slg. N. 126, 150 und 191.

**) Ueber die Untersuchung und Bestrafung der Kuratgeistlichkeit gab der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 3. März 1792, 4. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 63, eine Vorschrift.

***) S. die Erledigung über die Beschwerden der Prälaten

sondern nur durch langjährige Zeitpachtungen hintangelassen werden sollen *). Was aber das Verflossene betrifft, da wäre es mit der Billigkeit nicht verträglich, wenn die durch eigene Kontrakte verliehene Güter so platterdings wieder zurückgenommen würden. In so weit jedoch die Handlung noch nicht ganz geschlossen, sondern noch einigermassen res integra ist, und die Ratifikation vorbehalten worden, in solchem Fall haben Se. Majestät schon angeordnet, daß noch bevor die allerhöchste Gesinnung eingeholt werden soll, um nach Umständen die thunliche Abhilfe zu verschaffen.

Ad 16. könne dem Verlangen der Stände nicht entsprochen werden, nachdem die unmittelbare Leitung des Religionsfonds niemand anderm als dem Landesfürsten, als obersten Vogt- und Schutzherrn der Religion und der Kirche, zustehe. Eben so unthunlich sey auch das in dem

17. Punkt äußerte Verlangen **), indem die Glieder des nämlichen Staatskörpers das allgemeine Institut nach ihren Kräften unterstützen müssen und in solch wichtigen Einrichtungsgegenständen nicht das Intresse einer einzigen Provinz, und dann um so weniger in Betrachtung gezogen werden könne, wenn dadurch im Ganzen eine Zerrüttung verursachet würde. Und obschon die in dem

18. Punkt gebetene Erhöhung der Quote der alten zu gering dotirten Pfarrer und Lokalkapläne die Kräfte des Religionsfonds derzeit im Allgemeinen nicht zulassen; so wollen Se. Majestät dennoch erlauben und hierzu auch dem Gubernium die Macht einräumen, daß denen in ältere Zeiten mit 182 fl. dotirten Lokalkaplänen, welche ihre Erhöhung und Gleichhaltung mit den übrigen bisher nicht erhalten haben, ihre jährliche Quota, wenn sie sich darum melden, auf 300 fl. bestimmt werde.

Ad 19. und zwar ad a) hat die Religionsfondssteuer bei dem Ruralklerus schon aufgehört; die Bischöfe, Kapitel und Stifter aber dermal schon davon zu entheben, leide der Religionsfond noch nicht, weil ihm ohne solcher die erforderliche Bedeckung ermangeln würde ***). Sollte jedoch ein oder anderes Stift in der dießfälligen Steuer beschwert zu seyn glauben, so stehe es ihnen frey, ihre Vorstellung beim Gubernium anzubringen, und um die billige Abhilfe anzusuchen;

ad b) würde ohnehin keinem wahren Defizienten, der mit einer Kuratpfründe versehen, und solcher aus giltigen Ursachen vorzustehen nicht mehr im Stande ist, der Unterhalt aus dem Religionsfond mit jährlichem 200 fl. versagt; dagegen sey der Patronus oder Aussteller des tituli mensæ demjenigen Defizienten, welcher

*) Hofdekret vom 20. Juni 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof.-Ges.-Slg. S. 43—52 und N. 29 der leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung. S. über die Veräußerung der Staatsgüter, von mir, im 3. B. d. Schr. der hist. Sektion, 1852, S. 59—69.

**) Den mährischen Religionsfond für dieses Land allein zu verwenden.

***) Nach dem Hfdte. 12. Okt. 1790 d. Ruralgeistlichen erlassen, nach jenem v. 28. Juni 1793, 2. B. d. franz. pol. Ges.-Slg. S. 134, sah Kaiser Franz die Religionsfonds- oder sogenannte geistl. Aushilfs-Steuer den Domkapiteln u. einfachen Pfründen gleich, den Bisthümern aber vom 1. Nov. 1794 gänzlich nach, mit Ausnahme der Bischöfe, deren Dotation 12,000 fl., und der Erzbischöfe, deren Dotation 18,000 fl. übersteigt, welche diese Steuer noch ferner zu entrichten haben.

kein beneficium stabile bekleidet, die Verpflegung von jeher schuldig gewesen, und könne hievon mit Belastung des Religionsfonds in Zukunft auch nicht losgezählet werden *);

ad c) hätten die Stände jene Orte spezifisch anzuzeigen, wo noch der Gottesdienst in Scheuern gehalten werde und die Pfarrer in Bauernhüten wohnen, wo sodann in diesem dringenden Fall der Bau der Kirchen und Wohnung ohne Umtrieb werde angeordnet werden. Uebrigens könne den Ständen nicht unbekannt seyn, wie viel neue Kirchen und Pfarrgebäude in Mähren schon auf Kosten des Religionsfonds zum Theil ganz hergestellet, zum Theil eingeleitet worden seye **), an deren letzteren unterbrochenen Vollendnng lediglich die eingefallenen Kriegsumstände die Hinderniß gemacht haben ***).

Ad 20. lasse es sich ohne Verletzung der Billigkeit nicht thun, daß man die Ansiedlungen, welche durch ordentliche von den Kreisämtern korroborirte Kontrakte zu Stande gekommen, und wenn die Ansiedler ihrer kontraktmässigen Verbindlichkeit Genüge leisten, wieder auflasse. Wären solche aber in Erfüllung ihrer Schuldigkeit nachlässig, so seyen sie nach jenen Vorschriften, welche überhaupt wegen der mit ihren Gebühren in Rückstand bleibenden Unterthanen gesetzmäßig bestehen, oder nach ihren besonderen Kontrakten mit Einschreitung des Kreisamtes zu behandeln ****).

---

* Um den Beitritt der Jugend zum geistl. Stande und die Aufnahme in die Diöcesan-Seminarien zu befördern, ertheilte der Kaiser mit dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1792 an alle Länderstellen, 4. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 3, den sämmtlichen Candidaten des geistlichen Standes unter gewissen Bedingungen den Tischtitel aus dem Religionsfonde und dadurch die Versorgung, wenn sie zur Seelsorge untauglich würden Mit dem Hofdekrete v. 15. März 1792, 1. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 14, führte Kaiser Franz die lebenslängliche Unterhaltung der durch Alter oder Krankheiten zur Verwaltung der Seelsorge untauglich gewordenen von ihren Pfründen unter gewissen Vorsichten und Beschränkungen wieder ein. Mit dem Hofdekrete vom 25. Oktober 1792, eb. S. 201—211, verordnete er die Mittel, den Nachwachs der Geistlichkeit zu befördern. S. wegen der Versorgung auch das Hofdekret 9. Februar 1807, 28. B. d. franzis. Ges.-Sammlung S. 28.

**) Kaiser Joseph wollte, daß Niemand über eine Stunde von seinem Pfarrer entfernt, daß eine der Bevölkerung angemessene Zahl von Seelsorgern vorhanden sei. Man fand, daß für Mähren und Schlesien 301 neue Seelenhirten nöthig sind. Bis in die Mitte 1786 fungirten bereits 51 neue Pfarrer, 147 Lokalkapläne und 77 Cooperatoren mit einer Jahresbesoldung von 77,300 fl. aus dem Religionsfonde.

***) Mit dem Hofdekrete vom 7. Jänner 1797, 10. B. d. franzis. polit. Hof-Gesetz-Sammlg. S. 19, erleichterte der Kaiser die Leistungen der Pfarr-Seelsorger für die Ausbesserung der Pfarrgebäude und zog eine Gränzlinie zwischen jenen der Seelsorger und der Patrone.

****) In der Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände vom 28. Oktober 1791, 4. B. d. leopold. Ges.-Slg. S. 51, heißt es: Ueber den ständischen Wunsch wegen Einstellung der Zerstückung der Maiereien haben Se. Majestät allergnädigst erklärt, daß Höchstdieselben dabei allen das Eigenthumsrecht kränkenden Zwang beseitiget, und wenn dieselbe auf Majorat- und Fideicommißgütern vorgenommen werden sollte, auch die Einwilligung der Anwartenden und Kuratoren eingeholt wissen wollen. Was die geistlichen Güter in dieser Rücksicht betrifft, so ist den geistlichen Stiftern ohnehin die freie Verwaltung ihres Vermögens bereits wieder eingeräumet, und die Zerstückung der Maiereien auf den Staatsgütern schon im Jahre 1789 eingestellet worden.

Die Einziehung solcher Gründe zu obrigkeitlichen Handen aber könne niemals, auch dann nicht stattfinden, wenn der Ansiedler von seiner Besitzung austritt, sondern diese müßten nach der allgemeinen Verordnung allsogleich wieder an einen andern Unterthan übertragen werden.

Sollte aber ein oder anderes Stift darthun können, daß bei Zerstückung der Mayerhöfe und Gründe in der Exekuzion zu weit gegangen, und damit Gründe vertheilt worden seyen, die dasselbe zur eigenen Konsumzion brauchet, so erlauben Se. Majestät, daß solche Fälle beim Gubernium angezeigt werden können, wo sodann nach Umständen die billige Abhilfe werde verschafft werden. Die Beschwerden welche in dem

21. und 22. Punkt vorkommen *), haben bereits die Erledigung durch jenes erhalten, was in der schon mehrmal angeführten über die Beschwerden der Bischöfe, und insbesondere des Erzbischofs von Olmütz unterm 17. März l. J. sämmtlichen Länderstellen kundgemachten höchsten Entschließung **) gnädigst bewilliget worden ist.

Ad 23. wollen Se. Majestät denjenigen Seelsorgern, welche durch die abgeschaffte Taufstola und Kolleda an ihrer Kongrua verkürzt worden, bei vorkommenden Fällen den Ersatz aus dem Religionsfond gnädigst leisten lassen. Die Wiedereinführung dieser Taufstola und Kolleda aber können Allerhöchstdieselben auf keine Weise bewilligen. Und nachdem dem Fürst-Erzbischofe von Olmütz seine zum Religionsfond eingezohenen Lehen bereits zurückgestellt worden sind, so hat sich hiedurch auch die Beschwerde des

24. Punkts behoben ***).

Dritte Abtheilung:

Das politische Fach betreffend.

Ad 1. hat den Ständen einsweilen jenes zur Beruhigung zu dienen, was ihnen über den 5. und 6. Punkt der zweiten Abtheilung errinnert worden, daß nämlich der von Sr. Majestät für N.-Oesterreich genehmigte neue Studienplan im nächsten Jahre auch in Mähren seinen Anfang nehmen und dieser den geführten Beschwerden die Abhilfe verschaffen werde ****).

---

*) Daß die Geistlichen Denjenigen, welche zur akatholischen Religion übertreten wollen, nebst dem 6wochentlichen Unterrichte, wenn sie arm sind, auch den Unterhalt geben müssen, und wegen Vreleihung der Domscholasterie an den Normalschulendirektor.

**) Im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 102—110.

***) S. meine Geschichte des Lehenwesens in Mähren und Schlesien in der österr. juridisch-polit. Zeitschrift 1831.

****) S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten Mährens und Schlesiens. Bei der neuen Einrichtung der Volksschulen wurde zwar die Concurrenzpflicht der Grundobrigkeiten, Patrone u. Gemeinden aufrecht erhalten; die Regierung ließ aber die Stellen der Schulcommissäre, deren Anstellung die Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände v. 28. Okt. 1791, 1. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 144, von gutem Erfolge begleitet erklärt hatte, im J. 1798 und später auch jene des Schulenoberaufsehers auf, als (1804) die Leitung der Volksschulen der politischen Landesstelle und den Consistorien, den Kreisämtern und geistlichen

Ad 2. bestehet ohnehin schon die höchste Entschließung, daß alle bei dem Konkurs tauglich befundene Priester dem Patron zur Auswahl von dem Ordinariat nahmhaft gemacht werden müssen. Die gänzliche Aufhebung der Konkurse aber könne nicht geschehen, weil es nöthig sey, die Kuratgeistlichkeit in der Aufmerksamkeit auf das Studium zu erhalten *). Uebrigens haben Se. Majestät gnädigst bewilligt, daß die Aushilfe mit dem Kirchenpeculio bey unzertrennlichen Herrschaften und dem nämlichen Patronat in nothwendigen Fällen geleistet werden dürfe, doch so, daß hierüber jedesmal vorläufig die Bestätigung des Guberniums und des Konsistoriums einzuholen sey. Ueber die in dem

3. und 4. Punkt angebrachte Beschwerden **) haben die Stände die Entschließung Sr. Majestät über jenes abzuwarten, was die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission dießfalls im Allgemeinen in Antrag bringen wird.

Ad 5. genehmigten Se. Majestät, daß mit Rücksicht auf die Jägerordnung vom Jahre 1751 und mit Zuhandnehmung des dermal bestehenden Patents ein neues für sämmtliche Länder von dem Obristjägermeisteramte verfaßt, den Länderstellen zur Adaptirung zugeschickt und sodann zur höchsten Genehmigung vorgelegt werde ***). Der Beschwerde des

6. Punkts ist bereits abgeholfen, nachdem es von den politischen Erkundigungen, welche den Konskripzionsoffizieren aufgetragen waren, abgekommen, und diese nunmehr lediglich mit den Konskripzionsgegenständen sich zu beschäftigen angewiesen sind.

Ad 7. müsse die dermalige Verfassung beibehalten werden, denn 1. hörten die bestimmt Beurlaubten nicht auf Soldaten zu seyn und 2. würde die Bestrafung derselben durch die Wirthschaftsämter gewiß zu manchem Exzeß Anlaß geben, und

---

Schulendistriktsaufsehern überlassen wurde. Wegen Vertheilung von Stipendien aus dem Unterrichtsgelde S. das Hfdt. vom 25. August 1791, 3. B. d. leopold. Gesetz-Sammlung S. 62, und wegen Befreiung vom Unterrichtsgelde jenes vom 28. Oktober 1791, eb. S. 115.

*) Das Hofdekret vom 31. Jänner 1792 an alle Länderstellen im 4. B. der leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 36, erhielt die Pfarrconcurse und die Verordnungen wegen Vergebung der Seelsorgerpfründen aufrecht und gab eine Prüfungs-Vorschrift für die ersteren. Das Hofdekret vom 8. August 1792, Kropatschek'sche Gesetz-Sammlung 1. B. S. 36, räumt den Ordinariaten das Ernennungsrecht ein, wenn die Patrone die Ernennung der Beneficiaten verzögern.

**) Wegen Verkümmerung des 3. Theils der Theils der Fideicommisse, Majorate und Seniorate, Umstaltnng der Real- in Pecunial-Fideicommisse, dann wegen Wiedereinführung des Einstandsrechtes Wegen Depurirung der auf den Fideikommissen haftenden Lasten und insbesondere des Drittels, welches zu oneriren erlaubt ist, gab die oberste Justizstelle am 21. Jänner 1791, N. 104 d. leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung, den Appellationsgerichten Weisnngen. S. das Hofdekret 8. Februar 1791 an die Landesstellen, 2. B. d. leopold. polit. Gesetz-Sammlung S. 66. Wie ein Fideicommißgut in ein Kapital verwandelt werden könne bestimmte das Patent vom 14. Juni 1798, 12. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 189. S. über Fideikommisse das Notizenblatt der histor. Sektion 1860 N. 6 und 7.

***) Es blieb bei der Jagdordnung von 1786 bis zu den Aenderungen in der jüngsten Zeit. Galizien erhielt mit dem Patente vom 13. August 1807 eine Jagdordnung (29. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 54—58).

somit von üblen Folgen sein *). Wenn aber die Obrigkeiten die Beurlaubung eines unruhigen Unterthans nicht mehr haben wollten, so liegt es ohnehin nur an ihnen, das betreffende Regiment hierum anzugehen, wo sodann die Beurlaubung nicht mehr gestattet werden darf.

Ad 8. werde der Gubernium das Patent vom 16. September 1790 **), wodurch das Punzirungsamt in N.-Oesterreich aufgehoben worden, zugesendet werden, um solches nach den Lokalumständen zu adaptiren, und dagegen jene vom 23. Februar 1788 und 14. September 1789 außer Wirkung zu setzen ***). Ein gleiches werde auch

Ad 9. in Ansehung der Einziehung der erblosen unterthänigen Gründe geschehen, nachdem dießfalls eben schon in N.-Oesterreich ein neues Patent vom 20. Dezember 1790 besteht ****), welches den hierwegen geführten Beschwerden die Abhilfe verschaffet.

Ad 10. befahlen Se. Majestät den Ständen zu erklären, daß Höchstderoselben alle Vorschläge sehr willkommen sein werden, wodurch dem armen Unterthan in dem Steinsalzpreise eine Erleichterung verschafft werden könne, ohne jedoch der unentbehrlichen Bedeckung der Staatserforderniße zu nahe zu treten, die sonst in einer dem Kontribuenten eben so lästigen anderen Anlage gesucht werden müßte. Es komme daher nur darauf an, daß die Stände sich anheischig machten, 1. für die Abnahme des Mittelbetrags jenes Salzes überhaupt gut zu stehen, welches in den letzten 6 Jahren konsumirt worden ist, und solches 2. auch fürohin um den derzeit bestimmten Preis zu vergüten. Wogegen denselben das Quantum, welches sie mehr verbrauchten, um einen beträchtlich wohlfeilern Preis gereichet würde, wodurch also von selbst ein geringer Mittelpreis für Jedermann ausfallen, und zugleich von der Einleitung der Stände abhängen würde, den Unterthanen die angesinnte Erleichterung zu verschaffen. Hierwegen hätten daher die Stände ihre Vorschläge dem Gubernium zu überreichen, welches nach Vernehmung der Bankaladministrazion den gutächtlichen Bericht anher zu erstatten angewiesen werden wird. Und da übrigens die Erfolglassung des Steinsalzes, wenn die vorgeschriebenen Zeugnisse beigebracht werden, ohnehin befohlen ist, und wenn die Stände mehr Legstädte im Lande zu

---

*) Nach dem Hofdekrete 9. September 1803, 20. B. d. franzis Gesetz-Slg. S. 84, räumte Kaiser Franz den Ortsobrigkeiten ein beschränktes Strafrecht (Verweis oder Arrest durch einige, höchstens 8 Tage) über die bestimmt beurlaubten Soldaten wegen kleiner Vergehungen ein.

**) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof-Gesetz-Sammlung S. 136.

***) Das Hofdekret vom 24. Februar 1792, eb. 4. B. S. 58, Gub.-Circ. 10. März 1792, hebt den 5. Absatz der Verordnung vom Jahre 1789, welcher den Privatpersonen, wenn sie Gold- oder Silberwaaren an Kaufleute oder Privatpersonen veräußern, die Schuldigkeit der Punzirung auferlegte, wieder auf n. bestimmt die im Patente für N.-Oester. vom 16. November 1790 festgesetzte mässigere Punzirungstaxe bei Silberwaaren und zwar mit 1/4 kr. vom Loth oder 4. kr. von der Mark auch für Mähren und Schlesien.

****) Eb. 1. B. S. 149, Hofdekret 26. Juni, 1. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 110, Gub.-Circ. 4. August 1792 für Mähren und Schlesien.

haben wünschen, solche nur an die Hand lassen dürfen, so seyen andurch alle ihre in diesem Punkt geäußerte Wünsche erfüllet *).

Ad 11. haben Se. Majestät gnädigst genehmiget, daß, um die heilsame Anstalt der Kontribuzionskassen und Körner-Hinterlegungen nicht zu erschüttern, da Orten, wo das Kapital so groß ist, daß die Hälfte der von dem Kapital abfallenden Interessen den achten Theil der Kontribuzion ausmacht, dieses Achtel zum Behufe der Kontribution, folglich zu Erleichterung der Unterthanen gewidmet werden könne, wodurch zugleich das Gute erwirket würde, daß die übrigen Gemeinden, die bisher auf die Vermehrung ihrer Kontribuzionskörner unbesorgt gewesen, sich bestreben werden, solche gleichfalls zu jener Größe zu bringen, von der sie sodann auch die bewilligte Aushilfe zu erwarten hätten **).

Ad 12. lohnte es sich nicht der Mühe, das Abfahrtsgeld wieder einzuführen, einestheils nicht, weil es nur eine Kleinigkeit betrifft, die die Stände selbst nur auf 6 bis 700 fl. jährlich im Ganzen angegeben haben, und anderntheils, weil hiedurch den Unterthanen ein neuer Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben würde.

Ad 13. wollen Se. Majestät zwar gnädigst erlauben, daß jene Dominien, welche ehemals eine Privatmaut bezogen haben, und durch die nachherige Behandlung beschwert zu seyn glauben, ihre Behelfe nochmals beibringen dürfen, von der Unterhaltung der Durchfahrtsörter könne aber die Gemeinde und Obrigkeit nicht losgezählt werden. Doch genehmigen Se. Majestät, daß die Stände über den von den hier anwesend gewesten Deputirten gemachten Antrag: daß die Obrigkeit das Materiale liefern, die Unterthanen mit einer bestimmten Anzahl Arbeiter konkurriren, und die Konservazion von der Straßendirekzion übernommen werden solle. einen detailirten Vorschlag entwerfen und an das Gubernium zur weitern Anherbeförderung übergeben können ***). Dagegen müsse es bey den in dem Wegmautpatent bestimmten Mauttarifen sowohl für die Unterthanen als die Fuhrleute verblieben, und so auch auf die genaue Beobachtung der in dem Cirkulare vom 16. Julius 1789 enthaltenen Vorschrift wegen Vorzeigung der erhobenen Zahlungspallete vom nähmlichen Tage gesehen werden. Uebrigens könne die Hausnothdurft, welche der Unterthan mautfrey zuführen darf, spezifisch nie genau bestimmt in ein Patent gesetzt werden, weil das Verzeichniß viel zu groß und am Ende doch nicht erschöpfend ausfallen würde. Alles, was der Unterthan nicht zum Verkauf, sondern zu seinem Gebrauch nach Hause führet, ist darunter zu verstehen, und hierunter

*) S. meine Abhandlung über Preissatzungen im 12. B. der Schr. der histor. Sektion 1859. Uebrigens milderte die neue Ordnung für den Salzhandel in Mähren, Patent vom 21. September 1796, 9. B. d. franzis. polit. Hof-Gesetz-Sammlung S. 54, die im Patente von 1755 verhängten harten Strafen; das Gleiche that die Ordnung für Schlesien vom 30. Dezember 1796, eb. S. 203.

**) Ueber den Kontributionsfond S. Bernardt's Handbuch der provinciellen Gesetzkunde Mährens und Schlesiens, Olmütz 1848, S. 201—207, 351—359.

***) Die Folge war, das Strassen-Durchfahrts-System vom J. 1796. S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten.

wollen Se. Majestät auch erlauben, daß das zur Hausnothdurft erkaufte Holz begriffen werden könne *).

Ad 14. ist es Sr. Majestät höchste Willensmeinung, daß es in Absicht auf die bestehenden Verordnungen, welche den Unterthanen den freyen Schank ihres selbst erzeugten Weines erlauben, und die Befugniß ertheilen, sich das Bier, wo sie her wollen, zu verschaffen, sein unabänderliches Verbleiben haben soll, massen bekanntlich der Wein das mühsamste aller Produkte sey, welches zugleich den widrigen Zufällen der Elemente am längsten ausgesetzt bleibe, mithin höchst unbillig wäre, den Unterthan in dem möglichst vortheilhaften Absatz desselben beschränken zu wollen **). Ein gleiches habe auch

Ad 15. in Ansehung des aus guten Gründen aufgehobenen Mühlzwangs zu geschehen, und die Stände würden selbst erkennen, wie wenig man sich von Müllern, wenn sie wissen, daß ihre Mahlgäste gezwungene Gäste sind, eine gute Behandlung und Bedienung der Unterthanen versprechen könne; dagegen verliere die Obrigkeit nichts, sobald der Müller seine Gäste gut, ehrlich und geschwind bediene, somit sich Mahlgäste zuzuziehen wisse, auf welch ein so anders zu sehen, der Vortheil der Obrigkeit mit erheische ***). Ferner müsse auch

Ad 16. das Patent vom 1. September 1781, welches die Verfahrungsart mit den Unterthanen vorschreibt, in seiner vollen Wirkung unabänderlich belassen, und sich genauest darnach geachtet werden ****). Was dagegen die

Ad 17. gebetene Aufhebung der bisherigen Erbfolgeordnung in die Bauerngüter betrifft, da ist bereits unterm 16. Dezember v. J. das dießfalls in Nieder-Oesterreich kundgemachte Patent *****), welches Se. Majestät für alle Länder gleich

---

*) Gubernial-Verordnung vom 25. August 1791. S. dazu die Hofdekrete vom 29. Juli 1791, 3. B. d. leopold. Gesetz-Sammlung S. 40, vom 19. April und 23. Juli 1793 im 2. B. d. franzis. Hof-Gesetz-Sammlung S. 90 und im 3. B. S. 10, wegen Befreiung der Withschaftsfuhren. Auch das Patent vom 22. März 1810, 33. B. der polit. Gesetz-Sammlung S. 196, welches die Aerarial-Mauth in Mähren und Schlesien neu regelte, berücksichtigte angemessen diese Fuhren.

**) Gegen diese freisinnigere Ansicht wurde sich in späteren Zeiten vielfältig vergangen. Uebrigens verordnete der Kaiser nach dem Hofdekrete vom 28. Juni 1790, leopold. polit. Gesetz-Sammlung 1. B. S. 55, daß nicht nur diejenigen Wirthe, welche obrigkeitliche Wirthshäuser in Bestand nehmen und sich dabei zum Ausschanke des herrschaftlichen Getränkes verbinden, sondern auch diejenigen, welche die herrschaftlichen Schankhäuser, unter eben dieser Verbindlichkeit eigenthümlich an sich gebracht haben, zu derselben Erfüllung in allen Fällen angehalten werden sollen.

***) Mit dem Hofdekrete 18. Februar 1793, im 2. B. d. franzis. polit. Gesetz-Sammlung S. 37, wurde der noch bestandene Mühlzwang bei den Oelpressen, so wie überhaupt bei allen was immer für Nahmen habenden Mühlen in Mähren und Schlesien aufgehoben.

****) Das Hofdekret vom 16. Februar 1793, eb. S. 33, erneuerte das Verbot, die Unterthanen eigenmächtig mit Stockschlägen zu bestrafen, bei Ahndung der dawider handelnden obrigk. Beamten mit Geld.

*****) Patent vom 29. Oktober 1790 im 1. B. d. leop. polit. Hof-Gesetz-Sammlung S. 117. Die neue Erbfolgeordnung für Böhmen mit einigen Aenderungen erging mit dem Patente vom 26. Mai 1791, 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 149. Die Vererbung der emphiteutischen Besitzungen regelte das Hfdt. 9. März 1798, 12. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 27.

anzuwenden befohlen haben, dem Gubernium zur gleichmässigen Kundmachung zugesendet, und hierdurch der gegenwärtige Punkt schon erledigt worden.

Ad 18. könne weder die Aufhebung noch die Veränderung der Erbsteuer in so lang nicht Platz greifen, als die Schulden, welche wegen des preußischen Krieges im Jahre 1756 gemacht und zu deren Tilgung die Erbsteuer eingeführt worden, nicht ganz bezahlet seyen *).

Ad 19. hätten die Stände die Beruhigung wegen nicht mehr Verpachtung der Strassen, aus der durch mehrjährige Erfahrung erprobten Schädlichkeit derselben zu nehmen, und von daher zu glauben, daß die Verpachtung nicht leicht wieder der Besorgung durch Werkverständige vorgezogen werde **).

Ad 20. erlauben Se. Majestät zwar den Ständen, den angetragenen Vorschlag, wie die Kavallerie besser bequartirt werden könne, machen zu dürfen, doch mit dem Beisatze, daß die gegenwärtigen Umstände nicht gestatten, den Service zu erhöhen, und daß im Fall eines künftigen Krieges, wo der Quartierträger beim Ausmarsch der Truppen keinen Zins und Service erhalte, die höchste Entschließung erfolgen werde.

Ad 21. haben Se. Majestät bei dem angezeigten Umstande, daß in Mähren der Fall der Haftung der Obrigkeiten für die Unterthanen, den das Gesetz voraussetzt, nicht bestehe, gnädigst genehmiget, daß die anbefohlene landtäfliche Vormerkung des achten Theils des Güterwerths aufgehoben werde ***). Dagegen solle es

Ad 22. bei der anbefohlenen kreisämtlichen Bestätigung der Verträge zwischen Herrn und Unterthan über obrigkeitliche Realitäten, und auch in Ansehung der Zwangsmittel gegen den Unterthan, bei jenem verbleiben, was dießfalls patentmäßig vorgeschrieben ist; massen ersteres die Obrigkeit nicht hindere, mit ihrem Eigenthum frey zu schalten, dem Unterthan aber Vertrauen in die geschehene Verhandlung einflösse, und der Obrigkeit für allen Fall den nöthigen Schutz verschaffe, durch das zweyte aber, nämlich durch die Bewilligung der angetragenen Zwangsmitteln zu Mißbräuchen und unangenehmen Folgen leicht Anlaß gegeben werden könnte ****).

Ad 23. sey zwar die gänzliche Aufhebung des Stempels bei den Quittirbücheln nicht thunlich, doch werde die Einleitung getroffen werden, daß die Aufschreibbüchel für die Pächter und Unterthanen ohne Stempel gehalten, und nur

---

*) Die nachgefolgten Kriege eines Vierteljahrhundertes, welche die Staatsschulden ungemein vermehrten, ließen die Aufhebung der Erbsteuer, die das Patent vom 10. Oktober 1810, 35. Bd. der polit. Gesetz-Sammlung S. 100, neu regelte, um so weniger zu. Dieselbe erfolgte aber bei Einführung des neuen Stempel- und Tax-Gesetzes von 1840 mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1840.

**) S. meine Geschichte der Verkehrs-Anstalten im 8. B. der Schr. der histor. Sektion 1854.

***) Hofdekret vom 29. April 1791 im 2. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 140, Gub.-Circ. 24. Juni 1791.

****) Mit dem Hofdekrete vom 4. April 1795, 6. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 153, stellte der Kaiser den seit Einführung der obrigkeitlichen Justizämter eingerissenen verderblichen Mißbrauch ab, die bei den Unterthanen ausständigen Rentreste, Grund- und Urbarialzinse, Robot-Schuldigkeiten, kurz alle aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden Schulden, statt nach dem Unterthans-Patente, gerichtlich zu exequiren.

immer die viertel- oder halbjährige Abfuhren mit dem vorgeschriebenen Stempel quittirt werden dürfen *). Eben so werde auch wegen der Haus- und Kanzley-visitazionen eine dergestalt angemessene Verfügung getroffen werden, damit hierunter aller Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde behoben werde **).

Ad 24. wird das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent ***) Ziel und Maß geben, und der gegenwärtige Punkt dann seine Erledigung erhalten. Und endlich

Ad 25. ist die Ertheilung der Adelsbriefe ein jus majestaticum, welches blos von der Beurtheilung Sr. Majestät abhange, und obschon übrigens die dermaligen Besitzer von Kammeral- und Religionsfondsgütern weder zu Ansuchung des Inkolats gezwungen, noch deßwegen aus dem Besitz getrieben werden können, weil sie hierinfalls das höchste Gesetz für sich haben, so erklärten jedoch Se. Majestät gnädigst, daß sie nicht ungeneigt seyen, künftig jenen, die Staatsgüter an sich gebracht haben, das Indigenat, wenn sie sich bittlich darum melden, gegen Entrichtung der halben Taxe zu bewilligen.

Vierte Abtheilung:

Das Justizfach betreffend.

Ad 1. und 2. sind bereits in den Patenten vom 22. und 25. Februar 1791 ****) die höchsten Entschließungen *****) enthalten, welche die vormal bestandenen Gesetze aufgehoben und für die Zukunft das Zweckmäßige angeordnet haben, wobey es nach Sr. Majestät ausdrücklichen Erklärung unabänderlich zu verbleiben hätte.

Ad 3. könne die Wiedereinführung der Moratorien mit der nöthigen Aufrechthaltung der offenbaren Rechte der Gläubiger nicht bestehen, und mit Gerechtigkeit niemanden aufgedrungen werden, sein Darleihen länger, als es bedungen

*) Nach dem Hofdekrete vom 23. April 1792, Gub.-Circ. 5. Mai 1792, müssen über die gezahlten Zinsgelder klassenmäßig gestempelte Quittungen ausgefertigt werden, wenn die Obrigkeiten der gestempelten Aufschreibbüchel für Pächter und Unterthanen entledigt seyn wollen.

**) Die Hofdekrete 22. Juli, resp. 12. August und vom 29. August 1791, 3. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 16 und 71, und vom 11. Mai 1792 gestatten die Hausvisitationen wegen Schwärzungen nur unter Assistenz obrigk. Personen.

***) S. die Erledigung über die Beschwerden der Städte. Die Stände verlangten die Ausschließung der Juden von der Beadlung, dem Besitze landtäflicher Realitäten und dem Bürgerrechte.

****) Das erstere, Nachtrag zu dem allg. bürgerl. Gesetzbuche, im 2. B. der leopold. Hof-Gesetz-Sammlung S. 84—94, das andere, Abstellung des Gebrauches trockener Wechsel, außer dem Handel, eb. S. 96—98, deren Ausstellung jedoch mit dem Hfdte. vom 24. Februar 1792, ebenda 4. B. S. 56, erweitert wurde. S. leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung N. 115, 117.

*****) Wegen Wiedereinführung des Wucherverbots und wegen der Prodigalitäts-Erklärungen. Erst das Patent vom 2. Dezember 1803, 20. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 131, hob jenes v. 29. Jänner 1787 auf u. gab wieder Strafbestimmungen gegen dem Wucher.

worden, in den Händen des Schuldners zu belassen; mithin müsse unumgänglich jenes, was dießfalls gesetzmäßig vorgeschrieben ist, in seiner vollen Wirkung beibehalten werden *).

Ad 4. werden Se. Majestät künftig erst, wenn in dem weitern Theile des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Gegenstand der gesetzlichen Erbfolge in die neuerliche Berathschlagung kommen wird, ihre höchste Entschließung ertheilen **); bis dahin aber habe es bei der dermaligen gesetzlichen Ordnung (wegen der Intestat-Erbfolge der Töchter des Adels) zu bewenden. Auf die Beschwerde des

5. Punkts ***) wird die in Gesetzsachen aufgestellte Hofkommission, welcher die dießfälligen Erinnerungen der Stände mitgetheilt würden, seiner Zeit, wenn es auf die Bearbeitung dieses Gegenstandes kommen wird, den Bedacht nehmen. Ueber die Beschwerde des

6. Punkts die (gesetzliche Erbfolge der) unehelichen Kinder betreffend haben Se. Majestät bereits eine solche gnädigste Entschließung gefaßt, die den Ständen zur vollkommenen Beruhigung dienen kann, und die auch schon durch das Patent vom 22. Februar 1791 (S. Punkt 1) allgemein kundgemacht worden ist. Mit dem

7. Punkt (Bemerkungen der Stände über die allg. Gerichts- und Concurs-Ordnung) hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit dem 4. und 5. ****). Was

*) Wegen Seltenheit der Convenzionsmünze ertheilte Kaiser Franz mit dem Patente vom 11. Dezember 1810, 35. B. der pol. Gesetz-Sammlung S. 213, ein Moratorium (Stillstand) für die Zahlungen in klingender Münze gegen Sicherstellung, bis zum 1. Oktober 1811.

**) Kaiser Leopold befahl (nach dem Hofrescripte vom 4. März 1791 über die Beschwerden der tiroler Stände, 4. B. s. Gesetz-Sammlung S. 86), daß jedem Appellationsgerichte eine Abschrift des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches übersendet werde, damit es unter dem Vorsitze des Präsidenten, mit Zuziehung eines von den Ständen auszuwählenden Deputirten, eines politischen, eines Appellations-, eines Land- und eines Magistrathsrathes geprüft werde, wobei die Stände ihre Wünsche geltend machen können. Dieses (von Martini ausgearbeitete) neue bürgerliche Gesetzbuch wurde in dem neu erworbenen West- und auch in Ostgalizien eingeführt (Hofdekret 18. November 1797). Zeiller machte in Folge erhaltenen Auftrages einen neuen Entwurf zu einem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, welches mit dem Patente vom 1. Juni 1811 gesetzliche Kraft erhielt (Oesterr. Encykl. I. 420, III. 581, VI. 230. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen).

***) Daß bei den durch den Tod aufgelösten Ehen Heirathsgut und Wiederlage nicht auf den überlebenden Ehegatten zurückfallen.

****) Nach dem Dekrete der obersten Justizstelle vom 15. März 1792 (Kropatschek's Ges.-Slg. I. 50) wurde nicht für nöthig befunden, zur Abstellung von Unfügen bei öffentl. Versteigerungen eine neue Vorschrift zu geben, sondern es blieb bei der Lizitationsordnung vom Jahre 1786, welche auch das Hofdekret vom 14. September 1815, 43 B. d. franzis. polit. Ges.-Slg. S. 314, aufrecht erhielt. Kaiser Franz verbot zwar mit dem Patente vom 31. Jänner 1801, 6. B. der polit. Gesetz-Sammlung S. 11, in Exekutions- und Kridafällen ein Gut (liegend oder fahrend) unter dem Schätzungswerthe zu verkaufen und ordnete an, es in demselben einzuantworten; er nahm aber (nach dem Erscheinen des Wucherpatentes von 1803) mit dem Patente vom 3. März 1806 (26. B. d. polit. Ges.-Slg. S. 25) dieses Verbot wieder zurück und setzte die Bestimmungen der Gerichts- und Concursordnung wieder in Kraft. Diese erhielten sich auch bisher; in Westgalizien wurde 1797 eine geänderte Gerichtsordnung und, nachdem sie sich „als zweckmäßig und vorzüglich bewährt" hatte, auch im älteren Theile Galiziens eingeführt (Patent 15. Jänner 1807, 28. B. d. franzis. Gesetz-Sammlung S. 7).

aber die Rekurse betrifft, da ist durch das Patent vom 1. Julius 1790 *) alles schon erschöpft, und dieser Gegenstand leide keine weitere Abänderung.

Ad 8. hat die oberste Justizstelle in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung die dortländige Appellation bereits angewiesen, daß selbe mit Zuziehung des Landrechts und des Stadtmagistrats eine eigene Kommission sogleich anzuordnen, bei selber der Frage, in wie weit eine Beschränkung der Zahl der Advokaten in Brünn nöthig sey? standhaft nnd gründlich aufzunehmen und hiernach den gutächtlichen Bericht, worin zugleich die vorige und dermalige Zahl der Advokaten im Ganzen und nach dem Verhältniße der vorfallenden Arbeiten aufzuklären sey, zu erstatten habe. Die sodann über diesen Bericht von Sr. Majestät schöpfende höchste Entschließung wird den Ständen als die vollständige Erledigung des achten Beschwerpunkts seiner Zeit erinnert werden **).

Ad 9. haben sich Se. Majestät bereits dahin gnädigst entschlossen, daß an der den landesfürstlichen Landrechten durch die Jurisdikzionsnormen zugewiesenen Gerichtsbarkeit nichts geändert werden soll. Hiernächst könne also die Bitte der Stände ad a ***) um so weniger bewilliget werden, als dadurch auch der ad consortium statuum nicht gehörige Adel gekränket würde. Und da ad b) durch die Bestellung des mähr. Landrechts in der Eigenschaft einer landesfürstlichen Stelle aller Zusammenhang und Einfluß der Landesofficiere und des Burggrafen in das Justizwesen aufgehört hat, so könne diesem ordentlichen Gerichtsstande wegen Benennung der Gerichtsabgeordneten zu den die Einschreitung einer Gerichtsperson forderenden Kommissionen nicht vorgegriffen werden. Ob aber nicht etwa den Kreisämtern zu überlassen sey, die erste Sperre auf den Landgütern der Adeligen vorzunehmen? darüber werden Sr. Majestät nach vernommener Gesetzgebungs-Hofkommission ihre weitere Entschließung zu vernehmen geben ****).

Uebrigens komme es in Justizgeschäften bei den Gerichtsabgeordneten nicht darauf an, ob er adelig oder unadelig, sondern daß er dem Geschäfte gewachsen,

*) In der Justiz-Gesetz-Sammlung Leopold II. Nr. 31 über die Einsetzung in den vorigen Stand und die unaufgehaltene Schöpfung des Urtheils.

**) Nach dem Hofdekrete 20. April 1791, 2. B. S. 135, konnte sich der Kaiser nicht entschließen, eine gewisse Anzahl der Advokaten, über welche Niemanden der Stallus verliehen werden soll, zu bestimmen, obwohl er sah, daß die Menge der Advokaten wachse und beinahe Keiner abgewiesen werde; es sollten aber die Universitäten u. Appellationsgerichte die Candidaten streng prüfen, letztere auch hinsichtlich der Rechtschaffenheit und Billigkeit, so wie eine strenge Disciplin üben. Nach dem Justiz-Hof-Dekrete 16. August 1791 (Appell.-Nr. 3551) blieb es bei der bestehenden Verfassung und dem damaligen Stande der Advokaten in Mähren. 1822 wurde die Zahl der Landesadvokaten in Mähren und Schlesien auf 49 bestimmt (S. das brünner Wochenblatt 1825 Nr. 1).

***) Um Ausschließung der nichtständischen Adeligen von der Gerichtsbarkeit der Landrechte.

****) Es blieb bei der Anordnung des Hofdekretes vom 20. Jänner 1789 N. 957 Justiz-Ges.-Slg., welche diese Sperre den Kreisämtern abnahm und dieselbe dem Landrechte und mittelst Delegation dem nächsten Gerichtsstande zuwies; der Kaiser erinnerte aber (in der Erledigung der Beschwerden der böhmischen Stände und im Hofdekrete 16. Februar 1792 N. 253 der leopold. Justiz-Gesetz-Sammlung), hiezu nicht einen Magistrat zu delegiren, dessen Schutzobrigkeit der Verstorbene war. Uebrigens gab das Hofdekret 8. April 1790, Nr. 10 der leopold. Justiz-Gesetz-Slg. Verfügungen rücksichtlich der Delegirungen des Landrechtes.

fleißig und redlich sey und in dieser Betrachtung entkräfte sich die Beschwerde von selbst, welche von den Deputirten dagegen geführt wurde, daß einige Landrechtsräthe in Brünn unadelig seyen. Was endlich die Partikular-Umstände des dermaligen Landesburggrafen betreffe, in diese könne nicht eingegangen, und die Wiederzuwendung der vorigen Emolumente ihm nicht zugestanden werden.

Ad 10. und zwar ad a) wollen Se. Majestät gnädigst gestatten, daß es von der Schuldigkeit, zu den erledigten Gerichtsdienerstellen Militärpersonen wählen zu müssen, abkomme, ohne daß jedoch verdienstvolle Unteroffiziere hievon ausgeschlossen seyen, auf welche auch in Zukunft die billige Rücksicht genommen werden soll; ad b) aber müsse es bei der Wahl der Bürgermeister und ad c) bei der, alle vier Jahr anbefohlenen Erneuerung derselben verbleiben, da ohnehin schon unterm 26. Julius 1790 geordnet worden sey*), daß jeder verdienstliche Bürgermeister in seinem Amte von 4 zu 4 Jahren, ohne einer neuen Wahl ausgesetzt zu seyn, bestättiget werden könne**).

Ad 11. sey ad a) (wegen Aufhebung der Justitiarien), so wie den Ständen bei dem 4. und 5. Punkt errinnert worden, jenes abzuwarten, was Se. Majestät in der Folge hierinfalls allerhöchst entschließen werden, da jedoch die Gesetzgebungs-Hofkommission angewiesen wird, den Gegenstand wegen der Advokaten auf dem Lande sogleich in die Berathschlagung zu nehmen, so hätten sich die Stände auch einer baldigen Abhilfe zu vertrösten. Eine gleiche Bewandniß hätte es ad b) mit der Ortsgerichtsregulirung, worüber Se. Majestät eine eigene Zusammentretung zwischen der politischen und Justizstelle bereits angeordnet haben, dessen Resultat mit der darüber erfolgenden höchsten Entschließung den Ständen seiner Zeit eröffnet werden würde***). Uebrigens müsse es ad c) bei der anbefohlenen Einsendung der Pupillartabellen an das Appelationsgericht fortan verbleiben, da die Angelegenheiten der Waisen die Sorgfalt der Gesetzgebung vorzüglich aufforderten, und die Stände selbst durch den Befolg der bestehenden Anordnung gegen das Uebersehen ihrer Beamten, und die daraus fließenmögende Regressualrechte geschützt würden****).

Ad 12. erlauben zwar die Finanzen nicht, von dem Bezuge des Mortuariums ganz abzugehen; aus höchster Milde haben Se. Majestät jedoch dieses dahin zu mäßigen gnädigst bewilliget, daß von dem Notherben absteigender Linie das Mortuarium von ständischen Realitäten und von den auf ständischen Realitäten

---

*) Dekret der obersten Justizstelle an die Appellationsgerichte von diesem Tage Nr. 45 der leopold. Justiz-Gesetz-Slg., der polit. Hofstelle aber vom 5. August 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof-Gesetz-Slg. S. 79. S. weiter die Erledigung über die Beschwerden der Städte.

**) S. dazu die Erledigung der Beschwerden der k. Städte Punkt 2.

***) Es blieb bekanntlich bei der josephinischen Einrichtung der Ortsgerichte u. obrigk. Justizämter, wie der Gerichtsorganisation überhaupt bis zur Einführung landesfürstl. Gerichte im Jahre 1850.

****) Nach dem Hofdekrete vom 1. Juli 1791 3. B. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 4 nur einmal durch die Kreisämter einzusenden u. diesen genaue Aufsicht zum Besten der Waisen aufgetragen.

landtäflich versicherten Kapitalien nur zu einem halben Prozent, von dem übrigen Vermögen aber nur mit einem halben Kreuzer vom Gulden aufgerechnet werde *). Wo beinebens auch die landtäfliche Taxordnung in eine neue Berathschlagung werde genommen, und in den hie und da überspannt seyn mögenden Taxen eine billige Abhilf und Mäßigung werde verschaffet werden. **).

Ad 13. und zwar ad a) haben die Stände abzuwarten, was in Ansehung der gerichtl. Taxordnung seiner Zeit im Allgemeinen von Sr. Majestät werde erkannt werden. Ad b) hänge es von jeder Parthey ab, sich der lästigen Eintreibungsart der Gerichtstaxen durch die genaue Entrichtung derselben in gehöriger Zeit, besonders über die erhaltene Vorerinnerung zu entledigen, und wenigstens die in der vorgeschriebenen Zeit verabsäumte Taxentrichtung nach der Hand ohne Umtrieb abzuführen. So wie also dießfalls von der bestehenden Vorschrift nicht abgewichen werden könne; so erlauben Se. Majestät dagegen ad c), daß die gesetzmäßige Eintreibungsart der landesfürstl. Taxrückstände nicht mehr Platz zu greifen habe, sobald eine über ein Jahr vom Tage der an die Parthey geschehenen Zustellung der taxbaren Verordnung ausständige und vorher nicht gerügte Taxe als ein Rückstand eingehoben werden wollte.

Ad 14. sey so, wie den Ständen ad 4 und 5 erinnert worden, dasjenige abzuarten, was Se. Majestät in Ansehung des Kriminalsystems im Allgemeinen zu erkennen und vorzuschreiben geruhen werden ***).

Ad 15. müsse es bei der dermaligen Verfassung in Betreff der Civilgerichtsbarkeit über die höheren Stände verbleiben und Se. Majestät erklären wiederholt, daß in landesfürstl. Aemtern und Diensten bloß Verdienst und Fähigkeit den Vorzug geben könne, nach welcher Rücksicht auf die ständischen Mitglieder bei der Dienstbesetzung der billige Bedacht genommen werden würde (S. dazu die Note znm Punkte 14 der ersten Abtheilung).

---

*) Gub.-Circ. 28. August 1791.

**) Mit dem Patente vom 1. April 1812, franzis. polit. Gesetz-Slg. 38. B. S. 184—191, setzte Kaiser Franz eine allgemeine Landtafel-Taxordnung fest, um in sämmtlichen deutschen und galizischen Erbländern die Landtafel-Taxen in ein billiges Ebenmaß zu setzen und bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafeln die bisherige Verschiedenheit der Taxen zu heben.

***) Nach dem Hofdekrete vom 10. Mai 1790, 1. B. der leopold. polit. Ges.-Slg. S. 33, mässigte der Kaiser die Kriminalstrafen, indem er die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung, die Anschmiedung abstellte u. a. Das Hfdt. 19. Juli 1790, eb. S. 74, hob auch die Schiffzugstrafe auf, jenes vom 28. Juli 1790, eb S 76, berücksichtigte die Juden in der Bestrafung. Die Hfdte. 27. September u. 16. November 1790 milderten die Behandlung der Sträflinge, welchen insbesondere täglich warme Speise zu reichen sey (eb. S. 99 und 137. S. auch meine Geschichte des Spielbergs, Brünn 1860). Kaiser Franz ließ ein neues Strafgesetz entwerfen, den in den verschiedenen Provinzen eigens aufgestellten Commissionen zur Prüfung mittheilen, vorläufig in dem neu erworbenen West-Galizien und mit dem Patente vom 3. September 1803, 20. B. d. franzis. Gesetz-Slg. S. 73, in allen deutschen Erbländern einführen. In diesem wurde dem Adel nicht ein Gerichtsstand von Standespersonen, aber doch eine gewisse Bevorzugung in formeller Beziehung eingeräumt.

Ad 16. könne nicht gestattet werden, daß die Landtafel, welche die Eigenschaft eines mit dem Landrechte vereinten Vormerksamts angenommen hat, sich mit andern Geschäften bemenge, oder die Landesoffiziere in die landrechtlichen oder landtäflichen Geschäfte Einfluß nehmen. Dagegen bleibe das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv der eigenen Besorgung der Stände, und in seiner Maß der Einschreitung der Landesoffiziere, so wie auch dem obersten Landschreiber die Unterfertigung der ständischen Kreditspamatken vorbehalten *). Uebrigens wollen es Se. Majestät bei der von den ständischen Deputirten nach genommener Einsicht der n.-österr. Landtafel gegebenen Aeußerung, wienach die Einführung des Hauptschuldenbuches eine wahre Verbesserung der mährischen Landtafel, und von wichtigem Nutzen sey, bewenden lassen; befehlen solchemnach, daß bei dem mährischen Appellationsgerichte mit Zuziehung des daselbstigen Landrechts und zweyer ständischer Mitglieder über die wegen Veränderung der mährischen Landtafel im Mittel liegenden höchsten Entschließungen eine nochmalige Berathschlagung abgehalten und binnen 4 Wochen standhafter Bericht an die oberste Justizstelle erstattet werden soll, ob an den vorgeschriebenen Mitteln und Wegen zur erforderlichen verläßlichen Einrichtung besagter Landtafel noch schicklichere und zweckmäßigere Modalitäten an Handen gelassen werden mögen, oder an den dießfalls bestehenden Vorschriften einige Abänderungen nöthig oder räthlich befunden würden? worüber sich dann Se. Majestät das weitere vorlegen lassen und die höchste Entschließung schöpfen werden **). Inmittels könne die im Zuge befindliche Beschäftigung, soweit sie keinem Anstande unterliegt, nämlich in Herstellung der Rubriken des Hauptschuldenbuchs und Vormerkung der Besitzer ***) ununterbrochen fortgesetzt werden Demnach seyen hiebei von nun an geschickte fähige Leute zu verwenden, und auf die Verläßlichkeit ihrer Arbeit sorgsamer Bedacht zu nehmen, da Se. Majestät nicht abgeneigt sind, auf diese gemeinnützige Anstalt die nöthigen Kosten zu verwenden. Endlich gestatten Se. Majestät, daß in der Landtafel der Werth jeder Realität erscheine, und daß der Obristlandschreiber von Piuk, wenn er darzuthun vermeinte, daß sein ehemaliger zuverlässiger Genuß in jährl. 3000 fl. bestanden, für sich und seine Nachfolger um Erhöhung des Gehalts eines jeweiligen obersten Landschreibers als zugleich ersten

---

*) Hfdt. 29. April 1791 im 2. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 141.

**) Das kais. Patent Franz II. vom 22. April 1794, 4. B. d. franzis. polit. Hof-Ges.-Slg. 69—92 und Justiz-Gesetz-Slg. Nr. 171 führte zur Verbesserung des Privatkredits und insbesondere, um alle diejenigen, welchen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, und zugleich bei Abfassung der Landtafelextrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, nach dem Beispiele der österr. Landtafeln auch bei den böhmischen und mährischen Landtafeln das Hauptschuldenbuch ein und schrieb hierüber eine Ordnung vor, welche manches an der alten Einrichtung änderte (S. auch Demuth's Geschichte der mähr. Landtafel, Brünn 1857). Das Archiv blieb von der Landtafel abgesondert und dessen Besorgung den Ständen überlassen. S. dazu das Patent vom 14. Februar 1804, 21. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 63.

***) Gemäß dem Hofdekrete vom 6. September 1791, Nr. 200 d. leopold. Just.-Ges.-Slg. wurden bei der neuen Einrichtung der Landtafel von Mähren sämmtliche Güterbesitzer, deren Besitzstand in derselben nicht erschien, aufgefordert, denselben zu erweisen, um die Eintragung derselben in der Landtafel zu bewirken (Brünner Zeitung 1791, Beilage S. 805);

Raths bei den mährischen Landrechten bis zu diesem Betrage von 3000 fl. bittlich das Anlangen machen könne, und würden Se. Majestät nach erhobener Beschaffenheit der Umstände den thunlichen Bedacht nehmen *).

Ad 17. würde es den Ständen selbst, wenn sie außer Landes Kontrakte eingehen, beschwerlich fallen, zu Kontrakten Zeugen des höhern Standes aufzufinden; auch sey es überhaupt bedenklich, den Kontrahenten einen Zwang aufzulegen, auf welche Zeugen sie in ihren Kontrakten das Vertrauen setzen wollen, sobald selbe überhaupt nicht bedenklich sind. Aus dieser Betrachtung könne also dem ständischen Verlangen nicht willfahrt werden.

Ad 18. befehlen Se. Majestät ihrer Hofkammer, allerhöchst denselben einverständlich mit den übrigen Behörden einen Plan vorzulegen, wie das vormals in Wien zum allgemeinen Zutrauen bestandene Universal-Depositenamt wieder eingeführt, und auch ein gleiches Institut in den übrigen Provinzen zur allgemeinen Zufriedenheit der Stände und des Publikums hergestellt werden könnte? Die Stände werden daher in Ansehung dieses Punktes auf die seiner Zeit erfolgende höchste Entschließung vertröstet **).

Beschwerden der königl. Städte.

Weiter haben Se. Majestät über die mit einem besonderen ständischen Gutachten einbegleiteten Beschwerden der königl. Städte nachfolgende Entschließung zu schöpfen geruhet:

Ad 1. werde den königlichen Städten die eigene Verwaltung ihres Vermögens zugesichert, zu welcher eben sobald würde geschritten werden, als der Plan

---

*) Kaiser Leopold bewilligte dem Oberstlandschreiber Biuk v. Gerstenfeld eine Personal-Zulage von 500 fl. und systemisirte dieselbe für die Zukunft für den Oberstlandschreiber, in der Art, daß er sich damit zu begnügen habe, da die Oberstlandschreibersstelle bloß ad honores dermal bestehe und die Zulage von 500 fl. für die zweite Landtagscommissärsstelle und das Vicepräsidium des Landrechtes, welche der Oberstlandschreiber zu vertreten habe, hinreiche (Hfdt. 25. August 1791 Z. 1106, Gub.-Prt.-Ausz. 9. September 1791 Z. 18040).

Kaiser Franz fand es aber seines höchsten Dienstes, die Stelle eines obersten Landschreibers, in Mähren, welche seit dem J. 1780 (soll wohl 1783 heißen) mit der ersten Landrathsstelle vereinigt war, von nun an von dem Landrechte zu trennen, und behielt sich vor, solche einem, nach der Landesverfassung dazu geeigneten Individuum zu zu verleihen. Das Gubernium sollte von den Ständen den Vorschlag eines geeigneten Individuums zu dieser Landescharge abfordern und mit seinem Gutachten der Hofkanzlei vorlegen (Hfdt. 28. Jänner 1806 Z. 518). Nach dem späteren Erlasse der Hofkanzlei vom 28. Juni 1806 Z. 9924 hatte jedoch das Gubernium allein, ohne Einfluß der mährischen Stände, den Terno-Vorschlag an die Hofkanzlei zur Besetzung dieser Stelle zu machen.

Der Kaiser ernannte 1807 den m. s. Guberniatrbth Christian August von Hentschel zum Oberstlandschreiber und die Hofkammer wies ihm (mit dem Dekrete vom 30. April 1807) die als zugleich perpetuirlichen zweyten landesfürstlichen Landtagscommissäre aus dem Kammeralfonde gebührende jährliche Zulage von 500 fl. an.

Von allen Landesofficiersstellen besteht dermal nur noch die Oberstlandschreibersstelle (S. Brünner Zeit ng 1864 N. 129 und die Landtags-Verhandlungen von 1863 und 1864).

**) Das k. k. Landrecht behielt die unmittelbare Besorgung des Depositen-Geschäftes.

über die dießfällige Verwaltungsart, zu dessen ehesten Einsendung das Gubernium unter einem den Auftrag erhalte, die höchste Bestättigung erhalten haben wird *). Dagegen könne die von den Ständen verlangte Wiedereinsetzung des Landes-Unterkämmerers in seine vorige Aktivität in Absicht auf das städtische Oekonomikum nicht bewilliget werden.

Ad 2. könne von der den Bürgern durch ihre Ausschußmänner eingeräumten freyen Wahl der Magistratualen ohne ein unangenehmes Aufsehen zu erregen, nicht abgegangen werden **); jedoch gestatten Se. Majestät, daß die bereits wirklich angestellte Rathsglieder, wenn sie um eine Bürgermeisterstelle konkurriren, von Beibringung der neuen Wahlfähigkeitsdekrete enthoben werden dürfen.

Ad 3. bestehe ohnehin schon die Verordnung vom 5. Julius 1790 ***), wodurch es von dem Zwang, Militärpersonen zu den Magistratsämtern wählen zu müssen, abgekommen sey; doch solle auf verdienstliche Militärindividuen, wenn sie die gehörige Fähigkeit besitzen, und sich dort, wo es erforderlich ist, mit den Prüfungszeugnissen ausweisen können, bei vorfallenden Gelegenheiten allerdings auch künftig die billige Rücksicht genommen werden.

Ad 4. sey die Bestimmung der Arrha nicht zur Pensionirung der Beamten, sondern zur Bezahlung der von dem preußischen Krieg herrührenden Suppererrogaten gewidmet; so lange also diese Schulden nicht gänzlich getilgt sind, könne auch der Arrhaabzug nicht aufgehoben werden ****).

Ad 5. bewilligen Se. Majestät gnädigst nicht allein den Magistraten, sondern auch den Obrigkeiten, daß bei wirklicher Ausfolgung eines depositirten und ad depositum nicht mehr zurücktretenden Guts, es bestehe in Geld oder Obligationen, eine Depositengebühr, wenn das Vermögen über 100 fl. beträgt, von jedem Gulden mit 1/8 Kreuzer bezogen werden dürfe *****). Dagegen könne

---

*) S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte Mährens, insbesondere Brünns. 13. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1860, S. 464 ff.

**) S. dazu die Erledigung zum 10. Punkte der Beschwerden im Justizfache. Kaiser Franz ließ aber später Beschränkungen bei den Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner eintreten (Hfdt. 3. Februar 1797, 10. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 42), befahl, daß die Bürgermeister in den landesfürstlichen Städten bei ihrem Amte, ohne neue Bestätigung, lebenslänglich zu belassen seyen (Hfdt. 25. April 1802, 17. B. d. franz. Ges.-Slg. S. 103), eben so die Bürgermeister oder Marktrichter der organisirten Magistrate landesfürstlicher Märkte (Hfdt. 21. Dezember 1802, eb. 18. B. S. 232), endlich die Besetzung der Bürgermeister-Stellen in den Hauptstädten sich vorbehielt, dagegen die Ernennung derjenigen Individuen bei den Magistraten, welche sich mit den politischen Geschäften allein oder vereint mit dem Civil- oder Kriminal-Richteramte zu befassen haben und bei welchen Studien- und Prüfungs-Zeugnisse erfordert werden, der Landesstelle und dem Apellationsgerichte gemeinschaftlich, ohne vorgängige Wahl und über Vorschlag der Magistrate, überließ (Hofdt. 3. März 1808, eb. 30. B. S. 141).

***) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 65 und Hfdt. 12. Juli 1790 Nr. 35 der leop. Just.-Ges.-Slg.

****) Wegen Aufhebung der Arrhazahlung, auch der städt. Beamten, S. die Erledigung der ständ. Beschwerden 1. Abth. Punkt 19.

*****) Hofdekret vom 29. April 1791 im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 140, Gub.-Circ. 21. Juli 1791.

Ad 6. die von den Magistraten gebetene Erhöhung der Taxen für das adelige Richteramt nicht Platz greifen, sondern es müsse bei der bisherigen allgemeinen Vorschrift verbleiben. Und eben so müsse es auch

Ad 7. im Allgemeinen wegen Eintreibung der Taxen bei der dermaligen Verordnung, sowohl in Absicht auf den Termin, als auf die Zwangsmittel verbleiben. Sollte jedoch der Magistrat, dem die Umstände der in seinem Bezirk wohnenden Leute am besten bekannt sind, in einzelnen Fällen durch das Zuwarten Gefahr zu laufen glauben; so wollen Se. Majestät gestatten, daß die schuldige Tax auch früher und binnen acht Tagen gegen dem jedoch eingetrieben werde, daß man die Magistraten ermahne, diese Befugniß nicht zu mißbrauchen.

Der 8. Punkt ist *) bereits durch jenes behoben und erledigt, was den Ständen auf den 30. Punkt der ersten Abtheilung über den nämlichen Gegenstand erinnert worden ist.

Ad 9. verordnen Se. Majestät nach dem Verlangen der königlichen Städte, daß sich in die Verleihung der Gewerbe sowohl in der Stadt Brünn, als in den übrigen königl. Städten, und auch auf dem Lande von Seite der Landesstelle direkte nicht eingemenget, sondern diese den Magistraten und Obrigkeiten, denen die Lokalnahrungsfähigkeit am besten bekannt, auch an Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Gewerbsleuten am meisten gelegen ist, überlassen werden soll, die politische Landes- und Hofstelle aber nur damal einzutreten habe, wenn gegen die Bescheide der Magistrate und Ortsobrigkeiten die Rekurse an dieselben genommen werden **). Dagegen hätte es

Ad 10. bei der Verordnung vom 10. May 1783 ***), mithin bei der Gleichhaltung der Stadt- und Vorstadtmeister um so mehr zu verbleiben, als dieser Unterschied bloß wegen den sich ergebenen vielen Beschwerden aufgehoben worden und also hierzu nicht neuerlich Anlaß zu geben sey. Und so könne auch

Ad 11. Niemanden (weder den Handwerksgesellen) die natürliche Freyheit zur Verehelichung benommen werden, zumalen solch ein Verboth mit den auf die Bevölkerung gerichteten Staatsgrundsätzen nicht vereinbar wäre. Indessen sey es die Sache der Magistrate, über die in einzelnen Fällen hieraus entstehenden Mißbräuche zu wachen und solche zu beseitigen. Eben so wenig könne

Ad 12. im Allgemeinen, weder in Gewerbsangelegenheiten noch in politischen Anordnungen der effectus suspensivus statt finden. Bei den erstern würde sich

*) Wegen Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien bei Privatpersonen.

**) Hofdekrete vom 4. und 29. April 1791 im 2. B. d. leop. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 118 und 139. Nach den Hfdten vom 11. Jänner und 24. Mai 1793 im 2. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 4 und 113, welche nur nach Steiermark ergingen, stand das Recht der Gewerbsverleihung in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen nur jener Obrigkeit zu, welche die polit. Geschäfte im Orte zu besorgen hatten. Diese Bestimmung sollte nach dem Hofdekrete vom 12 März 1796, eb. 8. B. S. 95, auch in Mähren und Schlesien in Ausführung kommen, gelangte jedoch in keine Wirksamkeit, weil hier die Grundobrigkeiten die polit. Geschäfte leiteten, kam zwar in dem mit Obrigkeiten so reichlich gesegnet gewesenen Brünn 1796 in, 1817 aber wieder außer Anwendung.

***) In meinen Beiträgen zur Geschichte der k. Städte, S. 31.

der Fall einer Beschwerde, nach dem, was in dem 9. Punkt verordnet worden, ohnehin nur sehr selten ergeben, und bei letztern würde der effectus suspensivus den Vollzug der meisten Verordnungen schwankend machen und in die Länge hinausziehen; träten aber in einzelnen Fällen besondere Umstände ein, so hänge es ohnehin von dem Befund der höheren Behörden ab, den Vollzug noch in gehöriger Zeit zu sistiren *).

Ad 13. hätten Handwerker und Fabrikanten bei den Oekonomiekommissionen nach Versicherung des Hofkriegsraths stäts Verdienst und die von da erhaltenden Preise müßten, wie dadurch zu vermuthen stehet, weil sich beständig mit derlei Gesuchen an die Monturskommissionen gewendet würde, denselben ganz convenable seyn. Es geschehe also jenes schon wirklich, um was in dem 13. Punkt gebeten worden sey. Der Beschwerde

Ad 14. **) ist bereits durch die bestehenden Patente vom 22. und 25. Februar 1791 abgeholfen.

Ad 15. ***) hätten die Städte jenes abzuwarten, was Se. Majestät seiner Zeit dießfalls im Allgemeinen zu verordnen für gut finden werden. Eine gleiche Beschaffenheit habe es

Ad 16. wegen der gebetenen Abstellung des Hausirens, worüber nächstens für sämmtliche Länder die besondere Vorschrift ertheilt und bekannt gemacht werden würde ****).

Ad 17. werde das eben in Bearbeitung stehende neue Judenpatent dießfalls (in Ansehung der Rechte und Freiheiten der Juden in Mähren) Ziel und Maß geben, bis wohin es bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben habe. Indessen verrathe der Antrag, auch solche Juden, welche vermög ihrer Anstellung und Beschäftigung in der Stadt zu thun haben, nur bei Tage in der Stadt zu dulden, eine bloße Gehäßigkeit und könne daher nicht mit Beifall aufgenommen werden *****).

---

*) Später regelte das Hfdt. v. 28. Oktober 1799, Gub.-Circ. 2. November 1799, das Verfahren bei Rekursen in Gewerbsangelegenheiten und führte den effectum suspensivum d. i. den Stillstand der Verfügung der unteren Stelle ein.

**) Wegen des Wuchers.

***) Wegen Aufhebung des Gesetzes, dem zu Folge im Zuge der Exekution eine feilgebotene Realität bei der dritten Versteigerung unter dem Schätzungswerth verkauft werden muß. S. die Erledigung des 7. Punktes der Beschwerden im Justizfache.

****) Das Hofdt. v. 12. März 1792, 4. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg., hält die Freiheit des Hausirens aufrecht, jedoch, wie das Hfdt. vom 24. Mai 1792, 1. B. S 91 der franzis. Ges.-Slg. erläutert, nur gegen Befugniß, auch in Marktzeiten.

*****) Ein viel freisinnigeres Juden-System erfolgte mit dem Patente vom 3. August 1797, (franz. polit. Hof.-Ges.-Slg. 11. B. S. 27—51) nur für Böhmen, welches an der Spitze die denkwürdigen Worte trägt: „Um die Judenschaft in Böhmen, nach den angenommenen Grundsätzen der Duldung, zum Besten des Staates und zu ihrem eigenen, der bürgerlichen Bestimmung immer näher zu bringen, damit die Gesetzgebung den Unterschied, den sie bisher zwischen den christlichen und jüdischen Unterthanen zu beobachten genöthigt war, endlich ganz aufzuheben in den Stand gesetzt werde, ist erforderlich, den in dieser Absicht getroffenen vorbereitenden Vorkehrungen nunmehr bestimmte Vorschriften folgen zu lassen" In keinem Einklange damit ist aber das Hfdt. vom 14. November 1807, 29. B. d. pol.

Ad 18. genehmigten Se. Majestät gnädigst, daß die angeführte Verordnung vom 27. Dezember 1786 wieder aufgehoben und in den Städten auf den Wochenmärkten die vorige Verfassung wieder eingeführt werde, dergestalt, daß den Magistraten zu überlassen sey, eine solche Marktordnung zu verfassen, die sie ihrer verschiedenen Lage und den Ortsumständen am angemessensten glauben; nur hätten sie solche der Landesstelle zur Bestättigung vorzulegen *).

Ad 19. sey den Städten im Allerhöchsten Namen zu erklären, daß jenes, was in Ansehung des Schulgeldes in allen Provinzen veranlasset werden wird, auch für Mähren zu gelten haben werde. Und ingleichen

Ad 20. daß, soweit nicht Stiftungen für einen anderweitigen Stand vermög des Stiftbriefes schon bestimmt seyen, auf die Betheilung der Bürgerssöhne mit Stipendien nach Maß des Fleißes und der Verwendung derselben und mit Rücksicht auf die Armuth der Bedacht genommen werden würde.

Ad 21. sey der Beschwerde durch das Patent vom 22. Februar 1791, worin die Prodigalitätserklärung der Verschwender bewilliget worden, bereits abgeholfen. Eben so bestehe auch schon

Ad 22. die Vorschrift, daß die Kriminalgerichte überhaupt mit Versorgung der Abgeurtheilten nicht beläſtiget, sondern denselben die Sträflinge abgenommen und in die Zuchthäuser verwiesen werden sollen. Auch befahlen Se. Majestät

Ad 23. gnädigst, daß die Städte von dem Atzungsbeitrag der Sträflinge während der Strafzeit, die sie im Zuchthause in Brünn vollstrecken, für die Zukunft enthoben, und der Landesstelle mitgegeben werden soll, daß selbe auf eine angemessene Arbeit und Verdienst der Sträflinge den vorzüglichen Bedacht zu nehmen, und solchen nach Umständen ihnen zu verschaffen zu trachten hätte.

Ges.-Slg. S. 144, welches die Erwerbung unbeweglicher Güter in Böhmen durch Juden sehr einengte. Kaiser Leopold erklärte übrigens die Juden für fähig, das Doktorat des bürgerlichen Rechtes und die Advokatie zur Vertretung von Christen und Juden zu erlangen (Hofdt. 10. Sept. resp. 25. Okt. 1790 im 1. B. d. leop. polit. Hof.-Gesetz-Slg. S. 94) und behob die Beschwerden in den Ehegesetzen der Juden (Hofdekret 18. Februar 1791, eb. II. 71).

*) Hfdt. 26. April 1791 im 2. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 137, Gub.-Cirk. 7. Mai 1791. S. meine Abhandlung über Preissatzungen im 12. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1859. Nach der Erledigung der Beschwerden der böhm. Stände vom 28. Oktober 1791, 4. B. d. leop. Ges.-Slg. S. 163, erhielt das böhm. Gubernium den Auftrag, ausführlichen Bericht zu erstatten, welche Zünfte wieder herzustellen, und welche Maßregeln dabei anzuwenden sind, um den gewünschten Endzweck zu erreichen, und zugleich die ehemaligen Mißbräuche und daraus entstehenden üblen Folgen zu beseitigen, so wie zu begutachten, welche Gattungen der Lebensmittel, die nicht schon einer Satzung unterliegen, und unter welchen Beschränkungen sie einer Taxe zu unterziehen wären. In Mähren und Schlesien wurde die Fleischtaxe und die Zünftigkeit der Fleischhacker wieder eingeführt (Hfdt. 10. April 1790, 1. Bd. der leop. Gesetz-Slg. S. 13—25), eine Zutheilung der Fleischhacker an die Seifensieder hinsichtlich der Abgabe des Unschlitts um einen bestimmten Preis vorgenommen und in Folge dessen auch (Hfdte. 25. August 1790, eb. S. 87—90) der Preis der Unschlittkerzen und der Seife festgesetzt.

Ad 24. und 25. hätte es in Ansehung der Pensionsausmessung bei den städtischen Beamten bey der höchsten Vorschrift vom Jahre 1786 sein Verbleiben, der zufolge nur nach Zuläßigkeit der städtischen Kasse und nach Beschaffenheit der Verdienste auf Pensionen und Gnadengaben der Antrag zu machen sey. Sollten jedoch hier und da die Umstände der städtischen Kasse so beschaffen seyn, daß hieraus die Beamten und Witwen nach dem allgemeinen Normale pensionirt werden könnten, so würden die Magistrate doch von selbst einsehen, daß sie mit Billigkeit auf keine höhere Pensionirung Anspruch machen könnten, als welcher sich die landesfürstlchen Beamten unterziehen müßten. Uebrigens wollen Se. Majestät gnädigst erlauben, daß die Normalresolution vom 9. August 1790 *) auch auf die Magistrate der k. Städte, wo es die Kräfte der Kommunkasse zulassen, anwendbar gemacht, mithin bei Pensionirung der Witwen fürohin der Ertrag des eigenen Vermögens nur insoweit von der Pension abgezogen werden soll, als es den 4. Theil der Pension übersteigt. Wornach also eine Witwe, welcher z. B. eine Pension von 400 fl. gebühret, wenn sie an eigenen Einkünften 200 fl. beziehet, einen Abzug von 100 fl. zu ertragen, und sich mit 300 fl. zu begnügen, wenn aber ihre eigenen Einkünfte nicht 100 fl. übersteigen, sie keinen Abzug zu leiden hätte.

Ad 26. werden Se. Majestät noch vorläufig das Gutachten des Guberniums sich vorlegen lassen, ob und in wie weit etwa eine anderweite Einleitung wegen der Militärquartiersbonifikation zu treffen sey? und sodann das Billige nach Umständen allergnädigst erkennen **).

Ad 27. geruhten Se. Majestät allermildest zu bewilligen, daß nur denjenigen, die bei der Organisirung schon Rathsmänner waren und noch sind, so lang sie in der Aktivität bleiben, das Deputatholz unentgeldlich zugeführt werden soll, wenn anders die Bedeckung der übrigen Erforderniße dadurch nicht erschüttert würde.

Ad 28. befahlen Se. Majestät, daß die Magistrate, wenn sie zu Simplificirung ihrer Manipulation im politischen Fach etwas bestimmtes an die Hand zu lassen glauben, sie ihre dießfälligen Vorschläge dem Gubernium vorlegen sollen, welches sodann selbe gutächtlich einzubegleiten haben wird.

Ad 29. hätten die Magistrate jenes abzuwarten, was durch die Gesetzgebung im Allgemeinen wegen des dem überlebenden Ehegatten gebührenden Antheils verordnet werden wird, und bis dahin habe es bei dermaliger gesetzlicher Anordnung zu verbleiben.

Ad 30. solle, um allen Weitläufigkeiten auszuweichen, und in so lang, bis das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über den kindlichen Pflichttheil eine eigentliche Richtschnur bestimmt haben würde, bei den Erbschaften der Bürger Mährens, wenn hierwegen ein Streit entstehet, der kindliche Pflichttheil nach den römischen Rechten ausgemessen werden ***).

---

*) Im 1. B. d. leopold. polit. Hof=Gesetz=Slg. S. 85.

**) S. meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte, insbesondere der Stadt Brünn, Brünn 1860 (13. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

***) Hofdt. 29. April 1791 im 2. B. der leopold. polit. Hof=Gesetz=Slg. S. 140, Gub.=Circ. 21. Juli 1791.

Ad 31. Ließe sich die Wiedereinführung des Meilenrechts bei Brünn so wenig als bei den übrigen Städten mit den dießfalls bestehenden Generalien vereinbaren, daher auch in diesem Gesuche den Städten nicht willfahret werden könne. Um aber dieselben doch für das ihnen entgangene Vorrecht im Verhältniße zu entschädigen, seyen Se. Majestät nicht abgeneigt, so wie der Stadt Brünn bereits bewilliget worden, auch den übrigen königl. Städten zu erlauben, ein mäßiges Einlaßgeld für die Getränke abnehmen zu dürfen. In welcher Absicht dem Gubernium unter einem der Auftrag gemacht wurde, mit Rücksicht auf die Lokalumstände den gutächtlichen Vorschlag zu machen, insbesondere aber wegen der Stadt Brünn sich ehestens über jenes zu äußern, was ihm wegen angemessener Entschädigung des Bräuurbars und Verschaffung der erforderlichen Bedeckung erst unterm 1. April 1791 mitgegeben worden ist.

Ad 32. sey der Stadt Brünn zu bedeuten, daß der Magistrat und die Köffilerische Familie bei Gelegenheit der Vereinigung des Bürgerspitals und Lazarets mit dem Siechenhaus vollkommen eingewilliget hätten, gegen dem, daß ihnen das Präsentazionsrecht vorbehalten bleibe, und die Stiftlinge in dem Siechenhaus gut werden unterhalten werden.

Da nun bisher keine Beschwerde weder in Ansehung des gekränkten Präsentazionsrechts, noch wegen der guten Wartung und Pflege der Stiftlinge vorgekommen, und ohne Bedenken nebst den Krüppelhaften auch unbehilfliche Arme dahin aufgenommen werden könnten, so wäre kein Grund zur Beschwerde vorhanden. Sollte jedoch die Stadt Brünn spezifische Fälle anzuzeigen wissen, wodurch auf der einen oder andern Seite der Absicht der Stiftung nicht nachgekommen werde, so hätte sie sich an das Gubernium zu wenden und dort die Abhilfe zu verlangen *).

Ad 33. werden sich Se. Majestät von dem Gubernium das Gutachten vorlegen lassen, in wie weit, und welche Auflage zu Unterhaltung der Pflasterungsunkosten der Stadt Brünn zu bewilligen sein dürfte **).

Ad 34. könne der Magistrat von der Oberaufsicht und Verwaltung des Zucht- und Arbeitshauses nicht enthoben werden, zumalen die Landesstelle es nicht zu beschwerlich findet, die Aufsicht über den viel weiter entlegenen Spielberg zu führen ***).

Ad 35. Seyen Se. Majestät nicht entgegen, daß die Stadt mit den Ständen wegen Ablösung des Theaters und der Taferne ein gütliches Uebereinkommen ver-

---

*) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten M. u. Schl., 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion 1858.

**) Erst später wurde der Zinskreuzer d. i. die Entrichtung eines Kreuzers von jedem Hauszinsgulden eingefüht, um eine Säuberungs-Anstalt in der Stadt in den Stand zu setzen, die Beleuchtung zu verbessern und ein wandelbares Pflaster herzustellen (Gub.-Circ. 25. Mai 1804, Hofdt. 19. August 1806). S meine Beiträge zur Geschichte der k. Städte S. 64 ff.

***) S. meine Geschichte des Spielbergs, Brünn 1850 (auch im 13. B. der Schr. d. histor. Sektion).

suchen möge; jedoch müsse das allenfalls zu Stand kommende Einverständniß dem Gubernium, und von diesem sodann anher zur Ratifikation vorgelegt werden*).

Ad 36. soll dem brünner Magistrat erklärt werden, da ohnehin verschiedene im Zug stehende Verbesserungen der Gerichtsordnung, der Manipulazion und anderer Gesetze hie und da Erleichterung in der Arbeit verschaffen dürften, auch der Erfolg des neuen Kriminalsystems abzuwarten komme**), so sey dermal nicht der Zeitpunkt auf eine Vermehrung des Personals zu denken, gleichwie dann auch die Magistratsräthe in Brünn besser gethan haben würden, diese ihre Partikular-Angelegenheiten nicht in die allgemeinen Landes-Beschwerden einzumengen.

(Ueber die Beschwerden der Stadt Olmütz).

Ad 37. sey der Stadt Olmütz zu bedeuten, daß über die Frage, ob einige und welche Stifter und Klöster wieder herzustellen seyen? Se. Majestät seiner Zeit ihre höchste Entschließung ertheilen werden; und

Ad 38. daß die gebetene Uebersetzung des Kreisamts von Neustadt nach Olmütz nicht thunlich sey***), dann weiter

Ad 39., 41. und 42. daß sich Se. Majestät die bisherigen Grundsätze, und die hiernach getroffene Ausführung über die Stiftungs-, Armen- und Versorgungsanstalten würden vorlegen lassen, und hiernach bestimmen, ob, und wie weit nach solchen weiters vorgegangen oder eine Aenderung getroffen werden soll. Mit dieser im Allgemeinen erfolgenden höchsten Entschließung würde auch das Spital- und Versorgungswesen in Olmütz seine Richtung für die Zukunft erhalten****). Für die kurze Zwischenzeit aber habe es bei den derzeit bestehenden Anstalten zu bleiben. Wo im übrigen dem Magistrate, wenn er eine einzelne Klage, daß einem Olmützer Armen die Versorgung oder Verpflegung nicht verschafft, sondern selbe

---

*) Kam nicht zu Stande, die Stadt behielt bisher das Theater. S. meine Gesch. d. Theaters in M. u. Schl., Brünn 1852 (auch im 4. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

**) Noch in den ersten Jahrzehenden des 18. Jahrhunderts wurde die Kriminalgerichtsbarkeit in Mähren, außer dem Landrechte, olmützer Consistorium und akademischen Senate, von 201 Städten, Märkten und Dörfern ausgeübt. Karl VI. u. M. Theresia reducirten dieselben auf die größeren Städte, welche zwar hiedurch belastet wurden, aber doch Beiträge der aufgehobenen Halsgerichte erhielten.

Kaiser Joseph wollte (Patent 20. August 1787) landesfürstliche Kreis-Kriminalgerichte, in Mähren und Schlesien 8, errichten. Sein Nachfolger hob aber diese, noch nicht zur Ausführurg gelangte Einrichtung wieder auf, setzte sie beziehungsweise bis zur bevorstehenden Berichtigung des ganzen Kriminalsystems aus (Hofdekret 2. August 1790). Ungeachtet der früheren umfassenden Reducirungen gab es 1792 in Mähren noch 13, in Schlesien 17 Kriminalgerichte. Nach und nach concentrirte aber die Regierung die Kriminalgerichtsbarkeit bei den Magistraten jener Städte, welche nach ihren Vermögenskräften eine größere Bürgerschaft für die bessere Führung dieser Jurisdiktion gewährten und im J. 1845 war endlich die josephinische Idee der Aufstellung von Kreis-Kriminalgerichten vollends ausgeführt, wenn auch nicht der Staat unmittelbar, sondern die Magistrate die Träger waren. Damit wuchsen aber die Lasten der damit betrauten Städte, bis man ihnen nach und nach die Bürde durch mehrere Betheiligung des Kriminalfondes erleichterte.

***) 1793 erfolgte aber doch die Uebersetzung.

****) S. meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten in M. u. Schl., Brünn 1858, (d. 11. B. d. Schr. d. histor. Sektion).

vielmehr einem Fremden zugewendet werde, zu haben glaubt, allerdings unbenommen sey, solche in dem behörigen Wege bei der Landesstelle anzubringen. Die in dem

40. Punkt vorkommende Beschwerde wegen Anlegung der Stiftungs-, Kirchen- und Waisenkapitalien in öffentliche Fonds hat die Erledigung durch jenes erhalten, was über den 8. Punkt der allgemeinen städtischen Klagen gesagt worden, worauf also die Stadt Olmütz zu weisen sey.

Ad 43. wäre der Stadt Olmütz zu erwiedern, daß ihrem dießfälligen Gesuche **)

---

*) Die bürgerlichen Stadtgründe wieder steuerfrei zu machen. Bei Aufhebung der Grundsteuer 1790 und Wiedereinführung des alten Steuerfußes trat nur die Abänderung ein, daß die Obrigkeiten und Freisassen, so wie auch die Unterthanen, von 100 fl. Schätzung eine gleiche Contribution mit 30 fl 52 $^1/_5$ kr. zu entrichten hatten. Dieses Procent fiel im J. 1791 auf 30 fl. 27 kr. 2 d., weil in diesem Jahre die Geistlichkeit mit ihren Realitäten und die k. Städte mit ihren Gründen und Nutzungen in die Belegung einbezogen wurden, von welcher dieselben bisher freigelassen waren.

Unter dem Titel „Losungen" entrichteten die landesfürstlichen (königlichen) Städte Mährens eine jährliche Abgabe Kammerzins genannt an den Landesfürsten von den Bürgerhäusern und bürgerlichen Grundstücken. Zur Entrichtung derselben machten sich in dem mit den k. Städten 1486 geschlossenen Vergleiche auch die höheren Standespersonen rücksichtlich der in ihrem Besitze befindlichen bürgerlichen oder sogenannten Schoßhäuser verbindlich. In Znaim wurde dieses Kammergefäll in die k. znaimer Burg abgeführt.

Bei besondern Anlässen befreiten die Markgrafen eine oder die andere Stadt und resp. deren Bürger zeitweise von der Entrichtung der Losung z. B. die Stadt Znaim König Heinrich 1307 auf 6, Markgraf Jobok 1406 auf 6 und König Wenzel auf 2 Jahre.

Ueber die losungbaren Häuser und Gründe wurden Bücher von den Stadträthen geführt (1563 wurde ein Losungsbuch in Znaim neu verlegt).

Diese uralte Steuer versiegte seit dem 30jährigen Kriege nach und nach ganz für die markgräfliche Kammer, indem die zur Führung des Krieges gemachten großen Schulden der Kaiser Ferdinand II. und III. dieselben vermochten, mit dem Nachlasse der Losung diese zu tilgen, oder ausgezeichnete Dienste der Städte mit der Befreiung von diesem Kammerzinse belohnt wurden, oder derselbe auch an Private gelangte, wie in M.-Neustadt an das Haus Lichtenstein.

Ferdinand II. überließ ihn (um 1623) der Stadt znaimer Communkasse zur Compensirung einer Schuldforderung von 42,000 fl.

Kaiser Ferdinand II. überließ auch (um 1630) die in die markg. Kammer bisher eingeflossene Losung oder den Kammerzins der Stadt Iglau (S. meine Geschichte von Iglau) der Stadt der Tilgung ihrer Schulden; um 1704 wurde sie herabgesetzt, 1727 1727 zahlten sie noch die Bürger.

Ferdinand III. widmete, nach der rühmlichen Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) die Losung zur Bezahlung der Stadtschulden.

Bei Einführung des alten Landeskatasters wurden nach der ständischen Pamatka vom J. 1684 die losungbaren Gründe von der Kontributions-Abgabe befreit.

Der olmützer Syndikus Lautzky bezeichnet die Losung als eine landesfürstliche Gabella, welche die Laudesfürsten gleichsam als einen census dominicalem ehemals percipirt, nachmals aber unerschiedliche, und theils auch geistliche Personen und Klöster nach und nach zu dieser Perception ad pias causas an den Magistrat angewiesen haben. Diese Losungen seyen die oberen Stände, so in Olmütz passessionirt, billig und rechtmäßig zu zahlen schuldig, wie das nachfolgende Tribunalsdekret an den Rath zu Olmütz vom 31. August 1656 zeige.

nach dem, was in dem Urbarialpatent vom 19. April 1790 kundgemacht worden *), eben so wenig willfahret, als

Ad 44. eine Vermehrung des Personals bewilliget werden könne, indem die Magistratualen daselbst nicht übermäßig beschäftiget seyen. Endlich

Ad 45. hätte der Magistrat die Ausführung des neuen Studienplans abzuwarten, der die Bestimmung geben wird, ob und in weit die Erhebung des Olmützer Lyceäums zu einer Universität nöthig und diensam befunden werde **).

Ehrsambe Weyße;

Das Königl. Ambt der Landeshauptmannschaft hat aus Euern den 14. dieses eingereichten Anbringen mit mehreren vernohmen, was massen auff unterschiedlichen denen Höheren Standes-Personen zugehörigen Häusern in der Königl. Stadt Olmütz versessene Losungs Gelder hafften, ihr die Bezahlung der selben durch gütliche Anmahnung nicht erhalten möget, Hingegen von den Geistlichen, welche daranff gewisse Kais. Anweisungen ad pias causas haben, und von andern Parteien angefochten werdet.

Wie nun die bezahlung solcher Losungsgelder für sich billig ist, und die Herrn Standts Inwohnere sich dessen was sie rechtmässig schuldig seyn, nicht zu weigern haben.

Als werdet Ihr einen jedlichen aus solchen Herrn Losungs Debitoribus zue würcklicher Abführung zwischen Hier und künftige Weinachten seines Ausstandts nochmals beweglich ermahnen, imfall aber als dann ein weg als den andern die Bezahlung nicht erfolgen wurde, mit der Execution Euern Stadt-recht nach verfahren, und Euch zu der ausstendigen Losungsgebühr verhelfen, wie ihr dem Recht zu thun wisset.

Im J. 1839 bestanden nur noch in folgenden k. Städten Losungen: 1. in Olmütz mit jährlich 1717 fl. 31 2/4 kr. W. W. für das bürgerliche Bräuhaus (Hfdt. 25. Novemb. 1825 Z. 31810); 2. in Hradisch zahlten die behausten Bürger an Losungsschuldigkeit 48 kr. C. M. jährlich, die unbehausten an dessen Stelle ein Schutzgeld, welches 48 kr. nicht übersteigen durfte (Gbdt. 10. März 1837 Z. 16549); 3. in M.-Neustadt eine jährliche urbarmäßige Losungsgebühr von 277 fl. 18 1/4 kr. W. W.; 4. in Znaim eine Losung von 635 fl. 48 kr. W. W., welche ohne einen bestimmten Maßstab ein Theil der Bürgerschaft von Häusern und Grundstücken an die Communkasse zu entrichten hatte.

Die Losung in Znaim wurde in Anbetracht, daß die Realitäten schon von der Grund- und Haussteuer getroffen werden, mit Rücksicht auf den blühenden Stand der Communrenten aufgelassen (Hfzdt. 5. April 1839 Z. 9552).

S. M.-Neustadt's Geschichte von Eugl, S. 14, 31, 44, 58, 67, 70, 72, 75; rücksichtlich der Stadt Troppau Ens Oppaland II. 2. T. 47, 51, 56 (Freihäuser), 64, 67, 71, 77, 78, 133, 136; rücksichtlich der Stadt Jägerndorf ebenda IV., 27; hinsichtlich der Stadt Znaim zu den Jahren 1405, 1411, 1426, 1450, 1464, 1470, 1486 und 1577 das österr. Archiv 1828 S. 187, 188, 213—215, 233 und 250; hinsichtlich der Stadt Iglau meine Geschichte derselben, Index; meine Geschichte von Brünn und meine Beiträge zur Gesch. d. k. Städte Mähren's, Fischer's Geschichte von Olmütz, Beck's Gesch. von Neutitschein, Wolny's Topographie von Mähren u. s. w. Ueber die Renten, Summen und Losungen d. k. Städte im Jahre 1413, S. des Markgrafen Johann Testament v. Chytil S. 75.

*) Im 1. B. d. leop. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 3—12.

**) Während die Universität zu Innsbruck schon 1791 wieder hergestellt worden war, stellte Kaiser Franz, außer der Errichtung einer Universität zu Lemberg (1816), auch jene in Graz und (1827) Olmütz wieder her, bei der neuesten Studieneinrichtung ging aber leider in Olmütz zuerst die philos., dann die jurid. Fakultät ein. S. meine Gesch. der Schul- und Studien-Anstalten.

(Beschwerden der Städte Znaim, Iglau, Hungarisch-Hradisch, Mährisch-Neustadt und Gaya).

Mit der Beschwerde und Bitte der Stadt Znaim, welche in dem

46. und 47. Punkt vorkömmt*), hat es die nämliche Beschaffenheit wie bei Olmütz; derselben wäre daher, so wie ad 43 und 44 der Stadt Olmütz gesagt worden, zu bedeuten, daß ihrem Verlangen nicht willfahret werden könne. Ueber die eigentliche Beschaffenheit des

48. und 50. Punkts**) werden sich Se. Majestät von dem Gubernium die nähere Aufklärung vorlegen lassen, und sodann darüber die höchste Entschließung ertheilen; und

Ad 49.***) dem Gubernium verordnen, sich hierüber mit dem Generalkommando ins Einvernehmen zu setzen, und entweder das der Lage und den Umständen Angemessene zu verfügen, oder, wenn besondere Umstände obwalteten, den gutächtli- Bericht zu erstatten. Endlich hätte

Ad 51. die Stadt Znaim gleichfalls die höchste Vorschrift abzuwarten, die in Absicht auf die Spitals- und Versorgungsanstalten würde gegeben werden.

Ad 52. und 53. sey der Stadt Iglau das Nämliche zu sagen, was über diese Gegenstände denen von Olmütz und Znaim erinnert worden****).

Ad 54. bliebe dem Wenzl Ertel v. Krelau*****) unbenommen, sich bei einer vorfallenden Gelegenheit zu melden, wo sodann nach Umständen und nach Maß seiner Fähigkeit der Bedacht würde genommen werden, überhaupt aber wäre dieser Punkt kein Gegenstand, der hier hätte eingemenget werden sollen.

Ad 55. hätte der Magistrat, wenn die Stadt Iglau glaube, einen Theil dieses Gebäudes (Militär-Krankenspitals) zu einem andern ihr vorträglicheren Gebrauch verwenden zu können, den dießfälligen Vorschlag der Landesstelle zu übergeben, wo sich sodann nach Umständen das Weitere würde verfügen lassen†).

Ad 56. sey die Stadt Hungarisch-Hradisch mit der gebetenen Befreyung oder Verminderung der Kontribution von den städtischen Gründen auf gleiche Art wie die übrigen Städte zu bescheiden; und

Ad 57. ihr zu bedeuten, daß dem Gubernium die Aufsicht auf den schleunigen Betrieb und Fortgang der Schiffbarmachung des Marchflußes nachdrücklich werde aufgetragen werden††).

---

*) Wegen Steuerfreiheit der Stadtgründe und Vermehrung des Rathspersonals.

**) Wegen der Schrankenmaut und Quasikasernen.

***) Ueber die Militäreinquartirung in Znaim. Es würde zu weit führen, hier über das seit Belegung der Städte mit Garnisonen unter M. Theresia eingeführte Militär-Bequartirungs-System und die damit verbundenen Lasten zu sprechen; es wird dies einer anderen Gelegenheit vorbehalten.

****) Wegen Steuerfreiheit der Stadtgründe und Vermehrung des Stadtpersonals.

*****) Der letzte königl. Richter in Iglau bis zur Zeit der joseph. Magistratsregulirung, in Folge welcher die kön. Richter in den kön. Städten eingingen (S. meine Geschichte von Iglau S. 399).

†) S. ebenda S. 405, 428, 473.

††) S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten M. u. Schl., Brünn 1855 (im 8. B. d. Schr. der histor Sektion), S. 259—279.

Ad 58. komme die Stadt Mährisch-Neustadt auf die nämliche Art wie die Stadt Hungarisch-Hradisch ad 56 zu bescheiden.

Ad 59. könne zwar die Entfernung der Ansiedler von den Gründen, zu denen sie durch ordentliche Uebergabe gelangt sind, nicht statt finden, in dem Fall aber, als dieselben in Erfüllung ihrer bedungenen Schuldigkeiten nachlässig wären, oder im Rückstand blieben, seyen dieselben mit Einschreitung des Kreisamts nach nach eben jenen Vorschriften zu behandeln, welche allgemein wegen der mit ihren Gebühren rückständigen Unterthanen bestehen, oder worüber in den mit ihnen eingegangenen besondern Kontrakten übereingekommen ist worden. Sollte übrigens der Magistrat glauben, durch den mit ein oder dem andern bedungenen Grundzins verkürzt zu seyn, so stehe ihm frey, seine dießfällige Beschwerde und den Beweis bei der Landesstelle anzubringen, wo ihm sodann nach Umständen die billige Abhilfe nicht versagt werden würde *)

Ad 60. werden Se. Majestät noch bevor das Gutachten des Guberniums sich vorlegen lassen, in wie weit dem Gesuche wegen Wiedereinführung der vorigen Pferdemaut mit Rücksicht auf die Lokalumstände, der dermaligen Mauterträgniß, und der hievon zu bestreitenden Auslagen zu willfahren sey.

Ad 61. aber könne die gebetene Mautbefreyung **) um so weniger den Mährisch-Neustädter Bürgern bewilliget werden, als selbst die höheren Stände, die vormals die Mäutbefreyung genossen haben, nunmehr ohne Unterschied die Wegmäute bezahlen müßten.

Ad 62. ergehe unter einem an das Gubernium der Auftrag, daß selbes sich über dieses Gesuch ***) mit Rücksicht auf die Fähigkeit der dortigen Minoriten gutächtlich anhero äußern soll. Eben dieses geschehe auch

Ad 63. über das gleiche Gesuch der Stadt Gaya und hätten daher beide die weitere höchste Entschließung zu erwarten ****). Die in dem nämlichen Punkt aber von der Stadt Gaya gebetene Steuerbefreyung von ihren Gründen könne ihr nicht bewilliget werden.

Ad 64. sey der Stadt zu bedeuten, daß diese Beschwerde (wegen der Juden) durch das seiner Zeit erfolgende neue Judenpatent die Erledigung erhalten werde, und

Ad 65. versicherten sich Se. Majestät zu der von dem Magistrat bisher bezeigten Bereitwilligkeit, daß er die Obsorge auf das Girowskische Spital zum Besten der Armuth durch ein seiniges Mitglied noch weiters unentgeldlich fortführen werde.

Ad 66. aber erlauben Se. Majestät, daß wenn die Stadt einen Theil dieses Gebäudes (Militärspitals) zu einem andern Gebrauch verwenden zu können glaube,

*) S. Engl's Geschichte von M.-Neustadt, Olmütz 1836.

**) Die angesuchte Erneuerung der im Jahre 1407 vom Markgrafen Jodok der Stadt M.-Neustadt ertheilten Mautbefreiung im ganzen Lande.

***) Den Minoriten der Stadt die Unterweisung der Schuljugend zu übertragen. Dieß kam nicht zur Ausführung, vielmehr ging das Kloster 1815 ein (Engl. S. 228).

****) Das bis 1777 in Gaya bestandene Piaristen-Gymnasium wurde bisher nicht wieder hergestellt, jedoch steht die Errichtung eines Untergymnasiums daselbst in Verhandlung.

sie ihren dießfalls mehr entwickelten Vorschlag dem Gubernium vorlegen könne, welches sodann nach Einvernehmung mit dem Generalkommando das Weitere nach Umständen zu verfügen wissen werde.

Ad 67. *) würde die höchste Entschließung seiner Zeit erfolgen, bis nämlich das Gubernium, welches hierwegen zu vernehmen sey, den gutächtlichen Bericht erstattet haben werde. Endlich solle der Stadt Gaya

Ad 68. die Zusicherung gegeben werden, daß wenn dieselbe für die Seelsorge, die Schulen oder das Armeninstitut eine weitere Hilfe nöthig hätte, die Zuflüße und Stiftungen aus den von ihr zusammengetragenen Bruderschafts-Kapitalien hierzu verwendet werden würden.

Beschwerde der Prälaten **).

Schließlichen wird dem Herrn Landtagsdirektor hier auch noch die höchste Entschließung über die von den mährischen Prälaten geführte (besonderen) Beschwerden mit dem Auftrag angefüget, um hievon die Herren Prälaten behörig zu verständigen.

Ad 1. würden sich Se. Majestät einen besondern Vortrag über die Frage, ob und welche Stifter und Klöster in den Erbländern wieder herzustellen seyen? erstatten lassen, wo sodenn die im Allgemeinen erfolgende höchste Entschließung auch für Mähren Ziel und Maß geben werde ***).

Ad 2. hätten die nicht aufgehobenen Stifter über ihre Existenz nicht zweifelhaft seyn können, da es denselben erinnert worden, daß sie pro futuro et stabili zu bleiben haben, und daß sie einen ihnen unter einstens ausgemessenen numerum fixum von Geistlichen sowohl zu Versehung der eigenen Pfarreyen, als zur Aushilfe der Seelsorge für die Nachbarschaft beständig im Stift unterhalten sollen ****).

Ad 3. sey die Aufnahme der Kandidaten den bestehenden Stiftern in so weit ohnehin schon gestattet, als sie den numerum fixum an tauglichen und zur Seelsorge brauchbaren Subjekten nicht haben, folglich eines Nachwachses bedürfen, eine unbestimmte und willkührliche Aufnahme der Kandidaten aber könne nicht bewilliget werden *****). Im Uebrigen falle die Beschwerde wegen des Studiums in

*) Ueber die angesuchte Ueberlassung des leerstehenden Kapucinerklosters zum Pfarrhofe und zur Schule.

**) Ich habe diese Beschwerden, welche sich weder in der Registratur der Statthalterei, noch jener des Landesausschußes befinden, bisher nicht erlangen können; sie stimmen aber mit jenen der Stände überein und sollen nach Umständen später mitgetheilt werden.

***) Das Hfdt. vom 17. Jänner 1792 (4. B. d. leopold. Hof-Ges.-Slg. S. 23) gab allen Länderstellen zu erkennen, daß es nach Entschließung Sr. Majestät von der Wiederherstellung der aufgehobenen Stifter und Klöster ganz abzukommen habe.

****) Kaiser Franz verbot aber, Klostergeistliche auf Säcular-Pfründen anzustellen (Hfdt. 20. Jänner 1802, 17. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 6).

*****) Um in der ununterbrochenen Kenntniß und Uebersicht des Personalstands der noch bestehenden Stifter und Klöster zu bleiben, wurden die Länderstellen mit dem Hfdte. vom 5. September 1796, 9. B. d. franz. Ges. Slg. S. 41, beauftragt, jährliche Nachweisungen über denselben zu liefern.

den Generalseminarien durch die inzwischen erfolgte Aufhebung derselben von selbst weg. Eine gleiche Beschaffenheit habe es

Ad 4. mit der gebetenen Verschonung von Aufstellung der Komendataräbten, da es hievon bereits im Allgemeinen abgekommen sey.

Ad 5. könnten derzeit noch die Stifter von Abführung der Pauschquanta nicht enthoben werden, doch geben Se. Majestät ihnen die Vertröstung, daß sobald die Umstände des Religionsfonds es gestatten, vorzüglich die Stifter in Mähren hievon befreyet werden würden. Sollte aber ein oder das andere Stift mit einem zu hohen Pauschquanto belegt zu seyn glauben, so stehe einem solchen frey, die Beschwerde bei dem Gubernium anzubringen, welches ihm die billige Erleichterung nicht versagen würde *).

Ad 6. betreffen die den Stiftern aufgetragene neue Expposituren entweder ihre Güter oder Filialorte, die zu den von ihnen versehenen Pfarrern gehören, von deren Besetzung sie sich um so weniger entschlagen könnten, als die Hauptabsicht ihrer Beibehaltung die Seelsorge sey. Indessen würden sie in Aufführung der dießfälligen Gebäude nicht übereilt, und die Einleitung so getroffen werden, damit eine Ausgabe die andere nicht hindere, und sie nicht durch zu schnelle Herstellung der Gebäude außer Stand gesetzt würden, den anderweiten Religionsfonds-Beitrag zu leisten.

Ad 7. könnten die Stifter keine andere freye Verwaltung ihres Vermögens fordern, als respectu der Nutznießung zu ihrem standesmäßigen Unterhalt, welche ihnen auch wirklich eingeräumt sey. Im übrigen müsse es unabänderlich bei der Beobachtung des Patents vom 5. Oktober 1782 verbleiben.

Ad 8. hätte die gezwungene Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien in fundo publico für die Zukunft unter Beobachtung der in dem 30. Punkt erster Abtheilung der ständischen Beschwerden enthaltenen Vorsichten ohnehin aufgehört. Würden aber dennoch Kirchen- und Stiftungskapitalien in fundo publico angelegt, so könnte für diese kein höheres Intresse bewilliget werden, als der Staat überhaupt in dem Patent vom 1. November 1790 **) zu geben erklärt hätte.

---

*) Wegen Aufhebung der Religionsfondssteuer S. die Hfdte. vom 12. Oktober 1790 und 28. Juni 1793 im 2. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 134.

**) Nach dem Hfdte. vom 21. September 1790 im 1. B. der leopold. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 98 soll vom 1. November 1790 an bei den ständ. Kreditskassen kein Kapital anders als zu $3^1/_2$ vom Hundert angenommen werden. Nach den Hofdekreten vom 31. März und 8. Juni 1791, eb. 2. B. S. 117 und 154, wurden die seit dem 1. Nov. 1786, als dem Zeitpunkte des gesetzlichen Zwanges, bar eingelegten Pupillar- und Stiftungs- (und Kirchen)-Kapitalien vom 1. Mai 1791 an mit 4 vom Hundert verzinset; nicht aber auch die seit Aufhebung des Zwanges angelegten oder künftig anzulegenden. Das Hofdt. 10. März 1795 bewilligte den bei den Staats-Kreditskassen anzulegenden Pupillar-, Stiftungs-, Kirchen- und anderen Fonds-Kapitalien 5 vom Hundert an Interessen, jenes vom 12. März 1797, 10. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 116, den Pupillen und anderen mit ihnen im gleichen Falle der freien Anlage begriffenen Parteien auch 2 vom Hundert Gratifikation von dem bar anzulegenden Kapital. Das Hfdt. vom 16. Juni 1801, 16. B. d. franzis. Ges.-Slg. S. 112, bewilligte aber wieder nicht mehr als 4 Procent in allen öffentlichen Kreditskassen und stellte auch die Gratifikation ein. Nach dem Hfdte. 23. Dezember 1803, eb. 20. B. S. 152, befahl der Kaiser die Anlegung der Ueberschußgelder

Ad 9. sey in den Ordensregeln und in dem Disziplinar der Stifter keine Aenderung geschehen, und es hänge bloß allein von dem bescheidenen Benehmen des Vorstehers ab, die Disziplin so zu leiten, daß sie weder in eine übertriebene Strenge, noch in eine große Freiheit ausarte *).

Ad 10. bestehe dieser Verboth (Kandidaten aufzunehmen) nicht mehr, und komme den Prälaten hier jenes zu wiederholen, was ad 3 erinnert worden.

Ad 11. könne von dem schon seit dem Jahre 1770 bestehenden Pragmatikalgesetz nicht abgegangen, sondern müsse auch noch künftig darob gehalten werden, daß kein Noviz vor Erreichung des 24. Jahres zur Profession gelassen werde.

Ad 12. sey diese Beschwerde (wegen Einstellung der Klosterstudien) durch die inzwischen erfolgte Gestaltung der Klosterstudien schon behoben.

Ad 13. bestände keine Verordnung, die den Chor in den Stiftern und Klöstern ganz abgeschafft hätte, nur vom hie und da angezeigten übertriebenen Gesang hätte man es abkommen lassen, und dabei müsse es auch verbleiben.

Ad 14. beziehe sich der aufgehobene Unterschied zwischen den alten und jungen Geistlichen nur lediglich auf die Kost und auf die Ordnung im Sitzen bei den ambulatorischen Aemtern, und da eine Aenderung hierinfalls neue Unzufriedenheit veranlassen dürfte, so solle es bei der bestehenden dießfälligen Anordnung sein Bewenden haben.

Ad 15. müsse jedem Staatsbürger das natürliche Recht ungehindert gelassen werden, gegen Bedrückung und ungerechte Behandlung bei dem Monarchen oder seinen Stellen Hilfe zu suchen; hievon könnten also die Stifts- und Klostergeistlichen nicht ausgeschlossen werden. Dieselben hätten aber am ersten sich an ihre geistliche Obrigkeit, und an das Ordinariat zu wenden, und erst dann, wenn sie mit dem von dortaus erhaltenen Bescheid nicht beruhigt zu seyn glauben, den Rekurs an die Landesstelle zu nehmen. Uebrigens werde bei vorkommenden Klagen der Bedacht genommen werden, das Ansehen der Obrigkeiten so viel möglich aufrecht zu erhalten, und die Subordinazion der Klagenden nicht zu schwächen.

Ad 16. endlich werden Se. Majestät noch vorläufig über die eigentliche Beschaffenheit der bestehenden Verordnung die beeden dortländigen Konsistorien durch das Gubernium vernehmen, und sodann das Weitere allerhöchst entschließen.

Wien am 29. April 1791.

Kreßl.

Adam Dionys v. Gröller.

---

und aller als Stammvermögen einfließenden Baarschaften aller öffentlichen Fonds, besonders des Religions- und Studienfonds, in den Staats-Creditfond gegen Zahlung von 5 Percent Interessen.

*) Ueber die wiederholten Beschwerden der Bischöfe über den Mangel und Verfall des Säcular- und Regular-Clerus und um die noch bestehenden Stifter und Klöster zum Besten des Staates gehörig zu benützen, und mittelst derselben dem Mangel an Geistlichkeit möglichst zu steuern, dieselben auf eine ihrer ursprünglichen Bestimmung mehr angemessene Verfassung und Ordnung zurückzuführen, und ihnen ihre künftige Dauerhafte Existenz zu versichern, ließ Kaiser Franz Verhandlungen einleiten (Hfdt. 6. Mai 1799, 17. B. der franzis. Ges.-Slg. S. 7), welche die mit dem Hfdte. vom 2. April 1802, eb. S. 52—85, vorgezeichnete Regulirung der Säkular- und Regular-Geistlichkeit und der Studien-Anstalten zur Folge hatten.

Ueberblicken wir den Erfolg der ständischen Beschwerden überhaupt, so zeigt sich, daß Kaiser Leopold in allen seinen Entscheidungen über oft wiederholte ständische Begehren zwar mit Mäßigung, aber zugleich vieler Festigkeit und Gerechtigkeit auftrat, billigen Anforderungen nachgab, von den Errungenschaften der Neuzeit aber ziemlich rettete, was unter den gegebenen Umständen zu retten war.

Betrachten wir zuerst, was er gewährte.

Die Summe dessen, was die Stände erreichten, dürfte wohl in eine Paralelle mit dem zu ziehen seyn, worüber sie abschlägig beschieden oder auf die Zukunft angewiesen wurden. Am meisten erlangten sie in Mähren in ihrer Verfassung und ihren Vorrechten. Leopold hob die neue Urbarial- und Steuereinrichtung auf und führte sie auf den alten Fuß zurück. Er setzte die Stände in ihre frühere Wirksamkeit ein. Er sicherte ihnen zu, sie im Gesetzgebungsfache nach Eigenschaft der Gesetze vernehmen oder anhören, und die „Ansinnungen", welche bisher im Landtage postulirt worden, auch künftig in demselben Wege veranlassen zu wollen. Er führte das frühere Ceremoniel bei den Landtagen wieder ein, beließ den Gubernator im Direktorium der Stände, so wie den Landesburggrafen, die frühere Ehrenbezeigungen für die Oberstlandesofficiere und Principalcommissäre, dann den alten Gebrauch hinsichtlich des Sitzes und der Stimme der geheimen Räthe und Kämmerer und ihres Vorranges in ständischen Versammlungen. Er wies die Ausländer bei Gütererwerbungen zur Landeshabilitirung an. Er ließ den Ständen das von der Landtafel abgesonderte Landesarchiv zur eigenen Besorgung, stellte den Landesausschuß in seiner vorigen Verfassung und die ständische Buchhaltung wieder her, übertrug dem ersteren die Geschäfte der ehemaligen Erbsteuer- und Rektifikationscommission, führte die Trankfsteuer-Hofcommission wieder ein, enthob die ständische Kasse von fremden Geschäften, erlaubte die Wiederherstellung der ständischen Akademie in Olmütz, räumte den Ständen das Recht der Aufnahme ihrer Beamten ohne vorläufige höhere Bewilligung und das Vorschlagsrecht für Stiftungsplätze wieder ein, überließ ihnen die eigene Verwaltung des Domestikalfondes innerhalb der Gränzen des höchsten Ortes genehmigten Jahres-Präliminars und sicherte ihnen bedingt die Zurückstellung ihres Landhauses, so wie die Einladung zur Krönung und Huldigung in Prag zu. Auch hob er den Zwang auf, Kapitalien, welche unter Aufsicht des Staates stehen, in öffentlichen Fonds anlegen zu müssen.

Er hob die General-Seminarien auf, anvertraute, unter Aufrechthaltung des allgemeinen theolog. Studienplans, den Bischöfen die geistliche Ausbildung, unterstützte den Eintritt in die bischöflichen Priesterhäuser, verbesserte die Einkünfte der in älteren Zeiten errichteten Curatien, entzog die Geistlichen der Jurisdiction der Ortsgerichte, wahrte das Ansehen des geistlichen Standes, räumte den Bischöfen mehr Einfluß auf die Förderung des Glaubens und religiösen Gefühls ein, schützte ihre Rechte in Glaubens- und Disciplinar-Sachen, gestattete wieder die Prälaten-Wahlen, gab den Patronen das Recht der freien Wahl bei Besetzung der Pfarreien zurück, beschränkte die Preßfreiheit, gab dem Studienwesen eine freiere Richtung, stellte die theresianische Ritterakademie wieder her.

Er führte die Zünftigkeit einiger Gewerbe und die alte Marktordnung, mit

Begünstigung der Stadtbewohner, wieder ein, erleichterte die Punzirung und die Mautentrichtung, hob den Waarenstempel auf, überließ den Magistraten und Obrigkeiten die Gewerbeverleihung, hob den Zwang auf, Militärs in Magistratsdienste nehmen zu müssen, beschränkte die Conscriptions-Officiere auf ihren eigentlichen Beruf, räumte den Obrigkeiten einen Einfluß bei den Magistratswahlen in den Municipalstädten und den Grundobrigkeiten wieder den Heimfall erbloser unterthäniger Grundgüter ein, hob die Oktava d. i. die landtäfliche Vormerkung des 8. Theils des Güterwerthes zur Sicherung von Unterthansforderungen auf, ließ den kindlichen Pflichttheil bei Erbschaften der Bürger Mährens einstweilen nach dem römischen Rechte ausmessen, führte die Erbfolge in die Bauerngüter auf die frühere Verfassung zurück und gestattete die Verwendung der Ueberschüße der Contributions-Fonds-Einnahmen zur Steuerzahlung. Er nahm die dringendsten Aenderungen in den bürgerlichen Gesetzen vor, rücksichtlich der Ehen der Juden, des Zurückwirkens der Gesetze, wegen Ungiltigkeit und Auflösung der Ehen, der Rechte der unehelichen Kinder, der freieren Schaltung der Väter und Vormünder mit dem Vermögen ihrer Pflegebefohlenen, der Entziehung der Vermögensverwaltung der Verschwender und des Gebrauches von Wechseln, ohne doch Wuchergesetze wieder einzuführen. Er gestattete die Anlegung von Pupillar-, Kirchen-, Stiftungs-, Studien- und Fideicommißgeldern auch bei Privaten, schützte das Hausrecht, dehnte die Freizügigkeit auch auf die ungrischen Länder aus, sorgte für eine tüchtige Dienstesbestellung, mäßigte das landesfürstliche Mortuar, beschränkte die gesetzmäßige Art der Eintreibung von Taxresten auf Ein Jahr, bewilligte den Magistraten und Obrigkeiten die Abnahme einer Depositengebühr, stellte die Belästigung der Kriminalgerichte mit der Versorgung der Abgeurtheilten ab, enthob die Städte vom Atzungsbetrage für die Sträflinge während der Strafzeit, welche sie im Zuchthause zubringen.

Im Verhältnisse zu dem, was der Kaiser den Ständen Mährens zugestanden, ist gewiß sehr beträchtlich die Masse dessen, worin er ihren verschiedenen Desiderien keine Folge gab, sie nämlich unbedingt oder bedingt abweislich beschied. Er bewilligte nämlich nicht: die Anstellung von Landschaftstrompetern, Paukern, Trabanten und Landhäusern, das Prärogativ der Stände in Hinsicht des Vorsitzes bei allen Stellen und zusammengesetzten Kommissionen, die vorzüglichste Bedachtnahme bei Verleihung von Raths- und Kreishauptmannsstellen auf ständische Mitglieder, die Unterscheidung zwischen dem alten nnd neuen Herren- und Ritterstande, die Aufhebung der Arrha, Mautfreiheit der höheren Stände, die Wiedereinführung der Privatmäute, abgabenfreie Einfuhr der Getränke der ersteren nach Brünn, die Enthebung von der eidlichen Erhärtung der Zeugenschaft, die Wiedererrichtung der Ritterakademie in Brünn, die Uebertragung des Licäums von Olmütz nach Brünn, wie dessen Wiedererhebung zu einer Universität, die freie Schaltung mit dem, zum Unterhalte der Wohlthätigkeitsanstalten in Brünn und Olmütz bestimmten Ersparungsfonde, die Auflassung der Pupillar-Tabellen, Einführung des Privilegiums de non evocando und von Erbämtern in Mähren, Aenderungen in dem Toleranzwesen, in der Gottesdienstordnung, die Wiedereinführung des privilegii fori für den Klerus und der geistlichen Immunität, Wiederherstellung der Stifte und Klöster, Errichtung neuer Frauenklöster und eines Fräuleinstiftes, die Zurücknahme der von den öffent-

lichen Fonden erbverpachteten Güter, Einflußnahme auf die Schaltung mit dem Religionsfonde, Enthebung der Bischöfe, Kapitel und Stifte von der Entrichtung der Religionsfondssteuer, Enthebung der Patrone und Aussteller des titulus mensæ von der Verpflegung der Deficientenpriester, welche kein beneficium stabile bekleiden, Auflassung der Ansiedlungen, Wiedereinführung der Taufstola und Kolleda, Aufhebung der Concurse der Kuratgeistlichen, Unterwerfung der Urlauber unter die Jurisdiction der Obrigkeiten, die beantragte Erleichterung des Unterthans in den Salzpreisen und in der Mautzahlung, die Wiedereinführung des Einstandrechtes und des Abfahrtsgeldes, Abnahme der Concurrenz zur Unterhaltung der Straßen in den Durchfahrtsörtern, Beschränkung der Unterthanen im freyen Schanke des selbst erzeugten Weines und des freyen Bierbezuges, Wiedereinführung der alten Jagdordnung und des Mühlzwanges, Aenderung des Unterthansverfahrens, Ablassung von der kreisämtlichen Bestätigung der Verträge zwischen Obrigkeit und Unterthan, Aufhebung oder Verminderung der Erbsteuer, Erhöhung der Cavallerie-Service, die angetragenen Zwangsmittel gegen die Unterthanen, Aufhebung des Stempels bei den Quittirbücheln, Verhaltung der Besitzer von Kammeral- und Religionsfondsgütern zur Erlangung des Incolats, die Wiedereinführung der Moratorien, den Einfluß der Stände hinsichtlich des Landrechts besonders durch Besetzung der Stelle mit Adeligen und Vornahme der Sperre auf den Landgütern der Adeligen durch die Kreisämter.

Der Kaiser beließ es bei der Wahl der Bürgermeister und deren Erneuerung alle vier Jahre, bei der Einsendung der Pupillartabellen an das Apellationsgericht, bei den Taxvorschriften und der Eintreibung der Taxen. Er sprach aus, daß nur Verdienst und Fähigkeit, nicht der Adel, den Vorzug in landesfürstlichen Aemtern und Diensten geben könne. Die Landtafel blieb als Vormerkamt mit dem Landrechte, ohne Einflußnahme der Landesofficiere, vereint, die Jurisdiktion des Landrechtes, die Zahl und Stellung der Landesadvokaten ungeändert. Dem Antrage, bei Schließung von Contrakten höherer Standespersonen außer Landes Zeugen höheren Standes beizuziehen, gab er keine Folge. Die Aenderungen im bürgerlichen und Strafrechte, wie der Gerichts- und Concursordnung wurden der Prüfung vorbehalten. —

Rücksichtlich der k. Städte wurden die Bitten abweislich beschieden: das Oekonomicum der k. Städte dem Unterkämmerer zu übergeben, von der freien Wahl der Magistratualen abzugehen, die Zahl der Magistratsräthe in mehreren Städten zu vermehren, die Taxen des adeligen Richteramtes in den k. Städten zu erhöhen, wieder einen Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern zu machen, die Heirathen in den Städten zu beschränken, einen effectum suspensivum (aufschiebende Wirkung) der Rekurse zu gestatten, den Hausirhandel einzustellen, die Juden nur bei Tag in der Stadt zu dulden, das Meilenrecht wieder einzuführen, die städtischen Grundstücke von der Contribution wie früher freizulassen oder dieselbe doch zu vermindern. (Was es die Lokalbeschwerden und Wünsche der k. Städte betrifft, so können dieselben, da sie keinen allgemeinen Charakter tragen, übergangen werden).

Endlich gestattete der Kaiser den Klöstern nicht die unbeschränkte Aufnahme

von Candidaten, die freie Vermögensverwaltung, die Ablegung der Profeß vor 24 Jahren; auch behielt der Kaiser den Recurszug der Klostergeistlichen an die geistlichen und weltlichen Behörden bei.

Die Erledigung der Beschwerden der böhmischen Länder erfolgte zum Theile vor, wie in Mähren und Schlesien, zum Theile aber, wie in Böhmen, erst nach der Krönung Leopold's zum böhmischen Könige und der Huldigung der Stände; sie stand daher mit dieser in keinem sachlichen oder bedingenden Zusammenhange. Jedoch konnte man von dem, was andern Ländern vordem gewährt worden war, auf das schließen, was den böhmischen zugestanden werden würde. Auch eröffnete Leopold schon früher (Wien am 20. April 1791), daß er sich und nach Umständen auch seine Gemahlin in Böhmen krönen lassen werde, wozu der m. sch. Gubernator nebst einigen der mährischen und schlesischen Stände erscheinen sollen. In Znaim werde er das erste Nachtlager halten und er gestatte, daß ihn daselbst eine Deputation der mährisch-schles. Stände bewillkommne. Nach altem Herkommen werde er bei der Krönung St. Wenzelsritter schlagen.

Später eröffnete die Hofkanzlei (25. Mai 1791 Z. 1189), daß am 27. August werde von Wien aufgebrochen, in Znaim das erste Nachtlager gehalten, am 28. in Iglau übernachtet werden, am 4. September die Huldigung, am 6. September die Krönung in Prag seyn. Aller unnütze und übermäßige Aufwand sey zu vermeiden *), das Herkömmliche zu beobachten.

Leopold nahm am 4. September die Huldigung der böhmischen und mährisch-schlesischen Stände, letztere durch Deputirte, zu Prag an (brünner Zeitung 1791 S. 586 **); am 6. September fand die Krönung des Königs, am 12.

*) Wie Leopold auf seinen Reisen alles öffentliche Gepränge vermieden haben wollte, zeigt sein an den obersten Kanzler Grafen von Kolowrat erlassenes nachfolgendes Kabinetsschreiben (1. B. d. leop. polit. Ges.-Slg. S. 96):

„Lieber Graf Kollowrath! Es haben auf Meiner letzthin gemachten Reise alle Stände wie in die Wette sich beeifert, Mir Beweise ihrer ungeheuchelten Ehrfurcht und treuen Ergebenheit zu geben, auch die Kreishauptleute alle Aufmerksamkeit und Eifer bezeiget: Ob Ich nun gleich über dieses rühmliche Bestreben Meiner getreuen Unterthanen ein besonderes Wohlgefallen empfunden habe, so würde es mir doch sehr unlieb seyn, wenn Meine Reisen, die meistens nur das Wohl meiner Unterthanen zum Ziele haben, denselben jedesmahl grosse Kosten verursachen, oder sie an ihren Gewerben und Beschäftigungen hindern sollten. Sie werden also durch ein eigenes Cirkulare den Kreisämtern meine Zufriedenheit und mein besonderes Wohlgefallen über die mir bezeigte Aufmerksamkeit und ihren Eifer bekannt machen, zugleich aber allen insgesammt einprägen, daß ich Mir für die Zukunft alle dergleichen Ehrenbezeugungen, Paradirungen, Aufwartungen der Kreishauptleute und dergleichen feyerlichst verbitte, indem Ich ganz unbemerkt in Meinen Ländern zu reisen und meine Gegenwart Meinen Unterthanen auf keine andere Art, als durch das Gute, so Ich ihnen hier und da verschaffen kann, kundbar zu machen verlange. Und sollte Ich hier und da einen Kreishauptmann zu sprechen verlangen, so werde ich eigens um ihn schicken.

Wien den 16. Sept. 1790.

(Unterzeichnet) Leopold.

**) Die schles. Stände sollen aber weder 1791 noch 1792 bei der Huldigung und Krönung erschienen seyn (S. die Verfassung und Verwaltung Schlesiens, von mir, Brünn 1854, S. 196). S. übrigens rücksichtlich der Deputirten der mährisch-schlesischen Stände die actenmäßige Darstellung des k. böhm. Erbhuldigungs-, Belehnungs- und Krönungs-Ceremoniels, von Legis-Glückselig, Prag 1836, S. 70—77, 106, 107).

jene der Königin mit ungewöhnlichem Glanze Statt (S. Schiffner, neuere Geschichte von Böhmen, Prag 1816, S. 79—95).

Leopold willfahrte zwar nicht dem Wunsche der Stände, die Huldigung im Lande leisten zu dürfen, da dies seit Leopold I. abgekommen war; aber er erfreute das Land mit seiner persönlichen Anwesenheit in der Landeshauptstadt und gewann dabei die Herzen der Mährer. Am 7. Oktober 1791 kam er mit dem Erzherzoge Franz nach Brünn und stieg im Gasthause zum schwarzen Adler ab. Er besuchte alle öffentlichen Anstalten, die große Tuchfabrik des Baron Mundi, die Harrasband-Fabrik des Leopold Schulz, das (aus einem Prämonstratenster-Kloster entstandene) Militärspital in Obrowitz und die schöne Kirche daneben, wies die Kosten für die Errichtung zweier bei der Klosteraufhebung ungebaut gebliebenen Altäre an, ließ ein Manoeuvre bei Turas abhalten, hörte Jedermanns Anliegen und schloß seinen Besuch in Brünn mit der Theilnahme an einem herrlichen Balle, welchen die Stände im Redoutensaale veranstalteten. Sie bereiteten hier am 10. Oktober dem Kaiser ein Schauspiel, wie es anderwärts nicht leicht möglich war. Die Repräsentanten „der — wie ohne Zweifel in keinem andern Lande Europa's verhältnißmäßig nach dem Erdraume so vielen in Sprache, Sitten und Kleidung verschiedenen Volksstämme" führten nämlich Nationaltänze in ihrer Nationaltracht und in Begleitung der nationalen Musik zur angenehmsten Ueberraschung des Kaisers und des Publikums auf. Eine allgemeine Beleuchtung erhöhte den Reiz des Tages. Am nächsten (11. Oktober) reiste der Kaiser, mit dem Namen eines Vaters beglückt, nach Wien zurück (brünner Zeitung 1791 S. 648, 654, 662, 670*). Leopold hatte das herkömmliche Krönungs-Itinerar von 33,333 fl. 20 kr. den mähr. Ständen zu einer angemessenen Verwendung überlassen; Kaiser Franz genehmigte ihren Antrag, dasselbe zur Versorgung von Siechen und Wahnsinnigen, deren Aufnahme in den allgemeinen Versorgungsanstalten der Landesstelle zustehen soll, und zur Erweiterung des brünner Irrenhauses zu verwenden (Hfdt. 10. Dezember 1792 Z. 120. S. meine Geschichte der Heilanstalten S. 190).

Die Zugeständnisse Leopld's setzten die mährischen Stände in ihre frühere Wirksamkeit wieder ein und von da an erhielt sich die ständische Verfassung mit unwesentlichen Aenderungen bis zu ihrem Falle in Folge der neuesten Umgestaltung (1848). Wir wollen der Reaktivirung und Einrichtung ihrer Organe, des Geschäftskreises und der Wirksamkeit der Stände seit den Zeiten Leopold's nur noch in Kurzem gedenken, um einen entsprechenden Abschluß zu gewinnen.

A. Von den mährisch-ständischen Organen.

Kaiser Joseph hatte (unterm 19. Juli 1784) befohlen, daß der als eine ordentliche besondere Stelle bestandene ständische Ausschuß eben so, wie es in andern Ländern bereits geschehen, aufgehoben werden soll, in Folge dessen bekannt gemacht wurde, daß in Hinkunft die Anbringen unmittelbar an die mähr. Herren

*) Seitenstücke hiezu waren die Volksfeste im Augarten aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer Majestäten zu Brünn in d. J. 1836 u. 1854 (S. Wieser, Agenda d. L.-Aussch. S. 153—155).

Stände zu stylisiren seyen (Gubern.-Circular 27. September 1784). Dieselben wurden durch (2) eigene ständische Repräsentanten bei dem Gubernium (die Gubernialräthe Franz Joseph Freiherr v. Roden u. Joseph Freiherr v. Friedenthal) vertreten und erhielten durch sie Nachricht von den Regierungsmaßregeln in Absicht auf die ständische Wirksamkeit. Mit Ausnahme der Buchhaltung, welche mit der Staatsbuchhaltung vereint wurde, bestanden die ständischen Beamten und insbesondere die Landschaftskasse fort.

Die ständische Wirksamkeit schmolz noch weit mehr, als es Kaiser Joseph selbst von der sonst üblich gewesenen Vernehmung der Stände in corpore abkommen ließ und dieselbe auf den Fall beschränkte, wenn sie Seine Majestät nach Umständen und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes eigends anordnen würde (Hfdt. 1. Dezember 1788 Z. 2225).

Er hatte auch die Landschafts-Buchhalterei mit der Landes- oder Kammeral-Buchhalterei (der Provinzial-Staats-Buchhaltung) vereinigt (1783).

Kaiser Leopold stellte beide wieder her. Der mährisch-ständische Landesausschuß trat, nach vorausgegangener Wahl, am 2. Juli 1791 wieder wie vorhin als eine ordentliche besondere Stelle in Wirksamkeit (Gub.-Circ. 6. Juli 1791 Z. 13071), besorgte seitdem auch wieder die Erbsteuer-Geschäfte (Hfdt. 29. April, Gub.-Circ. 11. August 1791 Z. 15276), fungirte nämlich mit Zuziehung von zwei Landrechtsräthen als k. k. Erbsteuer-Hofkommission (a. h. Ent. 9. Hfdte. 18. Juni und 4. November 1813 Z. 10037 und 17100, Gub.-Circ. 8. Jänner 1819 Z. 33071) und es wurde ihm auch die ehemalige Rektifikationskommission übertragen (Hfdt. 29. April 1791), was mit dem 1. Jänner 1792 in Wirksamkeit trat, von welcher Zeit an sich in allen stricte rektifikatorischen Gegenständen, welche unmittelbar in das rectificatorium einschlagen, an den Landesausschuß zu verwenden war (Gubdt. 9. Dezember 1791).

Ueber alle beim L.-Ausschuße vorgekommenen Geschäfte ohne Ausnahme mußten ordentlich verfaßte Protokolle im Wege des Guberniums monatlich an die Hofkanzlei eingesendet und in diese auch die Erbsteuer- (abgesondert) und die Rektifikationsgegenstände einbezogen werden (Hfdt. 28. Dez. 1793 Z. 17). Das Gubernium hatte diese mährisch-ständischen Geschäftsprotokolle, nach gehöriger Würdigung, längstens binnen 14 Tagen an die Hofkanzlei vorzulegen (Hfdte. 14. September und 25. Oktober 1837 Z. 20618 und 26387). Bei den Vortragsstücken waren auf den Referatsbogen der Beschluß und die Art desselben, dann die anwesenden Stimmführer ersichtlich zu machen (Hfzerlaß 14. Jänner 1832 Z. 428).

Die Berichte in ständischen Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

Auf den Wunsch des L.-Ausschußes (2. Juli 1791) behielt die Correspondenz des Guberniums mit demselben nach der früheren Uebung die Form von Protokolls-Auszügen, während der Landesausschuß an das Gubernium Aeußerungen in Berichtsform erstattete.

Nach Leopold's Weisungen durften keine landesfürstliche Beamte, sondern nur mit landesfürstlichen Diensten nicht versehene ständische Mitglieder in

den Ausschuß gewählt und zur a. h. Bestätigung angezeigt werden (Hfdt. 10. Dez. 1791 Z. 1769, Gub.-P. A. 22. Dezember 1791 Z. 25293). Er wiederholte diese Anordnung mit dem Beisatze, daß im Falle, als den Candidaten das Erforderniß, den Landtagen durch drei Jahre beigewohnt zu haben, mangeln sollte, denselben die höchste Dispens, wenn sie die übrigen nöthigen Eigenschaften zur Besorgung der ihnen obliegenden Dienste besitzen, ohne Anstand ertheilt werden würde (a. h. Entschl. 16, Hofdt. 20. Dezember 1791 Z. 1888, Gub. P. A. 29. Dezember 1791 Z. 25777). Kaiser Franz erlaubte aber den mähr. Ständen auf ihre Vorstellung, daß auch landesfürstliche Beamte zu ständischen Ausschußbeisitzern gewählt werden dürfen (Hfdt. 14. November 1797 Z. 35462, Gub. Z. 20041).

Kaiser Franz genehmigte auch definitiv den Personal- und Besoldungsstand des m.-st. L.-Ausschußes und der ständischen Buchhalterei, welche nach der Trennung von der Landesbuchhalterei und dem Zurücktreten des Oberbuchhalters Horn vom 1. August 1792 in Wirksamkeit gesetzt wurde (Hfzdt. 3. August 1792 Z. 1582, Gub. P. A. 18. August 1792 Z. 18226 *).

Nach dieser Organisirung bestand der L.-Ausschuß aus je 2 Beisitzern des geistlichen, Herrn-, Ritter- und Bürgerstandes, von welchen jene der drei ersteren Stände eine jährliche Besoldung von 1200 fl., jene des Bürgerstandes aber von 400 fl. erhielten. Die ständische Registratur und das Expedit aus 1 Sekretär (mit 1500 fl.), 1 Registrator, 1 Expeditor, 1 Sekretariats-Adjunkten, 1 Regist.-Adjunkten, 4 Kanzlisten, 1 unentgeldlichen Akcessisten, 1 Landhauser oder Thürsteher und 1 Hausknecht. Die ständische Buchhalterei aus 1 Buchhalter (mit 1500 fl.), 3 Raiträthen, 4 Raitofficiers, 6 Ingrossisten. Die Landschaftskasse aus 1 Oberkassier (mit 1100 fl.), 1 Controllor oder Unterkassier, 2 Kasseofficiers. 4 Kreiseinnehmer zu 600 fl., 1 mit 520 fl. und 1 für den brünner Kreis vermöge Resolution vom 17. September 1789 mit 600. Der 1. juris professor (am olmützer Lyceum) 900 fl., der 2. dto. 650 fl., der Landmesser 150 fl., der Chirurg 200 fl., der Physikus 450 fl., der Tanzmeister zu Brünn 100 fl. Die Summe aller Besoldungen aus dem ständischen Fond betrug 28,330 fl.

Die Tranksteuer-Administration (1 Administrator mit 2000 fl., 1 Concipist u. s. w.) bezog 3,900 fl. aus dem Tranksteuerfonde, welcher auch wie bisher 4200 fl. ad camerale als Besoldung für das in Tranksteuersachen arbeitende Personal beizutragen hatte, welches bei der Kammeral- und Gubernial-Buchhalterei verblieb.

Für die ständische Akademie in Olmütz, welche erst wieder errichtet werden sollte **), und die Tranksteuer-Hofkommission ***) wurden noch keine Besoldungen bewilligt (Hfzdt. 3. August 1792).

---

*) Die Tranksteuergeschäfte blieben aber bei der Landesbuchhalterei.

**) Die Stände erwarben wieder erst die nöthigen Lokalitäten, führten Alles auf den früheren Fuß zurück und eröffneten, nach der a. h. Genehmigung vom 27. April 1793 und Besetzung der Lehrkanzeln, die Akademie am 1. November 1793. (S. meine Geschichte d. Schul- und Studienanstalten S. 377).

***) Diese trat nicht wieder in Wirksamkeit, ihre Geschäfte blieben beim Gubernium.

Bei der Trennung der Buchhaltung wurden die ständischen Buchhaltungsbeamten an die ständische Kasse verwiesen, dagegen der bisherige jährliche Beitrag dieser an das Kammerale von 6,250 fl. eingestellt, jener aus dem Trankſteuerfonde von 4,200 fl. ad camerale aber belassen (Hfkammerdt. 2. August 1792 Z. 1694, Gub. P. A. 1. September 1792 Z. 19388).

Nach späteren Regulirungen stellte sich der Personal- und Besoldungsstand der Beamten und Diener der mähr. Stände in folgender Art dar:

1. Der Landesgubernator als Landeshauptmann mit	3000 fl.
2. Der Appellationspräsident als oberster Landeskämmerer	1000 „
3. Der Landrechtspräsident als Oberstlandrichter	1000 „
4. Der Landesunterkämmerer	1000 „
5. Der Oberstlandschreiber	600 „
Der erste Sekretär . . . 1500 fl. und	200 „
Der zweite Sekretär	1200 „
1 Concipist	700 „

Registratur:

1 Registrator	1200 fl.
1 Adjunkt	800 „
1 Registrant	700 „
1 Kanzelist	700 „
1 dto.	500 „
1 dto.	400 „

Buchhalterey:

1 Buchhalter	2000 fl.
1 Vice-Buchhalter	1500 „
1. Rechnungsrath	1200 „
2. dro.	1100 „
1. Rechnungsofficial	800 „
2. dro.	800 „
3. dto.	700 „
4. dto.	600 „
4 Ingrossisten je mit	500 „
4 dto.	400 „
1 Akcessist	300 „

Kasse:

1 Oberkassier	1500 fl.
1 Unterkassier	1000 „
6 Landschaftseinnehmer*) je mit	800 „

---

*) Kaiser Franz genehmigte die Anstellung eigener Kreiskasse- (in Mähren Landschaftseinnehmeramt genannt) Controllors in Mähren und Schlesien mit 400 fl. Gehalt und überließ die Benennung der mähr. den mähr. Ständen gegen Haftung für ihre Amtshandlungen. Auf die Besoldung hatten die Fonds, deren Geschäfte die Controllors besorgten, verhältnißmäßig beizutragen (Hfzdt. 30. Jänner 1808 Z. 2003, Gub.-Int. 25.

Der Protomedikus*) . . . . 1050 fl.
Der Landesburggraf**) . . . . 350 „

Februar 1808 Z. 3527). Der Kammeralfond leistete dem Domestikalfonde der Stände die Vergütung. Mit der a. h. Entschl. vom 13. Augnst 1838 wurde auch noch die Anstellung eines Amtsschreibers mit 300 fl. Gehalt bei jedem der 6 mähr. Landschaftseinnehmerämter bewilligt (Hfzdt. 23. August 1838 Z. 21165).

*) S. über dessen Amt das Notizenblatt der histor. Sektion 1864 Nr. 2.

**) Wir wollen hier noch etwas über das Amt des Landesburggrafen in Mähren nachholen:

In früherer Zeit wurde das Landrecht in den Dominikaner-Klöstern zu Olmütz und Brünn gehalten. Im Umkreise derselben, in den Klostergängen, ja in der Landgerichtsstube selbst herrschten nicht geringe Unordnurgen, verwegenes Geschrei, Lärmen und Fluchen, besonders von Seite des Gesindes der Stände und der jungen Leute; diese Unordnungen nahmen täglich mehr überhand, so, daß die obersten Landesofficiere bei Anhörung der Klagen und Abfassung der Entscheidungen, wie auch die vor die Landesofficiere in die Schranken tretenden Kläger nicht wenig beirrt waren.

Es wurde daher bei dem Landtage zu Brünn 1583 festgesetzt, daß zur Ausrottung und Beseitigung dieses nie bestandenen sehr schädlichen Unfuges eine wohlverhaltene Person des Ritterstandes vom Landeshauptmanne, den obersten Landesofficieren und Landrechtsbeisitzern zu dem Amte eines Landesburggrafen gewählt und angestellt und ihm vom Landeshauptmanne zwey bewährte Männer als Trabanten beigegeben werden. Derselbe soll einen Eid, gleich jenem der minderen Landesofficiere, ablegen und vor dem Vicelandschreiber, wenn dieser nicht von uraltem Geschlechte ist, und vor dem Kleinschreiber den Sitz und Rang haben. Er soll auf Erhaltung der Ordnung in der Landgerichtsstube, in den Klostergängen und im Umkreise des Klosters, wo das Landrecht gehalten wird, fleißig sehen, allen jenen, welche zuwider dem alten Landesgebrauche und der L.-Ordnung, mit Ausnahme der Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer, bewaffnet erscheinen, die Waffen wegnehmen, das Gesinde und die in die Gerichtsstnbe nicht gehörigen Personen (nur die Jungen der obersten L.-Officiere durften sich an bestimmten Plätzen darin aufhalten) aus derselben wegschaffen, für eine anstandslose Zu- und Abfahrt der Herren und Frauen in die Landgerichtsstube und insbesondere auch dafür sorgen, daß den letzteren, wenn sie gemeinschaftlich mit den Herren bei dem Landrecht sitzen, nicht ungebührlich, sondern mit aller Hochachtung und Ehrerbiethung begegnet werde Das Landrecht soll den Burggrafen in diesen Amtshandlungen schützen und ihm zu den bestimmten Strafgeldern durch gefängliche Anhaltung der Herren- und Ritterstandspersonen im Rathshause, der Bürger und mindern Standespersonen durch Uebergabe an die Stadträthe und Einkerkerung verhelfen.

Als jährliche Besoldung wurden dem Landesburggrafen 120 fl. und den Trabanten 60 fl. bemessen und hiezu die Interessen eines von den Landessteuern zurückzuhaltenden und verzinslich anzulegenden Capitals von 11113 fl. bestimmt. (Aus dem brnowitzer Codex in Cerroni's handschriftlichem Werke: die Landesämter ꝛc. S. dazu Luksche's Notizen von der politischen und Justizverfassung Mähren's S. 127, 129).

Der Landesburggraf war vor der josephinischen Justiz-Regulirung auch Justiz- und Sperrcommissär. Er hatte insbesondere nach der Landtafel-Instruktion vom 2. Jänner 1642 bei Exekutionen den wirklichen Besitz, Posseß und Genuß der Güter und das letzte Beherrschungsrecht zu ertheilen. Er war verpflichtet, bei den Landtagen und landrechtlichen Sitzungen auf die Beobachtung des üblichen Ceremoniels zu sehen, den anwesenden Partheien keine störende Handlung und kein lautes Gespräch zu gestatten, und nicht nur den Oberstlandesofficieren, sondern auch allen Räthen und Beisitzern beim Eintritte in den Landtags- oder Gerichtssaal den Schranken zu öffnen. Als Landtafelbeamte war er verpflichtet, bei Todesfällen der Adeligen die Inventur aufzunehmen, die Verlassenschafts-Sperre anzulegen und im Gerichtsverfahren das zuerkannte letzte Beherrschungsrecht zu vollziehen (Demuth's Landtafel-Geschichte S. 197, 227, 230).

Professor der Oekonomie*)	1500 fl.
Landschaftschirurg	200 „
Tanzmeister	100 „
Reitschulaufseher	250 „
Gärtner auf dem Franzensberge	350 „
Hausverwalter	150 „
Thürsteher	400 „
Lehrer in Olmütz	500 . . 550 „
Oberbereiter	700 „
Für die Tranksteuer-Administration:	
Administrator	2000 fl.
Adjunkt	1500 „
Sekretär	1000 „
zusammen alle 115 Beamten ungefähr	65000 fl.

In späterer Zeit traten noch einige Aenderungen ein, insbesondere auch durch die Errichtung von Lehrkanzeln der Landwirthschaft, der italienischen u. böhmischen Sprache an der olmützer Akademie (Hfdt. 3. Nov. 1815 Z. 19781 **), die Ernennung eines Archivars und Historiographen ***) u. a.

B. Vom Geschäftskreise der mähr. Stände.

Derselbe erweiterte sich zum Theile ansehnlich, theils verengte er sich auch nach Umständen und dem Wechsel in den Staatseinrichtungen und in der Gesetzgebung.

Wir wollen die hervorragendsten Momente, welche den meisten Einfluß hierauf übten, bis zu jener Zeit hevorheben, in welcher die Landesverfassung eine wesentliche Umgestaltung erfuhr (1848).

In Folge der josephinischen Gerichts-Organisirung sollte die Stelle des Landesburggrafen nach dem Tode ihres damaligen Inhabers (Joseph von Holzbecher) eingehen (Hfdt. 13. Oktober 1783) und dieser erhielt nur ad personam 250 fl. (Hofdt. 16. November 1784).

, Nach der mähr. L.-Ordnung von 1628 f. 29 und dem über die Desiderien der Stände erflossenen Hofdte. vom 29. April 1791, 1. Abth. §. 5, welches die Beibehaltung dieses Amtes gestattete, war der mähr. Landesburggraf ein ständ. Beamte, welcher nach dem mit dem Hofdte. v. 25. August 1783 genehmigten Landtagsceremoniel zu der Ritterbank gehörte, sonach die ständ. Uniform trug und besondere Verpflichtungen auf sich hatte S. die mit dem Hofdte. 14. Mai 1842 Z. 14933, Gub. Z. 21632, eingeleitete Verhandlung wegen des Fortbestandes). Das Amt ging mit dem Tode des letzten Inhabers Emanuel Ritter von Kronenfeld 1850 ein (Wieser, Agenda S. 15).

*) Ueber a. h. Aufforderung begründeten die Stände an der olmützer Akademie eine Lehrkanzel der allgemeinen Landwirthschaft, deren Besetzung, über Vorschlag der Stände, sich der Kaiser vorbehielt (Hfdt. 13. August 1808. S. meine Geschichte der Schul- und Studienanstalten S. 378).

**) S. ebenda S. 378. Die Besetzung der Lehrkanzel der böhm. Sprache erfolgte aber erst nach dem Hfzdte. v. 4. Nov. 1830 Z. 29078 im J. 1831.

***) S. meine Gesch. d. histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, Wieser, Agenda des L.-Ausschußes, Brünn 1860.

I. Vom Landesarchive.

Von der Führung der Adels- und Incolatsbücher.

Kaiser Ferdinand III. hatte 1641 die bisher getrennt in Olmütz und Brünn geführten Landtafeln in die mährische Landtafel, als ein öffentliches Archiv des Landes, und so auch die bisher in Olmütz und Brünn gehegten Landrechte in ein mährisches Landrecht vereinigt, beiden, so wie dem k. mähr. Tribunale oder Amte der Landeshauptmannschaft den bleibenden Sitz in Brünn angewiesen und der Landtafel mit der Instruktion vom 2. Jänner 1642, unter dem Präsidium des k. Oberstlandschreibers, eine neue Einrichtung gegeben *).

Bei der Trennung der Justiz- von der politischen Verwaltung (1749) bildete M.-Theresia aus dem Tribunale Mährens ein inländisches Ober- u. Appellationsgericht für die Criminal- und bürgerlichen Processe und hob den bisherigen Zug zur prager Appellationskammer ganz auf (1752).

Mit der Errichtung eines m.-sch. Appellations- und Kriminal-Obergerichtes und eines m.-sch. Landrechtes vom 1. Mai 1783 an erhielt auch die mährische Landtafel eine wesentliche Umgestaltung. Sie hörte auf ein eigenes instruirendes und exequirendes Amt zu seyn und wurde als ein bloßes Vormerkungsamt den mährischen Landrechten in der Art untergeordnet, daß von demselben ohne ausdrückliche Auflage der Landrechte, wegen welcher die betreffende Partheyen sich an dieselben schriftlich zu verwenden haben, nicht die geringste Zu- und Abschreibung unternommen werden konnte. Bey der mähr. Landtafel war nämlich künftig bloß, und allein die Vormerkung der Besitzer eines in der Landtafel innliegenden ständischen Gültes, und derselben Abschreibung, dann die Intabulazionen, und Extabulazionen der auf die Tabularkorpora Beziehung nehmenden Schulden, und sonstigen onerum, und die diesfalls nöthige Vorschreibung sowohl in den Haupt- als Instrumentbüchern und Quaternen, endlich die Ertheilung der Tabularextrakte zu besorgen (Gub.-Patent 24. März 1783).

Da die neue Gerichtsordnung und die Regulirung der Justizstellen eine andere Einrichtung der mähr. Landtafel nach sich gezogen hatte, sprach der Kaiser Joseph die Absicht aus, dieselbe künftig nur in der Gestalt eines Vormerksamtes bestehen und nach dem Fuße der österr. Landtafel einrichten zu lassen, deren wesentlicher Vortheil darin bestehe, daß mit größter Verläßlichkeit aus dem einzigen Haupt- oder Schuldenbuche der ganze Stand des landtäflichen Gutes und der darauf vorgemerkten Schuldenposten übersehen werden könne und die Landtafel-Extrakte mit minderer Verzögerung, Beschwerlichkeit und Kosten bearbeitet werden. Es wurde daher eine Commission aus dem Gubernium, Appellationsgerichte, Landrechte und den Ständen zusammengesetzt, um zu berathen, wie die mährisch-schles. Landtafel nach der österr. abgeändert werden könnte (Just.-Hfdt. 14. Febr. 1785).

Die mähr. Landtafel hatte bisher nicht nur als Vormerksamt, sondern auch als ein öffentliches Landesarchiv durch mehrere Jahrhunderte bestanden, bei welchem sowohl das Privat-Creditwesen besorgt, als auch die Majestäts-Quaternen, in welchen die den statum publicum betreffenden a. h. Rescripte, die Standes-

---

*) Demuth, Geschichte der Landtafel Mährens, Brünn 1857.

und Incolats-Diplome, die von den drei höheren Ständen eingelegten Reverse zum Lande und überhaupt alle zur Landeshabilitirung erforderlichen Instrumente enthalten, als ein wichtiges Kleinod des Landes aufbewahrt wurden.

So weit es den Privat-Credit betraf, bestand die mährische Landtafel:

a) aus den Güter-Quaternen, nach den Landeskreisen abgetheilt; diese enthielten per extensum alle Kaufcontrakte über landtäfliche Immobiliar-Körper, Testamente, Erbserklärungen, Erbabtheilungen, Fideicommiß- und Fundations-Instrumente, Vergleiche, so weit sie solche Körper betrafen, uud überhaupt alle jene Urkunden, welche das jus dominii eines landt. Allodial- oder Fideicommißkörpers ausweisen;

b) aus den ordinari-Schuldquaternen, nach den Nummern und Farben unterschieden; diese enthielten, gleichfalls per extensum, Schuldverschreibungen, Ehepatenten, Donations-Instrumente, Cautionen, Cessionen, Quittungen und solche Instrumente, welche zwischen höheren landtafelfähigen Standespersonen in Ansehung einer Schuld oder sonstigen Verbindlichkeit ausgestellt, oder über die Tilgung einer Schuld ertheilt worden sind;

c) aus den Quaternen der generaliter dispensatorum, in welche solche Instrumente eingetragen wurden, welche von landtafelfähigen Personen zu Handen eines landtafelunfähigen in- und ausländischen Gläubigers ausgestellt und nach dem a. h. Rescripte vom 19. März 1755 und Hfdte. vom 5. Okt. 1776 zur Intabulation gelangen konnten.

Zwischen den Quaternen zu 2 und 3 bestand nur der Unterschied, daß für die Intabulation in die letzteren Quaternen nebst der gewöhnlichen Instrumental-Taxe von 12 fl. 44 kr., dann oberen Tax von 2 fl. vom Tausende auch noch die angemessene Dispensationstaxe entrichtet werden mußte.

Zu diesen Schuldenquaternen gehörte auch noch das bestandene Juden-Quatern, in welches die von den Güterbesitzern zu Handen eines Juden unter Tabular-Hypothek ausgestellten Schuldbriefe zur Wirkung der Hypothek einverleibt wurden.

Endlich wurden sowohl über die Güter, als auch über die Schuld-Quaternen succincte Repertorien-Bücher geführt, aus denen die Tabular-Extrakte ganz füglich, verläßlich und ohne viele Beschwerde ausgezogen und auf Verlangen den Partheien ertheilt werden konnten.

Da nun diese, seit 1642 bestehende Verfassung der mähr. Landtafel mit der österr. in der Wesenheit gleichförmig sey, indem die mähr. Güter- und Schuld-Quaternen die österr. Instrumentenbücher und die mähr. Repertorien das österr. Haupt- oder Schuldenbuch vertreten, so machten die mähr. Landrechte den Antrag (11. März 1785), es bei dieser allen Partheyen wohl bekannten Einrichtung bewenden zu lassen, nachdem die Verfertigung eines neuen Schuldenbuches von 1642 an viel Zeit und Arbeit kosten würde.

Kaiser Joseph verordnete aber die neue Einrichtung der mähr. (und böhm.) Landtafel nach einem mitgetheilten Entwurfe unter der Leitung einer landrechtlichen Commission (des Oberstlandschreibers von Biuk und der Räthe Welzenstein, Montag und Traubenburg) auf Art der österr. als bloßes Vormerksamt und mit einem neuen Hauptbuche u. s. w. Dabei wurde das Erscheinen eines eigenen Patentes

über die neue Landtafeleinrichtung und die Regulirung der landtäflichen Taxen in Aussicht gestellt und angeordnet, daß das mit der Landtafel vereinte Archiv noch ferner bey der Landtafel aufbewahrt werde (Justiz-Hofdt. 1. December 1789).

Aus Anlaß der Beschwerden und Wünsche der mähr. Stände ließ es Leopold über die Aeußerung der ständ. Deputirten, daß die Einführung des Hauptschuldenbuches eine wahre Verbesserung der mähr. Landtafel und von wichtigem Nutzen sey, dabei bewenden und über die Modalitäten der neuen Einrichtung der mähr. Landtafel eine neue Berathung halten, welche in Absicht auf das allgemeine Credits-, Hypothek- und Schuldenwesen bloß allein in der Eigenschaft eines mit den Landrechten vereinten Vormerkamtes, ohne Einflußnahme der Landesofficiere, zu bestehen habe, während das von der Landtafel abgesonderte Landes-Archiv der eigenen Besorgung der Stände überlassen werde (Hfdt. 29. April 1791 §. 16 der 4. Abth.).

In Folge dessen verlangten die Stände nicht nur die Absonderung der Landtafel, sondern auch der alten Landtafel, in wie fern dieselbe auf das allgemeine Hypothek- und Schuldenwesen keinen Bezug hat, dann der Majestäts-Quaternen. Die Landrechte lehnten dies zwar ab, nach dem bereits 1781 die (früher in der landtäflichen Registratur aufbewahrten) eigentlich ständ. Schriften, nämlich Rescripte, Instruktionen, Postulate, Reverse, Memorialien, Credentiales sammt Instruktion zum Landtage, Trankfteuer-Recesse und andere Landtagsschriften *), 1787 aber die Landtagsschlüße, Pamatkenbücher, Diätalprotokolle und Kassequittungen den Ständen übergeben worden seyen, die alte Landtafel und Majestäts-Quaterne dagegen (nebst der neuen Landtafel) nicht Bestandtheile des Landes-, sondern des königl. Archives bilden.

Das Hofdekret vom 6. Oktober 1792 verordnete jedoch, die Majestäts-Quaternen vom Jahre 1642 an den Ständen zu übergeben, die alte Landtafel von 1348—1642 aber bei dem Landrechte gegen dem zu belassen, daß es den Ständen unbenommen sey, von Diplomen und dergleichen Abschriften zu nehmen, nachdem die Majestätsquaternen nicht den mindesten Bezug auf den Besitz der Realitäten oder landtäflichen Haftungen haben, sondern lediglich Diplome und in das Archiv gehörige Gegenstände angehen, dagegen aber die alte Landtafel meistens wirklich landtäfliche Gegenstände enthalte, mithin hauptsächlich zum Gebrauche der landtäflichen Manipulation diene. Auch dem Landrechte stehe frei, wegen Auskünften über die Landtafelfähigkeit gewisser Personen Einsicht in das Landes-Archiv zu nehmen.

Auch das Landtafel-Patent für Böhmen und Mähren vom 12. April 1794 (N. 171 Just.-Ges.-Slg.) trennte das Archiv von der Landtafel und beließ das erstere den Ständen Mährens (und nach dem Hfdte. 10. Juli 1795 Nr. 241

*) Nach Demuth's Geschichte der mähr. Landtafel S. 241 erfolgte gemäß Auftrages vom 16. November 1781 die vom Landesausschuße angesuchte Ausscheidung aller im landtäflichen Archive durch Jahrhunderte aufbewahrten, die mährischen Stände und das gesammte Land Mähren betreffenden Original-Urkunden und Pamatkenbücher Behufs der Uebergabe an die ständische Registratur.

eb. auch denen Böhmens), an welche man sich in Rücksicht einschlägiger Urkunden zu wenden hat.

Das mähr. Landesarchiv wurde bei der großen Beengtheit des Raumes in dem zur Aufnahme so vieler Behörden und Aemter bestimmten Dikasterialhause in 3 sehr beengten, dunkeln, fast unheizbaren und theilweise auch feuchten Zimmern untergebracht, welche dem Aufbewahren archivalischer Dokumente weder günstig waren, noch auch deren Benützung förderten. Des späteren Aufschwunges dieser Anstalt wird gedacht werden.

Den zwei oberen Ständen der Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gab, wurde das Recht zugestanden, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe, zu bestätigen (Patent 31. Mai 1766, a. h. Entschl. 21. November 1846).

Auch wurden die Stände ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Incolat, Abbildungen von Wappen ständischer Familien, Abschriften von Adelsdokumenten zu ertheilen (a. h. Entschl. 21. November, Hfzdt. 4. Dezember 1846 Z. 29304, Gubint. 10. Jänner 1847 Z. 55435).

Die Hofkanzlei ließ, mit Hilfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Incolats-Verzeichnisse für die einzelnen Provinzen verfassen (Hfzdt. 24. Dez. 1828 Z. 27,955, Gubint. 9. Jänner 1829 Z 509).

II. Vom Leih- und Zeitungsamte.

Schon M. Theresia gründete, nach dem Muster der wiener, eine Leihbank in Brünn auf bewegliche und unbewegliche Güter (Patent 16. Jänner 1751), und in Verbindung damit ein Frag- und Kundschaftsamt (Patent 25. Oktober 1751), welches auch einen wochentlichen Intelligenzzettel (die nachherige brünner Zeitung) herausgab.

Nach Ausgang der Privilegien, welche Privaten für diese Unternehmung ertheilt wurden, übernahmen die mähr. Stände das Leihamt in Brünn, welches aus dem ständ. Domesticalfonde vorschußweise dotirt wurde, und in Verbindung damit den Verlag der brünner (Landes-) Zeitung (a. h. Privilegium vom 8. November 1810 *). Die Ansicht des Landesausschußes, daß er auf Grund des Privilegiums bei Gegenständen, welche das Leihamt betreffen, frei disponiren könne, erklärte die Hofkanzlei für nicht richtig; seine Amtswirksamkeit in Allem, was die Gebahrung des Fonds des Zeitungs- und Leihamtes betrifft, dürfe ebenfalls nur nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aufgefaßt werden (Hfzdt. 10. Mai 1838 Z. 6361, Gub. Z. 18988).

III. Von der Besorgung des Aerarial-Creditwesens.

Dasselbe gewann bei den finanziellen Bedrängnissen des Staates in Folge der vielen Kriege einen immer größeren Umfang. Es kam nämlich, besonders unter M. Theresia, die Uebung auf, daß die verschiedenen Provinzialstände als verbürgende Mittelspersonen zwischen das Aerar und seine Gläubiger traten. Sie con-

---

*) S. meine Geschichte des Bücherdruckes u. s. w. Brünn 1854 und meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten Mähr. u. Schles., Brünn 1858, S. 306; Wieser ständ. Agenda S. 40—47.

trahirten für das erstere Schulden und stellten den Darleihern ständische Obligationen aus. Diese Schulden wurden als Aerarialschuld erklärt und anerkannt. Die hiefür ausgestellten Urkunden heißen Aerarial-Obligationen zum Unterschiede von den ständ. Domestikal-Landesobligationen, welche für die von den Ständen für sich selbst eingegangenen Schulden ausgestellt wurden. Den Ständen werden die entfallenden Interessen von der Totalsumme der ganzen Aerarialschuld von Seite des Aerars berichtigt und ihnen liegt sodann ob, die einzelnen Gläubiger mit ihren Interessen-Ansprüchen zu befriedigen und alle mit diesem Schuldenwesen in Verbindung stehenden Geschäfte zu besorgen. Diese nehmen aber in dem Maße ab, als die ständ. Aerarial-Obligationen in die systemmäßige Verlosung fallen und in verloste Staatsschuldverschreibungen umgeschrieben werden *).

Im Jahre 1816 umfaßte der m.-st. Aerarial- und Domestikal-Creditsfond hinsichtlich der Aerarialschuld beiläufig noch 34 Millionen Gulden nom und in Betreff der Domestikalschuld 1 Million Gulden nom. Bis 1860 war die erstere durch Verlosungen nnd Einlösungen auf nahe 7 Millionen Gulden C. M., die andere auf 1,753 fl. C. M, herabgesunken **). Dermal beträgt die erstere nur noch 4 Millionen Gulden.

IV. Vom Grundsteuer-Provisorium.

Mit der Einführung desselben lebte das josephinische Steuersystem zum Theile wieder auf. Um nämlich den Gebrechen einigermassen abzuhelfen, welche in dem damaligen Maßstabe der Grundsteuer lagen, und theils in der ursprünglich fehlerhaften Construktion des Steuerkatasters, theils in den während einer längeren Zeit geänderten Verhältnissen ihren Grund hatten, befahl Kaiser Franz mit der a. h. Entschließung vom 8. Februar 1819 die Einführung eines Grundsteuer-Provisoriums auch in Mähren ***), welches so lange in Wirksamkeit zu bleiben hatte, bis durch das mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 decretirte allgemeine Kataster die bleibende Einrichtung erfolgen konnte. Der Grundsteuer wurden a) die eigentlichen Grunderträgnisse, b) die Nutzungen von Gebäuden, c) die Urbarial- und Zehentgenüße unterzogen. Bei der Erhebung der Grunderträgnisse wurden die Resultate der josephinischen Grundvermessung und Ertrags-Ausmittlung, jedoch nach Berichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Person des Grundbesitzers, im Umfange des Grundbesitzthums und in der Cultursgattung der Grundstücke zu Grunde gelegt, die Gebäude in Orten, in welchen sie durchgehends für zinsertragsfähig erklärt wurden, nach dem wirklichen oder möglichen Zinserträgnisse, jedoch mit billiger Rücksicht auf die Kosten der Unterhaltung, in den übrigen Orten aber nach einer Classifikation in die Besteuerung gezogen. Die Urbarial- und Zehentbezüge sollten neu einbekannt werden, wovon es aber der Kaiser (a. h. Entschl. 17. April 1820) für dermal abkommen ließ. Die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Katasters trat mit dem 1. November 1820 in Wirksamkeit und in demselben Jahre führte der Kaiser auch die neue Gebäudesteuer ein (a. h. Entschl. 23. Februar, Gubcirc. 1. März 1820, P. G. S. II. 118).

*) S. d. schles. Verfassung und Verwaltung, von mir, S. 230.

**) Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes S. 128.

***) Gub.-Circ. 7. Mai 1819, Prov. Ges. Slg. 1. B. S. 66.

Die Stände hatten auf die Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums keinen Einfluß; sie war einer vom Kaiser eingesetzten Provinzialcommission anvertraut (Instruktion für dieselbe vom 30. Mai 1819, eb. I. 81). Er gab aber (a. h. Entschl. 9. Juli 1821 den Ständen, welche für 1821 den postulirten Steuerbetrag von 3,770,543 fl. C. M. übernehmen, die Zusicherung, daß ihnen die Repartition der Steuer auf der Grundlage des durch das Provisorium bestimmten Katasters verbleibe, und beziehungsweise nach deren Zustandebringung wieder werde übertragen werden. Dies geschah auch alsbald nnd währte bis der stabile Kataster ins Leben trat (1851) und die Repartition, wie Einhebung der Realsteuern, an die landesfürstlichen Organe überging.

V. Vom Landesbequartierungsfonde.

Als M. Theresia zur Erhaltung des Staates das Militär neu organisirte, vermehrte und in Garnisonsstädten concentrirte, ergab sich das Bedürfniß, die Last der Quartiersträger zu erleichtern. Es entstand in Folge dessen in Mähren 1753 ein Kasern- u. 1776 ein Officiers-Quartierfond. Sie erhielten ihre Dotirung durch Beiträge der Häuser in den Städten und Märkten, so wie in den Vorstädten, welche nach einer bestimmten Schätzung und einem hiernach eingerichteten klassenmäßigen Repartitions-Maßstabe jährlich ausgeschrieben und umgelegt wurden. Der Vertheilungsschlüssel zur Umlage des Bedarfs bei jedem dieser Fonde war verschieden festgesetzt. Die ursprünglichen Obliegenheiten bestanden und zwar bei dem Kasernfonde in der Vergütung für Regimentsstäbe, für städtische und Privat-Kasernen nach ihrem Compagnie-Belage, des Officierquartierfondes aber in der Vergütung für Garnisons-Officiers-Quartiere vom Oberstlieutenant abwärts bis zum Fähnrich, pauschalmäßig nach den verschiedenen Dienstes-Kategorien. Auf die Städte und Märkte wurden für den Kasernfond seit 1. November 1760 jährlich 3,890 fl. 8 kr. und für den Officiers-Quartierfond seit dem 1. November 1779 jährlich 22,986 fl. 52 kr.*) fortgesetzt repartirt und aus den Ersparnissen von früheren Jahren bei beiden Fonden Kapitalien gebildet, welche im mährisch-ständischen Kreditsfonde erlagen und mit Ende Oktober 1825 bei dem Kasernfonde 143,015 fl. und bei dem Officiers-Quartierfonde 191,540 fl., zusammen 334,555 fl. in verlosbaren mähr. ständ. Pamatken **) betrugen, welche seit dem Finanzpatente vom

---

*) Für das Jahr 1825 waren zu entrichten an den

	Officiers-Quartier-	Kasern-Fond
olmützer Kreis . .	5,084 fl. 16 kr.	1,231 fl. 4 kr.
prerauer „ . .	3,807 „ 8 „	616 „ 38 „
brünner „ . .	5,358 „ 3 „	721 „ 38 „
znaimer „ . .	2,743 „ 14 „	399 „ 6 „
iglauer „ . .	3,029 „ 44 „	598 „ 47 „
hradischer „ . .	2,694 „ 19 „	301 „ 55 „
troppauer „ (m. Enklaven)	270 „ 8 „	20 „ 51 „
zusammen .	22,986 fl. 52 kr.	3,890 fl. 8 kr. W. W.

**) Ohne Rücksicht auf die Passiven — welche bereits mit 23,236 fl. $28^2/_4$ kr. liquidirt waren — und die Aktivausstände. Der schlesische Landes-Militärquartier- und Streustroh-Vergütungsfond hatte für sich 43,214 fl. 50 kr. Aktiv-Kapitalien mit 899 fl. $17^1/_2$ kr. W. W. Interessen.

Jahre 1811 wegen des auf die Hälfte herabgekommenen Zinsfußes bei dem ersteren Fonde nur 2857 fl., bei dem anderen 3,955 fl. 48 kr., zusammen 6,812 fl. 43 kr. in W. W. Papiergeld jährliche Interessen abwarfen.

Diese Fonde, zusammen der mähr. Landesbequartierungsfond genannt, befanden sich in der Verwaltung der mähr. ständ. Landschaftshauptkasse, die Disposition aber stand dem Gubernium und beziehungsweise der Hofkanzlei zu.

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 21. Jänner 1825 Z. 2040 befahl Kaiser Franz, daß die besonderen Militär-Quartier-Beiträge, welche zur inneren Ausgleichung eingehoben werden, vom Militärjahre 1825 an aufzuheben seien und der zur Befriedigung der Quartiersträger erforderliche Aufwand vom Militär-Aerar bestritten werden müsse.

Zu diesen Beträgen gehörten jedoch jene Auslagen nicht, zu deren Bestreitung in einigen Städten und Gemeinden besondere Beiträge eingehoben werden, um den durch die meist sehr alten Zinstariffe in der Leistung nur zum Theile befriedigten Quartiersträgern durch eine Ausgleichung im Innern der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Es war zu erörtern, ob und welche Realitäten des Fonds an die Militärbehörden und beziehungsweise in das Eigenthum des Militärs zu übergeben hätten. Die Interessen der Aktiv-Kapitalien sollten an das Militär-Aerar abgeführt, die Kapitalien selbst aber noch vom Politikum verwahrt und verwaltet werden (Hfzdt. 20. Juli 1825 Z. 7002).

Die Uebergabe des mähr. (und des schles.) Landesbequartierungsfondes ging 1827 förmlich vor sich und es wurde (in dem Berichte an die Hofstellen) von der Landesstelle die Ansicht ausgesprochen, daß die Kapitalien desselben, da sie aus Ersparnissen des Landes, nämlich aus der Nichtverwendung der fixen Jahresbeiträge von Städten und Märkten, entstanden, bei dem Lande verbleiben, insbesondere zu Zwecken der Militär-Bequartierung, wie z. B. zum Baue von Cavallerie-Stallungen und Kasernen, verwendet werden sollten.

Die Erledigung über die verschiedenen Anträge verzog sich, weil die a. h. Bestimmungen über die definitive Uebernahme der Aktiven und Passiven und die davon bedingte Finalausgleichung der Fonde und beziehungsweise über die Regulirung der Bequartierungsangelegenheiten überhaupt gewärtigt wurden. Daher war auch nur zur Leistung rückständiger Zahlungen die Erhebung und erforderliche Verwendung der Fondsinteressen von 1826—1829 gestattet (Hfkammerdt. 17. April 1829 Z. 15197), weiterhin aber bis zur Finalausgleichung sistirt.

Später einigten sich die Hofkanzlei und die Hofkammer dahin, es sei eine nothwendige Folge der in Beziehung auf die Bestreitung der Militär.Bequartierungs-Auslagen schon seit mehreren Jahren bestehenden Vorschriften, daß die Stände von der weiteren Gebahrung mit dem ehemaligen Quartierfonde enthoben, in Folge dessen vor Allem die Forderungen des Kammeral-Aerars an diesen Fond für die rückständigen Beiträge zu den Besoldungen der Staatsbuchhaltung ausgeglichen, der übrig bleibende Kassarest aber sammt den Aktiv-Kapitalien an die Provinzial-Kammeral-Einnahmskasse abgeführt und einstweilen als Depositum behandelt werde (Hfzdt. 12. Mai 1834 Z. 11378).

Gegen dieses Vorhaben, die Bequartierungsfonde zu inkammeriren, machten die Stände, in Vertretung der Ansprüche des Landes, wiederholte Vorstellungen. Inzwischen war das Vermögen beider Fonde zusammen oder des mähr. Landesbequartierungsfondes bis Ende 1847 auf 366,251 fl. 38 kr. in Baarem und in Obligationen von verschiedener Währung und verschiedenem Zinsfuße gestiegen (Gedr. Rechnungs-Extrakt des m.-st. Domest.-Fonds f. 1847). Endlich widmete ihn Se. Majestät mit einem Kapitalsbetrage im Nennwerthe von 527,555 fl. für den Kasernbau in Mähren (a. h. Entschl. 9. Okt. 1853).

VI. Von den ständischen Anlagen auf dem Franzensberge und im Augarten.

Nach der Erkämpfung des allgemeinen Friedens wurde durch freiwillige Beiträge ein Friedensdenkmal auf dem wüsten Calvarienberge in Brünn errichtet und dasselbe mit öffentlichen Anlagen eingefaßt. Die neue Schöpfung erhielt den Namen des Franzensberges. Die mähr Stände übernahmen dieselbe in Verwaltung (Landtagsbeschlüße 29. Oktober 1817 und 21. Oktober 1818, a. h. Genehmigung 21. Juli 1819).

Viel früher hatte der menschenfreundliche Kaiser Joseph II. aus dem ehemaligen Jesuitengarten und seiner Umgebung auch in Brünn einen Augarten in französischem Style geschaffen und ihn dem Vergnügen des Publikums gewidmet (Handbillet 9. September 1786). Da dessen Erhaltung dem Aerar und später der Stadt zu empfindlich fiel, übernahmen sie, mit einem geringen Beitrage des ersteren (nach d. a. h. Entschl. 27. Februar 1838 ein Aversum v. 300 fl. C. M. jährlich), die mähr. Stände (Landtagsschlüße und auf Grund derselben Hfzdt. 20. März 1836 Z. 7495).

Der Landtag des Jahres 1848 (Sitzung am 20. Jänner 1849) erklärte (auf meinen Antrag) den Franzensberg und Augarten, wie das ständische Monument bei Slawikowitz auf der Stelle, wo Kaiser Joseph II. mit eigener Hand den Pflug führte *), für alle Zukunft als National-Denkmäler und stellte sie unter den Schutz und die Ehre des ganzen Landes.

Wir kommen später darauf zu reden, wie sich in ständischer Obsorge diese Anlagen glänzend entwickelt haben.

VII. Ständische Stiftungen.

Zu den älteren ständischen Stiftungen

1. des Feldmarschalls Rudolf Freiherrn von Teuffenbach vom 24. Juli 1650 für die Erziehung adeliger Kinder **) und

2. für die Militär-Pflanzschule in Wienerisch Neustadt ***) kamen in der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, mehrere neue hinzu, als:

---

*) S. über dieses, 1836 von den Ständen mit 3,682 fl. 54 kr. C. M. Kosten aus Gußeisen neu hergestellte Monument die vaterl. Blätter 1819 N. 20—22, die brünner Zeitung 1837 N. 148, die Mitthl. d. Ackerbauges. 1849 S. 252.

**) S. meine Geschichte der Schul- und Studien-Anstalten, Wieser, Agenda d. Landes-Aussch. S. 128.

***) S. meine Gesch. d. Schul- u. Stud.-Anst., Wieser S. 130, gedr. Bericht zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 16.

3. die nach dem Landtagsbeschluße vom 3. November 1808 und dem Stiftsbriefe vom 24. Mai 1809 von den mähr. Ständen für die Kinder der Landwehrmänner in jedem der 7 k. k. Regiments-Erziehungshäuser in Mähren gegründeten 4, zusammen also 28 Stiftungsplätze, welche jedoch in Folge der finanziellen Verhältnisse auf 9 herabgingen *);

4. die mähr. Stände boten 1809 dem Kaiser zur Errichtung eines Cavallerie-Regimentes freiwillig 240,000 fl. Bankozettel an. Da hievon aber nur 97,035 fl. 58 $^{4}/_{8}$ kr. verwendet wurden, widmeten die Stände (Landtags-Sitzung 25. Sept. 1811) den Rest von 143,964 fl. 1 $^{4}/_{8}$ kr. den Armen-Versorgungs-Anstalten in Brünn und Olmütz. Der Kaiser (a. h. Entschl. 25. Juni 1840) bestimmte die angekauften Pamatken pr. 147,900 nom. als ein Geschenk der Stände für den Gebähr- und Irrenhaus-Fond und bestätigte ihr Präsentationsrecht auf 4 hieraus dotirte Plätze des Irrenhauses (Wieser S. 133;

5. zur Erinnerung der Anwesenheit Ihrer Majestäten des Kaisers Franz und der Kaiserin Karolina in Brünn widmeten die mähr. Stände (Landtagssitzung 18. Sept. 1833) einen Betrag v. 40,000 fl. C. M. zu Stiftungen im m.-schl. Blindeninstitute (mit 20,000 fl.), im m.-sch. Taubstummeninstitute (mit 10,000 fl.) u. für die Kleinkinderbewahranstalten (mit 10,000 fl.) in Brünn unter der Bezeichnung der m.-st. Franzens- u. Karolinenstiftung, rücksichtlich welcher das Verleihungs und eventuell das Depositionsrecht über die Kapitalien im Falle der Auflösung dieser Anstalten den Ständen vorbehalten ist (Stiftungsbrief 11. August 1838 **);

6. nachdem die mähr. Stände schon mehrmal Kunststipendien verliehen hatten, vermehrten sie (Landtagssitzung 11. September 1838) dieselben mit jährlichen 200 fl. C. M. zu 3 Stipendien für Zöglinge der Architektur, Bildhauer- und Malerkunst an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, verwandelten aber, als sich kein Erfolg zeigte, unter Aufrechthaltung des ersten (für Architektur), die anderen zwei Stipendien (für Maler und Bildhauer) in 4 Stipendien zu 100 fl. C. M. für Hörer der Technik in Wien (Landtagssitzung 26. Mai, a. h. Genehm. 25. August 1846), später aber in Brünn, als daselbst eine technische Lehranstalt errichtet wurde;

7. den vom wischauer Postmeister Ignaz Puntsch dem Gouverneur Grafen Mittrowsky zur Disposition gestellten Betrag von 2000 fl. W. W., nebst anderen Zuflüssen zusammen 1300 fl. C. M. widmete Graf Mittrowsky (1827) zur Erhaltung eines Gärtner-Lehrlings am Franzensberge in Brünn. Der Fond wuchs durch Fructificirungen bis 2150 fl. C. M.; ihr Einkommen bezieht, nach dem vom Kaiser (18. Oktober 1845) genehmigten Antrage der Stände, der Augärtner (welcher seit 1850 auch die Leitung der Gartenarbeiten am Franzensberge besorgt) mit der Verpflichtung, hievon einen Gärtnergehilfen zu erhalten.

---

*) S. m. Gesch. der Stud.-Anst., Wieser S. 132, gedr. Bericht zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 1.

**) S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anst. S. 298, Wieser S. 135.

***) Gedr. Vortrag zur Domest.-Fondsrechnung f. 1847 S. 22, Wieser S. 138.

Als Zulage beziehen die Invaliden-Aufseher am Franzensberge den Ertrag der vom Wirthschaftsinspektor Gabriel Rudczinsky in Troppau mit 2250 fl. in Pamatken und vom Großhändler Carl Lettmayer in Brünn mit 5000 fl. W. W. zu diesem Zwecke gewidmeten Beträge *)

VIII. Der Gabler Strassen-Bau.

In den 1830ger Jahren kam der Bau einer Straße zur Verbindung von Rußland und Polen mit Deutschland, zwischen Krakau und Leipzig, in der Richtung durch die gewerbreichsten Theile Schlesiens, Mährens und Böhmens, in der kürzesten Linie von Troppau über Freudenthal, Schönberg und Gabel nach Königingraz an die schon bestandene Staatsstraße, zur Sprache. Der Theil in Böhmen von 10 Meilen kam (1838—1841) im freiwilligen Concurrenzwege zu Stande. In Mähren und Schlesien fand sich aber für den Bau gegen einen fünfzigjährigen Mautbezug kein Unternehmer und auch die freiwilligen Beiträge deckten kaum den vierten Theil der Kosten, obwohl sich der oberste Kanzler Graf Mittrowsky, Besitzer der auf dem Zuge gelegenenen Herrschaft Wiesenberg, sehr dafür interessirte. Man nahm daher die mähr. Stände dafür in Anspruch und stellte ihnen gewissermaßen die Wahl, die Ueberschüße des Tranksteuerfondes nach einer Bestimmung Kaiser Joseph II. an den Normalschulfond abzugeben oder für diesen Strassenbau zu verwenden. Die Stände erklärten sich bereit, denselben auf ihre Kosten aus dem Domestikalfonde gegen den Bezug der Maut durch 50 Jahre herzustellen, was auch die a. h. Entschl. vom 13. Juli 1839 bewilligte.

Bis Mitte Mai 1842 war dieser Kunst-Bau in einer Länge von 16½ Meilen vollendet. Die Gesammtkosten stiegen auf 601,630 fl. 51 kr. C. M. Nachdem das Mauterträgniß weder die Erhaltungskosten deckte, gestattete der Kaiser (a. h. Entschl. 30. Juni 1846), diese sogenannte m.-st. gabler Strasse in die Aerarial-Erhaltung zu übernehmen, in welcher sie den Namen schönberger Strasse erhielt **)

IX. Vom Zwangsarbeitshause.

Schon zu Ende des vorigen Jahrhundertes wurde angeordnet (Hfzdt. 22. Dezember 1797 Z. 37850), zur Besserung sittenloser und arbeitsscheuer Menschen ein Zwangsarbeitshaus in Brünn zu errichten; es kam aber erst dann, als sich das Bedürfniß immer fühlbarer machte, zur Ausführung. Kaiser Ferdinand genehmigte (10. August 1838) die Errichtung eines von den ständischen Domestikalfonds beider Länder zu erhaltenden Provinzial-Zwangsarbeitshauses für Mähren und Schlesien zu Brünn, welches daselbst am 1. November 1841 eröffnet wurde (Gubeirc. 2. Oktober 1841). Die, nach Abschlag der eigenen Einnahmen nicht bedeckten Auslagen wurden aus dem ständ. Domestikalfonde vorgeschossen und durch Umlage auf die Grund-, Haus- und Urbarialsteuer hereingebracht, später aus dem Landesfonde im Wege der Umlage seines unbedeckten Erfordernisses bestritten (S. meine Geschichte der Heil- und Humanitäts-Anstalten S. 322—324, gedruckter

*) Gedr. Vortrag zur Domest.-Fonds-Rechnung für 1847 S. 3, 7, Wieser, S. 140—141.

**) S. meine Geschichte der Verkehrsanstalten M. u. Schl., Brünn 1854 S. 48, gedr. Vortrag über die Domestikal-Fondsrechnung f. 1847 S. 5, 25, u. Rechnungsextrakt f. 1847, Wieser, S. 119, 122, 146.

Vortrag über die Rechnung des mähr. Domest.-Fondes für 1847 S. 15, 18, 20, Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes S. 145).

X. Von der Bestreitung der Kriminalgerichtskosten.

Die Anträge wegen Unterstützung der Städte in Mähren und Schlesien, welchen die Ausübung der Kriminalgerichtspflege oblag, erledigte die a. h. Entschließung vom 12. September 1841 dahin, daß in so lange, als es nicht möglich sein werde, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen, mit dem Beginne des V. J. 1842 sämmtliche Auslagen der mährischen Kriminalgerichte aus dem mährisch-ständischen Domestikalfonde, jene der schlesischen Kriminalgerichte aber aus dem schles. Haupt-Landes-Domestikalfonde bestritten werden, und daß zur Erleichterung des ersteren (mähr.) der bisher mit jährlichen 10,000 fl. C. M. zur Bestreitung der Kammeral-Auslagen verwendete Kammeral-Beitrag demselben auszufolgen, der sich bei dem letzteren (schles.) ergebende Abgang aber in der bis jetzt beobachteten Art auf sämmtliche Dominien und Städte nach dem Verhältnisse des Dominikal- und Rustikal-Steuerguldens umzulegen sei (Just. Ges. Slg. 1835—1841 Nr. 565).

Diese a. h. Bestimmung hob also alle Normen auf, welche wegen Individuen der eigenen und fremden Jurisdiktion galten und in der Kostenbestreitung einen Unterschied machten und wies die Kosten der Gebäude und Regie, so wie auch jene des Personals, welches die Städte bloß der Kriminalgerichtspflege wegen halten mußten, dem betheiligten Domestikalfonde zu, welcher die Städte angemessen entschädigen sollte.

Die mähr. Stände erklärten sich zwar bereitwillig, die Kriminalkosten zu übernehmen, machten jedoch den Antrag, dieselben auf die Kontribuenten umzulegen. Die a. h. Entschließung vom 1. Oktober 1842 bewilligte auch, daß, nach Abschlag des Aerarialbeitrags von 10000 fl. und des Erträgnisses der Aktiven des vormaligen Kriminalfondes, die übrigen sämmtlichen Kriminalkosten in Mähren auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden in so lange umgelegt werden, als der ständische Domestikalfond passiv und als es nicht möglich sei, landesfürstliche Kriminalgerichte aufzustellen. In Folge dessen wurde auch zusammen für die Jahre 1842, 1843 und 1844 zur Bestreiturg der unbedeckten Kriminalgerichtskosten in Mähren eine Summe von 102,280 fl. C. M. auf die Grund- u. Urbarial-Steuer umgelegt.

Als die mähr. Stände auch noch das Ansuchen stellten, daß die Kriminalkosten auch auf die Hauszins-, Erwerb- und Judensteuer umgelegt werden, erhöhte die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 die Forderung an direkten Steuern in Mähren für das J. 1846 um den für die Kriminalgerichtspflege erforderlichen Betrag von 45,379 fl., welcher auf den Gesammtbetrag der Grundsteuer und auf die Hauszinssteuer der Städte Brünn und Olmütz (sonst bestand nur die Hausklassensteuer im Lande) umgelegt wurde*).

*) In Mähren nahm diese Angelegenheit einen friedlicheren Verlauf als in Böhmen, wo sie bekanntlich den Anstoß zur Opposition der Stände u. zu ihren, gerade für sie ungünstigen Folgen gab. Daher erklärte auch die a. h. Entschließung vom 1. Februar 1845 die Kri-

Als 1850 landesfürstliche Gerichte ins Leben traten, ging der Kriminalfond mit Ende Oktober 1850 ein und übernahm der Kammeralfond die Kosten der gesammten Gerichtspflege für Rechnung des Justizministeriums.

XI. Die Aufhebung der Trank-, Erb- und Urbarial-Steuer.

Mit dem Decennal-Recesse vom 24. Juli 1777 war den Ständen der Ertrag der an Stelle anderer Abgaben neu eingeführten (Simplifikations)-Trankstener unter gewissen Verpflichtungen überlassen worden. Nach Ausgang desselben hatten die Stände 1787 und neuerlich 1790 die Erneuerung des Recesses angesucht, Kaiser Leopold sie aber nicht bewilligt, weil es erst darauf anzukommen hätte, ob und wie allenfalls die vereinfachte Tranksteuer für das Künftige zu bestehen haben dürfte. Sie bestand fort, obwohl mit einem sehr verminderten Ertrage, bis eine abermalige Vereinfachung der Verbrauchs-Abgaben zur Ausführung gelangte, nämlich eine allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt wurde (a. h. Entschl. 25. Mai Gubcirc. 3. Juli 1829 Z. 27501. Prov. Ges. Slg. 11. B. S. 247). In Folge dessen hörte vom 1. November 1829 die Tranksteuer und die zum Schutze der Weinerzeugung in Mähren mit der a. h. Genehmigung vom 3. Okt. 1750 eingeführte Gränz-Tranksteuer auf. Das letztere ständische Gefäll war nach dem a. h. Rescripte vom 6. Dezember 1763 als ein ergänzender Theil der in Mähren jeweilig bestehenden Tranksteuer anzusehen und zu behandeln. Die gesammelten Kapitalien dieses Fondes mit 6,068 fl. 39½ kr. u. C. M. u 53,063 fl. 5¼ kr. W. W., dann 354,000 fl. in Pamatken zu 2 u. 2½ % wurden daher (nach dem Hfzdte. 26. Nov. 1836 Z. 28610) dem ständischen Domestikalfonde einverleibt.

In Absicht auf die Entschädiguug für die aufgelassenen Bezüge war nach dem a. h. Befehle, sofern solche an Stände zu leisten sei, mit ihnen ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln und in herkömmlicher Form zu Stande zu bringen, im Falle es nicht erreicht werden könnte, der Gegenstand der a. h. Entscheidung zu unterziehen, jeden Falls den Ständen bis zur definitiven Ausgleichung für den Entgang an ihrem Einkommen, und auf Rechnung ihrer Forderungen ein angemessener Vorschuß zur Bedeckung ihres Bedarfes zu leisten.

Die mähr. Stände nahmen eine jährl. Entschädigungssumme von 149,355 fl. 27²/₄ kr. C. M. in Anspruch. Mit dem Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1829 wurde aber vorläufig nur ein Vorschuß von 89,425 fl. angewiesen. Die unausgesetzt fortgeführten Verhandlungen hatten endlich die a. h. Entschließung vom 28. November 1846 zur Folge, nach welcher Se. Majestät ein Entschädigungs-Aversum jährlicher 101,400 fl. C. M. bewilligten, welches die Stände in ihrer Sitzung vom 4. Juni 1847 auch annahmen (Gedr. Rechnungs-Extrakt d. ständ. Domestikalfonds f. 1847, gedr. Vortrag hiezu S. 11 u. 17, Wieser S. 106).

---

minalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen schon vom J. 1846 an als Staatsaufwand (Just.-Ges.-Slg. N. 867). S. übrigens: Graf Chotek und die Böhmen, in der Revue österr. Zustände, Leipzig 1842 S. 242—264; Böhmens Provinzial-Zustände, Leipzig 1842.

Später wurde auch die Erbsteuer vom 1. Nov. 1840 an (a. h. Entschl. 27. Jänner, Gubcirc. 14. August 1840 Z. 32874) und, mit der Aufhebung der Unterthans-Verfassung, auch die Urbarial- (und auch die Juden-) Steuer aufgehoben (Patent 20. Oktober 1848). Damit entfielen auch die einschlägigen Geschäfte des L.-Ausschußes und beziehungsweise der k. k. Erbsteuer-Hofcommission, welche jedoch für die noch vorkommenden älteren Erbsteuersachen fortbestand, bis dieselben 1850 an die neue Finanzlandesdirektion übergingen.

Bei den Geschäften der Stände war insbesondere die mähr.-ständ. Landschaftsbuchhaltung in Anspruch genommen.

Wir werden daher einen näheren Einblick in ihre Art und ihren Umfang gewinnen, wenn wir die Agenda dieser Buchhaltung betrachten. Sie bestand (1831) vor ihrer neuen Organisirung im J. 1843 aus 1 Buchhalter, 1 Vicebuchhalter, 2 Rechnungsräthen, 5 Rechnungsofficialen, 8 Ingrossisten, 1 Accessisten, mehreren Praktikanten und Diurnisten.

Dieselbe besorgte das Buchhalterische rücksichtlich der Aerarial- und Domestikal-Creditsgeschäfte*); die noch rückständige Revision der Tranksteuerrechnungen; die sämmtlichen Katastralgeschäfte d. i. die Evidenzhaltung der alten und neuen Katastraloperate; die Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer**); die Prüfung der Hauszinssteuer-Fassionen und die Repartition dieser Steuer für Brünn und Olmütz; die Adjustirung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuernachlässe, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der dießfälligen Bewilligungen der Behörden; die Controlle und Liquidirung bei der ständischen Landschaftshauptkasse und den sechs mähr. Landschaftseinnehmerämtern; die Revision der Rechnungen und Verfassung der Ausweise über das ständische Vermögen und die ständischen Anstalten, Stiftungen, Einnahmen, Auslagen 2c.; die ihr seit 1813 übertragene Censur bei dem Leih- und Zeitungsamte; die Censur-, Liquidatur-, Contirungs- und Adjustirungsgeschäfte bei der Erbsteuer; endlich die Expedits-, Registraturs- und Archivsgeschäfte.

Die Landschaftshauptkasse hatte nicht nur die ständischen und unter der Verwaltung der Stände stehenden Fonds, sondern auch das ständ. Aerarial-Creditswesen zu besorgen, so wie auch die Realsteuern, die Erb- und Tranksteuer einzunehmen und an das Prov. Kammeral- Zahlamt weiter abzuführen.

---

*) Die Capitalien des Creditfondes wurden mit Ende 1830 in 28,764,017 fl. $56^4/_8$ kr. ausgewiesen, welche in 5, $4^1/_2$, 4 und $3^1/_2$ percentigen Pamatken zu verschiedenen Beträgen bis 10 fl. bestanden.

**) Und zwar seit dem Bestehen des Provisoriums abgesondert nach Kreisen, Bezirken und bei den ersteren zwei auch nach Gemeinden mit Rücksicht auf die im Laufe des Jahres eingetretenen Aenderungen in den Steuerobjekten und in der Steuer, wovon auch Copien für die Landesstelle, die Prov. Staatsbuchhaltung, die Cassen und die einzelnen Steuerbezirke genommen werden mußten, während vor dieser Zeit nach dem theresianischen Systeme den Kreisämtern die direkten Steuern für die Obrigkeiten, Geistlichkeit, Freihöfe und Unterthanen in einem Operate bekannt gegeben wurden.

Die Landschaftseinnehmerämter in den 6 Kreisen des Landes hatten die Grund-, Urbarial-, Haus-, Erwerb- und Juden- (so wie die früher aufgehobene Personal-, Klassen- u. a.) Steuer von den Steuerbezirksobrigkeiten des Kreises einzunehmen und die Realsteuern an die Landschaftshauptkasse, dagegen die anderen Steuern unmittelbar an das Kammeral-Zahlamt abzuführen. Die Erbsteuer floß unmittelbar bei der Landschaftshauptkasse ein. Die Landschaftseinnehmerämter unterstanden der Controlle und Liquidirung der Landschaftsbuchhaltung rücksichtlich der Realsteuern, jener der Provinzial-Staatsbuchhaltung aber hinsichtlich der Personal-, Klassen-, Erwerb-, Juden- u. a. Steuern. Uebrigens hatten sie für Rechnung des Kameral-Zahlamtes Zahlungen an das Militär, Beamte u. s. w. zu leisten.

Eine Ausnahme fand rücksichtlich der mähr. Enklaven in Schlesien Statt. Bei der neuen Kreiseintheilung im J. 1797 wurde nämlich die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von denselben (19 Dominien und 1 Freihof), welche bei der mähr. ständ. Landschaftshauptkasse einfliessen sollen, vom 1. Nov. 1797 an der troppauer Kreiskasse übertragen (Hfdt. 5. Okt. 1798 Z. 17288, Gubint. 13. Okt. 1798 Z. 18189).

C. Von der Wirksamkeit der mährischen Stände.

Die Wirksamkeit der mährischen Stände in der Zeit ihrer Reconstituirung durch Kaiser Leopold bis zum Falle der ständischen Verfassung, wenn sie auch nicht so geringschätzig angesehen werden kann, wie es häufig geschah, war doch immerhin beschränkt und insbesondere bedingt von den Gesetzen, Formen u. Gränzen, welche diese Wirksamkeit normirten, insbesondere aber auch von der Zusammensetzung des ständischen Körpers und von dem Geiste, in welchem er seine Aufgabe erfaßte und vollführte.

Schon Kaiser Leopold verordnete, daß künftig alle ständischen Vorstellungen und Berichte im Wege des Guberniums, welches sie zu würdigen habe, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu leiten seien, damit die erste landesfürstliche Stelle in der ihrer Leitung anvertrauten Provinz in der Kenntniß des Zusammenhanges der Geschäfte erhalten und in den Stand gesetzt werde, ihre freimüthigen Bemerkungen über alles, was zum Besten des Landes und Dienstes gereichen kann, pflichtmäßig zu äußern, (Hfdt. 28. Oktober 1791 Z. 1522, Gub. Nr. 24084). Von da an wurden auch alle Entscheidungen den Ständen im Wege des Guberniums bekannt gegeben.

Die Ausartung der National-Versammlung in Frankreich konnte auch dem ständischen Elemente nicht förderlich seyn und nicht ohne Rückwirkung auf dessen freiere Bewegung bleiben. Als die mährischen Stände sich herausnahmen, einen höheren Ton anzuschlagen, wies sie Kaiser Franz streng in ihre Schranken. Die Stände haben sich, befahl er, bei Abhaltung der Landtage immer genau an die Landesordnung, welche Se. Majestät unverbrüchlich beobachtet wissen wollen, zu halten, sofort in der Diätalberathung von der Ordnung und den Gegenständen der landesfürstlichen Postulate, Seine Majestät mögen nun diese durch besonders abgeordnete Kommissäre vortragen lassen, oder dieses Geschäft ihrem Landeschef und Landeshauptmann übertragen, sich niemals eine Abweichung zu erlauben, sonach

ohne vorläufig eingeholte Bewilligung keine besonderen Vorschläge zu machen, nachdem, wenn gleichwohl eine oder der andere Mißstand noch insbesondere einige nützliche Vorschläge machen zu können glaubt, demselben nach Vorschrift der Landesordnung und der bestehenden Verfassung ohnehin immer unbenommen bleibt, solche Seiner Majestät selbst, oder dem k. böhm. Oberstkanzler, oder auch dem Landesgouverneur zur Einsicht und zur nöthigen Beurtheilung mit dem Landesausschuße vorzulegen (a. h. Entschließung, bekannt gemacht mit dem Hfdte. vom 22. Jänner 1795, Gub. Prot. A. 7 Februar 1795 Z. 2132).

Ferdinand II. Landesordnung für Mähren vom Jahre 1628 bestimmt aber Fol. IV. hierüber folgendes: „Betreffend aber die Contributiones, haben Wir für Vns vnd die Nachkommende Erben zum Marckhgravtumb / Vns dahin auß Gnaden resolvirt / daß Wir dieselbigen auff denen LandTägen / vnd anders nicht / dan gegen gewöhnlichen Reversen von denen Ständen begehren lassen wollen: Als Vns dann nicht zweiffelt / Vnsere getrewe Stände / Vnsere vnd deß VatterLands jedesmahls vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen treuhertzig zu Gemüt ziehen /

Wir auch nicht nachsehen können noch wollen / das die von Uns begehrte Contributiones, Vns durch vnbilliche Conditiones, so etwan gegen Vnserm Königlichen Stand / Hochheit vnd Würden lauffen möchten / als durch Suchung newer Privilegien vnd Freiheiten / oder dergleichen Vnserer Proposition nicht anhengige einwenden / wie etwan bißhero geschehen / solten conditionnirt oder auffgehalten werden.

Vnd dieweil auch auff solchen gemeinen LandTägen niemand als Wir vnd Vnsere Nachkommen vnd Erben zum Königreich vnd Marckhgravthumb Mährern oder in Vnserm Abwesen / Vnsere Königliche Commissarij, die Wir hierzu jedesmahls verordnen werden / Macht vnd Gewalt hat / die Proposition in deß Lands vorfallenden Noturfften vnd Obligen zuthun; So sol sich keiner / was Whürden / Stands oder Wesens der auch seyn mag / vnterstehen für sich selbsten / ohne Vnsern oder der Nachkommenden Könige vnd Erben zum Marckhgravthumb sonderbahren gnedigisten Befelch / etwas / es treffe an was es wolle / denen Ständen zu proponiren vnd zur Berathschlagung Münd: oder schrifftlich fürzubringen.

Vnd da gleich jemand sich dessen vnterfangen würde; Sol jedoch nit allein solches keines Wegs attendirt / sondern auch derselbe Verbrecher / der sich also Vns in Vnser Königliches Ambt einzugreiffen gelüsten lassen / gestalten Sachen nach / mit allen Vngnaden vnd Ernst gestrafft werden. Hette aber jemand bey gemeinen LandTägen etwas anzumelde / das Vns oder Vnsern Nachkommen vnd Erben zum Marckhgravthum oder aber dem Land vnd dessen Inwohnern zu guetem gereichen möchte; So kann Er solches vnd darneben sein Guet Achten Vns / als dem Regierendem König vnd Marckhgraven / Mündlich oder in Schrifften vnterthänigist zuerkennen geben, damit Wir hierauff die Notturfft gnedigist anzuordnen wissen mögen. In andern geringen sachen aber, die da Vnser Person / Hochheit / Authoritet vnd Regalien nit antreffen / dieselben mögen die Ständ mit Vorwissen / Consens v. Bewilligung Vnserer LandTags Commissarien proponiren v. resolviren."

Ueber das Gesetzgebungsrecht bestimmt aber die Landesordnung Fol. V.

Folgendes: „Wir behalteu auch Vns vnd Vnsern Erben nachkommenden Königen vnd Markhgraven in Mährern außtrucklichen bevor / in diesem Vnserm ErbMarkhgravthumb Gesätz vnd Recht zumachen / vnd alles das jenige was das Jus legis ferendæ, so Vns als dem König vnd Markhgraven allein zustehet / mit sich bringt. In welchem Wir Vns aber nit werden lassen entgegen sein / Vnsere getrewe Stände in einem vnd andern zuuorhero zuuernehmen."

Die mähr. Stände versuchten es zwar, in den Zweifeln und Anständen in der Landesordnung, welche eine Commission zusammenstellte und dem Regierungs-Nachfolger Ferdinand III. vorlegte, den Kaiser unter Anderm zu vermögen, in der Bestimmung der Landesordnung, wornach man auf den Landtägen außer der Proposition nichts berathschlagen dürfe, zu „relaxiren", und „die Stände, jedoch bloß zur allergnädigsten Information, zu vernehmen, wenn sich Ihre Majestät nach dem vorbehaltenen Gesetzgebungsrechte resolviren würden, etwas zu fundiren oder ändern". Allein der Kaiser ließ es in der sogenannten declaratio dubiorum (Hfdt. 12. Oktober 1638) „bei dem buchstäblichen Inhalte der Landesordnung".

Dabei blieb es auch in der Folgezeit. Die Stände wurden aber doch häufig und gewöhnlich vernommen, wenn es sich um die Besteuerung, um Aufbringung von Geld und Mannschaft, um die Vertheidigung des Landes, um die Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion, um Standesvorrechte u. a. handelte.

Kaiser Leopold gab über die Beschwerden der Stände diesen die Zusicherung, daß sie im Gesetzgebungsfache wie die Stände anderer erbländischen Provinzen werden behandelt, und nach Eigenschaft der Gesetze theils vor deren Kundmachung vernommen, theils auch darnach noch mit gründlichen Vorstellungen würden angehört werden, und daß jene Ansinnungen, welche bisher diätaliter postulirt worden, auch fürohin in dem nämlichen Wege veranlaßt werden würden. Er hatte den Landesausschuß in seiner vorigen Verfassung nebst der Landschaftsbuchhaltung, die Erbsteuer- und die Rektifikations-Commission reaktivirt, die Wiederherstellung der ständ. Akademie gestattet, den Ständen das Vorschlagsrecht für gewisse Stiftungsplätze, die Aufnahme ihrer Beamten, die eigene Verwaltung des Domestikalfondes innerhalb der Gränzen des genehmigten Präliminars wieder eingeräumt. Damit und mit dem, was nach dem Vorausgesagten später dazu kam, war der Kreis bezeichnet, innerhalb dessen die mähr. Stände wirken konnten, insofern sie nicht noch darüber hinaus beengt wurden, ihnen nicht seltener, wie im Gesetzgebungswege, die direkte Aufforderung zukam, sich auszusprrchen. Ihre Wirksamkeit umfaßte demnach ungefähr das oder auch noch etwas mehr, als was man anderen Ländern, welche in die Lage kamen, ständisch neu eingerichtet zu werden, einzuräumen für gut fand, nämlich die Bewilligung der postulirten Realsteuern, die Repartirung und Einhebung derselben, die Führung und Evidenzhaltung der Kataster, so wie auch der Adels- und Inkolatsbücher, die ihnen in den Grundtheilungs-Vorschriften und dem Landtafelpatente zugewiesenen Amtshandlungen, die Vorschreibung, Abnahme und Abfuhr der Erbsteuer, die Einnahme der Tranksteuer, Besorgung des ständischen Creditwesens, die Aeußerung über Landesangelegenheiten, über welche man die Stände vernahm oder sie sich aus Eigenem vernehmen ließen, die Ver-

waltung ihres Vermögens, ihrer Fonds, Anstalten, Stiftungen u. a, das Vorschlagsrecht zu Stiftungen, die Besetzung der ständischen Dienststellen u. dgl. *)

*) Die neue ständischen Verfassungen, welche Kaiser Franz, zum Theile in Vollziehung der Anordnung der deutschen Bundesakte, mehreren wieder erworbenen Ländern ertheilte, enthielten hierüber folgende Bestimmungen:

Jene für Tirol vom 24. März 1816 (44 B. d. franzis. polit. Gesetz-Slg. S. 127—134) Lit. 6: Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenzhaltung, Repartirung und Einbebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihren keineswegs gestattet seyn, ohne Unsere landesfürstliche Genehmigung, zu was immer für einem Zwecke, Steuern und Abgaben auszuschreiben. Lit. 7: Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns, seinem ganzen Umfange nach, vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den 4 Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben. Lit. 8: Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unseren Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist.

In der ständischen Verfassung für die Königreiche Galizien und Lodomerien, mit Einschluß der Bukowina, vom 13. April 1817 (45 B. d. franzis. polit. Ges. Slg. S. 93—100) heißt es Lit. 5: Der Geschäftskreis der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl dieser Königreiche, der Stände selbst, oder eines einzelnen Standes betreffen, insofern darüber die Landesstelle Aufklärungen von ihnen verlangt, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen finden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen an die Landesstelle, oder mittelst derselben an Uns gelangen zu lassen; insbesondere aber, die Evidenzhaltung und Repartirung der auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen, nach den von Uns festgesetzten oder künftig noch festzusetzenden Grundsätzen; die Verwaltung des Militärquartier-Beitrages, und des ständischen Domestikalfonds; die Verleihung des Indigenats (diese war anderwärts, namentlich in Mähren, dem Kaiser vorbehalten), die Anstellnng der ständischen Beamten, die Vorschläge zu den für diese Königreiche vorbehaltenen, u. mit besonderen Verordnungen bezeichneten Stiftungsplätzen, und die Evidenthaltung der Adelsmatrikel. Lit. 9: Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir Uns, seinem ganzen Umfange nach, vorbehalten wissen. Jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der mit der Grundsteuer im Zusammenhange stehenden Anlagen an Geld oder Naturalien den 4 Ständen jährlich in der Form eigener Postulate bekannt machen. Die Ausschreibung einer Abgabe oder die Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, zu was immer für einem Endzwecke, kann von den Ständen nur mit Unserer Genehmigung veranlasset werden.

Die ständische Verfassung für Krain vom 29. August 1818 (46. B. d. franzis. polit. Ges. Slg. S. 215—222) enthält hierüber Folgendes: Lit. 5: Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weßhalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landes-Gubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lossen. Lit. 6: In Ansehung des Wirkungskreises der Stände finden Wir insbesondere Folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach vor; jedoch werden wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bei der ordnungsmäßigen Repartition der ausgesprochenen Summe auf das Land strenge darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesem Ge-

Einen ganz besondern Einfluß auf diese Wirksamkeit mußte die höchst einseitige Zusammensetzung des ständischen Körpers nehmen, welche noch die Zustände überbot, die aus dem Mittelalter überkommen waren und nur in der landesfürstlichen Gewalt einen heilsamen Damm fanden. Während vom 15ten Jahrhunderte an bis auf Ferdinand II. eine fast absolute Adelsherrschaft vorwaltete, aber doch auch die landesfürstlichen Städte, wo man sie brauchen konnte, beigezogen wurden, theilten sich jetzt der Clerus und der Adel in die, allerdings vom Landesfürsten gebannte Macht, der Bürgerstand, ohnehin nur in den 7 k. Städten repräsentirt, galt mit seinen sehr ansehnlichen ständischen Gütern nicht mehr, als der kleinste auf ein Dorf beschränkte Gutsbesitzer und der Bauer war — durch seinen Herrn vertreten.

Das nachfolgende Gerippe *) wird den ständischen Organismus, wie er sich bis zu seinem Sturze erhielt, ersichtlich machen.

In Mähren werden die Stände in 4 Klassen eingetheilt:

1. in den geistlichen Stand: darunter werden gezählt der Fürst-Erzbischof zu Olmütz, der Bischof zu Brünn, 2 Deputirte des getreuen Metropolitan-Kapitels in Olmütz, der Propst des Benediktiner Stiftes Raigern, der Abt des Prämostratenser Stiftes Neureisch, der Abt des Stiftes aus dem Einsiedler-Orden des hl. Augustin in der Vorstadt Altbrünn, der Probst des ritterlichen Kreuzherren-Ordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg nächst Znaim, endlich 2 Deputirte des königl. Domstiftes zu Brünn **);

2. den Herrenstand, welcher aus den begüterten Fürsten, Grafen u. Freiherren besteht;

3. den Ritterstand, welcher die im Lande angesessenen Ritter in sich begreift. Der bei den mährischen Landtagen sitzenden Fürsten gibt es gegenwärtig 3, nämlich die Fürsten Lichtenstein, Dietrichstein und Kaunitz, der Grafen 60, der Ritter beiläufig 17. Die übrigen Güterbesitzer des Herren- und Ritterstandes dürfen dem Landtage deßwegen nicht beiwohnen, weil sie sich in die Versammlung der Stände bisher nicht einführen ließen, welche Einführung ein wesentliches Erforderniß zur wirklichen Ausübung des Sitz- und Stimmrechtes auf dem Landtage ist;

4. den Bürgerstand, welcher aus den 7 königl. Städten: Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya und Neustadt besteht. Aus diesen Städten erscheinen zu jedem Landtage 2 Magistratsräthe als Deputirte; aber alle diese 14 De-

---

schäfte genau nach den bestehenden Geschäften benommen werde; auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuer-Katasters gehörig zu sorgen.

Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen. Ferner bewilligen wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden Krainerischen adeligen Stiftungs-Plätzen und Präbenden mittelst der Landes- und Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten; letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besoldungsstand, welchen wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

*) Aus Bisinger's österr. Statistik, 2. B., Wien 1808, S. 157—159.

**) Die 2 Deputirten des olmützer und des brünner Kapitels hatten je nur Eine Stimme, übrigens gehörte auch der (begüterte) infulirte Propst des Collegiatkapitels in Nikolsburg zum geist. Stande.

putirte haben nur eine einzige Stimme, welche der erste Deputirte der k. Stadt Brünn im Namen aller übrigen allein führet *). Landeshauptmann und Direktor der mährischen Stände ist der jedesmalige k. k. Gubernator im Markgrafthume Mähren und Herzogthume Schlesien **). Die ständischen Geschäfte werden durch eine eigene Landesausschuß-Commission geleitet. Diese besteht aus dem Landeshauptmanne als Präsidenten, den 4 obersten Landesofficieren, dann aus 8 Beisitzern, von jedem Stande 2. Die Beisitzer werden jedesmal von den versammelten Ständen im Landtage auf den Zeitraum von 6 Jahren gewählet; sobald einer dieser Beisitzer nach Verlauf der 6 Jahre austritt, ist er dazu nicht eher als bis nach einem Zeitraume von 3 Jahren wieder wahlfähig, es sey dann, daß er durch eine Hofdispensation früher wieder wahlfähig gemacht wird. Die 4 obersten Landesofficiere bleiben aber als solche und als Beisitzer lebenslang. In Abwesenheit des Landeshauptmanns führet immer einer der obersten Landesofficiere des Herrenstandes den Vorsitz bei dieser Landesausschußkommission. Uebrigens sind derselben untergeordnet: 1 Landschaftssekretär, 1 Sekretariats-Adjunkt, 1 Landesburggraf, 3 Landschaftstrabanten u. s. w., dann die Registratur und das Expedit, die Landschafts-Buchhalterey, die Landschafts-Hauptkasse, 6 Landschafts-Einnehmer, nach Anzahl der in Mähren befindlichen 6 Kreise, die ständische Gränztranksteuer-Administration, 6 geschworene Landmesser, 1 Landschaftsphysikus, 2 Landschafts-Apotheker, 3 Landschaftswundärzte, 1 Landschaftstanzmeister und die ständische Akademie zu Olmütz, bestehend aus 1 Direktor, 2 Professoren, 1 Ingenieur, 1 Oberbereiter, 1 Lehrer der französischen Sprache ***), 1 Fecht- und 1 Tanzmeister.

---

*) Die Repräsentanten der k. Städte gingen nicht aus der Wahl derselben, sondern jener der Magistrate, hervor. Ueber die Frage: ob der Lemberger Magistrat oder die dortige Bürgerschaft die ständischen Deputirten zu dem Landtage (der Bürgerstand in Galizien war nach der ständischen Verfassung von 1817 vorläufig auch nur durch Lemberg vertreten) zu wählen habe, entschied der Kaiser, daß als einer der beiden ständischen Deputirten der Bürgermeister zu erscheinen, den zweiten zu jedem Landtage aber vermöge des Diplomes der Hauptstadt Lemberg dieselbe aus ihrem Mittel abzuordnen habe. Sollten die Hauptstädte anderer Provinzen dieselbe Berechtigung ansprechen und und sich darüber mit eben so bestimmten, von Seiner Majestät bestätigten Privilegien auszuweisen vermögen; so sey von Fall zu Fall, unter Beischließung der Privilegien, darüber Vortrag zu erstatten, da Se. Majestät stets geneigt seyen, von allerhöchst Deroselben ertheilte oder beståttigte Privilegien aufrecht zu erhalten, sobald sie mit der allgemeinen Wohlfahrt nicht im Widerspruche stehen (Hfzdt. 23. Oktober 1817 an sämmtliche Länderstellen, 45. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 344).

**) Die in die Landtagsversammlungen eingeführten Stände saßen und stimmten in folgender Weise: Oben an saß der Landeshauptmann und Landtagsdirektor, auf der geistlichen Bank die Mitglieder des geistlichen Standes, beim großen Tische der Oberstlandeskämmerer, Oberstlandrichter und Landesunterkämmerer, auf der Fürstenbank die Fürsten und k. k. geh. Räthe, auf der Herrenbank die Grafen und Freiherren, welche k. k. Kämmer waren, dann die landesfürstlichen Räthe dieses Standes, endlich die übrigen Grafen und Herren, auf der Ritterbank zuerst die landesfürstlichen Räthe, oben an der Oberstlandschreiber, dann die übrigen Ritter, zuletzt der Landesburggraf, auf der Bank der k. Städte die 14 Deputirten derselben, alle zusammen mit einer Stimme.

***) Später kamen auch Lehrer der Landwirthschaft, der ital. und der böhm. Sprache hinzu.

Je weniger materielle Rechte die Stände besaßen oder ausübten, desto mehr zeichnete man sie in formeller Beziehung aus. Zu den alten kamen neue Vorzüge.

„Um den mähr. Ständen, welche ihre schon so oft bewiesene Treue und feste Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland in dem gefahrvollen Zeitpunkte der letzten feindlichen Anwesenheit neuerdings auf die rühmlichste Art bestätigt haben, einen besondern Beweis Seiner a. h. Gnade zu geben", bewilligte Kaiser Franz, daß die zur ständischen Versammlung geeigneten und auch wirklich im Landtage eingeführten ständischen Mitglieder (keineswegs aber ihre Söhne, so lange sie nicht eingeführt sind, noch die Repräsentanten der k. Städte) eine eigene, nach den Farben des Landeswappens*) eingerichtete Uniform, nämlich roth, mit blauen Kragen und Aufschlägen, weißer Weste und weißen Beinkleidern, Goldstickerei, goldenen Epaulets u. s. w., nicht nur bei den Landtagen und größeren ständ. Versammlungen, sondern auch außerdem und auch bei dem a. h. Hoflager tragen dürfen.

Auch bewilligte er ihnen eine Art Campagne-Uniform, welche sich von der ersteren nur durch die mindere Stickerei unterschied (a. h. Rescript vom 23. Dez. 1807, Gubint. an den L.-Ausschuß vom 31. Dez. 1807 Z. 26205). Da aber diese bisherige scharlachrothe Campagne-Uniform ihrem Zwecke nicht zusagte, bewilligte Kaiser Franz den Ständen der deutschen Provinzen und resp. den zur Tragung der ständ. Uniform berechtigten Mitgliedern eine neue Campagne-Uniform von dunkelblauem Tuche mit scharlachrothem tuchenem Kragen und Aufschlägen ohne alle Stickerei (Hfzdt. 5. Dez. 1816 Z. 24633).

Zugleich bewilligte der Kaiser den ständ. Beamten der deutschen Provinzen gleichfalls die Tragung einer eigenen Uniform nach den fünf unteren Diäten-Klassen (bis excl. jener eines Regierungsrathes) als eine Gnade und ein zur Auszeichnung geeignetes Ehrenkleid, bei welchem aber kein Zwang einzutreten hat (Hofzdt. 5. Dez. 1816, 44. B. d. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 433).

Die Uniform und resp. die Stickerei auf derselben und die Classificirung der mährisch-ständischen Beamten wurde mit dem Hfzdte. vom 26. Februar 1818 Z. 35149, Gub. Prot. Ausz. vom 20. März 1818 Z. 7111, genehmigt.

Das Diäten-Schema wies dem landständischen Personale in Mähren eine hervorragende Stellung an und zwar dem Landeshauptmanne, wenn er Landeschef ist, die III., sonst die IV., den Deputirten des Herren- und Ritterstandes die VI. (wie den Räthen des Guberniums und des Appellationsgerichtes), den Deputirten des Bürgerstandes die VIII., dem Sekretär, Buchhalter, Oberkassier, Registrator die VIII. Klasse an (wie den Gub.-Sekretären, dem Landesbuchhalter, Prov.-Zahlmeister, den Direktoren der Hilfsämter des Guberniums) u. s. w. (Hofkamdt. 20. Mai 1813, 40. B. d. franz. polit. Hof-Ges.-Slg. S. 121, 123, 127, 237).

Das Hfdt. 26. April 1794 Z. 675 (Gub. P. A. 6. Mai 1794 Z. 7880), hatte es bei dem seit undenklichen Zeiten bestandenen Diäten-Regulativ für ständische Deputirte in Mähren fortan bewenden lassen.

Das Hfzdt. vom 4. Juli 1808 Z. 12,978 (Gub. P. A. 22. Juli 1808 Z. 15101) bestimmte aber die Diäten der mähr.-ständ. Deputirten für Geschäfte

---

*) S. Wieser's Agenda d. L.-Ausschußes S. 111.

im Dienste der Stände, wenn sie die ständische Kasse zu zahlen hat, für den Bürgerstand mit 6, den Ritterstand 10, den Herrenstand 15, für die Oberstlandesofficiere Herrenstandes 25, für den Landtagsdirektor 30 fl. täglich, wenn sie aber der Kameralfond zu zahlen hat, für Deputirte des Herren- und Ritterstandes ohne Unterschied mit 10 fl. (nach dem Schema von 1813 ist die erste Klasse für Staats- und Conferenzminister mit 25 fl., die sechste Klasse mit 10 fl.).

Später wurde angeordnet, daß die für die mährisch-ständischen Deputirten des Bürgerstandes ex domestico bewilligten 6 fl. Diäten den Deputirten der k. Städte, welche jährlich zum Landtage nach Brünn reisen, nach Abzug eines Fünftels (wie bei den Staatsbeamten), aus den Communrenten zu zahlen sind (Hfzdt. 29. Jänner 1831 Z. 1420, Gubint. 18. Februar 1831 Z. 4886).

Die ständischen Beamten werden in allen Beziehungen d. i. in Besoldungen, Pensionen, Diäten, Uebersetzungen oder Uebersiedlungen den landesfürstlichen Beamten gleich behandelt (Hfzdt. 15. Febr. 1822 Z. 3995, Gubint. 29. März 1822 Z. 5960, Hfzdt. 3. April 1838 Z. 6842, Gubcirc. 24. April 1838 Z. 13604).

Das a. h. Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verbot hat zwar auf die ständischen Collegien keine Anwendung, nur haben selbst die ständ schen Verordneten und Ausschüße, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bestimmten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständischen Hilfsämter, daher auch in Ansehnng der ständ. Kassen zu gelten (a. h. Entschl. 27. Nov. Hfzdt. 7. Dez. 1838 Z. 30990, Gubcirc. 21. Jänner 1839 Z. 48910).

Kaiser Leopold gestattete den mähr. Ständen, ihre Beamten ohne vorläufige höhere Bestätigung aufzunehmen (Hfdt. 29. April 1791, 1. Abth. Punkt 12). Zur Besetzung der ständ. Sekretärs-Stellen (a. h. Entschl. 20. Juni 1820) und auch der ständ. Concipisten-Stellen (a. h. Entschl. 24., Hfzdt. 30. Okt. 1833 Z. 26829, Gubint. 25. November 1833 Z. 38066) war jedoch ein Conkurs auszuschreiben.

Seine Majestät gestatteten mit der a. h. Entschl. v. 5. April 1824, daß den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien in Ansehung der Jubilirung und Entlassung der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Remunerationen an selbe und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conductquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamtens-Witwen, und Waisen alle jene Befugnisse eingeräumt werden, welche dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den a h. Entschließungen vom 20. Nov. 1820 und 7. Juli 1821 bewilligt wurden (Gubint. 30. April 1824 Z 12584).

In Ansehung der Entlassung der ständ. Beamten und Diener gelten die für landesfürstliche Beamte erflossenen Bestimmungen und den ständ. Collegien wurden die in dieser Hinsicht den Länderstellen eingeräumten Befugnisse zugestanden (Hfzdt. 3. Juli 1816). Insbesondere ward angeordnet, daß in Fällen, wo ständ. Beamte

wegen schwerer Policeiübertretungen verurtheilt werden und es sich um ihre Dienstentlassung oder den Pensionsverlust handelt, vorläufig das Gutachten des ständ. Collegiums einzuholen sei (Hfzdt. 3. Juli 1816 Nr. 1261 J. G. S.).

Kaiser Leopold hatte den mähr. Ständen die eigene Verwaltung des Domestikalfondes, jedoch nur innerhalb der Gränzen des genehmigten Jahres-Präliminars und gegen jedesmalige Einholung der höchsten Genehmigung für andere nicht darin enthaltene, im Laufe des Jahres vorfallende Auslagen, eingeräumt und insbesondere die Landschaftsbuchhaltung verpflichtet, sich in Rechnungssachen genau nach jener Vorschrift zu achten, welche ihr von der Hofrechenkammer im Wege des Landesausschußes zukommen werden, so wie auch die durch diesen verlangten Ausarbeitungen und Auskünfte abzugeben (Hfdt. 29. April 1791, 1. Abth. P. 12 und 29). Das Hofdekret vom 3. März 1803 (Gubint. 12. März 1803 Z. 3911) zeichnete ein Muster für die Verfassung der ständ. Präliminar-Systeme vor. Die Vorschläge des ständischen Domestikums hatten bloß die reellen und der unmittelbaren Disposition der Stände überlassenen Einnahmen und Ausgaben des Domestikums zu enthalten, die Rechnungsabschlüße waren genau den Rubriken des Voranschlags anzupassen und dem Gubernium lag es ob, die finanzielle Gebahrung der Stände genau zu prüfen (Hfzdt. 11. Jänner 1828 Z. 33498, Gubint. 8. Febr. 1828 Z. 4625).

Wie schon früher erwähnt wurde, hatten nach Leopold's Anordnung alle ständ. Vorstellungen und Berichte im Wege des Guberniums, welches sie würdigen sollte, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu gehen (Hfdt. 28. Okt. 1791 Z. 1522). Was die bei der Landesstelle vorgekommenen Eingaben der Stände und ihre Rechnungs-Piecen betrifft, so handelte es sich nicht so sehr um die streng ziffermäßige Prüfung dieser Piecen, sondern um eine meritorische mehr allgemeine Würdigung der Gebahrung drr Stände, sonach um die administrative Beurtheilung der verschiedenen Ansätze und ihrer Realisirung (Hfdt. 10. Mai 1838 Z. 6361, Gub. Z. 18988). Das Gubernium sollte sich bei den Rechnungseingaben der Stände nicht auf einfache Einbegleitungen beschränken, sondern immer in die Prüfung der einzelnen Ansätze eingehen und dieselben mit seinen Bemerkungen der Hofkanzlei vorlegen (Hfzdte. 30. März 1828 Z. 12046, 22 Okt. und 9. Dez. 1836 Z. 26900 und 31275, Gub. Z. 49827 von 1836).

Um die hie und da bestandene Vermengung der ständischen Einnahmen und der von den Ständen eingehobenen landesfürstlichen Steuern gänzlich zu beseitigen, übertrug man die ständischen Fondsgeschäfte, insofern sie bisher von der Kammeral-Hauptbuchhaltung besorgt worden waren, an die Hofbuchhaltung der polit. Fonds und verordnete, aus den ständischen Rechnungsabschlüßen alles, was auf die direkten Steuern Beziehung nimmt, auszuscheiden und von den Ständen jährl. zwei Rechnungsabschlüße, einen über die Gebahrung mit den eigentlichen Fonds der Stände zur Amtshandlung der Fondshofbuchhaltung, den anderen über die direkten Steuern zur controllirenden Uebersicht der Kammeralhauptbuchhaltung vorlegen zu lassen (Hfzdt. 27. März 1832 Z. 3737, Gubint. 13. April 1832 Z. 10240).

Da die Einsendung der monatlichen Landeshauptkasse-Extrakte, welche die Uebersicht aller im Laufe des Jahres an den präliminirten Beträgen wirklich eingegangenen und bestrittenen Summen der ständ. Kassen liefern sollten, seit Jahren unterblieben war, wurde deren Vorlegung 4 Wochen nach Ablauf jeden Monates an die Hofkanzlei neuerlich angeordnet (Hfzdte. 21. Dezember 1813 Z. 18931 u. 19. September 1816 Z. 18399, Gubint. 14. Jänner 1814 Z. 320 und 19. September 1816 Z. 24605).

Die Berichte in ständ. Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

Es bestand eine strenge Kasse-Kontrolle. Die Kreisämter hatten monatlich die Kreiskassen (Landschafts-Einnehmerämter) nach der allgemeinen Instruktion für die Kassen-Untersuchungen vom 29. November 1793 (im 3. B. d. franz. pol. Hof-Ges.-Slg. S. 101) zu visitiren (Gubdt. u. Prot. A. 12. April 1794 Z. 6023). Den mähr. Landschafts-Einnehmerämtern war eine Instruktion vorgezeichnet (Gubdt. an die mähr. Kreisämter 9. Jänner 1809 Z. 441). Die ständ. Kassen waren wochentlich einheimisch zu scontriren (Hfzdt. 16. Sept. 1807 Z. 18057, Gubint. 9. Oktober 1807 Z 19572). Zur Hintanhaltung von Unterschleifen bei den ständ. Creditskassen sollten einige Individuen aus dem Landes-Ausschuße in jeder Woche zweimal Combinationen der Liquidationsbücher mit den Journalen und Blanketverrechnungen vornehmen und auch das Gubernium öfter unvermuthet nachsehen. Allen ständ. Beamten wurde das Agentiren und die Vertretung der Partheien untersagt (a. h. Entschl., Hfdte. 7. Sep. 1797 Z. 30522 und 31. März 1799 Z. 1491, Gubint. 26. Sept. 1797 Z. 16167 u. 18. April 1799 Z. 6460).

Die Domestikal-Auflagen, die Ueberschüße der öffentlichen Abgaben, insbesondere der Trankfteuer, welche nach Leistung der receßmäßigen Zahlungen an den Staat verblieben, u. eine gute Wirthschaft hatten die mähr. Stände in eine viel günstigere Vermögenslage als die Stände in anderen Provinzen gesetzt. Zwar kam das ständ. Domestikum durch die anhaltenden Kriege, den später weit verminderten Trankfteuer-Einfluß und die finanziellen Verhältnisse seit 1811 sehr herab, besonders als bei Einführung des Grundsteuer-Provisoriums 1819 die 51,000 fl. C. M., welche das Domestikum aus der jüdischen Toleranzsteuer receßmäßig (1748) für die Bonifikationen der Elementarschäden jährlich bezog, vom Aerar gegen Vergütung dieser Schäden eingezogen wurden. Dieses Herabkommen hatte ein Stocken in den verschiedenen Zahlungen an den Staat, ein Anwachsen von Rückständen zur Folge, welche eine Reglung der Verhältnisse nöthig machte. Dessenungeachtet gehörte das Vermögen der mähr. Stände zu den ansehnlichsten im österr. Staate.

Unterschiedliche Nachweisungen aus verschiedenen Zeitabschnitten, nämlich a) aus der Zeit, wo der Staat, noch ohne einheitliche Grundsätze seine Einnahmen aus vielen kleinen, gelegenheitlichen Quellen zog, b) aus der Zeit, wo er seine finanziellen Bedürfnisse nach einem Systeme regelte, und c) aus der Zeit vor dem Sturze der ständischen Verfassung, werden eine nähere Einsicht in die ökonomischen Verhältnisse der mähr. Stände gewähren.

Nach der Rechnung der mähr. Stände für das M. J. 1825 gingen zur Bedeckung der Militär-, Kammeral- und Domestikalerfordernisse

im Ganzen . .	4931162 fl. 39 7/8 kr. CM. und	504186 fl. 45 6/8 kr. WW.
ein, bestritten wurden aber hievon . .	4715480 „ 58 4/8 „ „ „	313139 „ 24 2/8 „ „
wornach ein Kassarest von	215681 „ 41 3/8 „ „ „	191047 „ 21 4/8 „ „
verblieb.		
Nach Hinzurechnung der Bedeckungs-Rückstände von . . .	1166190 fl. 15 3/8 kr. CM. und	6603108 fl. 32 3/8 kr. WW.
entfiel ein Aktivstand von	1381871 „ 56 6/8 „ „ „	6794155 „ 53 7/8 „ „
und im Entgegenhalte der Erforderniß-Rückstände von . . .	1279670 „ 3 6/8 „ „ „	1916906 „ 18 1/8 „ „
verblieb mit Schluß des M. J. 1825 ein reines Aktivvermögen von	102201 „ 53 „ „ „	4877249 „ 35 6/8 „ „

daher im Ganzen im J. 1825 ein Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe von 19355 fl. 33 3/8 kr. CM.

Für das J. 1826 wurden die Militär-, Kammeral- und Domestikal-Auslagen mit . . . 4639458 fl. 14 6/8 kr. CM. und 143168 fl. 36 4/8 kr. WW.
das Erforderniß mit 4700921 „ 36 6/8 „ „ „ 105991 „ 4 6/8 „ „
präliminirt, daher sich im ganzen ein Abgang von 46592 fl. 21 1/8 kr. CM. ergab.

Welchen Erfolg das mährisch-ständische Domestikum im J. 1827 zeigte und wie es für 1829 veranschlagt war, läßt die nachfolgende Uebersicht entnehmen:

	Erfolg im J. 1827:		Voranschlag für 1829:
Erford.	31122 fl. 12 1/4 k. WW. u.	83469 fl. 43 1/4 k. CM.	100559 fl. 20 1/4 k. CM.
Einnahme	89572 „ 31 3/3 „ „ „	97161 „ 19 2/4 „ „	132759 „ 29 1/4 „ „
Mehr-Ein.	58450 fl. 19 2/4 k. WW. u.	13691 fl. 36 1/4 k. CM.	32200 fl. 9 k. CM.

Und zwar Einnahme:

A. Ordentliche:

1. An Interessen von Kapitalien 1827: 89540 fl. 14 1/4 k. WW. u. 605 fl. 48 k. CM., 1829: 36486 fl 51 3/4 k. CM.

2. An Systemal-Beiträgen aus anderen Kassen 1827: 50279 fl. 7 3/4 kr. CM., 1829: 50279 fl. 7 3/4 k. CM.

3. An Quartiers-Zinsungen 1827: 12 fl. WW., 1829: 4 fl. 48 k. CM.

4. Verschiedene gewöhnliche Einnahmen 1827: 400 fl. CM., 1829: 440 fl. CM.

5. Unbestimmte Einnahmen:

Ueberschuß der inländischen Tranksteuer vom Wein, Bier und Branntwein 1827: 27995 fl. 42 k. CM., 1829: 27700 fl. CM.

dto. der Gränztranksteuer 1827: 17840 fl. 41 3/4 k. CM., 1829: 17840 fl. 41 3/4 k. CM.

B. Außerordentliche Einnahme:

1. An verschiedenen zufälligen Empfängen (Rechnungsersätze ꝛc.) 1827: 20 fl. 17²/₄ k. WW., 1829: 8 fl. CM.

Näherer Nachweis:

Zu 2 an Systemalbeiträgen:

1. Aus dem k. Zahlamte auf Besoldungsbeiträge für die landschaftseinnehmerischen Controllors	2400 fl.	— kr.	CM.
2. Aus der Trankfsteuer			
a) Pro militari ordinario	4921 „	44¹/	„ „
b) Auf Systemalbeiträge	14900 „	—	„ „
c) „ Domestikalbestreitungen	28057 „	23⁸/	„ „
Summa . .	50279 „	7³/₄	„ „

Erforderniß:

Im J. 1827. Voranschlag für 1829.

A. Ordentliches:

I. Unterhaltung der ständ. Beamten und Diener 1827: 3666 fl. 50¹/₄ k. WW. u. 64538 fl. 41²/ k. CM., 1829: 69735 fl. 50²/₄ k. CM.

II. Verwaltungs-Auslagen 1827: 14044 fl. 22 k. WW. und 4959 fl. CM., 1829: 9749 fl. CM.

III. Systemal-Beiträge zur Einnahmskasse 1827: 2992 fl. WW. 8969 fl. 27¹/₄ k., 1829: 9266 fl. 15¹/₄ CM.

IV. Beiträge für Wohlthätigkeitsanstalten 1827: 10419 fl. WW. u. 4226 fl. 25²/₄ k. CM., 1829: 8266 fl. 25²/₄ k. CM.

V. Verschiedene gewöhnliche Auslagen 1827: 1544 fl. 21 k. CM. 1829: 2541 fl. 49 k. CM. Summa 1827: 31122 fl. 12¹/₄ k. WW. u. 83337 fl. 55¹/₄ k. CM., 1829: 99559 fl. 20¹/₄ k. CM.

B. Außerordentliche:

Unvorhergesehene Auslagen 1827: 131 fl. 48 k. CM., 1829: 1000 fl. CM.
Summa 1827: 31122 fl. 12¹/₄ k. WW. 83469 fl. 33¹/₄ k. CM., 1829: 100559 fl. 20¹/₄ k. CM.

Näherer Nachweis:

Im Jahre 1827. Voranschlag für 1829

Zu I. a) Emolumente für die Landesofficiere u. Ausschußdeputirten 13241 fl. 40 kr. CM. *) . . . . 15000 fl. — kr. CM.

*) Für den Landeshauptmann . . . . 3000 fl. CM.
„ „ Oberstlandeskämmerer, Oberstlandrichter und Landesunterkämmerer jeden . . . . 1000 „ „
„ „ Oberstlandschreiber . . . . 600 „ „
„ jeden der Deputirten der 3 oberen Stände . . . . . 1200 „ „
dto. des Bürgerstandes . . . . 600 „ „

2. Auf Besoldungen der andern ständ. Beamten, Diener ꝛc. 375 fl. WW. 35047 fl. 45²/₄ CM.*) . . . 36600 fl. — kr. CM.
dto. der Exercitienmeister bei der Akademie in Olmütz 1367 fl. 56¹/₄ kr. WW. u. 3250 fl. CM. . . . . . 3770 „ — „ „
3. Auf Löhnungen der Landesportatschen**) u. der Invaliden auf dem Franzensberge 249 fl. 54 kr. WW. und 2822 fl. 20 kr. CM. . . . . . . 2874 „ 17³/₄ „ „
4. 5. 6. 7. 8. 9. Besoldungen ad personam, Pensionen und Jubilationen, Provisionen, Gnadengaben und Almosen, system. Remunerationen und Adjuten, dto. zeitliche Conduktquartale und Abfertigungen.

Ad III. Beiträge für die Staatsbuchhaltung, das Gubernium, die Kreiskommissäre, Landrechtsregistratur, L. Kanzlei und Landtafel, für die professores juris in Olmütz (620 fl. CM.), Prämien für Hornvieh und Bienen, Beitrag für den Hausmedikus im hiesigen Versorgungshause.

Ad IV. Für die brünner Armenversorgungsanstalt (600 fl. CM.), auf den Unterhalt der ständ. Stiftlinge in der w.-neustädter Akademie (4226 fl. 25²/₄ kr. CM.), zur allgem. Krankenversorgungsanstalt in Brünn 3440 fl. CM.

Ad V. Klassensteuer für das ständ. Beamten- u. a. Personal (2097 fl. CM.) Bestallung des Hofagenten (114 fl. CM. ***).

Mährisch-ständ. Tranksteuer-Netto-Gefäll.

	Erfolg im J. 1827.	Veranschlagt für 1829,
Einnahme:		
Vom Wein . . .	54618 fl. 12³/₄ kr. CM.	54700 fl. — kr. CM.
„ Bier . . .	446627 „ 47³/₄ „ „	446700 „ — „ „

*) Als Sekretariats-Personale, Landschaftsbuchhaltung, Registratur und Expedit, Landschaftshauptkassa sammt den Landschaftseinnehmerämtern.

**) Die Landesportatschen, 1 Feldwebel, 1 Korporal mit 26 Gemeinen im prerauer und 2 Korporale mit 24 Gemeinen im hradischer Kreise, waren eine Landessicherheits-Anstalt, eine Art Gensdarmerie an der ungr. Gränze und wurden mit der a. h. Entschl. 10. Dez. 1829 aufgehoben (S. über sie das Notizenblatt d. hist. Sekt. 1858 N. 8, 1859 S. 39).

***) Das Hofdt. vom 26. Jänner 1790 Z. 218, Gubernial-Intimat an die schles. Kreisämter und den schlesischen Convent 2. Februar 1790 Z. 2046, hatte die Dazwischenkunft eines Agenten in ständischen Geschäften und die Beausgabung für dieselben abgeschafft, da diese im Wege des Guberniums an und von der Hofkanzlei zu erledigen seien. Allein Kaiser Leopold bewilligte den schles. Ständen wieder die Aufnahme eines Hofagenten in Wien mit einem Gehalte von 150 fl. (Hfdt. 6. Mai 1791) und auch Mähren hielt einen ständ. Agenten in Wien, bis zur Aufhebung im J. 1849, so wie auch einen ständ. Anwalt in Brünn, nach dem Hfzdte. vom 18. Nov. 1824 Z. 34192 mit einer Bestallung von 50 fl. CM. jährlich, bis 1848 (Wieser S. 121).

Vom Branntwein . .	88602 fl. 20 kr. CM.	88700 fl. — kr. CM.
Andere Einnahmen (Ersätze, Vorschüße) . . .	„ — „ „	— „ — „ „
Ganze Summe . .	594527 fl. 59¼ kr. CM.	590880 fl. -- kr. CM.
Erforderniß:		
1. An Systemalbeiträgen zur k. k. Einnahmskassa und anderen bestimmten Zahlungen	528273 fl. 52¼ kr. CM.	526003 fl. 35¼ kr. CM.
2. **Regiekosten**		
a) Besoldungen . .	6377 „ 46¼ „ „	6650 „ — „ „
b) Pens., Prov., Jubil., Almosen . . .	19486 „ 1 „ „	18986 „ 28 „ „
c) Remunerationen, Adjuten, Conduktquartale . .	1822 „ 33²/₄ „ „	2299 „ — „ „
d) Quartierszinse . .	340 „ — „ „	340 „ — „ „
e) Reise- u. Zehrungskosten	2098 „ 8¾ „ „	1130 „ — „ „
f) Amtsnothdurften .	3344 „ 48 „ „	3319 „ — „ „
g) Extraordinäre Auslagen	4788 „ 57²/₄ „ „	4430 „ — „ „
Summa . .	566532 fl. 7¼ kr. CM.	563158 fl. 3¼ kr. CM.
Daher Mehreinnahme .	27995 „ 42 „ „	27721 „ 56¾ „ „

Der mähr. Domestikalfond

	im J. 1828	im J. 1831
Einnahme:	(in Conventions-Münze)	
Beitrag vom Staate	50279 fl.	91825 fl. *)
Adminikular-Gefälle	619990 „	— „ **)
Interessen von Aktivkapitalien . . .	37436 „	43496 „
Sonstige Einnahmen	17 „	286 „
zusammen . .	707722 „	135607 „
(am meisten unter den österr. Provinzen)		
Ausgaben.		
Systemal-Beiträge	19088 fl.	8792 fl.
Besoldungen des Ausschußes und der Landes-Officiere	15000 „	14668 „
Unterhalt der Beamten und Diener . .	48820 „	48565 „
Pensionen und Provisionen	8124 „	8506 „
Adminikulargefälls-Ausgaben . . .	573938 „	— „

*) 89425 fl. Trankſteuer-Entschädigung, 2400 fl. für die Kreiskasse-Controllore.

**) Durch die Aufhebung der Tranksteuer entfallen. Ueber die ständ. Adminikular-Steuern in Mähren und Schlesien S. Andre's Zahlenstatistik 1823 S. 211.

Interessen von Passiv-Kapitalien	7428 fl.	6353 fl.
Sonstige Auslagen	18118 „	9245 „
zusammen . . .	684516 „	96129 „ *)
Daher Ueberschuß	23206 fl.	39478 fl.

	im J. 1828	im J. 1831
Die Aktiv-Kapitalieu bestanden in	4706798 fl. WW. **)	5077348 fl. WW. und 26204 fl. CM.
Die Passiv- „ „ „	928445 fl. WW.	928445 fl. WW.

(Aus der vom k. k. General-Rechnungsdirektorium verfaßten Statistik der österr. Monarchie für die Jahre 1828 und 1831).

Mit Rücksicht auf den geringen Zinsfuß gaben die Aktiv-Kapitalien der mähr. Stände auch nur einen geringen Zinsertrag.

Im Anfang des Jahres 1835 bezogen sie nämlich (nach dem Voranschlage für 1836) an Interessen von den ihnen gehörigen Obligationen:

---

*) Die Zahlungen des mähr. ständ. Domestikums im J. 1831 wurden rechnungsmäßig nachgewiesen mit 62946 fl. $35^{4}/_{8}$ kr. CM. u. 300 fl. WW. für die Oberstlandofficiere, Landesausschußbeisitzer, stän. Beamten, landschaftl. Bediensteten u. Dienerschaft, nämlich: Sekretäre, Landschaftsbuchhaltung, Expedit, Registratur, Landschaftshauptkasse, Landschaftseinnehmer, Landesburggraf (362 fl.), Professor d. Oekonomie in Olmütz (1500 fl.), st. Akademie in Olmütz (3193 fl. $36^{4}/_{8}$ kr.), Chirurgen, Tanzmeister, Reitschulaufseher in Brünn, franzensberger Gärtner, Pensionen, Provisionen 2c., mit 13,687 fl. $32^{4}/_{8}$ kr. CM Verwaltungsauslagen, 1941 fl. 9 kr. CM. Systemal-Beiträge zur k. k. Einnahmskasse (für den professor juris in Olmütz 620 fl., an Kanzleikosten für die Prov. St. Buchhaltung, Prämien für Hornvieh und Pferde), 8121 fl. $37^{7}/_{8}$ kr. CM. Beiträge auf Wohlthätigkeits-Anstalten (für die Stiftlinge in der neustädter Akademie 4440 fl., auf welche Summe dieser Betrag mit dem Hfdte. vom 18. August 1831 Z. 19136 erhöht wurde, für die Militär-Erziehungshäuser 560 fl, 3440 fl. d. Krankenanstalt in Brünn, u. a.), 629 fl. 58 kr. verschiedene gewöhnliche, 1230 fl. $56^{1}/_{4}$ kr. CM. und 20 fl. WW. außerord. Auslagen, im Ganzen daher mit 88557 fl. $49^{3}/_{8}$ kr. CM. und 320 fl. WW. (für 1833 wnrden diese Zahlungen mit 94052 fl. $48^{4}/_{8}$ kr. CM veranschlagt). Die wirklichen Einnahmen des m.-st. Domestikums im J. 1831 wurden nachgewiesen mit 83484 fl. $41^{4}/_{8}$ kr. WW. u. 2674 fl. 48 kr. CM. an Aktiv-Interessen von Staats- und Privat-Schuldverschreibungen (darunter waren noch nicht begriffen die Interessen pr. 6812 fl. 48 kr. WW. von dem aufgehobenen Militär-Officiers-Quartiersfonde pr. 191540 fl. und Kasernfonde pr. 143015 fl, über derer Verwendung die definitive Entscheidung gewärtigt wurde), mit 91825 fl. CM. Systemalbeiträgen vom Prov. Zahlamte (2400 fl. für d. Kreiskasse-Kontrollors und 89425 fl. Trankſteuer-Entschädigung) und 332 fl. 31 kr. CM. verschiedenen anderen Einnahmen, im Ganzen mit 83484 fl. $41^{4}/_{8}$ kr. WW. und 92842 fl. 19 kr. CM. Unter den Kapitalien befand sich der Vorschuß bon 100000 fl. WW. für das Leihamt, welcher zn 4% 1600 fl. Interessen gab (Aus Gub. Z. 22686 v. 1833).

**) Im April 1828 besaßen die m.-ständ. Fonde in Aktiv-Papieren nach ihrem Nennwerthe: Der Domestikalfond 1523743 fl. $13^{3}/_{4}$ kr., Grundsteuerfond nichts, der Creditsfond 928445 fl. $17^{2}/_{4}$ kr., Tranksteuerfond nichts, Militär-Officiersfond 192143 fl. 48 kr., Kasernfond 143915 fl., Delinquenten-Atzungsfond 12000 fl., Sanitätsfond 21500 fl., Tranksteuer-Depositenfond nichts, Gränztranksteuerfond 354000 fl., Erbsteuerfond nichts, Krönungs-Itinerarfond 33919 fl. 40 kr., Liefe-

A. Bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde.

1. a) Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse von dem im General-Schuldbriefe enthaltenen alten Supererrogaten ohne Verlosung zu 4 resp. 2 % pr. 2268025 fl. 29 kr. *) . . . . . 45360 fl. $30^6/_8$ kr. Interessen. Die für 1835 noch bestandenen Domestikalkapitalien zu 4 resp. 2% pr. 928445 fl. $17^4/_8$ kr. entfielen ganz, weil nach der a. h. Entschließung vom 20. Dez. 1834 diese Domestikalschuld in eine Aerarialschuld verwandelt wurde, mithin auch die jährl. Interessen von den hiezu bestimmt gewesenen Bedeckungskapitalien nicht mehr einzufließen hatten, nachdem dieselben künftig aus dem Aerarial-Creditsfonde zu berichtigen waren.

b) Mit d. Verlos. zu 5 resp. $2^1/_2$%	14100 fl. $47^6/_8$ k. mit	352 fl. $30^4/_6$ k. Int.
„ „ „ „ 4 „ 2%	1390224 „ $52^7/_8$ „ „	27804 „ $29^3/_8$ „ „
„ „ „ „ $3^1/_2$ „ $1^3/_4$%	103302 „ 41 „ „	1807 „ 48 „ „
2. Bei der m.-st. Leihbank das vorgeschossene Kapital gegen 4% Interessirung	100000 fl. — k. mit	4000 fl. — k.
3. Bei Privaten zu 5 u. 4% elocirte Kapitalien . . .	9229 „ $36^5/_8$ „ „	419 „ 11 „
Summe der in Einlösscheinen verzinslichen Kapitalien . . .	3884883 fl. $34^2/_8$ k. mit	79744 fl. $29^5/_8$ k. WW. oder 31897 fl. $47^6/_8$ kr. CM. Interessen.

Dazu in Conv. Mze. verzinslichen Kapitalien:

a) bei den k. k. Staats-Aerarialkassen zu 5%	13116 fl. — kr. mit	655 fl. 48 k. CM. Int.
b) bei Privaten . .	31300 „ — „ „	1565 „ — „ „ „
c) in 5% Staatsobligationen . . .	59800 „ — „ „	2990 „ — „ „ „
	104216 „ — „ „	5210 „ 48 „ „ „
Hauptsumme	3989099 fl. $34^2/_8$ kr. mit	38108 fl. $35^6/_8$ k. CM. Int.

---

rungsfond nichts, Summe 3209766 fl. $59^1/_4$ kr. Von diesen Fonds ist zum Theile schon früher die Rede gewesen.

Der Sanitätsfond (S. über denselben das Notizenblatt der histor. Sektion 1864 N. 2), wurde nach dem Hfzdte. 20. Septemb. 1832 Z. 20808 an die Lokalkrankenanstalt übergeben. Der Delinquenten-Atzungsfond entstand aus den Ersparnissen von jenen 400 fl., welche nach dem Hfdte. 24. Mai 1784 für die Atzung der bei den Magistraten und Gerichtsständen verhafteten Raubschützen, Emigranten, Vagabunden u. a. jährlich bei dem Domestikalfonde bereit gehalten werden sollten. Da diese Auslagen die 400 fl. nicht erschöpften, bildete sich der genannte Fond, welcher nach dem Hfzdte. 20. Jänner 1831 Z. 1419, Gubint. 9. Februar 1831 Z. 4298, mit einem Vermögen von 14160 fl. nom. dem Domestikalfonde einverleibt wurde (S. d. gedr. Vortrag über die Rechnung d. Domestikal-Fonds für 1847 S. 7).

*) Die Aufklärung wird bei der Rechnung des J. 1847 gegeben.

B. Bei dem mähr.-ständ. Gränztranksteuerfonde*).

Bei der ständ. Aerarial-Creditskasse, mit Verlosung, in Einlösscheinen verzinslich, zu 5 resp. $2^1/_2$% . .	75000 fl.	— kr.	mit	1875 fl.	— k.	WW. Int.
dto. zu 4 resp. 2% .	279000 „	— „	„	5580 „	— „	„ „
Summe . .	354000 „	— „	„	7455 „	— „	WW. Int.
			oder	2982 fl.	— k.	CM. Int.
Hauptsumme beider Fonds	4343099 fl.	$34^2/_8$ kr.	mit	41090 fl.	$35^6/_8$ k.	CM. Int.

(Unverzinsliche Kapitalien bestanden keine).

Die meistens verlosungsfähigen Aktivkapitalien v. dem nun aufgehobenen Militär-Officiers-Bequartierungs- u. dem Kasernfonde bestanden in 335755 fl. mit 2773 fl. $7^1/_8$ kr. CM. Interessen, welche bis auf weitere Bestimmung nicht erhoben wurden.

Für das Jahr 1839 präliminirte man bei dem mähr.-ständ. Domestikalfonde die Einnahmen (82242 fl. $44^2/_8$ k. WW. u. 5788 fl. 48 k. CM. an Interessen, dann die erwähnte Tranksteuer-Entschädigung)

mit . . .	82242 fl.	$44^2/_8$ kr.	WW. u.	98043 fl.	48 kr.	CM.
die Ausgaben mit .	250 „	— „	„ „	106405 „	50 „	„
den Ueberschuß mit .	— „	— „	„ „	24435 „	$3^5/_8$ „	„

Nach der Rechnung des mähr. Landesdomestikalfondes für das V. J. 1847 betrug der mit Ende Oktober 1847 verbliebene Kassarest bar in CM. 86734 fl. $35^1/_4$ kr. und in Kapitalien . . . . . 3961599 fl. $46^3/_8$ kr. CM.

Dazu kamen an Aktivs-Rückständen . . .	79807 „	$51^1/_4$ „	„
an Aktivinteressen	34971 „	$41^3/_4$ „	„
„ Systemal-Beiträgen (Tranksteuer-Entschädigung und für die Kreiskasse-Controllore) .	91825 „	— „	„
„ Erträgnisse des Augartens	831 „	23 „	„
„ Ersatzposten	251 „	10 „	„
„ verschiedenen Einnahmen (darunter die auf Mähren umgelegten Erhaltungskosten des Zwangsarbeitshauses pr. 16382 fl.) . .	17820 „	$4^1/_4$ „	„
„ Durchführungen	3046 „	1 „	„
zusammen . .	228553 „	$11^1/_4$ „	„
und mit dem baren Kassareste Summe der Einnahme	315287 fl.	$46^2/_4$ kr.	CM.

und, mit den neu angelegten 18898 fl. 4 kr., in Obligationen 3980457 fl. $50^3/_4$ kr.

---

*) Welcher 1837 dem Domestikalfonde einverleibt wurde.

An Ausgaben wurden im J. 1847 verrechnet auf

Passiv-Rückstände	34912 fl. $59^3/_4$ kr.
Systemal-Beiträge	30737 „ $39^3/_4$ „
Besoldungen	48584 „ 10 „
Ruhegehalte und Pensionen	16797 „ $33^3/_4$ „
Provisionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge	3490 „ $45^1/_4$ „
Abfertigungen und Conduktquartale	200 „ — „
Bestallungen	202 „ 32 „
Diurnen	50 „ 10 „
Emolumente	15135 „ 20 „
milde Beiträge zu Wohlthätigkeits-Anstalten	4354 „ 6 „
Kanzlei- und Amtserfordernisse	5651 „ $48^3/_4$ „
Remunerationen und Adjuten	4389 „ 3 „
Gebäude und deren Reparaturen	1819 „ $1^3/_4$ „
Reisekosten und Diäten	4093 „ $52^2/_4$ „
Miethzinse und Quartiergelder	319 „ 34 „
Kosten der Erhaltung (nebst Bauten) des Augartens (Franzensbergs nebst Bauten extra 1700 fl.)	8106 „ $10^1/_4$ „
verschiedene Auslagen	6713 „ $28^1/_4$ „
neue Bauherstellungen	256 „ 12 „
Ueberschüße an das Stammvermögen	10441 „ $11^1/_4$ „
Durchführungen	8158 „ $55^1/_4$ „
Summe der Ausgaben	204414 fl. $24^2/_4$ kr.

Conventions-Münze.

Nach Abschlag von der Einnahme blieben mit Ende Oktober 1847 in Barem 110873 fl. 22 kr. CM. und in Obligationen 3980457 fl. $50^3/_4$ kr.

Hiezu gerechnet die Aktivforderungen von 378173 fl. $11^3/_4$ kr. CM., macht 489046 fl. $33^3/_4$ kr. CM. und 3980457 fl. $50^3/_4$ kr., und, nach Abschlag der Passiv-Rückstände in Barem pr. 106368 fl. $43^2/_4$ kr. CM. nnd, in Obligationen pr. 1264 fl. 39 kr., ergab sich mit Ende Oktober 1847 ein Vermögensstand in Barem von 382677 fl. $50^1/_4$ kr. CM. und 3979193 fl. 11 kr. in Obligationen *).

*) Diese Kapitalien waren theils in öffentlichen Fonds, theils bei Privaten angelegt und wurden nach einem verschiedenen Zinsfuße (größtentheils zu $1^3/_4$, 2 und $2^1/_2$ Percent in WW.) theilweise in CM., theilweise in WW. verzinset. Die Interessen dieser Kapitalien waren in der Regel zur Bestreitung der Domestikal-Bedürfnisse, manche aber zu bestimmten Zwecken gewidmet.

Da mit dem Jahre 1848 ein größerer Abschnitt in der Geschichte der Verfassung Mährens eintritt, wird es gestattet seyn, noch einige Bemerkungen über die Vermögens-Verhältnisse der mähr. Stände zu machen.

Den Hauptbestandtheil des ständischen Vermögens bildeten die Forderungen der Stände an das Aerar. In dem a. h. Rezesse vom 30. Juli 1748 passus 14 wird ein Schuldbetrag von 5044655 fl. $21^3/_4$ kr. hinter dem Aerar als ausständig anerkannt, worunter an ständ. Supererrogaten 2415822 fl. $1^3/_4$ kr. begriffen waren. Dieser Betrag verminderte sich mittelst des damaligen Schuldentilgungs-Systems in der Zeit vom

Zu den größten Posten der Aktivforderungen gehörten der mit 4% verzinsliche Vorschuß zum Leihamte mit 40000 fl., die Vorschüße an der 40% Realitätensteuer pr. 29852 fl. 10 kr., zum Baue der gabler Strasse 256790 fl. 28¾ kr. und zur Thaya-Regulirung 9444 fl. 20¼ kr. CM. (S. über diese meine Geschichte der Verkehrsanst. Brünn 1854), dann an Aktiv-Interessen 15294 fl. 8 kr. und der Kaufschilling für das Akademie-Gebäude in Olmütz von 18000 fl.

---

1. November 1748 bis Ende Oktober 1767 auf den Betrag von 2268025 fl. 39 kr. Am 1. November 1767 wurde ein neuer a. h. Schuldbrief über 7303494 fl. 33¼ kr. ausgestellt, unter welchen die oben angegebene Summe abermal enthalten war. Dieser Schuldbrief ist in Folge neu eingetretener Credits-Operationen u. über die Ausstellung neuer a. h. Schuldverschreibungen, wodurch auch die Supererrogaten-Kapitalien wieder bedeckt worden sind, im J. 1838 als erloschen zurückgestellt worden (Hfkammerdt. 28. Februar 1838 Z. 6482), und als die Stände über die 4% Supererrogaten-Kapitalien zum Behufe ihrer Einreihung in die Verlosung und Tilgung in 10 Serien 10 Stück 4% Hofkammer-Obligationen und zwar 9 Stück zu 226800 fl. und 1 Stück zu 226825 fl. 39 kr. erhielten, wurden die Supererrogaten von den a. h. neuen Schuldverschreibungen in Abschlag gebracht. Die 4 a. h. Schuldbriefe über die mit der alten recessirten Landesschuld in den Jahren 1779 u. 1780 vereinigten Natural-Lieferungsschulden von den J. 1778 u. 1779, zusammen über 828940 fl. 18⅝ kr. waren schon im J. 1810 von den Ständen zur Vertilgung ausgefolgt worden.

Einen anderen beträchtlichen Theil des Domestikalfondes bildet der sogenannte Ersparungsfond. Als zur Zeit des 7jähr. Krieges mit Preußen die Landesbewohner mit Lieferungen hart bedrückt wurden, schloßen die Stände mit Lieferungsunternehmern Contrakte, gaben denselben aus ihrem Domestikalfonde Vorschüße, erleichterten hiedurch den Landesbewohnern die Last der Lieferungen und erzielten noch überdieß einen Gewinn, welchen sie zur Hebung des Landescredits zum Ankaufe von Pamatken verwendeten. Die Höhe derselben betrug schon 1777 274425 fl. und steigerte sich durch fortgesetzte Kapitalisirung der Interessen und neue Anlagen bis Ende 1782 auf die Summe von 430092 fl. 30 kr., welche das Kapital des Ersparungsfondes ausmachten. Wie wir wissen überließen die Kaiser Joseph und Leopold nicht die freie Disposition über dessen Ertrag den Ständen, sondern es wurde derselbe den allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet; insbesondere erhielten die brünner Kranken-Anstalten seit 1783 Unterstützungen und zwar seit 1811 jährl. 8600 fl. WW. oder 3440 fl. CM. (Gedr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung f. 1847 S. 4 und 21, Wieser's Agenda S. 125).

Aus den Ueberschüßen der Domestikal-Barschaft kauften die Stände von Zeit zu Zeit Aerarial-Coupons-Obligationen, welche im Jahre 1777 in mehrere Aerarial-Pamatken umgesetzt wurden. Diese sämmtlichen Pamatken sind im Jahre 1806 in die Aerarial-Pamatka N. 4684 de sessione 4. August 1767 in dem Gesammt-Kapitals-Betrage von 425050 fl. zusammengeschrieben worden. Derlei bare Anlagen aus den Ueberschüßen des Domestikalfondes fanden noch mehrere Statt, insbesondere von 1793 bis 1796 in verschiedenen Kapitalsbeträgen, zus. in der Pamatka Nr. 12700 pr. 464474 fl. 7¼ kr.

Durch die schon erwähnte Einverleibung des Deliquenten-Atzungsfondes flossen dem ständischen Domestikalfonde 14160 fl. nom. und durch jene des Gränz-Tranksteuerfondes an Barschaft 6068 fl. 39¾ kr. CM. u. 53063 fl. 5¼ kr. WW., dann 354000 fl. an Pamatken zu 2 und 2½% zu. Dagegen nahm der gabler Strassenbau seine Kräfte sehr in Anspruch.

Von Realitäten veräußerten die Stände eine Reitschule in Olmütz (1788 um 4500 fl.), ein ständ. Freihaus in Hradisch (1808 an die Stadt zur Unterbringung des Kreisamtes um 5892 fl. 58¾ kr. in Pamatken), nach Uebertragung der ständ. Aka-

Da der ganze passive gabler Straßenfond in Folge des Landtagsbeschlußes vom 5. Juni 1847 dem Domestikalfonde einverleibt wurde, schmolz bedeutend der bare Vermögensstand des letzteren. Denn der gabler Straßenfond hatte mit Ende Oktober 1847 nur eine Einnahme von 1882 fl. 41 kr. in Barem und 15256 fl. 3 kr. an Aktiv-Forderungen (die Ersätze für den Bau der Durchfahrtsstrecken in Schönberg pr. 7017 fl. 11 kr. und Freudenthal pr. 5838 fl. 52 kr., dann an noch zu verrechnenden Vorschüßen auf Reisekosten u. Diäten pr. 2400 fl.), dagegen eine Ausgabe auf Passiv-Rückstände von 258591 fl. 16¼ kr. CM.

Außer dieser gehörte auch noch zu den schwebenden Posten ein Anspruch auf eine größere Trankſteuer-Entschädigung für die 18 Jahre vom 1. Nov. 1829 bis Ende Okt. 1847 mit 1078748 fl. 15. kr. CM., da die mähr. Stände gegen den vom Aerar einstweilen geleisteten Vorschuß von 89425 fl. jährl. 149355 fl. 27²/₄ kr., also um 59930 fl. 29²/₄ kr. mehr forderten (wie sich ausgeglichen wurde, ist schon erwähnt worden), dann die Ansprüche der Provinz auf den Militär-Officiers-Quartiers- und Kasern- oder Landesbequartierungsfond, welcher Ende Oktober 1847 mit einem Vermögen von 61173 fl. 28 kr. CM. in

---

demie von Olmütz nach Brünn das Akademie-Gebäude in Olmütz (1847 um 18000 fl.) u. a.

Zur Fortsetzung des Krieges lieferten die Stände ihr silbernes Tafel-Service von 489 Mark 15 Loth 1 Quenteln im Geldwerthe v. 9320 fl. 1793 an das k. k. Münzamt ab und kauften dafür Papiere. Von den mit 12142 fl. 9²/₄ kr. CM. erzielten Interessen-Ersparnissen kauften sie ein neues silbernes Tefel-Service (Gedr. Vortrag über die Domestikalfondsrechnung für 1847), wofür 1847: 12936 fl. 18 kr. CM. und 1848 noch 1699 fl. 8 kr. beausgabt wurden (Wieser S. 120).

Die Systemal-Beiträge waren entweder solche, welche die Stände erhielten (wie zuletzt die Vergütung für die Kreiskasse-Kontrollore u. die Trankſteuer-Entschädigung) oder solche, welche sie an das Aerar zahlten. Zu den letzteren gehörten nach der Rechnung f. 1847 insbesondere der Beitrag für zwei Professoren des Rechts in Olmütz, welche die Stände, den ersten seit 1679, den anderen seit 1725, u. zwar in späterer Zeit zus. mit 1550 fl. unmittelbar, seit 1784 aber durch Abfuhr dieses, nachher in 620 fl. CM. verwandelten Beitrages an das Kammeral-Zahlamt besoldeten (S. meine Gesch. d. Stud.-Anst.), weiter für die neustädter Stiftlinge (4772 fl.), für die Stiftlinge in den Mil. Erziehungshäusern, für die Erhaltung des Zwangsarbeitshauses (16382 fl.) und für die Erweiterung desselben (Hfzdt. 25. Juli 1845 Z. 21090 mit 21363 fl., wovon 16923 fl. auf Mähren und 4440 fl. auf Schlesien kamen und die ersteren in 2 Jahresraten gezahlt wurden).

Unter den Passiv-Rückständen des Jahres 1847 erscheinen insbesondere die Besoldungs-Beiträge, welche die Stände seit mehr als 100 Jahren zu leisten hatten, sich nach und nach beinahe auf alle landesfürstlichen Behörden in der Höhe von 13925 fl. 57³/₄ kr. jährlich erstreckten und bis zum J. 1818 bezahlt wurden. Seitdem blieben sie im Rückstande. In Folge eingeleiteter Verhandlungen verminderten sie sich zwar, durch Abschreibung eines Jahresbeitrages von 6400 fl., seit 1820 auf 7525 fl. 57³/₄ kr.; allein auch diese wurden nicht gezahlt und die Reste wuchsen bis 1829 zu einer Summe von 74304 fl. 47²/₄ kr. an. Als 1830 die Trankſteuer aufhörte, erklärten sich die Stände für zahlungsunfähig, weil die Besoldungsbeiträge aus den Einkünften dieses Gefälls zu bestreiten waren. Die Verhandlung wegen Abschreibung dieser Reste befand sich noch im Zuge (Gedr. Rechnung f. 1847 und Vortrag darüber).

Baarem und 366251 fl. 38 kr. in Obligationen von verschiedenem Zinsfuße in CM. und WW. nachgewiesen wurde.

Unter den Passiv-Rückständen figurirten 74304 fl. $47\frac{2}{4}$ kr. CM. Besoldungsbeiträge an das Kammeral-Aerar vom J. 1818 bis einschl. 1828, 23308 fl. 6 kr. CM. Anforderungen für die Krankenanstalten, und ein Kapital von 1636 fl. $13\frac{3}{4}$ kr. CM. für Wasserbauten zur Schiffbarmachung der March, welche 1804 angeordnet und die Kosten eingehoben, aber nicht verwendet wurden (Gedr. Rechnung des Domest.-Fondes für 1847 und gedr. Vortrag darüber).

Frägt man, wie die Stände ihre ziemlich reichen Mittel in dieser Zeit (bis 1848) verwendet haben, so ist nicht zu verkennen, daß davon ein nöthiger und nützlicher Gebrauch gemacht wurde (Moravia 1843 S. 46, 109). Sie haben Treue und Anhänglichkeit dem Landesfürsten bewiesen*), besonders seine Creditsoperationen stets patriotisch unterstützt, für Kriegszwecke**), für Strassenbauten (S. meine Gesch. d. Verkehrs-Anstalten) Beträchtliches geleistet, zur Taya-Regulirung (S. ebenda), für die Erweiterung und Hebung der olmützer Universität, insbesondere durch Erhaltung einer Ritter-Akademie, für militärische Pflanzschulen, für die Pflege der Landwirthschaft durch die Errichtung einer ökon. Lehrkanzel u. durch Vertheilung von Obst-, Bienen-, Hornvieh- (nach d. a. h. Entschl. 16. März 1841 jährlich 800 fl. CM.) und Pferdezuchts-Prämien (jährlich 330 Stück Dukaten oder 1485 fl. CM.), gewirkt, für das Theater, die öffentlichen Wohlthätigkeits- und die Polizei-Anstalten***), so wie für die öffentlichen Vergnügungsorte (Franzensberg,

---

*) Wie in den Gefahren der Kriege eines Vierteljahrhundertes (S. Notizenblatt 1861 N. 2) zeigte sich diese Anhänglichkeit auch bei feierlichen Anläßen, wie der Gründung des Friedens-Denkmals auf dem Franzensberge (1818), der Anwesenheit der Monarchen 1820, 1833, 1834, 1836.

**) Außer dem früher Angedeuteten z. B. Vorschüße für Handgelder, Bekleidung und Armirung des 1800 errichteten Landjägerkorps (16737 fl. Ausgaben, nach Abschlag der patriot. Beiträge 2476 fl. Einbuße), Vorschüße von 50536 fl. an die Contrahenten für die Transportirung der Militär-Verpflegs-Naturalien Namens Karl Starek und Simon Kohn (1801) geleistet, die Auslagen für die Uniformirung der Landwehr pr. 546792 fl. $32\frac{1}{2}$ kr., umgelegt auf das Dominikale u. Rustikale (Gubdt. 24. Febr. 1809 Z. 3728), die Kosten zum Ankaufe von 600 Kavalleriepferden, zur Anwerbung und Ausrüstung von 600 Mann 1809 übernommen u. s. w.

***) Zur Gemeindefrage in Brünn, von mir, Brünn 1860 (auch d. 13. B. d. Schr. d. histor. Sekt.), S. 65, meine Geschichte d. Heil- und Humanitäts-Anst. In Folge a. h. Entschl. (Hfzdt. 25. Juni 1840 Z. 19656) wurde ein aus dem Trankſteuerfonde dem Hauptarmenfonde geleisteter Vorschuß von 21930 fl. $56\frac{3}{4}$ kr. abgeschrieben. Seit dem Jahre 1786 unterstützten die Stände mit a. h. Genehmigung das Hauptarmeninstitut (resp. den Männerverein) in Brünn jährlich mit Beiträgen von 1000—1500 oder 2000 fl. und in letzterer Zeit (bis zur Einstellung durch den Landtag 1864) mit 1500 fl. CM., dann in Folge a. h. Entschl. 12. Dezember 1833 das Elisabethiner-Kloster in Alt-Brünn jährlich mit 500 fl. CM., gaben 1847 zur Suppen-Anstalt in Brünn 1000 fl. und für die Kranken-Anstalten daselbst 1354 fl. 6 kr. CM. (Gedr. Vortrag zur Domest.-Rechnung f. 1847).

Augarten) in Brünn große Opfer gebracht, die Franz- und Carolinen-Stiftung ins Leben gerufen, der Erforschung u. Schreibung der Landesgeschichte, insbesondere durch die Forschungsreisen Horky's (1819) und Boczek's (seit 1841) und Widmung eines jährlichen Betrages von 2000 fl. CM. hiezu, ihre Sorgfalt zugewendet u. s. w. Allein mit allem dem ist doch etwas Großes, etwas für die Cultur des Landes bleibend Werthvolles nicht geschaffen worden. Mähren hat seinen Ständen weder eine Universität, noch eine andere höhere Lehranstalt, weder ein Museum, noch eine Landesbibliothek, weder ein angemessenes Theater, noch die Verbesserung der Volksschulen, noch Ackerbau- und Industrial-Schulen, noch die Regulirung der verwilderten Flüße, noch andere öffentliche Anstalten, nicht einmal Kasernen zu danken. Die mähr. Stände haben sich weder in einem Johanneum (wie die steirischen zu Graz), noch in einem Politechnikum (wie die böhmischen in Prag) ein Monument gesetzt.

Wie sich der Geist hierin nicht zu einem höheren Fluge erhöhen konnte, so erhob sich auch nicht der Sinn *), wo es galt, die Lage der unteren Volksklassen zu verbessern, ihre Neigung und Dankbarkeit zu gewinnen. Man beseitigte z. B. nicht die großen Uebelstände des Getränk-Erzeugungs- u. Schanks-Monopols, nutzte sie vielmehr, selbst mit der Demoralisation des Volkes, möglichst aus, übernahm sich in der Erfüllung der Obliegenheiten als Patron und Grundobrigkeit rücksichtlich der Volksschulen nicht, machte nicht Einsprache gegen die unbilligen Bestimmungen der Vorschrift über den Bau und die Erhaltung der Bezirksstrassen (Hfzdt. 27. Februar 1829 Z. 3781, Gubcirc. 29. Mai 1829 Z. 22560, 11. B. d. Prov. Ges. Slg. S. 199), welche die Last hauptsächlich auf den Bauer wälzte, und versäumte auch noch in der letzten Stunde, von der endlich mehreren Einwirkung der Regierung auf die freiwillige Ablösung der Robot und des Zehents (a. h. Entschl. 14., Hfzdt. 18. Dezember 1846 Z. 1552, Gub.-Circ. 31. Jänner 1847 Z. 55891, 29. B. Prov. Ges Slg. S. 14) Gebrauch zu machen. Im Gegegentheile wurden einzelne Gutsbesitzer, welche billigere Bedingungen zu machen geneigt waren, von andern zurückgehalten **). Man war nicht zum Verständnisse der Zeit und ihrer unabweisbaren Forderungen gekommen, oder glaubte ihre Schritte noch länger hemmen zu können.

Der Sturz der alten Verfassung.

Da brach die Revolution in Frankreich aus (1848) und verbreitete sich alsbald und ohne Widerstand nach Oesterreich. Wohl Mancher hatte das Nahen des Sturmes vorausgesehen, kaum aber geahnt, daß er so plötzlich hereinbrechen werde. Er erschütterte das ganze Staatsgebäude in seinen Grundfesten und drohte es in

*) Ich spreche, wie es sich wohl von selbst versteht, im Allgemeinen; es wäre traurig zu sagen, daß sich nicht einzelne, mehr und minder rühmliche Ausnahmen gefunden hätten.

**) Dennoch gab es einzelne Beispiele im Großen und Kleineren, wie namentlich Se. kais. Hoheit der Erzherzog Albrecht eins der größten gab, auf dessen Herrschaft Selowitz ich die Ablösung der Robot (mit 21 und 24 kr. CM. für einen Zug- und 7 und 8 kr. CM. für einen Hand-Tag) und des Zehents, gegen ein Kapital von mehr als 400000 fl. CM, binnen wenigen Monaten zu Stande brachte.

anarchischen Zuständen aufzulösen, wenn nicht kräftige Hände die Zügel ergriffen und die Bahn vorgezeichnet hätten.

Das Erste, was dieser Sturm allerwärts weg fegte, war die alte ständische Verfassung, welche dem gewaltigen Begehren nach einer Constitution Platz machte.

Schon am 11. März 1848 baten mehrere in Brünn anwesende ständische Mitglieder den obersten Kanzler, eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen zu wollen, um bei den damals so drängenden Zeitereignissen dem Kaiser die loyalen Gefühle, Gesinnungen und allenfällige Bitten der Stände vorlegen zu können.

Mit dem Hofkanzlei-Präsidialdekrete vom 14. März 1848 Z. 579 langte auch die Ermächtigung zur Einberufung dieser Versammlung ein, welche auf den 30. März 1848 ausgeschrieben wurde. Da in Folge der Ernennung des Grafen Rud. Stadion zum Oberstburggrafen in Böhmen die Stelle des Landeshauptmanns unbesetzt u. der einstweilige Leiter des Landesausschußes, der Appellationspräsident u. Oberstlandeskämmerer Ant. Graf Sedlnitzky altersschwach war (er wurde im Febr. 1849 jubilirt), ernannte der Kaiser zum Landeshauptmann-Stellvertreter den Landrechtspräsidenten u. Oberstlandrichter Carl Grafen von Wolkenstein, unter dessen Präsidium sich die Stände an dem festgesetzten Tage versammeln sollten.

Die stürmischen Ereignisse eilten aber viel schneller voraus. Schon war das Patent vom 15. März 1848 erfolgt, welches die Preßfreiheit, die Errichtung der Nationalgarde und die Constitution allen öster. Ländern gewährte; schon hatte das a. h. Rescript vom 18. März 1848 von den Ständen

a) Anträge, in welcher Art dem Bürgerstand ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, und

b) Wünsche und Vorschläge über eine zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- u. Gemeindeeinrichtungen abverlangt.

Die am 30. März 1848 versammelten mähr. Stände votirten dem Kaiser den Dank für die Gewährung des Patentes v. 15. März 1848 und gestanden jeder der 7 k. Städte (statt der früheren Einen Collektiv-) eine Viril-Stimme, später aber (17. April), als man damit nicht zufrieden war, den k. Städten in Vertretung des Gesammtbürgerstandes provisorisch 30 Virilstimmen zu. Sie beschlossen weiter (31. März) die Vertretung des gesammten Grundbesitzes durch die Aufnahme des Bauernstandes in den Landtag, so wie durch die Berufung der nicht habilitirten Besitzer landtäflicher Güter, endlich (17. April) auch die Vertretung der Landesuniversität in Olmütz.

Auf Grund dieser Prämissen wurde die neue Zusammensetzung des mähr. Provinzial-Landtages provisorisch bis zur definitiven Constituirung desselben von den Ständen angenommen und festgesetzt (27. April 1848) und vom Ministerium (Dekret 10. Mai 1848 Z. 1672) in seinen allgemeinen Grundzügen provisorisch genehmigt.

Ein großer Landtagsausschuß, welchen die Stände am 30. März 1848 durch Wahl aus ihrer Mitte mit 12 Personen bestellten und am 3. April 1848 mit 12 eben so gewählten neuen Mitgliedern verstärkten, leitete die Durchführung der erwähnten Grundzüge ein, entwarf eine Wahlordnung und Wahlinstruktion, machte

dieselben, ohne eine Genehmigung einzuholen, kund und berief den vergrößert constituirten Landtag ein.

Am 31. Mai 1848 trat dieser provisorische Landtag unter dem Vorsitze des Fürsten Hugo Salm (Graf Wolkenstein hatte seine Stelle resignirt) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er zählte 253 Mitglieder und zwar

a) landständische oder habilitirte Landgüter-Besitzer, einschließlich der Vertreter des städt. Großgrundbesitzes, nur 55,
da die übrigen nicht erschienen
b) gewählte Vertreter von Städten 82,
c) gewählte Vertreter der Wahlbezirke im Lande 110,
d) Vertreter der olmützer Universität 4,

zusammen . . . . . 253.

Der Landtag nahm nun eine besondere, der badischen nachgebildete, Geschäftsordnung an, wählte seinen Präsidenten*) und 2 Vicepräsidenten**), setzte sich mit den k. k. Ministerien und den Landesbehörden in Verbindung und zog, nach Analogie eines Repräsentativkörpers, in seinen 128 Sitzungen vom 31. Mai bis zu seiner Vertagung am 24. Jänner 1849***) fast alle Zweige der Gesetzgebung und der Administration in den Kreis seiner Berathungen.

Die hervorragendsten Momente der Thätigkeit dieses sogenannten Bauern-Landtages, der Entwurf der Landesverfassung und der Gemeindeordnung, die Ablösung der Robot und des Zehents, die Regelung der Jagdverhältnisse u. a., blieben zwar ohne unmittelbar praktischen Erfolg, da die Staatsgesetzgebung die Normirung der einschlägigen Verhältnisse in die Hand nahm, insbesondere den Unterthans-Verband aufhob (Patent 7. September 1828), nachdem sich derselbe faktisch schon gelöst hatte, die billige Entschädigung der bisherigen Bezugberechtigten regelte (Patent 4. März 1849 N. 15 Reichsgesetzblatt, Ministerial-Verordnung 27. Juni 1849, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in Mähren), unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 N. 149—152 d. Reichsges.), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849 eb. N. 170) gab.

Dennoch sichern dem Landtage von 1848, nebst seiner im Ganzen guten Haltung, die Beschlüße hinsichtlich der Zwittawa-Regulirung, Begründung der technischen Lehranstalt, Erklärung des Augartens, Franzensberges und des Monuments

*) Fürst Salm, gewählt 5. Juni, resignirte 16. August u. an dessen Stelle wurde gleich gewählt der jurid. Professor der olm. Univ. Dr. Johann Koppel, beide vom Kaiser bestätigt.

**) Den iglauer Magistratsrath Ignatz Streit, nun Freiherr und Oberlandesgerichts-Präsident, den Appellationsrath und Oberstlandschreiber Carl Ritter v. Wogkowsky, Koppel und, nach dessen Wahl zum Präsidenten, den Landrath Joseph Czibulka.

***) Fürst Salm führte nur 5, Streit 4, Czibulka 11, Koppel 51 und Wogkowsky (1850 durch Verleihung des Franz-Josephordens wegen entsprechender Führung des Landtags-Präsidiums ausgezeichnet) 57mal den Vorsitz.

bei Slawikowitz als National-Denkmale, Vorsorge für die Geschichtschreibung des Landes u. a. ein ehrendes Gedächtniß *).

Auch eines anderen Beschlußes ist zu erwähnen, da derselbe bleibende Folgen hatte. Mit dem Hfzdte 15. März, Gubeirc. 15. Juni 1827, wurde nämlich angeordnet, daß die Abschiebung, welche früher von Gemeinde zu Gemeinde geschah, von Dominium zu Dominium zu erfolgen habe. Die Kosten der Schubsanstalt zerfallen in die Verpflegung und Bekleidung der Schüblinge, und in die Weiterbeförderung derselben. Die Verpflegung wurde bis 1823 aus dem ständ. Domestikalfonde bestritten, mit dem Hfzdte. 16. Oktober 1823 aber bewilligt, dieselbe den Dominien zuzuweisen, indem zur Beförderung der Schüblinge die Gemeinden durch Convojirung und Beistellung der Vorspann, die Dominien durch Bestreitung der Atzungskosten beizutragen hatten. Die Verpflegskosten wurden seit 1823 durch Repartition auf die Dominien nach dem Verhältnisse der Urbarialsteuer hereingebracht.

Der Landtag beschloß aber am 17. Nov. 1848, die Schubsauslagen auf das ganze Land zu vertheilen. Sie umfassen nach dem Minist.-Erl. vom 2. Dez. 1849 Z. 25035 die Verpflegung und Begleitung der Schüblinge, Fuhren der Gebrechlichen, Kleidung der Entblößten und Arzneien für die Erkrankten.

Auch eines anderen Beschlußes ist zu gedenken, da derselbe neben Anderem dem in Böhmen hervorgekommenen Bestreben entgegen trat, die Selbständigkeit Mährens zu beeinträchtigen, eine andere Verbindung als jene durch die Krone herbeizuführen und das Band mit Oesterreich zu lockern. Es ist dieß der Beschluß des Landtages hinsichtlich des Landeswappens **).

In Anerkennung der ihm bewiesenen Treue und geleisteten Hilfe bewilligte Kaiser Friedrich IV. (ddto. Kloster-Neuburg 7. Dez. 1462) den Ständen Mährens, daß sie in ihrem Landeswappen statt des weiß und roth geschachten Adlers einen von Gold- und rother Farber geschachten Adler im blauen Felde führen können ***).

Dieses Privilegium wurde auch in dem Original-Verzeichnisse angeführt, in welchem Kaiser Ferdinand II. die ständischen Privilegien am 26. Juni 1628 bestätigte und erhielt auch von den nachgefolgten Landesfürsten die Bestätigung. Auf dieses Privilegium bezogen sich die Stände auch in der Verhandlung wegen der ständ. Uniform und darum wurde ihnen die goldene Stickerei bewilligt.

Hievon wich jedoch das gebräuchliche Landeswappen ab, indem dieses einen von Silber- und rother Farbe geschachten gekrönten Adler im gelben oder goldenen Felde darstellte und eben so jenes, welches in der neuen Titulatur und Beschreibung des Wappens des Kaisers nach den durch den preßburger Frieden herbeigeführten Aenderungen und der Niederlegung der deutschen Kaiserwürde vom Jahre

---

*) S. das mähr. Landtagsblatt, Brünn 1829; Wieser, Agenda d. L.-Ausschußes 1849—1859, Brünn 1860.

**) S. hierüber die Abhandlungen v. Scherz 1699, Monse 1792, Chytil 1853 (im 5. B. d. Schr. d. histor. Sektion), Wieser's Agenda S. 111, brünner Zeitung 1863 N. 209.

***) Dieses Privilegium ist abgedruckt in: jura primaeva Moraviae, Brunae 1781, p. 41, nebst der Abbildung des Wappens.

1806 (polit. Hof-Ges.-Slg. 27. B. S. 10—28), so wie in der Beschreibung des großen kaiserlich öster. Wappens (Gubcirc. 26. September 1836 Z. 53779, Prov. Ges.-Slg. 18. B. S. 517—540) erscheint und einen von Silber- und rother Farbe geschachten gekrönten Adler im blauen Felde darstellt.

Die Hebung dieser Abweichung kam nach dem Hfzdte. vom 8. Mai 1838 Z. 10387 in Verhandlung.

Auch der Landtag von 1848 legte ein besonderes Gewecht auf die Beibehaltung des richtigen Landeswappens und der mit Roth und Gold bezeichneten Landesfarben und nahm in den Entwurf der Landesverfassung die Bestimmung auf: „Das Land Mähren behält sein bisheriges Wappen als Landeswappen bei, nämlich im blauen Felde einen von Gold und rother Farbe geschachten, nach rechts sehenden, gekrönten Adler. Die Landesfarben sind Gold und Roth."

Da die Berichtigung im kaiserlichen Wappen bisher nicht erfolgte, reassumirte der L.-Ausschuß 1854 die erwähnte Verhandlung.

Uebrigens ist keine landesfürstliche Stelle oder anderes Amt, kein Präsidium berechtigt, in ihren Siegeln bloß das Wappen der Provinz zu führen, in der sie sich befinden. Die Führung dessen mag den Ständen überlassen werden. Die ersteren haben sich durchgehends gleich des mittleren oder nach Umständen des großen kais. Wappens in ihren Ausfertigungen zu bedienen (Hfdt. 9. August 1806 N. 776 Just. Ges. S.).

Auch verordnete die Hofkanzlei (unterm 21. Dez. 1837 Z. 29023), bei den Landtagsschlußbücheln der Stände von Mähren das mittlere Staatswappen vorzudrucken, da das große Staatswappen für Ausfertigungen, die im Namen Seiner Majestät geschehen, bestimmt ist und der Gebrauch desselben somit den Autoritäten in den Provinzen nicht zusteht.

Der Landtag wählte auch (5. Sept. 1848), an Stelle des alten, einen neuen Landesausschuß aus 6 Mitgliedern*), welchen nebst der Remuneration von 100 fl. monatlich noch Diäten während der Dauer des Landtages zugedacht waren. Der Landesausschuß sollte seinen Präsidenten und Vicepräsidenten wählen, in demselben Verhältnisse zum Landtage wie der frühere Ausschuß stehen, seine Wirksamkeit aber bis zu seiner Auflösung durch den künftigen Landtag ausdehnen. Mit seinem Eintritte sollten übrigens die Oberstlandesofficiere und deren Bezüge aufhören.

Ungeachtet wiederholter Betreibungen genehmigte aber das Ministerium (mit dem Erlasse 22. März 1849 Z. 1349) diese Grundsätze über die Reorganisirung des Landesausschußes nicht und ließ in der bestandenen Einrichtung desselben blos jene Veränderung zu, welche von der Nothwendigkeit geboten wurde, nämlich rücksichtlich des fehlenden Landeshauptmanns, so wie jener Mitglieder, deren Mandat bereits erloschen war. Das Ministerium bestimmte, daß bis zu der vom Landtage beantragten Zahl von 6 Mitgliedern an Stelle jener, deren Mandat abgelaufen war, die namentlich bezeichneten neu gewählten (Wilsdorf, Chlumecky und Czibulka)

*) Ritter von Laminet, Med. Dr. Wilsdorf, Peter Ritter von Chlumecky, Carl Ritter von Wogkowsky, Naroschny und Czibulka.

einzutreten haben, der Vorsitzende aus der Mitte des Landesausschußes gewählt werden könne, die noch vorhandenen Landesofficiere aber in ihren Bezügen und Funktionen bis zur Reorganisirung der Landesverfassung zu belassen sind.

Nach dieser Bestimmung ergänzte sich der Landesausschuß, welcher sonach weder auf Grund der Neuwahl des Landtags vom 5. September 1848 noch viel weniger nach Maßgabe der zwar kundgemachten, jedoch nicht durchgeführten Landesverfassung vom 30. Dez. 1849 (Reichsgesetzblatt 1850 N. 18 S. 181—202), sondern nach der alten Landesverfassung bestand und bloß rücksichtlich jener früheren Mitglieder eine Aenderung erlitt, deren Mandat durch Verstreichung des Sexenniums erloschen war.

Von dem früheren Landesausschuße waren nur noch 2 Oberstlandesofficiere (der k. Landesunterkämmerer Philipp Freiherr von Hentschel und der k. Oberstlandschreiber Carl Ritter von Wogkowsky) und 3 andere Mitglieder (der Domdechant Ritter von Wokrzal, der Landesgerichtsrath Ritter von Laminet und der Magistratsrath Feifalik) vorhanden; zu diesen kamen in den Ausschuß die vom Ministerium bezeichneten neu gewählten 3 Mitglieder. Er bestand daher aus 8 Mitgliedern und wählte in seiner ersten Sitzung Wogkowsky zum Vorsitzenden und Laminet zu dessen Stellvertreter, bis Se. Majestät (a. h. Entschl. 21. Februar 1852) bestimmten, daß auch in Mähren die Leitung und der Vorsitz im ständ. Ausschuße vom Statthalter (damals Leop. Grafen v. Lažansky) zu übernehmen sei, in Folge dessen Wogkowsky als Stellvertreter fungirte.

Als (durch die Versetzung Feifalik's nach Lemberg, den Tod des letzten Landesunterkämmerers Freiherrn von Hentschel, 15. August 1855, dessen Stelle nicht mehr besetzt wurde, und den Tod Wokrzal's) die Zahl der Ausschuß-Mitglieder selbst unter die vom Landtage 1848 bestimmte herabsank, und, wie man geltend machte, der „geistliche Stand" nicht mehr vertreten war, gestattete über den Antrag des Grafen Lažansky das Ministerium (Erlaß 12. April 1859 Z. 2334), daß die in Folge Ablebens des Domdechants von Wokrzal erledigte Beisitzersstelle im ständ. Ausschuße durch die Berufung des Prälaten von St. Thomas (Cyrill Napp, welcher vordem viele Jahre Ausschuß-Mitglied war) substitutorisch ersetzt und demselben der Gehalt dieser Stelle als Remuneration zugewendet werde *).

Dieser Landesausschuß bestand u. führte die ständischen Geschäfte des Landes bis zu dem Zeitpunkte, wo nach Ertheilung einer Constitution für das öster. Reich (Patent 26. Februar 1861, N. 20 d. Reichsges.) und gleichzeitig einer neuen Landesordnung für Mähren (eb. S. 249—264) der ganz anders als vordem zusammengesetzte Landtag ein neues verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung schuf.

Nachdem der abgetretene Landesausschuß und beziehungsweise sein sehr selbständiger Präsident, Graf Lažansky, einen warmen Lobredner gefunden hat **), können wir uns begnügen nur im Allgemeinen auf dessen Wirksamkeit hinzudeuten,

*) Wieser, Agenda des m. st. L.-Ausschußes von 1849—1859, Brünn 1860, S. 1—15, 30, 96—105, 120—121, 146, 159.

**) Wieser, ebenda und in der Geschichte der Grafen Lažansky, Brünn 1860.

insbesondere bei der freiwilligen Beistellung von Artillerie-Pferden für die k. k. Armee in den harten, aber glorreichen Kämpfen von 1849, bei der Sammlung freiwilliger Gaben für die Armee und bei der Anwerbung und Ausrüstung zweier mähr. Freiwilligen-Schützen-Bataillonen im ruhmvollen aber unglücklichen Kampfe von 1859, bei der Organisirung und Bereicherung des Landesarchives, Vorsorge für die Erforschung und Schreibung der Geschichte des Landes, Unterstützung humanitärer, wissenschaftlicher und künstlerischer Bestrebungen u. s. w.

Es dürfte aber, um den Zusammenhang der Vergangenheit mit der Gegenwart nicht zu verlieren, nöthig seyn, noch einige Verhältnisse zu berühren, auf welche unsere Tage ändernd oder neu gestaltend eingewirkt haben.

Zunächst was die Wirksamkeit u. die Einflußnahme der Landesvertretung betrifft.

Die Reichs- und die Landesverfassung von 1849 war nicht zur Ausführung gelangt, da man sie später den Verhältnissen nicht entsprechend fand. Im Gegentheile brachten die im a. h. Cabinetsschr. vom 20. Aug. (Nr. 2 R. G. Bl. v. 1852) ausgesprochenen Grundsätze wesentl. Aenderungen sowohl in der Verfassung als in der Verwaltung. Die Minister wurden als Sr. Majestät ausschließend verantwortlich erklärt (a. h. Cabinetsschr. 20. Aug. 1851 N. 194 R. G. Bl.), neben das Ministerium ein nur Sr. Majestät untergeordneter Reichsrath, als ein berathender Körper, gestellt (a. h. Entschließ. 13. April und 20. August 1851 N. 92 und 196 R. G. Bl.), das Institut der Nationalgarde, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände nicht vereinbare Einrichtung, aufgehoben und die Reorganisirung von Bürger- und Schützenkorps bewilligt (Patent 22. August 1851 N. 191 R. G. Bl.) und Verhandlungen über den Bestand nnd die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 eingeleitet (a. h. Cabinetschr. 20. August 1851 N. 197 R. G. Bl.). In der letzteren Beziehung sollten insbesondere den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüße aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes zur Seite stehen.

Mit diesen Organisirungs-Grundsätzen *) übereinstimmend wurde die Leitung und der Vorsitz bei den noch bestehenden ständ. Ausschüßen und Verordneten-Stellen den Statthaltern übertragen und die ersteren auf die Fortführung der laufenden Geschäfte angewiesen (a. h. Entschl. 21. Febr. 1852).

Wie wenig man unter diesen Auspicien in Mähren an eine völlige Beseitigung des Alten dachte, wie wenig, unter den schwankenden und wechselnden Strömungen der Ansichten, die Tonangeber geneigt waren, den Gedanken an den Verlust der ehemaligen unrettbaren Vorrechte zu fassen, zeigte sich bei mancher Gelegenheit. —

*) S. die nähere Andeutung derselben im Verfassungs- und Verwaltungswesen in meiner Geschichte der Verfassung und Verwaltung Schlesiens, Brünn 1854 S. 299 ff.

Man konnte sich von der glänzenden ständischen Uniform nicht trennen. Ihr Gebrauch bei besonderen Anlässen wurde nicht nur den ständischen Gliedern zugestanden (Minist.-Erlaß 9. September 1853 Z. 5746), sondern auch der Statthalter ermächtigt (Minist. Erl. 28. Dezember 1858 Z. 11516), denjenigen Großgrundbesitzern, welche, wenn ein Landtag bestanden hätte, in denselben eingeführt worden wären, dann den Söhnen und Anwärtern derselben bei vorkommenden Anfragen zu gestatten, die mähr.-ständ. Uniform bei feierlichen Anlässen tragen zu dürfen (Wieser, Agenda S. 157).

So patriotisch die „landständischen Grundbesitzer Mährens" bei der Anwerbung und Ausrüstung zweier freiwilliger Schützenbataillons im J. 1859 handelten, warf es doch einen Schatten auf das schöne Unternehmen, daß man die „übrigen landtäflichen Güterbesitzer" nicht zur Beschlußfassung, wohl aber zur Zahlung einlud (Wieser, S. 23—27).

Wir wissen zwar nicht, wie das Landesstatut lautet, welches der Statthalter Graf Lažansky auf Grundlage des (mit dem Minist. Erlasse vom 12. Juli 1854 Z. 7324 herabgelangten) Entwurfes der Grundzüge über die künftigen Landesvertretungen, mit selbst gewählten Berathungsmitgliedern entwarf und im Oktober 1855 vorlegte. Allein ein Schluß läßt sich aus der Bemerkung des Verfassers ziehen: „das Commissionsoperat biete wegen seiner historischen Nachweisungen aus der ältesten Periode des Ständewesens bis in die neueste Zeit ein reichhaltiges Materiale für eine künftige Geschichte der Verfassung Mährens, diene aber auch zugleich zu einem bleibenden Belege, mit welchem Ernste und mit welcher Tiefe die Verfassungsfrage der neueren Zeit in einer möglichst vermittelnden Art zu lösen, und so die ideelle Verbindung mit dem Rechtsleben der Vergangenheit, worin die Geschichte und die Thatkraft des Vaterlandes wurzelt, zu erhalten gesucht wurde" (Wieser S. 107—111).

In Folge der neuen Organisirung der öffentlichen Verwaltung*) entfiel ein bedeutender Theil der Geschäfte des L.-Ausschußes und seiner Hilfsämter. Es wurde insbesondere eine Finanzlandesbehörde für Mähren bestellt (a. h. Entschl. 9. Jänner, Fzmst. 21. Mai 1850 N. 193 R. G. Bl.), welche (von der mähr. Statthalterei die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassen übernehmend) vom 1. Juni 1850 an die direkten Steuern in Mähren und alle übrigen Finanzangelegenheiten in Mähren u. Schlesien zu verwalten hatte (Jnstdt. 9. Mai 1850 Z. 1944 L. G. Bl. S. 334).

Im Bezirke eines jeden Gerichtes erster Instanz und jeder Bezirkshauptmannschaft wurde zur Evidenzhaltung des Steuercatasters für alle Arten direkter Steuern (Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer), zur Umlegung und Einnahme derselben u. s. w. vom 1. Febr. 1850 an ein k. k. Steueramt errichtet (a. h. Entsch. 19. Juli 1849, Kundmachung des m. s. Landeschefs v. 23. Nov. 1849, mähr. L. G. Bl. 1850 S. 63). In jedem Kronlande (in Mähren zu Brünn) wurde eine Landeshauptkasse bestellt, an welche sich Sammlungs-

*) S. die Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Oest.-Schlesien, von mir, Brünn 1854 S. 282—299.

kassen und in letzter Stufe die Steuerämter u. Gefälls-Perceptionsämter reihen. Die Sammlungskassen bestehen als Mittelorgane, welche die an sie gelangenden baren Abfuhren der Steuer- nnd übrigen Perceptionsämter an die Landeshauptkasse zu leiten, übrigens entweder unmittelbar oder durch die vorerwähnten Aemter die an sie überwiesenen Zahlungen zu leisten haben (Ministdte. 27. Dez. 1849 u. 12. Jänner 1850, Kundmachung des m.-schl. Statth. 30. Jänner 1850 L. G. Bl. S. 136).

Gemäß diesen Einrichtungen verlor der mähr. Landesausschuß die Repartition, Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern, die Behandlung der Erbsteuersachen, die Vergütung der Schubskosten u. anderer geleisteten Domestikalfonds-Vorschüße im Auftheilungswege, und jene Angelegenheiten, welche die Dotirung des m.-sch. Zwangsarbeitshauses, hinsichtlich dessen die Einsicht in die Präliminarien nud Rechnungen desselben gestattet wurde, die Kriminalauslagen, die vom Aerar übernommene gabler Strasse, und die Urbarial-, Robot- und Zehentsachen betrafen. Die Landschaftshauptkasse und Landesbuchhaltung verloren in allen diesen Sachen ihre Einflußnahme, die mähr. Landschaftseinnehmerämter (Kreiskassen) gingen aber (vom 1. Februar 1850 an) ganz ein.

Es verblieben sonach den mähr. Ständen nur noch

a) die ständischen Geschäfte selbst (domestica im weiteren Sinne), nämlich die Verwaltung des m.-st. Domestikal-, des mähr. Landesbequartierungs- und der ständ. Stiftungsfonde, die Besetzung der ständ. Stiftungsplätze, das ständ. Beamtenwesen u. die sogenannten cancellaristica,

b) die von der Regierung an die Stände übertragenen Geschäfte (öffentliche ständ. Geschäfte), hauptsächlich die Katastralsachen u. das m.-st. Aerarial-Creditswesen (Wieser, S. 103, 121). Auch diese Beschäftigung verminderte sich durch die Verlosung der mähr.-st. Aerarial-Creditspapiere, in Katastralsachen u. a.

Zu den Kronländern, in welchen die Grundsteuer nach den Ergebnissen des stabilen Katasters mit 16 fl. von Hundert Gulden Reinertrag als ordentliche Steuer umzulegen ist, kam für das J. 1851 auch Mähren, in welchem der Kataster nunmehr vollendet war (Patent 10. Okt. 1850 N. 385 R. G. Bl.).

Da hiedurch die prov. Grundertragsmatrikel (1821) aufgehört hat, die Grundlage der Besteuerung zu sehn, der stabile Kataster in fortlaufender Evidenz gehalten werden soll und die (bei den Ständen verbliebenen) theresianischen Katastraloperate, welche noch immer die Entscheidungsquelle sind, wenn es sich um die Frage der partiellen Eigenschaft einzelner Grundstücke oder ganzer Complexe handelt, oder wo bei Grundzerstückungen bestimmte katastralmäßige Erörterungen nothwendig sind, die Nachweisung der theresianischen Objekte oft sehr schwierig machen, auch dieselbe für diesen Zweck nicht unumgänglich nöthsg erschien, ging über Antrag des Landes-Ausschußes die mähr. Statthalterei im Einvernehmen mit der Finanzdirektion von den noch geforderten Zerstückungs-Tabellen nach der Grundertrags-Matrikel u. von den theresianischen Nachweisungen ganz ab (Statth. Erlaß 22. März 1859 Z. 7412, Wieser S. 112).

Auch das Zeitungsamt ging ein. Die Stände hatten 1810 mit der Leihbank auch den Verlag der brünner Zeitung übernommen. Die Einnahmen des Zeitungsfondes flossen als Vermehrung des Betriebskapitals dem Leihfonde zu, was bis 1849 die Summe von 174621 fl. 36 kr. CM. erreichte.

Der Landtag des Jahres 1848 beschloß, beide Aemter zu trennen und die brünner Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenzblatte als mährische Landes-Zeitung, außerdem aber auch eine Landeszeitung in mährischer Sprache (Morawské nowiny) auf Kosten des Landes herauszugeben; mit der letzteren wurde seit 1851 das bisher von Aktionären herausgegebene Volksblatt Morawský národní list, weil es sich nicht selbständig erhalten konnte, verbunden. Allein kurz nachher (vom 1. Juli 1851 an) übergingen beide, nachdem das Land für die slav. Zeitungen ein Opfer von 18401 fl. 4 kr. CM. gebracht hatte, mit Zustimmung des L.-Ausschußes in die Regie der Staatsverwaltung und zu gleicher Zeit hörte die vom Lande herausgegebene brünner Zeitung nebst der (1861 für die deutsche Bevölkerung als Beiblatt gegründeten) mähr. Volkszeitung auf, als die Regierung die Herausgabe einer deutschen Regierungszeitung (brünner Zeitung) übernahm*).

Da die Ueberschüße des Zeitungsfondes seit 1849 nicht mehr dem Leihfonde zuflossen und das Pfändergeschäft eine immer größere Ausdehnung gewann (1849: 29363 Pfänder gegen eine Darlehens-Summe von 193984 fl. C. M., 1859: 45089 Pf., und 278224 fl. Darlehen. 1860 betrug der versicherte Pfandwerth die Summe von 147000 fl. öst. W.), mußte man diesem bei seiner Unzulänglichkeit mit Vorschüßen zu Hilfe kommen und eine Beschränkung der Pfänder-Annahme eintreten**).

Dieser Abfall manigfaltiger Verwaltungszweige hatte eine bedeutende Geschäftsverminderung (1849: 6621 u. 1859: 4189 Zahlen) zur Folge. Deßhalb war auch bei Erledigung von stänb. Dienstposten keine Wiederbesetzung, auch keine provisorische gestattet (Minist. Erlaß 28. Juni 1853 Z. 13560), bis der Personalstand so herabsank, daß sich die Besetzung von Dienststellen als unerläßlich nöthig darstellte u. bewilligt wurde (Msterlaß 22. Juni 1859 Z. 4482***). Uebrigens wurde die Stelle des ständ. Anwalts nach dem Tode des letzten (Dr. Schindler † 1848) nicht mehr besetzt, jene des ständ. Agenten in Wien 1849 gänzlich aufgelassen.

Der Landes-Ausschuß, dessen Wirkungskreis zwar ausgedehnter war, weil seit 1849 keine Landtage mehr Statt fanden, welcher sich aber doch nur in engen Kreisen bewegen konnte, und beziehungsweise sein Präsident Graf Lažansky, wandte sich, angeregt von Carl Ritter von Wogkowsky, Peter Ritter von Chlumecky und dem ständ. Sekretär Wieser, glücklicher Weise wissenschaftlichen, Cultur- und humanitären Bestrebungen zu.

Während die Frage wegen Uebertragung der Universität von Olmütz nach Brünn ihrer Lösung harrte, war die mähr. ständ. Landes-Akademie mit a. h.

*) S. meine Geschichte der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Journalistik in Mähren u. Schles., Wieser S. 30—40.

**) Wieser S. 40—47.

***) S. den Personalstand von 1849 und 1859 bei Wieser S. 93—95, 102—104.

Genehmigung schon 1846 (die Fächer der böhmischen, italienischen und französischen Sprache und Literatur erst 1847) von Olmütz nach Brünn übertragen worden*) und hatten die mähr. Stände (Landtags-Sitzung 27. Mai 1846) den Kaiser gebeten, in Brünn eine technische Lehranstalt zu errichten, deren Gründung sie mit einem auf das Domikale umzulegenden Betrage von 120,000 fl. C. M. unterstützen wollten. Der Kaiser genehmigte diese Errichtung (a. h. Entschließung, 29. Nov. 1847), der Landtag von 1848 übernahm, bei nun geänderten Verhältnissen, den Beitrag auf das Land und die neue Anstalt wurde, vorläufig in einem gemietheten Lokale, im Jänner 1850 eröffnet. Der Kaiser ernannte (a. h. Entschl. 29. Dez. 1849) den ständ. Professor der Landwirthschaftslehre in Olmütz zum Professor der Landwirthschaft und Güterverwaltungslehre an der technischen Lehranstalt in Brünn mit dem Genuße seiner bisherigen Bezüge aus dem m. st. Domestikalfonde (1200 fl. C. M.), in Folge dessen derselbe mit dem landwirthschaftlichen Cabinette nach Brünn übersiedelte. (Wieser S. 80—74).

In Verbindung mit der Frage wegen der höheren Lehranstalten in Brünn machte der Landesausschuß Anträge: 1. wegen Errichtung von Hufbeschlag-Anstalten zu Brünn und Olmütz und Ertheilung des Veterinär-Unterrichtes in beiden Städten; 2. nach Auflassung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an das k. k. Universität in Olmütz (a. h. Entschließung 10. August 1855; jene der philosoph. war schon 1851 erfolgt) wegen Uebertragung der olmützer Universitäts-Bibliothek nach Brünn und ihrer Erhaltung daselbst als einer Landes-Bibliothek aus dem m. st. Domestikalfonde; 3. unter einem, und zur Mitbegründung des Gesuches um Zurückstellung des alten Landhauses (1858), um die Erweiterung der ständ. Akademie zu einer Rechts-Akademie in Brünn, deren Aufwand der m. st. Domestikalfond übernehmen sollte. Diese Anträge gediehen jedoch nicht über das Stadium der Verhandlung und insbesondere wurde die Erledigung des ersten (Ministerialerlaß 30. Dez. 1859, Z. 31857) und des zweiten (Msterlaß 13. Juni 1856, Z. 7825) der künftigen Landesvertretung vorbehalten (Wieser S. 74—77, 78 bis 87), jedoch vorläufig ein Stipendium für Thierärzte von 200 fl. nebst einem Reisepauschale von 60 fl. aus dem mähr. Landesfonde bewilligt. (Msterlaß 1. August 1859, Z. 22154).

Glücklicher wirkte der Landes-Ausschuß, wo er sich freier und selbstständiger bewegen konnte, am erfolgreichsten für das Landesarchiv, die Geschichtschreibung, den Augarten.

Das erste hatte der Archivar und Historigraph Boczek (†1847) aus schwachen Anfängen, hauptsächlich durch den Zuwachs der Akten von 59 aufgehobenen Klöstern (bei 60,000 Stück) aus der Gubernialregistratur, eigentlich gegründet. Dem anregenden Eifer seines Schülers und Nachfolgers Chytil (†1861**) und des Archivs-Direktors Peter Rittter von Chlumecky (†1863***) folgend,

*) Der Landtag von 1864 hob die Akademie ganz auf.

**) S. Brünner Zeitung 1861, Nr. 39.

***) Eb. 1863, Nr. 91, illust. Zeitung und österr. Revue 1863, 3 B.

vermehrte es der Landesausschuß, insbesondere durch Erlangung der Majestätsquaterne, Adelsakten und alles dessen, was auf Geschichte und das Landtagswesen Bezug hat, aus der ständischen Registratur, dann der Unterkammeramtsakten und der sogenannten acta finita aus der Registratur der Statthalterei, durch reichhaltige Copien aus den Akten des Oberlandes- und des Landesgerichtes u. m. a., durch den Ankauf der Boczek'schen Sammlung von 12,308 Nummern mit 16,000 Stücken um 5,000 fl. C. M. (Msterlaß. 21. Nov. 1849, Z. 23902), des literarischen Nachlasses Cerroni's (gegen eine Leibrente von 400 fl. C. M. auf 15 Jahre bis 1858), der Sammlung Jellinek's in Leutomischel (1858 um 360 fl. C. M.) und jener des Anton Promber in Hradisch (1860 um 800 fl. C. M.). So erwuchs das ansehnlich bereicherte und neu organisirte Landesarchiv zu einer Sammlung von nahe 100,000 Stück Archivalien und einer Büchersammlung von mehreren Tausend Bänden*).

Außer der Ansammlung so vieler Quellen wirkte der Landesausschuß, mit Hilfe der (über meinen Antrag) vom Landtage 1849 bewilligten jähr. Subvention von 2000 fl. C. M., für die Erforschung und Schreibung der Landesgeschichte durch Forschungsreisen, welche im Verfolge jener Horky's, Palacky's und Boczek's (1841—1846) seit 1851 Dudik, Chytil und von Chlumecky vornahmen, durch die Fortsetzung des mährischen Diplomatars vom 5. B. an (wovon es aber seit 1847 leider noch nicht einmal bis zur Vollendung des 7. gekommen ist), durch die Herausgabe geschichtlicher Werke von d'Elvert, Dudik, Chlumecky und Tomaschek, durch die Ernennung Dudik's zum mährischen Historiographen (1855), die Herausgabe seiner Geschichte Mährens u. m. a.**)

Der Franzensberg, insbesondere aber der Augarten wuchsen unter der geschmackvollen und künstlerischen Leitung des Gartendirektors Offermann und des Augärtners Schebanek***) durch Erweiterung, Umstaltung der Anlagen, den Bau eines neuen Traiterie-Gebäudes nach Förster's Plan (1854—6 mit 64,661 fl. C. M. Kosten) u. a. zu wahren Muster-Anstalten und Zierden der Landeshauptstadt heran.****)

Für Landesculturzwecke erhielten:

a) die m. schl. Forstschule zu Aussee von 1851—1857 jährl. 1575, seit 1858 jährlich 2,100 fl. österr. Währ.,

b) der Wernerverein zur geologischen Durchforschung von Mähren und Schlesien 1852: 210, von 1853 an jährlich 315 fl. ö. W.,

c) die Sonntags- und Abendschule für Handwerker in Brünn von 1853 an jährlich 1050 fl. ö. W.,

*) Meine Geschichte der histor. Literatur M. u. Schl., Brünn 1850, S. 472 und Index unter Archiv, Klosterarchiv, Pamatken, Boczek, Cerroni u. a., Wieser S. 41, 47—54, 57, 66—70.

**) Meine hist. Liter., meine Abhandlung in der brünner Zeitung 1853, Nr. 82 und 83 und Wieser S. 55—69.

***) S. über diesen das Notizenblatt 1862, Nr. 8.

****) Gedr. Bericht über die Rechnung für 1847, S. 7, 8, 18, 22, 24, Förster's Bauzeitung 1855, S. 198 ff., Wieser, S. 87—93, 118, 139, 140.

d) die m. sch. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zur Gründung von Ackerbauschulen vom Jahre 1850 an 1,575 fl., wovon aber 900 fl. C. M. zu Gunsten der Gartenbausektion und 6000 fl. C. M. zur Errichtung und Erhaltnng einer agricultur-chemischen Versuchsstation in Raitz (für die 4. J. 1857—1860 je 1500 fl.*) verwendet wurden. Außerdem erhielt die Gartenbausektion dieser Gesellschaft vom J. 1850 an 315 fl. öW., die historisch-statistische Sektion seit 1853 jährlich 315 fl., die naturwissenschaftliche Sektion für 1861: 300 fl. ö. W., der Centralausschuß der Gesellschaft für die übrigen und eigenen Geschäftszweige, 1852: 1640 fl. C. M., von 1853 an jährlich 735 fl. ö. W.

Dagegen wurden über Antrag des Landes-Ausschußes die unwirksamen Prämien für die Hornvieh- (Msterlaß. 29. April 1850, Z. 4877) und Pferdezucht (Msterlaß 24. März 1851, Z. 5819) aufgehoben.

Dem akadem. Maler Joseph Zeleny wurde (1857) eine Subvention von 600 fl. C. M. zu einer Kunstreise nach Frankreich, dem Augärtner Schebanek (1858) 400 fl. C. M. zu einer Reise in die vorzüglichsten Gartenplätze des Auslandes bewilligt. **)

Folgende Humanitäts-Anstalten erhielten Unterstützungen:

a) der brünner Männerverein (Armeninstitut), im Verfolge der seit 1787 geleisteten Subventionen, seit 1837 jährlich 1575 fl. ö. W. (Hfzdt. 26. Okt. 1837, Z. 36,388); 1864 vom Landtage eingestellt,

b) das Kloster-Spital der Elisabethinerinnen in Altbrünn jährlich 525 fl. ö. W. (a. h. Entschl. 12. Dez. 1833),

c) die in Obrowitz unter Leitung der barmherzigen Schwestern gegründete Erziehungsanstalt verwahrloster Mädchen vom Jahre 1855 an jährlich 210 fl. ö. W.,

d) die Rettungsanstalt verwahrloster Knaben in Brünn und Platsch seit 1856 jährlich 210 fl. ö. W.,

e) das Convikt für Volksschullehrer in Brünn seit 1857 jährlich 315 fl. ö. W.,

f) das Spital der barmherzigen Brüder in Altbrünn seit 1857 jährlich 525 fl. ö. W. (Wieser S. 114).

Ueberdieß betheiligte sich der Landesausschuß durch Errichtung von Stiftungsplätzen, mit Vorbehalt des Präsentationsrechtes:

1. bei der Franz-Josephs-Stiftung in Brünn für erwerbsunfähige Arbeiter, welche Graf Lažansky aus Anlaß der glücklichen Lebensrettung Seiner Majestät des Kaisers (1853) gründete und am 24. April 1854 ins Leben trat, mit 2000 fl. C. M. aus dem m. st. Domestikalfonde für zwei Plätze und

2. bei der mähr. ständischen Kronprinz Rudolphs-Stiftung mit

*) Ging, nachdem sie 1861—1864 wieder so viel gekostet, 1864 ein.

**) Brünner Zeitung 1853, Nr. 82 und 83, Wieser S. 115—119.

6,300 fl. ö. W. aus demselben Fonde für humanitäre Zwecke (Mstlaß. 9. Sept. 1858, Z. 6790, a. h. Entschl. 1 Februar 1859) und zwar:

a) mit 2100 fl. zum Gründungsfonde der höheren mähr. Webereischule in Brünn, b) mit 1575 fl. zur Errichtung zweier Stiftungsplätze bei der Franz-Josephs-Stiftung, c) mit 1260 fl. zur Errichtung eines Stiftungsplatzes in der Rettungsanstalt und d) mit 1,365 fl. zur Errichtung eines Stiftungsplatzes in der obrowitzer Erziehungsanstalt. (Wieser S. 140—142*).

Außerdem bewilligte der L. Ausschuß im Jahre 1848 für die von einer Typhusepidemie hart heimgesuchten Bewohner des m. sch. Grenzgebirges 5000 fl. C. M. (Msterlaß. 27. April 1848, Z. 12998) und 1851 zur Anschaffung von Lebensmitteln für die durch Hungersnoth gefährdeten Bewohner des nördlichen Mährens einen Vorschuß von 20,000 fl. C. M. (a. h. Entsch. 8. Dez. 1851), zum Baue der Votivkirche in Wien, als Denkmal der Lebensrettung Sr. Majestät, einen Beitrag von 10,000 fl. C. M. (Mstgeneh. 5 Mai 1853, Z. 9636), aller drei Beiträge aus den reservirten Interessen des Ersparungsfondes, zur Errichtung einer Aushilfskasse in Brünn während der industr. Bedrängnisse des J. 1848 einen Vorschvß von 50,000 fl. C. M., zur Gründung eines Gesellenhospitiums in Olmütz einen Beitrag von 300 fl. C. M. (Mstgeneh. 17. Februar 1857, Z. 12383) und zur Errichtung des Knaben-Seminars in Brünn von 1000 fl. C. M. (Mstgen. 26. Febr. 1858, Z. 836), alle drei aus dem Domestikalfonde (Wieser S. 143—145, 147, 151).

Mit Rücksicht auf den erwähnten Zuwachs gibt es demnach folgende ständische Stiftungen:

1. Die ständischen Stiftungsplätze aus der freiherrlich von Teuffenbach-schen Stiftung in der theresianischeu Akademie zu Wien, deren Zahl (1860: 22) sich nach den Ertrage der Stiftungsherrschaft Dürnholz richtet, für adelige Knaben**).

2. Die m. st. Stiftungsplätze in den k. k. Militär-Bildungsanstalten. Wie früher erwähnt, wurden 1786 zwölf aus dem m. st. Domestikalfonde dotirte Stiftungsplätze in der k. k. Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt errichtet, welche aber später wegen der Theuerungsverhältnisse auf 9 herabgingen (a. h. Ent. 3. Sept. 1823). Vom Erfordernisse des Adels und der kath. Religion kam es ab (a. h. Entschl. 8. Dezember 1849).

Die neue Organisirung der k. k. Militär-Bildungs-Anstalten (a. h. Entsch. 12. März 1852) reducirte die Akademie auf 4 Jahrgänge (mit dem Kostgelde von 600 fl. im letzten Jahre von 800 fl.) und übertrug die 4 unteren Klassen in ein 4jähr. Vorbereitungs-(Cadetten-)Institut (mit dem Kostgelde von 400 fl.). Da später das Kostgeld gleichmäßig auf 525 fl. CM. fixirt wurde (a. h. Entschl. 20. August 1857), ergaben sich Ersparnisse gegen das frühere Kost-

---

*) S. über diese verschiedenen Institute meine Geschichte der Heil- und Humaniiäts-Anstalten, Brünn 1858, über drs Lehrer-Convikt das Notizenbl. 1864, Nr. 4, über die Webereischule eb. 1862, Nr. 10, über das Knaben-Seminar eb. 1864 Nr. 1.

**) S. meine Gesch. d. Schul- und Stud. Anst., Wieser S. 128.

geld vor dem Jahre 1852 (im Durchschnitte 671 fl.), aus welchen 4 Stiftungsplätze in den k. k. Mil. Obererziehungshäusern neu errichtet wurden, deren Besetzung, über Vorschlag des L.-Ausschußes, sich Se. Majestät vorbehielten.

Zum Unterschiede von diesen heißen jene 9, welche von den 1809 für die Regimentserziehungshäuser gestifteten 28 Plätzen übrig blieben und bei der Organisation von 1852 in die Obererziehungshäuser übergingen, mähr. stänb. Privatstiftungsplätze in denselben (Erlaß des Armee-Oberkommando's 9. Oktober 1853). Für beide Kathegorien ist das Kostgeld auf 250 fl. CM. festgesetzt (a. h. Entschl. 24. Februar 1858). Hiernach gab es 1860: 9 Stiftlinge für die höheren Mil. Bildungsanstalten, 4 aus den Ersparnissen neu errichtete Plätze, beide mit dem Vorschlagsrechte des Landesausschußes und einem vom m. st. Domestikalfonde zu entrichtenden Kostenaufwande von 6457 fl. 50 kr. ö. W., dann 9 mähr.-stänb. Privatstiftungsplätze in den Mil. Obererziehungshäusern, mit dem Besetzungsrechte des L.-Ausschußes, und dem Kostenerfordernisse von 2362 fl. 50 kr. ö. W.*).

3. Die m.-st. Franzens- u. Karolinen-Stiftung: a) für das m.-s. Blindeninstitut in Brünn mit einem Kapitalienstande von 29750 fl. C. M., b) das m.-s. Taubstummeninstitut zu Brünn mit 13150 fl. C. M. und c) die Kleinkinderbewahranstalten in Brünn mit 10000 fl. C. M.; wegen Theuerung gingen die stänb. Stiftungsplätze, welche der L.-Ausschuß verleiht, in der ersten Anstalt v. 8 auf 5, in der zweiten v. 5 auf 4 herab, ungerechnet den vom kunewalder Gutsbesitzer Schindler (1853) im Blindeninstitute gestifteten Platz, dessen Präsentirung bedingt dem Landeshauptanne zusteht (S. meine Geschichte der Humanit.-Anst., Wieser S. 128, 135—136).

4. Die 4 Stiftungsplätze im Irrenhause, welche aus dem Reste der 1809 von den Ständen für die Errichtung eines Cavallerie-Regimentes angebotenen Summe entstanden sind (a. h. Entschl. 20. Juni 1840); das Präsentationsrecht steht dem L.-Ausschuße zu (Wieser S. 133).

5—10. Die schon früher erwähnten m. st. Stiftungen für einen Gärtnerlehrling und für die Invaliden am Franzensberge, das Stipendium für einen Zögling der Architekturschule an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, 4 Stipendien an der technischen Lehranstalt in Brünn u. die Stiftsplätze bei der Franz-Josephs- u. bei der Kronprinz Rudolphs-Stiftung (Wieser S. 128, 139—144). Endlich ist zu erwähnen

11. die Privatstiftung des hradischer Kreishauptmanns Ignaz Freiherrn von Bevier vom J. 1806, (1860) mit einem Capitale von 13884 fl. C. M. zur Erziehung eines mittellosen Cavaliers mit einem jährl. Genuße von 500 fl. CM., welche Pfründe seit dem Uebergange der Verwaltung des Stiftungsvermögens (1849) an denselben der m. st. Landesausschuß ertheilt (Wieser S. 128, 136).

Von den früher bestandenen stänb. Fonden sind a) die während der stänb. Steuerperception unter der Bezeichnung „Kammeralsteuerfond" errich-

*) S. meine Geschichte d. Schul- und Stud.-Anstalten, gedr. Bericht über die Rechnung f. 1847 S. 16, Wieser S. 130—133.

tete II. Abtheilung des m.-ständ. Domestikalfondes, b) der Gränztranksteuer-Depositenfond, c) der Grund- und d) der Erbsteuerfond aufgelöst,

e) der Hauptarmen-*), f) der Sanitäts- und g) der Krönungs-Itinerarfond an die Fonde für die bezüglichen Anstalten abgetreten,

h) der Fond der inländ. und der Gränz-Tranksteuer, i) der Delinquenten-Atzungs- und Schubskosten-, k) der gabler Strassen- und l) der Fond der brünner Zeitung und der Morawské nowiny dem mähr.-ständ. Domestikalfonde inkammerirt worden.

Es bestanden daher (1860) an ständischen Fonden nur noch:

A. Der m.-ständ. Domestikalfond, mit einem Vermögen von 4230248 fl. 5 kr. nom. in öffentlichen Papieren, nachdem die Passivrückstände des gabler Straßenbaues von 143279 fl. CM. von 1851—1857 getilgt waren, nach dem Präliminar für 1860 mit einer Einnahme von 197181 fl. ö. W. (einschließig des Entschädigungs-Aversums für die Tranksteuer von 89425 fl. CM. oder 93896 fl. 25 kr. ö. W.) und einer Auslage von 168910 fl. ö. W. Dieser Fond konnte aber mit seinen Ueberschüßen im eigenen Interesse oder zur Vermehrung des Stammkapitals nicht mehr frei verfügen, weil er dieselben an den seit dem V. J. 1852 bestehenden Landesfond zur Bedeckung der inneren Landeserfordernisse und Landesanstalten jährlich (von 1852 bis inc. 1860 zusammen 377496 fl. ö. W.) abführen mußte. Dasselbe ist der Fall mit dem mähr. Militär-Bequartierungsfonde, dessen Jahreseinkommen mit der speciellen Widmung zum Kasernbaue auch an den Landesfond abgegeben werden mußte. Jedoch blieben der Domestikal- und der Bequartierungsfond mit ihrer eigenen Bestimmung in der Verwaltung des L.-Ausschußes (Instruktion für die Gebahrung mit dem mähr. Landesfonde 14. Sept. 1856). Einen integrirenden Theil des Domestikalfondes bildet aber der sogenannte Ersparungsfond (1860) mit 451152 fl. nom. Capitalien und einem Interessen-Ertrage von 18648 fl. 77 kr. Das Ministerium verordnete, dieselben, nach Abschlag der noch ferner zu leistenden Unterstützungen an die Lokalkrankenanstalten in Brünn und Olmütz von 3440 fl. CM. oder 3612 fl. ö. W., an den Landesfond als Bedeckungsbeitrag für die Findel-, Gebär-, Irren- und Impfanstalt abzuführen (Msterl. 24. April 1854 Z. 5217).

B. Der eben genannte mähr. Militär-Landesbequartierungsfond für den Kasernbau in Mähren (a. h. Entschl. 9. Okt. 1853) mit einem Capitale von 527555 fl. nom.

C. Der schon früher erwähnte mähr.-ständ. Leihfond mit einem Capitals- und Pfänderbestande von 214265 fl. ö. W.

D. Die ständ. Stiftungsfonde, nämlich die Franzens- und Carolinen-Stiftung a) für das Blinden-, b) Taubstummen-Institut, c) die Kinderbewahranstalten und d) der in der Verwaltung des Landes-Ausschußes stehende freiherrlich von Bevier'sche Stiftungsfond.

---

*) Zur Erhaltung der allgem. Versorgungs-Anstalt. S. meine Gesch. der Heil- und Humanitäts-Anstalten.

E. Der m.-st. Aerarial- und Domestikal-Creditsfond *).

Nicht unerwähnt können wir übrigens lassen, daß der Landesausschuß, wie in früheren Fällen, auch dermal keine Gelegenheit vorübergehen ließ, dem Kaiser und seinem Hause die Anhänglichkeit und die patriotische Gesinnung des Landes und seiner Hauptstadt an den Tag zu legen, insbesondere während der Anwesenheit der beiden Majestäten zu Brünn im J. 1854, welche auch wieder durch die beliebten National-Festlichkeiten gefeiert wurde, und im J. 1858 **).

Auch betheiligte sich der Landesausschuß an den Staatsanlehen und zwar im Jahre 1849 mit 100000 fl., 1851 mit 92500 fl. und 1854 mit 52250 und 52520 fl. C. M. aus den disponiblen Fondskräften (Wieser S. 142).

So konnte denn der Geschichtschreiber der Wirksamkeit des Landesausschußes von 1849—1859, der dabei so wesentlich betheiligte Wieser (S. 159) sagen: „Der mährisch-ständische Landesausschuß hat die ihm übertragene Mission, als ständisches Organ für die administrative Leitung der ständischen Geschäfte, der ständischen Fonde und der ständischen Stiftungen zu sorgen, mit gewissenhafter Genauigkeit erfüllt, er hat zu den staatlichen Zwecken, wo er immer aufgefordert wurde, oder einen entsprechenden Anlaß hiezu fand, nach Kräften mitgewirkt, er hat thätigst eingegriffen, wo es galt für seinen Kaiser und Herrn, er hat dann in dem engern Kreise des Markgrafthumes Mähren, bei fast allen Landes-Instituten durch Unterstützungen die wohlthätigen Keime zu ihrer segensvolleren Entfaltung gelegt, er hat für die Geschichte und für die gedeihliche Entwicklung der historischen Forschung eine bestimmte und glückliche Bahn geöffnet, er hat unter der Leitung seines früheren Vorsitzenden, Carl Ritter von Wogkowsky, insbesondere aber unter der Aegide Seiner Excellenz des Herrn Statthalters, Leopold Grafen Lažansky, als seines hochgeehrten Präsidenten, für die Hebung der von allen Passiven itzt depurirten ständischen Fonde, für die Erhaltung und Creirung neuer ständischen Stiftungen, für das Wohl des ihm vielfach verpflichten ständischen Beamtenkörpers und der ständischen Aemter, für die wissenschafeliche Ordnung des Landesarchivswesens und für die Dotirung oder Subventionirung so vieler Anstalten und Institute der Landescultur Erfolge erzielt, welche als ein Beweis seiner allseitigen Thätigkeit während dieser Periode, und als eine Bürgschaft des von ihm erfüllten ständischen Mandates eine unwiderlegliche Geltung für die Zukunft stets in sich schließen werden."

Während so der Landesausschuß, als schwacher Vertreter des Landes, im Stillen und Kleinen wirkte, in Erwartung der kommenden Neugestaltung der ständischen Verhältnisse das alte Landhaus requirirte (1858), den wegen Länge der Zeit sehr herabgekommenen ständischen Landtagssaal im Dikasterialhause restaurirte (1859) und zur Demolirung des gegenüber gestandenen häßlichen und feuer-

*) Wieser S. 113, 128—135. S. über die geschichtlichen Verhältnisse des Domestikal- und der andern Fonde den gedr. Bericht des Finanzausschußes über das Präliminar f. 1863.

**) Brünner Zeitung, Wieser S. 148—158. Auch die Kosten der Festlichkeiten von 1854 pr. 7787 fl. 11 kr. (jene v. 1836 in Brünn betrugen 15046 fl. 51 kr. — nach einer anderen Nachweisung 16169 fl. 59 kr. — von 1845 in Olmütz 14291 fl. 18²/₄ kr.) C. M. wurden aus den reservirten Interessen des Ersparungsfondes bestritten (Mstgen. 10. Mai 1854 Z. 4296).

gefährlichen Militärbackhauses nebst Aerarial-Schopfens beitrug (Wieser S. 82—87, 120, 146), brachte der unglückliche Krieg mit Frankreich und Italien im J. 1859 einen Umschwung der Dinge, wie ihn der österr. Staat noch nie erfahren.

Es galt die ermatteten Kräfte zu erfrischen, zu sammeln und für ein großes Ziel zu einigen.

Die neue Reichs- und Landesverfassung*).

Seit 1848 hatten mannigfache Versuche Statt gefunden, das schwierige Problem der Constituirung des aus so vielen Völkerschaften bestehenden österr. Reiches und seiner Kronländer zu lösen. Sie hatten sich alle unwirksam gezeigt; insbesondere jene vom J. 1860. Zuerst wollte man eine Art Reichsvertretung durch die Verstärkung des Reichsrathes (von 1851) mittelst außerordentlicher Reichsräthe, zum Theile solcher, welche die Landesvertretungen aus ihrer Mitte (in Mähren 2) wählen sollten (Patent 5. März 1860, R. G. Bl. S. 97). Er konnte sich keine Zuneigung erwerben, auch als ihm Seine Majestät die Zustimmung bei Einführung neuer und Erhöhung der alten Steuern und Auflagen, dann bei Aufnahme von Anlehen einräumte (a. h. Handschreiben 17. Juli 1860, R. G. Bl. S. 298). Und auch das kais. Diplom vom 20. Oktober 1860 (R. G. Bl. S. 335) erfüllte noch nicht die Wünsche des weit größeren Theiles der Bevölkerung, da es wohl das Gesetzgebungsrecht mit den Landtagen und dem Reichsrathe theilte, gewisse allen Königreichen und Ländern gemeinsame Angelegenheiten dem Reichsrathe vorbehielt, alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung aber den Landtagen überließ, hienach das Band zu locker erschien, als daß es den Staat hätte genügend einigen und kräftigen können.

Endlich fanden diese Versuche ihren Ausgang in der hochherzigen Entschließung Seiner Majestät des Kaisers vom 26. Februar 1861, welche in der Reichsvertretung (Patent 26. Februar 1861 R. G. Bl. S. 69) ein engeres und festeres Band um den ganzen Staat zog, zugleich aber in den neuen Landesordnungen (die mähr. eb. S. 249—264) den einzelnen Ländern Rechte und Freiheiten einräumte, wie sie mit den Interessen der Gesammtmonarchie in Einklang zu bringen sind.

Nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung ist zu dieser der Reichsrath berufen, welcher aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten besteht. Die Mitglieder des ersteren werden durch die Geburt, Erblichkeit, hohe Kirchenwürde und Ernennung durch den Kaiser berufen. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl aus der Mitte der Landtage 343 Mitglieder (aus Mähren 22).

Der Wirkungskreis des Gesammt-Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind. In den engeren Reichsrath gehören nicht die Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone; in des letzteren Wirkungskreis, mit Ausnahme jener des Gesammtreichsrathes, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrathe vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

---

*) S. das Notizenblatt d. histor. Sektion 1862 N. 4.

Der mährische Landtag besteht aus 100 Mitgliedern, nämlich dem Fürst-Erzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn, dann aus 98 auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten, und zwar I. aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes *), II. aus 37 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern, III. aus 31 Abgeordneten der übrigen Gemeinden Mährens mit Einschluß der in Schlesien gelegenen mähr. Enklaven.

Der Kaiser ernennt den Landeshauptmann und dessen Stellvertreter.

Der Landtag versammelt sich über a. h. Einberufung in der Regel jährlich Einmal.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns der Landesausschuß aus 6 (bezahlten) Mitgliedern, welche aus der Mitte der Landtagsversammlung und zwar 3 aus den 3 Wählerclassen und 3 aus dem Ganzen gewählt werden.

Der Landtag hat bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken und (22) Vertreter in das Haus der Abgeordneten zu entsenden.

Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag. Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Landesangelegenheiten sind: I. Alle Anordnungen in Betreff: 1. der Landescultur; 2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; 3. der aus Landesmitteln dotirten Wohlthätigkeitsanstalten; 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landescredits, als b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben. II. Die näheren Anordnungen inner der Gränzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. Der Gemeindeangelegenheiten; 2) der Kirchen- u. Schulangelegenheiten; 3) der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Der Landtag ist berufen: 1. zu berathen und Anträge zu stellen a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

---

*) Das m.-schl. Prov. Handbuch für 1847 enthält die Dominien und Magistrate. Dieser Ausweis gibt aber nicht die Zahl der (ständ.) Landtafelgüter, da sehr oft mehrere zu einem Dominium vereinigt waren. Weeber führt in seinem Buche: Die landtäflichen und Lehen-Güter in Mähren und Schlesien, Brünn 1864, 800 Landgüter in beiden Ländern auf, von denen aber viele mit anderen zu Einer Verwaltung vereinigt sind. 1864 gab es in dem 1. Wahlkörper des Großgrundbesitzes Mährens (Fideicommisse) 14, im 2. Wahlkörper desselben 161 Wahlberechtigte (Brünner Zeitung 1864 N. 71).

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.

Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigenthum Mährens bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten. Landtagsbeschlüße, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung. Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Credits- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der dießfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen. Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond Mährens, mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

Der Landtag berathet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit, für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insoferne die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen. Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis auf 10 Percente derselben umzulegen und einzuheben. Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Der Landtag beschließt über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes der dem Landesausschuße beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüße und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu ertheilenden Instruktionen.

Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistungen der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, so wie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsschlüße, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberathen.

Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- u. Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschuße geübt. Er repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten. Er besorgt alle

übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschußes, so weit dieselbe nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Auf Grund der Bestimmungen der Landesordnung übergingen in den Wirkungskreis der Landesvertretung und beziehungsweise in die Verwaltung des mähr. Landesausschußes:

a) vom 1. November 1861 an der mähr. Grundentlastungsfond, während die Grundentlastungs-Angelegenheiten bei der Statthalterei verblieben (Minist.-Erlaß 30. Juli, Statth.-Kundmachung 25. Oktober 1861, S. 67 des mähr.-schles. Verordngsbl. *);

b) vom 1. November 1861 an der mähr. Landesfond **) mit Ausschluß der aus demselben dotirten, jedoch mit eigenen Fonden versehenen Anstalten, nämlich: der Gebähr-, Findel-, Irren- und Zwangsarbeitsanstalt (Kundm. d. mähr. Statth. 1. Nov. 1861, eb. S. 93);

c) vom 3. April 1862 an die m.-schl. Gebär- und Findelanstalt (d. i. die Hauptanstalt in Brünn u. die Filialanstalt in Olmütz), dann die m.-sch. Irrenanstalt und die allgemeine öffentl. Krankenanstalt in Brünn unter gewissen Bedingungen u. einer gewissen Einflußnahme der Staatsverwaltung (Msterlaß. 11. Februar, Statth.-Erlaß 15. März 1862, mähr. Verordnungsblatt S. 21; vom 1. September 1864 wurde die brünner Gebär- und Findel-Anstalt aus der Amtswirksammkeit der vereinten Versorgungsanstalten ausgeschieden und eine selbstständige Direktion bestellt (Statth.-Kundm. 16. Okt. 1864, Landesgesetzblatt S. 107);

d) vom 3. April 1862 an die olmützer Krankenanstalt, obgleich sie nicht als eine Landesanstalt betrachtet werden kann, wegen ihrer Verbindung mit der Gebähr- und Findelanstalt (Ministerlaß. 20. März, Statth.-Kundm. 1. April 1862, eb. S. 25 ***).

e) vom 31. Mai 1862 der m.-schl. Zwangsarbeitshausfond und die m.schl. Zwangsarbeitsanstalt für Männer in Brünn (nicht aber auch die mit der weiblichen Strafanstalt in Walachisch-Meseritsch vereinigte Zwangsarbeits-Anstalt für Weiber, wegen der Verbindung mit der ersteren) unter gewissen Modalitäten und Einflußnahme der Staatsverwaltung (Ministerlaß. 27. März, Statth.-Kundm. 28. Mai 1862, eb. S. 44);

f) vom 1. August 1863 aber doch die weibliche Correktionsanstalt zu Walachisch-Meseritsch (Ministerlaß. 25. Juni, Statth.-Kundm. 2. Juli 1863, eb. S. 41), welche vom 1. Nov. 1864 an wieder mit der Zwangsarbeits-Anstalt für Männer in Brünn vereinigt wurde (Statth.-Kundm. 12. Okt. 1864, eb. S. 107).

---

*) S. über die Grundentlastung in Mähren das Notizenblatt der histor. Sektion 1860 N. 8. S. den Bericht d. L.-Ausschußes v. 1863 über den Stand dieses Fondes u. die Bedeckung der Landesschuld für die Grundentlastung.

**) S. den früher erwähnten Bericht von 1863 über den Domestikalfond und den Bericht des Landtagsausschußes über den Voranschlag des Landesfondes f. 1863.

***) S. den Bericht des Landtagsausschußes v. 1863 für die geschehene Uebernahme der öffentl. Wohlthätigkeitsanstalten in Mähren als Landesanstalten.

Die Bestimmungen der neuen Landesordnung, die Uebergabe der genannten Fonde und Anstalten und die seitdem erflossenen Gesetze, nämlich: die mähr. Gemeindeordnung vom 15. März 1864 (mähr. Landesgesetzblatt S. 3), die Gesetze über die Kosten der Herstellung und Erhaltung der kath. Kirchen- und Pfründengebäude ꝛc. vom 2. April 1864 (eb. 47), über das Schulpatronat und die Kostenbestreitung für die Lokalitäten der Volksschulen vom 2. April 1864 (eb. S. 52), betreffend die Contributionsfonde vom 15. August 1864 (eb. S. 87) und die aus den Contributionsfonden gebildeten Vorschußkassen vom 15. August 1864 (eb. S. 92), das iglauer Gemeinde-Statut vom 26. October 1864 (eb. S. 109), eröffneten der Landesvertretung und beziehungsweise dem Landesausschuße einen Wirkungskreis, wie derselbe mit jenem der alten Stände in keinen Vergleich gezogen werden kann.

Inaugurirt hat sie denselben in den bisher gehaltenen Landtagen durch das Zustandekommen der erwähnten und anderer Gesetze, die Eröffnung der neuen mähr. Landesirrenanstalt (Kundm. d. L.-Aussch. 3. Okt. 1863, eb. S. 46, und d. Statth. 20. Okt., eb. S. 54; Statut für dieselbe eb. S. 79), für welche das Land ein kostbares Gebäude bei Brünn aufgeführt hat*), durch die Verhandlungen wegen Erbauung eines neuen Krankenhauses in Brünn, Errichtung einer oder mehrerer landwirthschaftlichen Lehranstalten und von Kavallerie-Kasernen, Vervollständigung des Straßen- und Eisenbahnnetzes u. s. w. (S. die Landtagsblätter f. 1863 u. 1864).

Hoffen und wünschen wir, daß die neue Landesvertretung immer gedeihlicher ihre Wirksamkeit entwikle.

Zum Schluße fügen wir noch, des Vergleiches mit der Vergangenheit wegen, eine Uebersicht des Vermögens und der Auslagen des Landes bei.

Nach dem Hauptinventare des Landes-Vermögens mit dem Schluße des V. J. 1863 besaß an Schuldverschreibungen

1. der Domestikalfond	3772280 fl.	58	kr.
2. die Stiftung für die Invaliden-Aufseher am Franzensberge	2000 „	—	„
3. dto. für einen Gärtnerlehrling daselbst	2725 „	—	„
4. der Ersparungsfond	451152 „	50	„
5. „ Tafel-Silber-Servicefond	12488 „	80	„
6. „ Marchregulirungsfond	3400 „	—	„
7. „ Militär-Landesbequartierungsfond	552605 „	—	„
8. „ Landesfond	1234800 „	—	„
Hiezu	6031451 „	88	„
9. „ Gebärfond	88209 „	98	„
10. „ Findelfond	66638 „	82½	„

*) S. den Bericht d. L.-Ausschußes von 1863 betreffend die Uebernahme, den Fortbau, die Einrichtung und Organisirung der neuen mähr. Landesirrenanstalt.

11. der Irrenfond	99753 fl.	38 kr.
12. „ Zwangsarbeitshausfond	105 „	— „
im Ganzen . .	6286159 fl.	$6^1/_2$ kr.

im Nennwerthe.

An unbeweglichem Vermögen besitzt der Domestikalfond das alte Landhaus, desses Uebergabe von Seite des Militärs bevorsteht, einen Antheil am Gebäude des m.-schl. Zwangsarbeitshauses, eine Reitschule, den Franzensberg von 4 Joch 247 □Klft. nebst Zugehör und den Augarten von 38 Joch 1130 □Klft. mit den verschiedenen Gebäuden, zusammen Alles im angenommenen Werthe von 456524 fl. $3^1/_2$ kr.; unter dem beweglichen Vermögen insbesondere ein silbernes Tafel-Service im Ankaufswerthe von 15367 fl. $90^1/_2$ kr. öst. W., das Landesarchiv u. a.

Der Landesfond besitzt an unbeweglichem Vermögen den Realitäten-Werth des neu errichteten Gebäudes für die Landes-Irrenanstalt und deren Einrichtung pr. 409020 fl., der früher im allgemeinen Krankenhause zu St. Anna in Brünn gewidmeten Abtheilungen u. z. für die Irren-Anstalt pr. 9851 fl. 10 kr., für die Gebähranstalt pr. 11125 fl. 80 kr., für die Findelanstalt pr. 6785 fl. 10 kr., dann des Zwangsarbeitshauses mit Inbegriff der Material-Vorräthe pr. 99028 fl. 59 kr., im Ganzen von 535810 fl. 59 kr. ö. W.

Der mähr. Leihfond hatte zu Ende des V. J. 1863 ein Aktiv-Vermögen von 178229 fl. $40^1/_2$ kr. ö. W.

Die Franz- und Carolinen-Stiftung für die Stiftlinge

	im Baren od. Aktivresten	an Aktiv-Kapitalien
a) im. m.-schl. Blindeninst.	946 fl. $54^1/_2$ kr. ö. W. u.	29700 fl. CM. u. 200 fl. ö. W.
b) dto. Taubstummeninst.	231 „ $21^1/_2$ „ „ „	14250 „ „ „ — „ „
c) f. d. Kleinkinderbewanst.	— „ — „ „ „	10000 „ „ „ — „ „
zusammen	1177 fl. 76 kr. ö. W. u.	53950 fl. CM. u. 200 fl. ö. W.

Die Aktiv-Kapitalien geben jährlich an Zinsen

Zu a) 1545 fl. 10 kr., zu b) 740 fl. 25 kr., zu c) 525 fl., zusammen 2810 fl. 35 kr. ö. W.

In den Landesvoranschlag der Markgrafschaft Mähren für das Sonnen-Jahr 1865 wurden der Landesfond und die nach dem Landtags-Beschluße vom 11. März 1863 damit vereinigten Domestikal-, Ersparungs-, Tafelservice- u. Marchregulirungsfonde, so wie der Militär-Bequartierungsfond, dann die Voranschläge der aus dem Landesfonde dotirten Gebähr-, Findel-, Irren- und Zwangarbeits-Anstalten, endlich der Voranschlag des Grundentlastungsfondes einbezogen.

Der Landtag setzte den Voranschlag des Landesfondes für 1865, wie folgt, fest:

		Erfolg B. J. 1863 Gulden ö. W.	Voranschlag für 1865 Gulden ö. W.
I. Landtagsauslagen	. . . .	51787	50000
II. Stiftungs-Verbindlichkeiten	für Milit.-Bild.-Anst. . .	8925	8373
	„ Landes-Akademie . .	6374	3413 *)
	„ Gärtner u. Inv. am Franzbg.	234	238
	Emol. d. L.-Haupt. u. L.-A.-Beis.	17797	18630 **)
III. Verwaltungs-Auslagen	Besold. d. Beamten u. Diener .	62760	63103
	Emolum. d. Beamten u. Diener .	492	500
	Pens., Provis. u. Gnadengab. .	20091	17235
	Diurnen	3701	3467
	Remunerat. und Aushilfen .	1363	2090
	Diäten und Reisekosten . .	240	300
	Amts- u. Kanzlei-Erford. .	8209	8807
	Miethzinse	734	558
	Kosten des Landesgesetzbl. .	1005	1000
	Erhalt. d. Gebäude u. Hauseinrich.	73	200
IV. Landes-Auslagen	Erhaltung des Augartens .	8021	5679
	dto. des Franzensberges . .	1914	2894
	dto. d. Raußnitzer Monumentes .	40	26
V. Landes-Concurrenz-Auslagen	Kranken-, Irren-, Gebähr- und Findel-Kostenersätze . .	219052	220000
	für Impfung	20799	17000
	„ Schub	35512	38000 ***)
	„ Vorspann	9426	20000
	„ Gensdarm.-Bequartierung .	15627	15228 †)
	„ Militär-Bequartierung .	89	— ††)
	Beiträge an Schlesien f. d. mähr. Enklaven	8834	9000

*) Der Landtag beschloß 1864 die Sprachlehrer, welche an der techn. Lehranstalt vortragen, mit ihren vollen Bezügen einzustellen, dagegen die (sogenannten) Luxuslehrer, als: Reit-, Tanz- u. Fechtmeister zu pensioniren, da die Zinsen der gräfl. Sak'schen Stiftung (1422 fl.) nicht hinreichen, die dem Lande durch die Akademie erwachsenden Lasten zu decken.

**) Die Emolumente d. L.-Ausschußbeisitzer wurden von 1260 auf 2000 fl. erhöht.

***) Der Landtag hat vom J. 1865 an den Landesbeitrag für Vorspannsleistungen für Staats- und Militärzwecke von 28 auf 38 kr. pr. Pferd und Meile erhöht, wornach, da das Aerar 22 kr. zahlt, eine Gesammtvergütung von 60 kr. entfällt, welche nach dem weiteren Landtagsbeschluße auch für die zur Gänze aus dem Landesfonde zu vergütenden Schubtransporte demselben anzurechnen ist (Statth.-Kund. 20. Okt. 1864, L.-Ges.-Bl. S. 108).

†) Die Gensdarmerie-Bequartierungs-Auslagen sind zu Folge kais. Entschl. 10. Jänner 1859 pauschirt.

††) Nichts eingestellt, da der Kasernbau noch nicht beschlossen ist.

		Erfolg V. J. 1863	Voranschlag für 1865
		Gulden ö. W.	
VI. Dotationen der Landes-Anstalten	Irrenanstalt	23634	48713
	Gebähranstalt	2545	15478
	Findelanstalt	72781	86529
	Zwangsarbeitsanstalt . .	25689	17011
	f. brünner Kranken- u. Siechen- u. olmützer Kranken-Anstalt .	5418	3612
VII. Oeffentliche Bauten	Landes-Wasserbauten . .	8137	2000
	Landes-Strassenbauten . .	5250	15000
	Landes-Hochbauten . . .	147868	—
VIII. Subventionen	für Kunst u. Wissenschaft .	4850	5370 *)
	„ volkswirth. u. gemeinnützige Zwecke	12896	15615
	„ Gemeinden u. wohlth. Zwecke	12291	22160
IX. Steuern	von d. Stift.-Kapitalien . .	17	17
	vom freien Landesvermögen .	19010	19755
X. Verschied. Auslagen		588	631
XI. Außerordentl. Auslagen		232	13991
Summe des Erfordernisseßes . .		844305	771623
Bedeckung			357252 **)
Abgang			414371

Für die Grundentlastung setzte der Landtag fest

das Erforderniß für 1865 auf	2279973
die Bedeckung	1786250
den Abgang	493723

Zur Bedeckung des Gesammtabganges von 908094 fl. beschloß der Landtag und genehmigten Seine Majestät eine Umlage auf die Steuervorschreibung von Mähren pr. 6098802 fl. ö. W. von 8 kr. für den Abgang bei der Grundentlastung und, mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Kasseüberschüße, von 6½ kr. für jenen beim Landesfonde, zusammen von 14½ kr. auf jeden Gulden der direkten Steuern ***).

*) Nachträglich wurden für Ackerbauschulen 4000, für Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes 2000 fl. und für den Bau des teschner Alumneums 1000 fl., zus. 7000 fl. ö. W bewilligt.

**) Nämlich Interessen der Fonde, 106470 fl. Trankſteuer-Enschädigung (gezahlt wurden bisher aber nur 93896 fl., weil noch Verhandlungen im Zuge sind), 13872 fl. Beiträge von Schlesien zu den gemeinschaftl. Landesauslagen, Kranken-Verpflegskosten-Ersätze 10000 fl. u. a.

***) Das in Folge Landtagsbeschlußes vom L.-Ausschuße festgesetzte und von Sr. Majestät genehmigte Präliminar f. 1862 S. in der brünner Zeitung 1861 N. 267. Die Landesumlage betrug 18½ kr.

		Erfolg B. J. 1863	Voranschlag für 1865
		Gulden ö. W.	
VI. Dotationen der Landes-Anstalten	Irrenanstalt	23684	48713
	Gebäranstalt	25445	15478
	Findelanstalt	72781	86329
	Zwangsarbeitsanstalt	25689	17011
	f. brünner Kranken- u. Siechen- u. olmützer Kranken-Anstalt	5418	3812
VII. Oeffentliche Bauten	Landes-Wasserbauten	8137	2000
	Landes-Straßenbauten	5250	15000
	Landes-Hochbauten	147868	
VIII. Subventionen	für Kunst u. Wissenschaft	4850	5370 *)
	" volkswirth. u. gemeinnützige Zwecke	12896	15615
	" Gemeinden u. wohlth. Zwecke	12291	22160
IX. Steuern	vom d. Stift. Kapitalien	17	17
	vom freien Landesvermögen	19010	19755
X. Gerichtsh. Auslagen		388	631
XI. Außerordentl. Auslagen		232	13931
Summe des Erfordernisses		844305	771623
Bedeckung			357252 **)
Abgang			414371

Für die Grundentlastung setzte der Landtag fest

das Erforderniß für 1865 auf	2279978
die Bedeckung	1786250
den Abgang	493728

Zur Bedeckung des Gesammtabganges von 908094 fl. beschloß der Landtag und genehmigten Seine Majestät eine Umlage auf die Steuervorschreibung von Mähren pr. 6098802 fl. ö. W. von 8 kr. für den Abgang bei der Grundentlastung und, mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Kassenüberschüsse, von 6½ kr. für jenen beim Landesfonde, zusammen von 14½ kr. auf jeden Gulden der direkten Steuern ***).

---

*) Nachträglich wurden für Ackerbauschulen 4000, für Förderung des landwirthschaftlichen Unterrichtes 2000 fl. und für den Bau des brünner Alumneums 1000 fl., zus. 7000 fl. ö. W. bewilligt.

**) Nämlich Interessen der Fonde, 196470 fl. Grundherren-Entschädigung (gezählt wurden bisher aber nur 33896 fl., weil noch Verhandlungen im Zuge sind), 15879 fl. Beiträge von Zöglingen zu den gemeinschaftl. Landesanstalten, Kranken-Verpflegskosten-Ersätze 10000 fl. u. a.

***) Das in Folge Landtagsbeschlusses vom 2. Ausschusse festgesetzte und von Sr. Majestät genehmigte Präliminar f. 1862 S. in der brünner Zeitung 1861 N. 267. Die Landesumlage betrug 18½ kr.

Index.

*) Die Beschwerden der böhmischen Stände rücksichtlich der 2. Abtheilung, nämlich über die ständ. Verfassung, und die höchste Erledigung hierüber vom 28. Juni, resp. das Hofdekret vom 12. August 1791 befindet sich im 2. H. der histor. Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich, Leipzig 1848, S. 64—151.

T.

U.

V.

W.

Z.